Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzung: **Dienstag, 19.12.2023, 14:00 Uhr**

Raum, Ort: **Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.11.2023	
3.	Mitteilungen	
3.1.	Fraktionsvorsitz der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN Mitteilung der Verwaltung	**23-22636**
3.2.	Verlängerung des bestehenden Angebots für das Braunschweiger Schülerticket bis zum 31.07.2024 Mitteilung der Verwaltung	**23-22639**
3.3.	Erster Kompaktbericht zum IKSK 2.0 Mitteilung der Verwaltung	**23-21992**
3.4.	Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen Mitteilung der Verwaltung	**23-22171**
4.	Anträge	
4.1.	Sicherheitskonzept für das Klinikum Braunschweig Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**23-22426**
4.1.1.	Sicherheitskonzept für das Klinikum Braunschweig Stellungnahme der Verwaltung	**23-22426-01**
4.2.	Förderung eines regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes Antrag der CDU-Fraktion	**23-22448**
4.2.1.	Förderung eines regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes Stellungnahme der Verwaltung	**23-22448-01**
4.3.	Humanität und mehr Ordnung in der Migration - deshalb "Sicherer Hafen" beenden Antrag der CDU-Fraktion	**23-22513**
4.4.	In Kasan inhaftierter Journalistin helfen - Verbindungen zur Verwaltungsspitze nutzen Antrag der FDP-Fraktion	**23-22598**
4.5.	Keine erneute Minderausgabe der Lehrmittel in 2024 Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**23-22651**
4.5.1.	Keine erneute Minderausgabe der Lehrmittel in 2024 Stellungnahme der Verwaltung	**23-22651-01**
4.6.	Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen für Karnevals-aktivitäten Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und CDU	**23-22678**
5.	Umbesetzung im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen	**23-22617**
6.	Erweiterung der Städtepartnerschaft mit der Stadt Gqeberha in der südafrikanischen Region Eastern Cape auf die Metropolkommune Nelson Mandela Bay Municipality	**23-22702**

7.	Berufung von 2 Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis	**23-22482**
8.	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig	**23-22383**
9.	Beschluss zum Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)	**23-22696**
10.	Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**23-22685**
11.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**23-22544**
12.	Richtlinie zum Tanzförderprogramm	**23-22535**
13.	Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort Kulturpunkt West (KPW)	**23-22356**
14.	Neufestsetzung der Entgelte für das Kinder- und Jugendschutzhaus (KJSH) Ölper	**23-22333**
15.	Erhöhung von Zuwendungen aufgrund der Neuberechnung der Dynamisierung für 2024	**23-22291**
16.	Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen; Fachberatungskosten und Trägereigenanteil für Eltern-Kind-Gruppen	**23-21686**
17.	Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sowie der Träger von Schulkind-betreuungseinrichtungen; Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023	**23-22210**
18.	Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen; Förderung von integrativen Gruppen; Redaktionelle Änderungen	**23-22350**
19.	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrations-maßnahmen	**23-21675**
19.1.	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrations-maßnahmen	**23-21675-01**
20.	CTC- Projekt "Psychische Gesundheit und Wohlbefinden an Schulen"	**23-22520**
21.	Wahlordnung des Jugendparlamentes Braunschweig	**23-22285**
22.	Rahmenplanung Am Alten Bahnhof	**23-22221**
22.1.	Rahmenplanung Am Alten Bahnhof	**23-22221-01**
23.	Bebauungsplan "Wendenring-Nord", HA 143 Stadtgebiet zwischen Feuerwehrstraße, Hasenwinkel, Wendenring und Tunicastraße (Geltungsbereich A) Stadtgebiet südlich der Straße Am Fuhsekanal, Teilfläche des Flurstückes 102/88 in der Flur 4 Gemarkung Rüningen (Geltungsbereich B) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**23-22585**
24.	Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel" Überarbeitung der Förderrichtlinie für das Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel"	**23-22253**
25.	Anpassung der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima ("Ökotopf")	**23-22648**
26.	Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen	**23-22553**
27.	Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig	**23-22301**
28.	Anfragen	
28.1.	Ein Jahr Doppelhaushalt - welche Änderungen ergeben sich? Anfrage der CDU-Fraktion	**23-22718**
28.2.	Modellprojekt "Drug Checking" zur Schadensminimierung und Suchtprävention Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	**23-22652**

28.3.	Wo sind die ausreisepflichtigen Personen in Braunschweig? Anfrage der AfD-Fraktion	**23-22721**
28.4.	Eine Zukunft für die Kita Sterntaler - vielleicht in den Räumlichkeiten der Astrid-Lindgren-Schule?! Anfrage der CDU-Fraktion	**23-22720**

Braunschweig, den 8. Dezember 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22636
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Fraktionsvorsitz der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	08.12.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:
Nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) sind die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet.

Nach der mir zugegangenen Mitteilung liegen ab 10.11.2023 folgende Änderungen hinsichtlich des Fraktionsvorsitzes der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vor:

Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
Vorsitzende: Ratsfrau Lisa-Marie Jalyschko, Ratsfrau Leonore Köhler
Stellvertretender Vorsitzender: Ratsherr Gordon Schnepel

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22639
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Verlängerung des bestehenden Angebots für das Braunschweiger Schülerticket bis zum 31.07.2024

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	04.12.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:
Das Land Niedersachsen plant weiterhin die Einführung eines landesweiten Schülertickets, nun voraussichtlich zum 1. August 2024.

Der derzeitige, vertraglich festgelegte, dreijährige Probezeitraum für das verbundweit gültige Schülerticket zum Preis von 30,00 Euro / mtl., endete ursprünglich am 31. Juli 2023. Der Probezeitraum wurde durch eine Zusatzvereinbarung vom 3. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Das Angebot des Braunschweiger Schülertickets zum Preis von 15,00 Euro / mtl. wurde entsprechend für den gleichen Zeitraum verlängert.

Die Einführung eines Niedersächsischen Schülertickets wird jedoch nicht zum 1. Januar 2024 erfolgen. An einer Lösung ab 1. August 2024 wird aktuell gearbeitet.

In der Verbandsversammlung des Verkehrsverbunds Region Braunschweig (VRB) am 7. Dezember 2023 ist vorgesehen die Weiterfinanzierung der verbundweiten Schüler-monatskarte zum Preis von 30,00 Euro / mtl. bis 31. Juli 2024 zu verlängern.

Diese Verlängerung ist die Voraussetzung für eine weitere Verlängerung des Braunschweiger Schülertickets zum Preis von 15,00 Euro / mtl. (DS 20-13758 und DS 23-20932).

Um weiterhin jungen Menschen in Braunschweig ein kostengünstiges Schülerticket anbieten zu können, soll der Vertragszeitraum ebenfalls bis zum 31. Juli 2024 ausgeweitet werden.

Eine entsprechende Vertragsverlängerung wird zwischen Stadt Braunschweig und Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) unterzeichnet, wenn der VRB in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 die Verlängerung des verbundweiten Schülertickets zum Preis von 30,00 Euro / mtl. beschließt.

Die Kosten dafür sind im Haushaltsplan des Fachbereichs Schule eingestellt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-21992
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Erster Kompaktbericht zum IKSK 2.0

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	23.10.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	01.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Veranlassung
Mit dem Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2.0 (IKSK 2.0) am 27.09.2022 (Drs. 22-189057-03) hat der Rat festgelegt, dass die Verwaltung eine jährliche Evaluation und halbjährlich einen Kompaktbericht erstellen soll. Nach Besetzung der geschaffenen Personalstelle konnte seit März 2023 die Arbeit für Monitoring und Controlling des IKSK 2.0 intensiviert werden, u. a. mit dem Ergebnis dieses ersten Berichts.

Zur Einordnung des Berichtes
Die Beschlüsse zum IKSK 2.0 und der entsprechenden Ressourcen brachten bedeutende Weichenstellungen für den Klimaschutz in Braunschweig. Er wurde signifikant gestärkt, sodass in allen Handlungsfeldern vielfältige Maßnahmen bearbeitet und dabei konkrete Fortschritte erzielt werden konnten.

Für den vorliegenden Bericht, ergibt sich trotz des Anspruchs von Kompaktheit ein erfreulicherweise erheblicher Berichtsumfang.

Entsprechend des gewünschten Kompaktformates werden für die einzelnen Handlungsfelder des IKSK 2.0 wesentliche Sachstände, Arbeitsschritte und Erfolge für die Jahre 2022 und 2023 zusammengefasst. Der angehängten Tabelle sind detailliertere Informationen und weitere Arbeitsschritte zu den einzelnen Maßnahmen zu entnehmen. Alle darin genannten Maßnahmen befinden sich in Umsetzung oder sind zur Umsetzung vorgesehen.

Der Bericht enthält eine qualitative, i.d.R. aber keine quantitative Beschreibung der Aktivitäten und Fortschritte. Eine aktualisierte Treibhausgasbilanz ist für das Jahr 2025 geplant.

Vorgesehene Weiterentwicklung der IKSK-Berichte
Als Veröffentlichungsrhythmus wird ein Kompaktbericht jeweils im November/Dezember und ein Jahresevaluationsbericht jeweils im Juni/Juli anvisiert. Letzterer soll gleichzeitig die Grundlage für die öffentliche Darstellung des Klimaschutzprozesses auf den neu zu gestaltenden Internetseiten darstellen. Ziel ist es - wo möglich und sinnvoll – Indikatoren zur Visualisierung von Erfolgsbarometern (Zielerreichungsgrad je Maßnahme) einzuführen und Fortschritte damit nachvollziehbar zu machen. Die Maßnahmendarstellung auf der Internetseite soll letztlich einen aktuellen Überblick über den gesamten Klimaschutzprozess gewährleisten.

Umsetzungsstand des IKSK 2.0

Derzeit werden zahlreiche methodische, fachliche und strukturelle Grundlagen für den Klimaschutz geschaffen. Hervorzuheben ist die personelle Ausstattung und die Erarbeitung von Konzepten, Leitlinien und Grundsätzen für das weitere Vorgehen.

Nachfolgend ein Überblick über wesentliche Sach- und Bearbeitungsstände des IKSK 2.0:

Verwaltung und Politik

Maßnahme 1.1 Klimaschutz organisatorisch, strukturell und personell stärken
Der Klimaschutz wurde personell erheblich ausgebaut und gestärkt.
Im Jahr 2022 wurden 21,5 Stellen mit der Begründung „IKSK 2.0“ geschaffen:

- Bereits besetzte Stellen: 15 (14 Vollzeit, 2 Teilzeit)
- Zeitnahe Besetzung erwartet: 4 Stellen
- Im Besetzungsverfahren/bisher ergebnislos ausgeschriebene Stellen: 2,5 Stellen

Für das Jahr 2023 sind weitere 10,75 Stellen vorgesehen

Maßnahme 1.4 Klimaneutrale Verwaltung

- Leitlinie „Klimagerechtes Bauen“ liegt vor (Drs. 22-18907)
- Neuer energetischer Zielstandard KfW 40 NH[1] für größere Bauprojekte wurde eingeführt
- Verfolgung des Grundsatzes: Photovoltaik auf allen geeigneten Dächern
- Pilotprojekt zu Prioritätensetzung bei Sanierungsentscheidungen im städtischen Gebäudebestand wurde angeschoben

Maßnahme 1.6 Klimaneutrale Mitarbeiter*innenmobiliät

- Multimodale Fahrzeugpools an den Standorten BC III und Rathaus wurden eingeführt
- Beschaffung einer Dispositionssoftware (Ausschreibung in Vorbereitung)
- Pilotprojekt „Externes CarSharing zum Lastspitzenausgleich“ ist gestartet
- Ladeinfrastruktur für dienstliche E-Pkw wird kontinuierlich aufgebaut
- Beschaffung/Ersatz von Elektrofahrzeugen (kontinuierlich)
- Beschaffung von Pedelecs und Lastenrädern (kontinuierlich)
- Einwerbung von Fördermitteln (kontinuierlich): für das Jahr 2022 ca. 580.000 € für E-PKW und leichte Nutzfahrzeuge, E-Räder sowie Ladeinfrastruktur

Gebäude, Wohnen Stadtplanung

Maßnahme 2.1 Klimagerechte Baulandentwicklung

- Festsetzung von Solaranlagen in Bebauungsplänen erfolgt standardmäßig
- Für größere Gebietsentwicklungen erfolgt i.d.R. die Erstellung von Energiekonzepten
- Besonders hohe Ansprüche an Klimaschutz und Nachhaltigkeit werden bei den großen Stadtumbau-Projekten Bahnhofsquartier/Bahnstadt (DGNB-Zertifizierung, innovatives Energieversorgungskonzept etc.) verfolgt

Maßnahme 2.2 Durchführung von klimagerechter, energetischer Sanierung im Bestand

- Erstes Pilotquartier für die energetische Quartierssanierung im Bereich des Sackrings ist ausgewählt

Maßnahme 2.3 Ausbau der Braunschweiger Energieberatung

[1] KfW 40 = Effizienzhaus 40 (EH 40), NH bedeutet: mit Nachhaltigkeitszertifizierung

- Zweite städtische Personalstelle wurde besetzt, sukzessiver Ausbau des Beratungs- und Veranstaltungsangebots erfolgt
- Auszeichnung „Grüne Hausnummer“ für energieeffizient Bauende und Sanierende wird verliehen

Energieversorgung

Maßnahme 3.2 Kommunale Wärmeplanung

- Projektgruppe „Kommunale Wärmeplanung“ (KWP) hat im Januar 2023 ihre Arbeit aufgenommen
- Erste Arbeitsschritte der KWP sind in Bearbeitung
- Ein Einzelkonzept zum Thema Energie aus Abwasser wurde im September 2023 in den Gremien (Drucksache 22-18647-03) vorgestellt

Maßnahme 3.6 Gründung einer Energieerzeugungsgesellschaft

- Die Energiegenossenschaft „Braunschweiger Land eG“ wurde im Februar 2022 gegründet
- PV-Anlagen in Betrieb: 13, beauftragt und im Bau: 16, geplant 2023: weitere 14
- Die PV-Strom-Produktion soll bis Ende des Jahres ca. 2,2 Mio. kWh erreichen
- Die Braunschweiger Land eG wurde mit dem Climate Star-Award, dem europäischen Klimaschutzpreis des Klimabündnisses, ausgezeichnet

Maßnahme 3.7 Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern

- Das städtische Förderprogramm für regenerative Energien wurde stark nachgefragt (934 Anträge in weniger als drei Tagen)
- Gründung einer zivilgesellschaftlich organisierten „Solarinitiative“ zur Beratung von Stecker-PV[2] und zur Unterstützung der Do-it-yourself- Installation wird vorangetrieben
- Fortschritte beim Solarausbau in Braunschweig s. Abbildung 1:

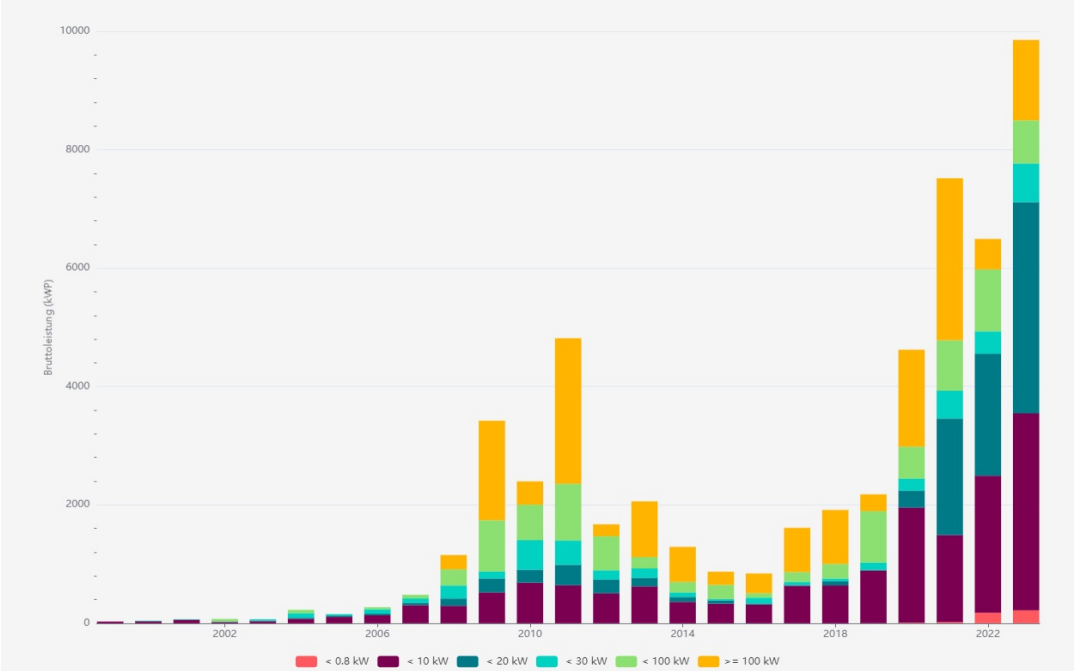


Abb 1.: In Betrieb genommene Photovoltaikleistung [kWp] in der Stadt Braunschweig 1999 bis *Juli* 2023 [der Zubau für das Gesamtjahr 2023 wird deutlich höher sein, als derzeit dargestellt] (Quelle: Wattbewerb)

[2] Auch „Balkonsolaranlagen“, „Balkonkraftwerke“

Mobilität und Verkehr

- Mobilitätsentwicklungsplan (MEP) wird weiterentwickelt. Nächste Schritte: Festlegung eines Zielszenarios. Beschluss eines Handlungskonzeptes für 2024 geplant

Maßnahme 4.1 Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs

- Strategie für klimafreundliches Parkraummanagement wird entwickelt
- P+R-Konzept vor der Finalisierung

Maßnahme 4.2 Förderung der Elektromobilität

- Ausbau der E-Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum: Seit Projektbeginn im Juli 2022 wurden 40 Ladepunkte errichtet und in Betrieb genommen

Maßnahme 4.3 Stärkung des ÖPNV

- Stadtbahnausbau wird kontinuierlich vorangetrieben (DS 23-21763)
- Elektrifizierung der Busflotte der BSVG findet kontinuierlich statt

Maßnahme 4.4 Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs

- Ziel- und Maßnahmenkatalog Radverkehr (DS 23-21287) wird kontinuierlich umgesetzt

Alltag

Maßnahme 5.1 Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums

- Es wurde ein Konzept für die partizipative Erarbeitung der Inhalte und Organisation des „Nachhaltigkeitszentrums“ erarbeitet und die externe Begleitung des Partizipationsprozesses ausgeschrieben
- Sobald geeignete Räumlichkeiten für das Zentrum zur Verfügung stehen, wird der Zuschlag erteilt und der Partizipationsprozess mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit beginnen

Wirtschaft

Maßnahme 6.2 Klimaschutz-Bekenntnis der Unternehmen fordern und fördern

Beratung und Aktivierung von Unternehmen, Schaffung von Informationsangeboten zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie Energie durch die BSZ:

- Neue Internetseite „Wirtschaft und Umwelt“ auf braunschweig.de (>> hier) wurde erstellt
- Veranstaltungsreihe „EcoVibes: Wirtschaft und Umwelt“ wird seit Beginn 2023 durchgeführt
- Beratungen u.a. zur Mehrwegangebotspflicht finden statt

Maßnahme 6.3 Etablierung eines Zukunftsforums Klimaschutz

- Klimaschutzrelevante Themen werden derzeit in etablierte Veranstaltungsformate integriert (Bsp. Unternehmergespräch, Immobilienfrühstück).

Maßnahme 6.4 Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes

- Vorbereitungen zur Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes laufen (Informationsveranstaltung, Unternehmen akquiriert)

Herlitschke

Anlage/n:

Tabelle zum IKSK 2.0-Kompaktbericht mit detaillierteren und zusätzlichen Informationen

Anhang zum Kompaktbericht IKSK 2.0 (August 2023): Sachstände und Arbeitsschritte 2022 bis 07.2023

Prio-rität	Nr.	Maßnahme		s.a. Maß-nahme:	Berichtet durch
Verwaltung und Politik					
1	**1.1**	**Klimaschutz in Braunschweig organisatorisch, strukturell und personell stärken**	**Klimaschutz personell ausgebaut und gestärkt** Im Jahr 2022 wurden 21,5 Stellen mit der Begründung „IKSK 2.0“ geschaffen: • Besetzte Stellen: 15 Stellen (14 Vollzeit, 2 Teilzeit) • Besetzungsverfahren abgeschlossen, zeitnahe besetzt: 4 Stellen • Im Besetzungsverfahren oder bisher ergebnislos ausgeschriebene Stellen: 2,5 Stellen Darüber hinaus gab es weitere neue Stellen, die unabhängig vom IKSK geschaffen wurden, aber in „kausalem Zusammenhang“ stehen (Radverkehr, Stadtbahnausbau).		FB 68
3	1.2	Etablierung guter Beteiligungsformate für alle Generationen	**Kurs „klimafit“ durchgeführt** • Kooperation der VHS Braunschweig mit dem Klimaschutzmanagement der Stadt, entwickelt vom WWF Deutschland und dem Helmholtz-Forschungsverbund „Regionale Klimaänderung und Mensch“, gefördert vom BMWK • Sechs Kursabende in der Zeit vom 22.03. bis zum 14.06.2023, mit 16 Teilnehmenden • Inhalte: Grundlagenwissen Klimawandel, das Klimaschutzkonzept 2.0, Möglichkeiten aktiv zum Klimaschutz beizutragen, Kennenlernen lokaler Initiativen, Best Practice-Beispiele **Klimaschutz-Netzwerk – Förderung beantragt** Die Verwaltung strebt einen Zusammenschluss von stadtrelevanten Akteuren (BSVG, BS|ENERGY, Handwerkskammer/ Kreishandwerkerschaft, HBK, TU BS, Stadthalle, AAI, Stadt Braunschweig) zu einem vom Bund geförderten Klimaschutz-Netzwerk an. Ein Förderantrag wurde bereits im Dezember 2021 gestellt. Da die Bewilligung durch den Bundesfördergeber noch aussteht, darf die Arbeit noch nicht aufgenommen werden. **Braunschweiger Klimaschutzpreis 2022** • Der mit 15.000 € dotierte Preis wurde nach 2017 und 2019 zum dritten Mal vergeben • Bewerbungen waren mit Themenschwerpunkt "Weniger ist mehr! – Reparieren, Teilen, Upcycling" oder in einer offenen Kategorie möglich	5.1	FB 68
1	**1.3**	**Klimaschutz in Braunschweig finanziell stärken und steuern**			
1	**1.4**	**Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030**	**Leitlinie „Klimagerechtes Bauen“ liegt vor** (Drs. 22-18907) Sie erläutert Ziele und Vorgehen des auf Klimaneutralität ausgerichteten Hochbaus. Ergänzend wurde für die konkrete Umsetzung aller zukünftigen Bauprojekte eine Richtlinie mit technischen und baulichen Detail-Vorgaben (z. B. U-Werten) verfasst. **Neuer energetischer Zielstandard KfW 40 NH eingeführt** Für größere Neubauprojekte gilt der höchst ambitionierte Zielstandard KfW 40 NH[1]. Dieser liegt über den gesetzlichen energetischen Anforderungen, ist förderfähig und beinhaltet ein Nachhaltigkeitszertifikat mit ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Aspekten. Für das Zertifikat wird ein externer Auditor eingebunden. Die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen auch den Ressourcenschutz und graue Energie und gehen diesbezüglich über den Passivhausstandard hinaus. Letzterer wurde nach Auswertung der Erfahrungen des ersten großen Passivhausprojektes der Stadt (IGS Wilhelm-Bracke) aufgegeben. Andere Städte wie Frankfurt und Hannover kamen zu ähnlichen Entscheidungen. **Grundsatz: Photovoltaik auf allen geeigneten Dächern** Alle belegbaren Dächer sollen mit Photovoltaik ausgestattet werden - entweder über die Energiegenossenschaft (s. Maßnahme 3.6) oder im Rahmen des jeweiligen Projektes. **Pilotprojekt zu Prioritätensetzung bei Sanierungsentscheidungen** Zur Entwicklung eines komplexeren Sanierungsfahrplans, der maßgeblich auch unter dem Gesichtspunkt der Treibhausgasemissionen Prioritäten setzt, wird derzeit unter Einbeziehung eines Braunschweiger Forschungsinstitutes, zunächst pilothaft mit einer eingeschränkten Anzahl von Liegenschaften, ein passgenaues Bewertungsverfahren entwickelt. *In Vorbereitung*: Erste **Leuchttürme klimagerechter Sanierung werden 2024 begonnen**: für die Grundschulen Hondelage und Veltenhof sowie die Oskar-Berkhan-Schule wurden entsprechende Mittel eingestellt. Ziel ist die Klimaneutralität im Betrieb. 7 IKSK-Personalstellen für die Bauverwaltung (Stellenplan 2022): davon 2 besetzt, 3 demnächst besetzt (Besetzungsverfahren abgeschlossen), 2 laufende Ausschreibungen	3.6	FB 65 / Ref. 0650
3	1.5	Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe	**Richtlinie für nachhaltige Beschaffung in Erarbeitung** Grundsätze:		FB 60 (ZVS)

[1] KfW 40 = Effizienzhaus 40 (EH 40), NH bedeutet: mit Nachhaltigkeitszertifizierung

Anhang zum Kompaktbericht IKSK 2.0 (August 2023): Sachstände und Arbeitsschritte 2022 bis 07.2023

Prio-rität	Nr.	Maßnahme		s.a. Maß-nahme:	Berichtet durch
			• vor jeder Beschaffung die Möglichkeit der Weiternutzung (Nachrüstung, Reparatur) prüfen • Lebenszykluskosten bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen • Nachhaltigkeitskriterien grundsätzlich in allen Beschaffungsverfahren etablieren (geringer Ressourcenverbrauch, Abfallvermeidung, Klima- und Umweltfreundlichkeit sowie Sozialstandards) **Klimafreundliche Verpflegung in städtische Einrichtungen - verstärkte Berücksichtigung ökologischer Aspekte** Bewertungskriterien der Ausschreibung der Mittagessenversorgung für Schulen, Kitas und städtischen Gesellschaften z. B.: Bio-Anteil, Forderung von Zertifikaten bzw. Gütesiegeln, Vorgaben entsprechend der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) (u.a. Höchstmengen für tierische Produkte), Reduzierung von Produkten in Wegwerfverpackungen. Eine „Konzepterstellung für die Mittagessenversorgung an Braunschweiger Ganztagsschulen“ wurde durch FB Schule beauftragt. Zukünftige Regelungen und Standards sollen Nachhaltigkeitskriterien stärken.		
1	**1.6**	**Klimaneutrale Mitarbeiter*innenmobilität**	• **Einführung der multimodalen Fahrzeugpools an den Standorten BC III und Rathaus** • Betrachtung weiterer möglicher Poolstandorte • Beschaffung einer Dispositionssoftware (Ausschreibung in Vorbereitung) • **Pilotprojekt „Externes CarSharing zum Lastspitzenausgleich“** • Beschaffung/Ersatz von Elektrofahrzeugen (kontinuierlich) • Beschaffung von Pedelecs und Lastenrädern (kontinuierlich) • Einwerbung von Fördermitteln (kontinuierlich): für das Jahr 2022 ca. 580.000 € für E-Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, E-Räder sowie Ladeinfrastruktur • **Aufbau von Ladeinfrastruktur für dienstliche E-Pkw** *Aktuell:* Einführung eines für Mitarbeitende vergünstigten Deutschland-Tickets („D-Ticket Job“ für 365 € im Jahr) zum 01.10.2023 1 IKSK-Personalstelle für klimaneutrale Mitarbeiter*innenmobilität (Stellenplan 2022), Stelle besetzt	4.2	FB 67
3	1.7	Kampagnen zum Klimaschutz für Mitarbeiter/-innen	**Information zu Energiesparmaßnahmen an alle Verwaltungsmitarbeitenden** (Präsentation per Mail Ende 2022). **Schulung von Energiespar-Multiplikator*innen** • Drei Schulungen, insgesamt 22 Personen, aus verschiedenen Fachbereichen (Januar/Februar 2023) • Die Teilnehmenden können nun niedrigschwellige Energiesparmaßnahmen im jeweiligen Fachbereich anstoßen, Informationen weitergeben und als Ansprechperson zur Verfügung stehen • Die Energiespar-Multiplikator*innen wurden zudem mit Energie- und Temperaturmessgeräten ausgestattet *In Planung:* Auffrischungsveranstaltung für Energiespar-Multiplikator*innen im September 2023.		FB 68
1	**1.8**	**Monitoring und Controlling der Klimaschutzaktivitäten**	• Erste Evaluation des Status Quo und der Fortschritte der einzelnen Maßnahmen in der Verwaltung als Grundlage des ersten Kompaktberichtes (August 2023). • Es wurde mit dem Aufbau eines Klimaschutz-Netzwerks in der Verwaltung begonnen. Erster Schritt war ein Vernetzungstreffen der neu geschaffenen IKSK-Stellen. • Öffentliche Darstellung des Klimaschutzprozesses: Nach intensiven Recherchen wird eine Lösung auf der städtischen Internetseite favorisiert und vorbereitet. 1 IKSK-Personalstelle für Monitoring und Controlling (Stellenplan 2022), Stelle besetzt		FB 68

Anhang zum Kompaktbericht IKSK 2.0 (August 2023): Sachstände und Arbeitsschritte 2022 bis 07.2023

Gebäude, Wohnen und Stadtplanung					
1	**2.1**	**Klimagerechte Baulandentwicklung**	**Weiterentwicklung der klimagerechten Bauleitplanung** Die **Festsetzungen von Solaranlagen** in Bebauungsplänen (in Kombination mit Dachbegrünung) ist Standard geworden. Für größere Gebietsentwicklungen wird bereits auf der Ebene der Bauleitplanung i.d.R. ein **Energiekonzept** erstellt. Alle Maßnahmen werden durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen im Rahmen der Angemessenheit begleitet. **Flächennutzungsplan in Neuaufstellung – Aspekte klimagerechter Stadtplanung werden eingebracht** Der Flächennutzungsplan bewegt sich dabei auf einer gesamtstädtischen, generalisierten Darstellungsebene und wird v.a. über die Standortauswahl neuer Siedlungsflächen eine klimaschützende Stadtplanung vorbereiten.		FB 61
1	**2.2**	**Durchführung von klimagerechter, energetischer Sanierung im Bestand**	**Pilotquartier für die energetische Quartierssanierung im Bereich des Sackrings ausgewählt** • U. a. die BBG hat in diesem Bereich ein großes Interesse an einer energetischen Quartierssanierung angemeldet • Es ist beabsichtigt ein Sanierungsgebiet im vereinfachten Verfahren auszuweisen, das die steuerliche Absetzbarkeit für die Eigentümer ermöglicht und dies bereits in der Ausarbeitung konzeptioniert • Die Ausschreibung für das Fachbüro zur Erstellung des Energiekonzepts im Sackringviertel wird z. Z. vorbereitet • Das Sanierungsmanagement wird im Nachgang separat ausgeschrieben • Die Antragsunterlagen für das KfW-Förderprogramm 432 sind in Bearbeitung • Eine Projektgruppenverfügung ist in Arbeit • Eine Arbeitsgruppe zur Beteiligung der Bewohner*innen und der WoBau-Gesellschaften wurde eingerichtet. Die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen erfolgt parallel zum Sanierungsmanagement in Abhängigkeit von der Bereitschaft der Eigentümer*innen *Ausblick zur Quartierssanierung* Die Bestands-Analyse, der erste Schritt der kommunalen Wärmeplanung (KWP), wird wichtige Hinweise zu Gebieten mit besonders hohem Sanierungsbedarf und damit zur Prioritätensetzung und sinnvollen Abgrenzungen von Sanierungsgebieten geben. 2 IKSK-Personalstellen für energetische Quartierssanierung (Stellenplan 2022), Stellen besetzt		FB 61
1	**2.3**	**Ausbau der Braunschweiger Energieberatung**	**Zweite städtische Personalstelle für die Energieberatungsstelle** Ausbau der bewährten individuellen Beratungen am Telefon, in der Beratungsstelle oder vor Ort für alle Themen rund um Gebäudeenergie, Energieeffizienz, Heizung, Solarenergie etc.. Ausbau des **Veranstaltungsangebots**, vorrangig online in Kooperation mit der Verbraucherzentrale und der KEAN[2]). **Neu in Braunschweig: Die grüne Hausnummer – eine Auszeichnung für energieeffizientes Bauen und Sanieren** Erstmals konnten sich Braunschweiger Bürger*innen, die besonders energieeffizient gebaut oder saniert haben, um „die grüne Hausnummer" bewerben (Frist war 31.07.2023). Diese wird von der KEAN[3] in Kooperation mit der Stadt Braunschweig vergeben. 1 IKSK-Personalstelle für die Energieberatung (Stellenplan 2022), Stelle besetzt	3.5 3.7	FB 68
3	2.4	Förderung von flexiblen und suffizienten urbanen Wohnformen	Mit Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen werden die Bebauungspläne soweit wie möglich geöffnet, um individuelle und alternative Wohnformen zu ermöglichen. Die Initiative wird von außen an die Verwaltung herangetragen. Einfluss auf die konkrete Grundrissgestaltung besteht in der Bauleitplanung nicht. Im Rahmen der Wohngebietsentwicklung gehört die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur oder entsprechender Grün-/ Spielräume zur Bauleitplanung. In Abstimmung mit einer privaten Interessentengruppe wird derzeit in einem ersten Bebauungsplan eine Tiny-House-Siedlung vorgesehen.		
3	2.5	Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung nutzen	Um Grundlagen und wichtige Wissens- und Erfahrungsbausteine für eine **integrierte Klimaanpassungsstrategie** zu erarbeiten, wurde 2022 ein Fördermittelprojekt in Kooperation mit der TU BS unter Federführung der Stadt Braunschweig eingeworben. Das Projekt **Co-Adapted Braunschweig (COABS)** – gemeinsam an den Klimawandel anpassen" hat zum Ziel, gemeinsam mit Verwaltung, Wissenschaft und Stadtgesellschaft in einen kooperativ-partizipativen Prozess einzutreten, um die für Braunschweig relevanten Klimarisiken zu identifizieren und darauf aufbauend ein Portfolio möglicher Anpassungsmaßnahmen zusammenzustellen, deren Umsetzung in kleinen Klima-Pilotprojekten exemplarisch erprobt werden. Dabei nimmt COABS drei besonders relevante Handlungsfelder sowie ihre Schnittmengen in den Blick „Wassermengenmanagement und Bodenwasserhaushalt", „Naturschutz & Biodiversität" sowie eben auch „Mensch & Gesundheit". Im Prozessverlauf soll die öffentlichen Wahrnehmung für Klimaschutz und –anpassung erhöht sowie tragfähige Netzwerke zur Bewältigung dieser querschnittsorientierten (integrierten) Herausforderungen identifiziert bzw. etabliert werden.		FB 68

[2] Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

Anhang zum Kompaktbericht IKSK 2.0 (August 2023): Sachstände und Arbeitsschritte 2022 bis 07.2023

			Synergien zwischen Klimaschutz und -anpassung zeichnen sich ab in allen städtischen Bau- oder Sanierungsvorhaben bzw. finden dort zunehmend planerische Berücksichtigung (Starkregenvorsorge, Schwammstadt-Prinzipien, Reduktion der Hitzebelastung durch Stärkung der blau-grüne Infrastruktur z. B. bei Vorhaben der integrierten energetischen Quartierssanierung)		

Anhang zum Kompaktbericht IKSK 2.0 (August 2023): Sachstände und Arbeitsschritte 2022 bis 07.2023

Energieversorgung					
2	3.1	Veranstaltung eines regelmäßigen Fachforums Energieversorgung			
1	**3.2**	**Kommunale Wärmeplanung**	**Projektgruppe „Kommunale Wärmeplanung“ (KWP) hat im Januar 2023 ihre Arbeit aufgenommen** Aktuell befindet sich die Bestands- und Potenzialanalyse in Bearbeitung. Die für den Abschluss der Bestandsanalyse benötigten Daten zum Energieverbrauch können jedoch erst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung über das NKlimaG[3] zum 01.01.2024 aus Gründen des Datenschutzes bereitgestellt werden. Ein Einzelkonzept zum Thema Energie aus Abwasser wurde im September 2023 in den Gremien (Drucksache 22-18647-03) vorgestellt. 1 IKSK-Personalstelle für Energieversorgung und Gebäudeenergie (Stellenplan 2022), Stelle besetzt		FB 68 Ref. 0660
1	**3.3**	**Erzeugung klimafreundlicher Fern- und Nahwärme**	**Stadt Braunschweig einzige niedersächsische Kommune im deutsch-dänischen Kooperationsprojekt „Co Lab KWP“** Ziel des Projektes ist die Unterstützung von Kommunen bei der Erstellung der KWP[4] durch Vernetzung und einen Erfahrungsaustausch. Braunschweig konnte hierbei schon erheblich von einer Studienreise nach Dänemark profitieren, bei dem innovative Praxisbeispiele für treibhausgasneutrale Wärmeversorgungssysteme vorgestellt wurden.		FB 68
2	3.4	Stärkung des klimafreundliches Gasnetz			
1	**3.5**	**Bewerbung und Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung**	**Förderprogramm: Anträge zu regenerativer Wärme 2022 und 2023 zusammen in Höhe von fast 200.000 €** Im Rahmen des stadteigenen Förderprogramms für erneuerbare Energien werden unter anderem verschiedene Maßnahmen zur Erzeugung von regenerativer Wärme in Bestandsgebäuden gefördert. Es konnten beispielsweise Unterstützung für verschiedene Arten von Wärmepumpen oder Solarthermieanlagen zur Heizungsunterstützung beantragt werden. Insgesamt wurden in den Jahren 2022 und 2023 von den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern 139 Anträge zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Wärme gestellt.	2.3	FB 68
1	**3.6**	**Gründung einer Energieerzeugungsgesellschaft (Drs. 21-16056)**	**Energiegenossenschaft „Braunschweiger Land eG“ gegründet** • Die Energiegenossenschaft „Braunschweiger Land eG“ wurde im Februar 2022 mit 8 Mitgliedern gegründet, am 14.06.2022 wurde sie als Gesellschaft beim Amtsgericht eingetragen. **PV-Strom-Produktion soll bis Ende des Jahres ca. 2,2 Mio kWh erreichen** • In Betrieb derzeit 13 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 594 kWp • Beauftragt und im Bau: weitere 16 Anlagen • Geplant 2023: weitere 14 PV-Anlagen • Ende des Jahres 2023 vorgesehene Installierte Leistung 2.189 kWp. Alle Anlagen zusammen produzieren jährlich ca. 2.189.000 kWh Strom **Ausgezeichnet mit dem Climate Star-Award** Die Energiegenossenschaft „Braunschweiger Land eG“ wurde am 27.09.2022 mit dem Climate Star-Award, dem europäischen Klimaschutzpreis des Klima-Bündnisses, ausgezeichnet.“		FB 65
1	**3.7**	**Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern**	**Solarinitiative – Unterstützung bei Selbstbau und Beratung zu Balkonkraftwerken** Der Regionalverband Großraum Braunschweig fördert die Stadt Braunschweig über die Förderrichtlinie „Klimafreundlich leben“ bei der Gründung einer zivilgesellschaftlich organisierten Solarinitiative. Ziel der Solarinitiative ist es beim Thema „Stecker-PV“ zu beraten und ggf. bei der Installation zu unterstützen. Außerdem sollen interessierte Personen ans „Solar“-Handwerk herangeführt werden und die Möglichkeit bekommen bei konkreten Installationsprojekten aktiv zu unterstützen. **Förderprogramm für regenerative Energien - fördert u. a. 728 Balkonanlagen in 2023** Im Rahmen des stadteigenen Förderprogramms für erneuerbare Energien wurden unter anderem Photovoltaik-Anlagen gefördert. Im Jahr 2022 wurden im Zuge des Programms 432 Photovoltaik-Förderanträge gestellt und insgesamt Leistung von 2.041,74 kWp gefördert. Im Jahr 2023 lag ein Fokus auf der Förderung von sogenannten Balkonkraftwerken und vertikalen PV-Anlagen. Insgesamt wurde 2023 die Förderung für die Beschaffung von 728 Balkonkraftwerken und 13 vertikalen PV-Anlagen beantragt. Die Gesamtleistung der geförderten PV-Anlagen beläuft sich 2023 nach aktuellem Stand auf 502,78 kWp. **Infoveranstaltung Stecker-PV:** Im Rahmen des stadteigenen Förderprogramms für erneuerbare Energien haben zwei Informationsveranstaltung mit insg. 60 Teilnehmenden zum Thema Stecker-PV (Balkonkraftwerke) stattgefunden. Die Veranstaltungen richteten sich zunächst	2.3	FB 68

[3] „Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2022 (Nds. GVBl S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022
[4] Kommunale Wärmeplanung

Anhang zum Kompaktbericht IKSK 2.0 (August 2023): Sachstände und Arbeitsschritte 2022 bis 07.2023

			ausschließlich an Personen, die 2023 einen Förderantrag für Stecker-PV bei der Stadt Braunschweig gestellt hatten um etwaige Unsicherheiten bezüglich der Installation einer Stecker-PV Anlage auszuräumen. *Geplant:* Aufgrund der sehr positiven Rückmeldungen sind Anschlussveranstaltung zu Stecker-PV geplant, bei denen ein breiteres Publikum angesprochen werden soll (öffentliche Infoveranstaltungen).		
3	3.8	Untersuchung und Errichtung von innovativen Pilotanlagen (Wasserstoff, Abfall, CCU, Abwasser)	**Wasserstoff-Kompetenzzentrum am Braunschweiger Forschungsflughafen im Bau** Ziel des Hydrogen-Terminals ist die Bündelung von wissenschaftlichen Kompetenzen rund um die Wasserstoff-Wirkungsgradkette. Zu diesem Zweck ist das Terminal mit einer Vielzahl an modernen Anlagen ausgestattet, wie beispielsweise unterschiedliche Arten von Elektrolyseuren für verschiedene Herstellungsprozesse von Wasserstoff. Ebenfalls wird auf dem Gebiet eine Wasserstoff-Tankstelle für Schwerlasttransporter errichtet. Treibende Kraft des Projektes ist das Braunschweiger Steinbeis Innovationszentrum (siz) energieplus. Beschaffung des ersten vollelektrischen Müllpress-Lkw in Braunschweig durch ALBA		FB 68 ALBA/Ref. 0660
1	3.9	Initiierung einer Allianz für den Jobmotor Energiewende	**Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel - Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung, der BSZ und der REA[5] vereinbart** • Das vorhandene umfangreiche Engagement der regionalen Akteure (wie z. B. REA, Allianz für die Region, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) soll stärker gebündelt und abgestimmt werden • Es ist vorgesehen, zeitnah Gespräche aufzunehmen – bspw. zur Idee, eine Projektwoche an Braunschweiger Schulen durchzuführen oder zusätzliche Beratungsangebote für Betriebe zu schaffen • Weiterhin sollen die Bedarfe im Rahmen der Energiewende in Gesprächen mit den Berufsschulen, der TU Braunschweig und der Techniker-Akademie adressiert werden, um Lösungsansätze zu erarbeiten Die entsprechenden Mittel stehen bei der Stabsstelle 0800 zur Verfügung und wurden unter anderem dem Fachkräftebündnis in Aussicht gestellt.		Ref. 0800 / BSZ
3	3.10	Schaffung eines lokalen digitalen Strommarktes für Prosummer*innen			
3	3.11	Windenergieanlagen repowern und im Großraum stärken	Das Thema Windenergie wird beim Regionalverband bearbeitet. Welche Auswirkungen sich aus den neuen Windenergie-Flächenzielen des Landes ergeben und ob die bestehenden Windvorranggebiete ausreichen, um die gesetzlichen Flächenvorgaben zu erfüllen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Zur Klärung dieser Fragen erstellt der Regionalverband derzeit ein Flächenkonzept. Für den Windenergie-Standort Geitelde wurde ermittelt, dass mit neuen größeren Anlagen in demselben Gebiet das Sechsfache an Energie erzeugt werden kann.		FB 68
Mobilität und Verkehr					
		Allgemeines / Übergeordnetes	**Mobilitätsentwicklungsplan – die zentrale Strategie für eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilitätsentwicklung** In 2022/2023 wurde der Mobilitätsentwicklungsplan (MEP) konkretisiert. Am 31.01.2023 wurde der Prüfauftrag des MEP mit samt seinen Zukunftsszenarien und Maßnahmen beschlossen (vgl. auch Sachstandsbericht DS 23-20995). Nach Vorliegen der Ergebnisse wird das Zielszenario festgelegt, welches auf die Klimaschutzziele einzahlen wird. Mit dem Beschluss des MEP 2024 wird ein Handlungskonzept für die weiteren möglichen Schritte zur Erreichung der Klimaschutzziele vorgelegt, dass in den folgenden Jahren umzusetzen ist. *Geplant*: Im September 2023 erfolgt im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche eine öffentliche Werbe- und Informationskampagne für die nachhaltige Mobilität.		FB 66
1	**4.1**	**Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs**	**Strategieentwicklung für klimafreundliches Parkraummanagement** Zunächst ist die Einführung des gebührenpflichtigen Parkens in der Innenstadt (Innerhalb der Okerumflut) fokussiert (stufenweiser Start zum 01.09.2023). **Park+Ride-Konzept steht vor der Finalisierung** Konzept stellt einen Handlungsleitfaden für ein P+R-System zur Verfügung, der Pendlern an allen wichtigen Einfallrouten den Umstieg auf den ÖPNV ermöglichen soll, wodurch der MIV in der Innenstadt perspektivisch reduziert wird. 1 IKSK-Personalstelle für Verkehrsplanung und Parkmanagement (Stellenplan 2022), Stelle besetzt		FB 66
2	4.2	Förderung der Elektromobilität	**Ausbau der E-Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum: bisher 40 Ladepunkte errichtet und in Betrieb genommen** (seit Projektbeginn im Juli 2022) *In Vorbereitung/ Geplant*: • Die Umsetzung weiterer 92 Ladepunkte (LP) wird derzeit vorbereitet • Insgesamt ist die Errichtung von 400 LP bis zum 2. Halbjahr 2026 vorgesehen	1.6	FB 66

[5] Regionale EnergieAgentur e.V.

Anhang zum Kompaktbericht IKSK 2.0 (August 2023): Sachstände und Arbeitsschritte 2022 bis 07.2023

			• Weitere LP werden bedarfsgerecht identifiziert und errichtet		
1	**4.3**	**Stärkung des ÖPNV**	Weitere Projekte der BSVG zahlen auf das Vorhaben der Klimaneutralität ein. Dazu zählt unter anderem **die Elektrifizierung der Busflotte.** **Das Projekt Stadtbahnausbau wird kontinuierlich vorangetrieben** • Die Fortschritte sind den halbjährlichen Kompaktberichten zu entnehmen. Diese sind im Ratsinformationssystem abrufbar (aktuell DS 23-21763) • Das Bushaltestellenkonzept (barrierefreier Umbau der Bushaltestellen, DS 20-12696) wird kontinuierlich abgearbeitet • Mit der Planung der drei neuen Haltepunkte (Leiferde, West, Bienrode) werden die regionalen Pendlerbeziehung nachhaltig gestärkt 2 halbe IKSK-Personalstellen für ÖPNV-Beschleunigung (LSA) (Stellenplan 2022), Stellen besetzt		FB 66
1	**4.4**	**Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs**	**Die Maßnahmen des Ziele- und Maßnahmenkatalogs Radverkehr werden kontinuierlich umgesetzt**. Die Fortschritte sind den halbjährlichen Kompaktberichten zu entnehmen (aktuell: DS 23-21287).		FB 66
3	4.5	Förderung von klimafreundlicher Logistik	Mit der Logistik- und Mobilitätsstudie für die Braunschweiger Innenstadt wurde bereits 2021 eine konzeptionelle Grundlage für eine Verbesserung von Logistikverkehren im Fokusraum Innenstadt geschaffen. Die BSZ knüpft hieran an und ist aktuell mit zwei Unternehmen in Gesprächen, die eine nachhaltigere Gestaltung der sogenannten *letzten Meile* anbieten. Im Falle einer erfolgreichen Ansiedlung wird die BSZ hierzu wieder berichten. *Geplant ab Q 4 2023*: Nach Besetzung der Stelle für den Logistikbereich werden die BSZ und der Fachbereich Tiefbau und Verkehr gemeinsam weitere Maßnahmen identifizieren und initiieren. 1 IKSK-Personalstelle für Logistik / Koordination Mobilitätsstudie Innenstadt (Stellenplan 2022), zeitnahe Besetzung erwartet (Besetzungsverfahren abgeschlossen)		BSZ, FB 66
Alltag					
1	**5.1**	**Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums**	**Konzept für die partizipative Erarbeitung der Inhalte und Organisation des „Nachhaltigkeitszentrums“ erarbeitet** • Die externe Begleitung des Partizipationsprozesses wurde ausgeschrieben. • Der Zuschlag wird erteilt und der Partizipationsprozess sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit beginnen, sobald geeignete Räumlichkeiten für das Zentrum gefunden sind. Die Suche nach Räumlichkeiten und die verwaltungsinterne Abstimmung dauern aktuell an.		FB 68
2	5.2	Kampagnen und Aktionen für einen klimafreundlichen Alltag	Die inhaltliche Bearbeitung erfolgt nach Besetzung der Personalstelle. 1 IKSK-Personalstelle für klimafreundlichen Alltag (Stellenplan 2023), Besetzungsverfahren abgeschlossen, Besetzung nach Haushaltsfreigabe		FB 68
2	5.3	Stärkung der Klimaschutzbildung an Schulen und Kitas	Die inhaltliche Bearbeitung erfolgt nach Besetzung der Personalstelle. Bisher erfolgte die Unterstützung von Schulen auf Anfrage, (z. B. GS Stöckheim, Ricarda-Huch-Schule). 1 IKSK-Personalstelle für Umweltbildung im Klimaschutz (Stellenplan 2023), zeitnahe Besetzung erwartet (Besetzungsverfahren abgeschlossen)		FB 68
3	5.4	Stärkung von nachhaltigen Alltag und Konsum im Quartier			FB 68

Anhang zum Kompaktbericht IKSK 2.0 (August 2023): Sachstände und Arbeitsschritte 2022 bis 07.2023

Wirtschaft					
		Allgemeines / Übergeordnetes	1,5 IKSK-Personalstelle (2022), Stellen besetzt		BSZ
1	**6.1**	**Planung und Entwicklung von klimafreundlichen und nachhaltigen Gewerbegebieten**	Die inhaltliche Bearbeitung erfolgt nach Besetzung der Personalstelle bei FB 61. 0,5 IKSK-Personalstelle (Stellenplan 2022) - Ausschreibung bisher ergebnislos		FB 61 / BSZ
3	6.2	Klimaschutz-Bekenntnis der Unternehmen fordern und fördern	Beratung und Aktivierung von Unternehmen, Schaffung von Informationsangeboten zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie Energie durch die BSZ: **Neue Internetseite „Wirtschaft und Umwelt" auf braunschweig.de** (>>hier) Außerdem regelmäßige Posts auf BSZ-LinkedIn-Kanal zu Klimaschutz-relevanten Themen. **Veranstaltungsreihe „EcoVibes: Wirtschaft und Umwelt" seit Beginn 2023**. • Das Format soll ca. alle zwei Monate als Online-Konferenz stattfinden • Zwei Veranstaltungstermine wurden bereits realisiert. Im Juni wurden interessierte Betriebe gemeinsam mit der Regionalen EnergieAgentur (REA) zum Programm „Transformationsberatung für KMU[6]" unterrichtet und im Juli informierte das Beratungsbüro Agimus über die ESG[7]- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die aufgezeichneten Videokonferenzen stehen allen Interessierten auf dem Youtube-Kanal der BSZ zur Verfügung **Beratung u. a. zur Mehrwegangebotspflicht** im Dezember2022 Den Braunschweiger Gastronomen wurde Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. *Geplant 2024:* Machbarkeitsprüfung von Klimaschutz-Vereinbarungen differenziert nach Unternehmensgrößen		BSZ
3	6.3	Etablierung eines Zukunftsforums Klimaschutz	Aktuell werden **klimaschutzrelevante Themen in etablierte Veranstaltungsformate integriert**. So behandelte zum Beispiel das diesjährige Immobilienfrühstück unterschiedliche Perspektiven zum nachhaltigen Bauen und beim Unternehmergespräch Ende August werden die Themen regenerative Energie und Energieeffizienz adressiert. *Geplant 2024*: Prüfung der Konzeption eines eigenen Zukunftsforums Klimaschutz		BSZ
2	6.4	Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes	**Vorbereitungen zur Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes** • Bei Energieeffizienz-Netzwerken handelt es sich um Förderprojekt, die über eine Richtlinie des Landes finanziert werden. Anträge können erst ab 15. Dezember 2023 gestellt werden • Seit Ende 2022 steht die BSZ im engen Austausch mit REA zur Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerks. Die BSZ und die REA haben im Zuge der Vorbereitungen bereits Informationsveranstaltungen durchgeführt, die erforderliche Anzahl an Unternehmen akquiriert und bereiten aktuell den Förderantrag vor • Parallel wird der organisatorische Rahmen für die Kooperation geklärt, da die REA die Trägerschaft des Netzwerks übernehmen soll *Geplant 2024*: Abhängig vom Erfolg der Beantragung wird mit einem Netzwerkstart im Q1 2024 gerechnet.		BSZ
3	6.5	Unterstützung "Grüner Startups"	Die BSZ bietet ein umfangreiches Unterstützungsprogramm für Startups und Gründer:innen jeglicher Art. In dem Rahmen werden bereits heute auch „grüne" Startups intensiv begleitet. Im Rahmen des IKSK2.0 werden diese Unterstützungsleistungen weiter ausgebaut. Derzeit erfolgt die Prüfung der Möglichkeiten und Bedarfe.		BSZ
		Weiteres	Seit Juli 2023 läuft das **Projekt „Kreislaufstadt – Chancen für lokale und regionale Resilienz & Wertschöpfung: Beitrag und Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderungen | Chancen für lokale und regionale Resilienz & Wertschöpfung"** des Deutschen Institut für Urbanistik. Die BSZ vertritt die Stadt Braunschweig in dieser partizipativ angelegten Gemeinschaftsstudie zur Strategiefindung für die Kreislaufwirtschaft. Das Projekt läuft bis Anfang 2025. Im September 2023 wird ein Auftakt-Workshop mit den beteiligten Gemeinden und Regionen stattfinden. Die Stadt ist im Mai **2023 Vollmitglied bei der Regionalen EnergieAgentur e.V. (REA)** geworden und hat damit einen wichtigen Kooperationspartner mit langjährigen Erfahrung im Bereich der Unternehmen gewonnen.		BSZ

[6] Kleine und mittlere Unternehmen
[7] ESG (Environmental, Social and Governance) steht für Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22171
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	21.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	01.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat die Verwaltung am 14.07.2020 beauftragt zu prüfen, bei welchen Vorlagen die Darstellung der klimatischen Auswirkungen von Beschlüssen des Rates sinnvoll und praktikabel ist (Drs. 20-13805). Nachdem die Verwaltung am 19.01.2021 ein erstes Konzept vorgelegt hatte (Drs. 20-15005), wurde auf die Veröffentlichung eines angekündigten Tools zur Quantifizierung von Klimawirkungen gewartet, mit dem sich die Erwartung verband, die klimatische Auswirkung von Beschlüssen u. a. durch Variantenvergleich transparent darstellen zu können (Sachstandsmitteilung Drs. 21-17534-01).

Seitdem erwies sich zum einen das Tool als nicht praktikabel, zum anderen veränderten sich wesentliche Rahmenbedingungen. Die ambitionierte Zielsetzung der Klimaneutralität bis möglichst 2030, ein verschärfter Gebäudeenergiestandard und nicht zuletzt Erfahrungen aus anderen Kommunen ließen das ursprünglich anvisierte Vorgehen des quantifizierten Variantenvergleichs nicht mehr sinnvoll erscheinen. Über die Entwicklungen und Hintergründe dieser Einschätzung berichtete die Verwaltung in Drs. 23-20645-01.

Zur Erarbeitung einer Klimawirkungsprüfung wurden verwaltungsinterne Workshops mit den betroffenen Organisationseinheiten durchgeführt. Ziel war ein angemessenes Verhältnis von Aufwand zu Nutzen zu eruieren und auch die Erfahrungen anderer Kommunen einfliesen zu lassen.

Es sollte ein übersichtliches Verfahren entwickelt werden, welches im Falle keiner oder positiver Auswirkungen der Klimawirkungsprüfung nur wenige Erläuterungen abfragt. Im Falle negativer Auswirkungen sollen hingegen übersichtliche Prüfüberlegungen an- und dargestellt werden, warum trotz negativer Auswirkungen eine Umsetzung erfolgen soll.

Es wurden verschiedene Ansätze verfolgt, um die Frage nach den Konsequenzen aus negativen Prüfergebnissen zu thematisieren, wie sie u. a. bei jedem Bauvorhaben aufgrund der grauen Energie zu erwarten sind.

Ursprünglich erschien es sinnvoll eine Klimawirkungsprüfung auf die Themenfelder Gebäude/Energie sowie Verkehr/Mobilität zu fokussieren. Diese entsprechen den Sektoren, die in der Treibhausgasbilanz der Stadt besonders relevant sind. Die Einschätzung der Klimawirkungen - keine/neutral, positiv, negativ – sollte anhand einfacher Leitfragen erfolgen.

Auch bei im Gesamtergebnis negativer Bewertung können im Detail große Unterschiede hinsichtlich der Berücksichtigung des Klimaschutzes vorliegen. Das gilt insbesondere bei neuen Baugebieten und Gebäuden, die aufgrund des langjährig zusätzlichen Wärme- und

Strombedarfs zu einem stets negativen Prüfergebnis führen. Wie ein Gebäude oder ein Baugebiet geplant wird, hat großen Einfluss auf die entstehenden Emissionen.

Der o. g. Fokus auf die regelmäßig klimarelevante Themenfelder Gebäude/Energie sowie Verkehr/Mobilität sieht die Verwaltung auch weiterhin als richtig an. Jedoch ist die Klimarelevanz in diesen Bereichen mittlerweile bereits im Wesentlichen durch die Leitlinie klimagerechter Bauleitplanung, den Beschluss zum klimagerechten Bauen (Drucksache 22-18907) als KfW 40-NH weit über den gesetzlichen Mindestvorgaben und im anstehenden Prozess des Mobilitätsentwicklungsplanes bereits integraler Bestandteil. Durch die ambitionierte Zielsetzung der Klimaneutralität bis möglichst 2030 wird das Handeln der Verwaltung in Sachen Klimaschutz bereits vorfestgelegt und wird durch den halbjährlichen Bericht zum Fortschritt der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2.0 auch transparent.

Da es bei Neubauvorhaben im Hoch- wie im Tiefbau in der Sache selbst liegt, dass die dafür benötigte „graue“ Energie die jeweilige Treibhausgasbilanz grundsätzlich vorbelastet, steht nach der Entscheidung zur Notwendigkeit des Vorhabens selbst (Sanierung/Neubau von Schulen und Kitas oder Ausweisung von Wohnbauflächen etc.) das Wie im Vordergrund. Wie ein Gebäude oder ein Baugebiet geplant und mit Energie versorgt wird, hat großen Einfluss auf die entstehenden Emissionen. Genau diese Frage wird sowieso in jedem Einzelfall durch die ambitionierte Zielsetzung der Klimaneutralität bis möglichst 2030 bereits fokussiert und entsprechend durch die Planungen der Verwaltung zu berücksichtigen sein. Eine Kontrolle und Einschätzung durch die Gremien ist hier im Rahmen der jeweiligen Beschlussvorlagen grundsätzlich bereits datailliert möglich.

Die Verwaltung spricht sich daher dafür aus, keine weitere Darstellung klimatischer Auswirkungen von Beschlüssen einzuführen.

Herlitschke

Anlage/n:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

23-22426
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Sicherheitskonzept für das Klinikum Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.11.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, zusammen mit der Geschäftsführung des Klinikums Braunschweig und unter Einbeziehung des Betriebsrates des Klinikums Braunschweig ein umfassendes Sicherheitskonzept zu entwickeln und umzusetzen.

Von der Stadt Braunschweig werden benötigte Gelder zur kurzfristigen Entschärfung der aktuellen Situation, in Rücksprache mit dem Klinikum und unter Einbeziehung des Betriebsrates zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:
Zuletzt im September 2023 hat sich der Betriebsrat des Klinikums in einer Pressemitteilung mit der Bitte um Unterstützung bei der Einrichtung und Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes an die Stadt gewandt. Es wurde berichtet, dass es immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen von Patienten und Angehörigen komme. Diese würden häufig zu wochen- oder sogar monatelangen Personalausfällen führen. Bisher werde ein Sicherheitsdienst nur in den besonders gefährdeten Bereichen wie Notaufnahme oder der Akut-Psychiatrie - und das auch nur am Wochenende - eingesetzt, was nicht ausreichend ist.

Menschen, die rund um die Uhr für uns alle da sind und sich für unsere Gesundheit einsetzen, müssen geschützt werden, damit sie nicht mit Angst zur Arbeit gehen müssen.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22426-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Sicherheitskonzept für das Klinikum Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	28.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag „Sicherheitskonzept für das Klinikum Braunschweig” der Gruppe Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI vom 7. November 2023 (DS 23-22426) nimmt die Verwaltung in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Städtischen Klinikums Braunschweig zusammenfassend wie folgt Stellung:

In den letzten Monaten haben Gewalttaten gegen Personal in Krankenhäusern, Pflegeheimen und anderen medizinischen Einrichtungen in der Öffentlichkeit an Aufmerksamkeit gewonnen. Die Gesellschaft nimmt die Thematik mit Blick auf die Beschäftigten und zum Schutz der im Klinikum tätigen unterschiedlichen Berufsgruppen (u. a. Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte) sehr ernst und verfolgt die Entwicklung. Im Städtischen Klinikum Braunschweig wird sich daher bereits seit mehreren Jahren mit dieser Thematik systematisiert beschäftigt und sie erfährt in der Geschäftsführung die notwendige Aufmerksamkeit.

Das Städtische Klinikum Braunschweig betreibt bereits seit mehreren Jahren ein professionelles und in der Region einmaliges Deeskalationsmanagement, das aus einer zweijährigen Pilotphase hervorging. Im Deeskalationsmanagement sind zwei hauptberufliche Deeskalationsmanager tätig. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe von Maßnahmen entwickelt und initiiert, die der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen sind. Insofern sind bereits etablierte Strukturen im Städtischen Klinikum Braunschweig vorhanden, die denen des geforderten Sicherheitskonzepts gleichkommen.

Das Deeskalationsmanagement umfasst mit der Prävention, Intervention und Nachsorge ein dreistufiges Konzept, das im Wesentlichen folgende Maßnahmen umfasst:

Prävention
- Schulungen und Auffrischungskurse aller Berufsgruppen zum Thema „Deeskalation" und „FEM" (freiheitsentziehende Maßnahmen in der Praxis)
- Unterricht in einigen Fachweiterbildungen und Ausbildungen
- Jährliche Unterweisungen der Mitarbeitenden
- Bereichsbegehungen und Beratung auf den Stationen
- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen
- Handlungsleitfaden „Prävention und Nachsorge – Patientenübergriffe am Klinikum Braunschweig”

Intervention

- Sicherheitsdienst in den Notaufnahmen an den Standorten Holwedestraße und Salzdahlumer Straße sowie in der Psychiatrie
- Verwendung von Notrufmeldesystemen (z. B. DECT-Telefone oder Notfall-Buzzer)
- Hinzuziehen der Polizei
- Verfahrensanweisung zur Vorgehensweise beim Aussprechen eines Hausverbots

Nachsorge

- Psychosoziale Notfallversorgung nach belastenden Ereignissen (PSNV-E 1-IV)
- Einzel- und Teamcoachings
- Durchführung von Fallsupervisionen
- Gespräche mit der Sozialbetreuung und Seelsorge
- Unterstützung bei der Initiierung eines Psychotherapeutenverfahrens oder anderer externer Hilfen
- Handlungsleitfaden „Prävention und Nachsorge – Patientenübergriffe am Klinikum Braunschweig"
- Statistische Erfassung der gemeldeten Übergriffe auf das Personal

Die genannten Maßnahmen adressieren alle Fallarten und werden je nach Notwendigkeit an individuelle Fälle angepasst. So wurden zum Beispiel intoxikierte Patientinnen und Patienten als besondere Risikogruppe identifiziert. Vor diesem Hintergrund hat das Städtische Klinikum Braunschweig gemeinsam mit der Polizeiinspektion Braunschweig und der Stadt Braunschweig ein bundesweit beachtetes Pilotprojekt zur Ausnüchterung von stark alkoholisierten Personen im Polizeigewahrsam auf den Weg gebracht. Das Modell verfolgt das Ziel, nur diejenigen alkoholisierten Personen im Krankenhaus zu behandeln, die eine stationäre medizinische Therapie benötigen. Menschen, die lediglich ausnüchtern müssen, sollen dies unter ärztlicher Überwachung im Polizeigewahrsam tun. Damit wird das Ziel verfolgt, das Personal in den Notaufnahmen entsprechend zu schützen.

Die Maßnahmen werden regelmäßig unter Betrachtung der aktuellen Rahmenbedingungen bewertet und skalierend an das Risikopotential angepasst. Mithilfe systematischer Fragebögen werden die Übergriffe aus allen drei Klinikstandorten erfasst. Nach belastenden Ereignissen unterbreiten die Deeskalationsmanager den Mitarbeitenden Nachsorgegespräche, um Ausfälle durch Übergriffe zu vermeiden.

Weitergehende Informationen zum Deeskalationsmanagement sind auf der Internetpräsenz des Städtischen Klinikums Braunschweig zu finden:

https://klinikum-braunschweig.de/info.php?id_object=3996&object=product

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

23-22448
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Förderung eines regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	08.11.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	23.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Braunschweig gewährt dem Verein Hospizarbeit Braunschweig e.V. jährlich 15.000 Euro für eine Netzwerkkoordinierungsstelle für eine regionale Hospiz- und Palliativnetzwerkstelle (Förderung der Koordination der Aktivitäten durch einen Netzwerkkoordinator nach § 39 d Abs. 3 SGB V). Die Gewährung erfolgt in Abhängigkeit der Förderung durch die Pflegekassen.

Sachverhalt:
Sobald ein Mensch unheilbar erkrankt ist, betrifft das die gesamte Familie und sein soziales Umfeld. Um diese Menschen in der letzten Lebensphase adäquat und ganzheitlich betreuen, versorgen und begleiten zu können, sollten die regionalen Akteurinnen und Akteure, wie

- Entlassungsmanagement der Krankenhäuser,

- Pflegedienste,

- Pflegeheime,

- Ärztinnen und Ärzte,

- Apotheken und Sanitätshäuser

- Physio- und Ergotherapeuten,

- Psychoonkologen,

- ambulante (Kinder-)Hospizdienste,

- Teams zur Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV-Teams)

- oder auch allgemeine kommunale und kirchliche Angebote (z.B. Seelsorge)

sich untereinander kennen und ihre Unterstützung für die Betroffenen koordinieren. Hierdurch würde ein weiterer Beitrag geleistet, um die Versorgung schwerkranker Menschen in ihrer letzten Lebensphase zu verbessern.

Hierfür ist am 1. April des vergangenen Jahres eine neue Förderrichtlinie in Kraft getreten. Sie geht zurück auf das im Juni 2021 im Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) und sieht vor, dass die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen die Netzwerkkoordination in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt mit bis zu 15.000 € pro Jahr fördern, sofern sich die Kommunen in gleicher Höhe beteiligen.

In Braunschweig besteht seit mehreren Jahren der Runde Tisch Hospiz- und Palliativarbeit. Die Organisation ist in der Verantwortung der Hospizarbeit Braunschweig e.V., welche die nötigen personellen Ressourcen für den bestehenden Bedarf eines gut funktionierenden Netzwerkes mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Fortbildungen etc. nicht hat.

Für ein Oberzentrum wie Braunschweig sollte deshalb eine solche Unterstützung und Gründung eines Netzwerkes obligatorisch sein. Beratende Unterstützung gibt es dafür von dem Landesstützpunkt, die bei der inhaltlichen Arbeit helfen. Der Kreistag Helmstedt beispielweise hat bereits im September 2022 einstimmig auf Vorschlag von Landrat Gerhard Radeck eine solche Förderung für den örtlichen Hospizverein beschlossen.

Der Hospizarbeit Braunschweig e.V. hatte sich nun unlängst an alle Fraktionen gewandt, um auch in Braunschweig eine solche Netzwerkkoordinierungsstelle einzurichten.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22448-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Förderung eines regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	16.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	23.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 08.11.2023 [DS 23-22448] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung befürwortet aus fachlicher Sicht die Förderung eines regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes.

Der Antrag auf Förderung in Höhe von 15.000,00 € für das Jahr 2024 wurde fristgerecht zum 30.09.2023 bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.

Eine Förderung durch die Krankenkasse erfolgt nur, wenn die Stadt Braunschweig das regionale Hospiz- und Palliativnetzwerk in gleicher Höhe fördert.

Fachbereich 50 könnte für das Jahr 2024 Deckungsmittel in Höhe von 15.000,00 € zur Verfügung stellen.

Ab dem Jahr 2025 stehen im Fachbereich 50 keine Deckungsmittel zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

23-22513
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Humanität und mehr Ordnung in der Migration - deshalb "Sicherer Hafen" beenden

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.11.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	24.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2018 zur Deklaration Braunschweigs als „Sicherer Hafen“ (DS.-Nr. 18-09767) mit allen daraus resultierenden Auswirkungen (bspw. Beitritt zur Internationalen Allianz der „Sicheren Häfen“, Länderkoordination des Bündnisses für Niedersachsen und Erklärung zur Aufnahme von weiteren Flüchtlingen) wird aufgehoben, ebenso die in der Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig vom 14. Februar dieses Jahres (DS.-Nr. 22-20258) beschlossene Patenschaft sowie finanzielle Unterstützung eines Schiffes im Mittelmeer.

Sachverhalt:
Die im Beschlussvorschlag genannten Anträge wurden in der Vergangenheit von der CDU-Ratsfraktion allesamt abgelehnt. Wir waren und wir sind der festen Überzeugung, dass es nicht Aufgabe einer Kommune ist, über die Verteilung von Flüchtlingen innerhalb Deutschlands eigenständig zu entscheiden und sich einer privaten Initiative anzuschließen. Hierdurch werden Fehlanreize gesetzt, die weder den Flüchtlingen noch den Einwohnern helfen.

Die Unterstützung von privaten Schiffen im Mittelmeer mittels Steuergeldern steht aus unserer Sicht zudem weder im Einklang mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommune, noch obliegt diese Aufgabe der Kommune im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Seenotrettung ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, zu der dieser völkerrechtlich verpflichtet ist. Innerhalb des Staatenverbundes der Europäischen Union existieren mehrere Operationen der EU-Agentur Frontex. Ebenso leisten die Mittelmeeranrainer mit ihrer Küstenwache und Marine aktiv Seenotrettung - und das jeden Tag.

Viele Kommunen geraten bei der Flüchtlingsunterbringung und vor allem bei dem Versuch einer späteren Integration an ihre Leistungsgrenzen. Bürgermeister und Landräte appellieren parteiübergreifend seit Langem an die Bundesregierung, endlich zu handeln und die irreguläre Migration spürbar zu begrenzen.

Auch in Braunschweig zeigen sich die Auswirkungen der viel zu langen Untätigkeit in der Ordnung und Steuerung der Migration. Gleichzeitig zeigt Braunschweig viel Herz bei der Integration und Unterbringung der Menschen.

Selbst wenn die Erweiterungspläne der Verwaltung für die dezentralen Wohnstandorte in der Gartenstadt, in Lamme und in Melverode sowie der Bau von Leichtbauhallen auf dem Messegelände zunächst ad acta gelegt sind. Die Übererfüllung der Braunschweiger Zuweisungsquote liegt zu aller erst an einer Verfahrensänderung der Landesaufnahmebehörde (LAB) und sorgt gleichermaßen für deren deutliche Überbelegung.

Viele Bewohner Kralenriedes fühlen sich bereits in den Sommer des Jahres 2015 zurückversetzt, als in der LAB anstatt der zur Verfügung stehenden 750 Plätze mehr als 5.300 Menschen untergebracht waren. Auch die dramatische Überbelegung der LAB belastet die Situation in Braunschweig. Und dass deren Auslastung eine zusätzliche Belastung für unsere Stadt darstellt, hat das Land Niedersachsen dadurch anerkannt, dass die Kapazitäten am Standort an der Boeselagerstraße auf die Zuweisungsquote angerechnet werden.

Innerhalb der Bundespolitik gibt es seit einigen Wochen eine wahrnehmbare Wende in der Migrationspolitik, die einerseits auf die konsequente und dauerhafte Oppositionsarbeit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und andererseits auf das Erstarken der Rechtspopulisten bei den zurückliegenden Wahlen in Bayern und Hessen zurückzuführen ist.

So wurde erst am 8. November dieses Jahres Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) in der Braunschweiger Zeitung dahingehend zitiert, dass die Grenze der Belastung erreicht sei und es mehr Steuerung bei der Migration geben müsse. Auch Bundeskanzler Olaf Scholz wurde im Vorfeld der Ministerpräsidentenkonferenz Anfang November in der Tagesschau folgendermaßen zitiert, dass Deutschland mehr und schneller abschieben müsse. Darüber hinaus muss seiner Ansicht nach die irreguläre Migration nach Deutschland begrenzt werden, denn – so die Worte von Olaf Scholz – es kommen zu viele. Zugleich mache uns eine Begrenzung der Zuwanderung nicht zu Unmenschen, wie er unterstrich. Ebendiesen Flüchtlingsgipfel mit ersten Ergebnissen vor allem in Bezug auf die Begrenzung des Zuzugs von Flüchtlingen bezeichnete Olaf Scholz als „historischen Moment“.

Bereits 2015 hatte unser damaliger Bundespräsident Joachim Gauck in einem Interview mit dem Deutschlandfunk treffend festgestellt: „Unser Herz ist weit, doch unsere Möglichkeiten sind endlich.“ Diese Aussage macht sich auch die CDU-Ratsfraktion seit 2015 zu eigen und will für Braunschweig eine Neupositionierung in der Migration. Für uns steht fest: Wenn wir auch in Zukunft Menschen, die vor Krieg und politischer Verfolgung fliehen, Schutz bieten wollen, müssen wir jegliche Anreize für Flüchtlinge nach Deutschland zu kommen, drastisch reduzieren.

Das Aufkündigen der Deklaration Braunschweigs als „Sicherer Hafen“ trägt dazu bei, irreguläre Migration zu begrenzen und Anreize für den oft tödlichen Weg über das Mittelmeer abzubauen.

Mit der deutlichen Abkehr von einer Politik der offenen Tür, steht die CDU-Ratsfraktion fest an der Seite von Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD). Dieser hat sich Anfang Oktober beim informellen Europagipfel in Granada davon distanziert, die Seenotrettung von Flüchtlingen durch Hilfsorganisationen im Mittelmeer öffentlich zu finanzieren.

Die private Seenotrettung setzt auf das Recht des Stärkeren und lässt eine Unterstützung schwächerer Hilfsbedürftiger wie Frauen, Kinder und Älterer nicht zu. Sie fördert zudem ein aktives Schlepperwesen und ist damit Teil der Organisierten Kriminalität.

Deshalb bedarf es Humanität und mehr Ordnung in der Migration – mit der Aufhebung der Beschlüsse zum „Sicheren Hafen“ kann Braunschweig seinen Anteil dazu leisten.

Anlagen:
keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

23-22598
Antrag (öffentlich)

Betreff:
In Kasan inhaftierter Journalistin helfen - Verbindungen zur Verwaltungsspitze nutzen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	16.11.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	24.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig fordert den Oberbürgermeister auf, seine Verbindungen in die russische Stadt Kasan zu nutzen und die Situation der russisch-amerikanischen Journalistin Alsu Kurmasheva mit der dortigen Verwaltungsspitze anzusprechen, mit dem Ziel, die Haftbedingungen zu verbessern.

Begründung:
Alsu Kurmasheva ist eine Journalistin, die für Radio Free Europe/Radio Liberty arbeitet. Sie besitzt neben der russischen auch die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Sie lebt mit ihrer Familie in Prag und war im Mai wegen eines familiären Notfalls nach Russland gereist. Dort wurde sie vorläufig festgenommen, mit einer Geldstrafe belegt und ihre Pässe wurden eingezogen. Der Vorwurf: Kurmasheva habe ihren amerikanischen Pass nicht gemeldet.

Seit Mitte Oktober sitzt Kurmasheva nun wegen neuer Vorwürfe in Kasan in Untersuchungshaft – zunächst bis zum 5. Dezember. Sie wird beschuldigt, „ausländische Agentin“ zu sein – wie viele andere Journalisten seit 2012, die aus dem Ausland finanziert werden oder die verdächtigt werden, unter „Fremdeinfluss“ zu stehen. Ihr drohen damit bis zu fünf Jahre Haft.

Wie schlecht die Haftbedingungen Kurmashevas sind, ist erst seit der vergangenen Woche bekannt. Ihr Arbeitgeber Jeffrey Gedmin, Präsident von Radio Free Europe/Radio Liberty, zitiert Quellen, nach denen Kurmasheva in einer für vier Personen ausgelegten Zelle mit fünf weiteren Frauen einsitzt. Es gebe trotz des beginnenden russischen Winters keine Decken, keine Heizung sowie keine medizinische Versorgung. Der Schlafmangel durch permanente Beleuchtung und eine psychisch kranke, aber psychologisch unversorgte Mitinsassin sei immens. Schlafentzug durch derartige Haftbedingungen wertet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Folter.

Braunschweig und Kasan unterhalten seit 1998 eine Städtefreundschaft, die allerdings wegen des Angriffskrieges gegen die Ukraine seit dem vergangenen Jahr ruht. Nichtsdestotrotz bestehen Verbindungen zwischen den jeweiligen Stadtoberhäuptern. Der Braunschweiger Oberbürgermeister sollte diese Verbindung nutzen und mit den Ansprechpartnern in Kasan über den Fall Kurmasheva sprechen, um eventuell bessere Haftbedingungen zu erreichen. Auch wenn die Verwaltung keinen Einfluss auf die dortige Justiz haben mag, sollte dieser Fall Anlass sein, über gemeinsame Werte zu sprechen.

Quellen:

https://pressroom.rferl.org/a/rfe-rl-condemns-detention-of-journalist-alsu-kurmasheva-

inrussia/32644110.html

https://www.dw.com/de/us-journalistin-alsu-kurmasheva-in-russland-festgenommen/a-67144888

https://www.tagesspiegel.de/internationales/alsu-kurmasheva-in-kasan-festgenommen-russlandbezichtigt-us-journalistin-der-militarspionage-10650661.html

sowie mündliche Informationen aus der Mitarbeiterschaft der Abgeordneten des Freundesgruppe demokratisches Belarus im Bundestag. An diese hatte sich Jeffrey Gedmin hilfesuchend gewandt.

Anlagen:
keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt

23-22598-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:
In Kasan inhaftierter Journalistin helfen - Solidarität des Rates der Stadt Braunschweig
Änderungsantrag zum Antrag 23-22598

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	19.12.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Braunschweig erklärt sich solidarisch mit der russisch-amerikanischen Journalistin Alsu Kurmasheva, die zur Zeit in unserer Partnerstadt Kazan inhaftiert ist.
Der Rat der Stadt Braunschweig erwartet, dass die Haftbedingungen für Alsu Kurmasheva schnellstmöglich verbessert werden und ihr ein fairer Prozess garantiert wird.

Sachverhalt:
Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

23-22651
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Keine erneute Minderausgabe der Lehrmittel in 2024

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.11.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Schulausschuss (Vorberatung)	08.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag:
Für das Jahr 2024 erfolgt keine Minderausgabe des zentralen Ansatzes für Lehrmittel im Fachbereich Schule.

Sachverhalt:
Mit DS 23-22033 wurde der Rat über die Umsetzung der globalen Minderausgabe in Höhe von 16 Mio. Euro in diesem Jahr informiert. Beim FB Schule kam es im Bereich Lehrmittelbedarf zu einer Minderausgabe in Höhe von 10.000 Euro. Dazu hatte unsere Fraktion die Anfrage 23-22123 gestellt, um die konkreten Auswirkungen zu erfragen.
Dazu wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass der betreffende Ansatz insbesondere für Werkraumausstattungen benötigt wird und ca. 2-3 Werkräume pro Jahr eine Grundausstattung mit Kleinwerkzeugen erhalten können.
Weiter wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass davon ausgegangen wird, dass in diesem Jahr nicht der komplette Ansatz benötigt wird. Diese Annahme relativiert sie allerdings in der gleichen Stellungnahme, indem sie mitteilt, dass der erforderliche Beschaffungsumfang im Vorfeld nicht bestimmbar ist.
Vor diesem Hintergrund - und weil wir die Werkraumausstattungen nicht weiter einschränken wollen - stellen wir diesen Antrag.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22651-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Keine erneute Minderausgabe der Lehrmittel in 2024

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	07.12.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS (Antrag DS 23-22651) vom 21.November 2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die verantwortliche Bewirtschaftung der Budgets einschließlich globaler Minderausgabe erfolgt im Zusammenspiel zwischen Fachlichkeit und Finanzen durch die jeweilige Fachverwaltung und kann dort flexibel im Jahresverlauf gehandhabt werden. Dies vorweggenommen gebe ich folgende generelle Hinweise zum Verfahren unter Bezug auf die Mitteilung zur Umsetzung der globalen Minderausgabe im Haushaltsjahr 2023 (DS 23-22033).

Im Doppelhaushalt 2023/2024 der Stadt Braunschweig wurde für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt eine globale Minderausausgabe ohne Zuordnung zu einzelnen Teilhaushalten oder Produkten in Höhe von 11,0 Mio. € eingeplant. Die Veranschlagung erfolgte insgesamt zunächst im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft.

Da es sich hierbei um eine in der Planung vorweggenommene pauschal veranschlagte Haushaltsverbesserung handelt, wird diese im Rahmen der Bewirtschaftung durch konkrete Minderaufwendungen oder durch Mehrerträge seitens der budgetbewirtschaftenden Organisationseinheiten ersetzt werden. Die Umsetzung soll in Form einer Sachkostensperre erfolgen. Bei der Festlegung der Beiträge werden ausschließlich Ansätze berücksichtigt, deren Ausschöpfung nach sorgfältiger Prüfung und unter Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen nicht erfolgen kann.

Für den Ergebnishaushalt hat die Stadt Braunschweig von der Regelung in § 4 Abs. 3 KomHKVO Gebrauch gemacht, wonach Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte ganz oder teilweise durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit (=Budget) erklärt werden können. Im Rahmen der Teilhaushaltsbudgets bestehen grundsätzlich die tatbestandlichen Voraussetzungen der unechten Deckungsfähigkeit nach § 18 und § 19 KomHKVO, der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 19 KomHKVO und der Übertragbarkeit nach § 20 KomHKVO. Somit sind die vorhandenen Budgetvermerke sehr weitgehend. Der betreffende Haushaltsansatz für Lehrmittel ist im Budget des Fachbereich Schule veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung innerhalb des jeweiligen

Haushaltsjahres stehen Umsetzungen innerhalb eines Budgets und über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen als Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes zur Verfügung, falls der wider Erwarten der betreffende Haushaltsansatz unter Abzug einer etwaigen Sachkostensperre nicht auskömmlich sein sollte.

Die Herausnahme einzelner Haushaltsansätze beschränkt insoweit die flexible Mittelbewirtschaftung und Umsetzung der globalen Minderausgabe im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt

23-22678
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen für Karnevalsaktivitäten

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.11.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag:
Dem Komitee Braunschweiger Karneval wird zur Förderung der Karnevalsaktivitäten eine um 10.900 € erhöhte Zuwendung gewährt. Für diese überplanmäßige Aufwendung wird die Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Anspruch genommen.

Sachverhalt:
Die Stadt Braunschweig gewährt dem Komitee Braunschweiger Karneval (KBK) eine Zuwendung zur Förderung der Karnevalsaktivitäten in Form einer Festbetragsförderung. Der Haushaltsansatz berücksichtigt Zuwendungen für die Prunksitzungen sowie für andere Karnevalsaktivitäten wie vor allem den Schoduvel. Durch Veränderungen bei Einnahmen und Ausgaben entsteht dem KBK ein Mehrbedarf in Höhe von 10.900 €, der nicht aus eigener Kraft, durch Einsparungen oder durch zusätzliche Erlöse aufgefangen werden kann. Ursache sind u. a. weiter erhöhte Betriebs- und Sicherheitsauflagen (z. B. zusätzliches externes Ordnungspersonal und mehr Absperrgitter durch Auflagen im Sicherheitskonzept) sowie die Reduzierung von Sponsorenmitteln. Ohne die Erhöhung der Zuwendung für die Karnevalsaktivitäten für 2024 wäre die Durchführung des weit über die Stadtgrenzen ausstrahlenden Karnevalsumzugs Schoduvel nicht darstellbar.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 ist im Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft eine Deckungsreserve in Höhe von 2 Mio. € zur Flexibilisierung im 2. Planjahr des Doppelhaushalts für Aufwendungen im Ergebnishaushalt vorgesehen. Gemäß Haushaltsvermerk unterliegen diese Mittel nicht der Budgetbildung gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO und dürfen zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für die genannten Zwecke (Flexibilisierung) nur in Anspruch genommen werden, wenn andere Deckungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Mit E-Mail vom 20. November 2023 hat die Verwaltung weitere Ausführungen zu den Deckungsreserven zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung gemacht und ein geordnetes Verfahren beschrieben und vorgeschlagen. Insbesondere sollte demnach aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich zuerst die Finanzierbarkeit mit der jeweiligen Fachverwaltung geprüft werden, bevor ein Umsetzungsbeschluss erfolgt. Auch hat die Verwaltung vorgeschlagen, am Anfang des Jahres 2024 eine Prioritätensetzung in Kenntnis aller bis dahin vorliegenden Mehrbedarfssachverhalte zu treffen und dabei die Höhe der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. Ein entsprechender Ratsbeschluss zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen könnte in der Ratssitzung am 20. Februar 2024 gefasst werden.

Zum Mehrbedarf des KBK ist den Fraktionen bereits der ablehnende Bescheid des FB 41 vom 9. Oktober 2023 mit E-Mail vom selben Tage zugegangen, aus dem hervorgeht, dass die zusätzlichen Mittel nicht aus dem Budget des TH Kultur und Wissenschaft aufgebracht werden können. Da der Schoduvel bereits am 11. Februar 2024 stattfinden soll, wie üblich einen Tag vor Rosenmontag, muss die Beschlussfassung zu diesem Punkt vorgezogen werden; der Rat sollte bereits in seiner Dezembersitzung 2023 grünes Licht für diese Karnevalsaktivitäten 2024 geben.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22617
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Umbesetzung im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	08.12.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

1. **Umbesetzung im Verwaltungsausschuss**

- Anstelle von Ratsherrn Helge Böttcher wird Ratsfrau Leonore Köhler als Beigeordnete im Verwaltungsausschuss bestimmt.
- Ratsherr Helge Böttcher wird anstelle von Ratsfrau Leonore Köhler als Stellvertreter im Verwaltungsausschuss bestimmt.

2. **Umbesetzung in Ausschüssen**

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

- Anstelle von Ratsherrn Helge Böttcher wird Ratsherr Gordon Schnepel in den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung entsandt.
- Ratsherr Helge Böttcher wird anstelle von Ratsherrn Felix Bach als Stellvertreter im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

- Anstelle von Ratsfrau Leonore Köhler wird Ratsherr Helge Böttcher in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit entsandt.
- Ratsfrau Leonore Köhler wird anstelle von Ratsherrn Helge Böttcher als Stellvertreterin im Ausschuss für Soziales und Gesundheit benannt.

Sachverhalt:
Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 NKomVG ist für die Mitglieder des **Verwaltungsausschusses** jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Dabei vertreten sich Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 NKomVG untereinander.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die sie benannt haben, durch andere Mitglieder ersetzen.

Gemäß § 51 der Geschäftsordnung (GO) sind für Ratsmitglieder in **Ausschüssen** mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Die Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 15. November 2023 die unter 1. und 2. genannten Änderungen in der Besetzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse mitgeteilt.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22702
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Erweiterung der Städtepartnerschaft mit der Stadt Gqeberha in der südafrikanischen Region Eastern Cape auf die Metropolkommune Nelson Mandela Bay Municipality

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	07.12.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig erweitert den Ratsbeschluss vom 22. November 2022 zur Gründung einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Gqeberha (*Drs. 22-19960*) in der südafrikanischen Region Eastern Cape auf eine Partnerschaft mit der Metropolkommune Nelson Mandela Bay Municipality.

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des damaligen Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport, Boris Pistorius, besuchte eine Delegation des Innenministeriums gemeinsam mit einer Delegation aus der südafrikanischen Provinz Eastern Cape am 2. September 2022 die Stadt Braunschweig. Die südafrikanischen Delegationsmitglieder trugen bei dieser Gelegenheit den Wunsch nach einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der südafrikanischen Region Eastern Cape an die Stadt Braunschweig heran. Dabei wurde insbesondere die Stadt Gqeberha (ehemals Port Elizabeth) als mögliche Partnerstadt vorgeschlagen.

Aufgrund vieler Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Städten, erfolgte am 22. November 2022 ein Ratsbeschluss zur Gründung einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Gqeberha.

Die Reaktion aus Gqeberha war positiv, jedoch erfolgte im Laufe des Jahres 2023 ein Amtsträgerwechsel in der Metropolkommune Nelson Mandela Bay Municipality. Dadurch verzögerte sich zunächst das weitere Vorgehen. Im Laufe der weiteren Kommunikation äußerte der neue Bürgermeister den Wunsch die angestrebte Partnerschaft auf die Metropolgemeinde Nelson Mandela Bay Municipality und somit auf die gesamte Verwaltungseinheit auszuweiten.

Neben den vielen Gemeinsamkeiten und des großen Potenzials zur Schaffung von Synergien auf wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Ebene, die bereits für einen Bund zwischen den Städten Braunschweig und Gqeberha sprechen (vgl. dazu Drs. 22-19960), würde eine Partnerschaft mit der Metropolgemeinde die dargestellten Punkte noch verstärken und darüber hinaus noch die Schnittmengen, insbesondere im wirtschaftlicher Bereich, vergrößern.

Die Metropolgemeinde umfasst neben der Stadt Gqeberha als größte Stadt des Eastern Cape, die Städte Despatch und Kariega (ehemals Uitenhage) sowie acht weitere kleinere Gemeinden. Mit diesen ist die Metropolgemeinde der wirtschaftliche Schwerpunkt der Provinz Eastern Cape.

Die Stadt Kariega (100.000 Einw.) ist bekannt für die dort ansässige Großindustrie und verfügt über das einzige Volkswagen-Werk in Südafrika mit 5600 Beschäftigten sowie einen großen Industriepark mit Fertigungsstätten von großen Automobilzulieferern.
Auch die Werke des amerikanischen Reifenherstellers Goodyear und Continental sind in Kariega angesiedelt.

Gqeberha, Kariega und Despatch sind infrastrukturell ebenfalls gut aufgestellt.

Im Oktober und November 2023 besuchten sodann erneut Delegationen aus der Provinz Eastern Cape das Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport. Bei diesen Gelegenheiten fanden auch Besuche in Braunschweig statt. Insbesondere während des Besuches der Delegation am 7. November 2023 unter der Leitung des Premiers der Provinz wurde der Wunsch nach einer Ausweitung der Städtepartnerschaft auf die Metropolgemeinde Nelson Mandela Bay Municipality nochmals inhaltlich bekräftigt. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass der Rat und der Bürgermeister der Metropolkommune die Entscheidungsträger für alle Städte und Gemeinden seien, die die Metropolgemeinde Nelson Mandela Bay in sich vereint. Daher sei die Umsetzung einer Partnerschaft in den bestehenden Verwaltungsstrukturen auch operativ besser umsetzbar.

Im Ergebnis hat die Metropolkommune Nelson Mandela Bay Municipality eine von Herrn Bürgermeister Gary van Niekerk unterzeichnete Absichtserklärung übersandt, mit der Braunschweig und die Metropolfemeinde Nelson Mandela Bay Municipality erklären, eine Städtepartnerschaft eingehen zu wollen.

Es wird vorgeschlagen, diesem Wunsch zu entsprechen und den Ratsbeschluss vom 22. November 2022 zur Gründung einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Gqeberha zu erweitern, um eine Partnerschaft mit der Metropolkommune Nelson Mandela Bay Municipality eingehen zu können.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22482
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung von 2 Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	17.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	23.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	28.11.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Innenstadt	Ortsbrandmeister	Conrad, Fabian
2	Dibbesdorf	Ortsbrandmeister	Hallmann-Böhm, Till Ole

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes

Dr. Pollmann

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22383
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 0140 Referat Rechnungsprüfungsamt	23.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:
Die als Anlage beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig (RPO) wird beschlossen.

Sachverhalt:
Mit der Erweiterung und redaktionellen Anpassungen im Aufgabenkatalog des § 155 NKomVG sind verschiedene Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012 in Einklang zu bringen. Eine inhaltliche Veränderung der Aufgaben im Vergleich zu den Regelungen der bisherigen Rechnungsprüfungsordnung ist damit nicht verbunden. Die übrigen Änderungen stellen redaktionelle und präzisierende Anpassungen dar. Im Interesse der Übersichtlichkeit ist es zweckmäßig, die Rechnungsprüfungsordnung in einer Neufassung zu beschließen. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in der als Anlage beigefügten Synopse ersichtlich.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
RPO 01.11.2023 Text
RPO 01.11.2023 Synopse

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig (RPO) vom 19. Dezember 2023

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1

Rechnungsprüfungsamt

Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 153 Abs. 1 NKomVG).

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).

§ 3

Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Sie müssen persönlich und fachlich für die Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen spezifischen Kenntnisse besitzen. Im Übrigen gilt § 154 NKomVG.

(2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufträge dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt den Prüferinnen/Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen eines Dienstverteilungsplans zu, stellt dazu jährlich einen Prüfplan auf und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Prüferinnen/Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG und § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG):

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,

2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses,

3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,

4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind, gilt dies entsprechend,

5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind oder kommunale Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG) verwaltet werden, gilt dies entsprechend,

6. die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe (§ 157 Satz 1 NKomVG) sowie der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und der Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB (§ 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt (§ 157 Satz 2 NKomVG).

Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sind auch bei Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG durchzuführen.

(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG):

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG),

4. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,

6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Stadt die Aufsicht führt,

7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (sog. Maßnahmenprüfung).

Soweit bei den Aufgaben gemäß Nr. 3 bis 6 regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfung ist nach Maßgabe des NKomVG, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) bzw. sonstiger maßgeblicher Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 155 Abs. 3 NKomVG). Hierauf ist in den Prüfungsberichten hinzuweisen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen u. ä. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Erklärung sowie die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, die die zu prüfenden Bereiche andernfalls gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich begründet präzise darlegen müssen, entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.

(3) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei ihrer Prüfung ist ihnen Zutritt zu allen Grundstücken, Baustellen und Gebäuden mit sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, sich Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien bzw. Abbilder von gespeicherten Daten zu fertigen. Die zu prüfenden Bereiche haben das Rechnungsprüfungsamt hierbei zu unterstützen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungen ordnungsgemäß durchführen kann. Die Prüferinnen/Prüfer haben sich im Bedarfsfall durch einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(4) Vom Rechnungsprüfungsamt sind

a) bei der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie bei den Sonderkassen der Stadt regelmäßig und unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen,

b) regelmäßig und unvermutet die Kassen der Eigengesellschaften zu prüfen,

c) regelmäßig und unvermutet die Kassen, deren Kassengeschäfte die Stadt ganz oder in Teilen Dritten übertragen hat (§ 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), zu prüfen,

d) unvermutet zweijährlich die Lager im Sinne der Dienstanweisung zur Verwaltung von Lagern (SDA II 10/08) zu prüfen.

(5) Zur Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 RPO) sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die Vergaben einschließlich der entsprechenden Bearbeitungsunterlagen, zu denen u. a. Bedarfsbeurteilungen, Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Angebotsunterlagen, Niederschriften und Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Folgekostenberechnungen (i. S. d. § 12 Abs. 1 KomHKVO) gehören, rechtzeitig und vollständig vorzulegen,

a) über die der Rat, der Verwaltungsausschuss oder ein Fachausschuss der Stadt entscheidet,

b) im Bereich der Bau-, Dienst- und Lieferleistungen mit einer Auftragshöhe ab 25.000,00 EUR (brutto),

c) im Bereich der freiberuflichen Leistungen mit einer Auftragshöhe ab 10.000,00 EUR (brutto) und

d) im Bereich sog. Nachtragsleistungen, d. h. bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen, die in der ursprünglichen Vergabe nicht vorgesehen waren, mit einer summierten Auftragshöhe ab 10.000,00 EUR (brutto).

Dem Rechnungsprüfungsamt sind außerdem Vergaben vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn die entsprechende Beschaffungs- bzw. Vergabestelle hierzu aufgefordert wird.

§ 6

Prüfungsberichte

(1) Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten.

(2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der festgestellten Mängel zuzuleiten ist. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten.

(3) Berichte über Prüfungen aus Aufträgen des Verwaltungsausschusses (§ 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) sowie über wesentliche Prüfungen, die einmalig aus gebotenem Anlass erfolgt sind und sich insoweit nicht wiederholen, sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ratsfraktionen und Gruppen sowie dem Verwaltungsausschuss und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Rates vorzulegen. Über Veruntreuungen ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch der Fachbereichsleiterin Finanzen/dem Fachbereichsleiter Finanzen - umgehend zu berichten.

(4) Für die Schlussberichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen.

(2) Auf dem Gebiet der Informationstechnologie unterstützt die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Einsatzes und der Anwendung von IT-Verfahren durch Bereitstellung relevanter Unterlagen, Zugang zu technischen Einrichtungen und ggf. weitere Mitwirkungen. Von dem Einsatz neuer Verfahren ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, soweit eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nicht bereits bei der Beschaffung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich hinzuzuziehen. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat uneingeschränkte Zugriffsberechtigungen im Ratsinformationssystem auf sämtliche Einladungen, Beratungsunterlagen, Beschlüsse und Niederschriften des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt. Das Rechnungsprüfungsamt ist zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de über entsprechende Einladungen und Niederschriften im Ratsinformationssystem zu informieren.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de unaufgefordert zu übersenden:

a) sämtliche über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen. Dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, IT-Dokumentationen und dergleichen,

b) Berichte anderer Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.),

c) Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen, einschließlich entsprechender Erläuterungsberichte,

d) Jahresabschlüsse einschließlich der Rechenschaftsberichte der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die

a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden, mit Angabe des Umfanges dieser Vollmacht,

b) Anordnungsbefugnisse erhalten, mit entsprechender Unterschriftsprobe und Angabe des Umfanges dieser Befugnis (§ 42 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO),

c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit die betroffene Organisationseinheit nicht von einer entsprechenden Meldung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 20. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 28. Februar 2012 (NBl. 8/2012) außer Kraft.

Braunschweig, 20. Dezember 2023

Dr. Kornblum
Oberbürgermeister

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
Synopse

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig (RPO) vom 19. Dezember 2023
Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:
§ 1 Rechnungsprüfungsamt Die Stadt Braunschweig hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 153 NKomVG).	§ 1 Rechnungsprüfungsamt Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 153 Abs. 1 NKomVG).
§ 2 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).	§ 2 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).
§ 3 Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes (1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 NKomVG). Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse des kommunalen Rechnungswesens und auf technischem Gebiet sowie der Informationstechnologie besitzen. Im Übrigen gilt § 154 NKomVG.	§ 3 Leiterin/Leiter und Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes (1) Der Rat beruft die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Sie müssen persönlich und fachlich für die Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen spezifischen Kenntnisse besitzen. Im Übrigen gilt § 154 NKomVG.

(2) Die Leiterin/der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt den Prüferinnen und Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes zu, stellt jährlich einen Prüfplan auf und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; die Prüferinnen/Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.	(2) Die Leiterin/Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufträge dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/Er teilt den Prüferinnen/Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen eines Dienstverteilungsplans zu, stellt dazu jährlich einen Prüfplan auf und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Prüferinnen/Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.
§ 4 Aufgaben (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§§ 155 Abs. 1, 157, 158 Abs. 1 NKomVG): 1. die Prüfung des Jahresabschlusses; 2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses; 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses; 4. die dauernde Überwachung der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und der Sonderkassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht. Soweit Eigenbetriebe errichtet werden, gilt dieses entsprechend; 5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung; 6. die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der kleinen Kapitalgesellschaften i. S. des § 267 Abs. 1 HGB. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt. Die Prüfung von Vergaben gemäß Abs. 1 Nr. 5 ist auch bei Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG durchzuführen. (2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG): 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,	§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG und § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG): 1. die Prüfung des Jahresabschlusses, 2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses, 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, 4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind, gilt dies entsprechend, 5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind oder kommunale Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG) verwaltet werden, gilt dies entsprechend, 6. die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe (§ 157 Satz 1 NKomVG) sowie der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und der Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB (§ 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt (§ 157 Satz 2 NKomVG). Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sind auch bei Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG durchzuführen. (2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 155 Abs. 2 NKomVG): 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,	3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG),
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder als Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,	4. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,	5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
	6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Stadt die Aufsicht führt,
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.	7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (sog. Maßnahmenprüfung).
Falls bei den Prüfungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 bis 5 regelmäßig Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.	Soweit bei den Aufgaben gemäß Nr. 3 bis 6 regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.
§ 5 Durchführung der Aufgaben	§ 5 Durchführung der Aufgaben
(1) Die Prüfung ist nach Maßgabe der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung der in § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG genannten Aufgaben (§ 4 Abs. 1 und 2 RPO) nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Hierauf ist in den Prüfungsberichten hinzuweisen.	(1) Die Prüfung ist nach Maßgabe des NKomVG, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) bzw. sonstiger maßgeblicher Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 155 Abs. 3 NKomVG). Hierauf ist in den Prüfungsberichten hinzuweisen.
(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.	(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Einrichtungen u. ä. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Erklärung sowie die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, die die zu prüfenden Bereiche andernfalls gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich begründet präzise darlegen müssen, entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.
(3) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei ihrer Prüfung ist ihnen Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Alle Prüferinnen/Prüfer haben sich ggf. durch einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.	(3) Die Leiterin/Der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei ihrer Prüfung ist ihnen Zutritt zu allen Grundstücken, Baustellen und Gebäuden mit sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, sich Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien bzw. Abbilder von gespeicherten Daten zu fertigen. Die zu prüfenden Bereiche haben das Rechnungsprüfungsamt hierbei zu unterstützen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungen ordnungsgemäß durchführen kann. Die Prüferinnen/Prüfer haben sich im Bedarfsfall durch einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(4) Vom Rechnungsprüfungsamt sind a) bei der Stadtkasse und bei jeder ihrer Zahlstellen sowie den Sonderkassen in jedem Jahr mindestens einmal unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen. Wird die Zahlungsabwicklung ständig durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht, so kann von einer unvermuteten Prüfung abgesehen werden, b) unvermutet jährlich mindestens einmal die Kassen der Eigengesellschaften zu prüfen, c) unvermutet nach Möglichkeit jährlich einmal, mindestens aber alle zwei Jahre die Lager und Bestände zu prüfen.	(4) Vom Rechnungsprüfungsamt sind a) bei der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie bei den Sonderkassen der Stadt regelmäßig und unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen, b) regelmäßig und unvermutet die Kassen der Eigengesellschaften zu prüfen, c) regelmäßig und unvermutet die Kassen, deren Kassengeschäfte die Stadt ganz oder in Teilen Dritten übertragen hat (§ 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), zu prüfen, d) unvermutet zweijährlich die Lager im Sinne der Dienstanweisung zur Verwaltung von Lagern (SDA II 10/08) zu prüfen.
(5) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen nach der VOB, VOL und VOF (dazu gehören auch Aufträge an freiberuflich Tätige) sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsunterlagen, Niederschriften, ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen usw.) rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn a) der Rat oder der Verwaltungsausschuss über den Auftrag entscheidet oder b) die Auftragshöhe oberhalb der vom Verwaltungsausschuss festgesetzten Wertgrenze liegt. Die übrigen Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn es die Beschaffungs- und Vergabestellen hierzu auffordert.	(5) Zur Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 RPO) sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die Vergaben einschließlich der entsprechenden Bearbeitungsunterlagen, zu denen u. a. Bedarfsbeurteilungen, Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Angebotsunterlagen, Niederschriften und Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Folgekostenberechnungen (i. S. d. § 12 Abs. 1 KomHKVO) gehören, rechtzeitig und vollständig vorzulegen, a) über die der Rat, der Verwaltungsausschuss oder ein Fachausschuss der Stadt entscheidet, b) im Bereich der Bau-, Dienst- und Lieferleistungen mit einer Auftragshöhe ab 25.000,00 EUR (brutto), c) im Bereich der freiberuflichen Leistungen mit einer Auftragshöhe ab 10.000,00 EUR (brutto) und d) im Bereich sog. Nachtragsleistungen, d. h. bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen, die in der ursprünglichen Vergabe nicht vorgesehen waren, mit einer summierten Auftragshöhe ab 10.000,00 EUR (brutto). Dem Rechnungsprüfungsamt sind außerdem Vergaben vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn die entsprechende Beschaffungs- bzw. Vergabestelle hierzu aufgefordert wird.
§ 6 Prüfungsberichte (1) Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist im Prüfungsvermerk festzuhalten. (2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der Mängel zuzuleiten ist. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten.	§ 6 Prüfungsberichte (1) Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. (2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der festgestellten Mängel zuzuleiten ist. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, die vom Rechnungsprüfungsamt für die Beantwortung der Prüfungsbemerkungen gesetzten Fristen einzuhalten.

(3) Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Verwaltungsausschusses durchgeführt hat, sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ratsfraktionen und Gruppen sowie dem Verwaltungsausschuss und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Rates vorzulegen. Über Veruntreuungen ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind auch der Fachbereichsleiterin Finanzen/dem Fachbereichsleiter Finanzen - umgehend zu berichten.	(3) Berichte über Prüfungen aus Aufträgen des Verwaltungsausschusses (§ 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) sowie über wesentliche Prüfungen, die einmalig aus gebotenem Anlass erfolgt sind und sich insoweit nicht wiederholen, sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ratsfraktionen und Gruppen sowie dem Verwaltungsausschuss und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Rates vorzulegen. Über Veruntreuungen ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind, auch der Fachbereichsleiterin Finanzen/dem Fachbereichsleiter Finanzen - umgehend zu berichten.
(4) Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.	(4) Für die Schlussberichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt	§ 7 Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt
(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen.	(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in Verbindung mit seiner Prüfungstätigkeit zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen.
(2) Auf dem Gebiet der Informationstechnologie unterstützt die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Einsatzes und der Anwendung von IT-Verfahren durch Bereitstellung relevanter Unterlagen, Zugang zu technischen Einrichtungen und ggf. weitere Mitwirkungen. Von dem Einsatz neuer Verfahren ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, soweit eine Beteiligung nicht bereits bei der Beschaffung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.	(2) Auf dem Gebiet der Informationstechnologie unterstützt die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Einsatzes und der Anwendung von IT-Verfahren durch Bereitstellung relevanter Unterlagen, Zugang zu technischen Einrichtungen und ggf. weitere Mitwirkungen. Von dem Einsatz neuer Verfahren ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, soweit eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes nicht bereits bei der Beschaffung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.	(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich hinzuzuziehen. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.
	(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat uneingeschränkte Zugriffsberechtigungen im Ratsinformationssystem auf sämtliche Einladungen, Beratungsunterlagen, Beschlüsse und Niederschriften des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt. Das Rechnungsprüfungsamt ist zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de über entsprechende Einladungen und Niederschriften im Ratsinformationssystem zu informieren.
(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden: a) alle Einladungen (einschließlich Tagesordnungen und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie der Arbeits- oder Projektgruppen der Stadt, b) alle Niederschriften und Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie die Berichte und Niederschriften der Arbeits- und Projektgruppen der Stadt,	(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de unaufgefordert zu übersenden:

c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse, IT-Dokumentationen und dergleichen),	a) sämtliche über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen. Dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, IT-Dokumentationen und dergleichen,
d) Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Wirtschaftsprüfer usw.),	b) Berichte anderer Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.),
e) Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörenden Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen,	c) Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen, einschließlich entsprechender Erläuterungsberichte,
f) die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.	d) Jahresabschlüsse einschließlich der Rechenschaftsberichte der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die	(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind über das Funktionspostfach rechnungspruefungsamt@braunschweig.de unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die
a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden (mit Angabe des Umfanges dieser Vollmacht),	a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden, mit Angabe des Umfanges dieser Vollmacht,
b) Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfanges dieser Befugnis) - § 40 Abs. 4 GemHKVO -,	b) Anordnungsbefugnisse erhalten, mit entsprechender Unterschriftsprobe und Angabe des Umfanges dieser Befugnis (§ 42 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO),
c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören.	c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören.
(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.	(7) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit die betroffene Organisationseinheit nicht von einer entsprechenden Meldung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
§ 8	§ 8 Inkrafttreten
Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 8. Juli 2008 (NBl. 48/2008) außer Kraft.	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 20. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 28. Februar 2012 (NBl. 8/2012) außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22696
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss zum Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	05.12.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt, die Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 nach § 1 Abs.1 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) anzuwenden; vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den niedersächsischen Landtag.

Sachverhalt:

Anlass der Neuregelung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) sind die mit Stand Juli 2021 rund 5.100 fehlenden kommunalen Jahresabschlüsse in Niedersachsen, deren notwendigerweise zügige Aufarbeitung mit den aktuell rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden kann.

Ohne Erleichterungen wird es den Kommunen nach Auffassung sowohl der ministeriellen als auch der kommunalen Ebene nicht gelingen, kurz bzw. mittelfristig alle offenen Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen. Neben den bereits vorhandenen Eingriffsmöglichkeiten der Kommunalaufsichtsbehörden sollen nun Erleichterungen für die Kommunen geschaffen werden.

Durch diese Erleichterungen kann nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des NBKAG von der Erstellung folgender Unterlagen abgesehen werden:

1. einem Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und seinen beizufügenden Anlagen wie der Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO.

Die Stadt Braunschweig ist bisher nicht in der Situation, dass eine Genehmigung der Haushaltssatzung mit Auflagen verbunden ist. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 22. November 2022 vom Rat beschlossen.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf kann durch Beschluss des Rates bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abgesehen werden, den Anhang zu erstellen und die Teilergebnisrechnungen und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte aufzustellen. Dies stellt eine tatsächliche Arbeitserleichterung für die bei der Stadt Braunschweig noch aufzustellenden Jahresabschlüsse 2021 und 2022 dar. Die Verwaltung sieht deshalb vor, die Übergangsregelung nach Beschlussfassung des Gesetzes anzuwenden.

Der von der Landesregierung beschlossene Entwurf des NBKAG wurde am 19. Oktober 2023 an die Landtagspräsidentin zur Beschlussfassung im Landtag übermittelt.
Der zuständige Ausschuss für Inneres und Sport hat in seiner Sitzung am 23. November 2023 beschlossen, die kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

Mit dem HVB-Schreiben Nr. 440 / 2023 (Anlage 1) wurden die Kommunen um Stellungnahme bis zum 4. Januar 2024 gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine erneute Stellungnahme entbehrlich.

Geiger

Anlage/n:

HVB-Schreiben Nr. 440 / 2023

Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,
Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30
Internet: http://www.nst.de, E-Mail: post@nst.de

An
die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden

Nr. 440 / 2023

Az.: 20.26.00:008 -
Bearbeitet von: Frau Dr. Hendricks
Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-22
E-Mail: Hendricks@nst.de
Hannover, den 28. November 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2631

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Jahresabschlüsse erreichen uns immer wieder Nachfragen zum Verfahrensstand. Die KSV haben hierzu ja bereits gegenüber dem Ministerium Stellung bezogen und auch aus unserer Mitgliedschaft haben uns dazu Rückmeldungen erreicht, die entsprechend eingeflossen sind. Leider konnte uns die Frage, wann geplant ist, dass das Gesetz in Kraft tritt, bisher nicht beantwortet werden. Der Gesetzesentwurf befindet sich jetzt nach Einbringung in den Landtag im parlamentarischen Verfahren in den Ausschüssen.

Der Niedersächsische Landtag hat uns über Folgendes informiert:

> *„Der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages berät zurzeit den o. g.* ***Gesetzentwurf zur Drs. 19/2631****.*
>
> *Der Ausschuss für Inneres und Sport möchte Ihnen Gelegenheit geben, zu dem Gesetzentwurf* ***schriftlich*** *Stellung zu nehmen.*
>
> *Zu Ihrer Unterrichtung habe ich die Drucksache* ***(Anlage)*** *beigefügt.“*

Wir bitten um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme bis zum 04.01.2024 an witte@nst.de.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

gez. Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.10.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

> **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

§ 1

Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabschlüsse

(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

(2) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

(3) [1]Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 oder für diese Haushaltsjahre und frühere Haushaltsjahre noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die Jahresabschlüsse erstellt und die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gefasst sein sollen. [2]Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

(4) [1]Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 dürfen der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 1 NKomVG erst vorgelegt werden, wenn der Beschluss der Vertretung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. [2]Satz 1 gilt in den Fällen des § 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG entsprechend. [3]Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Übergangsregelungen für Jahresabschlussprüfungen

[1]In kreis- und regionsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie in Samtgemeinden kann die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. [2]Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörde sind über den Beschluss unverzüglich zu unterrichten, bei Beschlüssen von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden auch die Samtgemeinde.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 179 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In § 14 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch ein elektronisches Dokument“ und nach dem Wort „ein“ ein Semikolon und die Worte „Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

      „[1]Dieser Teil trifft ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten“.

   b) In Satz 3 wird nach dem Wort „denen“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „finden“ die Worte „auch Anwendung“ eingefügt.
   b) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „abweichend von“ durch das Wort „über“ und die Worte „auch Anwendung“ durch das Wort „hinaus“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „andere“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird das Wort „konkreten“ gestrichen.
   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. die Datenverarbeitung erforderlich ist, um Angaben der betroffenen Person, an deren Richtigkeit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen, zu überprüfen,“.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.
   b) Die Worte „einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der“ werden durch die Worte „eines gemeinsamen automatisierten Dateisystems, in oder aus dem“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift und im einleitenden Satzteil wird jeweils die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und Artikel 14 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.

7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.

8. In § 10 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.

9. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

    a) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragte“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

    b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragte“ und nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

    c) In Absatz 6 Sätze 1 bis 4, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

11. In § 19 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

12. In § 20 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

13. In § 21 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

14. In § 22 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes“ gestrichen.

16. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

    b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

18. In § 40 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

19. In § 51 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

20. In § 52 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „und 7“ gestrichen.

21. § 57 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

    b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 20 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 5“ ersetzt.

22. In § 60 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „[1]Ein Verband darf personenbezogene Daten,

   1. die er nach § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes oder nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen bei einer Behörde erhebt oder
   2. die in Besteuerungsgrundlagen, die ihm nach der Abgabenordnung übermittelt werden, enthalten sind,

   verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich der Verwaltung seiner Mitglieder erforderlich ist. [2]Im Übrigen finden ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung.“

2. In Satz 3 werden die Worte „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72)“ durch das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Mit dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG - im Folgenden stets so bezeichnet) sollen für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher in § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabschlüsse zusammengeführt werden.

Die Erfahrungen des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die gesetzlich normierten Fristen und Vorlagepflichten für die kommunalen Jahresabschlüsse nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten werden und teilweise entsprechende kommunalaufsichtliche Interventionen notwendig waren. Entsprechende Rückmeldungen gab es auch von den Landkreisen und der Region Hannover als Kommunalaufsichtsbehörden über die übrigen kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden.

Um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse mit kommunalaufsichtlichen Mitteln zu gewährleisten, hat das MI mit Datum vom 12. Februar 2021 (Nds. MBl. S. 414) und vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1691) ermes-

senslenkende Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zum Umgang mit fehlenden Jahresabschlüssen im Rahmen von Genehmigungen nach § 176 NKomVG bekannt gemacht.

In ihrer Stellungnahme vom 30. September 2020 zum Entwurf der oben genannten Bekanntmachung regten die kommunalen Spitzenverbände an, Vereinfachungen bei der Erstellung verfristeter Jahresabschlüsse zuzulassen, um das Aufstellungs- und Prüfungsverfahren wirksam zu beschleunigen.

Um einen landesweiten Überblick über den Stand der Jahresabschlüsse zu bekommen, initiierte das MI gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden im Zeitraum vom 23. April bis 12. Mai 2021 eine Umfrage. Erfragt wurde, inwieweit es Rückstände bei der Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung sowie Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die Vertretung zum Jahresabschluss gibt. An der Umfrage haben rund 95 % der Kommunen (1 037 von 1 096) teilgenommen.

Die Umfrage kommt zum Ergebnis, dass bei den an der Umfrage teilnehmenden Kommunen bis einschließlich 2020 noch insgesamt 3 936 Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Davon entfallen 2 633 Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden. Dies entspricht rund 67 % der insgesamt noch zu erstellenden Jahresabschlüsse.

Der Trilogie des Bearbeitungsprozesses der Jahresabschlüsse Aufstellung, Prüfung und Beschluss folgend, erhöhen sich folgerichtig die nunmehr noch zu prüfenden und zu beschließenden Jahresabschlüsse. Ursächlicher Grund dafür ist, dass die Rechnungsprüfungsämter nicht nur die noch zu erstellenden Jahresabschlüsse (bis einschließlich 2020) prüfen müssen, sondern auch die bereits erstellten, aber noch nicht geprüften. Diese liegen „auf den Schreibtischen der Rechnungsprüfungsämter“. Die entsprechende Logik setzt sich bei den noch zu beschließenden Jahresabschlüssen (bis einschließlich 2020) fort. Dies führt zu den Ergebnissen, dass insgesamt 4 967 Jahresabschlüsse noch geprüft und 5 148 Jahresabschlüsse von der Vertretung noch beschlossen werden müssen. Ähnlich den noch zu erstellenden Jahresabschlüssen sind auch hier bei den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden die meisten Meldungen zu verzeichnen.

Zusammengefasst stellt sich die Situation wie folgt dar:

	nicht erstellte Jahresabschlüsse		nicht geprüfte Jahresabschlüsse		nicht beschlossene Jahresabschlüsse	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Landkreise und Region	54	1,4	82	1,7	96	1,9
Einheitsgemeinden	784	19,9	1.014	20,4	1.067	20,7
Samtgemeinde	465	11,8	576	11,6	604	11,7
Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde	2 633	66,9	3 295	66,3	3 380	65,7
Summe	3 936		4 967		5 147	

Die Umfrageergebnisse wurden im Juli 2021 mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen und auf der Dienstbesprechung mit den unteren Kommunalaufsichtsbehörden vorgestellt. Einige Kommunen haben über ihre Verbände angemerkt, dass es ihnen unter den geltenden Bedingungen nicht möglich sei, bei der Fertigstellung der Jahresabschlüsse mittelfristig den Anschluss zu finden. Offenkundig wurde jedenfalls, dass grundlegender Handlungsbedarf besteht, um die Problemlage flächendeckend aufzulösen. Die Gründe für das Fehlen der Jahresabschlüsse sind dabei unterschiedlich und vielfältig und hängen in den Aussagen auch vom jeweiligen Betrachter ab.

Das Ergebnis der Umfrage wurde am 16. September 2021 auch im Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ des Arbeitskreises III der Innenministerkonferenz vorgestellt. Die dort vorgetragenen Erfahrungen der einzelnen Länder zeigen, dass es als notwendig erachtet wird, dass parallel zu den Erleichterungen auch Regelungen geschaffen werden, die wirksam sicherstel-

len, dass die Kommunen die rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse einhalten. Hier sehen die Regelungen einiger Bundesländer (z. B. Hessen und Sachsen-Anhalt) vor, dass die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen der Kommunen grundsätzlich nur noch dann genehmigt werden, wenn die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist. Erst nach Erlass entsprechender Regelungen konnte ein Anstieg der nachgeholten Jahresabschlüsse verzeichnet werden.

Ohne Erleichterungen wird es den Kommunen nach Auffassung sowohl der ministeriellen als auch der kommunalen Ebene nicht gelingen, kurz bzw. mittelfristig alle fehlenden Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und zu prüfen.

Eine gesetzeskonforme, fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ist zukünftig auch für die Erstellung der „Statistik zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst“ von zunehmender Bedeutung. Aufgrund der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes eingeführten Meldepflicht der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 ist es dringend notwendig, dass den niedersächsischen Kommunen ihre aktuellen Jahresabschlüsse vorliegen. Aus diesem Grund und mit Blick auf die zuvor beschriebenen Erfahrungen anderer Bundesländer werden gleichzeitig zu den Erleichterungen auch Sanktionsregelungen normiert, die sich mit Blick auf das zuvor genannte Berichtsjahr 2025 aber auch am aktuellen rechtlichen Rahmen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse in § 129 Abs. 1 NKomVG und dementsprechend hinsichtlich der maßgeblichen Jahreszahlen am tatsächlich Machbaren orientieren.

Mit der Änderung im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird zudem für Zweckverbände die Möglichkeit geschaffen, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik zu laden.

Die Änderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) stellen insbesondere unter Klarstellungsgesichtspunkten notwendige Korrekturen dar, die aus zeitlichen Gründen im Zuge der im Mai 2018 verabschiedeten Neufassung des Gesetzes keine Berücksichtigung finden konnten. Vor dem Hintergrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Anpassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) wurde deren Prüfung zunächst zurückgestellt. Nunmehr sollen diese Korrekturen umgesetzt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Änderungen aus Gründen der Rechtsklarheit sowie Korrekturen zu Gesetzesverweisungen. Die DSGVO wird nunmehr dynamisch in Bezug genommen, weil sie auch künftig mit ihren jeweiligen Änderungen unmittelbar anzuwenden sein wird. Zudem wird bei Datenverarbeitungen zu einem anderen Zweck die Pflicht zur Information der betroffenen Person denselben Beschränkungen unterworfen, wie es bereits in Bezug auf die Informationspflicht bei Datenerhebungen der Fall ist. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände sind bei Zweckänderungen ebenso erforderlich und zulässig.

Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) dient der Überarbeitung der Vorschrift, die mit Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) neu eingefügt wurde. Sie soll den Anwendungsbereich der Vorschrift genauer formulieren und für eine bessere Abstimmung mit den Vorschriften der DSGVO und des novellierten Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sorgen.

II. Anhörungen

1. Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

1.1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV):

Allgemein

Die AG KSV teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass von kommunaler Seite auf die erleichternden Regelungen zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse dringend gewartet wird, und bittet daher darum, dass das NBKAG zügig in Kraft tritt.

Aus Sicht der AG KSV erscheint es zudem geboten, auch dauerhaft Erleichterungen zu schaffen. Laut AG KSV ist es an der Zeit, das Recht zu evaluieren und auf dauerhafte Erleichterungen für alle Kommunen hin zu überprüfen.

Die Landesregierung verfolgt mit dem NBKAG u. a. das Ziel, dass die kommunalen Jahresabschlüsse nach Auslaufen der Regelungen wieder nach den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) erfolgen. Bevor etwaige Erleichterungen in eine dauerhafte Regelung überführt werden, sollte die temporäre Wirkung des NBKAG zunächst abgewartet und evaluiert werden. Die anschließende Diskussion und Erarbeitung einer dann möglicherweise notwendigen Folgeregelung, sollte auch aus hiesiger Sicht im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe MI, AG KSV und kommunalen Praktikerinnen und Praktikern erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung der AG KSV nicht gefolgt.

Der Anregung der AG KSV, die Regelungen des NBKAG auch auf Eigenbetriebe zu erweitern, wird nicht gefolgt, da im Gegensatz zu den „kommunalen Kernhaushalten“ keine fundierten Informationen darüber vorliegen, dass es bei den Eigenbetrieben Probleme bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse gibt.

Zu § 1 Abs. 1 NBKAG:

Laut Stellungnahme erreichte die AG KSV das Anliegen, die Regelung auf die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2023 auszudehnen.

Die Regelungen des NBKAG haben das Ziel, die hohe Anzahl der rückständigen Jahresabschlüsse zu reduzieren. Der Anregung wird daher und auf Grundlage des geplanten Inkrafttretens der Regelung nicht gefolgt.

Zu § 1 Abs. 2 NBKAG:

Die AG KSV sieht die Regelung des § 1 Abs. 2 NBKAG im Widerspruch zu der Regelung in Absatz 1, da konsolidierte Gesamtabschlüsse gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG nach den Regeln des § 128 Abs. 1 NKomVG zu erstellen sind und u. a. dort dann wieder die konsolidierten Anlagen, von denen beim Kernhaushalt gerade ja abgesehen werden soll, zu erstellen wären. Diese Frist sollte dringend zumindest in den Fällen verlängert werden, in denen Kommunen nach § 2 NBKAG auf Jahresabschlussprüfungen bis einschließlich 2022 verzichten. Wenn der Kernhaushalt einer Kommune vereinfacht aufgestellt wird und ggf. keiner Prüfung unterliegt, sei es lt. AG KSV nicht sinnvoll, einen Gesamtabschluss aufzustellen und diesen nach § 156 Abs. 2 NKomVG von kommunalen Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Insoweit sollte gelten: Solange von den Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Jahresabschlusserstellung des NBKAG Gebrauch gemacht wird, besteht keine Rechtspflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

In § 1 Abs. 2 NBKAG wird die bisher in § 179 Abs. 1 NKomVG verortete Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabschlüsse wortgleich übertragen. Dies war erforderlich, um alle Übergangsregelungen für kommunale Abschlüsse in einem gemeinsamen Gesetz zu verorten. Eine Ausweitung war nicht der Anlass für die Regelungen des NBKAG. Eine Ausweitung der mit der Änderung zum 1. November 2021 in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz aufgenommen Übergangsregelung über das Jahr 2020 hinaus sollte nicht erfolgen. Im Gegensatz zur Erleichterung in § 1 Abs. 1 NBKAG, nach der lediglich auf die Erstellung einzelner Übersichten und Berichte verzichtet werden kann, aber der Jahresabschluss trotzdem vollständig nach den Grundsätzen der doppischen Buchführung erstellt wird, regelt der § 1 Abs. 2 NBKAG (bisher § 179 Abs. 1 NKomVG) die Möglichkeit des vollständigen Verzichts zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für den genannten Übergangszeitraum. Darüber hinaus liegen im MI keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit es Kommunen gibt, die vom vorliegendem NBKAG Gebrauch machen und gleichzeitig einen Gesamtabschluss aufstellen. Es fehlt insoweit daher auch an einer Handlungsnotwendigkeit.

Die konsolidierten Anlagen sind Bestandteil des konsolidierten Gesamtabschlusses. Auch wenn die Kommune von der Erleichterung nach § 1 Abs. 1 NBKAG Gebrauch macht, ist eine (spätere) Erstellung der konsolidierten Anlagen möglich. Das „Zahlenwerk“ hierfür liegt der Kommune vor. Zudem besteht kein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erstellung des Jahresabschlus-

ses und des Gesamtabschlusses. Es ist auch nicht notwendig, dass zunächst der Jahres- wie auch der konsolidierte Gesamtabschluss eines Haushaltsjahres erstellt sein muss, damit der Jahresabschluss des folgenden (rückständigen) Haushaltsjahres erstellt werden kann.

Zu § 1 Abs. 4 NBKAG:

Der Niedersächsische Landkreistag weist darauf hin, dass nach § 1 Abs. 4 NBKAG die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 der Kommunalaufsichtsbehörde erst vorgelegt werden, wenn der Beschluss der Vertretung für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. Diese Regelung sei aus der Praxis mehrheitlich kritisiert worden, weil kein „Beschleunigungsdruck“ für die Jahresabschlusserstellung entsteht, wenn die Jahresabschlüsse in späteren Jahren nicht zeitnäher nachgeholt werden. Insoweit wird vom Niedersächsischen Landkreistag angeregt, die 4-Jahres-Frist ab 2028 in den Folgejahren jeweils um ein Jahr zu verkürzen, damit 2031 dann auch der gesetzliche Regelfall grundsätzlich erreicht wird.

Eine Notwendigkeit, den „Beschleunigungsdruck“ über die Regelungen des § 1 Abs. 4 NBKAG hinaus zu erhöhen, besteht nicht und wäre auch nicht angemessen. Bereits die bisherige Regelung ist ein notwendiger, aber deutlicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzhoheit der betroffenen Kommune.

Zu § 2 NBKAG:

Es wird seitens der AG KSV um eine Klarstellung gebeten, dass der Prüfungsverzicht auch beschlossen werden kann, wenn die Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt bereits zur Prüfung vorliegen.

In der Begründung zu § 2 NBKAG wird hinreichend ausgeführt: „In den Fällen, in denen der Jahresabschluss bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erstellt wurde und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegt, kann gleichwohl noch ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Über die Notwendigkeit ist von der Vertretung in diesen Fällen mit Blick auf die beabsichtigte Beschleunigung zu entscheiden.“ Eine explizite Aufnahme in die gesetzliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

Die AG KSV ist nach Hinweisen aus der Praxis zu § 2 NBKAG-E, nach dem die Vertretung beschließen kann, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst, der Auffassung, dass die Regelung zumindest mit Blick auf § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG zu kurz greife. Darin sind die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses vorgesehen. Wenn allerdings auf die Jahresabschlussprüfung verzichtet wird, ist nach dortiger Auffassung auch eine laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege nicht sinnvoll, da sie nicht in einem Prüfungsbericht münden. Insoweit sollte aus Sicht der AG KSV auch diese Norm mit in § 2 NBKAG aufgenommen werden.

Die Anregung der AG KSV ist inhaltlich nicht schlüssig und entsprechend nicht nachvollziehbar. Der Prüfungsverzicht kann für Jahresabschlüsse bis 2022 und demnach nur für bereits vergangene Jahre beschlossen werden. Die Regelung in § 155 Abs. 1 Nr. 3 (sogenannte Visakontrolle etc.) bezieht sich aber ausschließlich auf das jeweils aktuelle Haushaltsjahr. Überdies ist diese Kontrollfunktion des Rechnungsprüfungsamtes im laufenden Jahr immer wichtig und ist insoweit auch eine Begründung für einen möglichen Prüfungsverzicht für die vergangenen Jahre, da auf diese Kontrollen auch in diesen Haushaltsjahren gerade nicht verzichtet wurde (siehe auch Begründung zu § 2 NBKAG).

Laut AG KSV fehlen über die Ausführungen in der Begründung hinausgehende konkrete Regelungen zum „Wiedereintritt“ in die Prüfung. Im ersten Jahr, welches wieder einer Prüfung unterliegt, treffen die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf einen umfangreichen Rechnungsstoff, der über Jahre nicht geprüft wurde. Nach § 156 Abs. 1 NKomVG sollen sie allerdings u. a. prüfen und damit auch testieren, ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Das sei praktisch unmöglich, wenn der nicht geprüfte Rechnungsstoff der vorhergehenden Jahre nicht doch überprüft wird. Eine solche Prüfung würde allerdings dem gesetzgeberischen Ziel völlig widersprechen. Insoweit bedürfe es zwingend einer Regelung, dass die Prüfung sich in diesen Fällen

auf die Daten des ersten Jahresabschlusses beschränkt, der wieder nach den normalen gesetzlichen Regelungen erstellt wird. Hierfür müsse der Gesetzentwurf deutliche Regelungen vorsehen, dass die Prüfung die ungeprüften Zeiträume nicht berücksichtigt wird und insoweit Fehler der Vergangenheit nicht aufgedeckt, aber auch nicht neu diskutiert werden. Ein Hinweis in der Begründung reiche hierzu nach Auffassung der AG KSV nicht aus. Mittelfristig werden diese Fehler an Bedeutung verlieren. All dies müsse vom Gesetzgeber mitbedacht und in eine widerspruchsfreie Regelungssystematik gebracht werden. Wenigstens eine Einschränkung der Prüfung nach § 156 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG in den Fällen der Anwendung des § 2 NBKAG sei zwingend.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der „Wiedereintritt“ in die Prüfung erfolgt, der Intention des Gesetzes folgend, aufbauend auf den ungeprüften Jahresabschlüssen. Sie sind an dieser Stelle, „das Maß der Dinge“. Die Gesetzesbegründung ist an dieser Stelle ausreichend:

„Die regelmäßige Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 155 Abs. 1 in Verbindung mit § 156 Abs. 1 NKomVG beginnt bei entsprechender Beschlussfassung nach Absatz 1 wieder mit dem Jahresabschluss 2023 unter Berücksichtigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2022. Eine nachgelagerte Prüfung vorangegangener Jahre ist mit der Regelung in Absatz 1 nicht gewollt und von den Rechnungsprüfungsämtern nicht vorzunehmen. Ein solches Verfahren würde dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen. Das schließt nicht aus, dass in besonders begründetem Einzelfall eine vertiefte Rückschau geboten sein kann.“

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gegebenenfalls bezogen auf § 156 NKomVG durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage und Prüfung auf dieser Grundlage einschließlich ungeprüfter Vorjahre exkulpieren. Festzuhalten ist, dass es bei Inanspruchnahme der Möglichkeit nach § 2 NBKAG ungeprüfte Jahre gibt. Gleichwohl wurden für alle Jahre Jahresabschlüsse erstellt, die sodann die Grundlage für die wieder zu prüfenden Folgejahre sind.

Der Niedersächsische Landkreistag weist ergänzend darauf hin, dass er die Möglichkeit des Verzichts auf die Prüfung bei kleineren (Samt-)Gemeinden und Mitgliedsgemeinden mitträgt. Für größere Kommunen, insbesondere solche mit Sonderstatus, sieht er diese Möglichkeit äußerst kritisch. Diese Städte und Gemeinden müssten über eine hinreichende Verwaltungskraft verfügen, um zeitnah ihre Jahresabschlüsse zu erstellen. Der Verzicht auf Prüfung in größeren Kommunen hätte auch finanzwirtschaftlich eine andere Bedeutung als bei kleineren mit überschaubaren Haushalten und Jahresabschlüssen. Dabei weist er insbesondere darauf hin, dass das Problem der nicht entlasteten Jahresabschlüsse höchstens in Ausnahmefällen in der Prüfung liegt. Nach der in der Gesetzesbegründung dargestellten Erhebung sind rund 80 % der fehlenden Jahresabschlüsse schlicht nicht erstellt. Insoweit ist die Schaffung prüfungsfreier Räume bei größeren Kommunen zur Behebung des Problems nach seiner Auffassung nicht erforderlich.

Der Niedersächsische Städtetag begrüßt demgegenüber die Einbeziehung auch größerer Städte, Samtgemeinden und Gemeinden. Der Zeitpunkt der Rechnungsprüfung ist seitens der Kommune letztlich nicht beeinflussbar. Aus der Mitgliedschaft des Niedersächsischen Städtetages wurde von einem Fall berichtet, in dem ein erstellter Jahresabschluss mehrere Jahre lang nicht geprüft wurde. Auch solche Fälle sollten erfasst werden können.

Der Anregung des Niedersächsischen Landkreistages wird nicht gefolgt. In der Begründung wird zu dem von dort angesprochenen Thema ausgeführt: „Die sich durch den Abbau der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ergebende ‚Bugwelle‘ an zu prüfenden Jahresabschlüssen wäre ohne weitere Erleichterungen für die Rechnungsprüfungsämter kaum leistbar (...) Der Adressatenkreis orientiert sich am tatsächlichen Bedarf in Kombination mit der Zielrichtung einer zügigen Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die oben genannte Auswertung hat ergeben, dass 66,9 % (2 633) aller in Niedersachsen nicht erstellten und 66,3 % (3 295) aller nicht geprüften Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entfallen. Insoweit war unstrittig, diese Gemeindeebene einzubeziehen. Wenn auch nicht in dem Ausmaß, bestehen Rückstände aber auch bei kreis- und regionsangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und vereinzelt auch in selbständigen Gemeinden, die nach § 153 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zur Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes verpflichtet sind.“

Gemeinden mit Sonderstatus sind in der Tat Einzelfälle, die aber ebenfalls mit einbezogen werden sollen.

1.2 Stellungnahme des Niedersächsischen Landesrechnungshof - Überörtliche Kommunalprüfung:

Aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung erscheint der geplante Gesetzesentwurf sinnvoll und geeignet, um die erheblichen Rückstände bei der Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse zeitnah abzubauen.

Zu § 1 Abs. 2 NBKAG:

Nach § 1 Abs. 2 NBKAG kann die Vertretung durch Beschluss davon absehen, bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen. Die überörtliche Kommunalprüfung bittet zu erwägen, diesen Verzicht auf die Ausstellung bis 2022 auszuweiten. Andernfalls sei die Entlastungswirkung aus § 1 Abs. 1 NBKAG für die Kommunen erheblich geringer, da die konsolidierten Anlagen auch die Daten des Kernhaushalts für die Jahre 2020 und 2021 erforderlich wären.

Hier wird auf die o. a. Ausführungen zu der vergleichbaren Anregung der AG KSV verwiesen. Eine geringere Entlastungswirkung für die Erstellung fehlender Jahresabschlüsse besteht hier nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu § 2 NBKAG:

Nach § 2 Satz 1 NBKAG-E können die Vertretungen kreisangehöriger Kommunen beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Der Gesetzentwurf sieht bisher lediglich vor, dass das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar nach Beschlussfassung unterrichtet wird. Nach Auffassung der überörtlichen Kommunalprüfung ist dieser Beschluss jedoch so weitreichend, dass eine umfassende Information der Vertretung sichergestellt werden muss. Das Rechnungsprüfungsamt sollte daher zwingend die Möglichkeit erhalten, die Vertretung vor Beschlussfassung zu beraten.

Mit einer entsprechenden Regelung könnte der Eindruck erweckt werden, dass es eines zusätzlichen Verfahrensschrittes für die Beschlussfassung bedarf. Im Ablauf des hier normierten Beschleunigungsverfahrens muss jedenfalls im Sinne eben dieser Beschleunigung alles vermieden werden, was das Verfahren wieder verzögert. Dies könnte bei einer ausdrücklichen Beratungspflicht der Fall sein bzw. wäre in nicht unerheblichem Maße zu erwarten.

Mit dem Beschluss nach § 2 NBKAG erstellt das Rechnungsprüfungsamt keinen Schlussbericht zu dem jeweiligen Jahresabschluss. § 129 NKomVG sieht allerdings vor, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Jahresabschluss u. a. mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorlegt. Nach Auffassung der überörtlichen Kommunalprüfung sollte, wenn eine Vertretung (auch nur) zeitlich befristet auf den Schlussbericht durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet, insbesondere mit Blick auf § 129 Abs. 1 NKomVG eine Rechtsunsicherheit vermieden und eine klarstellende Regelung aufgenommen werden.

Auf eine entsprechende Regelung kann verzichtet werden; er beinhaltet eine Selbstverständlichkeit: Was es nicht gibt, kann nicht vorgelegt und nicht mit einer Stellungnahme versehen werden. Auf die entsprechenden ergänzenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 2 NBKAG wird an dieser Stelle verwiesen: „Wird aufgrund eines Beschlusses nach diesem Absatz keine Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen, stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse fest und legt sie der Vertretung folglich ohne den Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht zur Beschlussfassung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG vor.“

2. Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Niedersachsen/Bremen (VKU) hat in seiner Stellungnahme angeregt, kommunale Unternehmen in privatrechtlicher Form, deren sämtliche Anteile sich in kommunaler Hand befinden (Eigengesellschaften nach § 136 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG), den öffentlichen Anstalten im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit gleichzustellen. Dem wird nicht gefolgt. Das Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bildet den Rechtsrahmen für kommunale Zusammenarbeit in ausschließ-

lich öffentlich-rechtlichen Formen. Kommunale Unternehmen des Privatrechts bleiben damit vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ausgeschlossen. Öffentliche Anstalten können nicht vergleichend herangezogen werden, weil es sich bei den kommunalen Anstalten nach § 136 Abs. 2 Nr. 3 und den §§ 141 bis 147 NKomVG und den gemeinsamen kommunalen Anstalten nach den §§ 3 und 4 NKomZG um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.

Auch der weitere Vorschlag des VKU, Zweckverbänden nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gleichen Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit wie Kommunen zu eröffnen, wird nicht aufgenommen. Mehrstufige kommunale Zusammenarbeit will das Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausschließen, wie z. B. § 7 Abs. 4 NKomZG deutlich macht, wonach Mitglieder eines Zweckverbandes z. B. nicht eine gemeinsame kommunale Anstalt oder ein Zweckverband sein können.

3. Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Stellungnahmen wurden von der AG KSV, dem Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRH), der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (nbb) sowie vom Wasserverbandstag e. V. abgegeben.

Der Vorschlag der LfD, § 1 Abs. 1 Satz 3 NDSG aus Klarstellungsgesichtspunkten zu ändern, wurde bereits im Rahmen der Verbandsanhörung in der 18. Wahlperiode vorgetragen und im aktuellen Gesetzentwurf umgesetzt (siehe Gesetzesbegründung, Artikel 4 Nr. 1 Buchst. b).

Der Anregung der AKGSV zur Aufhebung des § 3 NDSG wird nicht gefolgt. Die Norm ist nicht rein deklaratorischer Natur. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO schafft selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten. Dies ergibt sich insbesondere aus der Formulierung in Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO. Daher wird mit § 3 NDSG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die allerdings lediglich für geringfügige Eingriffe in das grundrechtlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung Geltung haben kann. Insofern wird auch den Ausführungen der LfD in der Verbandsanhörung gefolgt, nach denen § 3 NDSG keine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage für nicht nur geringfügige Grundrechtseingriffe darstellt. Soweit die LfD Lücken bei bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen erkennen sollte, sollte sie diese konkret benennen, damit eine entsprechende Abhilfe geprüft werden könnte.

Der Forderung der LfD, wonach § 7 NDSG dahin gehend zu ändern sei, dass ein automatisiertes Abrufverfahren oder eine gemeinsame automatisierte Datei nur dann eingerichtet werden darf, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt, wird nicht nachgekommen. Aufgrund der umfangreichen Sicherungsmaßnahmen, welche die DSGVO vorsieht, erscheint diese formale Vorgabe seit Geltung der DSGVO entbehrlich. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften in den Artikeln 25, 26, 30, 32 und 35 DSGVO verwiesen. Aus dem Vortrag der LfD wird auch nicht ersichtlich, dass insoweit seit dem Inkrafttreten der Regelung am 25. Mai 2018 ein akuter Bedarf oder eine tatsächliche Problematik entstanden wäre.

Dem Vorschlag des LRH, in § 8 Abs. 2 NDSG eine Befreiung des Landesrechnungshofs von der Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit zu regeln, wird nicht gefolgt. Inwieweit hier wichtige finanzielle Interessen im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO durch die Einführung des Ausnahmetatbestands geschützt werden müssen, bleibt unklar. Es ist nicht ersichtlich, dass die Verweigerung der Information zum Schutz wichtiger finanzieller Interessen erforderlich ist. Zwar hat der LRH vorgetragen, dass seine Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit durch die Einführung einer solchen Regelung gestärkt werden würde. Nicht erkennbar ist jedoch, inwieweit diese derzeit durch Informationspflichten gefährdet sind. Dabei ist nicht jede Erschwerung der Aufgabenerfüllung für einen Ausnahmetatbestand nach Artikel 23 Abs. 1 e DSGVO ausreichend. Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass bei der Dritterhebung wichtige finanzielle Interessen geschützt werden müssen, bei der Direkterhebung hingegen nicht. Im Übrigen bleibt für den Fall der Dritterhebung Artikel 14 Abs. 5 DSGVO unberührt.

Die Auffassung der LfD, dass es einer Klarstellung bedürfe, nach der die in § 9 NDSG getroffenen Regelungen sich nicht nur auf Artikel 15 Abs. 1 DSGVO, sondern auch auf Artikel 15 Abs. 3 DSGVO beziehen, wird nicht geteilt. In der Überschrift von § 9 NDSG sowie in § 9 Abs. 1 Satz 1 NDSG wird uneingeschränkt der gesamte Artikel 15 der DSGVO genannt. Genauso gilt für die folgenden

Absätze des § 9 NDSG bei der Verwendung des Begriffs „Auskunft“ der Artikel 15 DSGVO uneingeschränkt. Somit beziehen sich die Beschränkungen des Auskunftsrechts nach § 9 Abs. 2 ff. NDSG sowohl auf die Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 DSGVO), als auch auf das detaillierte Auskunftsrecht nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 a bis h DSGVO sowie auf das Recht auf eine Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 DSGVO. Dies ergibt sich bereits aus der systematischen Auslegung und ist nicht von der strittigen Frage abhängig, ob man die Kopie als identisch mit der Auskunft auslegt.

Die Auffassung der LfD, § 9 Abs. 2 Satz 2 NDSG zu streichen, weil dieser nicht auf Artikel 23 Abs. 1 DSGVO gestützt werden kann, wird nicht geteilt. Wie bereits in der Begründung zu § 9 Abs. 2 NDSG (Seite 47 der Drs. 18/548) dargestellt, erfolgt durch die Regelung keine Beschränkung des Auskunftsanspruchs, da die zum Zweck der Gewährleistung von Datensicherheit oder Datenschutzkontrolle gespeicherten Daten nicht von den Primärdaten abweichen, hinsichtlich derer grundsätzlich ein Auskunftsanspruch besteht.

Die seitens der LfD mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 30. März 2023 in der Rechtssache C-34/21 vorgetragenen Zweifel, ob die Regelungen in § 12 NDSG den Anforderungen an eine europarechtskonforme Umsetzung des Beschäftigtendatenschutzrechts entsprechen, sind bekannt. Eine landesübergreifende Erörterung und Prüfung der Problematik haben bereits begonnen, da die meisten Bundesländer eine ganz ähnliche Ausgestaltung der Datenverarbeitungsbefugnisse für das Dienstverhältnis gewählt haben.

Die Behauptung der LfD, dass die Regelung zur Videoüberwachung in § 14 NDSG unangemessen ausgeweitet worden wäre, kann weiterhin nicht nachvollzogen werden. (siehe zu den Einzelheiten der Regelung die Begründung zu § 14 Abs. 1 NDSG auf Seite 53 der Drs. 18/548). Auch sind während der nunmehr über fünfjährigen Geltungsdauer der Vorschrift keine Hinweise auf entsprechende Ausweitungen von Videoüberwachungen in der Praxis vorgetragen worden. Die Anregung der LfD, eine Regelung für die Videoüberwachung nichtöffentlich zugänglicher Räume zu schaffen, kann nicht nachvollzogen werden. Die Notwendigkeit einer solchen neuen Regelung wurde nicht begründet. Die Videoüberwachung von Bereichen, die nicht öffentlich zugänglich sind, richtet sich derzeit nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO sowie gegebenenfalls bereichsspezifischen Vorschriften.

Die Auffassung der LfD, dass durch § 14 Abs. 2 Satz 2 NDSG der Artikel 13 DSGVO beschränkt werde, wird nicht geteilt. Es handelt sich nicht um eine Beschränkung der Verpflichtung zur Information, sondern um eine Konkretisierung, die erforderlich ist, um in den Fällen der Videoüberwachung die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO abzusichern (Begründung zu § 14 Abs. 2 NDSG auf Seite 54 der Drs. 18/548).

Zu der von der LfD geschilderten Rechtsauffassung zu § 17 NDSG und der angeregten Überprüfung des Fachrechts ist anzumerken, dass seit der ursprünglichen Forderung der LfD im Jahr 2018 in diversen Fachgesetzen Rechtsgrundlagen auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO aufgenommen worden sind. Soweit die LfD zum jetzigen Zeitpunkt noch Lücken bei bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen erkennen sollte, sollte sie diese konkret benennen, damit eine entsprechende Abhilfe geprüft werden könnte. Inwieweit das von der LfD erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 30. März 2023 (Rechtssache C-34/21) im Zusammenhang mit dem Wiederholungsverbot Auswirkung auf die nationale Gesetzgebung haben könnte, wird noch Gegenstand von zukünftigen Betrachtungen sein.

Der Bitte der LfD zur Schaffung gesetzlicher Regelungen, durch die ihr in Bezug auf § 25 Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit und die Befugnisse gemäß Artikel 58 DSGVO zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eindeutig zugewiesen werden, kann in diesem Gesetzentwurf noch nicht nachgekommen werden. Das Schreiben der LfD vom 7. Februar 2023 ist im MI erst am 5. Juni 2023 eingegangen; die dort vorgebrachten neuen Argumente liegen somit erst seit diesem Zeitpunkt vor. Auch auf dieser Grundlage werden zurzeit Regelungsalternativen geprüft. Wie eine solche Regelung sachlich und rechtssystematisch am besten gestaltet werden könnte, wird derzeit abgestimmt.

Der Forderung der LfD nach einer Vollstreckungsbefugnis gegen öffentliche Stellen ist nicht zu entsprechen.

Wie bereits in dem von der Landesregierung im Jahr 2018 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts ausgeführt (Drs. 18/548 S. 65), darf weiterhin berechtigterweise angenommen werden, öffentliche Stellen würden Anordnungen, spätestens nach ihrer gerichtlichen Bestätigung, befolgen. Mit der Möglichkeit, gegen Anordnungen gerichtlich vorzugehen (vgl. auch § 20 Abs. 3 Satz 1 NDSG), stehen (auch) den öffentlich Stellen Wege offen, sie betreffende Entscheidungen überprüfen zu lassen. Es ist von öffentlichen Stellen auch zu erwarten, dass diese gegen sie gerichtete Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nicht in Bestandskraft erwachsen lassen, wenn diese von einer Rechtswidrigkeit der Verfügung ausgehen.

Nach Artikel 58 Abs. 5 DSGVO haben die Aufsichtsbehörden die Befugnis, Verstöße gegen die DSGVO anzuzeigen und gegen diese ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Insoweit ist, auch ohne weitere bestehende nationale Regelungen, zumindest von einem unmittelbar auf Artikel 58 Abs. 5 DSGVO beruhenden (Auffang-)Klagerecht der LfD auszugehen. Es ist dagegen nicht ersichtlich, dass aus Artikel 58 Abs. 5 DSGVO auf das Erfordernis einer eigenen Vollstreckungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörden gegenüber öffentlichen Stellen geschlossen werden kann.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass bislang überhaupt Anweisungen bzw. Anordnungen gegenüber einer öffentlichen Stelle erfolgt wären, geschweige denn, dass eine bestandskräftige Anweisung bzw. Anordnung nicht befolgt worden wäre. Somit kann keineswegs aus dem bisherigen Verhalten der Landesregierung geschlossen werden, dass bestandskräftige Anweisungen bzw. Anordnungen der LfD gegenüber einer öffentlichen Stelle ignoriert werden und deshalb der LfD ein Recht zum Verwaltungszwang gegenüber öffentlichen Stellen eingeräumt werden müsste. Vielmehr wird die Landesregierung auch weiterhin ihrer Bindung an Recht und Gesetz Rechnung tragen.

Der Forderung der LfD, Bußgelder uneingeschränkt gegen öffentliche Stellen verhängen zu dürfen, wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern gegen Behörden und öffentliche Stellen ist nach Artikel 83 Abs. 7 DSGVO nur optional. Auch ist dieses für eine effektive Durchsetzung der DSGVO gegenüber öffentlichen Stellen nicht notwendig. Alle öffentlichen Stellen sind an Recht und Gesetz gebunden. Dagegen wird die Verhängung eines Bußgelds durch eine öffentliche Stelle gegenüber einer anderen öffentlichen Stelle weiterhin als systemfremd angesehen.

Der Forderung der LfD und des Wasserverbandstages e. V. zur Schaffung einer neuen landesgesetzlichen Regelung für den Einbau sowie das Auslesen und Verwenden elektronischer Wasserzähler durch öffentliche Wasserversorger wird in diesem Gesetzentwurf nicht entsprochen.

Die bestehenden Schwierigkeiten zur Umsetzung der Forderung wurden der LfD auf Arbeitsebene bereits im November 2021 schriftlich mitgeteilt und in einem gemeinsamen Arbeitsgespräch mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz im Dezember 2021 besprochen.

Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Frage der Notwendigkeit einer datenschutzrechtlichen Regelung für elektronische Wasserzähler bundesweit unterschiedlich diskutiert und auch seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder uneinheitlich bewertet wird. Bislang hat nur der Freistaat Bayern eine Regelung in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Satzungsermächtigung für Kommunen getroffen; aktuelle Bestrebungen der übrigen Bundesländer zur Schaffung landesgesetzlicher Regelungen sind nicht bekannt.

Insbesondere das Zusammenwirken einer landesgesetzlichen Regelung mit den aktuell bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften in der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 (BGBl. I 2021, Nr. 70 vom 04.10.2021, S. 4591) und der Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung (BGBl. I 2021, Nr. 80 vom 30.11.2021, S. 4964), die zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, erscheint noch unklar. Neue Messeinrichtungen müssen danach fernablesbar sein und den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. Bestehende Messeinrichtungen müssen bis Ende 2026 nachgerüstet werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert diese Messeinrichtungen. Zudem wird die Interoperabilität der Messeinrichtungen vorgeschrieben. Auch dem sogenannten Smart-Meter-Gateway kommt eine besondere Rolle zu. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt es sich bei einem intelligenten Messsystem um eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur

Erfassung elektrischer Energie, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Abs. 2 MsbG den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

Zumindest mittelbar dürften sich die bundesrechtlichen Regelungen auch auf eine landesgesetzliche Regelung zu Kaltwasserzählern auswirken. So dürfte es nur schwer zu vermitteln sein, wenn Kaltwasserzähler anderen datenschutzrechtlichen Standards unterliegen sollten als fernauslesbare Wasserzähler im Bereich der Fernwärmeversorgung.

Vor diesem Hintergrund wurde von dem ursprünglichen Vorschlag der LfD, kurzfristig eine der bayrischen Regelung entsprechende landesgesetzliche Regelung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, vonseiten der Landesregierung Abstand genommen.

Es wurde auch geprüft, ob eine Regelung, die sich nur auf den Einbau der elektronischen Wasserzähler bezieht, in der Niedersächsischen Bauordnung geschaffen werden sollte. § 41 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung in der geltenden Fassung ist ausreichend, da die technische Funktionsweise der verwendeten Wasserzähler für den Vollzug der Vorschrift nicht von Interesse ist. Digitale Zähler werden von der Regelung umfasst, sodass für die Versorgungsunternehmen auch ohne Ergänzung kein Problem entsteht.

Angesichts der bestehenden Möglichkeit des Auslesens und Verwendens elektronischer Wasserzähler durch öffentliche Wasserversorger auf der Grundlage einer vorherigen Einwilligung durch die betroffenen Personen nach Artikel 6 Abs. 1 a, Artikel 4 Nr. 11 und Artikel 7 DSGVO, sind für eine datenschutzkonforme Nutzung elektronischer Wasserzähler neue landesgesetzliche Regelungen nicht vordringlich erforderlich.

Stattdessen hält die Landesregierung eine bundeseinheitliche Lösung durch Anpassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser durch den Bund für insgesamt zielführender.

Einzelheiten zu konkreten Hinweisen und Forderungen der Verbände zu einzelnen Regelungen dieses Gesetzentwurfs befinden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

Hinsichtlich des zweiten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (Bereich der Datenschutzrichtlinie) wiederholt die LfD ihre Forderungen, die sie bereits anlässlich der Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Jahr 2018 (Umsetzung der DSGVO und der EU-Datenschutzrichtlinie) und 2022 vorgetragen hat. Es ist nicht beabsichtigt, diesem Vortrag bei Gelegenheit dieser Gesetzesänderung erneut nachzugehen. Insoweit erkennt die Landesregierung keinen Änderungsbedarf und sieht von weiteren Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften ab.

4. Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Die seitens des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) und des BDEW-LG Norddeutschland angeregte Klarstellung zu § 4 b Satz 1 wurde aufgenommen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und keine monetäre, aber vielmehr positive allgemeine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen.

VII. Digitalcheck

Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen vorgesehen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z. B. Schriftformerfordernisse). Durch Artikel 3 des Gesetzentwurfs werden vielmehr Hindernisse abgebaut, die einer Digitalisierung entgegenstehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse):

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung werden der inhaltliche Umfang und zeitliche Aufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses der Kommunen reduziert. Es wird den Kommunen ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 auf die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und somit auf die dem Anhang beizufügenden Berichte und Übersichten nach § 128 Abs. 3 NKomVG sowie auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO zu verzichten. Ein Verzicht in Teilen ist nicht vorgesehen. Da der Vertretung dann für ihren Beschluss nach § 129 Abs. 3 NKomVG weniger Informationen zur Verfügung stehen, muss diese Entscheidung auch von der Vertretung getroffen werden.

Zu Absatz 2:

Im Absatz 2 wird die bisher im § 179 Abs. 1 NKomVG verortete Übergangsregelung zu dem konsolidierten Gesamtabschluss wortgleich übertragen.

Zu Absatz 3:

Nach § 129 Abs. 3 Satz 3 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. Wie das im Allgemeinen Teil genannte Umfrageergebnis zeigt, werden diese Fristen landesweit von zahlreichen Kommunen nicht eingehalten.

Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 oder für diese Haushaltsjahre und frühere Haushaltsjahre noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die Jahresabschlüsse erstellt und die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gefasst sein sollen.

Dies soll dazu beitragen, dass die betreffende Kommune sich mit der Problemlage bewusst auseinandersetzt und in der Folge vorhandene Rückstände kontinuierlich abgebaut werden bzw. die Lücke zwischen den gesetzlichen Erfordernissen und der tatsächlichen Beschlusslage reduziert wird. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen. Der zu erstellende Zeitplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde gemeinsam mit der von der Vertretung beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorzulegen. Mit der Regelung werden alle beteiligten Akteure mit „ins Boot“ geholt, um letztlich gemeinsam eine Strategie für die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes zu entwickeln.

Zu Absatz 4:

Eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 ist insbesondere aufgrund der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

eingeführten Meldepflicht der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 dringend erforderlich.

Nach Einschätzung der Landesregierung und mit Blick auf die im Allgemeinen Teil genannten Erkenntnisse anderer Bundesländer sind auch bei Erleichterungen ausdrückliche Sanktionsregelungen unerlässlich, um ein flächendeckendes rechtskonformes Verhalten der aktuell säumigen Kommunen zu erreichen. Die festgelegten Jahreszahlen orientieren sich am Berichtsjahr 2025 sowie am aktuellen rechtlichen Rahmen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse in § 129 Abs. 1 NKomVG und dementsprechend am tatsächlich Machbaren. Daher wird mit diesem Absatz geregelt, dass die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 1 NKomVG erst vorgelegt werden dürfen, wenn der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. Die Regelung schließt sowohl Haushaltssatzungen ohne als auch mit genehmigungspflichtigen Teilen ein und hat zur Folge, dass die Satzung nicht nach § 114 Abs. 2 NKomVG verkündet und öffentlich ausgelegt werden darf und so nach § 112 Abs. 3 NKomVG nicht wirksam wird. Die betroffene Kommune befindet sich sodann gemäß § 116 NKomVG in der vorläufigen Haushaltsführung. Wird eine Haushaltssatzung mit genehmigungspflichtigen Teilen gleichwohl übersandt, tritt in der Folge die in § 176 Abs. 1 Sätze 2, 6 und 7 NKomVG geregelte Genehmigungsfiktion nicht ein. Aufgrund der Bedeutung der Jahresabschlüsse für die Beurteilung der Haushaltslage, die Steuerung der Kommune und nicht zuletzt für die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist dieser deutliche Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und in die Finanzhoheit der betroffenen Kommune angemessen und gerechtfertigt.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung in Satz 1 auch für Doppelhaushalte (Haushaltssatzung mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre) gilt.

Um besondere Einzelfälle und Gründe berücksichtigen zu können, wird gleichzeitig in Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden von den vorherigen direkten Rechtsfolgen Ausnahmen zulassen können. Bei der Zulassung einer Ausnahme ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge auf Zulassung einer Ausnahme sind von den Kommunen umfassend zu begründen. Erst nach Zulassung einer Ausnahme beginnen die Fristen nach § 176 Abs. 1 Sätze 2, 6 und 7 NKomVG. Ein Ausnahmegrund könnte beispielsweise eine kurzfristige und unerwartete Personalproblematik in der für den Jahresabschluss zuständigen Organisationseinheit sein. Auch ein zwingend unabweisbarer Investitionsbedarf (Wiederaufbau einer abgebrannten Schule o. Ä.) ist denkbar, soweit hier nicht bereits die rechtlichen Möglichkeiten aus § 116 NKomVG ausreichend sind.

Zu § 2:

Neben den in Absatz 1 normierten Maßnahmen zur Beschleunigung der Beschlussfassung über die derzeit noch ausstehenden Jahresabschlüsse bedarf es auch Erleichterungen bei der Jahresabschlussprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsämter. Die Umfrage aus dem Jahr 2021 (siehe auch die Tabelle im Allgemeinen Teil) hat ergeben, dass zum dortigen Erfassungszeitpunkt rund 5 000 Jahresabschlüsse noch nicht geprüft waren. Davon sind rund 4 000 Jahresabschlüsse noch nicht erstellt. Die sich durch den Abbau der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ergebende „Bugwelle“ an zu prüfenden Jahresabschlüssen wäre ohne weitere Erleichterungen für die Rechnungsprüfungsämter kaum leistbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erleichterungen so umfassend sein müssen, dass die Kommune in die Lage versetzt wird, ihren Berichtspflichten ab 2025 nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes nachkommen zu können.

Gemäß § 153 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kommune als gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss, ebenfalls gesetzlich verpflichtend, dahingehend zu prüfen, ob

– der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

– die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,

– bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

– sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG kann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Die Regelung des Absatzes 3 allein ist aber nicht ausreichend, um der zuvor genannten Problematik „Herr“ zu werden. Überlegungen hinsichtlich einer rechtlichen Vorgabe zu einer Einschränkung der Prüfung bzw. von Prüfungsfeldern wurden mit Blick auf den Umfang und die Komplexität der Problematik sowie der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsämter gemäß § 154 NKomVG als nicht zielführend erachtet. Um eine gewollt zeitnahe Beschlussfassung aller noch ausstehenden Jahresabschlüsse zu erreichen, muss vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden, gänzlich auf eine Prüfung der Jahresabschlüsse im gleichen wie in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum zu verzichten. Mit der Regelung in § 2 kann daher die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Der Wortlaut der Übergangsregelung orientiert sich dabei eng an der Regelung des § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG selbst und bedeutet letztlich einen Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung. In einer Abwägung zwischen den Vorteilen einer vollständigen Rechnungsprüfung und einer Entlastung der Rechnungsprüfungsämter im zuvor genannten Sinne wird letzterem für den betreffenden Kreis der Kommunen der Vorzug gegeben. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass zunächst und grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns auszugehen ist. Beschlossen werden kann ausschließlich ein vollständiger Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung. Ein Verzicht in Teilen ist nicht vorgesehen und weder zielführend noch praktikabel. Eine vorherige Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes ist nicht vorgesehen, um im Sinne einer Beschleunigung kein weiteres Abstimmungsverfahren mit möglicherweise kontroversen und zeitraubenden Diskussionen zu eröffnen. Wird ein Beschluss nach Absatz 1 gefasst, kann das Rechnungsprüfungsamt nicht von sich aus eine Prüfung ganz oder in Teilen vornehmen.

Da das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 154 Abs. 1 Satz 1 NKomVG der Vertretung der Kommune unmittelbar unterstellt und nur dieser gegenüber verantwortlich ist und zudem die Vertretung über den dann ungeprüften Jahresabschluss beschließen muss, kann auch nur die Vertretung über den Prüfungsverzicht entscheiden.

Die Erleichterungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 1 und die Möglichkeit der Prüfungsbefreiung können auch unabhängig voneinander genutzt werden. Eine Befreiung von der Prüfungspflicht kann also auch für solche Jahresabschlüsse erfolgen, die ohne Erleichterungen nach § 1 vollumfänglich aufgestellt wurden. Erfolgt wiederum keine Befreiung von der Prüfungspflicht, aber eine - gegebenenfalls auch teilweise - Inanspruchnahme der Erleichterungen aus § 1 Abs. 1, kann das Rechnungsprüfungsamt dann nur die Unterlagen verlangen, auf die von der Vertretung nicht verzichtet wurde. In den Fällen, in denen der Jahresabschluss bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erstellt wurde und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegt, kann gleichwohl noch ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Über die Notwendigkeit ist von der Vertretung in diesen Fällen mit Blick auf die beabsichtigte Beschleunigung zu entscheiden.

Da mit diesem Gesetz bezüglich der Rechnungsprüfung ein Ausnahmetatbestand zur gesetzlichen Regelung in § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG normiert wird, wird der Kreis der Kommunen, die diese Regelung in Anspruch nehmen können, nicht auf alle Kommunen in Niedersachsen erstreckt. Der Adressatenkreis orientiert sich vielmehr am tatsächlichen Bedarf in Kombination mit der Zielrichtung einer zügigen Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die oben genannte Auswertung hat ergeben, dass 66,9 % (2 633) aller in Niedersachsen nicht erstellten und 66,3 % (3 295) aller nicht geprüften Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entfallen. Insoweit war unstrittig, diese Gemeindeebene einzubeziehen. Wenn auch nicht in dem Ausmaß, bestehen Rückstände aber auch bei kreis- und regionsangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und vereinzelt auch in selbständigen Gemeinden, die nach § 153 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zur Einrich-

tung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes verpflichtet sind. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Benennung der in Betracht kommenden Kommunen nach § 14 NKomVG. Dies schließt auch dortige Fälle nach § 153 Abs. 2 NKomVG ein. Bei den Kommunen, die der kommunalaufsichtlichen Zuständigkeit des MI unterliegen (Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte), besteht für die Regelung kein Bedarf, größere Rückstände bei den Jahresabschlüssen bestehen dort nicht. Durch die gewählte Formulierung sind diese Kommunen von der Regelung ausgenommen. Die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen werden mit Blick auf die Sonderregelungen in den §§ 15 und 16 NKomVG an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich genannt, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die regelmäßige Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 155 Abs. 1 in Verbindung mit § 156 Abs. 1 NKomVG beginnt bei entsprechender Beschlussfassung nach Absatz 1 wieder mit dem Jahresabschluss 2023 unter Berücksichtigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2022. Eine nachgelagerte Prüfung vorangegangener Jahre ist mit der Regelung in Absatz 1 nicht gewollt und von den Rechnungsprüfungsämtern nicht vorzunehmen. Ein solches Verfahren würde dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen. Das schließt nicht aus, dass in besonders begründetem Einzelfall eine vertiefte Rückschau geboten sein kann.

Durch die Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, dass alle Beteiligten, insbesondere das zuständige Rechnungsprüfungsamt, von dem Beschluss des Rates Kenntnis haben.

Wird aufgrund eines Beschlusses nach diesem Absatz keine Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen, stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse fest und legt sie der Vertretung folglich ohne den Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht zur Beschlussfassung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG vor („Was es nicht gibt, kann auch nicht vorgelegt werden.“).

Da die Vertretung über den Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung entscheidet, erfolgt in diesen Fällen auch der Beschluss über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten auf Grundlage eines ungeprüften Jahresabschlusses. Zum Thema „Jahresabschlüsse ohne Rechnungsprüfung“ wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Auch die Gefahr missbräuchlichen Verhaltens innerhalb der Verwaltung oder durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten selbst wird insbesondere ausgehend von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nach bestem Wissen und Gewissen als gering eingestuft. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit bzw. Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes aus § 155 Abs. 1 NKomVG zur laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses (Nr. 3), zur dauernden Überwachung der Kasse und der Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (Nr. 4) und der Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung (Nr. 5). Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur folgerichtig, sondern auch vertretbar, dass die Vertretung über die Entlastung auch ohne Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt entscheidet.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 179 NKomVG):

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen, da dessen Wortlaut mit Artikel 1 dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 2 NBKAG übertragen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 14 NKomZG):

Auch für Zweckverbände soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mitglieder der Verbandsversammlung durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zu laden. Wie für die Kommunen durch § 59 Abs. 1 NKomVG soll deshalb neben der Ladung in Schriftform auch die Ladung durch Übersendung eines elektronischen Dokuments ermöglicht werden. Dabei soll es der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung überlassen bleiben, in welcher Form die elektronische Kommunikation gesichert wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1):

Zu Buchstabe a:

Die DSGVO wird ohne konkrete Fundstellenangabe dynamisch in Bezug genommen, da sie auch künftig mit ihren jeweiligen Änderungen stets unmittelbar anzuwenden sein wird. Die bisherige ausführliche Zitierweise der Verordnung ist nicht mehr erforderlich. Die Benennung „Datenschutz-Grundverordnung“ genügt in rechtsförmlicher Hinsicht, um die Norm für die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung geht auf eine Forderung der LfD im Rahmen der Verbandsanhörung in der 18. Wahlperiode zurück. Es ist geboten, den Begriff „ausschließlich“ zur Klarstellung in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Es liegt nur dann eine öffentliche Stelle im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 NDSG vor, wenn es sich um eine Vereinigung des privaten Rechts handelt, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und an der ausschließlich eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu den Buchstaben a und b:

Die bisherige Formulierung wird aus Gründen der Rechtsklarheit geändert. Die Mitgliedstaaten der EU dürfen weder von Artikel 2 DSGVO „abweichen“ noch den (unmittelbaren) Anwendungsbereich der DSGVO erweitern. Mit der neuen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass die Vorschriften der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der in Nummer 1 aufgeführten Verarbeitungsform bzw. in den in Nummer 2 genannten Bereichen auch über den Anwendungsbereich nach Artikel 2 DSGVO hinaus Anwendung finden.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1):

Die Regelung über die Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 wird rechtssystematisch an Absatz 2 und Absatz 3 angepasst. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Bei dem Zusatz „konkreten“ vor dem Wort „Gefahr“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist hier eine „Gefahr“ im Sinne des § 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), die nach der Legaldefinition stets „konkret“ ist.

Der Forderung der LfD und des NBB in der Verbandsanhörung, in § 6 Abs. 2 Nr. 1 NDSG den Begriff „konkret“ zur Klarstellung im Gesetzeswortlaut zu belassen bzw. im Gesetzeswortlaut „Gefahr im Sinne von § 2 Nr. 1 NPOG“ zu formulieren, wird nicht entsprochen. Die Gefahr muss nach der Legaldefinition in § 2 Nr. 1 NPOG konkret sein. Die Streichung führt nicht dazu, dass nunmehr eine abstrakte Gefahr ausreichen würde. Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes unterscheidet vielmehr zwischen „Gefahr“ (§ 2 Nr. 1) und „abstrakter Gefahr“ (§ 2 Nr. 6). Von einer Aufnahme der Formulierung „Gefahr im Sinne von § 2 Nr. 1 NPOG“ in den Gesetzeswortlaut wird abgesehen, da dieses auch in anderen Landesgesetzen nicht üblich ist und ebenso in den §§ 8 bis 10 NDSG kein ausdrücklicher Bezug zum Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz hergestellt wird.

Zu Buchstabe b:

Der Zusatz dient der Klarstellung, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, nur zulässig ist, soweit und solange die Datenverarbeitung zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person erforderlich ist, weil an deren Richtigkeit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen. Letzteres ergab sich bisher nur aus der Gesetzesbegründung. In Abgrenzung zu der bisherigen, vom Wortlaut her weiteren

Fassung soll durch die Einfügung des Zusatzes verdeutlicht werden, dass die zweckändernde Datenverarbeitung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die dem Schutz eines mit der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit vergleichbaren wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO dient.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Die Änderungen sind lediglich redaktionell. Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den Begriff „Dateisystem“ in Artikel 4 Nr. 6 DSGVO.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 DSGVO bestehen auch bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person. In Artikel 13 Abs. 4 und Artikel 14 Abs. 5 DSGVO sind bereits Ausnahmen von der Informationspflicht geregelt. Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich und auf der Grundlage des Artikels 23 DSGVO auch zulässig, weitere Ausnahmen von der Informationspflicht national zu regeln. Für die Informationspflichten bei Datenerhebungen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 bis 3 DSGVO ist dieses bereits in § 8 geschehen. Die dort aufgeführten Ausnahmetatbestände sind jedoch bei Zweckänderungen ebenso erforderlich und mit derselben Begründung zulässig. Insofern werden nunmehr Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 DSGVO mit aufgenommen. Gleichzeitig wird Artikel 14 Abs. 3 DSGVO hier herausgenommen, da dieser lediglich den Zeitpunkt der Informationsmitteilung nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt. In den Fällen von Zweckänderungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 besteht daneben eine Ausnahme von der Informationspflicht nach § 6 Abs. 5. Während es bei § 6 Abs. 5 um eine Gefährdung des Zwecks der konkreten Verarbeitung gehen muss, geht es in den Ausnahmetatbeständen nach § 8 in der Regel um die Gefährdung anderer Rechtsgüter. Grundsätzlich sind aber insbesondere bei § 8 Nr. 2 Überschneidungen mit dem Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 5 denkbar, wenn auch der Zweck der konkreten Verarbeitung durch die Information gefährdet werden würde. Sollte eine Information generelle Erkenntnisse über Arbeitsweise und Methoden der jeweiligen Behörde beinhalten, deren Offenlegung die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, wäre § 8 Nr. 1 die zu prüfende Ausnahmevorschrift.

Zu Buchstabe b:

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 2):

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 8 (§10 Nr. 3):

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu den Nummern 9 bis 15:

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Nummer 16 (§ 25):

§ 17 Abs. 1 war im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht vorgesehen, sondern wurde erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Verweisung in § 25 Abs. 3 Satz 1 (auf „§ 17“) sich auch auf den nachträglich eingeführten § 17 Abs. 1 erstreckte.

§ 17 Abs. 1 stellt jedoch eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO dar und ist deshalb für den Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht einschlägig. Der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes beinhaltet vielmehr mit § 25 Abs. 3 Satz 1 bereits eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Aufgrund dessen hätte die Verweisung in § 25 Abs. 3 Satz 1 bereits in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nachträglichen Einführung des § 17 Abs. 1 auf § 17 Abs. 2 bis 4 eingeschränkt werden müssen, was seinerzeit jedoch unterblieb und nunmehr nachgeholt werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Die Verweisung auf § 26 wird korrigiert auf § 28.

Zu Buchstabe b:

§ 5 Abs. 1 war im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht vorgesehen, sondern wurde erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Verweisung in § 32 Abs. 6 (auf „§ 5“) sich auch auf den nachträglich eingeführten § 5 Abs. 1 erstreckte.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt die Zulässigkeit der Übermittlung an eine öffentliche Stelle. Eine vergleichbare ausdrückliche Regelung enthält der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht, vielmehr richtet sich die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs im Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nach § 25 Abs. 1 NDSG in Verbindung mit § 24 Nr. 2 NDSG. Für die Datenübermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs findet sich im Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die Rechtgrundlage in § 30, sodass auch der Regelungsbereich des § 5 Abs. 1 Satz 2 im Ersten Teil abgedeckt ist.

Aufgrund dessen hätte die Verweisung in § 32 Abs. 6 bereits in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nachträglichen Einführung des § 5 Abs. 1 auf § 5 Abs. 2 bis 3 eingeschränkt werden müssen, was seinerzeit jedoch unterblieb und nunmehr nachgeholt werden soll.

Entgegen der Auffassung der LfD bedarf es an dieser Stelle keiner Korrektur der Gesetzesbegründung. Wie dargestellt, soll die bereits in § 32 Abs. 6 NDSG vorhandene Verweisung auf § 5 NDSG angepasst werden, da diese Verweisung nicht der ursprünglichen Gesetzesintention entspricht. Insofern wird künftig ausschließlich auf § 5 Abs. 2 und 3 NDSG verwiesen und folglich keine Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 4 NDSG eröffnet.

Zu Nummer 18 (§ 40):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Nummer 19 (§ 51):

Die Verweisung auf § 57 Abs. 8 wird korrigiert auf § 57 Abs. 7.

Zu Nummer 20 (§ 52):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da es keinen § 51 Abs. 7 gibt.

Zu Nummer 21 (§ 57):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da es keinen § 20 Abs. 6 gibt.

Zu Nummer 22 (§ 60):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz):

Zu Nummer 1:

Die Neufassung der Sätze 1 und 2 enthält inhaltlich eine Streichung des bisherigen Satzes 1. Dieser wird durch den - sprachlich geänderten - bisherigen Satz 2 ersetzt. Satz 2 der geänderten Fassung enthält eine inhaltlich neue Verweisung auf das Niedersächsische Datenschutzgesetz.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NDSG in der Fassung vom 16. Mai 2018 besteht kein Bedarf mehr, in einem Fachgesetz die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten ausdrücklich zuzulassen, wenn die Verarbeitung für Zwecke der empfangenden Behörde zulässig ist. Die Regelung in § 4 b Nds. AGWVG kann daher auf den Inhalt des bisherigen Satzes 2 beschränkt werden, wo der zulässige Verwendungszweck nach der Übermittlung an einen Wasserverband festgelegt wird. Daneben wird klargestellt, dass das Niedersächsische Datenschutzgesetz ergänzend gilt.

Für den neuen Satz 1 - den bisherigen Satz 2 - wurde die rechtliche Anknüpfung in der DSGVO noch einmal überprüft. Das Anliegen dieser Bestimmung besteht darin, die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten, die die Verbände für ihre Arbeit benötigen, auch für den Fall rechtlich abzusichern, dass diese Verarbeitung eventuell als eine Zweckänderung im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO angesehen wird. Der Regelungsbedarf besteht unter anderem deshalb, weil es bei Daten in amtlichen Registern - wie dem Melderegister und dem Liegenschaftsbuch - bereits sehr schwerfällt, nach den Kriterien des Datenschutzrechts den Erhebungszweck zuverlässig abzugrenzen. Daten in solchen Registern werden traditionell für diverse Nutzungen durch Behörden vorgehalten. Ähnliches gilt für die Einheitswerte der Finanzbehörden, die für unterschiedliche Abgabenerhebungen nutzbar sind und dementsprechend nach § 31 der Abgabenordnung an Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergegeben werden.

Um eine eventuelle Zweckänderung, für die keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, rechtlich abzusichern, kommen nach der DSGVO zwei Wege in Betracht: Zum einen kann der nationale Gesetzgeber die von Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung erteilte Ermächtigung nutzen und „spezifischere Bestimmungen“ für die Datenverarbeitung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erlassen. Aus dem Erwägungsgrund 50 der Richtlinie ergibt sich, dass diese Konkretisierungsmöglichkeit vom EU-Gesetzgeber gerade auch für nationale Vorschriften bestimmt war, die klarstellen, dass eine Verwendung von Daten zu anderen Zwecken im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO vereinbar ist mit den ursprünglichen Zwecken.

Die zweite Ermächtigung, die weitergehende Möglichkeiten zur Überwindung des Zweckbindungsgrundsatzes eröffnet, enthält Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 DSGVO. Die Nutzung dieser Ermächtigung setzt allerdings voraus, dass die Zweckänderung aus den in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO genannten Gründen erforderlich ist und die Maßgaben des Artikels 23 Abs. 2 DSGVO beachtet werden.

Mit der jetzt erfolgten Neufassung von § 4 b Satz 1 Nds. AGWVG wird die Vorschrift auf die Konkretisierungsbefugnis gestützt, die sich aus Artikel 6 Abs. 2 DSGVO unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 50 ergibt. Es handelt sich also um eine Konkretisierung zu der Frage, welche Verwendungen personenbezogener Daten durch Wasser- und Bodenverbände von dem ursprüng-

lichen Erhebungszweck noch umfasst oder zumindest im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO mit diesem ursprünglichen Zweck vereinbar sind.

Es stellt eine sinnvolle Anwendung des Tatbestandes „vereinbarer Zweck“ dar, wenn Unklarheiten bei der Abgrenzung des Erhebungszwecks - hier: des Zwecks der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Melderegister sowie der Festlegung von Einheitswerten - durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigt werden.

Gemäß dieser Anknüpfung an die DSGVO werden die Daten, auf die sich die Regelung bezieht, gegenüber der vorherigen Fassung des § 4 b genauer bezeichnet. Von dieser Präzisierung sind diejenigen personenbezogenen Daten von der Vorschrift umfasst, die die Wasser- und Bodenverbände für ihre Arbeit von anderen Behörden benötigen.

Die Vereinbarkeit der Verarbeitung für Verbandszwecke mit dem Erhebungszweck ergibt sich vorliegend insbesondere daraus, dass die Wasser- und Bodenverbände, die in einem bestimmten Gebiet ihre öffentlichen Aufgaben (z. B. die Unterhaltung eines Gewässers oder den Hochwasserschutz) erfüllen müssen, zum traditionellen Nutzerkreis der drei aufgeführten Datenbestände gehören. Da es sich vielfach um obligatorische Solidargemeinschaften der Grundeigentümer im Verbandsgebiet handelt, müssen die Verbände in der Lage sein, auch bei Eigentümerwechseln den aktuellen Kreis ihrer Mitglieder nachzuverfolgen. Es muss im Interesse der gerechten Lastenverteilung auf alle Mitglieder weiterhin möglich sein, die Grundlagen für die Verbandsbeiträge gemäß den §§ 28 ff. Nds. AGWVG effizient zu ermitteln und alle Beitragspflichtigen auf Basis ihrer Grundstückswerte heranzuziehen.

Das Verhältnis von § 4 b Nds. AGWVG zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei den Sätzen 1 und 3 um einen Gebrauch von Gestaltungsbefugnissen nach der DSGVO handelt; diese Regelungen gehen über die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes hinaus. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung der Wasserverbände im Übrigen unberührt bleiben soll.

Der bisherige Satz 3 in § 4 b bleibt inhaltlich unverändert. Zu seiner Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass eine Satzung, die auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassen wird, den Anforderungen gemäß Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO entsprechen muss. Die Satzung muss also „geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person“ ausdrücklich und konkret regeln.

Aufgrund der übereinstimmenden Hinweise des BDEW-LG Norddeutschland und des VKU wird in § 4 b Satz 1 zur Klarstellung, dass es sich um drei alternative Datenbestände handelt, zwischen den Nummern 1 und 2 anstelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ eingefügt.

Die Auffassung der LfD, dass die Regelung nicht verständlich sei, ist wenig konkret und nicht nachvollziehbar. Das Bedürfnis der Wasserverbände, konkret genannte Datenquellen für die Mitgliederverwaltung und die Beitragserhebung zu nutzen, ist aus dem Text des Gesetzentwurfes und der Begründung zu entnehmen. Dass Artikel 6 Abs. 4 DSGVO mit dem Tatbestand einer Zweckänderung, die mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, eine schwer interpretierbare Rahmenvorgabe enthält, ist nicht dem Landesgesetzgeber zuzurechnen.

Zu Nummer 2:

Aus redaktionellen Gründen wird auch in Satz 3 entsprechend der Änderung in Satz 2 direkt auf die DSGVO verwiesen. Die Nennung der Fundstelle ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

(Verteilt am 20.10.2023)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22685
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2023
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	04.12.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210345 – Sportfunktionsgeb. Leiferde/Neubau
Sachkonto	421110 Grundstücke und baul. Anlagen/Instandhaltungen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210345 – Sportfunktionsgeb. Leiferde/Neubau
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Auf dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **94.000,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **40.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen/Auszahlungen):	0,00 €
Haushaltsreste 2022/2023 (Aufwendungen / Auszahlungen)	800.000,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand 2023:	**94.000,00 €**
überplanmäßig beantragte Auszahlung 2023:	**40.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	**934.000,00 €**

Der Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss zum Neubau des Sportfunktionsgebäudes VFL Leiferde wurde im damaligen Bauausschuss am 08.12.2021 (DS 21-17378) mit Gesamtkosten von 1.038.000 € gefasst.

Im Zuge der Bauabwicklung haben sich Mehrkosten in Höhe von 134.000 € ergeben, die im Wesentlichen auf nachstehende Ursachen zurückzuführen sind.

- Höhere Submissionsergebnisse infolge von Lieferengpässen und Preissteigerungen durch die Corona-Krise und dem Ukraine Krieg

- Demzufolge ergeben sich durch die dynamische Marktentwicklung Steigerungen bei Erzeugerpreisen für Holz (Holzständerbauweise des Gebäudes und Fassade) sowie für Trockenbau. Diese beeinflussen den Bauablauf unkalkulierbar sowohl zeitlich als finanziell.

Es wird nunmehr von Gesamtkosten von 1.172.000 € ausgegangen, die zum Beschluss im Ausschuss für Planung und Hochbau am 05.12.2023 vorgelegt werden sollen (DS 23-22608).

Der Neubau ist bereits im Oktober 2023 in Betrieb genommen worden. Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 134.000 € werden noch in diesem Jahr benötigt, um die Schlussrechnungen zur finanzieren. Zur Finanzierung ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich. Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit der Finanzierung wird damit begründet, dass der Bau bereits weit vorangeschritten ist und nur noch Restarbeiten ausstehen.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
Minderauszahlungen	4E.210148.00.500.213 / 787110	GS Völkenrode / Sanierung / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**40.000,00**
Minderaufwendungen	4E.210148.00.505 / 421110	GS Völkenrode / Sanierung / Grundstücke und baul. Anlagen/Instandhaltungen	**10.000,00**
Minderaufwendungen	4E.210344.00.505 / 421110	Rathaus-Altbau/Einr. Barrierefreiheit / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	**34.000,00**
Minderaufwendungen	4E.210434.01.505 / 421110	SpA Rote Wiese/San. Tennishalle / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	**50.000,00**

2. Teilhaushalt Fachbereich Schule

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.40 Neu – Förderprogramm – Lernräume der Zukunft /Beschaffung
Sachkonto	422220 Geringwertige Vermögensgegenstände 250-1000 EUR

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **125.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**125.200,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	125.200,00 €

Mit dem Erlass des Kultusministeriums vom 19.08.2023 – 54-80263-2.1 wurde die Richtlinie über die Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren veröffentlicht. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist es Medienzentren möglich, im Rahmen einer 100% Finanzierung des Bundes und des Landes einen Förderantrag in Höhe von bis zu 200.000 € zu stellen.

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung an Schulen ist auch das Angebot des Medienzentrums als Dienstleister der Schulen anzupassen. Unter anderem wird im Sek. II Bereich das Fach Informatik als Pflichtfach eingeführt. Dies hat einen massiv steigenden Bedarf an Robotik-Sets zur Folge. Auch treten Themen wie VR/AR und additive Fertigungsprozesse immer stärker im Bildungsbereich in den Vordergrund, was eine Ausweitung des entsprechenden Gerätebestandes erforderlich macht.

Das Medienzentrum der Stadt Braunschweig plant Ausgaben in Höhe von rd. 125.200 €. Hiervon soll sich ein Großteil auf den Bereich VR / AR, Robotik und digitale Sensoren beziehen. Darüber hinaus sollen für den Bereich der Fertigungsprozesse als auch für den Verleih zusätzliche Geräte angeschafft werden.

Der Förderantrag musste bis zum 31.10.2023 beim regionalen Landesamt für Schule und Bildung gestellt sein. Ohne die Fördergelder hat die Finanzierung der Neuausstattung bzw. der Ausweitung des Gerätebestandes zulasten der Stadt Braunschweig zu erfolgen.

Der Bescheid zur Förderung liegt noch nicht vor. Um mit den ersten Vorbereitungen jedoch starten zu können, sind Haushaltsmittel in Höhe von 125.200 € erforderlich. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel hat außerplanmäßig zu erfolgen, da für Lernräume der Zukunft keine Finanzmittel eingeplant wurden. Aus den oben genannten Gründen wird die Finanzierung der Maßnahmen als sachlich und zeitlich unabweisbar angesehen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist jedoch, dass Fördergelder in Höhe von 125.200 € tatsächlich eingebracht werden können.

Zur Zwischenfinanzierung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
Minderaufwendungen	4S.000021.01.505 / 427193	Ref. 0120: Strukturförderung/EU-Maßn / IM sonstige Sachaufwendungen.	**125.200,00**

3. Teilhaushalt Fachbereich Schule

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Kostenart	427110 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
Kostenstelle	400-3000 Planung und Bildung

Für den Teilergebnishaushalt des Fachbereiches Schule werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **140.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**140.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	140.000,00 €

Aus den oben genannten Haushaltsansätzen werden u. a. zwei Vorbereitungskurse einschließlich Sprachstandserhebungen im Rahmen der Schulbildungsberatung Braunschweig - SchuBS für neu zugezogene schulpflichtige Kinder und Jugendliche finanziert. Die dafür erforderlichen Mittel wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 durch die Polititk eingebracht und dauerhaft im Budget des Fachbereiches Finanzen hinterlegt. Mit der Durchführung wurde die VHS Braunschweig per Dienstleistungsvertrag beauftragt. Mit Mail vom 9. November 2023 wurde nun die Jahresrechnung der VHS Braunschweig für die beiden Vorbereitungskurse aus 2023 in Höhe von 140.000,00 Euro avisiert. Daneben liegen noch weitere Rechnungen für Vorbereitungs- bzw. Sprachkurse in 2023 vor (rd. 65.000 Euro), die ebenfalls aus dem Budget des Fachbereiches Schule beglichen werden müssen vor. Auch steht die Rechnungstellung für die Alphabetisierungskurse aus 2023 noch aus.

Aus Gründen der inhaltlichen Projektverantwortlichkeit sowie der Haushaltsklarheit werden die Aufwendungen ab diesem Haushaltsjahr aus dem Budget des Fachbereiches Schule beglichen. Die dafür vorgesehenen Mittel wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023/2024 nicht aus dem Budget des Fachbereiches Finanzen in das Budget des Fachbereiches Schule überführt. Da zwischen beiden Budgets keine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist, müssen die Ansätze nun im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe umgesetzt werden, um die aufgelaufenen Rechnungen aus dem Budget des Fachbereiches Schule begleichen zu können.

Zur Deckung dienen die Planansätze für die Kurse im Budget des Fachbereiches Finanzen.

Deckung:

Art der Deckung	**Produkt / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
Minderaufwendungen	1.25.2710.01 / 431510	Volkshochschulen / Zuschuss an verb. Unternehmen	**140.000,00**

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22544
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	28.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2023)
Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2023)
Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)
Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2023)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der GS Gliesmarode **Kettenzuwendung**
2	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der GS Ilmenaustraße **Kettenzuwendung**
3	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei der Grund- und Hauptschule Rüningen **Kettenzuwendung**
4	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von 44 Büchern für die Schulbücherei der Förderschule Astrid-Lindgren-Schule **Kettenzuwendung**
5	Bürgerstiftung Braunschweig	200,00 €	Zuschuss zum Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Gartenstadt **Kettenzuwendung**
6	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 1.327,29 €	Zwei Staubsauger zur Reinigung der Maschinen im Unterricht **Kettenzuwendung**
7	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 179,58 €	Sieben Alu-Geräteleisten zum Verstauen von Besen **Kettenzuwendung**
8	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 69,34 €	Sechs Flaschenbürsten und sechs Kehrgarnituren zum Reinigen der Unterrichtsmaterialien und-räume **Kettenzuwendung**
9	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 196,30 €	Dreizehn Besen zur Reinigung der Unterrichtsräume **Kettenzuwendung**
10	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 95,80 €	Sieben Aluminium-Stiele für Besen **Kettenzuwendung**
11	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 24,90 €	Ersatzteile und sonstige Materialien zur Instandhaltung der Unterrichtsmaterialien **Kettenzuwendung**

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 338,00 €	Zwei Hochformatsfahnen **Kettenzuwendung**
13	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 134,21 €	Sechzehn Eurobehälter für Ordnungsaufgaben **Kettenzuwendung**
14	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 528,68 €	Eine Kameratasche, ein Powerzoom-Objektiv und ein UV-Filter **Kettenzuwendung**
15	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 38,96 €	Kleinteile für die Backstube **Kettenzuwendung**
16	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 66,26 €	Zubehör für Whiteboards **Kettenzuwendung**
17	Förderverein der Deutschen Müllerschule Braunschweig e. V.	Sachspende 246,21 €	Ein Dymo Labelwriter und zwei Pakete Mehrzwecketiketten **Kettenzuwendung**
18	Förderverein der GS Lehndorf	Sachspende 300,00 €	Bastelpapier für den Unterricht **Kettenzuwendung**
19	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 171,40 €	10 Basketbälle und 2 Handpfeifen für den Sportunterricht **Kettenzuwendung**
20	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 500,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für den Leselöwenclub der GS Mascheroder Holz **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2023)

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	645,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung **Kettenzuwendung**
2	EDEKA Minden-Hannover Stiftung & Co. KG	11.900,00 €	diverse Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2023
3	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	10.000,00 €	diverse Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2023

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jüdel-Stiftung	45.000,00 €	Braunschweiger Familien mit wenig Einkommen	Weihnachtsbeihilfe der Jüdelstiftung für Braunschweiger Familien mit wenig Einkommen

Referat 0610

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Richard Borek Stiftung	33.300,00 €	Stadt Braunschweig, Referat 0610 Stadtbild und Denkmalpflege zur Weiterleitung an private Grundstückseigentümer	Bildung eines gemeinsamen Etats zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden

Fachbereich 20
20.51

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Elternhilfe e. V.	Sachspende 8.668,00 €	Zwei Relax-Terminals, sechs Hochbänke, drei Hochtische und sechzehn Schalenstühle zur Ausstattung der Pausenhalle des Gym. Neue Oberschule
2	Elternhilfe e. V.	Sachspende 1.148,90 €	Ein Tischkicker für die Pausenhalle des Gym. Neue Oberschule **Kettenzuwendung**
3	Elternhilfe e. V.	Sachspende 339,90 €	Eine Tischtennisplatte zur Ausstattung der Pausenhalle des Gymnasiums Neue Oberschule **Kettenzuwendung**
4	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 400,00 €	Stellung der Bühne für das Jubiläumsfest am 16.6.23 **Kettenzuwendung**

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 255,60 €	Leihfahrzeug zum Transport von Instrumenten für zwei Konzerte des Jugend-Sinfonie-Orchesters im Oktober 2023 in Peine und Gifhorn **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 45,00 €	Drei Oboenrohre für das Angebot „1 Tag - 1.000 Töne“ **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 100,00 €	Pizza und Getränke für einen Wochenendbandworkshop am 23. und 24. September 2023 **Kettenzuwendung**
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 213,80 €	Sektempfang, Blumen und Aufmerksamkeiten für die Solisten im Rahmen des Chorkonzertes des Musikschulchores "Carpe Cantum" am 17. September 2023 in der St. Michaeliskirche Braunschweig **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 4
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 143,00 €	Schülerinnen und Schüler der Klasse 4a	Eine Theaterkarte und 18 Gutscheine als Absdchiedsgeschenke für die Klasse 4 a **Kettenzuwendung**

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22535
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Richtlinie zum Tanzförderprogramm

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	14.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	16.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Die „Richtlinie zum Tanzförderprogramm“ (Anlage 1) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.05.2022 (Vorlage 22-18435) wurde die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der professionellen, zeitgenössischen Braunschweiger Tanzszene ein Tanzkonzept zu entwickeln. Das „Konzept zur Unterstützung der Tanzszene in Braunschweig“ (Anlage 2) wurde vom Ausschuss für Kultur und Wissenschaft in seiner Sitzung vom 06.10.2022 zustimmend zur Kenntnis genommen. Gemäß Ratsbeschluss vom 15.02.2022 (Drs.-Nr. 21-17494) wurden zur Umsetzung des Konzepts in den Haushalt 170.000 Euro für 2023, 173.700 Euro für 2024 und dynamisierte Mittel für 2025 eingestellt (Finanzwirksamer Antrag zum Haushalt 2023/2024 FWE 061, Produkt: 1.25.2811.04 / Kostenart: 427140). Ziel der Förderung ist es, den von den Tanzschaffenden geäußerten Bedarf nach Proben- und Vernetzungsraum zu decken, um den Tanzstandort Braunschweig strukturell zu stärken.

Die Förderrichtlinie
Die vorgelegte Förderrichtlinie ist als ein Pilotprojekt zu betrachten. Sie basiert auf dem Tanzförderkonzept, in dem als zentraler Bedarf „Probenraum“ ermittelt wurde (Anlage 2). Darauf legt die Förderrichtlinie den Fokus. Zudem greift sie den Bedarf nach Digitalisierung auf, um im Sinne der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) die Sichtbarkeit von Kunst und Kultur zu erhöhen und so Teilhabe und Teilnahme zu ermöglichen (Drs.-Nr. 22-18910).

Die Richtlinie beinhaltet zwei Fördergegenstände:

- **Fördergegenstand 1:** Förderung von Probenraum für freischaffende Tänzerinnen und Tänzer, Choreografinnen und Choreografen sowie freie Tanzgruppen und Initiativen im Bereich zeitgenössischer Tanz
- **Fördergegenstand 2:** Förderung von Digitalisierung des zeitgenössischen Tanzes in Braunschweig

Für alle Fördergegenstände sind jeweils Förderhöchstgrenzen festgelegt (Anlage 1, 6.2).

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Richtlinie können ab 31. Dezember 2023 Anträge bearbeitet werden. Die Antragstellung ist halbjährlich möglich.

Zielgruppe der Förderrichtlinie sind freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzes sowie freie Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern sowie Choreografen und Choreografinnen) im Bereich der Kunstform zeitgenössischer Tanz mit einem Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig.

Die professionelle Tätigkeit im Bereich zeitgenössischer Tanz wird in der Regel durch eine abgeschlossene Tanzausbildung in den Bereichen klassischer oder moderner/zeitgenössischer Bühnentanz oder durch einen abgeschlossenen Bachelor-Studiengang, u.a. in den Bereichen Bühnentanz oder Tanz, Kontext, Choreografie an einer entsprechenden Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie nachgewiesen. Als Beispiele hierfür gelten der Bachelorstudiengang „Tanz, Kontext, Choreographie" oder die Masterstudiengänge „Solo/Dance/Authorship" und „Choreographie" am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin (HZT) oder „Bachelor of Arts, Tanz" an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.
Darüber hinaus kann die Professionalität durch Engagements und eine regelmäßige Projekttätigkeit nachgewiesen werden, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lassen.

Da es sich bei der Richtlinie um ein Strukturprogramm handelt und keine inhaltlichen Bewertungen der Projektvorhaben getroffen werden, wird von der Einrichtung eines Beirats (vergleichbar zur Projektförderung im Bereich Darstellende Künste) abgesehen.

Parameter der Evaluierung, Entwicklung eines Fragebogens
Mögliche Parameter der Evaluierung der Tanzförderrichtlinie sind die Schaffung von Synergieeffekten, die Anzahl der Produktionen, die Anzahl von Kooperationen, die Anzahl von wechselseitigen Gastspielen mit anderen niedersächsischen Spielstätten sowie die Anzahl von Teilhabe-Projekten und die Erschließung neuer Zielgruppen.
Nach Beschlussfassung wird ein Fragebogen entwickelt, der dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft im ersten Quartal 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Eine erste Evaluation soll bereits auf Basis der Antragslage des ersten Förderjahrs erfolgen.
Die Verwaltung wird zur Evaluierung berichten.

Kooperation mit der Tanzszene
Im Rahmen der Entwicklung des Tanzkonzepts (Anlage 2) waren zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Braunschweiger Tanzszene zu zwei Videokonferenzen eingeladen worden, darunter auch Vertretungen des Dachverbandes Freier Theaterschaffender Braunschweig sowie des Landesverbandes Freie Darstellende Künste in Niedersachsen. Am 06.09.2023 war der genannte Personenkreis im Kontext der Entwicklung der Richtlinie zu einem Online-Abstimmungsgespräch eingeladen worden, um den Teilnehmenden die damaligen Überlegungen zu den Fördergegenständen der Tanzförderrichtlinie vorzustellen. In den Einladungen wurde seitens der Verwaltung jeweils darum gebeten, die Einladung an professionelle Künstlerinnen und Künstler des jeweiligen Kontaktnetzes weiterzuleiten. Bereits am 24.08.2023 hatte ein Gespräch mit dem Dachverband Freier Theaterschaffender Braunschweig stattgefunden. Der Dialog mit den Akteurinnen und Akteurinnen der Braunschweiger Tanzszene soll fortgeführt werden.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:
1. Richtlinie zum Tanzförderprogramm
2. Tanzkonzept

Stadt Braunschweig

Richtlinie zum Tanzförderprogramm

(Entwurf, Stand: 13.11.2023)

Präambel

Gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren der Tanzszene wurde ein Konzept zur Unterstützung der professionellen Braunschweiger Tanzszene entwickelt (Drs.-Nr. 22-19638). Im Ergebnis der Konzeptentwicklung wurde der dringlichste Handlungsbedarf im Bereich Probenraumförderung und Infrastrukturförderung festgestellt, um die professionelle, freie Braunschweiger Tanzszene weiterzuentwickeln, strukturell zu stärken und etablieren zu können. Auf diese Weise sollen die Grundlagen für innovative Produktionen geschaffen werden, die in bereits vorhandenen Braunschweiger Spielstätten wie beispielsweise dem LOT-Theater oder an neu zu erschließenden Auftrittsorten gezeigt werden können – und nicht nur für die Stadtgesellschaft, sondern beispielsweise auch für Kulturtouristinnen und -touristen attraktiv sind. Zudem sollen im Sinne der Stärkung der regionalen, überregionalen wie internationalen Vernetzung entsprechende Kooperationen sowie Austauschprojekte mit anderen Spielorten ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen Voraussetzungen für die Entwicklung von Teilhabeprojekten geschaffen werden, mit deren Hilfe neue Zielgruppen erschlossen werden. Diese Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage für das beschriebene Strukturförderprogramm.

Das Strukturförderprogramm ist als erster Schritt der Realisierung des Tanzkonzepts zu begreifen. Mit der Implementierung des Programms trägt die Stadt Braunschweig dem Förderbedarf im Bereich Probenraum Rechnung. Es fördert zum einen die Anmietung und Nutzung von Probenräumen. Hierbei wird im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der mobilen Arbeitssituation der freien Szene auch ein sogenanntes Probenraum-Sharing ermöglicht: Die Antragstellenden können den von ihnen angemieteten Probenraum anderen professionellen Vertreterinnen und Vertretern der freien Darstellenden Künste kostenlos zu Arbeitszwecken zur Verfügung stellen. Auf diese Weise können die Probenräume kontinuierlich genutzt werden. Über diese Form der Unterstützung wird die Netzwerkbildung, die künstlerische Weiterentwicklung und die Netzwerkbildung gefördert. Zum Zweiten soll die digitale Infrastruktur gestärkt werden (Erstellung von Webauftritten, Entwicklung von Social-Media-Strategien, Erschließung von digitalen Auftrittsmöglichkeiten). Auf diese Weise soll zur Etablierung der Braunschweiger Tanzszene beigetragen werden sowie im Sinne der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) die Sichtbarkeit von Kunst und Kultur erhöht und so Teilhabe und Teilnahme ermöglicht werden.

Für die Umsetzung des Tanzkonzeptes, das die aktuellen Entwicklungen der Braunschweiger Tanzszene aufgreift, wurden in den Haushalt 2023/2024 Fördermittel zur Strukturförderung für die Tanzszene zeitlich befristet bis 2025 eingestellt. Die Basis bildet der finanzwirksame Antrag zum Haushalt 2023/2024 FWE 061, Produkt: 1.25.2811.04 / Kostenart: 427140. Die jetzt vorliegende Richtlinie ermöglicht es, nach Inkrafttreten zielgerichtete Förderungen zu gewähren. Die Förderperiode läuft Ende 2025 aus und ist als Pilotphase mit anschließender Evaluierung zu begreifen.

Nach Ablauf der Pilotphase, die nach dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie bis zum Ende des Jahres 2025 läuft, wird die Verwaltung die Ergebnisse der Förderung evaluieren und eine Analyse vornehmen, ob die Zielsetzungen der Strukturförderung erreicht werden konnte. Eine erste Evaluation soll bereits auf Basis der Antragslage des ersten Förderjahrs erfolgen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1. Die Stadt Braunschweig gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Braunschweig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2. Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Ermöglichung und Unterstützung der künstlerischen Weiterentwicklung, Stärkung, Profilierung sowie Verankerung des professionellen zeitgenössischen Tanzes in der Stadt Braunschweig.

2. Gegenstände der Förderung: Probenraumförderung und Förderung der Digitalisierung

Die Förderung bietet zwei essentielle Voraussetzungen, um die Etablierung der freien Braunschweiger Tanzszene und innovative Produktionen im Bereich des zeitgenössischen Tanzes zu ermöglichen:

2.1 Fördergegenstand 1: die Förderung von Probenraum. Hierbei richtet sich die Förderung an freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzes sowie freie Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern sowie Choreografen und Choreografinnen) im Bereich der Kunstform zeitgenössischer Tanz mit einem Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig, die einen Probenraum im Gebiet der Stadt Braunschweig angemietet haben oder anmieten möchten. Im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der mobilen Arbeitssituation der freien Szene kann seitens der Mietenden eigenverantwortlich Probenraum-Sharing durchgeführt werden. Probenraum-Sharing ermöglicht den Antragstellenden, den von ihnen angemieteten Probenraum anderen professionellen Vertreterinnen und Vertretern der freien Darstellenden Künste für Proben, Fortbildungen und Workshops oder Vernetzungsaktivitäten kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine kontinuierliche Nutzung des Probenraums zu ermöglichen.

2.2 Fördergegenstand 2: die Förderung von Digitalisierung des zeitgenössischen Tanzes in Braunschweig. Hierbei richtet sich die Förderung an freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzes sowie freie Tanzgruppen, die ihre Sichtbarkeit durch die Erstellung von Webauftritten sowie die Entwicklung von Social-Media-Strategien stärken sowie zur Etablierung der Braunschweiger Tanzszene digitale Auftrittsmöglichkeiten erschließen wollen.

3. Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen

Antragsberechtigt sind freischaffende professionelle Vertreterinnen und Vertreter der Kunstform zeitgenössischer Tanz (Tänzerinnen und Tänzer, Choreografinnen und Choreografen) mit Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig sowie freischaffende professionelle Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern, Choreografinnen und Choreografen) der Kunstform zeitgenössischer Tanz, die sich in der Rechtsform Personengesellschaft (GbR) oder in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des privaten Rechts zusammengeschlossen haben, z. B. eingetragener Vereine oder gGmbH, deren Sitz sich in

der Stadt Braunschweig befindet. Sie müssen ihre Tätigkeit vorzugsweise hauptberuflich ausüben und dies durch eine entsprechende Darstellung von bisherigen Engagements, durchgeführten Projekten, Videolinks zu Produktionen und Presseresonanzen belegen können. Nichtantragsberechtigt sind gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Gewinnabsicht verfolgen, sowie Kirchen und religiöse Gemeinschaften (Fördergegenstand 1 und 2). Im Kontext des Probenraum-Sharings (Fördergegenstand 1) können sich zudem Braunschweiger Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste mit Sitz in der Stadt Braunschweig bewerben.

4. Zwendungsvoraussetzungen

4.1. Nachweis der Professionalität: Die in den Fördergegenständen 1 und 2 geforderte professionelle Tätigkeit im Bereich zeitgenössischer Tanz wird in der Regel wie folgt nachgewiesen:

- durch eine abgeschlossene Tanzausbildung in den Bereichen klassischer oder moderner/zeitgenössischer Bühnentanz
- durch einen abgeschlossenen Bachelor-Studiengang, etwa in den Bereichen Bühnentanz oder Tanz, Kontext, Choreografie (z.B. Bachelor-Studiengang-Tanz)

an einer entsprechenden Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie.

Bei fehlendem Ausbildungsnachweis kann die Professionalität durch Engagements und eine regelmäßige Projekttätigkeit nachgewiesen werden, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lassen.

4.2. Im Förderfall im Rahmen der Fördergegenstände 1 hat der Fördermittelnehmer/die Fördermittelnehmerin mindestens eine öffentlichkeitswirksame, teilhabeorientierte Veranstaltung/Aktivität im Förderjahr durchzuführen (z. B. Tag der offenen Tür, öffentliche Probe, Workshop für Mitglieder der Stadtgesellschaft o. ä.) und den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig über diese Aktivität zu informieren.

4.3. Förderfähig sind im Rahmen des Fördergegenstands 1 nur jene Räumlichkeiten, die im Stadtgebiet von Braunschweig liegen und überwiegend als Probenräume genutzt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt *(Fördergegenstand 1 und 2).*

5.2. Bei *Fördergegenstand 1* bezieht sich die Zuwendung auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Förderfähig sind zudem die Gebühren für Videokonferenzprogramme, Webhosting, Website und Internetanschluss, wenn sich die hierfür benötigten Anschlüsse in den gemieteten Räumlichkeiten befinden.

5.3. Die in *Fördergegenstand 1* jeweils förderfähigen entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Verträge mit dem Stromanbieter und mit dem Provider, Jahresabrechnungen etc.) nachzuweisen. Veränderungen während des Förderzeitraums (z. B. Umzug, Mieterhöhung, Mietminderung, Anbieterwechsel) sind der Stadt Braunschweig unverzüglich

mitzuteilen, wenn hierdurch der Festbetrag unterschritten wird. Anpassungen an etwaige Preiserhöhungen können im Regelfall nicht vorgenommen werden.

5.4. Bei *Fördergegenstand 2* bezieht sich die Zuwendung auf Kosten für die Erstellung von Websites und digitalen Anwendungen, die Entwicklung von Social-Media-Strategien, digitalen Projekten und Kampagnen sowie Mietgebühren für das Equipment für Aufzeichnungen oder Echtzeitübertragungen im digitalen Raum.

5.5. Für *alle Fördergegenstände* gilt: Der Zuschuss kann höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Kosten enthalten.

5.6. Die finanzielle Förderung durch die Stadt Braunschweig erfolgt nachrangig. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Bereits erhaltene Zuwendungen sind im Antrag anzugeben. Sollten nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch denselben Fördergegenstand betreffende Zuwendungen bei der Antragstellerin/dem Antragssteller eingehen, muss der entsprechende Betrag ganz oder anteilig an die Stadt Braunschweig zurückgezahlt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Förderzeitraum
Bei Antragsstellung bis zum 31.12. des Vorjahres wird die Zuwendung für das Folgejahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei Antragstellung bis zum 30.06. wird die Zuwendung für die verbleibenden 6 Monate des laufenden Jahres gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.07. bis 31.12. des laufenden Jahres.

6.2. Förderhöchstgrenze
Bei vollständiger Erfüllung der Förderkriterien erfolgt eine Zuwendung in Form eines Kostenzuschusses im Förderzeitraum

- *Fördergegenstand 1*: von maximal 6.000,00 Euro bei Einzelkünstlerinnen und -künstlern, bei freien Tanzgruppen und Initiativen von maximal 42.000,00 Euro pro Jahr bei maximal 18,00 Euro bruttowarm / Quadratmeter sowie zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsleistungen maximal 4.500,00 Euro
  Diese Höchstgrenzen gelten im Kontext des Probenraum-Sharings auch für Zuwendungen an Interessenvertretungen der Braunschweiger Freien Darstellenden Künste.
- *Fördergegenstand 2*: von maximal je 5.000,00 Euro.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1. Die Anträge sind beim Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 31.12. des Vorjahres beziehungsweise bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.

7.2. Die Antragstellung erfolgt auf dem unter www.xxxxxxxx bereitgestellten Formular unter Beifügung der im Antragsformular genannten Anlage.

7.3. Für eine Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen:

7.3.1 im Kontext von Fördergegenstand 1

- Ein Belegungsplan des Probenraums für den Förderzeitraum, aus dem eine kontinuierliche Nutzung des Probenraums hervorgeht.
- Eine Konzeptskizze der geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahme
- Einzelkünstlerinnen und -künstler: Portfolio (max. 2 MB) mit künstlerischem Lebenslauf, aktuellen Projekttätigkeiten als Tänzerin oder Tänzer und/oder Choreografin oder Choreograf im Bereich des professionellen zeitgenössischen Tanzes als Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit auf einem professionellen Niveau
- Freie Gruppen und Initiativen: Eine Darstellung der Gruppe / Company mit aktuellen Projekttätigkeiten mit einem Portfolio der einzelnen Mitglieder (max. 2 MB) sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags
- Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste: Gesellschaftsvertrag bzw. Vereinssatzung und aktuelle Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen
- Kopie/Scan des Grundrisses des genutzten Mietobjekts, aus welchem der Nutzungszweck der gemieteten Räumlichkeiten im Sinne des Förderzwecks ersichtlich ist.
- Kopie/Scan des bestehenden Mietvertrags über den zu fördernden Arbeitsraum / über die zu fördernden Arbeitsräumlichkeiten bzw. alternativ eine Absichtserklärung des Vermieters/der Vermieterin aus welcher die zu erwartenden Kosten hervorgehen.
- Kopie/Scan des Vertrages mit dem Stromanbieter
- Kopie/Scan des Vertrages mit dem Provider

7.3.2 im Kontext von Fördergegenstand 2

- Eine Konzeptskizze des Vorhabens
- Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan mit Auflistung der geplanten Fördermittel, Sponsorengelder etc., soweit dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung möglich ist.

8. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Auszahlung, Hinweis auf Förderung

8.1. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushalts.

8.2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Gemäß Ziffer 7.1 ANBest-P behält sich die Stadt Braunschweig vor, die Verwendung der Zuwendung durch „örtliche Erhebung“ zu prüfen. Dies räumt im Falle von Fördergegenstand 1 der Stadt Braunschweig u. a. das Recht ein, dass ein städtischer Bediensteter oder eine städtische Bedienstete die Probenräume zu Prüfzwecken besichtigen kann.

8.3. Bis zum 30.06. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid und die ANBest-P

8.4. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf als Festbetragsfinanzierung in einem Betrag für die jeweilige Förderperiode ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

8.5. Auf die Förderung durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen, sofern die Veranstaltung, Aktivität mit dem geförderten Raum bzw. Vorhaben in Verbindung steht.

8.6. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden.

8.7. Für Fördersummen, die einen Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten, bedarf es der Zustimmung des zuständigen Ausschusses für Kultur und Wissenschaft des Rates der Stadt Braunschweig.

9. Verfahren und Förderkriterien

9.1. Die abschließende Entscheidung über die Festlegung der Fördersummen erfolgt durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig. Die Höhe der Zuwendung wird durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.

9.2. Um eine Förderung zu erhalten, müssen mindestens die bereits genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

9.3. Die Auswahlentscheidung wird durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig anhand folgender Grundkriterien getroffen:

- der Professionalität
- der künstlerischen Qualität (im Sinne von impulsgebend, wegweisend, experimentell)
- dem Entwicklungspotential
- dem Vernetzungsgrad auf regionaler wie internationaler Ebene
- der Schlüssigkeit des Konzepts bzw. der Projektskizze
- des zu erwartenden Einflusses auf die Weiterentwicklung der professionellen freien zeitgenössischen Tanzszene in Braunschweig

Weitere Entscheidungskriterien sind

- das erkennbare Interesse, (partizipative) Vermittlungsformate zu entwickeln, die der diversen Braunschweiger Stadtgesellschaft Teilhabe wie Teilnahme ermöglichen und das Publikum als (Forschungs-)Partner begreifen
- die erkennbare Bereitschaft, das Interesse des Publikums vor Ort für den zeitgenössischen Tanz zu fördern

10. Schlussbestimmungen

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insb. § 49a VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG).

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.2023 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.

Konzeptskizze zur Unterstützung der Tanzszene in Braunschweig *(Stand 20.09.2022)*

I. Warum ein Tanzkonzept für die Stadt Braunschweig?

Im Ergebnis der im Rahmen des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) in den Jahren 2020/2021 mit Braunschweiger Kulturschaffenden durchgeführten Workshops wurde deutlich, dass es seitens der Kulturschaffenden Raumbedarfe gibt, darunter auch seitens der Tanzschaffenden. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.05.2022 (*Drs.-Nr. 22-18435*) wurde die Verwaltung deshalb beauftragt, sich mit der Tanzszene Braunschweigs zu befassen und mit den Tanzschaffenden gemeinsam Konzepte zu entwickeln, die es der Tanzszene Braunschweigs ermöglichen, sich in der Stadt zu etablieren sowie Probenräume und Auftrittsmöglichkeiten zu erhalten.
Eine der kulturpolitischen Leitlinien, denen der Rat der Stadt Braunschweig mit Grundsatzbeschluss vom 05.07.2022 *(Drs.-Nr.22-18910)* einstimmig zugestimmt hat, lautet zudem „Teilhabe und Teilnahme – Chancengerechtigkeit in der Kultur fördern“. Da die Kunstform Tanz über ein starkes inklusives Potential verfügt und einer Vielfalt von Menschen Teilhabe ermöglicht, ist es auch im Sinn dieser Leitlinie, die Schaffensbedingungen für den zeitgenössischen Tanz in der Stadt Braunschweig zu verbessern.

II. IST-Situation: Eine Tanzszene in Bewegung

Über Jahrzehnte gewachsene Strukturen verknüpfen sich mit neu geschaffenen: Die Stadt Braunschweig verfügt gegenwärtig über eine ebenso renommierte wie engagierte professionelle Tanzszene, die das Potential hat Braunschweig zu einem zentralen Standort der niedersächsischen Tanzszene zu entwickeln. Einführend werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Reihe der aktuell prägenden Protagonistinnen und Protagonisten der Brauschweiger Tanzszene kurz vorgestellt.[1]

T.A.N.Z. Braunschweig
1988 von der Tänzerin, Pädagogin und Choreographin Sylvia Heyden gegründet, versteht sich T.A.N.Z. Braunschweig als ein Zentrum für alle Tanzinteressierten – für Kinder, Laien wie Profis, als Lern- und Weiterbildungsort. *„Kinder, Laien und Profis werden hier unter einem Dach trainiert“,* heißt es auf der Webseite. *„Sie haben die Möglichkeit, regelmäßig bei Pädagoginnen und Pädagogen mit internationalem Fachwissen, verschiedene Tanztechniken und Tanzphilosophien kennenzulernen und zu studieren“ (Modern Dance, Contemporary Dance, Modernes Ballett-Training, Improvisation, Performance-Art, Kreativer Kindertanz).* Zugleich versteht sich T.A.N.Z. Braunschweig als Produktionsstätte. Auf der Studiobühne werden Gastchoreographien, aber auch Choreographien von Sylvia Heyden vorgestellt, die seit 2004 auch Dozentin an der HBK Braunschweig und dem Institut Performativer Künste Braunschweig für Physical Theatre, Improvisation, Tanztheater und Körperarbeit ist und auch Studierenden der HBK die Möglichkeit bietet, in den Räumen von T.A.N.Z Braunschweig zu arbeiten. T.A.N.Z. Braunschweig verfügt über Räumlichkeiten, die von den Tanzschaffenden angemietet werden können. Bereits im Kontext der im KultEP durchgeführten Workshops hat T.A.N.Z. Braunschweig jedoch darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Miete von den Tanzschaffenden häufig nicht aufgebracht werden können.

[1] Als Quellen wurden u. a. die Webseiten der jeweiligen Gruppierungen herangezogen.

Das LOT-Theater
Das seitens der Stadt Braunschweig institutionell geförderte LOT-Theater versteht sich als Spiel- und Produktionsort für freies professionelles Theater mit den neu formierten Programmschienen „Szene Niedersachsen“, „Tanz“ und „Kinder- und Jugendtheater“. Seit 2016 beteiligt sich das LOT-Theater am Aufbau einer freien Tanzszene in Niedersachsen und hat seitdem kontinuierlich den Anteil von zeitgenössischen Tanztheaterproduktionen im Spielplan erhöht. Im Jahr 2022 liegt der Programmanteil bei 34% aller Produktionen. Seit 2021 kann das LOT-Theater Akteurinnen und Akteuren der freien Tanzszene verstärkt Koproduktions- und Residenzmöglichkeiten auf Grund verschiedener Förderprogramme des Landes Niedersachsen und des Bundes bieten. Die räumliche Erweiterung mit der zweiten Bühne und den erstmalig vorhandenen Probenräumen im St. Leonhard Quartier schafft das Potential für mehr Sichtbarkeit und Verortung für die freie Tanzszene bzw. generell für die freien darstellenden Künste in Braunschweig.

TANZKOOP
Die TANZKOOP, ein Zusammenschluss der in Braunschweig ansässigen Tänzerinnen und Tänzer, Choreografinnen und Choreografen Sara Angius, Liliana Barros, Tiago Manquinho und Selina Glockner, verfolgt das Ziel, die Produktionsbedingungen für den zeitgenössischen Tanz in der Stadt Braunschweig langfristig zu verbessern. Sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, den zeitgenössischen Tanz in Niedersachsen zu stärken und hierfür die Stadt Braunschweig zu einem zentralen Knotenpunkt zu entwickeln – ein Konzept, das die Fördermittelgeber auf Bundes- und Landesebene überzeugte: Mit Unterstützung durch Diehl+Ritter im Rahmen des vom Bund aufgelegten Förderprogramms TANZPAKT RECONNECT, der Ko-Finanzierung durch das MWK Niedersachsen und der Stellung einer Mietkaution durch den Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig konnte die TANZKOOP am Waisenhausdamm 11 ein hochwertig ausgestattetes Tanzstudio schaffen. Außerdem bietet die TANZKOOP über das Jahr 2022 hinweg Fortbildungsformate für Tänzerinnen und Tänzer in Form von Workshop-Intensives an. Das Studio bietet nicht nur den Mitgliedern der Kooperative, sondern auch anderen Tanzschaffenden einen kostenfreien Arbeitsort und wurde und wird stark nachgefragt, ebenso wie die Informationsplattform, die die TANZKOOP auf ihrer Homepage eingerichtet hat, die sich an Publikum wie Tanzkünstlerinnen und Tanzkünstler richtet.
Der Förderzeitraum des Förderprogramm TANZPAKT RECONNECT ist jedoch auf das Jahr 2022 begrenzt und wird nach aktuellem Stand nicht verlängert. Die TANZKOOP sei deshalb darum bemüht, Anschlussförderungen zu akquirieren. Voraussetzung für das Einwerben dieser Mittel sei jedoch die Deckung der Mietkosten, da es derzeit keine Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene gibt, für die die TANZKOOP antragsberechtigt sei, die diese Kosten decken könne. Würde sich keine Möglichkeit finden lassen, die Raumkosten zu finanzieren, müsste die TANZKOOP ihr Studio mit Beginn des Jahres 2023 aufgeben.

Freie Gruppen im Bereich zeitgenössischer Tanz
Neben den genannten Akteurinnen und Akteuren sind in Braunschweig auch noch eine Reihe von Freien Gruppen aktiv, darunter *Systemrhizoma*, *xweiss – theater.formen*, *YET Company* und *Kunas Modernus e. V.*, die ihre Arbeiten nicht nur in Braunschweig, sondern in Niedersachen und zum Teil auch in anderen Bundesländern zeigen.
„Kopf“ von *xweiss – theater.formen* ist Christian Weiß, ehemals künstlerischer Leiter des Braunschweiger LOT-Theaters und bis 2021 Dozent an der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig, gegenwärtig Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Hannover und Mitglied des Theater- sowie des Tanzbeirates der Landeshauptstadt Hannover. Zudem ist er als Regisseur in Theater- und Tanzproduktionen tätig und hat Audiowalkformate und Installationen realisiert.
Die *YET Company* experimentiert an der Schnittstelle von Tanz, Mime und Bewegungstheater und wurde im Januar 2010 durch die Choreographin und Tänzerin Dominika Cohn und den Choreographen und Mimen Fabian Cohn gegründet.

Systemrhizoma ist ein Netzwerk von Künstlerinnen und Künstlern, das sich während des Studiums am Fachbereich für Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim formiert hat. Seit 2014 arbeiten die Künstlerinnen und Künstler laut Webseite an *„Performances am Rande und in den Zwischenräumen von künstlerischen Genres“.*
1999 auf Initiative der Choreographin und Regisseurin Gerda Raudonikis als Verein gegründet, produziert der Verein *Kunas Modernus* seither Tanztheaterproduktionen – laut Webseite vom Einpersonenstück bis zu Großproduktionen mit bis zu dreißig Mitwirkenden, von Performance bis Crossover-Inszenierungen, die aus persönlichen Beobachtungen und Erlebnissen entwickelt werden. Produktionsbezogen wirken jeweils auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Bewegungsdisziplinen mit – vom Boxsport über Skateboard bis zum Synchronschwimmen.

Das Staatstheater Braunschweig
Sicher nicht von ungefähr wurde das Staatstheater Braunschweig im Rahmen der im Kontext des Braunschweiger Kulturentwicklungsprozesses durchgeführten Netzwerkanalyse besonders häufig als Kooperationspartner genannt.[2] Eine Reihe der in Braunschweig ansässigen Choreographinnen und Choreographen, Tänzerinnen und Tänzer sowie Tanzvermittlerinnen und -vermittler arbeiten regelmäßig produktionsbezogen mit dem Staatstheater zusammen.
Unter der Leitung von Chefchoreograph Gregor Zöllig widmet sich die Tanzsparte am Staatstheater Braunschweig dem zeitgenössischen Tanz. Das achtzehnköpfige internationale Ensemble ist das zweitgrößte Tanzensemble Niedersachsens. Konstitutiv für sein Profil ist die Zusammenarbeit mit renommierten, internationalen Gastchoreographinnen, Gastchoreographen und Gastkompagnien. Seit der Spielzeit 2017/18 entstehen in jeder Spielzeit zwei Kinder- und Jugendtanzstücke, wovon eines mit Tänzerinnen und Tänzern internationaler Hochschulen erarbeitet wird (jeweils mit Absolventinnen und Absolventen der Essener Folkwang Universität der Künste und der Zürcher Hochschule der bildenden Künste). Aufbauend auf seine Erfahrungen als Leiter der Tanztheater Osnabrück und Bielefeld hat Gregor Zöllig auch für Braunschweig ein neues Vermittlungsformat erarbeitet: „tanzwärts!“.

III. Zentrales Ergebnis des Runden Tisches mit den Tanzschaffenden: Probenraumförderung als Voraussetzung und erster Schritt für die Sicherung, Stärkung und Weiterentwicklung der Braunschweiger Tanzszene

Vor dem Hintergrund des politischen Auftrags der Konzepterstellung zur Unterstützung der Tanzszene hat der zuständige Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig Akteurinnen und Akteure der Braunschweiger Tanzszene sowie u. a. auch des Landesverbandes Freier Theater in Niedersachsen e. V. zu einem offenen Austausch eingeladen. Der Einladung gefolgt sind Vertreterinnen und Vertreter von T.A.N.Z. Braunschweig, die TANZKOOP, der Landesverband Freier Theater in Niedersachsen e. V., das LOT-Theater und Systemrhizoma.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass alle Teilnehmenden die Entwicklung eines Braunschweiger Tanzkonzepts als langfristige Aufgabe sehen und den Aufschlag hierzu begrüßen. Das Ziel sollte sein, Braunschweig zu einem der Zentren der niedersächsischen Tanzszene zu

[2] Vgl. hierzu Dr. Robert Peper, Netzwerkanalyse und Cultural Mapping des Kulturbereichs der Stadt Braunschweig, Auswertungsbericht, Stadt Braunschweig 2021, Seite 47

entwickeln. Erster Schritt und Fundament hierfür sei aus Sicht der Tanzschaffenden die Verbesserung der Produktionsbedingungen: Erschwinglicher Proben- bzw. Arbeitsraum, der im besten Fall kostenfrei, zumindest aber „bezuschusst“ sein sollte. Eine derartige Produktionsstättenförderung gäbe es in Braunschweig jedoch nicht. Das Problem sei letztlich nicht zuvorderst, dass es keine Räume gäbe, sondern dass die Mieten für die Tanzschaffenden nicht leistbar seien. So ergab eine Mentimeter Umfrage unter den Teilnehmenden zu ihrer Vision der Braunschweiger Tanzszene 2032 ein eindeutiges Ergebnis: Dringlichster Bedarf ist eine Probenraumförderung, wie die folgende Abbildung deutlich macht.

Probenräume, Aufführungsorte, Veranstaltungsformate: Braunschweiger Tanzszene 2032: Ihre Vision



Wünschenswert wäre es aus Sicht der Tanzschaffenden, in Braunschweig im Sinne einer Strukturförderung ein Förderprogramm zu etablieren, das die Arbeitsbedingungen der Tanzschaffenden stärkt und Raum nicht nur für produktionsbezogene Probenarbeit gibt, sondern insbesondere auch für Recherche, „etwas ausprobieren, erproben“ und ergebnisoffenes künstlerisches Arbeiten – wie dies etwa das Programm TANZPAKT RECONNECT ermöglicht hat.[3] Als beispielgebende Programme wurden im Rahmen der Videokonferenz neben TANZPAKT RECONNECT unter anderem auch die Residenzförderung des Fonds Darstellende Künste genannt.[4]

Diese Erkenntnisse werden auch aus dem Blick etablierter Tanzakteure bestätigt: Wie sehr das Entstehen künstlerischer Innovation von den Produktionsbedingungen abhängt, hat Gregor Zöllig, der Künstlerische Leiter und Chefchoreograph des Tanztheaters am Staatstheater Braunschweig, in der April-Ausgabe der renommierten Fachzeitschrift des Deutschen Bühnenvereins „Die Deutsche Bühne“ auf den Punkt gebracht: *„Kunstschaffende benötigen Zeit, um Neues zu erfinden, das nicht unter den Prämissen des Spielplans, des Feuilletons, der Auslastung oder der Finanzen steht“.*[5]

[3] Das Programm TANZPAKT RECONNECT fördert nicht nur die Deckung der Mietkosten für Arbeitsräume, sondern auch den „Overhead“, also auch Personalkosten etwa für die Betreuung einer Homepage.
[4] Die Residenzvorschläge werden über drei Netzwerke getätigt, über das Netzwerk Freier Theater, über flausen+bundesnetzwerk sowie das Bündnis internationaler Produktionshäuser: https://www.fonds-daku.de/residenzfoerderung/
[5] Gregor Zöllig in die Deutsche Bühne 04/2022 im Rahmen der Serie „Theater der Zukunft“, in der Theaterkünstlerinnen und –künstler schreiben, welche Impulse sie aus der Coronakrise mitnehmen.

IV. Maßnahmen zur Sicherung, Stärkung und Weiterentwicklung der Braunschweiger Tanzszene

1. Einrichtung einer planbaren kommunalen Strukturförderung für den professionellen zeitgenössischen Tanz

Abgeleitet aus den Gesprächen mit den Tanzschaffenden ergibt sich ein eindeutiges Bild: Durch die Einrichtung einer kommunalen Strukturförderung für den zeitgenössischen Tanz könnten die gegenwärtig vorhandenen Potentiale der Braunschweiger Tanzszene gesichert und der Tanzstandort Braunschweig nachhaltig gestärkt werden. So könnte etwa die TANZKOOP im Rahmen der Strukturförderung Mittel für die Weiterführung ihres Studios beantragen, andere Akteurinnen und Akteure des zeitgenössischen Tanzes könnten Mittel für die Miete ihrer Probenräume beantragen, beispielsweise in den Räumlichkeiten von T.A.N.Z. Braunschweig. Auf diese Weise würden die Arbeitsstrukturen ähnlich wie in der Bildenden Kunst im Rahmen einer Atelierförderung unterstützt werden. Darüber hinaus könnten damit zwei Tanz-Standorte gestärkt werden, die sich wechselseitig ergänzen: Der innerstädtische der TANZKOOP, der, angesiedelt in einem ehemals leerstehenden Ladenlokal, Kunst und Kultur sichtbar macht und der zunehmenden Verödung der Innenstadt entgegenwirkt, sowie der Standort von T.A.N.Z. Braunschweig im „Kulturviertel“ im Norden der Stadt, der sich in unmittelbarer Nähe zur halle 267 Städtische Galerie Braunschweig, zum KULT sowie zum Laut Klub befindet.

Im Rahmen der Gespräche mit den Tanzschaffenden wurde von den Teilnehmenden explizit auch darauf hingewiesen, dass es den Bedarf nach Raum zum Arbeiten nicht nur in der Tanzszene, sondern in der gesamten freien Szene gäbe. Vor diesem Hintergrund sollte die Überlegung angestellt werden, die Strukturförderung perspektivisch gegebenenfalls auch für die Freie Theaterszene zu öffnen.[6]

2. Mittelfristiges Ergebnis des KultEP: Grundsätzliche Überarbeitung der Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig

Zu den Kernmaßnahmen, die im Ergebnis des Kulturentwicklungsprozesses umgesetzt werden sollen, zählt u. a. auch die Überarbeitung der gegenwärtig gültigen Förderrichtlinien.

Anknüpfend an die Anregungen der Tanzschaffenden sollte im Zuge der Überarbeitung der Förderrichtlinien deshalb generell geprüft werden, ob und wie Strukturförderprogramme wie Residenzförderung und Probenraumförderung spartenübergreifend entwickelt werden könnten, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der „Grundlagenforschung“, die Künstlerinnen und Künstler auf dem Gebiet der Teilhabe und Teilnahme zu leisten haben.

Dies sollte nach Möglichkeit im Zusammenspiel auch mit Bund und Land Niedersachsen geschehen. Als wünschenswert wird die Entwicklung von Förderprogrammen gesehen, die nicht nur Projekte fördern, sondern auch die Vernetzung und die Arbeitssituation der Kulturschaffenden im Blick haben. So wurde als vorbildlich genannt, dass das Land Niedersachen im Rahmen von Neustart Kultur den kompletten Eigenanteil übernommen hat. Derzeit werde auf Bundesebene diskutiert, wie sich Länder und Kommunen an solchen Konzepten beteiligen könnten.

Wie das Programm TANZPAKT RECONNECT verdeutlicht hat, ist die Probenraumförderung nur ein Aspekt einer Strukturförderung. Ein weiterer ist die Stärkung der Netzwerkbildung

[6] Die Bedarfe der Bildenden Künstlerinnen und Künstler, die im Rahmen des KultEP ebenfalls Raumbedarfe geäußert hatten, würden über ein Atelierförderkonzept abgedeckt werden.

und die Bündelung von Informationen. Die Braunschweiger Tanzszene ist daran interessiert, dies voranzutreiben. Perspektivisch wäre deshalb zu prüfen, ob dieser Aspekt ebenfalls im Rahmen der Entwicklung der zukünftigen Förderrichtlinien berücksichtigt werden sollte – oder ob dies möglicherweise im Portfolio einer Kultur.Raum.Zentrale bzw. „Kulturkümmerei“ angesiedelt sein sollte.

3. Weiterentwicklung des Dialogs mit den Tanzschaffenden

Neben finanziellen Unterstützungen ist der Dialog mit den Tanzschaffenden von wichtiger Bedeutung, gegebenenfalls in Form einer AG Tanz im Rahmen des noch zu gründenden Kulturbeirats.
Darüber hinaus wäre perspektivisch zu prüfen, inwieweit auch spezielle Veranstaltungsformate entwickelt werden könnten, die das Renommee der Stadt Braunschweig stärken. Eine Idee könnte etwa ein Festival im Kontext des Braunschweiger Stadtjubiläums sein.

V. Aktueller akuter Bedarf: Infrastrukturfördertopf zur Unterstützung der Freien Braunschweiger Tanzszene

Als eine für die Entwicklung der Tanzstrukturen in der Stadt Braunschweig essentielle Problemlage hat sich die strukturelle Grundlage der Produktionsbedingungen herausgestellt. Hier gibt es aus Sicht der Tanzschaffenden gegenwärtig den dringlichsten Handlungsbedarf im Sinne einer Probenraumförderung. Für Freie Gruppen sind Miet- und Nebenkosten in der Regel nicht förderfähig.

Antragsberechtigt für einen solchen **Infrastrukturfördertopf** mit Fokus auf Miet- und Nebenkosten für Probenräume sollten in Braunschweig ansässige professionelle Akteurinnen und Akteure des zeitgenössischen Tanzes (Tänzerinnen und Tänzer, Choreographen und Choreographinnen, Compagnien) sein.

Das Thema Auftrittsmöglichkeiten wäre in einem der nächsten Schritte in den Blick zu nehmen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses wäre in diesem Zusammenhang auch das Handlungsfeld Teilhabe und Teilnahme zu berücksichtigen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22356
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort Kulturpunkt West (KPW)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	09.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	16.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:
Die erste Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort Kulturpunkt West (KPW) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:
Im Zuge der Anpassungen aufgrund der Einführung des § 2b UStG wurden die Leistungen des Kulturpunkt West (KPW) zum 01.01.2023 steuerpflichtig.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es sich um Vermietungen (Raumüberlassungen) und damit verbundene Nebenleistungen handelt, die nach § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerbefreit sind. Daraufhin wurde die Umsatzsteuer nicht mehr vereinnahmt und bei bereits erfolgter Bezahlung auch an die Mietenden erstattet.
Hiermit werden diese Erkenntnisse auch in der Entgeltordnung umgesetzt.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird eine Aktualisierung des zu vermietenden Inventars des KPW vorgenommen. Die Anmietungsoption eines Grills wird künftig entfallen.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:
1. Erste Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4
2. Synopse über die erste Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4

Erste Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4 (Entgeltordnung Kulturpunkt West)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, vom 20.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 1 vom 17. Januar 2023, S. 2 ff.) beschlossen:

1. Die lfd. Nr. **4 Entgelte für die Raumüberlassung** wird wie folgt geändert:

   Die Zeilen 1 - 4 mit folgender Textpassage werden gestrichen:
   „Für Anmietungen inklusive technischer Infrastruktur und/oder Inventar (siehe Pos. 5) ist das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Anmietungen ohne die Nutzung von technischer Infrastruktur und/oder Inventar sind von der Besteuerung mit der Umsatzsteuer nicht betroffen.“

2. Die lfd. Nr. **5 Entgelte für Technik und Inventar zuzüglich Umsatzsteuer** wird wie folgt geändert:
   a) Aus der Bezeichnung der lfd. Nr. 5 werden die Wörter „zuzüglich Umsatzsteuer“ gestrichen.
   b) In Zeile 6 werden die Wörter „Grill“ sowie die Angaben pro Nutzung „15,00 €“ gestrichen.
   c) Es werden die Zeilen 11 - 12 ergänzt:
      „Die Ausstattungsgegenstände werden nur als Nebenleistung im Rahmen einer Anmietung der Räumlichkeiten vermietet“.

3. Die lfd. Nr. **6 Entgelte für Reinigung a) Normale Reinigung** wird wie folgt geändert:
   a) Zeile 5 f.:
      „Dabei erfolgt der Auslagenersatz nach dem jeweils aktuellen Stundenentgelt (inkl. MwSt) des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens.“
   b) Zeile 6 f. wird gestrichen.

4. Die lfd. Nr. **6 Entgelte für Reinigung b) Sonderreinigung** wird wie folgt geändert:
   a) In Zeile 4 werden die Wörter „(inkl. MwSt.)“ hinzugefügt.
   b) In Zeile 5 f. werden die Wörter „zuzüglich Umsatzsteuer“ gestrichen.

5. Die lfd. Nr. **7 Entgelte für sonstige Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer** wird wie folgt geändert:

   Aus der Bezeichnung der lfd. Nr. 7 werden die Wörter „zuzüglich Umsatzsteuer“ gestrichen.

6. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

7. Die Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4 (Entgeltordnung Kulturpunkt West) vom 20. Dezember 2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Prof. Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4 (Entgeltordnung Kulturpunkt West)

vom 19. Dezember 2023

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Preisgruppen

Preisgruppe A

Unter die Preisgruppe A fallen Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern der kulturellen Bildung (bspw. Volkshochschule, Musikschulen), Seniorenveranstaltungen, Proben, Workshops und Aufführungen von Musik- und Theatergruppen in Eigenorganisation.

Dies gilt nicht, sobald die Höhe des Eintrittsentgelts einen kommerziellen Charakter der Veranstaltung vermuten lässt.

In besonderen Fällen kann für Nutzende, die in der Preisgruppe A einzuordnen sind, das fällige Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Preisgruppe B

Unter die Preisgruppe B fallen alle sonstigen Veranstaltungen.

Die Anmietung durch sämtliche Organisationseinheiten der Verwaltung fällt ebenfalls unter die Preisgruppe B.

2. Nutzungszeiten

Folgende Regelnutzungszeiten stehen zur Verfügung:

- wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr); Mindestmietzeit 2 Stunden
- Fr. (15 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) = Mindestmietzeit
- Sa. (9 bis 22 Uhr) = Mindestmietzeit
- Wochenende (Fr. 15 Uhr bis So. 13 Uhr) = Mindestmietzeit

Montags ist der Kulturpunkt West grundsätzlich geschlossen.

In Ausnahmefällen können nach Absprache von den genannten Nutzungszeiten abweichende Nutzungstermine und -verabredungen getroffen werden. Die für längere Nutzungszeiten zu erhebenden Nutzungsentgelte werden von der Leitung des Kulturpunkt West festgelegt. Sie orientieren sich an den Entgelten für die Raumüberlassung.

3. Kaution

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird bei der Anmietung eine Kaution in Höhe von 300,00 € fällig. Die Kaution wird zurückerstattet, nachdem die Räumlichkeiten, das genutzte Inventar sowie die erhaltenen Schlüssel ordnungsgemäß übergeben worden sind. Bei Schlüsselverlust werden die Kosten für eine Neuanfertigung der verlorenen Schlüssel von der Kaution abgezogen.

4. Entgelte für die Raumüberlassung

~~Für Anmietungen inklusive technischer Infrastruktur und/oder Inventar (siehe Pos. 5) ist das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Anmietungen ohne die Nutzung von technischer Infrastruktur und/oder Inventar sind von der Besteuerung mit der Umsatzsteuer nicht betroffen.~~

Preisgruppe A

RAUM	***wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr)***	***Fr. (15 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) bzw. Sa. (9 bis 22 Uhr)***	***Wochenende (Fr. 15 Uhr bis So. 13 Uhr)***
GRUPPEN-RAUM* W103, 1. OG 32 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
BERATUNGSRAUM* W104, 1. OG 20 m²	pro Stunde 2,00 € pro Tag max. 16,00 €	-	-
GRUPPEN-RAUM* W105, 1. OG 31 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €
GRUPPEN-RAUM* W106, 1. OG 52 m² 25 Personen	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
GRUPPEN-RAUM* W108 oder 109, 1. OG 53 m² 25 Personen	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
KLEINER SAAL* (= Raum W108 + 109), 1. OG 106 m² 40 Personen	pro Stunde 7,50 € pro Tag max. 60,00 €	jeweils 90,00 €	180,00 €
KÜCHE OBERGE-SCHOSS	pro Stunde 1,50 € Pro Tag max. 12,00 €	jeweils 15,00 €	30,00€
GRUPPEN-RAUM* W5, EG 31 m² 15 Personen	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 30,00 €	60,00 €

FOYER* EG 99 m² 40 Personen inkl. Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 10,00 € pro Tag max. 80,00 €	jeweils 120,00 €	240,00 €
GROßER SAAL* EG 179 m² 120 Personen, inkl. Foyer-, Terrassen- und Gartennutzung	pro Stunde 15,00 € pro Tag max. 120,00 €	jeweils 180,00 €	360,00 €
KÜCHE ERDGE- SCHOSS (Verpflich- tend bei Anmietung des großen Saals)	pro Stunde 4,00 € pro Tag max. 32,00 €	jeweils 40,00 €	80,00 €
Musikraum UG 26 m² (ohne Technik)**	pro Stunde 2,50 € pro Tag max. 20,00 €	jeweils 25,00 €	50,00 €
Cafeteria UG 46 m² 20 Personen inkl. Küche (14 m²)	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 60,00 €	120,00 €
Werkraum UG 46 m² (ohne Werkzeug)**	pro Stunde 5,00 € pro Tag max. 40,00 €	jeweils 50,00 €	100,00 €

*** inkl. Stühle und Tische. Der Auf- und Abbau des Inventars ist nicht im Preis inbegriffen (siehe Pos. 7).**

**** Es handelt sich um eine Basismiete. Die Vermietung von Werkzeugen oder Technik erfolgt nach Absprache.**

Preisgruppe B

Für die Preisgruppe B ist jeweils der doppelte Betrag der Preisgruppe A zu entrichten.

5. Entgelte für Technik und Inventar ~~zuzüglich Umsatzsteuer~~

Die Miete der notwendigen technischen Ausstattung für die jeweiligen Veranstaltungsarten berechnet sich für beide Preisgruppen wie folgt:

Musikanlage (inkl. Boxen)	pro Nutzung 30,00 €
Vortrag/Diskussionsformat (inkl. Mikrofon, Boxen, Redner- pult)	pro Nutzung 40,00 €
Sonstige technische Geräte: - Beamer und Leinwand - Mikrofon	pro Nutzung 15,00 € 10,00 €
~~Grill~~	~~Pro Nutzung 15,00 €~~
Schrankanmietung	pro Monat

Vermietet werden nur Ausstattungsgegenstände, die sich im Besitz des Kulturpunkt West befinden und welche nicht bereits für eine anderweitige Nutzung eingeplant sind.
Die Ausstattungsgegenstände werden nur als Nebenleistung im Rahmen einer Anmietung der Räumlichkeiten vermietet.

6. Entgelte für Reinigung

a) Normale Reinigung

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten nach der Nutzung eigenverantwortlich durch die mietende Person oder die mietenden Personen. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden vom Kulturpunkt West zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung durch eine Reinigungsfirma kann nach Absprache mitgebucht werden. Dabei erfolgt der Auslagenersatz nach dem jeweils aktuellen Stundenentgelt (inkl. MwSt.) ~~zuzüglich Umsatzsteuer~~ des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens. ~~Dies gilt auch für die Erhebung eines pauschalen Entgelts für eine Sonderreinigung (siehe 7. b)~~
Eine Übersicht über die Reinigungskosten wird bei der Anmietung ausgehändigt.

b) Sonderreinigung

Eine Sonderreinigung wird erforderlich, wenn Verunreinigungen durch die normale Reinigung der mietenden Person oder Personen nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

Die Sonderreinigung wird pauschal für mindestens zwei Stunden nach dem aktuellen Stundenentgelt (inkl. MwSt.) des vom Kulturpunkt West beauftragten Reinigungsunternehmens ~~zuzüglich Umsatzsteuer~~ abgerechnet. Für jede weitere Stunde erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

7. Entgelte für sonstige Leistungen ~~zuzüglich Umsatzsteuer~~

Entgelte für zusätzliche Leistungen wie die Einrichtung von Grundtechnik, Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen, Anwesenheit während der Anmietung etc.:

	Werktags	**Sonn- und feiertags sowie ab 23 Uhr**
Stundensatz Hausmeister	Preisgruppe A 33,00 € Preisgruppe B 43,00 €	Aufschlag von 30%

kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten

Der Stundensatz basiert auf der Entgeltgruppe E5 TVöD-VKA.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 1 vom 17. Januar 2023, Seite 2 ff.), außer Kraft.

Braunschweig, den …

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den …

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22333
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neufestsetzung der Entgelte für das Kinder- und Jugendschutzhaus (KJSH) Ölper

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	15.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Der Entgeltsatz des KJSH wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf 558,01 € täglich festgelegt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, zukünftig im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung die Entgelte der städtischen Jugendhilfeeinrichungen, das Kinder- und Jugendschutzhaus mit seinen Wohngruppen Ölper, Hebbelstraße, den Betreuungsangeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (umAs), Außenstelle Hotel Nord und Hotel Vienna, sowie der Integrationshilfe für junge Erwachsene und weitere, auch zukünftig entstehende Hilfeangebote regelmäßig anzupassen.“

Sachverhalt:

Das Entgelt des KJSH Ölper wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf 220,00 € täglich festgelegt.

Der derzeitige Entgeltsatz bildet die tatsächlichen Kosten nicht ab.

Dies macht eine Neukalkulation insbesondere deshalb erforderlich, weil bei Belegung durch andere örtlich zuständige Träger kein entsprechender Ertrag dem tatsächlichen Aufwand gegenübersteht. Alle umliegenden Angebote sind deutlich teurer als das Braunschweiger KJSH. Ein Beibehalten des jetzigen zu geringen Entgeltsatzes führt regelmäßig dazu, dass die Erstattungen, sei es durch fremde öffentliche Träger oder durch das Land bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, deutlich niedriger als der Aufwand ausfallen und die städtischen Finanzen belasten.

Die Kalkulation des Tagessatzes wurde analog der Vorgehensweise bei stationären Angeboten gem. § 78 f SGB VIII in Verbindung mit dem Niedersächsischen Rahmenvertrag von freien Trägern vorgenommen (s. Anlage 1).

Um zukünftig kurzfristig auf Neuerungen zu reagieren und damit eine höhere Refinanzierungsquote zu generieren, wird vorgeschlagen, die städtischen Angebote zukünftig nach Bedarf (in der Regel einmal jährlich), als laufendes Geschäft der Verwaltung anzupassen und hierüber dem Jugendhilfeausschuss über eine Mitteilung auch außerhalb von Sitzungen zu berichten. Dies ermöglicht den Mitgliedern des JHA einen aktuellen Überblick – insbesondere im Hinblick auf die Haushaltsberatungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den neuen Entgeltsatz wird sichergestellt, dass bei Inanspruchnahme durch andere Kommunen eine aufwandsgerechte Beteiligung erfolgt. Gleiches gilt für Erstattungen des Landes. Etwaige Haushaltsentlastungen sind abhängig von der Belegungsstruktur und können derzeit nicht genau beziffert werden.

Die Erhöhung des Entgeltsatzes führt zu einer Aufwandserhöhung um 1.184.390 € auf dem PSP 1.36.3630.11.01, der eine Ertragserhöhung auf dem PSP 1.36.3670.01.01 in gleicher Höhe gegenübersteht. Das bedeutet im Ergebnis einen Gesamtaufwand in Höhe von 1.955.000 €.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage 1: Entgeltblatt Kinder- und Jugendschutzhaus

Entgeltblatt für den Vereinbarungszeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Einrichtung: Kinder- und Jugendschutzhaus Ölper
Adresse: Celler Heerstraße 64,38114 Braunschweig

Leistungsangebot/-bereich: Kinder- und Jugendschutzhaus Ölper

Anzahl der Plätze:	10	**Auslastung:**	96,00%
Anzahl kalkulierter Plätze:	9,6	**Anzahl der kalk. Tage**	3504,00

Kosten im Wirtschaftszeitraum	Jahreskosten im Wirtschaftszeitraum	Kosten pro Monat u. Platz bei 100 % Auslastung
I. Kosten der Erziehung		
1.1 Personalkosten	1.703.889,67 €	14.790,71 €
1.2 Sachkosten (einschl. Unterkunft und Verpflegung)	195.380,00 €	1.696,01 €
nachrichtlich: Lebensmittelkosten	32.550,00 €	282,55 €
1.3 Kosten für besondere Leistungsbereiche (als Bestandteil dieses Leistungsangebotes)	- €	- €
1.4 vereinbarte Pauschale f. Sonderaufwendungen im Einzelfall	14.000,00 €	121,53 €
Summe Kosten der Erziehung	1.913.269,67 €	16.608,25 €
2. Investitionsfolgekosten	42.009,50 €	364,67 €
nachrichtlich: Instandhaltungskosten	- €	- €
3. Netto-Gesamtkosten	1.955.279,17 €	16.974,66 €

II. Berechnung des monatlichen Betreuungsentgeltes unter Berücksichtigung der Auslastung

Auslastung von	**100,00%**	**16.293,99 €**
Auslastung von	**96,00%**	**16.974,66 €**

nachrichtlich 558,01 € täglich
davon Beköstigungssatz 9,68 € täglich netto

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22291
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Erhöhung von Zuwendungen aufgrund der Neuberechnung der Dynamisierung für 2024

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	13.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Aufgrund der Neuberechnung der Dynamisierung für das Jahr 2024 werden die Zuwendungen entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung erhöht.

Sachverhalt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses „Anpassung der Dynamisierung der Zuwendungen ab dem Jahr 2022“ (21-17494) vom 13. Januar 2022 wurde dem Rat mit der Mitteilung „Dynamisierung der Zuwendungen ab 2024“ (23-21295) vom 7. Juni 2023 über die Neuberechnung der Dynamisierungssätze berichtet.

Die Neuberechnung hat zur Folge, dass sich bei einigen Zuwendungsempfängern die Zuwendung für 2024 erhöht.

Die einzelnen Erhöhungen sind der Anlage zu entnehmen.

Die Zuwendungen sind entsprechend zu erhöhen.

Deckungsmittel stehen im Fachbereich 51 zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Übersicht Erhöhungen Zuwendungen 2024

Anlage

Übersicht Erhöhungen Zuwendungen 2024

Zuwendungsempfänger	**Haushalts-plan 2024**	**zusätzliche Steige-rung durch Anpas-sung der Dynamisierung**	**Plan 2024 NEU**
	in €	in €	in €
Erziehungsberatungsstelle (BEJ)	2.087.400	+ 700	2.088.100
Jugendberatung Mondo X e. V.	70.700	+100	70.800
Mütterzentrum Braunschweig e. V.	98.500	+ 100	98.600
Projektförderung Haus der Familie für Fortbildung und Qualifizierung im Rahmen der Kindertagespflege	111.500	+ 100	111.600

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-21686
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen; Fachberatungskosten und Trägereigenanteil für Eltern-Kind-Gruppen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	20.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Die Förderung für Eltern-Kind-Gruppen im Rahmen des Pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) wird wie folgt angepasst:

1. Punkt B 4) Verwaltungskostenumlage der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 – Erläuterung zur Ermittlung der Kosten für die einzelnen Gruppenangebote in der Fassung vom 24. Mai 2022 - erhält folgende neue Fassung:

   Für Gruppen freier Träger
   Für die Ermittlung der Verwaltungskostenumlage ist das Verhältnis der jeweiligen Personalkosten (Grundpauschale) zu den Personalkosten der Vormittagsbetreuung maßgeblich. Diesem Verhältnis entsprechend werden die Kosten der Verwaltungskostenumlage für die Vormittagsbetreuung auf die anderen Leistungsangebote umgerechnet.

   Für Eltern-Kind-Gruppen
   Zur Deckung der Kosten für die Fachberatung werden pro Jahr 3.717 € berücksichtigt (Basis 2024).

2. VII Absatz 2 - Trägereigenanteil - der Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen und VII Absatz 2 - Trägereigenanteil - der Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern- Kind-Gruppen zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. Mai 2022 erhalten folgende neue Fassung:

   Für die Einrichtungen der übrigen Träger beträgt der Eigenanteil für
   - Krippengruppen 3,75 % des Bruttoförderbetrages,
   - Gruppen bei Eltern-Kind-Gruppen, die überwiegend mit Kindergartenkindern belegt sind, 4,0 % des Bruttoförderbetrages,
   - alle anderen Gruppen 5,0 % des Bruttoförderbetrages.

3. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Auszahlung erfolgt anteilig monatlich im Rahmen der Abschlagszahlungen für die laufende Förderung.

Sachverhalt:

Zu 1.:

Bisher erfolgte die Sicherstellung der Fachberatung für Eltern-Kind-Gruppen über die Gewährung von Förderbeträgen an den Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs e.V. (DEB e.V.) im Rahmen einer institutionellen Förderung sowie an die Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs-gGmbH (Ratsbeschluss vom 27. Juni 2023 – DS 23-20998) im Rahmen einer Projektförderung für den Zeitraum ab der Gründung am 25. November 2022.

Bereits im Sommer 2022 wurde die beabsichtigte Änderung in den Fördermodalitäten seitens der Stadtverwaltung dargelegt. Das Jahr 2023 steht im Zeichen einer Übergangslösung und dient der Vorbereitung aller Beteiligten, sich organisatorisch auf die neuen Bedingungen einzustellen. Die Stadt Braunschweig beabsichtigt ab dem 1. Januar 2024 einen zusätzlichen jährlichen Bruttobetrag in Höhe von 3.717 € pro Gruppe für die Deckung der Kosten für die u. a. Fachberatung unter dem Kostenpunkt Verwaltungskostenumlage im Rahmen der Maßnahmepauschale des Pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) zur Verfügung zu stellen. Auf diesen Förderbetrag wird der in der PAM-Förderung zu berücksichtigende Trägereigenanteil (derzeit 5% bei Eltern-Kind-Gruppen) angerechnet, so dass die Eltern – Kind – Gruppen „netto“ 3.513 € je Gruppe und Jahr zusätzlich erhalten (Stand 2023). Entsprechend der Regelungen des PAM wird dieser Betrag jährlich dynamisiert. Die Auszahlung erfolgt wie gewohnt anteilig monatlich im Rahmen der Abschlagszahlungen für die laufende Förderung.

In diesem Zusammenhang entfällt die direkte Förderung der bisherigen Beratungsanbieter durch die Stadt Braunschweig und wird in eine indirekte Förderung durch die Zahlung an den Inanspruchnehmenden der Beratungsleistung (die Eltern-Kind-Gruppen) umgewandelt. Die direkte Zahlung an die Eltern-Kind-Gruppen unterstützt und stärkt die Eigenverantwortung[1] und die organisatorische Freiheit der Eltern-Kind-Gruppen. Durch die Einbindung in das PAM – System entfallen zudem die aufwändigen Nachweisprüfungen, was das System „schlanker“ macht. Fachberatung oder organisatorische Unterstützung kann direkt ohne Einbindung der Stadt eingekauft werden.

Die Umstellung der Förderung macht eine leichte Erhöhung des Zuschussrahmens in Höhe von rd. 4.000 € jährlich unumgänglich, eine Standardausweitung ist damit nicht verbunden. Der zukünftig in der PAM-Förderung unter dem Kostenpunkt Verwaltungskostenumlage berücksichtigte Förderanteil liegt für Eltern-Kind-Gruppen weiterhin deutlich unter dem Kostenanteil eines vergleichbaren Freien Trägers (Ganztags Regelgruppe Basis 2023: 15.808 €).

Zu 2.:

Im Rahmen der Beratungen zu der vorgesehenen Umstellung der Förderung bei den Fachberatungskosten wurde am 8. August 2023 von Braunschweiger Eltern-Kind-Gruppen ein Positionspapier mit weiteren Problemfeldern hinsichtlich der Finanzierung von Eltern-Kind-Gruppen an die Braunschweiger Ratsfraktionen versandt. Mittlerweile haben mehrere Gespräche mit Vertretenden der Eltern-Kind-Gruppen, dem DEB und der Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH stattgefunden und das beabsichtigte weitere Vorgehen wurde vorbesprochen.

Die erhöhten gesetzlichen und sonstigen Anforderungen, die aktuell bei den Eltern-Kind-Gruppen anfallen, werden auch von der Verwaltungsseite gesehen. Insoweit sollen im Folgejahr noch weitere Gespräche mit dem Ziel erfolgen, die Strukturen von Eltern-Kind-Gruppen zu optimieren und ggfs. auch weitere Betreuungsplätze zu schaffen.

[1] vgl. § 25 SGB VIII

Bis zur Erstellung eines neuen Konzepts ist es jedoch unumgänglich, die kommunale Finanzierung zumindest geringfügig anzupassen, um die gestiegenen Anforderungen weiter erfüllen zu können. Da in Eltern-Kind-Gruppen viele Tätigkeiten ehrenamtlich wahrgenommen werden, wird davon ausgegangen, dass der Träger dort einen Teil des bisher nur finanziell vorgesehenen Trägereigenanteils durch ehrenamtliche Arbeit erfüllt. Insoweit erscheint die Absenkung des bei der Förderung zu berücksichtigenden Trägereigenanteils um 1% von 5% auf 4% angemessen.

Bei einer Eltern-Kind-Gruppe (ganztags) bedeutet dies eine erhöhte Netto-Förderung von rd. 1.650 € pro Jahr (Basis 2023 unter Berücksichtigung der Verwaltungskostenpauschale aus Ziffer 1).

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.:

Unter Berücksichtigung von derzeit 26 geförderten Eltern-Kind-Gruppen werden netto rd. 91.400 € für die Aufstockung der Förderung benötigt.
Im Haushaltsjahr 2024 sind 87.500 € für die Beratungsleistungen des DEB im Haushalt veranschlagt, die grundsätzlich für eine Förderung des DEB und der Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs-gGmbH zur Verfügung stehen, zukünftig werden diese Mittel für die Aufstockung der Förderung der Eltern-Kind-Gruppen eingesetzt. Die darüberhinausgehenden Mittel werden aus dem Budget des FB 51 sichergestellt.

Zu 2.:

Die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 42.500 € werden aus dem Budget des FB 51 sichergestellt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22210
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sowie der Träger von Schulkindbetreuungseinrichtungen; Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	13.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Der nach dem TVöD zu zahlende Inflationsausgleich 2023 und 2024 wird den geförderten Trägern von Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen nach den Voraussetzungen der Anlage 1, den Trägern von Schulkindbetreuungseinrichtungen nach der Anlage 2, erstattet.

Sachverhalt:

Die Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) sieht u. a. vor, dass die Grundpauschale jährlich um den Prozentsatz, um den sich die Vergütungen im Erziehungsdienst nach TVöD verändern, dynamisiert wird. In der Vergangenheit wurden Einmalzahlungen nach dem TVÖD (früher BAT) nicht in die Dynamisierung eingepreist, da es sich im Regelfall um geringfügige Zahlungen handelte, die nur für einen Monat erfolgten. Eine grundsätzliche Veränderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt.

Analog der Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) werden auch die Förderpauschalen für die Schulkindbetreuungseinrichtungen laut der Anlage zum Ratsbeschluss vom 2. Mai 2007 jährlich entsprechend der für den öffentlichen Dienst ausgehandelten Tarifverträge angepasst.

Die Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst für Bund und Kommunen beinhaltet für die Jahre 2023 und 2024 u. a. einen Inflationsausgleich in Form von steuer- und abgabenfreien Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 € je vollzeitbeschäftigter Fachkraft.

Die Sonderzahlung dieser Tarifverhandlung hat damit andere Dimensionen als bisherige Einmalzahlungen, da durch diese Zahlungen die Vereinbarung einer prozentualen Tariferhöhung überbrückt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Entsprechend der Festlegungen in den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen (Anlage zum Ratsbeschluss vom 21.12.2004) sind Vergütungszahlungen in Anlehnung an den BAT (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) – mittlerweile ersetzt durch den TVöD – Zuwendungsvoraussetzungen für den Erhalt einer städtischen Förderung. Insoweit erfolgt bei einem Großteil der Träger verpflichtend auch die entsprechende Zahlung des

festgelegten Inflationsausgleichs an das beschäftigte Personal, obwohl bisher keine Deckung dieser Zusatzkosten in der städtischen Förderung berücksichtigt ist.

Es ist vorgesehen, dass der Inflationsausgleich für den in der städtischen Förderung berücksichtigten Personalbedarf maximal in dem Umfang erstattet wird, in dem die Träger diesen tatsächlich an ihre Mitarbeitenden leisten. Hierfür ist ein Antragsverfahren vorgesehen.

Am Beispiel einer Kindergarten Ganztagsgruppe könnte somit die Erstattung einer Inflationsausgleichszahlung von bis zu 9.540 € abzüglich Trägereigenanteil beantragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Für die z. Zt. geförderten 334 Gruppen (Stand Sommer 2023) ermittelt sich für die im Rahmen der PAM-Förderung berücksichtigten Personalanteile für 2023 ein voraussichtlicher zusätzlicher Bedarf von knapp 2,395 Mio. €, für 2024 sind ca. 0,412 Mio. € für den Inflationsausgleich erforderlich.

Für die z. Zt geförderten 242 Schulkindbetreuungs- und KoGS-Gruppen ermittelt sich rechnerisch ein zusätzlicher Bedarf von rund 360.000 € für 2023 und 120.000 € für 2024.

Sollten Träger die Zahlungen des Inflationsausgleichs nicht oder nur in geringerem Umfang an ihre Mitarbeitenden leisten, reduziert sich der Aufwand entsprechend.

Die Finanzierung des Inflationsausgleichs erfolgt über die Bildung von Haushaltsresten des Jahres 2022 und 2023 des Fachbereichs 51.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage 1_Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen
Anlage 2_ Förderung von Angeboten der Schulkindbetreuung

Anlage 1

Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen
Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023

Für die nach dem pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) geförderten Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen wird auf Antrag der nach dem TVöD-Abschluss 2023 für 2023 und 2024 zu zahlende Inflationsausgleich erstattet. Die Erstattung kann auch erfolgen, wenn die Zahlung in Anlehnung an den TVöD erfolgt.

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Bestätigung des Trägers über die Höhe der geleisteten bzw. der noch verpflichtend vorgesehenen Inflationsausgleichszahlung je vollzeitbeschäftigter Fachkraft getrennt nach Fördermonaten.

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungshöhe pro Einrichtung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
Maximal zuwendungsfähig sind je vollzeitbeschäftigter Fachkraft 3.000 € für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024.

Basis für die zu berücksichtigenden Stellenanteile sind die der Förderung von Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen nach dem Pauchalierten Aufwandsmodell (PAM) in der Grundpauschale zu Grunde liegenden Personalbedarfsberechnungen für den Betreuungsdienst incl. der Zeiten für die Leitungsfreistellung, hauswirtschaftlichem Dienst und der sonstigen Personalkosten im jeweiligen Förderjahr. Die Personalbedarfsberechnung berücksichtigt den Stellenbedarf, der erforderlich ist, um die Vorgaben für den Erhalt der Betriebserlaubnis zu erfüllen. Zusätzliches Personal, das der Träger ggfs. noch beschäftigt, sowie Personal, das vollständig von anderen Kostenträgern finanziert wird (z.B. Drittkräfte in Krippengruppen, Förderprogramme des Landes/Bundes) findet keine Berücksichtigung.

Von dem ermittelten Inflationsausgleich wird der nach den Förderrichtlinien für Kindertagesstätten vorgesehene individuelle Trägereigenanteil in Abzug gebracht.

Die Antragstellung muss für die Erstattung von Inflationsausgleichszahlungen des Jahres 2023 bis 10. Januar 2024 erfolgen. Für geleistete bzw. verpflichtend vorgesehene Zahlungen des Jahres 2024 bis 31.10.2024 **(Ausschlussfristen**). Spätere Anträge können auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden.

Anlage 2

Förderung von Angeboten der Schulkindbetreuung
Inflationsausgleich nach dem TVöD-Abschluss 2023

Für die Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird auf Antrag der nach dem TVöD-Abschluss 2023 für die Jahre 2023 und 2024 zu zahlende Inflationsausgleich erstattet.

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine Bestätigung des Trägers über die Höhe der geleisteten bzw. der noch verpflichtend vorgesehenen Inflationsausgleichszahlung je vollzeitbeschäftigter Fachkraft getrennt nach Fördermonaten.

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungshöhe pro Einrichtung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Grundsätzlich sind je vollzeitbeschäftigter Fachkraft maximal 3.000 € für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 zuwendungsfähig.

Zusätzliches Personal, das der Träger ggfs. beschäftigt, z. B. Honorarkräfte, findet keine Berücksichtigung.

Die zu berücksichtigenden Stellenanteile ergeben sich aus den Förderpauschalen für die Schulkindbetreuungsangebote für das Jahr 2023.

Die Antragstellung für die Erstattung von Inflationsausgleichszahlungen des Jahres 2023 muss bis zum 10. Januar 2024 erfolgen, für geleistete bzw. verpflichtend vorgesehene Zahlungen des Jahres 2024 bis zum 31. Oktober 2024 (Ausschlussfrist). Spätere Anträge können auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22350
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen;
Förderung von integrativen Gruppen; Redaktionelle Änderungen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	15.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Die Förderung gemäß Pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) wird wie folgt angepasst:

1. Die Förderpauschalen im Rahmen der Förderung von integrativen Gruppen (bisherige Angebotsform Integrationsgruppe) nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) entsprechen ab dem 1. Januar 2024 der Förderung für die korrespondierenden Regelgruppen (VI der Anlage 1 des Ratsbeschlusses vom 21. Dezember 2004 – Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen)

2. Die in Anlage 1 aufgeführten redaktionellen Änderungen werden beschlossen und treten rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Sachverhalt:

Zu 1.:

Für Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden, wurde am 6. Juli 2023 die Aufnahme einer neuen Regelleistungsvereinbarung im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Kinder und Jugendliche beschlossen.

Während nach der bisherigen Regelung im Rahmenvertrag[1] nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche nur die Spitzkosten für die Regelbetreuungszeit des heilpädagogischen Personals abrechenbar waren, werden nach der neuen Regelleistungsvereinbarung pauschaliert auch Verfügungs- und Vertretungszeiten berücksichtigt.

Die Stadt Braunschweig hat die bisher nicht förderfähigen Personalkosten für Verfügungs- und Vertretungszeiten des heilpädagogischen Personals in integrativen Kindergartengruppen über die Förderung nach dem Pauschalierten Aufwandsmodell (PAM) finanziert. Entsprechend wurden im Vergleich zu einer Regelgruppe erhöhte Verfügungszeiten in Höhe von 8,5

[1] gemäß Anlage 5 - Leistungsvergütungen für andere Leistungsangebote

Wochenstunden und höhere Vertretungszeiten von 6,4 Wochenstunden bei Ganztagsgruppen bzw. 5,1 Wochenstunden bei Mittel 2 Gruppen im Rahmen der Personalbedarfsbemessung, die der Förderung zu Grunde liegt, berücksichtigt.

	PAM Basis **mit** erhöhten Vertretungszeiten (Basis 2021)	**Regelgruppe ganztags**	**Ganztags I-Gruppe**	**Regelgruppe Mittel 2 - 6 Stunden**	**Mittel 2 - 6 Stunden I-Gruppe**
Erstkraft	Grundbedarf	39,00 Std.	39,00 Std.	30,00 Std.	30,00 Std.
	Personalmehrbedarf für flexible Randzeiten	1,66 Std.	1,66 Std.	1,66 Std.	1,66 Std.
	Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur,...)	6,80 Std.	12,80 Std.	5,60 Std.	10,30 Std.
	Freistellung Leitung	5,00 Std.	5,00 Std.	5,00 Std.	5,00 Std.
	Verfügungszeiten	5,00 Std.	10,50 Std.	5,00 Std.	10,50 Std.
	Gesamt	**57,46 Std.**	**68,96 Std.**	**47,26 Std.**	**57,46 Std.**
Zweitkraft / -kräfte	Grundbedarf	39,00 Std.	39,00 Std.	30,00 Std.	30,00 Std.
	Personalmehrbedarf für flexible Randzeiten	1,66 Std.	1,66 Std.	1,66 Std.	1,66 Std.
	Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur,...)	5,80 Std.	6,20 Std.	4,60 Std.	5,00 Std.
	Verfügungszeiten	2,50 Std.	5,50 Std.	2,50 Std.	5,50 Std.
	Gesamt	**48,96 Std.**	**52,36 Std.**	**38,76 Std.**	**42,16 Std.**
	Gesamtstunden	**106,42 Std.**	**121,32 Std.**	**86,02 Std.**	**99,62 Std.**

Mit der Neuregelung der Abrechnungsfähigkeit über die Regelleistungsvereinbarung würde es bei einer weiteren Berücksichtigung der erhöhten Personalbedarfsbemessung zu einer Doppelförderung dieser Stundenanteile kommen.

Insoweit ist vorgesehen, die Förderpauschalen für integrative Gruppen auf die Förderung der korrespondierenden Regelgruppen abzusenken. Alle Mehrkosten, die durch die zusätzlichen Aufgaben in integrativen Gruppen anfallen, werden über den Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der neuen Regelleistungsvereinbarung abgerechnet. Die freien Träger von Kindertagesstätten wurden in einem Gespräch am 8. November 2023 über das beabsichtigte Vorgehen informiert.

Zu 2.:

Der Niedersächsische Landtag hat am 6. Juli 2021 das „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ verabschiedet. Das Gesetz sowie die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) sind am 1. August 2021 in Kraft getreten.
Durch die Neugestaltung des Gesetzes wurden die Gesamtstruktur der Regelungsreihenfolge verändert. Die PAM-Förderung wurde insoweit nur hinsichtlich der zitierten rechtlichen Grundlagen aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen, die sich durch die Absenkung der PAM-Förderung ergeben, werden für den Mehraufwand in der Eingliederungshilfe benötigt. Die Mittel werden entsprechend einer internen Umbuchung zur Verfügung gestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt die Planung auf der korrekten Finanzposition.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: Redaktionelle Anpassungen der PAM-Förderung

Anlage

Redaktionelle Anpassungen der PAM-Förderung

Anlage zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004
Grundsätze zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

IV. Gruppenstärke

Alt	Neu
- Angebotsform Integrationsgruppe mindestens **15** Kinder/Gruppe maximal 18	- Angebotsform integrative Gruppe entsprechend der § 17 Abs. 5 b, § 18 Absatz 5 und § 19 DVO-NKiTaG

VI. Förderungspauschalen

Alt	Neu
für „Regelkindertagesstätten in angemieteten Räumen“ wird die Kaltmiete übernommen, sofern • die Größe der Gruppenräume die Betreuung der maximal zulässigen Anzahl von Kindern nach **§ 2 1. DVO-KiTaG** ermöglicht, • die Gesamt-Einrichtungsgröße angemessen ist, • die Kaltmiete pro Quadratmeter angemessen ist.	§ 7 DVO-NKiTaG (Größe der Gruppen)

IX. Finanzmittel des Landes

Alt	Neu
Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden wie folgt angerechnet: Die in der Förderung nach dem Pauschalen Aufwandsmodell (PAM) berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung werden mit der Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert. Auf diesen Wert wird der nach den **§§ 16, 16a, 16b des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)** für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen werden die Stundenanteile entsprechend der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe zugrunde gelegt. Für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Anrechnung auf Basis der erhöhten Finanzhilfesätze gem. **§ 16 b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).**	§§ 24, 25, 26, 27, 28 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) § 26 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Anlage zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004
Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen zur Förderung von Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen

II. Zuwendungsvoraussetzungen

Alt	Neu
4. Die Gruppen von Regelkindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen sind mit der maximal möglichen/zulässigen/vom Nds. Landesjugendamt genehmigten Platzzahl zu betreiben und die jeweilige Gruppengröße muss auch den genehmigten Platzzahlen entsprechen, d. h. die einzelnen Gruppen müssen auch tatsächlich belegt sein. Bei Beantragung der Betriebserlaubnis sind die Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten **(1. DVO-KiTaG)** bis zur maximal möglichen Anzahl an Betreuungsplätzen auszunutzen. Abweichungen müssen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen und damit verminderte Platzzahlen führen zu einer Kürzung der laufenden Förderung im Umfang des prozentualen Anteils der nicht realisierten Plätze.	(Erster Abschnitt der DVO-NKiTaG)

IV Gruppenstärke

Alt	Neu
2. Für Integrationsgruppen gelten hinsichtlich der Gruppengröße die Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern vom 29. November 2000.	2. Für integrative Gruppen gelten hinsichtlich der Gruppengröße die Vorgaben gem. § 17 Absatz 5, § 18 Absatz 5 und § 19 DVO-NKiTaG.

IX. Finanzmittel des Landes

Alt	Neu
Die den freien Trägern und Eltern-Kind-Gruppen für die von ihnen betriebenen Einrichtungen vom Land nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder gewährten Finanzhilfen für Personalausgaben werden auf die städtische Förderung angerechnet. Basis für die Berechnung sind dabei die in der Förderung nach dem PAM berücksichtigten Stundenanteile entsprechend der festgelegten Personalbedarfsbemessung	

(incl. der Stundenanteile für die Leitungsfreistellung), die mit der jeweils aktuellen Jahreswochenstundenpauschale des Landes multipliziert wird. Auf diesen Wert wird der nach den **§§ 16, 16a, 16b KiTaG** für die jeweilige Betreuungsart maßgebliche Finanzhilfesatz angewendet. Für Familiengruppen, für deren dritte Kraft keine Finanzhilfepauschale des Landes gewährt wird, werden die Stundenanteile zugrunde gelegt, die der umfangmäßig korrespondierenden Regelgruppe entsprechen.	§§ 24, 25, 26, 27, 28 NKiTaG
Bei altersübergreifenden Gruppen gem. **§ 16 b Absatz 2 KiTaG** wird für die Anrechnung von folgender Belegung mit Ü3-Kindern ausgegangen:…	§ 26 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-21675
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	25.08.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	01.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

„Die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen wird beschlossen."

Sachverhalt:

Die Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen erfolgt bisher auf Grundlage von Verfahrenshinweisen aus dem Jahr 2010. Die dort aufgeführten Regelungen sind zum Teil veraltet. Die Neuregelungen sind genauer beschrieben, so dass die Richtlinie zum 1. Januar 2024 zwingend erforderlich ist.

Durch die Neuregelung werden die Fördervoraussetzungen für die Antragstellenden explizit beschrieben und vereinfachen damit die Prüfung der Anträge und das Zuwendungsverfahren.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Nr.1: Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen
Nr. 2: Synopse alte_neue Richtlinie Integrationsfoerderung

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-21675-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	16.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	24.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Die in der Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen wird beschlossen."

Sachverhalt:

Die Richtlinie wurde bereits am 1. September 2023 im Ausschuss für Vielfalt und Integration behandelt und auf Grund von Änderungsvorschlägen zurückgestellt.

Die eingereichten Änderungsvorschläge wurden rechtlich bewertet und soweit möglich übernommen. Hierzu wird auf die Synopse zur Integrationsrichtlinie (Anlage 2) verwiesen.

Die Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen erfolgt bisher auf Grundlage von Verfahrenshinweisen aus dem Jahr 2010. Die dort aufgeführten Regelungen sind zum Teil veraltet. Die Neuregelungen sind genauer beschrieben, so dass die Richtlinie zum 1. Januar 2024 zwingend erforderlich ist.

Durch die Neuregelung werden die Fördervoraussetzungen für die Antragsteller explizit beschrieben und vereinfachen die Prüfung der Anträge und damit das Zuwendungsverfahren.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage 1 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen
Anlage 2 Synopse zur Integrationsrichtlinie

Anlage1

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen

Präambel

Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aktivitäten von Organisationen, die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration und Gestaltung von Vielfalt zu fördern, die transkulturelle Verständigung sowie die chancengleiche Teilhabe in allen sozialen Handlungsfeldern unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, Hautfarbe und Herkunftssprache zu verbessern. Gefördert werden ausschließlich nichtkommerzielle Umsetzungen.

Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen und interkulturellen Inhalten. Gefördert werden Organisationen, deren Veranstaltungen nachweislich sozialintegrativen Charakter besitzen.

Der antragstellende Organisation bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten.

Die Gewährung von Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig (aktuell mit Gültigkeit vom 1. Januar 1999).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigung

Gefördert werden Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt.
- Der Sitz der Organisation ist in Braunschweig oder die Organisation hat eine eigene Braunschweiger Ortsgruppe.
- Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben einen integrativen Charakter im Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung oder sie verfolgen Ziele, die integrationsunterstützend sind oder aktuelle Fragestellungen im Integrations-Kontext behandeln.

(2) Nachrangigkeit

Die Gewährung einer Zuwendung ist nachrangig und erfolgt nur, soweit keine anderen Fördermittel der Stadt Braunschweig oder sonstige Drittmittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden können.

Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, der alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

§ 2 Förder- und Finanzierungsart

(1) Projektförderung

Förderfähig sind einzelne Maßnahmen, Angebote und Veranstaltungen (Projektförderung), entsprechend §1 Absatz 1 Spiegelstrich 3 dieser Richtlinie. Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sollte eingehalten werden, damit eine Zuwendung gewährt werden kann.

(2) Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht.

(3) Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, auf den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzierungsanteil gezahlt und auf einen Höchstbetrag gedeckelt.
Eine Ausnahme stellt die Vollfinanzierung dar, soweit ein Projekt auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Braunschweig durchgeführt wird.

§ 3 Förderungsumfang

(1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Es sind nicht alle Ausgaben zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a. grundsätzlich:

- Investitionen und Anschaffungen (z.B. technische/ elektrische Geräte). Um die Wirtschaftlichkeit zu beachten, ist ggfs. die Miete vorzuziehen..
- Personalkosten, Honorare oder Aufwandsentschädigungen für die unmittelbare Vorstandsarbeit oder die laufende allgemeine Vereinsarbeit. Ausnahmen sind Ehrenamtspauschalen für projektbezogene Tätigkeiten
- Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von Künstlerinnen und Künstlern oder der Verpflegung von ehrenamtlich Tätigen am Veranstaltungstag dienen. Verpflegung während Arbeitstreffen sind nicht förderfähig. Ausnahmen sind Ausgaben in geringfügigem Umfang für das Bereitstellen alkoholfreier Getränke bei Bildungsmaßnahmen und Aktivitäten mit Kindern oder Projekte mit Schwerpunkt der Verarbeitung von Lebensmitteln (z.B. Kochprojekte)
- Alkoholische Getränke
- Präsente und Geschenke

(2) Insichgeschäfte

Insichgeschäfte der Organisation, in denen Geschäftsführern oder Vereinsvertretern mit sich selbst im Namen der Organisation Verträge abschließen, sind nicht zulässig.

(3) Auftragsvergaben

Bei allen Aufträgen (auch Honorarverträgen) über 1.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) ist das Vergaberecht zu beachten und eine freihändige Vergabe durchzuführen. Eine Splittung der Aufträge, um die Grenze von 1.000,00 € zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Es sind drei Angebote einzuholen, ein Vergabevermerk über die Auswahl ist zu fertigen und das günstigste Angebot ist grundsätzlich zu nehmen. Sämtliche Unterlagen hierzu sind mit dem Verwendungsnachweis auf Anforderung vorzulegen.
Von der Regelung ausgenommen sind z.B. Musikerinnen und Musiker oder Referentinnen und Referenten, die ein Alleinstellungsmerkmal haben. Dies ist für das Projekt kurz zu dokumentieren.

(4) Eigenmittel

Es sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen.

Regelmäßig zu zahlende Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden soweit diese nicht bereits von der Stadt Braunschweig oder einem anderen öffentlichen Zuwendungsgeber gefördert werden. Der Umfang der einberechneten Höhe im Rahmen des Projektes ist zu begründen. Ohne Begründung kann pro Monat für Verbrauchsmittel eine Pauschale von 30,00 € (z.B. Papier, IT-Nutzung) für die Projektdauer als Eigenmittel eingesetzt werden.

Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe eingesetzt werden. In diesem Fall kann ein fiktiver Stundenlohn von 15 € pro Stunde eingesetzt werden. Ein Stundennachweis hierüber ist zu führen.

(5) Besserstellungsverbot

Entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig ist das Besserstellungsverbot zu beachten und einzuhalten. Bei Reisekosten ist die Niedersächsische Reisekostenverordnung zu beachten. Der ÖPNV ist vorrangig zu nutzen. Sofern der ÖPNV nicht genutzt werden kann, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Integrationsmaßnahmen sind schriftlich grundsätzlich zu folgenden Terminen zu stellen:

15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.12. beginnen)
15.06. (von 01.08. bis 31.12.)
15.09. (von 01.11. bis 31.12.)
15.11. (von 01.01. bis 31.12. im Folgejahr)

Sollte in Ausnahmefällen eine abweichende Antragstellung erfolgen, ist diese zu begründen. Anträge sind dennoch 4 Wochen vor Beginn des Projektzeitraumes zu stellen.

Für die Beantragung sind die auf der Homepage der Stadt Braunschweig bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden und dem Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig zuzuleiten.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten einzelnen Aufwendungen/Erträge auch Eigen- und sonstige Drittmittel,
- eine Ausfertigung der Vereinssatzung
- eine inhaltliche Maßnahmenbeschreibung,
- eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff Abgabenordnung
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

(2) Bewilligung

Die Verwaltung bewertet und entscheidet über die Anträge bis zu einer Einzelförderung in Höhe von 5.000 €. Ab einer Fördersumme von 5.000 € entscheidet der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Braunschweig. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid durch die Verwaltung bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Auszahlung

Die Förderung und die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Umfang des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin einzureichen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung und ist mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen:

- einem Sachbericht über Ablauf und Inhalte der Maßnahmen/Angebote sowie Einschätzung über den Erfolg (Zielerreichungsgrad) mit einer Aufstellung der Maßnahmen und Angebote mit Zeitangaben,
- bei Bildungsmaßnahmen, Kursen und Workshops: einer Teilnehmerinnenliste bzw. Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift,
- einem zahlenmäßigen Nachweis,
- einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen
  aller Einnahmen und Ausgaben mit Datum in Bezug auf die Positionen des Verwendungsnachweises sowie Kosten- und Finanzierungsplanes

Belege sind ggfs. im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung nachzureichen.

(2) Folgen bei Fristablauf

Werden die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft werden. § 7 S. 1 gilt entsprechend. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.

§ 6 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen.

Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.

§ 7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendungen inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. v. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).

Dies Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, wenn

1. Zuwendungen zweckentfremdet werden.
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Organisation zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat.
3. die inhaltliche Arbeit im Projekt so verändert wurde, dass das im Antrag vorgesehene Ziel nicht mehr verfolgt wurde.

Der Erstattungsanspruch kann gemäß den geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinien verzinst werden beginnend mit dem Zeitpunkt seiner Entstehung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sofern die städtischen Zuwendungsrichtlinien künftig andere Regelungen treffen, ersetzen diese automatisch die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Änderungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen städtischen Zuwendungsrichtlinien in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bisherige Fassung	Änderungsvorschläge	Stellungnahme Verwaltung	Neufassung
Präambel	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**		**Präambel**
Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aktivitäten von Organisationen, die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration und Gestaltung von Vielfalt zu fördern, die transkulturelle Verständigung sowie die chancengleiche Teilhabe in allen sozialen Handlungsfeldern unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, Hautfarbe und Herkunftssprache zu verbessern. Gefördert werden ausschließlich nichtkommerzielle Umsetzungen.			Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aktivitäten von Organisationen, die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration und Gestaltung von Vielfalt zu fördern, die transkulturelle Verständigung sowie die chancengleiche Teilhabe in allen sozialen Handlungsfeldern unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, Hautfarbe und Herkunftssprache zu verbessern. Gefördert werden ausschließlich nichtkommerzielle Umsetzungen.
Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen Inhalten. Gefördert werden Institutionen und Organisationen, deren Veranstaltungen nachweislich sozialintegrativen Charakter besitzen.	Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen und interkulturellen Inhalten.	Ergänzung übernehmen	Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen und interkulturellen Inhalten. Gefördert werden Organisationen, deren Veranstaltungen nachweislich sozialintegrativen Charakter besitzen.
Der antragstellende Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen	Die antragstellende Organisation bekennt sich zur freiheitlich-	Änderung übernehmen	Die antragstellende Organisation bekennt sich zur freiheitlich-

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten. Die Gewährung von Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig (aktuell mit Gültigkeit vom 1. Januar 1999). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten.		demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten. Die Gewährung von Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig (aktuell mit Gültigkeit vom 1. Januar 1999). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
§ 1 Förderungsvoraussetzungen (1) Antragsberechtigung Gefördert werden Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind und folgende Voraussetzungen erfüllen: - Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt. - Der Sitz des Vereins ist in Braunschweig. - Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben einen integrativen Charakter im	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** Gefördert werden Vereine und Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: - Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt. - Der Sitz der Organisation ist in Braunschweig oder die Organisation hat eine eigene Braunschweiger Ortsgruppe - Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben einen integrativen Charakter im	Den Änderungsvorschlägen der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen kann gefolgt werden.	**§ 1 Förderungsvoraussetzungen** (1) Antragsberechtigung Gefördert werden Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: - Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt. - Der Sitz der Organisation ist in Braunschweig oder die Organisation hat eine eigene Braunschweiger Ortsgruppe - Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben

Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung sowie nach ermittelten Bedarfen des Fachbereiches Soziales und Gesundheit, Abteilung Migrationsfragen und Integration, Büro für Migrationsfragen.	Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung oder sie verfolgen Ziele, die integrationsunterstützend sind oder aktuelle Fragestellungen im Integrations-Kontext behandeln. **Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI** Der folgende Teilsatz soll gestrichen werden im Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung sowie nach ermittelten Bedarfen des Fachbereiches Soziales und Gesundheit, Abteilung Migrationsfragen und Integration, Büro für Migrationsfragen	Ein Streichen entsprechend dem Vorschlag der Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI kommt nicht in Betracht, da in dem Fall nur noch der unbestimmte Rechtsbegriff „integrativer Charakter“ verbleibt. Hier ist dann in jedem Fall eine noch umfangreiche Begründung zur Förderung oder Ablehnung erforderlich.	einen integrativen Charakter im Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung oder sie verfolgen Ziele, die integrationsunterstützend sind oder aktuelle Fragestellungen im Integrations-Kontext behandeln.
(2) Nachrangigkeit Die Gewährung einer Zuwendung ist nachrangig und erfolgt nur, soweit keine anderen Fördermittel der Stadt Braunschweig oder sonstige Drittmittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden können. Mit dem Antrag auf Förderung sind alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben.	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, der alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.	Änderung übernehmen	(2) Nachrangigkeit Die Gewährung einer Zuwendung ist nachrangig und erfolgt nur, soweit keine anderen Fördermittel der Stadt Braunschweig oder sonstige Drittmittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden können. Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, der alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

§ 2 Förder- und Finanzierungsart (1) Projektförderung Förderfähig sind einzelne Maßnahmen, Angebote und Veranstaltungen (Projektförderung), die der Verständigung und Integration im Sinne der „Kommunalen Integrationskonzepte“ dienen. Hierzu gehören auch interkulturelle Einzelveranstaltungen mit integrativem Ansatz. Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sollte eingehalten werden, damit eine Zuwendung gewährt werden kann. (2) Institutionelle Förderung Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht.			**§ 2 Förder- und Finanzierungsart** (1) Projektförderung Förderfähig sind einzelne Maßnahmen, Angebote und Veranstaltungen (Projektförderung), entsprechend §1 Absatz 1 Spiegelstrich 3 dieser Richtlinie. Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sollte eingehalten werden, damit eine Zuwendung gewährt werden kann. (2) Institutionelle Förderung Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht.
(3) Finanzierungsart Die Zuwendung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung auf den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzierungsanteil gezahlt, auf einen Höchstbetrag begrenzt und erfolgt in Form eines angemessenen Pauschalbetrages.	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.	Die Fehlbedarfsfinanzierung hat sich in der Praxis gerade vor dem Hintergrund der Überfinanzierung von Projekten und damit verbunden mit den notwendigen Rückforderungen als die richtige Finanzierungsart erwiesen. Durch die Fehlbedarfsfinanzierung kann die nachrangige Förderung einfacher umgesetzt werden. Der Zusatz „nicht rückzahlbarer Zuschuss“ kann ergänzt und der Halbsatz “angemessener Pauschalbetrag“ gestrichen werden.	(3) Finanzierungsart Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, auf den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzierungsanteil gezahlt und auf einen Höchstbetrag gedeckelt. Eine Ausnahme stellt die Vollfinanzierung dar, soweit ein Projekt auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Braunschweig durchgeführt wird.

§ 3 Förderungsumfang (1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben Es sind nicht alle Ausgaben zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a. grundsätzlich: - Technische/elektrische Geräte -Personalkosten/ Honorare/Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitarbeiter/innen und Vereinsmitglieder, Vorstand, Geschäftsführung - Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von Künstler/innen dienen - Alkoholische Getränke - Präsente und Geschenke - Investitionen	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** - Investitionen und Anschaffungen - Personalkosten, Honorare oder Aufwandsentschädigungen für die unmittelbare Vorstandsarbeit oder die laufende allgemeine Vereinsarbeit. Davon ausgenommen sind Bezahlungen für Tätigkeiten im Rahmen von beispielsweise Vereinsentwicklungsprozessen - Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von beispielsweise Künstler/innen oder der Verpflegung von ehrenamtlich tätigen Personen während des Projektes dienen. Ausnahmen sind Ausgaben in geringfügigem Umfang für das Bereitstellen alkoholfreier Getränke bei Bildungsmaßnahmen und Aktivitäten mit Kindern. **Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI** Technische/ elektrische Geräte streichen **Bürgermitglied** § 3 (1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben | Das Anschaffungen (uns sei es eine Bluetooth-Box für einen Musikabend o.ä.) und Lebensmittel (Kochprojekte) im	Technische/elektrische Geräte und Investitionen zusammenzufassen ist nachvollziehbar und sinnvoll. Technische/elektrische Geräte für einen auf das projektbezogenen einmaligen oder kurzfristigen Gebrauch können in der Regel gemietet werden. Die Kosten wären zuwendungsfähig. Bei den Personalkosten sollte der vorgeschlagene 2. Satz gestrichen werden. Der projektbezogene Zusammenhang ist hier nicht zu erkennen. Dafür könnte aufgenommen werden: Ausnahmen sind Ehrenamtspauschalen für projektbezogene Tätigkeiten. Lebensmittel: den Halbsatz „oder der Verpflegung von ehrenamtlich tätigen Personen…“ sollte wie folgt formulieren werden. oder der Verpflegung von ehrenamtlich Tätigen am Veranstaltungstag. Verpflegung während Arbeitstreffen sind nicht förderfähig. Den letzten Satz des Änderungsvorschlages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würde ich noch ergänzen: oder Projekte mit	**§ 3 Förderungsumfang** (1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben Es sind nicht alle Ausgaben zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a. grundsätzlich: - Investitionen und Anschaffungen (z.B. technische/ elektrische Geräte). Um die Wirtschaftlichkeit zu beachten, ist ggfs. die Miete vorzuziehen.. - Personalkosten, Honorare oder Aufwandsentschädigungen für die unmittelbare Vorstandsarbeit oder die laufende allgemeine Vereinsarbeit. Ausnahmen sind Ehrenamtspauschalen für projektbezogene Tätigkeiten - Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von Künstlerinnen und Künstlern oder der Verpflegung von ehrenamtlich Tätigen am Veranstaltungstag dienen. Verpflegung während Arbeitstreffen sind nicht förderfähig. Ausnahmen sind Ausgaben in geringfügigem Umfang für das Bereitstellen alkoholfreier Getränke bei Bildungsmaßnahmen und Aktivitäten mit Kindern oder Projekte mit Schwerpunkt der

	Rahmen der Förderung von Integrationsmaßnahmen nicht möglich sein soll, wäre sehr bedauerlich | Insbesondere da die Bedeutung von gemeinschaftlicher Nahrungszubereitung als nichtsprachlicher Anknüpfungspunkt für kulturelle Verständigung gerade im Integrationsbereich eine hohe Bedeutung hat.	Schwerpunkt Verarbeitung von Lebensmitteln (z.B. Kochprojekte)	Verarbeitung von Lebensmitteln (z.B. Kochprojekte) - Alkoholische Getränke - Präsente und Geschenke
(2) Insichgeschäfte Insichgeschäfte des Vereins sind nicht zulässig.	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** Der Punkt Insichgeschäfte wird gestrichen, da in diesem Kontext unverständlich.	Mit dem Verbot der Insichgeschäfte sollte verhindert werden, dass ein Vereinsvertreter oder Geschäftsführer mit sich selbst im Namen des Vereins einen Vertrag schließt.	(2) Insichgeschäfte Insichgeschäfte der Organisation in denen Geschäftsführern oder Vereinsvertretern mit sich selbst im Namen der Orgnaisation Verträge abschließen, sind nicht zulässig.
(3) Auftragsvergaben Bei allen Aufträgen (auch Honorarverträgen) über 1.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) ist das Vergaberecht zu beachten. Eine Splittung der Aufträge, um die Grenze von 1.000,00 € zu unterschreiten, ist nicht zu lässig. Es sind drei Angebote einzuholen, ein Vergabevermerk über die Auswahl ist zu fertigen und das günstigste Angebot ist grundsätzlich zu nehmen. Sämtliche Unterlagen hierzu sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** Wird ersatzlos gestrichen. Das würde einen hohen bürokratischen Aufwand für verhältnismäßig kleine Summen erzeugen, der für beide Seiten nicht vertretbar ist. Bei Honorarverträgen für einzelne Bildungsangebote, Künstlerverträgen etc. ist eine freihändige Auftragsvergabe im Vergaberecht grundsätzlich schon überall jederzeit möglich. Anschaffungen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. Damit wäre der Punkt Auftragsvergaben eine Verschärfung aller schon jetzt gültigen Förderungsrichtlinien im	Aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind drei Vergleichsangebote einzuholen und das Günstigste ist zu nehmen. Zu beachten ist hier, dass Künstlerinnen, Künstler oder auch Referentinnen und Referenten häufig ein Alleinstellungsmerkmal haben. Dies muss nur in einem kurzen Vermerk festgehalten werden. Angebote sind in den Fällen nicht einzuholen. Im Jahr 2023 liegen bisher 17 Anträge vor. Lediglich in 4 Anträgen sind Kosten enthalten, die eine Angebotseinholung erfordern könnten. Der Aufwand ist gering und zu vertreten.	(3) Auftragsvergaben Bei allen Aufträgen (auch Honorarverträgen) über 1.000 € netto (ohne Umsatzsteuer) ist das Vergaberecht zu beachten und eine freihändige Vergabe durchzuführen. Eine Splittung der Aufträge, um die Grenze von 1.000 € zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Es sind drei Angebote einzuholen, ein Vergabevermerk über die Auswahl ist zu fertigen und das günstigste Angebot ist grundsätzlich zu nehmen. Sämtliche Unterlagen hierzu sind mit dem Verwendungsnachweis auf Anforderung vorzulegen. Von der Regelung ausgenommen sind

	Bundes- und Landesbereich und muss dringend gestrichen werden.) **Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI** Absatz 3 streichen **Bürgermitglied** §3 (3) Auftragsvergabeverfahren Leider halten wir dieses Verfahren für umständlich, wenngleich es für einige Teilbereiche nachvollziehbar ist.	Im Bundesprogramm Demokratie leben! Fordert der Bund auch eine entsprechende Auftragsvergabe Die Neufassung wird um den Punkt Alleinstellungsmerkmal ergänzt.	z.B. Musikerinnen und Musiker oder Referentinnen und Referenten, die ein Alleinstellungsmerkmal haben. Dies ist für das Projekt kurz zu dokumentieren.
(4) Eigenmittel Es sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Vereinseigene Sachmittel und regelmäßig zu zahlenden Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben gelten nicht als Eigenmittel.	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** Es sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Vereinseigene Sachmittel und regelmäßig zu zahlenden Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden, wenn sie begründet im Rahmen des Projektes im Umfang der einberechneten Höhe genutzt werden. Der Umfang sollte begründet werden. Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe eingesetzt werden. In diesem Fall kann ein fiktiver Stundenlohn von 15 € pro Stunde eingesetzt werden.	Der Formulierung kann grundsätzlich gefolgt werden. Satz 2 und 3 sollten wie folgt formuliert werden. Vereinseigene Sachmittel und regelmäßig zu zahlenden Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden, wenn sie begründet im Rahmen des Projektes im Umfang der einberechneten Höhe genutzt werden. Dies gilt nur insoweit die Kosten nicht bereits von der Stadt Braunschweig oder einem anderen öffentlichen Zuwendungsgeber gefördert werden. Der Umfang der Sachmittel, Miete und Personalkosten ist auf das Projekt bezogen zu begründen. Hinweis: Eigenmittel sollen grundsätzlich eingebracht werden.	(4) Eigenmittel Es sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Regelmäßig zu zahlende Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden soweit diese nicht bereits von der Stadt Braunschweig oder einem anderen öffentlichen Zuwendungsgeber gefördert werden. Der Umfang der einberechneten Höhe im Rahmen des Projektes ist zu begründen. Ohne Begründung kann pro Monat für Verbrauchsmittel eine Pauschale von 30,00 € (z.B. Papier, IT-Nutzung) für die

	Bürgermitglied § 3 (4) Eigenmittel / mind. 10% und regelmäßige zu zahlenden Ausgaben (Mieten, Personalkosten) zählen nicht dazu | Damit wären aus unserer Sicht einige Projekte nicht mehr zu realisieren.	D.h., Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Z.B., wenn ein Projekt auf Wunsch der Verwaltung durchgeführt wird.	Projektdauer als Eigenmittel eingesetzt werden. Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe eingesetzt werden. In diesem Fall kann ein fiktiver Stundenlohn von 15 € pro Stunde eingesetzt werden. Ein Stundennachweis hierüber ist zu führen.
(5) Besserstellungsverbot Entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig ist das Besser-stellungsverbot zu beachten und einzuhalten. Hierzu gehören auch die Fahrt- und Reisekosten. Die Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung sind daher einzuhalten.	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** Bei Reisekosten sind gemäß der Niedersächsischen Reisekostenverordnung die Fahrtkosten des ÖPNV`s abzurechnen. Falls für Fahrten der ÖPNV nicht möglich ist oder einen erhöhten Aufwand erfordert können für Fahrten mit dem PKW Kilometerkosten bis zur nach Niedersächsischen Reisekostenverordnung maximal zulässigen Höhe berücksichtigt werden.	Dem Vorschlag kann gefolgt werden und sollte um folgenden Satz ergänzt werden: Sofern der ÖPNV nicht genutzt werden kann, ist dies nachvollziehbar zu begründen.	(5) Besserstellungsverbot Entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig ist das Besser-stellungsverbot zu beachten und einzuhalten. Bei Reisekosten ist die Niedersächsische Reisekostenverordnung zu beachten. Der ÖPNV ist vorrangig zu nutzen. Sofern der ÖPNV nicht genutzt werden kann, ist dies nachvollziehbar zu begründen.
§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren (1) Antragsverfahren	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**	Die Zeiträume wurden von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	**§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren** (1) Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung eine Zuwendung für Integrationsmaßnahmen sind schriftlich zu folgenden Terminen zu stellen: 15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.07. beginnen) 15.06. (von 01.08. bis 31.10.) 15.09. (von 01.11. bis 31.12.) 15.11. (von 01.01. bis 30.04. im Folgejahr) Für die Beantragung sind die auf der Homepage der Stadt Braunschweig bereitgestellten Antragsformularen zu verwenden und dem Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig zuzuleiten. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen: - in Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten einzelnen Aufwendungen/Erträge auch Eigen- und sonstige Drittmittel, - ggf. eine Ausfertigung der Vereinssatzung - eine inhaltliche Maßnahmenbeschreibung, - eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff Abgabenordnung - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung	15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.12. beginnen) 15.06. (für Maßnahmen vom 01.08. bis 31.12.) 15.09. (für Maßnahmen vom 01.11. bis 31.12.) 15.11. (für Maßnahmen vom von 01.01. bis 30.12. im Folgejahr) In Ausnahmefällen können bei kurzfristig erforderlicher, im vornherein nicht planbarer Projektförderungen auch Anträge außerhalb dieser Fristen gestellt werden. Die kurzfristige Bearbeitung und Bewilligung kann allerdings nicht gewährleistet werden. Eine jahresübergreifende Antragsgewährung muss im Vorfeld mit der Fachverwaltung abgeklärt werden. **Bürgermitglied** Zudem würden wir uns flexiblere Fristen beim Antragsverfahren wünschen	genauer definiert. Sagen aber das selbe aus. Es wurde im städtischen Entwurf auf den Beginn abgestellt, nicht auf den Durchführungszeitraum. Ausnahmefälle sind bisher nicht bekannt. Die Bewertung, ob es ein Ausnahmefall vorliegt, ist mitunter sehr schwierig. Es wird die Möglichkeit der begründeten Ausnahmefälle aufgenommen. Eine jahresübergreifende Antragsgewährung wird problematisch gesehen. Die städt. Zuwendungsrichtlinien § 8 Abs. 2 treffen hierzu folgende Aussage: Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten: den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist. Eine jahresübergreifende Bewilligung kann nur erfolgen, sofern im zweiten Jahr keine Haushaltsmittel mehr fließen. Da nur Zuwendungsmittel ausgezahlt werden dürfen, die innerhalb von 2 Monaten verbraucht werden, kann das nur Anträge mit einem Durchführungszeitraum von	Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Integrationsmaßnahmen sind schriftlich grundsätzlich zu folgenden Terminen zu stellen: 15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.12. beginnen) 15.06. (von 01.08. bis 31.12.) 15.09. (von 01.11. bis 31.12.) 15.11. (von 01.01. bis 31.12. im Folgejahr) Sollte in Ausnahmefällen eine abweichende Antragstellung erfolgen, ist diese zu begründen. Anträge sind dennoch 4 Wochen vor Beginn des Projektzeitraumes zu stellen. Für die Beantragung sind die auf der Homepage der Stadt Braunschweig bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden und dem Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig zuzuleiten. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen: - ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten einzelnen Aufwendungen/Erträge auch Eigen- und sonstige Drittmittel, - eine Ausfertigung der Vereinssatzung

		längstens bis zum 28.02. des Folgejahres betreffen. Solche Anträge gab es bislang nicht. Die Antragsfristen orientieren sich an denen für das Bundesprojekt Demokratie leben. Da Antragsteller häufig identische sind, erleichtern einheitliche Fristen ihnen die Arbeit Des Weiteren erleichtert es die Arbeit der Verwaltung, da eine bessere Planung und Vergabe der Zuwendungen ermöglicht werden. Die bisherige Formulierung wird um den Zusatz grundsätzlich ergänzt und ermöglicht somit im Ausnahmefall auch eine abweichende Antragsfrist. Wie bisher ist die 4 Wochenfrist für die Anträge einzuhalten.	- eine inhaltliche Maßnahmenbeschreibung, - eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff Abgabenordnung - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
(2) Bewilligung Die Verwaltung bewertet die Anträge aufgrund von festgelegten Kriterien. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid durch die Verwaltung bewilligt.	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** Die Verwaltung bewertet und entscheidet über die Anträge bis zu einer Einzelförderung von 5.000 €. Ab einer Fördersumme von 5.000 € entscheidet der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Braunschweig. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid durch die Verwaltung bewilligt. Ein	Vorschlag kann übernommen werden.	(2) Bewilligung Die Verwaltung bewertet und entscheidet über die Anträge bis zu einer Einzelförderung in Höhe von 5.000 €. Ab einer Fördersumme von 5.000 € entscheidet der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Braunschweig. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid

	Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.		durch die Verwaltung bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
(3) Auszahlung Die Förderung und die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen.			(3) Auszahlung Die Förderung und die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen.
§ 5 Verwendungsnachweis (1) Umfang des Verwendungsnachweises Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin einzureichen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung und ist mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen: - einem Sachbericht über Ablauf und Inhalte der Maßnahmen/Angebote sowie Einschätzung über den Erfolg (Zielerreichungsgrad), - einer Aufstellung der Maßnahmen und Angebote mit Zeitangaben,	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:** - bei Bildungsmaßnahmen, Kursen und Workshops einer Teilnehmerliste bzw. Teilnehmerinnenliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift, Zahlenmäßiger Nachweis: Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis in Anlehnung an die Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes Niedersachsen (AN- Best P) zugelassen. Dazu gehört eine nach Datum sortierte Auflistung aller Einnahmen- und Ausgaben mit Bezug zu den Positionen im Kosten- und Finanzierungsplan. Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis steht auf der Homepage der Stadt	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:** Der Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Spiegelstrich kann übernommen werden. Die Formulierung zur Belegliste sollte angepasst werden: - einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen aller Einnahmen und Ausgaben mit Datum in Bezug auf die Positionen des Verwendungsnachweises und des Kosten- und Finanzierungsplans. Bei allen Überlegungen sind auch bei geringfügigen Zuwendungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die bisherige Form und die geforderten Unterlagen haben sich	**§ 5 Verwendungsnachweis** (1) Umfang des Verwendungsnachweises Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin einzureichen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung und ist mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen: - einem Sachbericht über Ablauf und Inhalte der Maßnahmen/Angebote sowie Einschätzung über den Erfolg (Zielerreichungsgrad) mit einer Aufstellung der

- einer Teilnehmerliste bzw. Teilnehmerinnenliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift, - einem zahlenmäßigen Nachweis, - einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen. Die Belegliste muss einen Bezug zu den Positionen im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis haben, - alle Belege des Projektes (Einnahme- und Ausgabenbelege	Braunschweig zur Verfügung und wird mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt. Die Stadt Braunschweig behält sich vor, stichprobenartig eine Belegprüfung vorzunehmen	in der Vergangenheit als zielführend und zweckmäßig erwiesen. Dennoch ermöglichen die städtischen Richtlinien Verfahrenserleichterungen zuzulassen. Eine stichprobenhafte Belegprüfung kann durchgeführt werden. Sollten im Rahmen dieser Mängel festgestellt werden, müsste eine Komplettprüfung erfolgen. Alle benötigten Vordrucke stehen in der aktuellen Fassung auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Da immer die aktuellen Fassungen einzureichen sind, ist dies den Zuwendungsempfängern bekannt. Aus Kostengründen erfolgt keine zusätzliche Übersendung in Papierform. Der Link zur Homepage kann in die Bescheide aufgenommen werden.	Maßnahmen und Angebote mit Zeitangaben, - bei Bildungsmaßnahmen, Kursen und Workshops: einer Teilnehmerinnenliste bzw. Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift, - einem zahlenmäßigen Nachweis, - einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen aller Einnahmen und Ausgaben mit Datum in Bezug auf die Positionen des Verwendungsnachweises sowie Kosten- und Finanzierungsplanes Belege sind ggfs. im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung nachzureichen.
	Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI Spiegelstrich 2 und 3 streichen	**Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI** Spiegelstrich 2 – in der Regel gibt es Programme für die Veranstaltungen in denen die Angaben bereits enthalten sind. Die Aufstellung kann auch im Rahmen des Sachberichtes erfolgen.	

		Spiegelstrich 3 - Es handelt sich um keine neue Regelung. Bisher sind diesbezüglich keine Probleme bekannt.	
	Bürgermitglied Auch die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen samt Unterschriftenliste halten wir für abschreckend und haben einen sehr bürokratischen Charakter, der gerade Integrationsprojekten schädlich sein kann; zumal sich die Frage stellt, ob einem Projekt nachträglich die Finanzierung verwehrt werden kann, wenn die Teilnehmerzahl doch nicht zu Stande kommt (z.B. aufgrund steigender Infektionszahlen, …)	**Bürgermitglied:** Es handelt sich um keine neue Regelung. Bisher wurden diesbezüglich auch keine Probleme bekannt, auch nicht während Corona. Eine nachträgliche Verwehrung ist bisher nicht beabsichtigt. Bei ähnlichen Veranstaltungen kann im Rahmen der Förderentscheidung aber auf die Erfolge oder Misserfolge vergangener Veranstaltungen zurückgegriffen werden.	
(2) Folgen bei Fristablauf Werden die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft werden. § 7 S. 1 gilt entsprechend. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.			(2) Folgen bei Fristablauf Werden die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft werden. § 7 S. 1 gilt entsprechend. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.

§ 6 Prüfung der Verwendung Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.	**Bürgermitglied** Verständnisschwierigkeiten habe ich mit § 6 und die Frage inwieweit dieser notwendig ist, wenn wie in § 5 Angeben jeder einzelne Nachweis detailliert mitgeschickt wird | Welche weiteren Belege sollen da noch geprüft werden, neben denen, die bereits eingereicht wurden?	Die Regelung ist in den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig bereits enthalten und wurde hier der Vollständigkeit halber mit aufgeführt. Es ist unter Umständen z. B. notwendig Kontoauszüge anzufordern.	**§ 6 Prüfung der Verwendung** Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.
§ 7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendungen inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. v. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).	**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** 1. Zuwendungen zweckentfremdet werden. 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Verein zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat. 3. die inhaltliche Arbeit im Projekt so verändert wurde, dass das im Antrag vorgesehene Ziel nicht mehr verfolgt wurde Der Erstattungsanspruch kann gemäß den geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinien verzinst	Dem Vorschlag kann gefolgt werden.	**§ 7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung** Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendungen inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).

Dies Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, wenn 1. Zuwendungen zweckentfremdet werden. Zweckentfremdung ist auch dann gegeben, wenn der Verein seine inhaltliche Arbeit derart verändert, dass sie mit den Satzungszielen nicht mehr vereinbart werden kann. 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Verein zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.	werden beginnend mit dem Zeitpunkt seiner Entstehung.		Die Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, wenn 1. Zuwendungen zweckentfremdet werden. 2. sich nachträglich herausstellt, dass die Organisation zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat. 3. die inhaltliche Arbeit im Projekt so verändert wurde, dass das im Antrag vorgesehene Ziel nicht mehr verfolgt wurde Der Erstattungsanspruch kann gemäß den geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinien verzinst werden beginnend mit dem Zeitpunkt seiner Entstehung
§ 8 Schlussbestimmungen Sofern die städtischen Zuwendungsrichtlinien künftig andere Regelungen treffen, ersetzen diese automatisch die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Änderungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen städtischen Zuwendungsrichtlinien in Kraft.			**§ 8 Schlussbestimmungen** Sofern die städtischen Zuwendungsrichtlinien künftig andere Regelungen treffen, ersetzen diese automatisch die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Änderungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen städtischen Zuwendungsrichtlinien in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.			**§ 9 Inkrafttreten** Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22520
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
CTC- Projekt "Psychische Gesundheit und Wohlbefinden an Schulen"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	21.11.2023

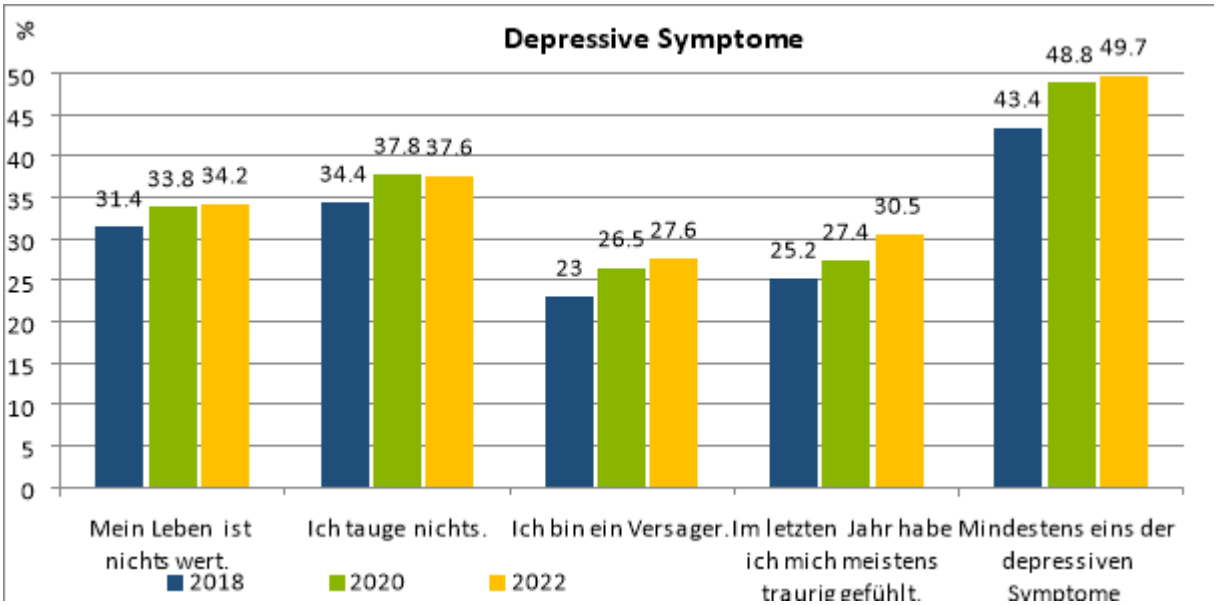
Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig wird sich von Ende 2023 bis Ende 2026 an dem Projekt „CTC-Projekt – Psychische Gesundheit und Wohlbefinden an Schulen“ beteiligen. Es wird mit Gesamtkosten von 216.000 € gerechnet, wovon 153.000 € von Dritten finanziert werden sollen.
Die für das CTC-Projekt „Psychische Gesundheit und Wohlbefinden an Schulen“ vorgesehene wissenschaftliche Teilzeit-Projektestelle wird mit einem Umfang von T19,25; EG 13/5 beim AWO-Kreisverband Braunschweig angegliedert. Der 3-jährige Förderzeitraum beginnt am 01.12.2023. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden der AWO zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Die Braunschweiger Jugendbefragung im Rahmen des Verfahrens „Communities that Care“ (CTC) zeigt das dritte Mal in Folge hohe und steigende Werte bei der Erfassung von depressiven Symptomen.



Die Maßnahme „Psychische Gesundheit und Wohlbefinden an Schulen“ erfolgt in Kooperation mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) sowie der Drogenberatungsstelle Braunschweig (DROBS) und beinhaltet im ersten Schritt die Entwicklung eines Trainer-Pools für das Präventionsprogramm LARS&LISA. Es handelt sich um ein Programm aus der Grünen Liste Prävention, das sich als hochwirksam zur Prävention psychischer Erkrankungen erwiesen hat. Die weiterführenden Schulen haben bereits großes Interesse daran gezeigt diese Maßnahme umzusetzen. Bisher sind zum Start bereits eine Förderschule, drei berufsbildende Schulen, eine Hauptschule, eine Realschule und eine IGS angemeldet. Zur Information ist ein Flyer als Anlage beigefügt.

Für die Koordination des Projekts, das Umsetzungs-Coaching und die wissenschaftliche Begleitung (inkl. Evaluationsstudie), ist die Einrichtung der im Beschlusstext genannten Teilzeitstelle notwendig. Der AWO Kreisverband Braunschweig richtet hierzu zum 01.12.2023 eine Stelle ein.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
	12/2023	**2024**	**2025**	**bis 11/2026**	
Personalkosten über Förderung TK	4.250	51.000	51.000	46.750	
Sachkosten aus Co-Finanzierungstopf 0120		19.000	20.000	20.000	
Eigenanteil FB 51	1.000	1.000	1.000	1.000	
SUMME	**5.250**	**71.000**	**72.000**	**67.750**	
SUMME, GESAMT					**216.000**

Die Stadt erhält für den Förderzeitraum (01.12.2023 - 30.11.2026) eine Förderung von insgesamt 153.000 € durch Dritte. Diese deckt die Personalkosten für die Projektstelle. Der Bescheid liegt vor und die Fördermittel können zum 01.12.2023 abgerufen werden.

Die Sachkosten müssen als Eigenanteil in Höhe von 63.000 € von der Stadt abgedeckt werden. Es ist eine haushaltsneutrale Finanzierung aus dem Teilhaushalt FB 51 unter Berücksichtigung von Haushaltsmitteln des Projektes "Ref. 0120: Strukturförderung/EU-Maßn.“ vorgesehen. Hierzu werden entsprechende Haushaltsanpassungen in den Haushalt 2025 ff. eingebracht.

Durch diesen Beschluss wird die Umsetzung des Projektes gewährleistet und die CTC-Strukturen als Leuchtturmprojekt des ISEK gezielt und passgenau ausgebaut.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Flyer Psychische Gesundheit und Wohlbefinden für Schüler:innen

Wie wird LARS&LISA umgesetzt

Schulung

- für pädagogische Fachkräfte (z.B. (Sozial-)Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Beratungs-Lehrkräfte)
- 10 Tage Vollzeit (ca. 80 Std.)
- 10 Einheiten Supervision à 90min (ca. 15 Std.)

Durchführung in den Schulklassen

- 10 wöchentliche Einheiten à 90 min (ca. 15 Std.)
- Durchführung im Trainer-Tandem
- Mit Umsetzungsbegleitung

Lerneinheiten

- Einführung und Kennenlernen
- Ziele setzen
- Gedanken und Gefühle (Magische Spirale 1)
- Gedanken, Gefühle, Verhalten (Magische Spirale 2)
- Runterzieher vs. hilfreiche Gedanken (Think Tank 1+2)
- Unterschiedliche Verhaltensweisen (Just do it 1+2)
- Kontakt zu anderen Menschen (Making Contact 1+2)

Kontakt

Stadt Braunschweig
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Eiermarkt 4-5
38100 Braunschweig

Esther Grüning
51.04 Planung
CTC Planung und Koordination

Telefon: 0531 470-8672

E-Mail:
esther.gruening@braunschweig.de
oder: ctc@braunschweig.de

https://www.braunschweig.de
https://www.ctc-info.de

Mit freundlicher Unterstützung der:

Die Techniker

Maßnahme für weiterführende Schulen

Psychische Gesundheit und Wohlbefinden für Schüler:innen



©pixabay.com/G. Altmann, M. Jarmoluk

CTC communities that care

Hintergrund

„Communities that care“ (CTC) – hat zum Ziel, Kommunen dabei zu unterstützen, ihre Präventionsaktivitäten für Kinder und Jugendliche zielgenau und wirksam zu gestalten.

Das Verfahren basiert auf einer Jugendbefragung, die in Braunschweig bereits drei Mal stadtweit durchgeführt wurde. Die erhobenen Daten dienen zur Entwicklung von passgenauen Präventionsprogrammen für bestimmte Stadtteile und Schulen. CTC hilft, Angebote und Akteure zu vernetzen und die Menschen vor Ort zu beteiligen.

Die Auswertungen ergaben in allen drei Befragungsdurchläufen ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung emotionaler Beeinträchtigungen und depressiver Störungen bei Jugendlichen in Braunschweig.

Die Entwicklung der Maßnahme "Psychische Gesundheit und Wohlbefinden für Schüler:innen" leistet einen Beitrag zur Förderung der seelischen Gesundheit von Jugendlichen.

Projektidee

Ziele

- Förderung psychischer Gesundheit und Wohlbefinden an Schulen
- Häufigkeit emotionaler Beeinträchtigungen und des Auftretens depressiver Störungen verringern
- Reduktion relevanter Risikofaktoren und Stärkung von Schutzfaktoren und Resilienzen
- Schaffung und Training von Fertigkeiten und Fähigkeiten

Merkmale der Maßnahme

- **Primär-präventiv** (setzt an, bevor Probleme entstehen)
- **Universell** (für alle SuS im Klassenverbund, nicht nur solche, die bereits psychisch belastet erscheinen)
- **Kostenlos** (für die Schulen)
- **Ohne Lehrkräfte** durchführbar

Umsetzung

1. Förderprojekt über 3 Jahre
2. Einrichtung einer Projektstelle (50%)
3. Einführung, Durchführung und Evaluation von LARS&LISA an den weiterführenden Schulen
4. Entwicklung weiterer Module zur Förderung von psychischer Gesundheit und Wohlbefinden für die Grundschulen und ggfs. weitere Jahrgänge

LARS&LISA

Lebenskompetenz und Selbstregulation

Mit verhaltenstherapeutischen Ansätzen im Klassenverbund lernen die Schüler:innen:

- **Gedanken, Emotionen und Handlungen** selbst regulieren
- **Ressourcenorientiert denken**
- **Wertschätzend kommunizieren** und handeln
- **Lösungsorientiert handeln** und Stress bewältigen
- **Kontakte und Beziehungen** aufbauen und halten



„Fertigkeiten wie Impulskontrolle, Emotionsregulation, Aufmerksamkeitssteuerung, Selbstreflexion, Selbsterkenntnis und Frustrationstoleranz sowie Verantwortlichkeit sind eine notwendige Voraussetzung für Bildungserfolg.“ (Liew et al., 2010)

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22285
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahlordnung des Jugendparlamentes Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	16.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

Für die Gründung eines Jugendparlaments wird die vorliegende Wahlordnung inkl. Anlagen 1-3 beschlossen.

Sachverhalt:

Der Ratsbeschluss 23-20921 vom 16.05.2023 sieht die Gründung eines Jugendparlaments vor, das ein zentrales Instrument zur Stärkung der Jugendbeteiligung in der Stadt Braunschweig darstellt. Um den Wahlprozess des Jugendparlaments festzulegen, ist es notwendig eine Wahlordnung zu etablieren.

Die Wahlordnung für das Jugendparlament wurde in enger Abstimmung mit den relevanten Akteuren (AG Jugendparlament, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Referat 0120, Datenschutzkoordination FB Kinder, Jugend und Familie und dem Rechtsreferat) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ausgearbeitet. Sie legt die Verfahrensweisen und Abläufe für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlaments sowie für dessen zukünftige Arbeit fest.

Die Wahlordnung und die Anlagen 1-3 enthalten die notwendigen Dokumente, Formulare und Prozessbeschreibungen, die für die erfolgreiche Umsetzung der Wahl und des Jugendparlaments von entscheidender Bedeutung sind. Gestalterische und redaktionelle Änderungen der Anlagen 1-3 können jederzeit durch den Fachbereich Kinder- Jugend und Familie angepasst werden.

Die vorliegende Wahlordnung soll zunächst in dieser Form beschlossen werden, um die erste Wahl des Jugendparlaments mit den darin genannten Terminen durchführen zu können. Im Anschluss daran ist eine der ersten Aufgaben der Mitglieder des Jugendparlamentes, die Jugendparlamentssatzung zeitnah zu erarbeiten. Diese enthält grundlegende Bestimmungen für die Wahl und die Tätigkeit des Jugendparlamentes, insbesondere die Integration in die städtische Gremienarbeit. Eine angepasste Wahlordnung soll dann integrativer Bestandteil der Satzung werden, die vom Rat zu beschließen ist.

Die Annahme dieser Wahlordnung ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Beschlusses zur Erweiterung der Jugendbeteiligung in Braunschweig. Sie ermöglicht die Schaffung eines demokratischen und rechtlich fundierten Rahmens für das Jugendparlament.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Wahlordnung mit Anlagen 1-3

Vorläufige Wahlordnung Jugendparlament

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendparlamentes ist die Stadt Braunschweig.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Stelle Wahlen (Wahlamt) im Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung mit personeller und fachlicher Unterstützung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

(1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Das Jugendparlament hat 19 Mitglieder, die in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt werden.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl fünf Stimmen.

(4) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen.

(5) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.

§ 3 Wahlperiode und Wahlzeitraum

(1) Die Wahlperiode für das Jugendparlament beträgt zwei Jahre. Sie beginnt grundsätzlich am 1. Mai eines Wahljahres.

(2) Als Wahltag wird der letzte Tag des Wahlzeitraumes bezeichnet. Die Stimmabgabe ist ab dem 11. Tag vor dem Wahltag möglich. Der Wahlzeitraum endet an einem Freitag um 15 Uhr.

(3) Der erste Wahltag ist der 8. März 2024. Für die folgenden Wahlen wird der Wahltag durch Beschluss des Jugendparlaments in Abstimmung mit der Wahlleitung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode festgelegt und soll mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode liegen.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Referatsleitung des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung; die Stellvertretung übernimmt die Stellenleitung der Stelle Wahlen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und sechs durch Wahlleitung berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Vorschläge der Mitglieder des Jugendparlaments (bei der ersten Wahl der AG Jugendparlament) berücksichtigt werden. Eine paritätische Zusammensetzung (w/m/d) des Wahlausschusses wird angestrebt. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Mitglied

im Wahlausschuss sein.

(4) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Frist von einer Woche zu den in Präsenz stattfindenden Sitzungen ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung, sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.

(6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Präsenzsitzung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Termin und Tagesordnung der Sitzung werden mindestens drei Tage vorher, abweichend von § 7 Abs. 1, nur durch Aushang am Gebäude und über die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig öffentlich bekannt gegeben. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen die am Wahltag
   a. das 14., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und
   b.
      i. seit mindestens drei Monaten in Braunschweig mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind, oder
      ii. ohne einen Wohnsitz in Braunschweig zu haben, als Kandidatin oder Kandidat gemäß Abs. 2 lit. b ii zugelassen wurden.

(2) Wählbar sind alle jungen Menschen die am Wahltag
   a. das 14., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und
   b.
      i. seit mindestens sechs Monaten in Braunschweig mit Haupt-, oder Nebenwohnung gemeldet sind, oder
      ii. seit mindestens sechs Monaten in einer anderen Gemeinde des Regionalverbandes Großraum Braunschweig mit Hauptwohnung gemeldet sind und einen Bezug zur Stadt Braunschweig in Form einer schulischen, beruflichen oder studentischen Ausbildung, oder eines Freiwilligendienstes oder einer beruflichen Tätigkeit an einer Einrichtung/bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in Braunschweig nachweisen. Der Nachweis ist auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 durch die Ausbildungseinrichtung bzw. den Arbeitgebenden zu erbringen.

§ 6 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Die Stelle Wahlen stellt am 26. Tag vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis auf. Von Amts wegen werden alle Personen eingetragen, die die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Fortzügen oder rückwirkender Anmeldungen erfolgt nicht.

(2) Personen, die in Braunschweig mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldet sind, werden mit der Adresse ihrer Hauptwohnung im Wählerverzeichnis geführt.

(3) Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, können bis zum 7. Tag vor dem Wahltag beim Wahlamt der Stadt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung unmittelbar und endgültig.

(4) Alle Wahlberechtigten erhalten bis spätestens zum 14. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 2.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen dieser Wahlordnung erfolgen in ortsüblicher Weise (derzeit Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung und Aushang im Rathaus) und zusätzlich auf den Social-Media-Kanälen der Stadt Braunschweig.

(2) Die Wahlleitung fordert spätestens am 70. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung muss neben dem Wahltag enthalten:
   a. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2
   b. Die Frist und die Adresse zur Einreichung der Vorschläge gem. § 8 Abs. 3
   c. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen, die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen sowie Informationen, wo die Formvordrucke erhalten oder heruntergeladen werden können.

(3) Spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag macht die Wahlleitung die Jugendparlamentswahl und die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten:
   a. den Wahltag und den Wahlzeitraum,
   b. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
   c. die Wahlrechtsvoraussetzungen,
   d. die Information, dass allen Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor dem Wahltag eine schriftliche Wahlbenachrichtigung zugeht.
   e. Hinweise, wo und unter welchen Voraussetzungen eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann und wie Wahlberechtigte einen Zugangscode erhalten, wenn ihnen die Wahlbenachrichtigung nicht zugeht.
   f. das Wahlsystem
   g. Alle Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Auslosung gem. § 9 Abs. 2 mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5.

(4) Spätestens am 12. Tag nach der Wahl macht die Wahlleitung das Wahlergebnis mit den Angaben gem. § 11 Abs. 2 öffentlich bekannt.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck nach Muster der Anlage 3 erfolgen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die aktuelle Tätigkeit (z.B. Schüler:in, Student:in, Beruf, arbeitsuchend…) und die Anschrift der (Haupt-)wohnung, sowie persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten. Bei Wahlvorschlägen gem. § 5 Abs. 2 lit. b ii ist zusätzlich die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden gem. Muster der Anlage

1 einzureichen.

(3) Wahlvorschläge können bis zum 46. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung digital oder schriftlich eingereicht werden. Bei Minderjährigen muss mindestens die Zustimmung der Sorgeberechtigten im Original vorgelegt werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge umgehend, fordert ggf. zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

§ 9 Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen.

(2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über deren Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit oder fehlenden Nachweisen entsprechend § 8 Abs. 2 und stellt ihre Reihenfolge für den Stimmzettel im Losverfahren fest. Um eine möglichst paritätische Verteilung zu erreichen, werden drei Lostöpfe gebildet (männlich/weiblich/divers), aus denen abwechselnd gezogen wird. Die Reihenfolge, nach der aus den Lostöpfen gezogen wird, wird zuvor ausgelost.

(3) Wurden weniger zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht als das eineinhalbfache der zu vergebenden Sitze, beschließt der Wahlausschuss zunächst, die Frist zur Einreichung bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zu verlängern. Liegen nach Ablauf dieser Frist immer noch nicht ausreichend zulassungsfähige Wahlvorschläge vor, wird die Wahl auf einen von dem Jugendparlament (bei der ersten Wahl der AG Jugendparlament) in Abstimmung mit der Wahlleitung zu bestimmenden Termin festgelegt, der mindestens drei, höchstens sechs Monate nach dem ursprünglichen Termin liegt. In dieser Zeit bleibt das bisherige Jugendparlament im Amt. Werden auch dann nicht genügend zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, schlägt die Wahlleitung dem Rat der Stadt die Auflösung des Jugendparlamentes vor.

(4) Die Wahlleitung informiert die Bewerber:innen digital über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden. Ein Einspruch gegen die Zurückweisung durch den Wahlausschuss ist nicht möglich.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem Wahltag durch die Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen (§ 7 Abs. 3). Die Bekanntmachung muss für alle Wahlvorschläge folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Geburtsjahr, aktuelle Tätigkeit, sowie den Stadtbezirk der Wohnung, bei Wahlvorschlägen gem. § 5 Abs. 2 lit. b ii den Stadtbezirk des Sitzes der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden.

(6) Auf den Internetseiten des Wahlamtes und den Social-Media-Kanälen der Stadt sollen die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung erhalten.

§10 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt. Das verwendete Wahlverfahren stellt sicher, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt.

(2) Für die Stimmabgabe wird ein einmalig zu verwendender, persönlicher Zugangscode benötigt, der den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung zusammen mit dem Pfad zum Online-Portal mitgeteilt wird. Zur Vermeidung eines Missbrauchs muss der mitgeteilte

Zugangscode um Angaben zum Geburtsdatum ergänzt werden.

(3) Jede wahlberechtigte Person kann bis zu fünf Stimmen an verschiedene Kandidat:innen verteilen. Werden keine oder mehr als fünf Stimmen angegeben, ist der Online-Stimmzettel ungültig. Eine Anhäufung von Stimmen auf eine Person (Kumulieren) ist nicht möglich.

(4) Für die Stimmabgabe können durch die Wahlleitung an zu bestimmenden Orten der Stadtverwaltung zu ausgewählten Zeiten internetfähige Geräte zur Teilnahme an der Wahl bereitgestellt werden. Die Orte und Zeiten sind auf der Wahlbenachrichtigung und in der Wahlbekanntmachung gem. § 7 Abs. 3 bekannt zu geben.

§11 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung

(1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses spätestens sieben Tage nach dem Wahltag.

(2) Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler:innen,
3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat:innen abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die gewählten Kandidat:innen gem. Abs. 3
7. die Reihenfolge der nachrückenden Personen gem. Abs. 4.

(3) Gewählt sind die 19 Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bei der Vergabe des letzten Sitzes wird der Sitz der Person zugeschlagen, die auf dem Stimmzettel weiter unten stand.

(4) Alle nicht gewählten Bewerber:innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der Rangfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der höhere Rang der Person zugeschlagen, die auf dem Stimmzettel weiter unten stand.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die/den Vorsitzende:n des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht (§ 7 Abs. 4).

(6) Die Berufung der Mitglieder des Jugendparlaments erfolgt digital durch die Wahlleitung unmittelbar nach der Sitzung des Wahlausschusses.

§12 Mandatsnachfolge und Ausscheiden als Ersatzperson

(1) Verzichtserklärungen:
   a. Jedes Mitglied des Jugendparlaments kann jederzeit auf ihr/sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem des Jugendparlaments gegenüber schriftlich zu erklären.
   b. Ersatzpersonen können jederzeit für den Rest der Wahlperiode auf ihr Recht zum Nachrücken verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären.

Verzichtserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

(2) Ein Mitglied des Jugendparlaments verliert ihren oder seinen Sitz, eine Ersatzperson das Recht auf Nachrücken durch Verlust der Wählbarkeit nur in Bezug auf § 5 Abs. 2 lit. b i oder ii. Das Überschreiten der Altersgrenze (Vollendung des 22. Lebensjahres) führt nicht zum Mandatsverlust.

(3) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, kann das Jugendparlament ihr oder ihm das Mandat durch Beschluss entziehen.

(4) Wird ein Mitglied des Jugendparlaments in den Rat der Stadt gewählt, oder rückt während der Wahlperiode nach, verliert sie oder er mit der ersten Sitzung des Rates ihr bzw. sein Mandat im Jugendparlament. Ein Ratsmitglied kann nicht in das Jugendparlament nachrücken. Die Mitgliedschaft in einem Stadtbezirksrat ist unschädlich.

(5) Der Mandatsverlust gem. Abs. 1 bis 4 wird vom Jugendparlament in seiner nächsten Sitzung festgestellt. Die Wahlleitung stellt ein Ausscheiden als Ersatzperson fest. Vor der Feststellung gem. Abs. 2 oder 3 ist die betroffene Person anzuhören.

(6) Der Sitz geht an die nächste Ersatzperson gem. §11 Abs. 4 über, sofern diese noch die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

(7) Die Wahlleitung stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person.

(8) Lehnt eine Ersatzperson die Mandatsübernahme ab, scheidet sie für den Rest der Wahlperiode als Ersatzperson aus.

(9) Die Wahlleitung macht die Mandatsnachfolge oder das Ausscheiden als Ersatzperson öffentlich bekannt.

§13 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch gegenüber der Wahlleitung erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.

§14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Wahlordnung Jugendparlament

Anlage 1

[Briefkopf]

Nachweis über die Ausbildung/Beschäftigung bei [Name des Arbeitgebers] in Braunschweig

Sehr geehrte/r [Name des Empfängers oder zuständige Stelle],

hiermit bestätigen wir, dass [Vor- und Nachname der Person] bei [Name des Arbeitgebers] in Braunschweig als [Position oder Beschreibung der Ausbildung] tätig ist. Diese Bestätigung dient als Nachweis für die aktuelle berufliche Situation von [Vor- und Nachname der Person].

Details zur Anstellung/Ausbildung:

Name des Arbeitgebers: [Name des Arbeitgebers]

Adresse des Arbeitgebers: [Adresse des Arbeitgebers]

Beginn des Arbeitsverhältnisses/Ausbildung: [Anfangsdatum]

Voraussichtliches Ende des Arbeitsverhältnisses/Ausbildung: [Enddatum, falls zutreffend]

Dieser Nachweis wird auf ausdrücklichen Wunsch von [Vor- und Nachname der Person] ausgestellt, um [seine/ihre] berufliche Situation zu bestätigen.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[Name]

[Position bei dem Arbeitgeber]

[Name des Arbeitgebers]

[Kontaktinformationen]

Wahlordnung Jugendparlament

Anlage 2

Wahlbenachrichtigung zur Online-Wahl des Jugendparlaments in Braunschweig

Liebe/r Anna Musterkind,

bitte bewahre diesen Brief gut auf!

Warum? Du bist zwischen 14 und 21 Jahren alt und lebst in Braunschweig. Das bedeutet: DU hast das Recht zu wählen!

In dieser Wahlbenachrichtigung erfährst Du, wie Du Deine Stimme abgeben kannst und wen Du wählen kannst.

Wen kannst Du wählen? Die Mitglieder des Jugendparlaments in Braunschweig.

Wer sind sie? Sie sind die Stimme der Jugend gegenüber dem Rat der Stadt und der Verwaltung. Das Jugendparlament vertritt Deine Interessen und die aller jungen Menschen in Braunschweig. Sie sollen die Politik in unserer Stadt mit ihren Ideen mitgestalten und bereichern.

Wie kannst Du wählen?

Hier findest Du den Link zur Online-Wahl: [Link zur Wahlplattform]

Die Wahl wird online durchgeführt und ist vom xx. März 202x, x.00 Uhr, bis zum xx. [Monat] 2024, X.00 Uhr, geöffnet. Bitte beachte, dass Du Dich nur einmal einloggen kannst, um Deine Stimme abzugeben. Informationen über die Kandidierenden findest Du auf der Website des Jugendparlaments (siehe unten).

Falls Du keinen Zugang zum Internet hast, kannst Du Deine Stimme während der Wahlwoche [Ort] abgeben, hier die Adresse:

[Adresse]

Öffnungszeiten:

[Zeiten]

Für die Stimmabgabe benötigst Du ein Passwort. Das Passwort besteht aus den folgenden sechs Buchstaben: **[Passwort]**

sowie dem Tag und Monat Deines Geburtsdatums. (Beispiel: Wenn die Buchstaben des Passworts [Passwort] sind und Dein Geburtstag am 01. Februar ist, wäre Dein vollständiges Passwort: [Passwort]0102)

Wen wählst Du? Die Kandidierenden, die sich für die Wahl aufgestellt haben. Am Ende werden 19 von ihnen in das Jugendparlament gewählt. Weitere Informationen zu den Kandidierenden findest Du auf der Website des Jugendparlaments [Website einfügen]. Vielleicht kennst Du ja auch jemanden aus Deinem Freundeskreis oder Deiner Schule, der/die sich für das Jugendparlament beworben hat.

Falls Du noch weitere Fragen zum Jugendparlament oder zur Wahl hast, kannst Du gerne das Team der Kinder- und Jugendbeteiligung kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

[Absender]

Wahlordnung Jugendparlament

Anlage 3

Bewerbungsformular für das Jugendparlament der Stadt Braunschweig

1. **Meine Daten:**
   Name:
   Vorname:
   Geburtsdatum:
   Ich bin: [ ] weiblich [ ] männlich [ ] divers [ ] ich möchte keine Angabe machen
   Straße + Nr.:
   PLZ:
   Telefon:
   E-Mail:
   Tätigkeit:
   Schüler:in/Auszubildene:r/Freiwilligendienstler:in/Student:in/Praktikant:in/sonstiges

2. **Erklärungen:**
   Hiermit erkläre ich:
   - Dass ich am Stichtag xx.xx.xxxx noch keine xx Jahre und am xx.xx.xxxx schon 14 Jahre alt bin
   - Dass ich in Braunschweig wohne oder in Braunschweig zur Schule oder Uni/Hochschule gehe oder Braunschweig eine Ausbildung, Freiwilligendienst oder Praktikum absolviere. (Nachweise siehe Anlage 2)
   - Dass ich mich als Kandidat:in für die Wahl des Jugendparlaments bewerbe
   - Die obigen Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben

_____ _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten (falls der/die Kandidat/-in noch nicht volljährig ist)

Unterschrift Kandidat/-in

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22221
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Rahmenplanung Am Alten Bahnhof

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	13.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	21.11.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	05.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Die Rahmenplanung „Am Alten Bahnhof“ wird in der vorliegenden Form entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und dient als Grundlage und Leitbild für die weitere städtebauliche Entwicklung des Gebietes.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Bei dem Beschluss über die Rahmenplanung handelt es sich um die Festlegung grundlegender Entwicklungsziele der Gemeinde, für die nach § 58 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG die Beschlusszuständigkeit beim Rat liegt.

Anlass
Das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) sieht unter dem Leitziel „die Stadt kompakt weiterbauen“ das Rahmenprojekt R.04 „Europaviertel“ vor. Hierzu wurde als Arbeitsauftrag unter anderem definiert: „…die Entwicklungsoptionen des Viertels rund um den Europaplatz und der Theodor-Heuss-Straße zu prüfen und den Dialog über das neue Stadttor Europaplatz anzustoßen. Als Grundlage für alle städtebaulichen Entwicklungen am Europaplatz und der Theodor-Heuss-Straße sollen städtebauliche, verkehrliche und wirtschaftliche Voruntersuchungen die Potenziale und Nutzungsoptionen aufzeigen. In einem öffentlichen Dialog mit Einwohnerinnen und Einwohnern sowie im Gespräch mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzerinnen und Nutzern vor Ort können anschließend mögliche Entwicklungsziele erarbeitet werden.“

Das Quartier in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt stellt eine der wichtigsten Geschäftsadressen in Braunschweig dar. Die städtebauliche Situation ist demgegenüber jedoch unbefriedigend und in Bezug auf die Lagegunst innerhalb des Stadtgefüges baulich stark untergenutzt. Der Europaplatz ist, anders als der Name vermuten lässt, kein Ort des vielfältigen öffentlichen Lebens, sondern vielmehr ein überdimensionierter Verkehrsknoten, der noch den Idealen der autogerechten Stadt folgt. Die Reduzierung dieses Knotens auf ein den tatsächlichen Bedarfen entsprechendes Maß eröffnet durch freiwerdende Flächen Potentiale für eine städtebauliche Neuordnung der Platzränder sowie Schaffung neuer Qualitäten.

Eine städtebauliche Neufassung und -gestaltung des Europaplatzes würde auch die Lage des südlich angrenzenden Quartiers als Bürostandort umso attraktiver machen.

Insbesondere die rückwärtigen Flächen zur Straße Am Alten Bahnhof bieten, unter anderem durch die Freigabe der nicht mehr benötigten Stadtbahnvorhalteflächen, große Entwicklungsmöglichkeiten. In der öffentlichen Debatte werden der Europaplatz und sein Umfeld als Potenzialflächen für eine weitere Bebauung durchaus schon heute wahrgenommen.

Die Umgestaltung des Europaplatzes ist wünschenswert. Aufgrund der kausalen Zusammenhänge komplexer Themen, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, wie die Umgestaltung des Kalenwalls in eine Anliegerstraße, die Verlagerung des stadtauswärts fließenden Verkehrs auf die südlich der Oker liegende Konrad-Adenauer-Straße sowie die Lage der Stadtbahntrasse, erfordern jedoch einen „langen Atem“ für den Entwicklungsprozess.

Demgegenüber lässt sich eine qualitätsvolle Entwicklung des südlich angrenzenden Viertels beiderseits der Straße Am Alten Bahnhof hin zu einem lebendigen urbanen Quartier unabhängig vom Europaplatz umsetzen. Aus diesem Grund wurde abweichend von dem im ISEK definierten Umfang des Rahmenprojektes R.04 „Europaviertel“ die Rahmenplanung zunächst nur für das Quartier südlich des Europaplatzes erarbeitet. Das in der Bearbeitung erforderliche interdisziplinäre Planen und Entwerfen ist die Basis einer erfolgreichen Rahmenplanung. Daher wurde ein renommiertes Team aus Stadtplanern (Machleidt GmbH STÄDTEBAU + STADTPLANUNG, Berlin, Köln), Landschaftsarchitekten (PLANORAMA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Bamberg) und Verkehrsplanern (SHP Ingenieure, Hannover) beauftragt, das seit vielen Jahren anspruchsvolle Projekte der integrierten Stadtentwicklung erfolgreich durchführt.

Ziele der Rahmenplanung
Die übergeordneten Leitziele für die Rahmenplanung „Am Alten Bahnhof“ zielen darauf ab, eine nachhaltige und maßgeschneiderte Entwicklung dieses Standorts sicherzustellen. Der vorliegende Rahmenplan definiert Spielräume und Regeln für einen langfristig angelegten Entwicklungsprozess. Das wesentliche Ziel für das Gebiet ist eine zukunftsorientierte städtebauliche Lösung für eine Umstrukturierung in ein Gebiet mit stärkerem urbanem Charakter.

Die in den derzeit verbindlichen Bebauungsplänen festgelegte Trasse für Bahnanlagen östlich der Straße Am Alten Bahnhof wird aufgegeben. Aufgrund der bisherigen planungsrechtlichen Festlegung sind große Flächen baulich untergenutzt und werden überwiegend als Stellplatzflächen genutzt. Durch Umstrukturierung und Stapelung des ruhenden Verkehrs können diese Flächen städtebaulich neu geordnet werden. Hierin eröffnet sich ein enormes Potential für eine Nachverdichtung, Belebung und qualitative Aufwertung des Quartiers. Dabei fällt der Verbreiterung und Aufwertung der Straße Am Alten Bahnhof zu einem grünen Boulevard eine Schlüsselrolle zu. In Verbindung mit der Umstrukturierung des ruhenden Verkehrs und der qualitätsvollen Nachverdichtung eröffnet sich hier die Möglichkeit einer neuen Adressbildung.

Der Rahmenplan strebt grundsätzlich eine Nutzungsmischung an mit teilräumlichen Schwerpunkten. Im Bereich des übergeordneten Grünzuges Ekbertstraße wird ein Schwerpunkt mit Wohnnutzungen gesetzt. Entlang des grünen Boulevards ist ebenso ein Wohnanteil denkbar. Insgesamt wird aufgrund der bestehenden Gebietsprägung ein Schwerpunkt auf gewerblicher Nutzung bestehen bleiben. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass alteingesessene Gewerbebetriebe, wie beispielsweise BMA (Braunschweigische Maschinenbauanstalt), in ihrer Betriebsausübung nicht gefährdet werden.

Die Umstrukturierung des ruhenden Verkehrs durch Stapelung soll vornehmlich in Quartiersgaragen erfolgen. Dabei können die Quartiersgaragen auch als Mobilitäts-Hubs ausgebildet werden. Die Rahmenplanung stellt hierfür verschiedene Standorte als Alternativen dar. Für die Umsetzung und den Betrieb bestehen verschiedene Optionen. Welche der Optionen realisierbar sein wird, muss im späteren Verlauf mit betroffenen Beteiligten ausgelotet und abgestimmt werden. Im Zusammenhang mit künftigen

Stellplatzbedarfen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes ein Mobilitätskonzept zu entwickeln sein.

Ein weiteres Ziel der Rahmenplanung ist die Schaffung von Aufenthaltsqualitäten durch Gestaltung hochwertiger Grünanlagen, Straßenräume und Baufelder. Dabei kommt der Verknüpfung mit dem übergeordneten Freizeitwegenetz besondere Bedeutung zu. Zum einen ist die Grünachse entlang der Ekbertstraße zu nennen. Durch eine Verbreiterung des östlichen Abschnittes wird die Vernetzung des Westlichen Ringgebietes zum Bürgerpark verbessert. Zum anderen wird durch die Anbindung an den südlich verlaufenden Ringgleisweg eine weitere attraktive Vernetzung zur Innenstadt geschaffen.

Mit der Verbesserung der Grünstruktur geht nicht nur die Verbesserung von Aufenthaltsqualitäten einher, sondern sie hat ebenso positive Auswirkungen auf das Kleinklima und den Lebensraum von Kleinlebewesen. In Verbindung mit weiteren Bausteinen der Klimaanpassung (Schwammstadt, PV-Anlagen, Durchgrünung, etc.) ist das Gebiet ein ideales Projekt zur Stärkung der Nachhaltigkeit.

Um sicherzustellen, dass die Entwicklungsziele auch umgesetzt werden können, ist ein umfassender Entwicklungs- und Abstimmungsprozess von entscheidender Bedeutung, bei dem die verschiedenen Interessen in die Planung einbezogen werden. Neben einem kontinuierlichen fachlichen Dialog und Informationsaustausch zwischen Stadtverwaltung und Rahmenplanteam einerseits und einer Beteiligung der Öffentlichkeit und des Stadtbezirksrates andererseits, fand insbesondere ein intensiver Austausch mit maßgeblich betroffenen Gewerbebetrieben und Grundstückseigentümern statt.

Die Idee, durch Umstrukturierung des ruhenden Verkehrs in Quartiersgaragen eine städtebauliche Aufwertung und Nachverdichtung, insbesondere im Bereich östlich der Straße Am Alten Bahnhof, zu erzeugen, fand allgemein Zustimmung. Bezüglich der geplanten Breite der künftigen Umgestaltung und Erweiterung der Straße Am Alten Bahnhof sowie der Verbreiterung des Grünzuges Ekbertstraße wurde mit den betroffenen Grundstückseigentümern kontrovers diskutiert, ebenso bezüglich der Spielräume bei der Anzahl der geplanten maximalen Anzahl der Geschosse. Die künftigen Aufenthaltsqualitäten sowohl der Straße Am Alten Bahnhof als auch des östlichen Teils des Grünzuges Ekbertstraße werden maßgeblich von der zur Verfügung stehenden Trassenbreite abhängen. Darüber hinaus wird von den jeweiligen tatsächlichen Trassenbreiten abhängen, welche Geschossigkeit bei den angrenzenden Gebäuden städtebaulich sinnfällig und vertretbar ist.

Ein konsistenter Rahmenplan sollte robust und resilient sein. Er soll einerseits klare städtebauliche Zielsetzungen formulieren, andererseits eine hohe Flexibilität aufweisen, um auf Veränderungen reagieren zu können. Die hier vorliegende Rahmenplanung sieht daher gewisse Spielräume vor, die in nachfolgenden Bebauungsplänen, in Abstimmung mit betroffenen Grundstückseigentümern, später zu konkretisieren sind.

Empfehlung
Die Verwaltung empfiehlt, die Rahmenplanung in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Quartiers „Am Alten Bahnhof“ zu beschließen. Sie ist ein informelles städtebauliches und strategisches Instrument, um eine qualitätsvolle, zukunftsorientierte Entwicklung zu steuern. Nachfolgende Bebauungspläne sollen auf dieser Basis entwickelt werden.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Zeichnerische Darstellung Rahmenplanung RAAB 1000
Anlage 2: Ergebnisbericht Rahmenplanung RAAB

BRAUNSCHWEIG **AM ALTEN BAHNHOF**

Städtebaulicher Rahmenplan

M 1:1.000 (DIN A0+)

Stand 10.10.2023

Auftraggeber

Braunschweig Löwenstadt

Stadt Braunschweig

Auftragnehmer

MACHLEIDT STÄDTEBAU + STADTPLANUNG

PLANORAMA

SHP Ingenieure

„AM ALTEN BAHNHOF“ BRAUNSCHWEIG

STÄDTEBAULICH-LANDSCHAFTSPLANERISCHE RAHMENPLANUNG



ERGEBNISBERICHT

Stand 10.Oktober 2023

MACHLEIDT
STÄDTEBAU + STADTPLANUNG

PLANORAMA

SHP Ingenieure

Auftraggeber



Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Tel 0531 4 70-1 (Bürgertelefon)
Fax 0531 470942619
Mail stadtplanung@braunschweig.de

Auftragnehmer

MACHLEIDT
STÄDTEBAU + STADTPLANUNG

Mahlower Straße 23/24
12049 Berlin
www.machleidt.de

Tel 030 . 609 777 0
Fax 030 . 609 777 29
Mail mail@machleidt.de



Sprengelstraße 15
13353 Berlin
www.planorama.eu

Tel 030 .40 00 98 70 0
Mail info@planorama.eu



Plaza de Rosalia 1
30449 Hannover
www.schnuell-haller.de

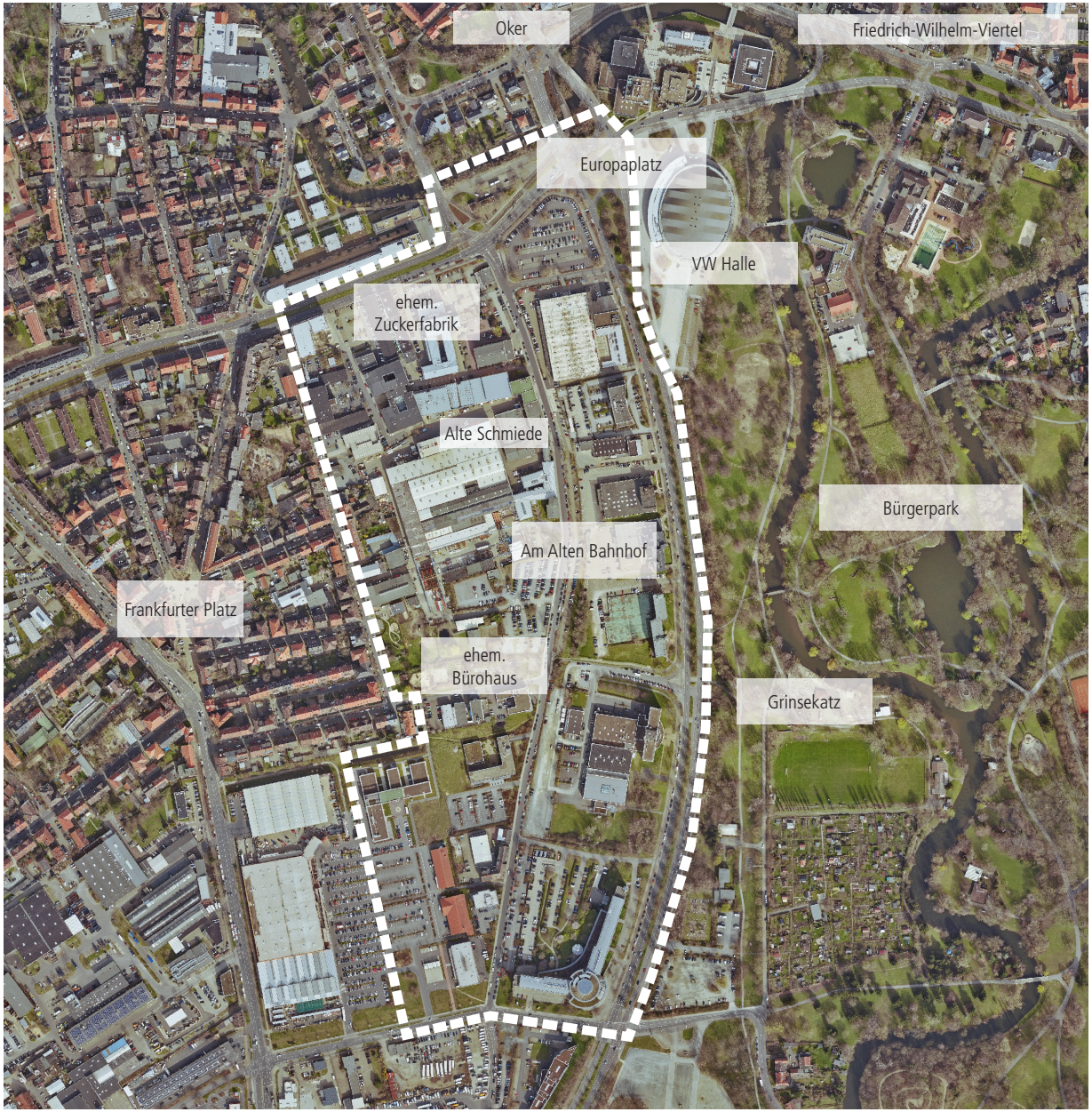
Tel 0511. 3584 450
Fax 0511. 3584 477
Mail info@shp-ingenieure.de

INHALT

1. Einführung
   - 1.1 Vorwort
   - 1.2 Planungsprozess
2. Ausgangslage
   - 2.1 Einordnung des Planungsgebietes
   - 2.2 Planungsaufgabe und Herausforderungen
3. Ziele der Rahmenplanung und Integriertes Leitbild
   - 3.1 Ziele der Rahmenplanung
   - 3.2 Integriertes Leitbild
4. Variantenentwicklung
   - 4.1 Varianten
   - 4.2 Ergebnis der Beteiligungen
5. Integrierter Rahmenplan
   - 5.1 Städtebaulicher Entwurf
   - 5.2 Freiraum
   - 5.3 Ökologie und Nachhaltigkeit
   - 5.4 Mobilität und Erschließung
   - 5.5 Städtebauliche Kennwerte
6. Vertiefungen
   - 6.1 Grüner Boulevard - Am Alten Bahnhof
   - 6.2 Teilraum Fabrikstraße
   - 6.3 Teilraum Ekbertstraße
   - 6.4 Teilraum Europaplatz/ ARTmax
7. Ausblick und Fazit

1. EINFÜHRUNG

1.1 VORWORT



Luftbild mit Grenze des Rahmenplangebietes

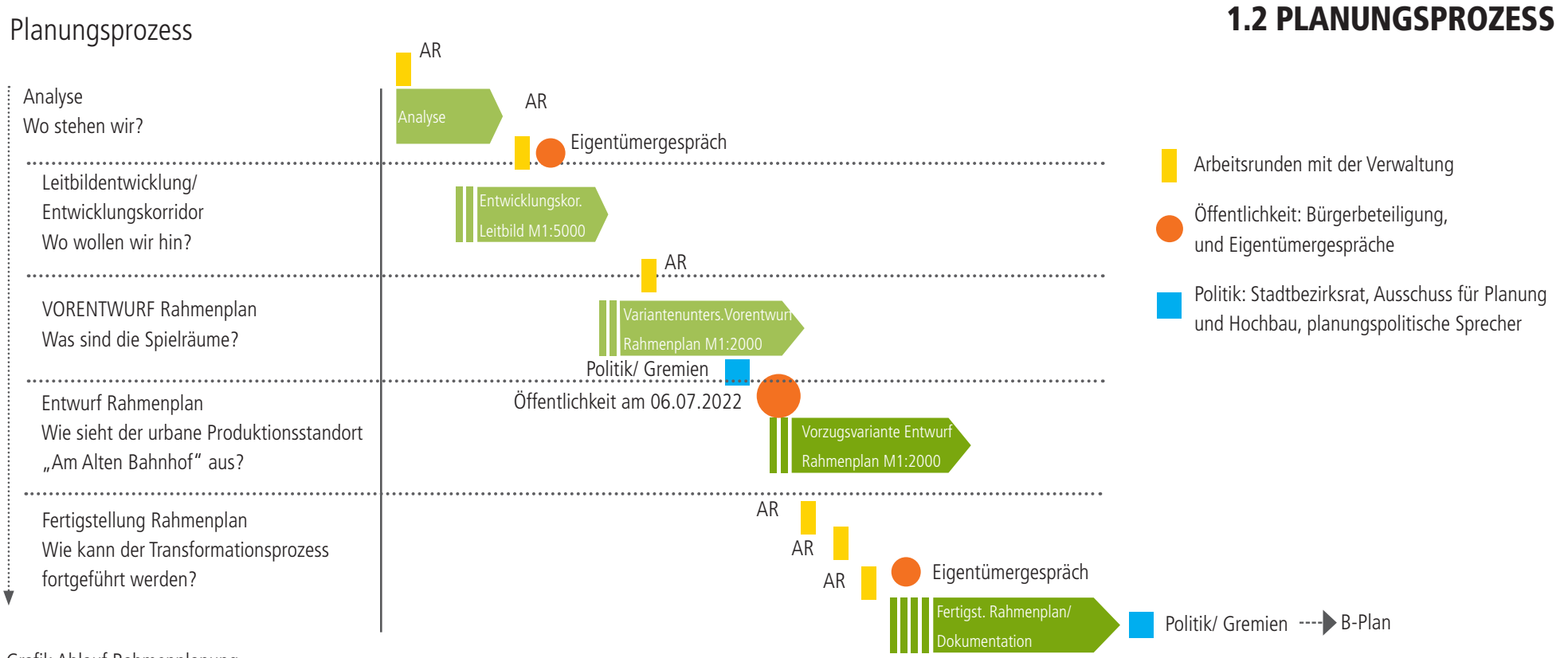
Das Planungsgebiet zwischen Europaplatz und Fabrikstraße hat mit seiner Nähe zur Innenstadt und der Funktion des Stadteinganges eine wichtige Rolle im Stadtgebiet. Das Gebiet ist geprägt durch seine gewerblichen Nutzungen. Viele Flächen sind städtebaulich untergenutzt, weisen ein Defizit an Grünflächen auf und sind gekennzeichnet von großflächigen Stellplatzanlagen. Im Gebiet gibt es ein großes Potential für eine flächen- und ressourcenschonende bauliche Entwicklung in unmittelbarer Innenstadtnähe. Im ersten Schritt wurden dafür die Entwicklungspotentiale anhand von Leitbildern und städtebaulichen Varianten für das Gebiet ausgelotet. Diese wurden mit den zuständigen Fachämtern, der Lokalpolitik und interessierten Bürger:innen diskutiert. Nach der Beteiligung wurde aufbauend auf dem Feedback eine Synthesevariante ausgerarbeitet. Diese bildet die Grundlage für den vorliegenden Rahmenplan.

Der vorliegende Rahmenplan definiert Spielräume und Regeln für einen langfristig angelegten Entwicklungsprozess. Er ist ein informelles städtebauliches und strategisches Instrument um eine qualitätsvolle Entwicklung zu steuern. Der Rahmenplan soll die Grundlage bilden, die Entwicklungsziele schrittweise und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten umzusetzen, um ein lebenswertes und nachhaltiges Quartier zu gestalten.

Die Bearbeitung des Rahmenplans erfolgte durch das interdisziplinäre Team aus Stadtplanern (Machleidt GmbH STÄDTEBAU + STADTPLANUNG, Berlin, Köln), Landschaftsarchitekten (PLANORAMA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Bamberg) und Verkehrsplanern (SHP Ingenieure, Hannover).

179 von 447 in Zusammenstellung

1.2 PLANUNGSPROZESS



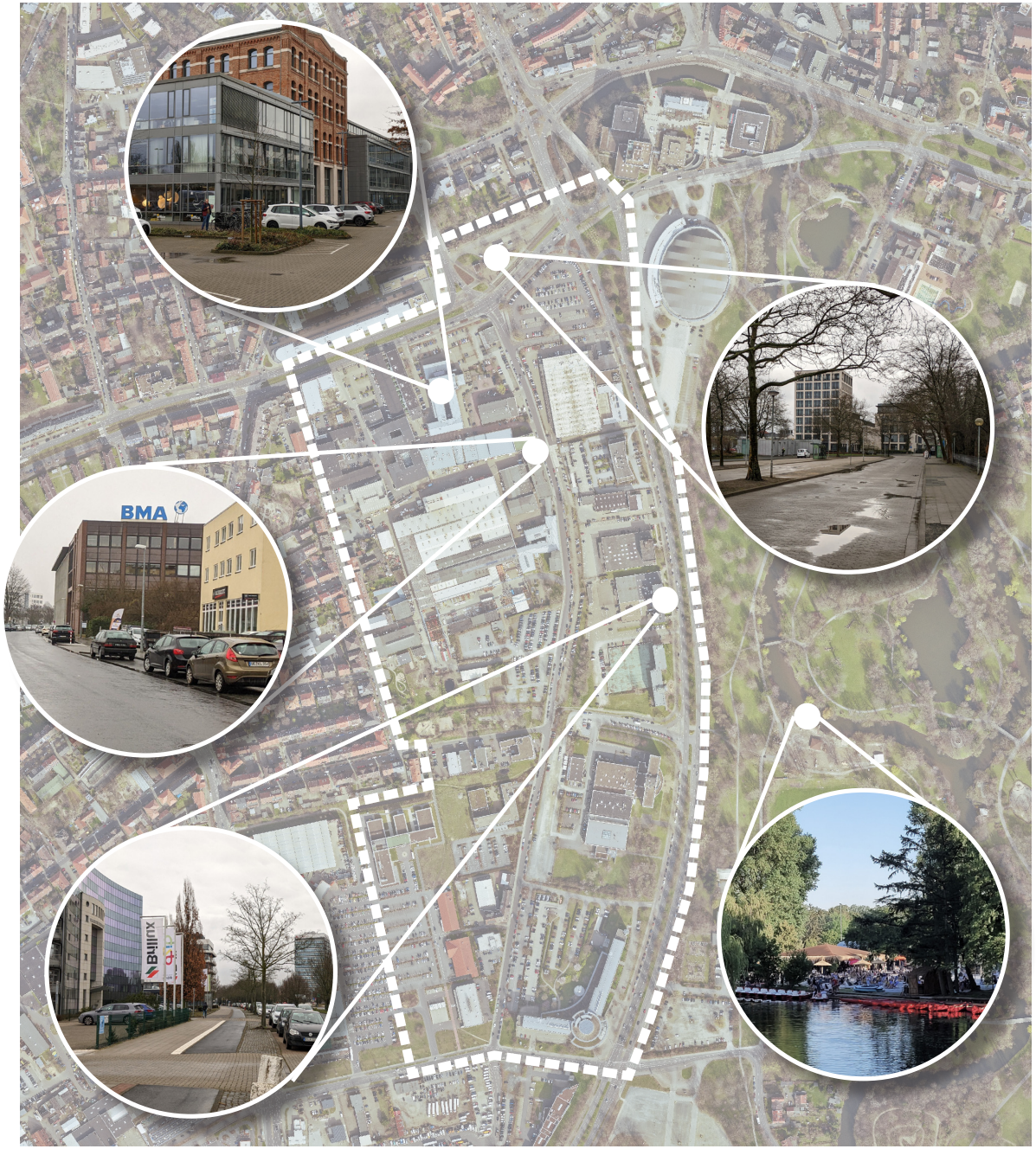
Grafik Ablauf Rahmenplanung

Durch eine breit angelegte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Gewerbetreibenden und der ortsansässigen Betriebe, der Lokalpolitik und der Fachämter der Verwaltung Braunschweig, wurden viele verschiedene Interessen und Wünsche aufgenommen und diskutiert. Ziel und gleichzeitig größte Herausforderung war es, diese untereinander und im Planungsprozess in Einklang mit den städtebaulichen Zielen zu bringen. Dieser partizipative Ansatz war entscheidend, um sicherzustellen, dass die Entwicklung des Gebiets sowohl den Bedürfnissen der Gemeinschaft als auch den langfristigen Zielen der Stadtentwicklung gerecht wird.

Regelmäßige Abstimmungsrunden innerhalb einer fachlichen Arbeitsrunde zwischen der Stadtverwaltung und dem Rahmenplanteam ermöglichten einen kontinuierlichen fachlichen Dialog und einen Informationsaustausch. Ebenso fanden Termine mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den ansässigen Gewerbebetrieben statt, um ihre Perspektiven und Anliegen in den Planungsprozess einzubeziehen. Die Vorstellung und Diskussion der Planung mit der Lokalpolitik ermöglichte es, weitere Unterstützung und Rückmeldungen zu erhalten, die die Planung verfeinerten und optimierten. Die große Bürgerinformationsveranstaltung am 06.07.2022 vor Ort war ein wichtiger Meilenstein, bei dem alle Interessierten Rückfragen stellten und wertvolle Anregungen einbrachten. Diese umfassende Beteiligung zeigt das große Interesse daran, das Gebiet nachhaltig zu entwickeln und zu aktivieren.

Eine der größten Herausforderungen bestand darin, trotz der vielfältigen Interessen nicht die Gesamtqualität und den übergeordneten Mehrwert einer städtebaulichen Entwicklung aus den Augen zu verlieren. Hierbei war es wichtig, Einzelinteressen mit den langfristigen Zielen in Einklang zu bringen.

2. AUSGANGSLAGE



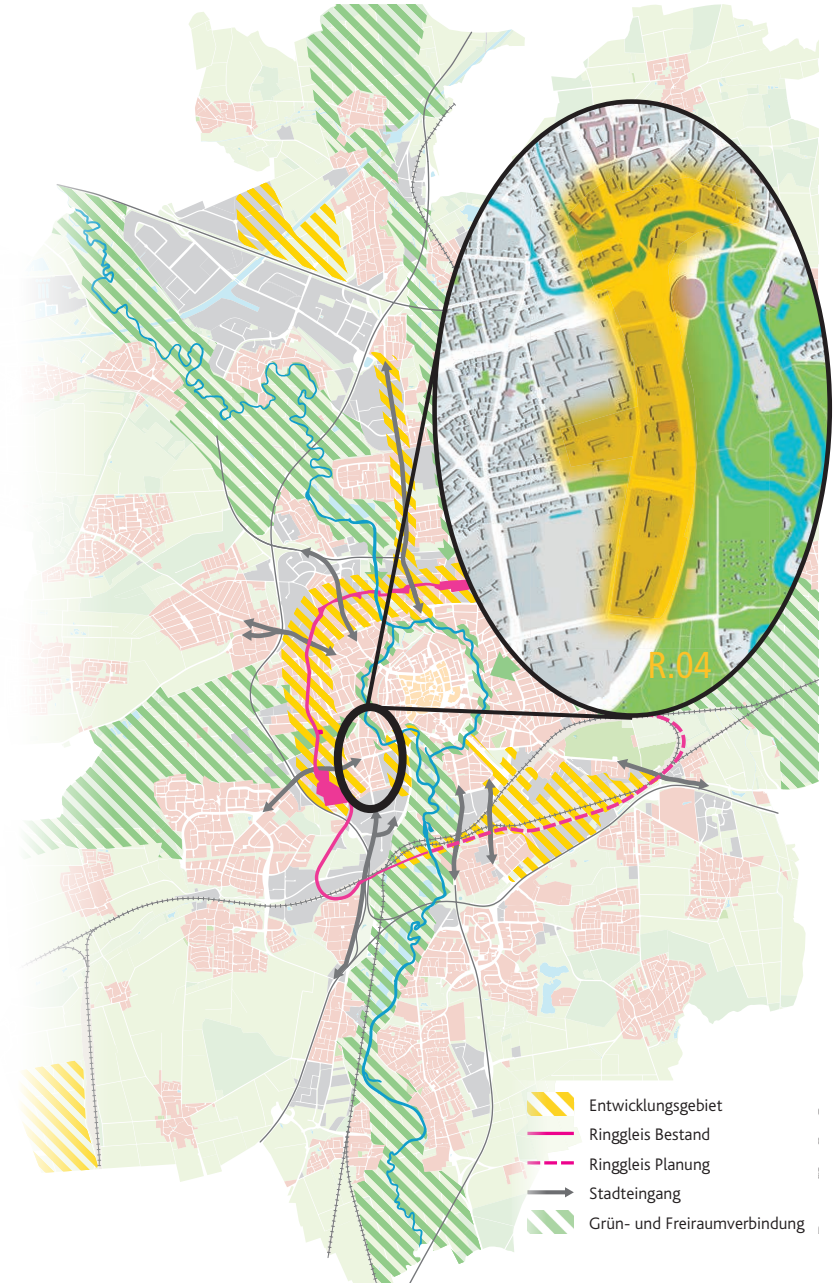
Luftbild und Fotos vom Rahmenplangebiet

2.1 EINORDNUNG DES PLANUNGSGEBIETES

STADTGEBIET ZWISCHEN EUROPAPLATZ UND FABRIKSTRASSE

Bei dem Plangebiet für den städtebaulichen Rahmenplan handelt es sich um die Zu- und Abfahrtsstrecke des ehemaligen Braunschweiger Kopfbahnhofs und die dort angesiedelten Industriebetrieben, vornehmlich Konservenfabriken und Maschinenbauunternehmen. Das historische Erbe des ehemaligen Kopfbahnhofes nebst Gleiszuführung und den damals dort angelagerten Industrieunternehmen hatte dazu geführt, dass das Westliche Ringgebiet durch ein kaum durchdringbares Gewerbeband vom Bürgerpark getrennt war. Jahrzehnte nach Aufgabe des Bahnhofes, der Bahntrassen und Großteilen der großmaßstäblichen gewerblich/industriellen Nutzung besteht nun die Chance, das Stadtgefüge hier neu zu ordnen.

Das Planungsgebiet hat mit seiner Nähe zur Innenstadt und der Funktion des Stadteinganges eine wichtige Rolle im Stadtgebiet. Das Gebiet ist geprägt durch seine gewerblichen Nutzungen. Im Gebiet gibt es ein großes Potential für eine flächen- und ressourcenschonende bauliche Entwicklung in unmittelbarer Innenstadtnähe.



Räumliches Leitbild Braunschweig (ISEK Braunschweig 2030)

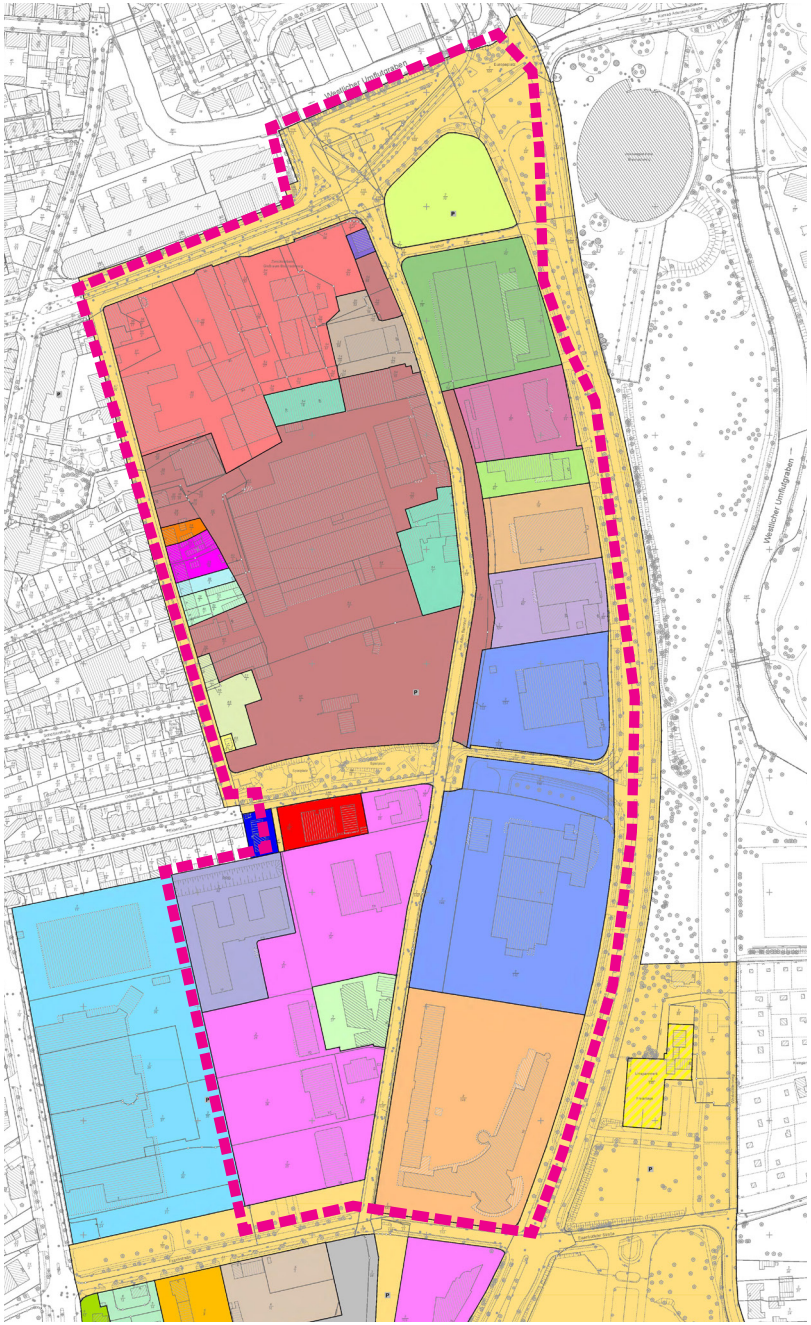
2.2 PLANUNGSAUFGABE UND HERAUSFORDERUNGEN

AUFGABENSTELLUNG

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig sieht unter dem Leitziel „die Stadt kompakt weiterbauen" das Rahmenprojekt R.04 „Europaviertel" vor. Unter anderem werden folgenden Aufgaben darin formuliert:

„Der Europaplatz und die Theodor-Heuss-Straße liegen auf den ehemaligen Gleisanlagen des alten Braunschweiger Hauptbahnhofs. Der Platz und die Einfallstraße, welche die A391 mit der Innenstadt verbindet, wurden Ende der Siebzigerjahre angelegt. Die Entwicklung der Westseite der Theodor-Heuss-Straße zum hochwertigen Gewerbe- und Bürostandort erfolgte ab den Achtzigerjahren. Zusammen mit dem schon in den Sechzigerjahren entstandenen Hochhaus der Norddeutschen Landesbank am alten Kopfbahnhof, dem ARTmax in den Räumen einer ehemaligen Zucker- und Verpackungsfabrik sowie dem erst 2013 eröffneten Kontorhaus ist diese Seite der Theodor-Heuss-Straße eine der wichtigsten Geschäftsadressen in Braunschweig.
Die städtebauliche Situation an der Theodor-Heuss-Straße präsentiert sich demgegenüber als unbefriedigend. Dem östlich der Straße gelegenen historischen Bürgerpark steht eine lose Aneinanderreihung von Zweckbauten gegenüber. Die großzügigen, gut erschlossenen und innenstadtnahen Grundstücke in zweiter Reihe werden zudem mit Stellplätzen und niedriger Bebauung nur schlecht ausgenutzt. Und auch der Europaplatz ist, anders als der Name vermuten lässt, kein Ort des vielfältigen öffentlichen Lebens, sondern vielmehr eine überdimensionierte Verkehrskreuzung, flankiert von einem ehemaligen Busbahnhof und Parkplätzen. Mit der Eröffnung der Volkswagen-Halle im Jahr 2000 ist am Nordkopf des Bürgerparks zwar ein Publikumsmagnet entstanden, der den Europaplatz aber nur bei Veranstaltungen im Zuge der An- und Abreise kurzzeitig belebt. Die historischen Wallstraßen Bruchtorwall und Kalenwall werden ebenfalls vom Verkehr dominiert und können ihre Potenziale als repräsentative urbane Stadtstraßen direkt an der Oker heute kaum noch entfalten.
In der öffentlichen Debatte werden der Europaplatz und sein Umfeld als Potenzialflächen für eine weitere Bebauung durchaus schon heute wahrgenommen. Eine städtebauliche Neufassung und -gestaltung des Europaplatzes würde die Lage als Bürostandort umso attraktiver machen. Insbesondere die rückwärtigen Flächen zur Straße Am Alten Bahnhof bieten, unter anderem durch die Freigabe der nicht mehr benötigten Stadtbahnvorhalteflächen, zudem noch große Entwicklungsmöglichkeiten. Neben Büroräumen und stadtverträglichem Gewerbe ist hier auch der Neubau von Wohnungen denkbar. Das Gelände des Bürgerparks östlich der Theodor-Heuss-Straße soll dagegen auch zukünftig ausschließlich der Erholung dienen und steht für eine Bebauung weiterhin nicht zur Verfügung."

Der städtebauliche Rahmenplan soll somit zur Konkretisierung und Umsetzung der genannten Ziele des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 im Bereich beiderseits der Straße Am Alten Bahnhof zwischen Europaplatz und Fabrikstraße beitragen.



Karte Eigentümerstruktur

EIGENTÜMERSTRUKTUR UND ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN DURCH B-PLAN-VERFAHREN

Eine große Herausforderung in diesem Projekt besteht darin, dass fast das gesamte Gebiet, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Grünflächen sowie der Fläche des ehemaligen Busbahnhofs im Norden, in privater Hand ist. Daher erfordert es einen flexiblen Rahmenplan, der in Teilabschnitten umsetzbar ist und die individuellen Grundstückszuschnitte berücksichtigt. Die Vorschläge des Rahmenplans dienen den Eigentümerinnen und Eigentümern als Angebote. Da bisher ein stark eingeschränktes Baurecht besteht, bieten neue Bebauungspläne, die auf dem Rahmenplan basieren, die Möglichkeit, attraktive Entwicklungsperspektiven zu schaffen. Das Ziel ist, eine „Win-Win-Situation" zu schaffen. Die Entwicklung soll den Bedürfnissen der Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechen und gleichzeitig die übergeordneten Interessen der Stadtöffentlichkeit berücksichtigen, so etwa eine Zunahme von öffentlichen Grünflächen, eine bessere Durchwegung und eine Belebung des Quartiers durch eine erweiterte Nutzungsmischung. Um die Grüne Infrastruktur zu verbessern und attraktive Straßenräume für alle Verkehrsteilnehmer zu gestalten, sind Grundstücksgeschäfte zwischen Stadt und privaten Eigentümern erforderlich. Ein Beispiel ist die Umgestaltung und Erweiterung des öffentlichen Straßenraums Am Alten Bahnhof durch die beabsichtigte Inanspruchnahme der privaten, bisher nicht bebaubaren Flächen entlang der ehemaligen Stadtbahnfreihaltetrasse. Ebenso soll der Grünzug an der Ekbertstraße in Richtung Bürgerpark ausgeweitet werden. Im Gegenzug sollen die bestehenden und betroffenen Grundstücke durch neue Bebauungspläne wirtschaftlicher und vielfältiger nutzbar gemacht werden.

Somit ergeben sich zahlreiche Vorteile:

- Die Lage und Potenziale des Gebiets können optimal genutzt werden.
- Der Rahmenplan bildet die Orientierung der erforderlichen liegenschaftlichen Anpassungen.
- Der Bestand kann immer erhalten werden, eine Entwicklung erfolgt nach Bedarf.
- Die Erschließung für alle Verkehrsträger, einschließlich Anlieferverkehr, wird optimiert.
- Es besteht eine hohe Flexibilität, die ein breites Nutzungsspektrum bis hin zum Wohnen ermöglicht.
- Die Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfelds durch attraktive öffentliche Räume, die Anbindung an Grünflächen und Parks, die Nähe zur Innenstadt und eine vielfältige Nutzungsmischung schafft einen Mehrwert für Anwohner:innen, Unternehmen, Entwickler:innen.

Rahmenplangebiet

städtisches Eigentum

184 von 447 in Zusammenstellung

3. ZIELE DER RAHMENPLANUNG UND INTEGRIERTES LEITBILD

LEITZIELE DER RAHMENPLANUNG

- **Entwicklung einer maßgeschneiderten Identität aus dem Bestand heraus**
  Die Planung soll die bestehenden Qualitäten und Charakteristika des Standorts respektieren und eine Identität schaffen, die sich harmonisch in die Umgebung einfügt.
- **Leitbild als langfristige Entwicklungsperspektive**
  Das erstellte Leitbild dient als langfristige Vision, die als Orientierung für einen schrittweisen Transformationsprozess fungiert. Es bildet den roten Faden für die zukünftige Entwicklung.
- **Nachhaltige Mischung aus Bestandsnutzungen und ergänzenden belebenden Funktionen**
  Die Planung strebt eine ausgewogene Kombination aus bestehenden Nutzungen und neuen, belebenden Elementen an, um ein harmonisches und verträgliches Miteinander zu schaffen.
- **Aufenthaltsqualitäten schaffen**
  Die Gestaltung von qualitativ hochwertigen Grünanlagen, Straßenräumen und Baufeldern ist ein zentraler Aspekt, um attraktive Aufenthaltsorte zu schaffen und die Lebensqualität vor Ort zu steigern.
- **Nachhaltige Mobilitätsstrategien**
  Die Planung umfasst zukunftsfähige Lösungen für die Mobilität, einschließlich innovativer Parkierungslösungen, um die Verkehrssituation zu optimieren und die Umweltauswirkungen zu minimieren.
- **Innovative Nachhaltigkeitsstrategie - „urbanes Gewerbegebiet der Zukunft" bzw. „Produktive Stadt"**
  Die Planung zielt darauf ab, ein modernes und nachhaltiges Quartier zu entwickeln, das den Anforderungen einer sich wandelnden Wirtschaft gerecht wird.
- **Klimaschutz und Klimaresilienz als Herausforderung**
  Die Planung soll einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergreifen. Dies soll mit der Umsetzung nachhaltiger Gebäudestandards, ressourcenschonender Bauweise und einem ökologisch nachhaltigen und naturnahem Regenwasserhaushalt, viel Stadtgrün und offene, nicht versiegelte Flächen mit geeigneten Pflanzungen, erreicht werden.
- **Intensiver Entwicklungs- und Abstimmungsprozess**
  Ein umfassender Entwicklungs- und Abstimmungsprozess ist von entscheidender Bedeutung, um die verschiedenen Interessen in die Planung einzubeziehen und sicherzustellen, dass die Entwicklungsziele umgesetzt werden können.
- **Resilienter, integrierter Rahmenplan als Ergebnis**
  Als Ergebnis des Planungsprozesses soll ein resilienter und integrierter Rahmenplan stehen, der die unterschiedlichen Aspekte der Entwicklung berücksichtigt und langfristige nachhaltige Entwicklung gewährleistet.

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

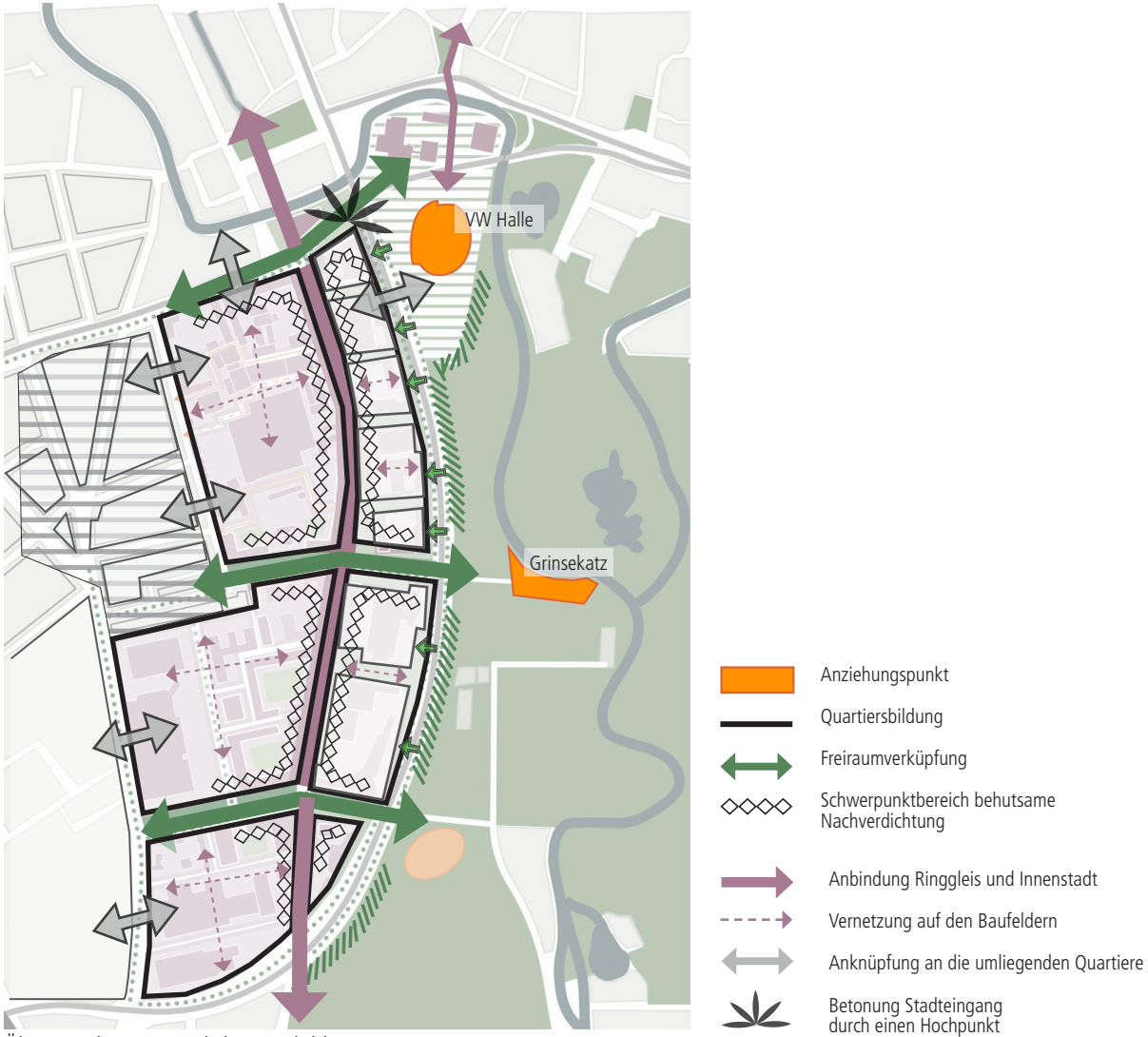
ÜBERGEORDNETE LEITZIELE

Die übergeordneten Leitziele für die Rahmenplanung „Am Alten Bahnhof" zielen darauf ab, eine nachhaltige und maßgeschneiderte Entwicklung dieses Standorts sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Leitziele erfordert eine sorgfältige Planung und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten, um sicherzustellen, dass der Standort „Am Alten Bahnhof" seine Potenziale entfalten kann und gleichzeitig den Bedürfnissen der Gemeinschaft gerecht wird.

Das wesentliche Ziel für das Gebiet ist es, eine zukunftsorientierte städtebauliche Lösung für eine Umstrukturierung in ein Gebiet mit urbanem Charakter zu finden. Es gilt eine Perspektive für die untergenutzten, gut erschlossenen und innenstadtnahen Grundstücke zu finden. Hierfür soll es eine städtebauliche Neugestaltung und urbane Nutzungsmischung geben.

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

STÄDTEBAU UND NUTZUNGSMISCHUNG



Übergeordnetes räumliches Leitbild

Das Hauptziel besteht darin, das Gebiet städtebaulich aufzuwerten und es zu einem modernen, urbanen und nachhaltigen Quartier mit einem gewerblichen Schwerpunkt zu transformieren. Dabei sollen die Potenziale im Bestand für ergänzende Bebauung herausgearbeitet werden, wobei gleichzeitig Rücksicht auf die bestehenden Nutzungen genommen wird.

Die vielfältigen bestehenden Raumstrukturen werden bewahrt und gestärkt. Klare Raumkanten mit Innenhöfen sollen die Stadtstruktur besser erfassen. Gleichzeitig wird angestrebt, die Verbindungen zu den umliegenden Quartieren und zur Innenstadt zu verbessern und die Integration mit den nahegelegenen Freiräumen wie den Bürgerpark zu fördern.

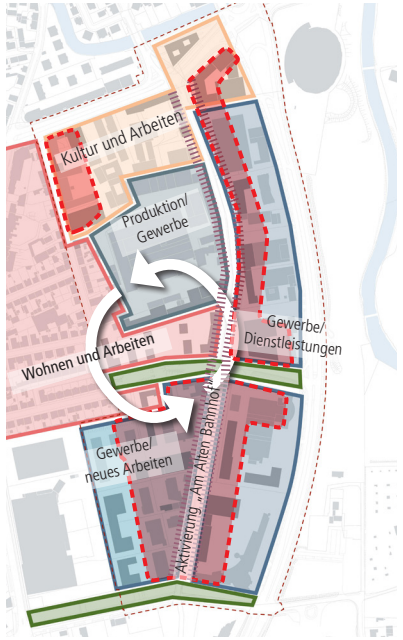
Stadträume im Quartier sollen dabei baulich gefasst und funktional aktiviert werden. Die Vernetzung und Orientierung im Quartier soll verbessert werden.

Der Europaplatz ist momentan kein geschlossener Platzraum und kein Ort des vielfältigen öffentlichen Lebens, sondern eine überdimensionierte Verkehrskreuzung. Ziel ist eine städtebauliche Neufassung und -gestaltung des Europaplatzes, um den Innenstadteingang räumlich zu formulieren.

An der Straße Am Alten Bahnhof sollen insbesondere die „Rückseiten" der großen Bürogebäude der Theodor-Heuss-Straße durch eine attraktive Bebauung gestaltet und so der städtische Raum neu gefasst werden. Dabei entsteht eine attraktive Wegeführung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen zwischen der Ringgleisanbindung südlich der Fabrikstraße und dem Europaplatz. Stadtverträgliches Gewerbe, Büroräume, Kultur- und Gastronomie, ggf. auch Neubau von Wohnungen sind an dieser Stelle denkbar.

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

STÄDTEBAU UND NUTZUNGSMISCHUNG



Leitbild Nutzungsmischung

- Wohnen und Arbeiten
- Potenzialräume für Wohnen und Arbeiten
- Gewerbe und Dienstleistung
- Produktion und Gewerbe
- Gewerbe und neues Arbeiten
- Kultur und Arbeiten

Die bestehenden Nutzungen im Rahmenplangebiet können um ein breites Spektrum an vielfältigen Nutzungsangeboten ergänzt werden. Dabei sollen die umliegenden Quartiere mit einbezogen werden. Hierdurch kann ein lebendiges Miteinander zwischen Bestand und Neuplanung erzeugt werden.

ARBEITEN & HANDWERK

- HANDEL: Penny, DM; Nahversorgung; Handel- und Dienstleistungsbetriebe
- NEUES ARBEITEN & DIENSTLESTUNGEN: Versicherung, Verlag; Büro, Co-Working; Kreativwirtschaft; Forschung; Beherbergung
- URBANE PRODUKTION & GEWERBE: BMA; Handwerk; urbane Produktion; urbane Manufaktur; Techbetriebe

KULTUR UND LEBEN

ARTmax, Moon - Deli, Kantine „Alte Schmiede", McFIT Fitnessstudio; Veranstaltung; Ausstellungen; Gastronomie; Treffpunkte

SOZIALES

BESTAND

Spielplätze, Lebenshilfe, Kindertagesstätten; Generationswohnprojekte; Kitas; Werkstätten für Menschen mit Behinderung

VIELFÄLTIGES WOHNEN

Gründerzeitquartier Westliches Ringgebiet; Miete; Gemeinschaftsprojekte; Eigentum; Studierendenwohnen; Baugruppen; Kurzzeitwohnen; gefördertes Wohnen

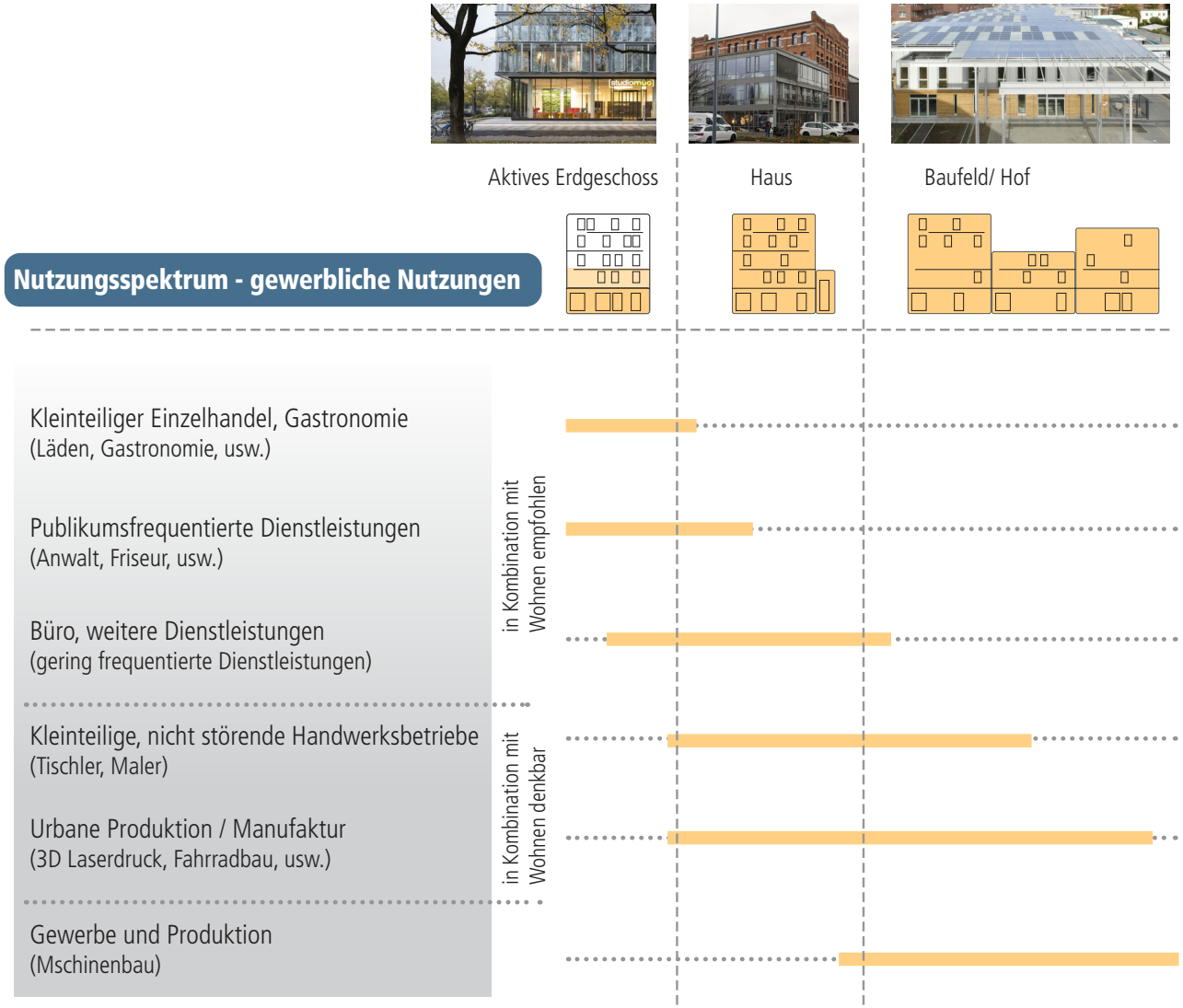
MOBILITÄT

Parkplätze; Mobility-Hubs/ Quartiersgaraen; Logistik/ Packstationen; sichere Fußwege; ÖPNV; Fahrradinfrastruktur (Servicecenter mit Pumpstation)

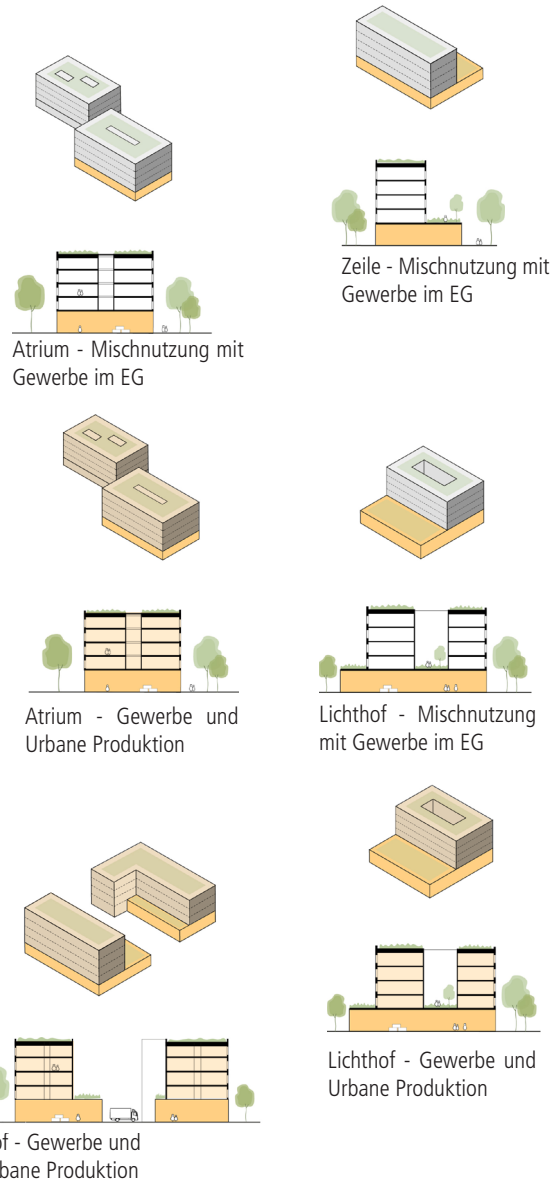
Erweiterungsmöglichkeiten des Nutzungsspektrums zu einem gemischt genutzten Standort

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

NUTZUNGSMISCHUNG - MÖGLICHE TYPOLOGIEN



Nutzungsspektrum gewerbliche Nutzungen und deren Anforderungen



3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

MOBILITÄT

Die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellung soll durch neue Mobilitätsansätze und eine Aufwertung der Straßenräume unterstützt werden. Von zentraler Bedeutung ist die Umgestaltung der heutigen Gewerbestraße Am Alten Bahnhof, die zukünftig eine lebendige Quartiersmitte ausbilden soll.

Die für den Transformationsprozess notwendige Nachverdichtung kann nur gelingen, wenn die heute vom Parken beherrschten Flächen einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden und das Parken künftig effektiver und platzsparender gelöst wird. In Verbindung mit der angestrebten Mobilitätswende kann das Quartier damit – in Kombination mit anderen Maßnahmen – einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

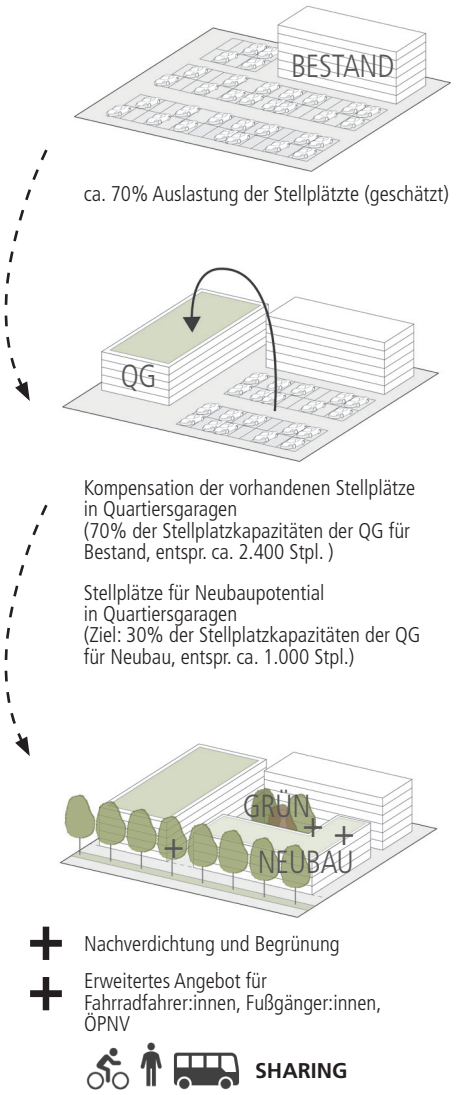
Der Straße Am Alten Bahnhof kommt dabei in mehrfacher Hinsicht eine Schlüsselrolle zu: Der heute vom Parken dominierte Straßenraum soll ein grüner Boulevard mit Aufenthaltsqualität werden, die vorherrschende Erschließungsfunktion wird teilweise auf die Theodor-Heuss-Straße verlagert und die Straße wird eine weitere attraktive Nord-Süd-Achse im Radverkehr. Ein weiteres städtebauliches Ziel ist die stärkere Vernetzung vom Westlichen Ringgebiet über das Quartier hinweg zum Bürgerpark. Hier gilt es vor allem, die Barriere der Theodor-Heuss-Straße angemessen zu überwinden.



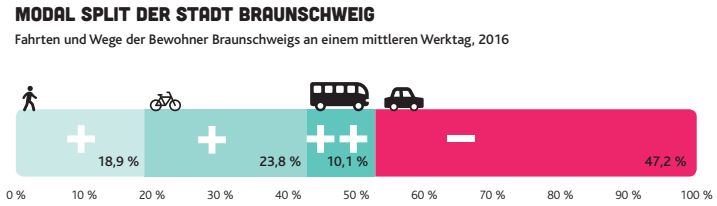
Flächenpotenziale Quartiersgaragen (QG)

Suchraum Quartiersgaragen

Einzugsbereich 350 Meter



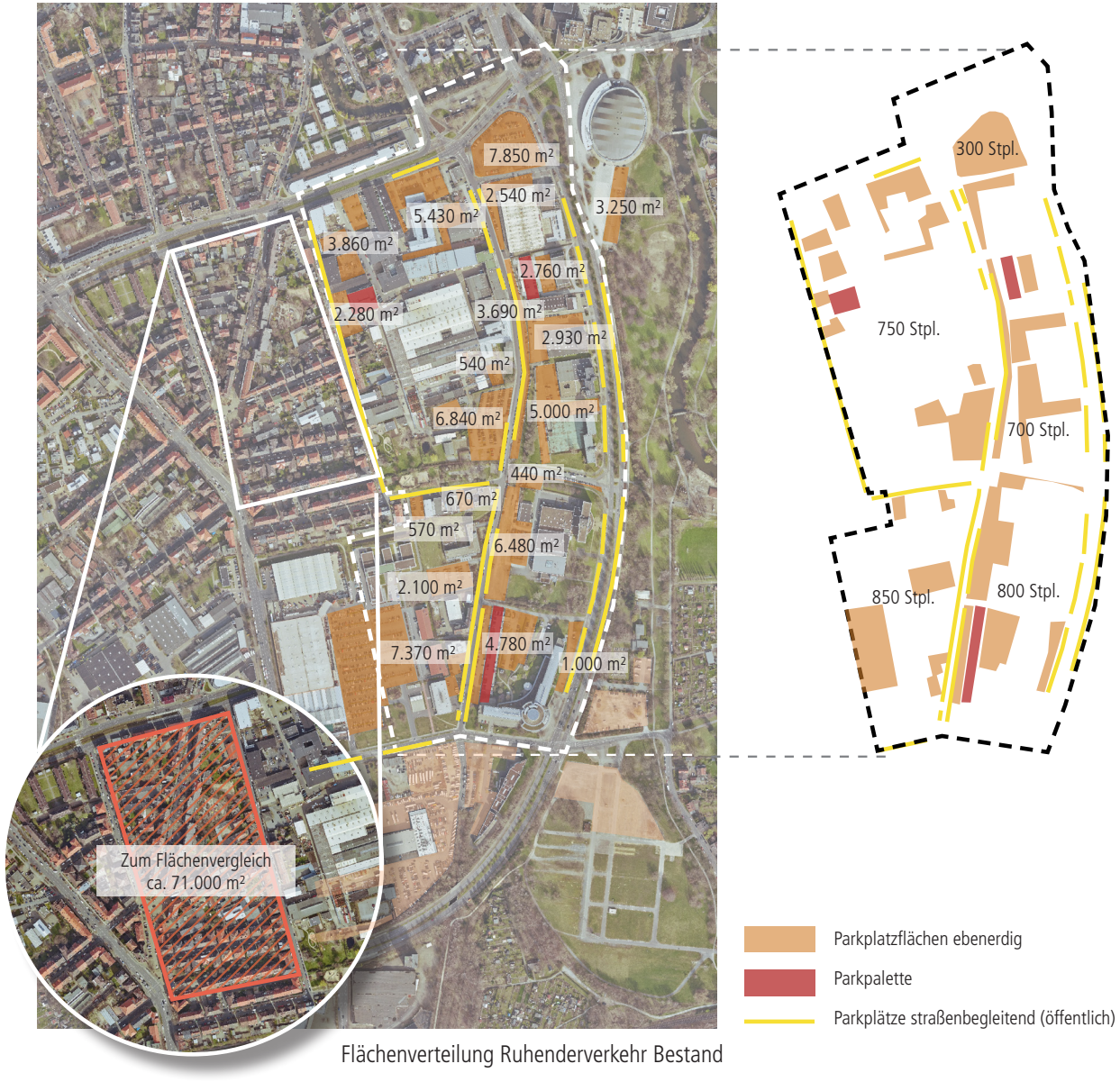
Bündelung ebenerdiger Stellplätze in Quartiersgaragen



Modal Split der Stadt Braunschweig, Veränderungspotenzial

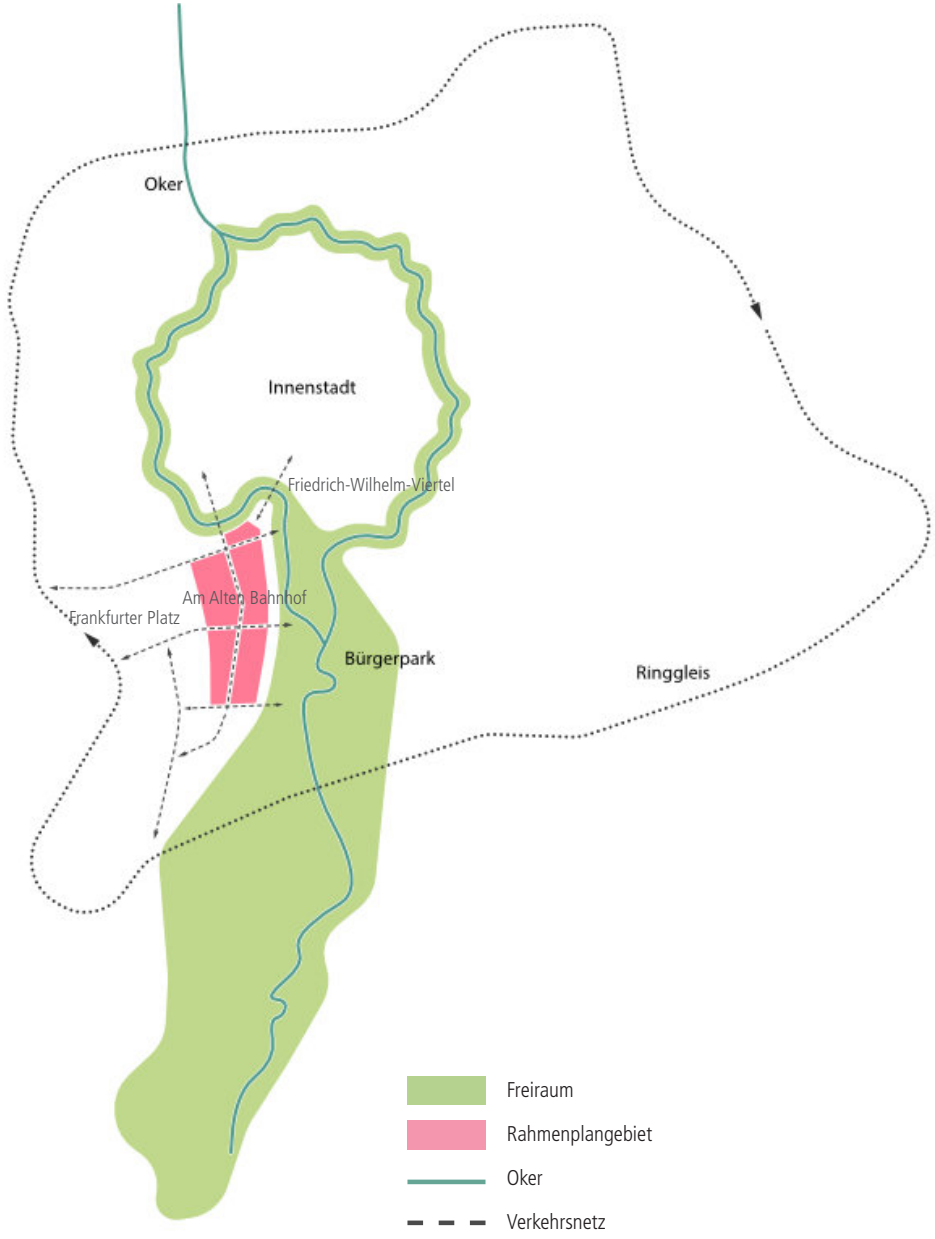
3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

MOBILITÄT



Flächenverteilung Ruhenderverkehr Bestand

Innenstadtnahe Bereiche und das dicht bebaute westliche Ringgebiet Braunschweigs sind stark durch den ruhenden Verkehr belastet. Momentan verfügt das Planungsgebiet über ca. 71.000 m² Stellplatzfläche, die sich auf die privaten Grundstücke und die straßenbegleitenden Parkflächen verteilt. Das Ortsbild wird stark durch die straßenbegleitenden Stellplätze dominiert.



Einbindung des Quartiers in den städtischen Kontext

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

FREIRAUM UND NACHHALTIGKEIT

Das Quartier Am Alten Bahnhof wird durch ein differenziertes Konzept aus unterschiedlichen Grünstrukturen ergänzt. Dabei werden bestehende Potenziale gestärkt sowie neue Qualitäten hinzugefügt und übergeordnete Freiräume miteinander verknüpft.

Freiraum als verbindendes System:

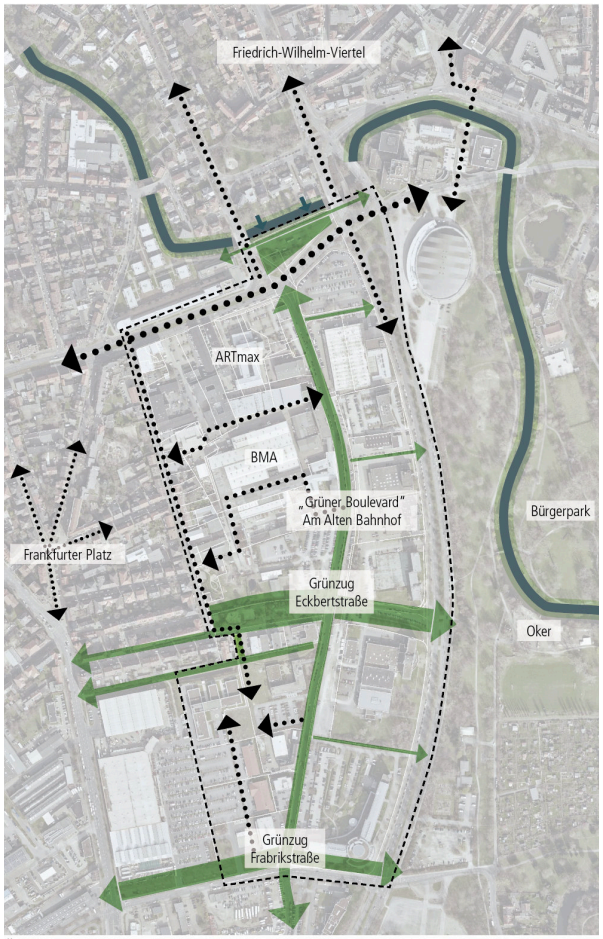
Mit dem Freiraumkonzept werden die Verbindungen des neuen Quartiers zu seinen Nachbarschaften gestärkt und eine hohe Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrende im Sinne der Stadt der kurzen Wege gewährleistet. Dazu werden unterschiedliche Wegehierarchien etabliert, die vielfältige Raumerfahrungen und ein sicheres Bewegen durch das Quartier ermöglichen. Besondere Orte und übergeordnete Plätze, wie der Frankfurter Platz im Westen, das Friedrich-Wilhelm Viertel im Norden, die Volkswagen Halle sowie die an der Oker gelegenen Gastronomie- und Freizeitangebote (u.a. die Bar „Grinsekatz" und die Kleingartenkolonie „Okerwiese") im westlich gelegenen Bürgerpark werden somit besser angebunden.

Der angrenzende Bürgerpark bildet die zentrale Grünstruktur, die neben seiner Erholungsfunktion als Frisch- und Kaltluftkorridor stadtklimatisch von hoher Bedeutung ist. Ziel ist es, das Quartier über Grünbänder mit dem Bürgerpark zu verweben und mit dem Ringgleisgebiet in West-Ost-Richtung zu verknüpfen.

Die Straße Am Alten Bahnhof verbindet das südliche Ringgleisgebiet über das neue Quartier mit der Innenstadt. Von Süden kommend führt sie zum Europaplatz, dem durch seine Lage am Okerring eine besondere Bedeutung zukommt. Ziel ist es, die Straße als Boulevard, einen linearen öffentlichen und multifunktionalen Raum, auszugestalten und als Rückgrat des Quartiers zu stärken. Der Europaplatz bildet dabei den nördlichen Abschluss des Boulevards und wird zu einem Ort mit hoher Aufenthaltsqualität und attraktivem Grün entwickelt.

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

FREIRAUM UND NACHHALTIGKEIT

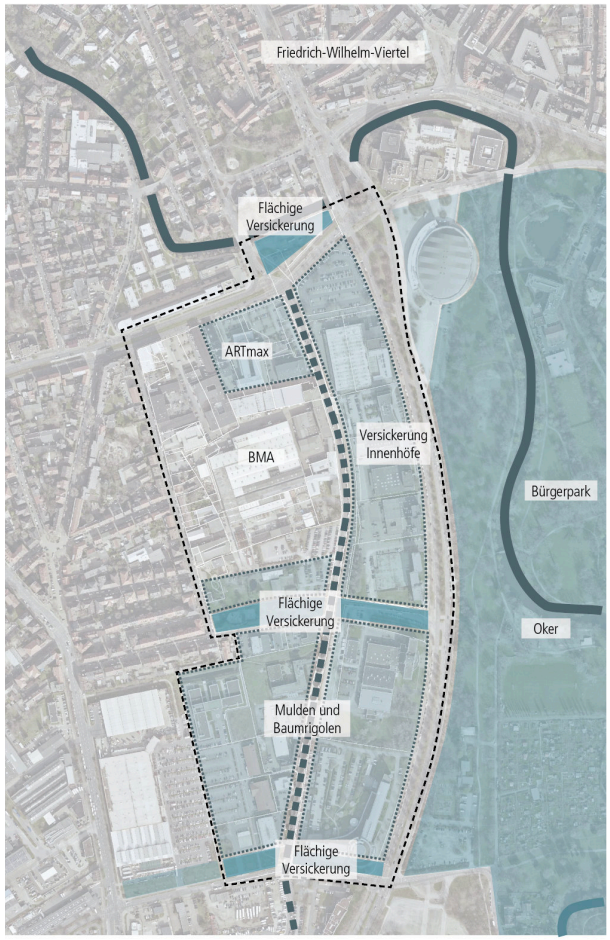


Offene Grünstrukturen und Verbindungen

Freiraumverbindungen

Ergänzende Wegeverbindungen

Grenze Rahmenplangebiet



Retentionspotenzial

Potenzialraum für Retentionsflächen auf den Baufeldern

öffentlicheRetentionsfläche (Park)

Mögliche Integration von Retentetion im Straßenraum

Grenze Rahmenplangbiet

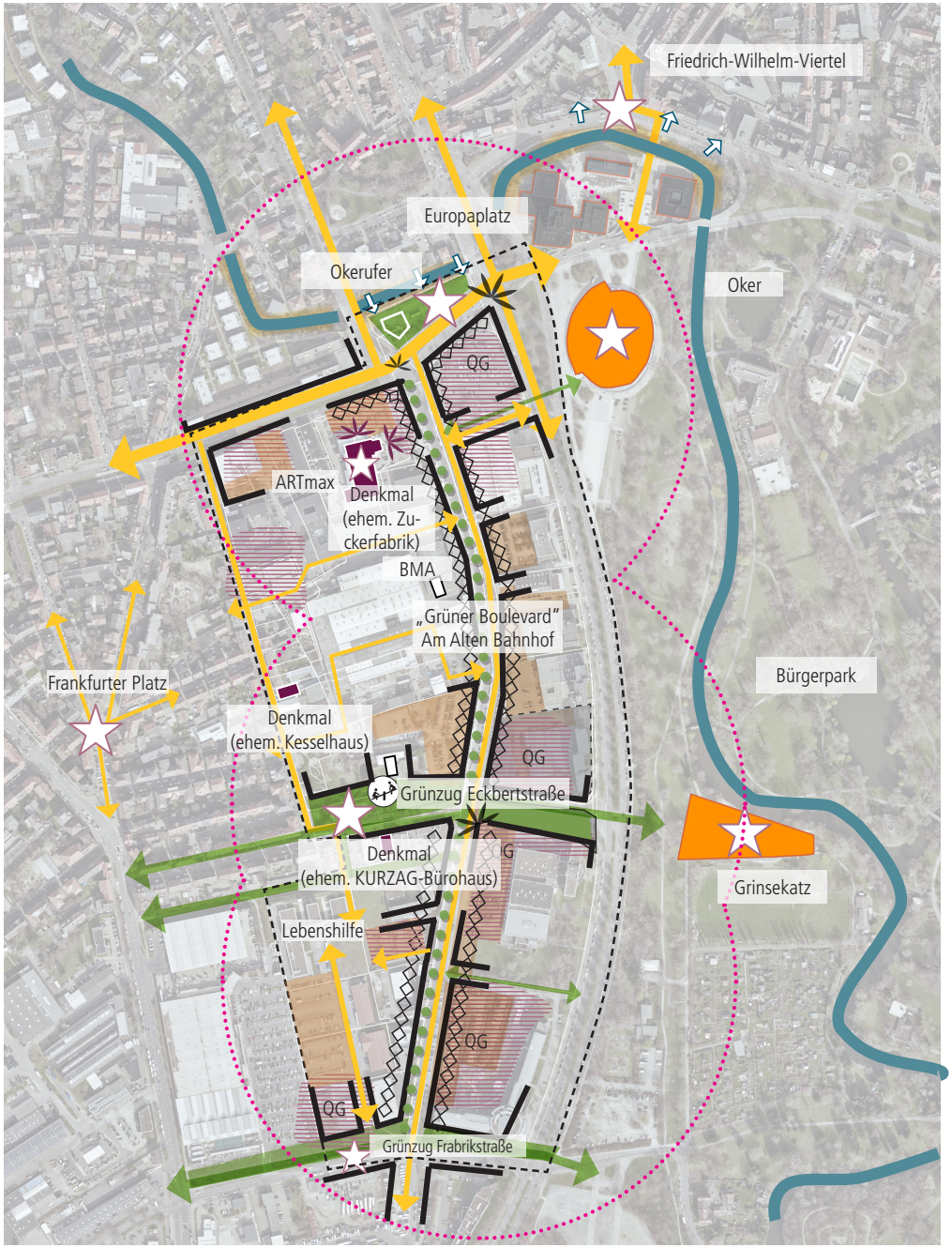
Freiraum qualifizieren, Freiraum schaffen:

Im Quartier Am Alten Bahnhof werden bestehende Freiräume qualifiziert, sodass insbesondere viel frequentierte öffentliche Orte an Aufenthaltsqualität gewinnen. Zusätzlich werden neue Freiräume geschaffen und punktuell um Spiel- und Sportnutzungen ergänzt, um das Angebot an Naherholung und Freizeitaktivitäten auszubauen. Bei der Planung von Neubauten sind auch die Potenziale der Dachflächen mitzudenken, die mit öffentlichen Nutzungen bespielt werden können (z.B. Dachflächen der Quartiersgaragen).

Die städtebauliche Neuordnung und der Rückbau überdimensionierter Stellplatzflächen ermöglichen es, das Areal stärker zu durchgrünen. Eine abwechslungsreiche Begrünung und Raumbildung bieten hohe Aufenthaltsqualitäten sowie Möglichkeiten Erdgeschossnutzungen in den Freiraum auszuweiten.

Nachhaltig planen:

Die großflächige Entsiegelung sowie Dachbegrünungen auf Neubauten ermöglichen die Integration eines dezentralen Regenwassermanagements. Im Sinne des Prinzips der „Schwammstadt" wird das Regenwasser künftig möglichst lokal innerhalb der öffentlichen Freiflächen sowie auf den einzelnen Baufeldern versickert und der Stadtteil Am Alten Bahnhof zukunftsfähig gemacht. Wo möglich werden Quartiersstraßen von Baumreihen und Retentionsmulden begleitet und zu multifunktionalen Straßenräumen mit blau-grüner Infrastruktur umgestaltet. Durch die Auswahl standortangepasster, klimaresilienter Baumarten wird deren Vitalität und Langlebigkeit sowie ein geringer Pflegebedarf gewährleistet und somit dauerhaft eine Verbesserung des lokalen Mikroklimas erzielt.



Integriertes Leitbild

3.2 INTEGRIERTES LEITBILD

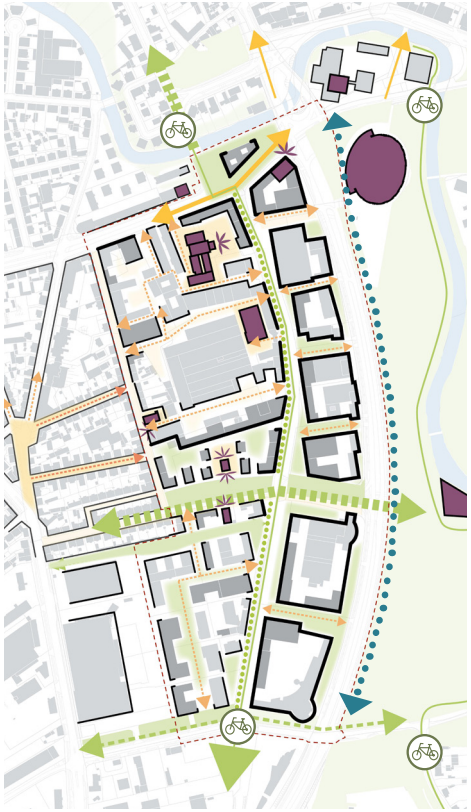
Die Leitziele und das integrierte Leitbild für die Entwicklung des Quartiers ist von entscheidender Bedeutung, denn es fungiert als langfristige Entwicklungsstrategie. Der Transformationsprozess wird sukzessive erfolgen und von „Interimszuständen" geprägt sein. Daher ist eine Flexibilität innerhalb eines robusten städtebaulichen Grundgerüstes von hoher Bedeutung, um auf Veränderungen flexibel reagieren zu können. Das Leitbild dient als gemeinsame Rahmenvereinbarung für die weitere Entwicklung, das Meilensteine setzt und die Leitplanken für die folgenden Schritte definiert. Dieses integrierte Leitbild bildet die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Quartiers.

- Grenze Rahmenplangebiet
- Verknüpfungen
- Grün (-verbindung)
- Denkmal
- Raumbildung
- Einzugsbereiche Quartiersgarage (ca. 300m)
- QG — Quartiersgarage
- Suchraum Standort Quartiersgarage
- „Grüner Boulevard" Am Alten Bahnhof
- Adressbildung und Aktivierung der Erdgeschosse
- Anziehungspunkt
- Orientierungsgeber
- Rückbau Stellplatzflächen

4. VARIANTENENTWICKLUNG



Variante „Grünes Cluster"



Leitbild „Grüne Cluster"

- Bestand
- Entwurf
- Platzsituation
- Raumbildung
- Anziehungspunkt
- Freiraumverbindung
- Verknüpfung
- Radschnellweg
- Fahrradverbindung

4.1 VARIANTEN

VARIANTE „GRÜNE CLUSTER"

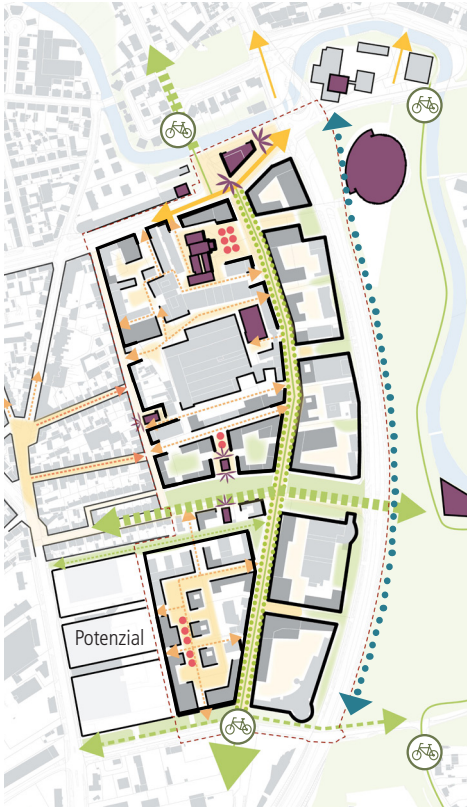
Zwei Planungsvarianten setzten die definierten übergeordneten Ziele und das Leitbild der Rahmenplanung auf unterschiedliche Weise um.

Die Variante der „Grünen Cluster" entwickelt sich stark aus den bestehenden Strukturen. Im Bereich zwischen der Theodor-Heuss-Straße und der Straße Am Alten Bahnhof werden die bestehenden Bebauungen zu Clustern arrondiert, die von Grünflächen durchzogen sind. Dadurch bilden sich grüne Vorzonen zur Straße „Am Alten Bahnhof", die auf der gegenüberliegenden westlichen Seite durch eine geschlossene Bebauung gefasst werden. Die vorhandenen Grünstrukturen des Bürgerparks und der Oker werden besser an das Gebiet angebunden. Am Grünzug an der Ekbertstraße sind Wohnnutzungen denkbar. Der Europaplatz wird am Bereich der Oker als grün geprägter Ort mit einer ergänzenden Bebauung gestaltet und der Stadteingang, auf der gegenüberliegenden Seite, durch einen Hochpunkt markiert.

196 von 447 in Zusammenstellung



Variante „Vielfältige Quartiere"



Leitbild „Vielfältige Quartiere"

- Bestand
- Entwurf
- Platzsituation
- Raumbildung
- Anziehungspunkt
- Freiraumverbindung
- Verknüpfung
- Radschnellweg
- Fahrradverbindung

4.1 VARIANTEN

VARIANTE „VIELFÄLTIGE QUARTIERE"

Die Variante der „Vielfältigen Quartiere" fasst den Raum baulich stärker und schafft somit einen klar definierten Stadtraum mit belebenden Erdgeschosszonen. Die Straße „Am Alten Bahnhof" wird zu einem grünen und lebendigen Boulevard ausformuliert. Der Europaplatz ist urban gestaltet und mit einem Hochpunkt auf der Fläche des ehemaligen Busbahnhofs bebaut. Im südlichen Bereich werden Flächen, beispielsweise für neues innovatives Arbeiten geschaffen. Auch die übergeordnete Vernetzung in Ost-West-Richtung wird städtebaulich gestärkt, um eine bessere Anbindung in die umliegenden Stadt- und Freiräume zu gewährleisten.



Prasentationsvorstellung bei der Bürgerbeteiligung



Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

4.2 ERGEBNIS DER BETEILIGUNGEN

AUSWERTUNG

Nach der umfassenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Lokalpolitik und der Fachämter der Stadtverwaltung Braunschweig sowie der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, erfolgte eine Auswertung und Abwägung der Hinweise und Anregungen zu den Varianten. Ziel war es eine sinnvolle Synthese im Sinne einer „Best-Of Variante" aus beiden Ansätzen zu entwickeln.

Grundsätzlich wurde sich für die Variante „Vielfältige Quartiere" ausgesprochen. Positiv wurde unter anderem das vorgeschlagene Parkierungskonzept mit Quartiersgaragen gesehen, welches Entsiegelungspotenziale und eine behutsame Nachverdichtung ermöglicht. Die Herausforderung besteht allerdings darin Organisations- und Betreibermodelle zu finden. Die Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie der Durchwegung und Anbindung an die Parks und die Innenstadt wurden positiv aufgenommen. Eine starke Nutzungsmischung mit einem höheren Wohnanteil, mit Kultureinrichtungen, Läden, Gastronomie und sozialen Angeboten standen ebenfalls im Fokus der Diskussionen. Die Belebung der heutigen Gewerbestraße Am Alten Bahnhof durch eine Umgestaltung und Neubebauung mit aktiven Erdgeschosszonen wurde sehr positiv aufgenommen, eine Bebauung durch einen Hochpunkt an der Oker wurde kritisch gesehen. Die Erlebbarkeit und Zugänglichkeit zur Oker sowie eine städtebauliche Aufwertung des Europaplatzes war ein großer Wunsch der Öffentlichkeit.

198 von 447 in Zusammenstellung

5. INTEGRIERTER RAHMENPLAN



Integrierter Rahmenplan

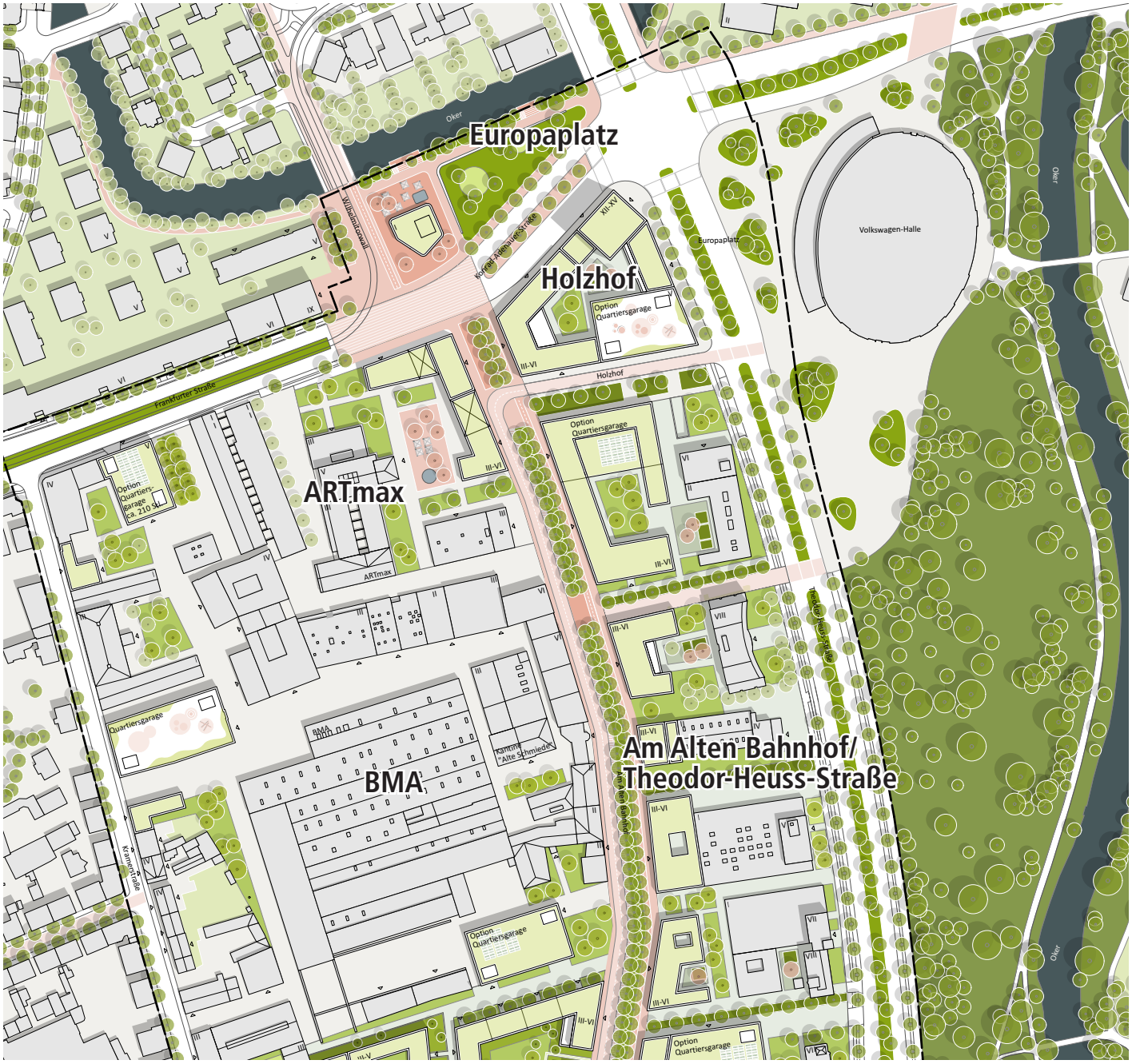
5.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Die bestehenden übergeordneten Ziele, eine Belebung des Quartiers durch Schaffung attraktiver Stadt- und Grünräume sowie eine deutliche Verbesserung der Orientierung durch Stärkung der Hauptwegebeziehungen in die umliegenden Quartiere und Freiräume, setzt der städtebauliche Entwurf auf verschiedene Art und Weise um:

Die differenzierten bestehenden Raumstrukturen werden in ihrer Eigenart gestärkt und herausgearbeitet. Die großformatigen baulichen wie eigentumsrechtlichen Einheiten beidseitig der Straße Am Alten Bahnhof werden aufgegriffen und arrondiert bzw. als neue Einheiten implementiert. Dabei werden die intakten baulichen Bestandsstrukturen erhalten bzw. erst langfristig ersetzt. Ebenerdige Stellplätze und eingeschossige Gewerbebauten werden dagegen in Frage gestellt und durch Quartiersgaragen bzw. Integration der Gewerbenutzung in das Erdgeschoss künftiger Gebäude kompensiert.

Der städtebauliche Entwurf sieht somit eine Strukturierung und Nachverdichtung des Quartiers durch eine baulich-räumliche Fassung der wichtigen übergeordneten öffentlichen Räume vor. Übergeordnete Wege- und Grünverbindungen werden durch die städtebauliche Neuordnung baulich an den Rändern definiert. Das sehr große Gebiet wird in mehrere Teilquartiere mit einer angemessenen Größe gegliedert. Sie alle werden durch das neue Rückgrat, den Grünen Boulevard Am Alten Bahnhof, in Nord-Süd-Richtung verbunden.

In Ost-West-Richtung bieten zwei übergeordnete, als Quartierspark angelegte, Grünverbindungen (Grünzug an der Ekbertstraße und Grünzug an der Fabrikstraße) eine attraktive Vernetzung zwischen Quartier und Bürgerpark. Die Grünverbindung an der Ekbertstraße wird bis an den Bürgerpark fortgeführt. Der Entwurf sieht eine optimale Breite der Grünverbindung von rund 45 m vor. Im Sinne eines flexiblen städtebaulichen Grundkonzeptes kann In den fortführenden Untersuchungen und Planungsverfahren ein Spektrum zwischen 35 m und 45 m Breite für die Grünverbindungen untersucht werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Verschmälerung der Grünverbindungen zu Lasten der freiräumlichen Qualität und der Stadtökologie geht.



Rahmenplan - Vergrößerung der Teilräume Europaplatz, Holzhof, ARTmax, BMA, Am Alten Bahnhof/ Theodor-Heuss-Straße (Nordteil)

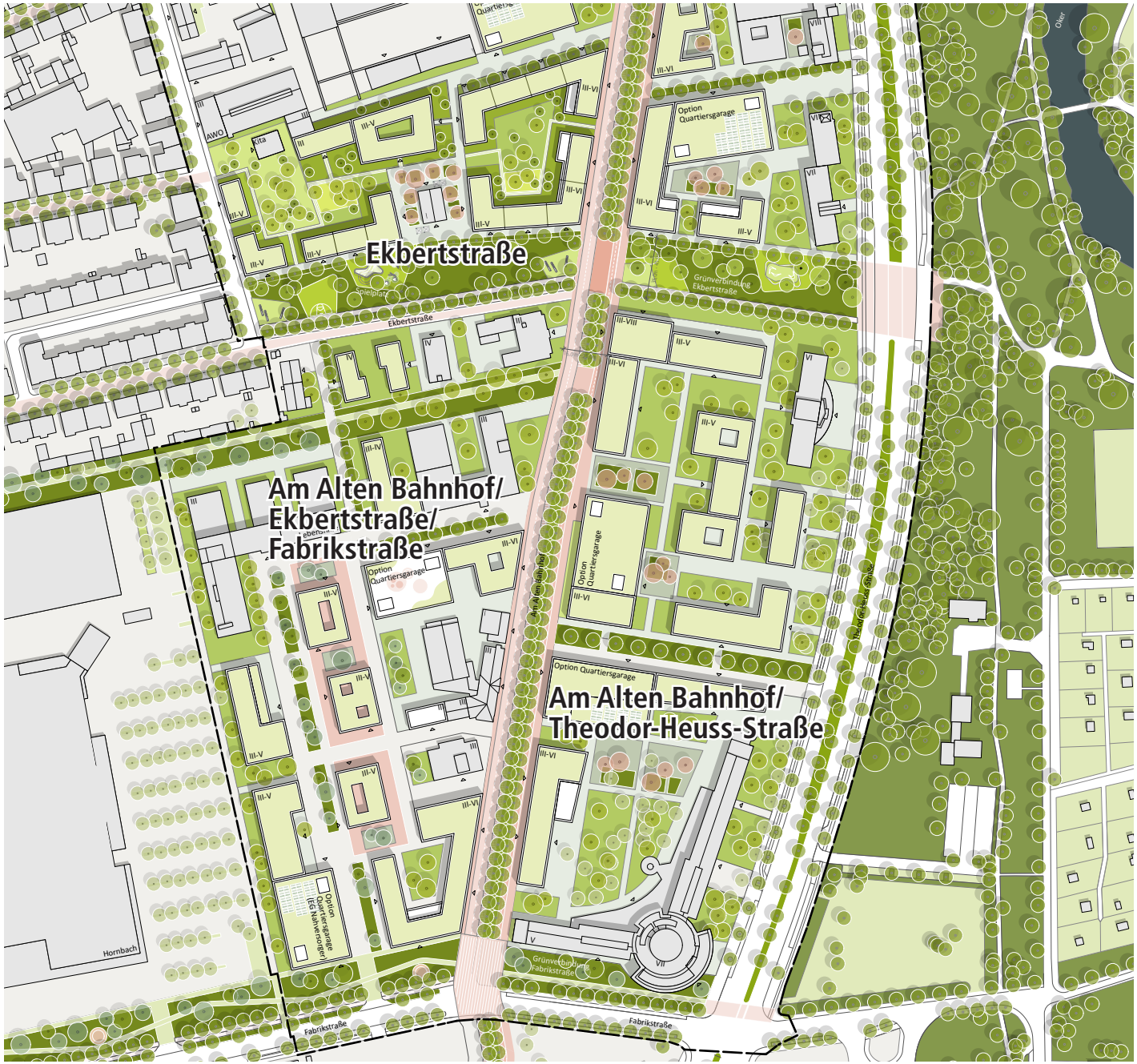
201 von 447 in Zusammenstellung

5.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Im Norden entsteht auf dem Gelände des ehemaligen Busbahnhofes ein öffentlicher Freiraum mit Bezug zur Oker und einem Pavillon für Gastronomie. Die großflächige Parkplatzanlage auf der Holzhoffläche wird zu einem kompakten raumbildenden Baufeld mit einer geschlossenen Bauweise und einem Hochhaus entwickelt.

Auf dem ARTmax Gelände südlich der Frankfurter Straße und westlich des Boulevards wird das Denkmalensemble der ehemaligen Zuckerraffinerie baulich in Richtung der Straßen ergänzt, so dass ein großer Kulturhof mit Aufenthaltsqualtität entsteht. Der räumliche Bezug zum ARTmax Ensemble wird über großzügige, öffentlich zugängliche Durchlässe im Gebäude ermöglicht.

Der neue grüne Boulevard Am Alten Bahnhof verknüpft das südlich anschließende Ringbahngleis über die Frankfurter Straße und die Oker mit der Innenstadt im Norden. Diese wichtige Ader wird städtebaulich und freiräumlich neu formuliert und als zentrale belebte Nord-Süd-Achse aktiviert.
Die Raumkante westlich des Grünen Boulevards, welche überwiegend durch den baulichen Bestand bereits vorhanden ist, wird behutsam durch Neubauten ergänzt. Auf der gegenüberliegenden östlichen Seite ergeben sich durch einen bisher von der Bebauung freigehaltenen Korridor für die obsolete Verlängerung der Stadtbahn, welche noch durch einen derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan gesichert ist, neue Spielräume.



Rahmenplan - Vergrößerung der Teilräume Am Alten Bahnhof/ Ekbertstraße/ Fabrikstraße, Am Alten Bahnhof/ Theodor-Heuss-Straße (Südteil)

5.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Der Entwurf sieht eine bauliche Ergänzung der Baufelder zwischen Theodor-Heuss-Straße und Am Alten Bahnhof auf den freigehaltenen Flurstücken mit einer überwiegend geschlossenen Bebauung vor. Dabei wird als Vorzugsvariante ein Licht-Raum-Profil von 25m bei einer Geschossigkeit der angrenzenden Neubauten von drei bis fünf Vollgeschossen empfohlen. Die Flexibilität des städtebaulichen Entwurfes ermöglicht dieses Maß in den fortlaufenden Planungen ggf. zu reduzieren. Die Dimensionierung innerhalb eines Korridors von 16 m bis 25 m ist in Abhängigkeit der Gebäudehöhen und der Möglichkeit der Pflanzung von Bäumen zu einer zweireihigen Allee mit grünem Charakter zu prüfen. Dabei wird empfohlen das Mindestmaß auf 20 m zu setzen, um den gewünschten Charakter eines grünen Boulevards noch ermöglichen zu können.

Nördlich der Grünfläche an der Ekbertstraße entstehen neue aufgelockerte Wohnblöcke am Park mit großzügigen Gemeinschaftsgärten und einem integrierten denkmalgeschützten Gebäude als Nachbarschaftstreff oder Café.

Nördlich der Grünfläche an der Fabrikstraße und westlich des Boulevards entsteht ein gemischtes Teilquartier mit einer inneren Campusstruktur mit Gewerbe, Büros und Nahversorgung im Rahmen des Einzelhandelkonzeptes. Am Park und am Boulevard ist zudem Wohnen denkbar.



Axometrische Darstellung des Entwurfes

5.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Im Sinne eines urbanen gemischten Quartiers ist je nach Nutzung eine Regelgeschossigkeit von drei bis fünf Vollgeschossen vorgesehen. An stadträumlich bedeutenden Orten wie im Norden an der Frankfurter Straße Ecke Theodor-Heuss-Straße (Stadteingang) oder an den Kreuzungspunkten zwischen den übergeordneten Freiräumen (z.B. Freiraum an der Ekbertstraße) und dem Boulevard Am Alten Bahnhof sind jeweils ein Hochpunkt als Orientierungsgeber möglich, wobei der Hochpunkt im Norden als städtebauliche Dominante und Hochhaus das höchste Gebäude im Quartier ausbildet.

203 von 447 in Zusammenstellung



Freiraumkonzept

5.2 FREIRAUM

1 Im Bereich des Bürgerparks wird auf eine städtebauliche Erweiterung verzichtet und entlang der Theodor-Heuss -Straße eine durchgängig grüne Kulisse entwickelt. Die klare Kante zwischen bebautem Stadtgebiet und Park wird somit gestärkt.

2 Zwischen der Frankfurter Straße im Norden und der Fabrikstraße im Süden stellt der Grüne Boulevard eine wichtige Nord-Süd-Verknüpfung dar und verbindet die Innenstadt mit dem südlichen Ringgleis. Die Straße am Alten Bahnhof wird verbreitert (16-25m) und zu einem multifunktionalen und zukunftsgerechten Straßenraum umgestaltet, der neben einer sicheren Verkehrsführung auch qualitative Aufenthaltsräume und klimawirksame Grünflächen bietet.

3 Der Europaplatz ist Verknüpfungspunkt von Mobilität und Freiraum und bildet den Abschluss des Boulevards Am Alten Bahnhof. Mit seinem direkten Bezug zur Oker bietet der Platz als öffentlicher Freiraum ein besonderes Gestaltungspotenzial.

4 Das Grünband an der Ekbertstraße wird im Sinne eines Quartiersparks für gemeinschaftliche Nutzungen qualifiziert, im Querschnitt verbreitert (35-45m) und mit Spiel- und Sportangeboten für unterschiedliche Zielgruppen ausgestattet.

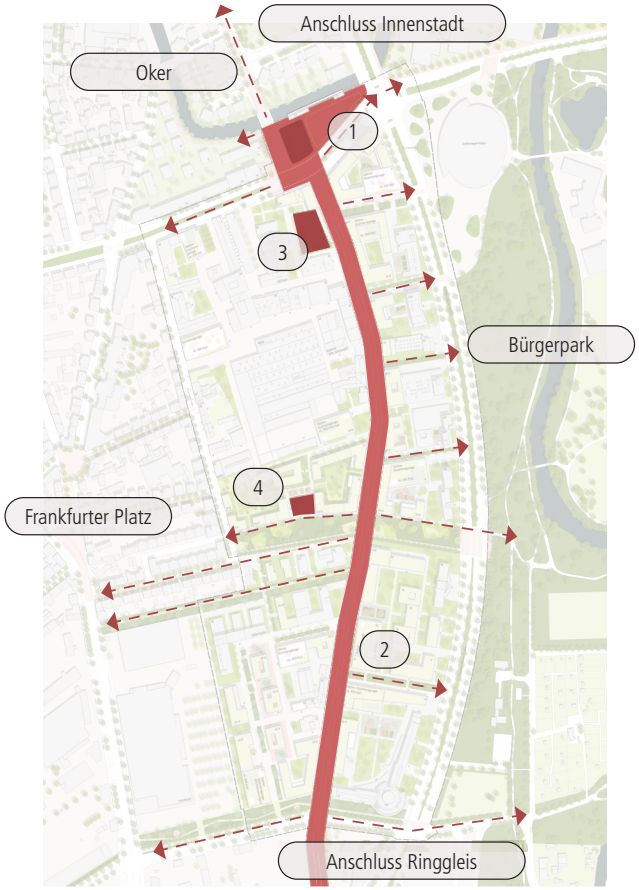
5 Die Ekbertstraße wird durch Begleitgrün aufgewertet und verbindet das westliche Ringgleisgebiet mit dem Park.

6 Die Grünflächen an der Fabrikstraße werden als West-Ost-Verbindung zu einem Grünband entwickelt. Dort finden sich künftig attraktive Orte zum Verweilen und eine schattenspendende Begrünung.

7 Die Anbindung an die Innenstadt über den Friedrich-Wilhelm-Platz wird gestärkt.

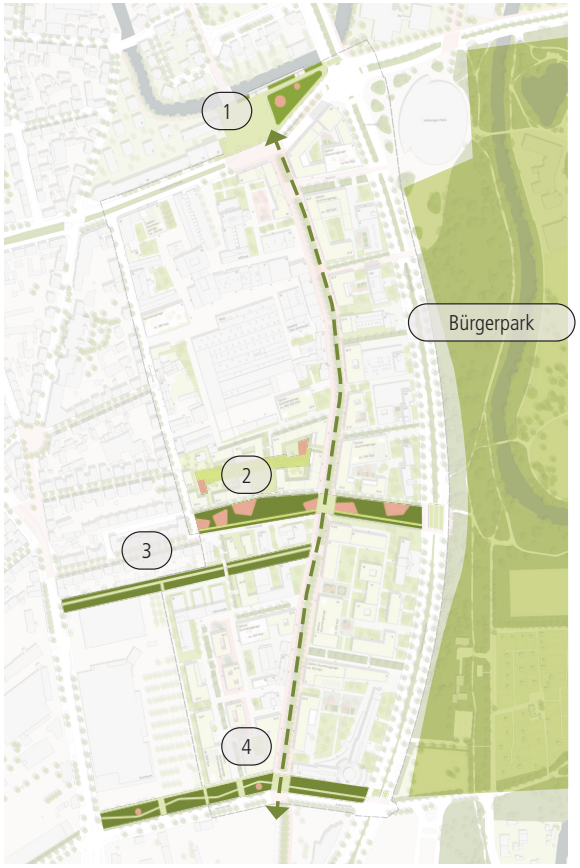
8 Über das differenzierte Wegenetz im Quartier Am Alten Bahnhof werden im Norden und im Westen des Quartiers mehrere Anknüpfungspunkte an den Okerrad- und Wanderweg im Bürgerpark geschaffen.

5.2 FREIRAUM



Öffentliche Plätze

1. Europaplatz
2. „Grüner Boulevard"
3. Freiraum am Kulturstandort ARTmax
4. Quartiersplatz am Grünband Ekbertstraße



Öffentliche / Gemeinschaftliche Grünflächen

1. Grünfläche am Europaplatz
2. Grünband an der Ekbertstraße
3. Grünverbindung
4. Grünband an der Fabrikstraße



Übergeordnete Fahrradwege

1. „Urbane Fahrradroute" auf dem Grünen Boulevard
2. Radschnellweg entlang der Theodor-Heuss-Straße
3. „Grüne Fahrradroute" durch den Bürgerpark

5.2 FREIRAUM

GEMEINSCHAFTLICHE NUTZUNGEN













Spiel- und Sportangebote

Mögliche Dachbespielungen von Quartiersgaragen

Unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten wie Spiel- und Sportangebote sollen ausgebaut werden, sodass sich das von Gewerbe und Verkehr dominierte Gebiet zu einem lebenswerten Quartier entwickeln kann. Ungenutzte, monofunktionale Freiflächen werden in diesem Zusammenhang gestalterisch diversifiziert, Grünbereiche entwickelt und Plätze qualifiziert. Insbesondere werden gemeinschaftliche Nutzungen gefördert, die zu einem starken sozialen Zusammenhalt führen können. Spiel- und Sportangebote nehmen dabei eine wichtige Rolle ein, denn sie bieten einen guten Ausgleich zum Alltag und fördern die Gesundheit. Weiterhin können im Sinne der produktiven Stadt Flächen für Urban Gardening vorbehalten werden.

Neben Grünflächen und Plätzen bieten auch Dachflächen z.B. auf Quartiersgaragen Raum für gemeinschaftliche Nutzungen und sollen in der Planung berücksichtigt werden. Durch ihre besondere Lage mit Aussicht auf die Stadt stellen sie besonders attraktive Freiräume dar und wirken der hohen Flächenkonkurrenz entgegen.

5.3 ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

PRINZIPIEN

VEGETATION

- Sensibler Umgang mit dem Baumbestand und Integration in die Planung.
- Ersatzpflanzungen bei notwendigen Baumfällungen.
- Vielfältige Neupflanzung aus klimaresilienten Stauden, Wiesenansaaten und Baumarten.

HITZEANGEPASSTE STADT

- Großflächige Entsiegelung wo möglich und sinnvoll, Neuplanung mit hohem Grünanteil.
- Vermeidung von Hitzeinseln durch geringen Versiegelungsgrad und helle Bodenbeläge.
- Förderung der lokalen Wasserrückhaltung und Verdunstung zur mikroklimatischen Kühlung.
- Schaffung angenehmer Aufenthaltsorte durch Integration von Wasserspielen und Sonnenschutz.
- Verschattung durch Großbäume.

BELEUCHTUNG

- Einsatz von energiesparender Lichttechnik/ LED.
- Reduktion von Lichtemissionen.
- Berücksichtigung lichtsensibler Tierarten.

WASSERSENSIBLE STADT / SCHWAMMSTADT

- Rückhaltung wurzelverfügbaren Wassers für die Vegetation
- Ausbau der blau-grünen Infrastruktur für ein dezentrales Regenwassermanagement:
  - Mulden-Rigolensysteme in öffentlichen Freiflächen.
  - Ausstattung von Straßenräumen mit Retentionsflächen.
  - Versickerungs- und Verdunstungsbeete auf Platzflächen.
  - Planung von Gründächern und Retentionsdächern auf Neubauten und im Bestand, wo bautechnisch möglich.
  - Möglichst geringer Versiegelungsgrad und Integration von versickerungsfähigen Bodenbelägen.
  - Wasserspeicherung in Zisternen.
  - Integration von Wasser in die Freiraumgestaltung.

MOBILITÄT

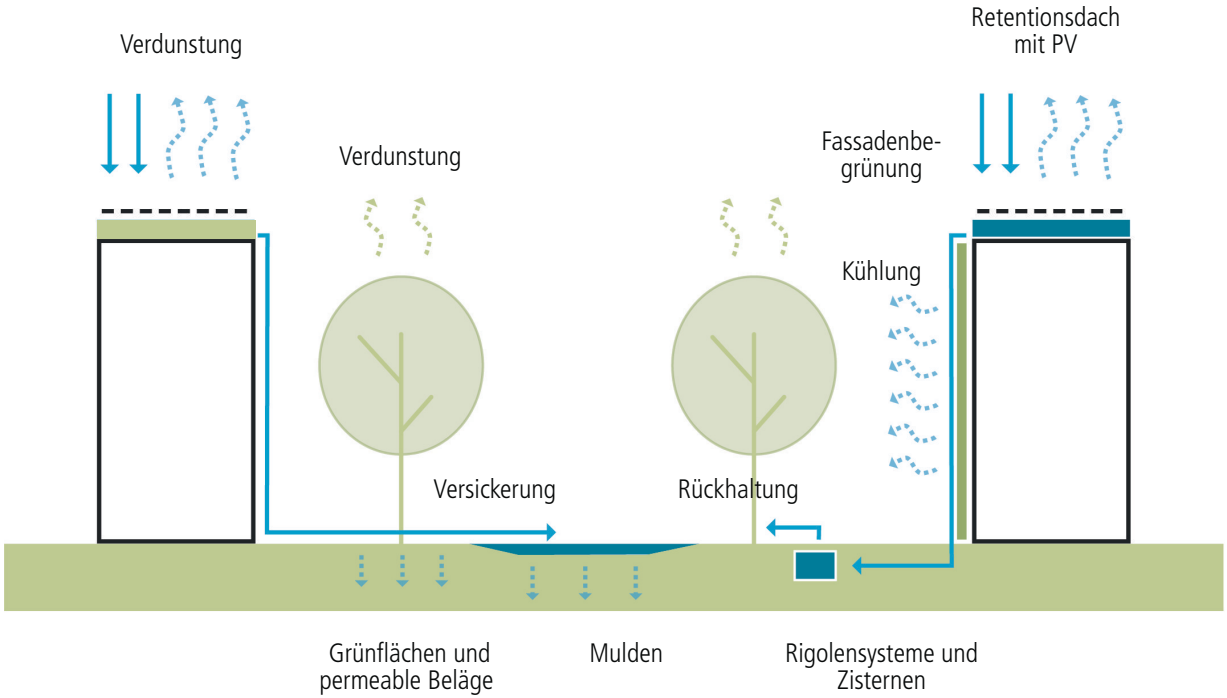
- Stärkung des Fuß- und Radverkehrs sowie ÖPNV durch den Ausbau von Radwegen und öffentlichen Nahverkehrswegen und Reduktion von PKW Stellplätzen.
- Integration von Quartiersgaragen oder Mobilityhubs zum flächensparenden stapeln von Stellplätzen.
- Qualifizierung der öffentlichen Straßenräume und Schaffung von Aufentahltasqualitäten durch straßenbegleitende Begrünung.
- Ausbau der Radwege.

5.3 ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

DAS PRINZIP „SCHWAMMSTADT"

Trotz Nachverdichtung soll die Bilanz versiegelter Flächen im gesamten Planungsgebiet reduziert werden. Durch die großflächige Entsiegelung können entsprechend der Prinzipien der Schwammstadt Grünbereiche integriert werden, die der Retention, der Verdunstung und der Versickerung von Regenwasser dienen. Das Zusammenspiel von flächigem, klimaoptimiertem Grün (u. a. Pflanzflächen, Grünfassaden, Grün-/Retentionsdächer), schattenspendenden Bäumen und Wasserelementen trägt zu einem angenehmen städtischen Klima und hoher Aufenthaltsqualität bei.

Durch die Maßnahmen kann das angefallene Regenwasser vor Ort aufgefangen und gespeichert werden, ohne das Kanalsystem insbesondere bei Starkregenereignissen zu überlasten. Einen großen Mehrwert bietet auch die Möglichkeit, den Pflanzen das Wasser unmittelbar vor Ort zur Verfügung stellen zu können. Gerade Bäume, die in städtischen Gebieten einen wichtigen mikroklimatischen Beitrag leisten, sind bei zunehmender Hitze und Trockentagen zusätzlichem Stress ausgesetzt und haben einen erhöhten Wasserbedarf.

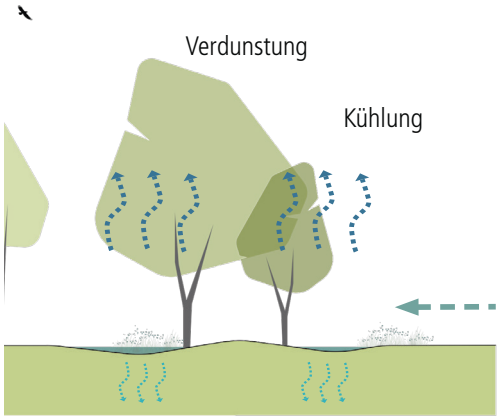


Das Prinzip „Schwammstadt"

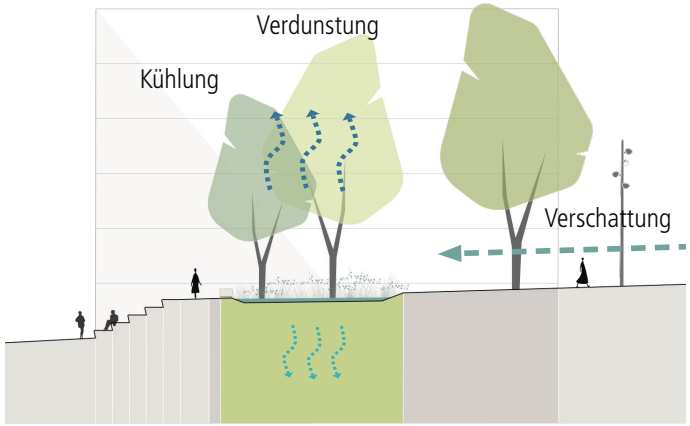
5.3 ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

VEGETATION UND RETENTION

Modellierte Grünflächen



Mulden-Rigolensysteme und Retentionsbeete



Die Freiräume im Quartier Am Alten Bahnhof werden vielerorts mit blau-grüner Infrastruktur ausgestattet. Dadurch kann Regenwasser dezentral vor Ort gespeichert, versickert und den Pflanzen zur Verfügung gestellt werden.

Wasserrückhalteflächen können z.B. in Form von modellierten Grünflächen, Mulden, bzw. Mulden-Rigolensystemen, Baumrigolen oder auch Retentionsbeeten ausgestaltet werden.

Eine weitere wichtige Maßnahme in der Grünflächengestaltung ist die Wahl klimaangepasster Baumarten, extensiver Stauden und naturnaher Wiesen, die gegenüber langen Trocken- und Hitzeperioden resilient sind.







Gestaltungsbeispiele Retentionsflächen

5.3 ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

VEGETATION UND RETENTION









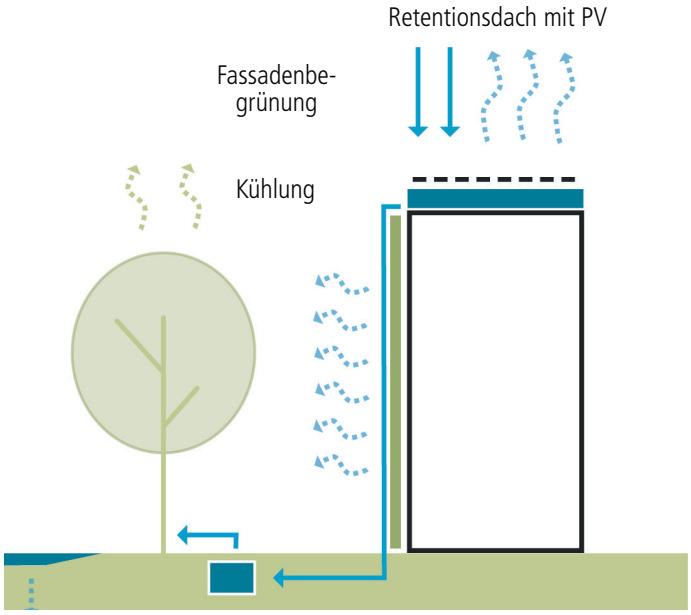


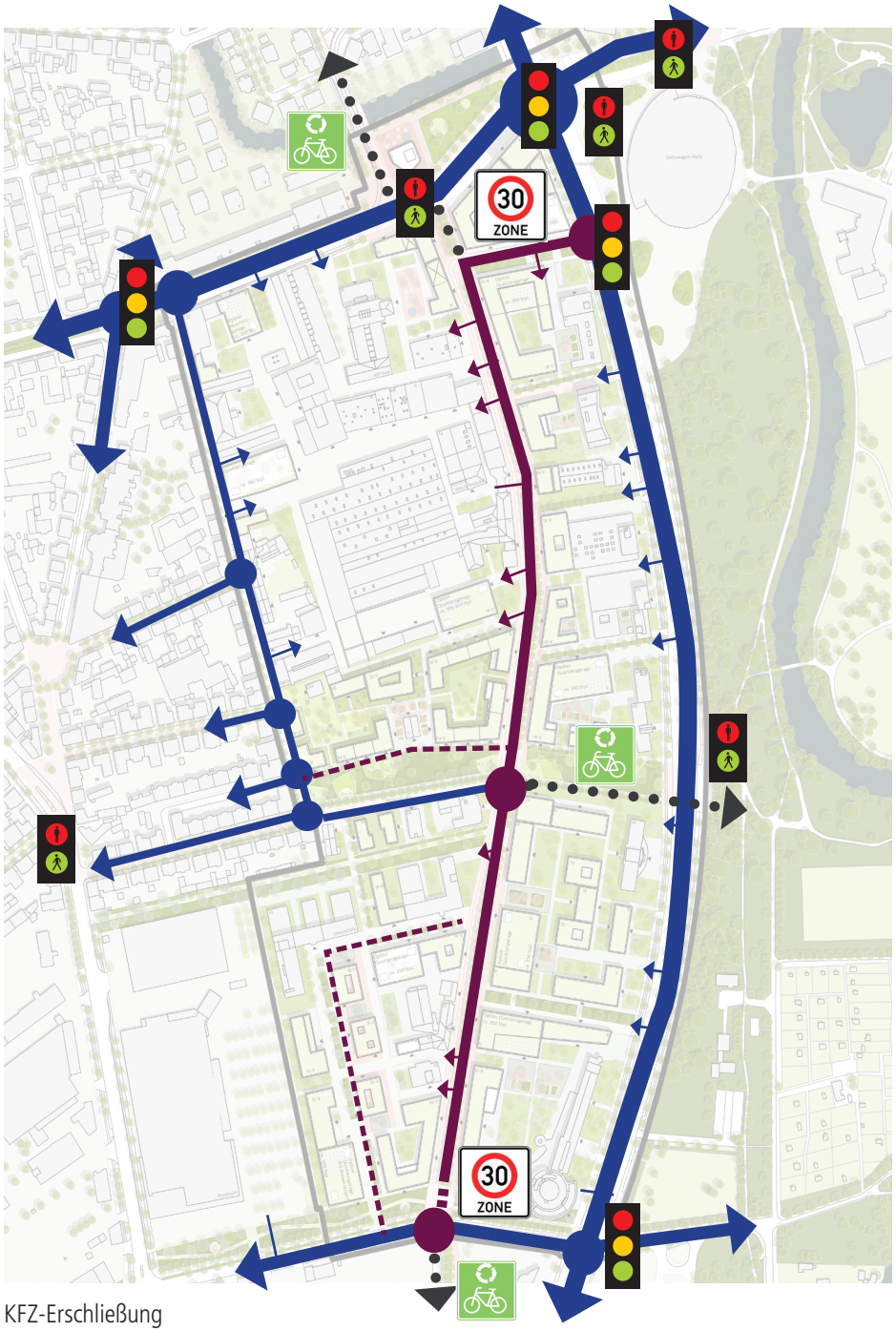


Fassaden- und Dachbegrünungen haben nicht nur einen hohen aesthetischen Wert, sondern sorgen auch durch entsprechende Vegetation für mehr Biodiversität und für mikroklimatische Abkühlung durch Verdunstung.

Je nach Ausführung bieten Retentions- bzw. Gründächer unterschiedliche Wasserretentionskapazitäten. Das aufgefangene Regenwasser kann entweder lokal auf der Dachfläche zurückgehalten werden oder durch Einleitung in Zisternen Bäumen zur Verfügung gestellt werden.

In Verbindung mit Photovoltaikanlagen können Retentionsdächer zusätzlich der lokalen Energieerzeugung dienen. Gründächer bieten außerdem eine gute Gebäudedämmung, sodass weniger Energie zum Beheizen und Kühlen der Innenräume benötigt wird.





KFZ-Erschließung

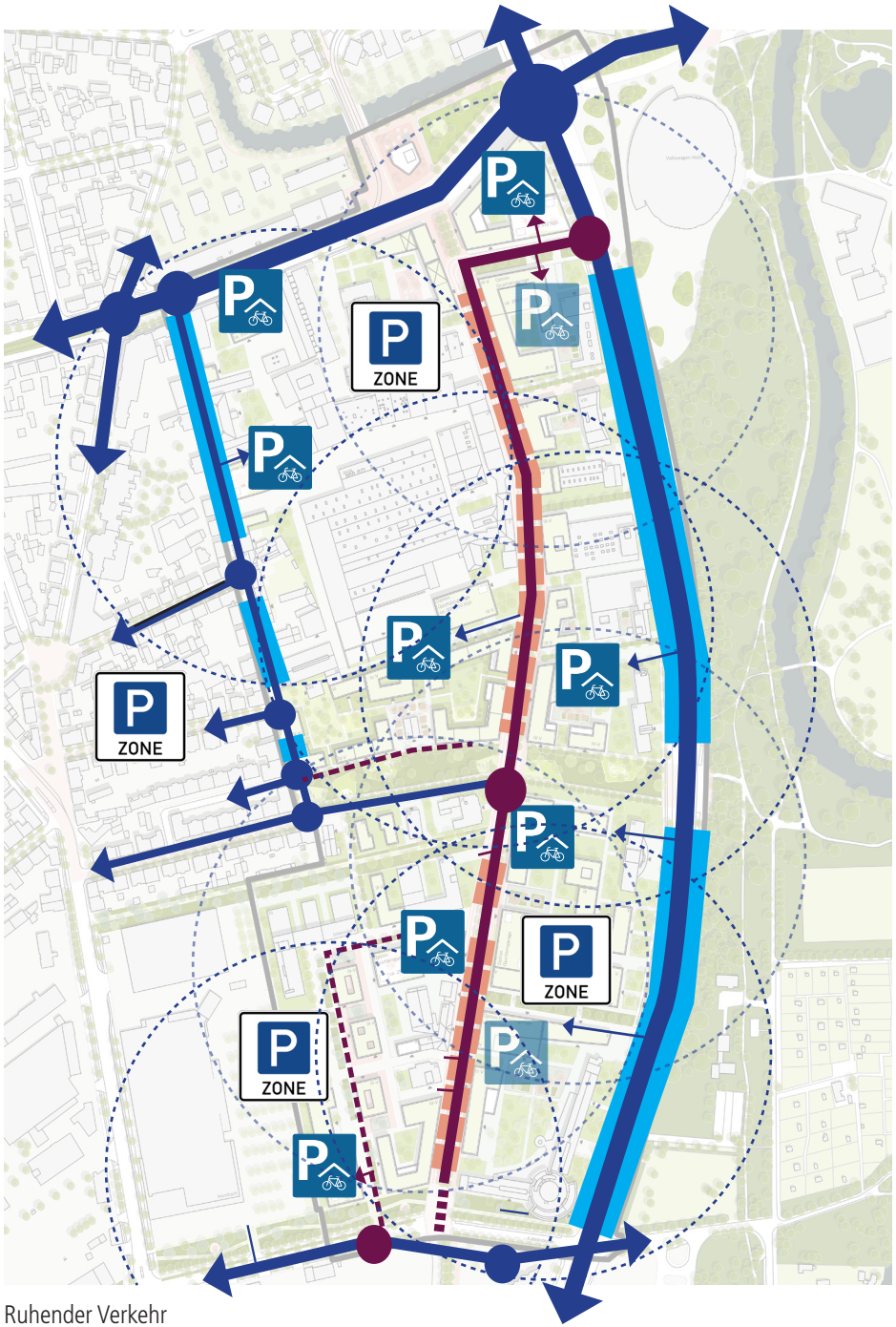
5.4 MOBILITÄT UND ERSCHLIEßUNG

KFZ-ERSCHLIEßUNG

Das Rückgrat der Erschließung mit adressbildender Funktion ist künftig die Straße Am Alten Bahnhof. Zur Stärkung der Platzsituation vor dem ARTmax-Gelände und zur Vereinfachung der Verkehrsabwicklung am Europaplatz wird die Straße Am Alten Bahnhof für den allgemeinen Kfz-Verkehr künftig nicht bis zur Frankfurter Straße geführt, sondern über die Straße Holzhof mit der Theodor-Heuss-Straße verbunden. Dies führt zu einer verkehrlichen Entlastung der Straße Am Alten Bahnhof und stärkt deren Funktion als Achse für den Radverkehr und grünem Boulevard mit Aufenthaltsqualität. Die Verbindung zur Theodor-Heuss-Straße erfolgt erst wieder im Süden über die Fabrikstraße.

Da ein Großteil der neuen Parkmöglichkeiten künftig über die Theodor-Heuss-Straße erschlossen werden, ist eine verkehrliche Entlastung zu erwarten. Gleichzeitig ist im Entwurf aber sicherzustellen, dass Schwertransporte zu BMA und ggf. anderen Gewerbebetrieben weiterhin möglich sind. Das Quartier wird künftig wesentlich stärker durch Wohnen und soziale Infrastrukturen geprägt sein als heute. Deshalb ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone anzustreben. Damit wird auch die im Freiraumkonzept intendierte Betonung der Querrichtung aus dem bestehenden Wohnquartier um den Frankfurter Platz zum Bürgerpark unterstrichen.

- Äußere Erschließung
- Innere Erschließung
- Innere Erschließung untergeordnet
- Fußgängerampel
- Ampel
- Durchfahrt für Fahrräder



Ruhender Verkehr

5.4 MOBILITÄT UND ERSCHLIEßUNG

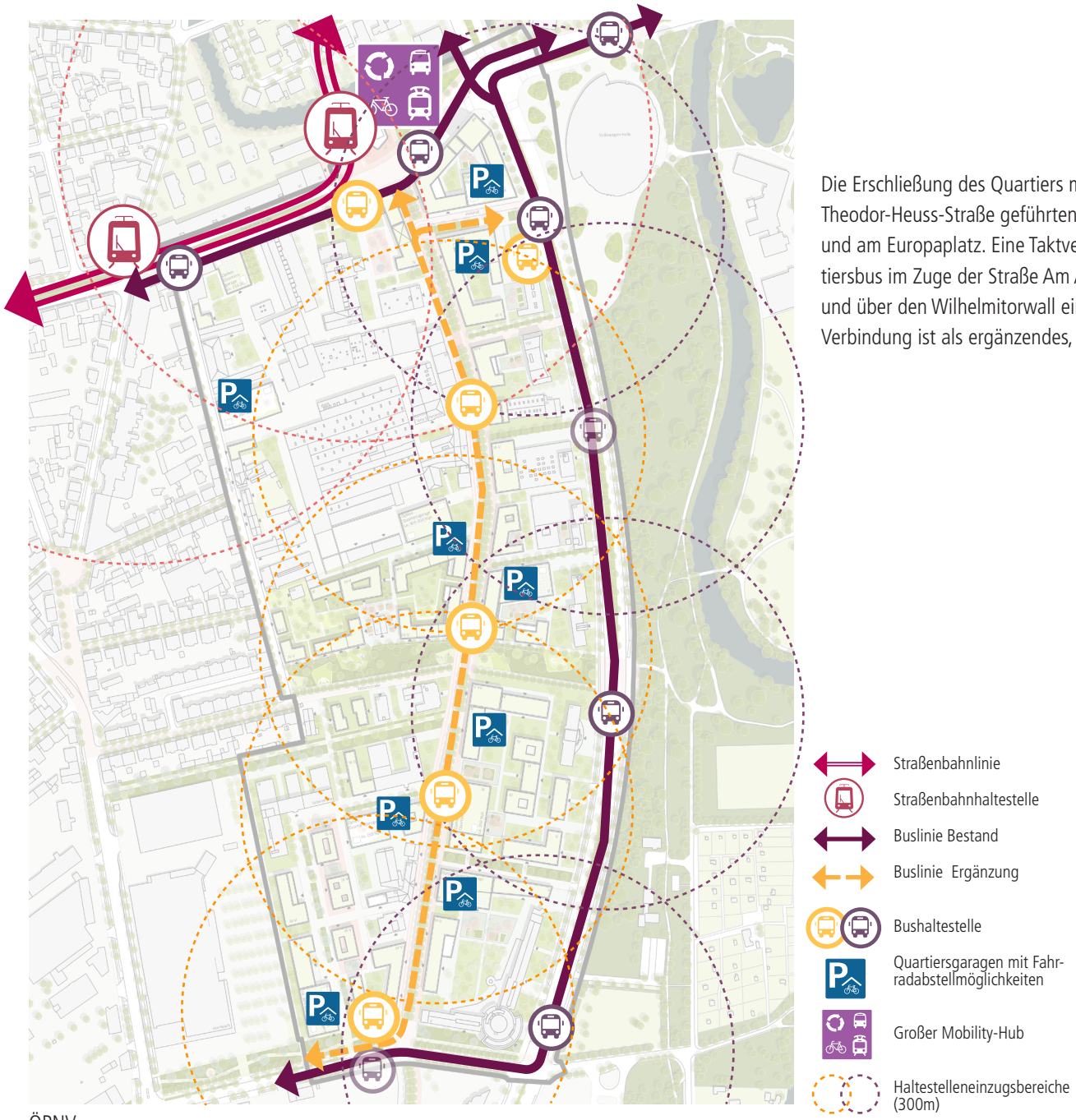
RUHENDER VERKEHR

Das Quartier ist heute sehr stark durch parkende Fahrzeuge geprägt. 3.400 Stellplätze stehen derzeit zur Verfügung und nehmen insgesamt über 71.000 m² versiegelte Fläche ein. Die städtebauliche Aufwertung und Nachverdichtung wird nur möglich sein, wenn diese Situation grundlegend verändert wird. Hierzu ist vorgesehen, in bis zu 8-10 Quartiersgaragen eine der Nachfrage angemessene Anzahl von Stellplätzen anzubieten. Die Quartiersgaragen können als Mobilitäts-Hubs ausgebildet werden, d.h. es entstehen nicht nur Stellplätze, sondern es sind zusätzlich Radabstellmöglichkeiten und diverse Sharing-Angebote vorgesehen. In den Erdgeschossen sind Nutzungen möglich, die zu einer Belebung des Straßenraums beitragen werden.

Die Stellplatzbedarfe aus den zusätzlichen, durch Nachverdichtung entstehenden städtebaulichen Nutzungen werden dabei angemessen berücksichtigt. Allerdings wird der Stellplatzschlüssel so gewählt, dass die Ziele einer nachhaltigen Mobilitätsplanung, die weniger als bisher auf das Auto als Hauptträger der Mobilität setzt, beachtet werden.

Das Parken in den Straßenräumen soll künftig im Wesentlichen auf mobilitätseingeschränkte Personen begrenzt werden. Ferner sind ausreichend Flächen für Liefern und Laden vorgesehen.

- Äußere Erschließung
- Innere Erschließung
- Straßenbegleitendes Parken
- Lade- und Lieferzone
- Quartiersgaragen mit Fahrradabstellmöglichkeite
- Quartiersgaragen (Optional)
- Parkraumbewirtschaftung
- Einzugsradius Quartiersgaragen (300m)



ÖPNV

5.4 MOBILITÄT UND ERSCHLIEßUNG

ÖPNV

Die Erschließung des Quartiers mit dem ÖPNV erfolgt grundsätzlich (wie bisher) über die auf der Theodor-Heuss-Straße geführten Buslinien und die Straßenbahnlinien im Zuge der Frankfurter Straße und am Europaplatz. Eine Taktverdichtung ist anzustreben. Perspektivisch ist ein zusätzlicher Quartiersbus im Zuge der Straße Am Alten Bahnhof möglich, der die barrierefreie Erschließung verbessert und über den Wilhelmitorwall eine direkte Verbindung in die Innenstadt herstellen könnte. Diese Verbindung ist als ergänzendes, ggf. autonom fahrendes Busangebot möglich.

- Straßenbahnlinie
- Straßenbahnhaltestelle
- Buslinie Bestand
- Buslinie Ergänzung
- Bushaltestelle
- Quartiersgaragen mit Fahrradabstellmöglichkeiten
- Großer Mobility-Hub
- Haltestelleneinzugsbereiche (300m)



Rad- und Nahmobilität

5.4 MOBILITÄT UND ERSCHLIEßUNG

RADVERKEHR UND NAHMOBILITÄT

Radverkehr

Zentrale Achse des Radverkehrs im Quartier ist die Radverbindung im Zuge des Grünboulevards der Straße Am Alten Bahnhof. Diese Radverbindung stellt eine zusätzliche Nord-Süd-Verbindung dar und steht nicht in Konkurrenz zu einem geplanten Radschnellweg im Zuge der Theodor-Heuss-Straße oder der stärker freizeitorientierten Führung des Radverkehrs durch den Bürgerpark. Als ergänzendes Angebot schafft sie eine neue Qualität des Radfahrens und ist vor allem für die Nahmobilität im Quartier selbst und vom angrenzenden Westlichen Ringgebiet als Verbindung zur Innenstadt interessant. Durch die Weiterführung nach Süden mit der Unterführung der Theodor-Heuss-Straße wird der Anschluss an das Ringgleis hergestellt.Radabstellanlagen werden bedarfsgerecht dezentral vorgesehen und entstehen mit leichter, d.h. ebenerdiger Zugangsmöglichkeit in den neuen Gebäudestrukturen. Zu beachten ist die differenzierte Nachfrage für Radabstellmöglichkeiten für Räder mit Anhängern, Lastenräder und Ladestationen für E-Bikes. In den Mobilitäts-Hubs sind in den Erdgeschossen ebenfalls Radabstellmöglichkeiten vorgesehen.

Nahmobilität

Die Nahmobilität zu Fuß ist die umweltfreundlichste und gesündeste Art der Fortbewegung. Ihre Förderung wird deshalb ein zentraler Punkt des Mobilitätskonzeptes werden. Wichtige Aspekte sind die Barrierefreiheit und die gestalterische Qualität der Räume, die zu Fuß zu durchqueren sind. Neben den wichtigen bereits genannten Achsen, wie der Straße Am Alten Bahnhof mit dem Grünboulevard und der beiden Ost-West-Achsen im Zuge der stark durchgrünten Ekbertstraße und der als Freiraum aufgewerteten Fabrikstraße, kommen den kleinen Durchwegungen zwischen den Baublöcken und als Verbindung zwischen kleinen Plätzen und Aufweitungen eine große Bedeutung zu. Derartige Verbindungen machen Wege zu Fuß spannend und abwechslungsreich.

Die Theodor-Heuss-Straße, die bislang eine starke Barriere darstellt, kann künftig an vier Stellen, nämlich in Höhe der Konrad-Adenauer-Straße, der Straße Holzhof und der Fabrikstraße mit Lichtsignalanlagen gesichert gequert werden. Eine Lichtsignalanlage für den Fuß- und Radverkehr in Höhe der Ekbertstraße komplettiert die Verbindungen zum Bürgerpark. Durch das autofreie nördliche Teilstück der Straße Am Alten Bahnhof entsteht für den Fuß- und Radverkehr eine schnelle Verbindung über die Okerbrücke im Zuge des Wilhelmitorwalls in die innere Stadt bzw. die Innenstadt.



Nutzungsverteilung



Schwarzplan

- Bestand
- Entwurf
- Option Rückbau

- Neubau Mischnutzung mit überwiegend Gewerbe
- Bestand Gewerbe
- Neubau überwiegend Wohnen
- Potenzialflächen für Wohnnutzungen
- Bestand Wohnen
- Mögliche Standorte für Quartiersgaragen
- Soziale Einrichtungen (Bestand)

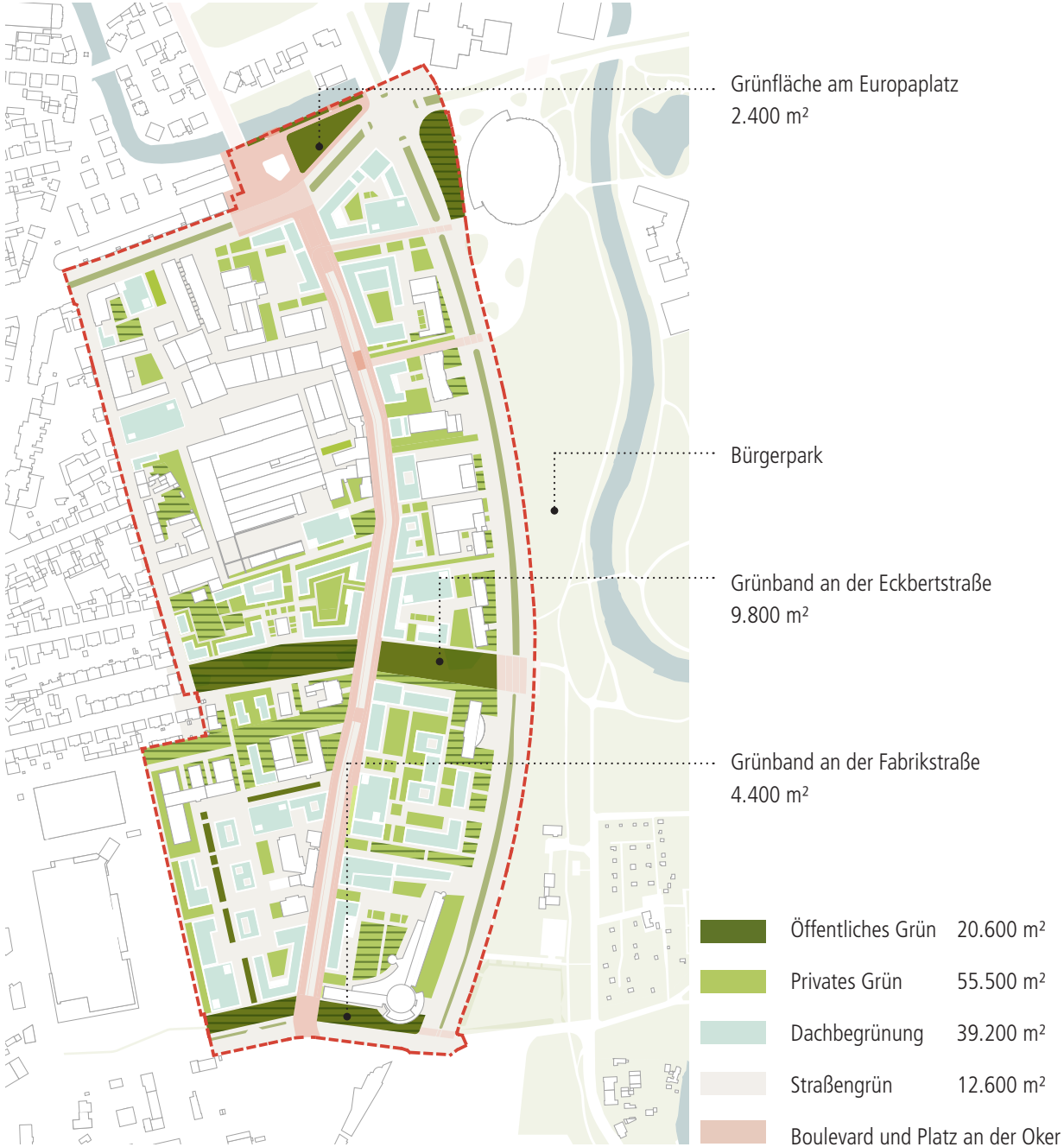
5.5 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Der Gebietscharakter soll von einem überwiegend monostrukturierten Gewerbegebiet zu einem lebendigen gemischten Quartier im Sinne eines Urbanen Gebietes entwickelt werden. Es soll sichergestellt werden, dass alteingesessene Gewerbebetriebe wie beispielsweise BMA (Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG) nicht gefärdet werden. Der Rahmenplan erlaubt eine grundsätzliche Nutzungsmischung, setzt jedoch teilräumliche Schwerpunkte. Im Bereich des übergeordneten Grünzuges Ekbertstraße wird ein Schwerpunkt mit Wohnnutzungen gesetzt. Entlang des Grünen Boulevards ist ebenso ein Wohnanteil denkbar. Insgesamt wird auf Grund der Gebietsprägung ein Schwerpunkt auf gewerbliche Nutzungen bestehen bleiben.

Der städtebauliche Entwurf stellt eine mögliche bauliche Entwicklung und Nutzungsverteilung dar. Die Kennzahlenermittlung erfolgte auf Basis des vorliegenden Entwurfes und ist als Orientierungswert bzw. als Annäherungswert zu begreifen. Die tatsächliche bauliche Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird im B-Planverfahren festgelegt.

Überschlägige Kennzahlen

Gebietsgröße:	38,30 ha
Geschossfläche Gesamt (Neubau und Bestandserhalt):	ca. 460.000 m²
davon Bestand (erhalt):	ca. 175.000 m²
davon Neubau (Nutzungen im Sinne eines MU mit Schwerpunktsetzungen):	ca. 190.000 m²
davon Sonstige (z.B. Quartiersgaragen):	ca. 95.000 m²
GRZ1 (bezogen auf überbaubare Flächen):	0,4-0,8 / im Durchschnitt 0,5
GFZ (Bestand und Neubau, bezogen auf überbaubare Flächen):	1,6-2,4 / im Durchschnitt 1,8



Grünflächenpotenziale

5.5 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Das Freiraumgefüge setzt sich aus einer ausgewogenen Mischung von öffentlichen und privaten Freiflächen zusammen. Zu den übergeordneten öffentlichen Grünräumen zählen beispielsweise die neue Grünfläche am alten Busbahnhof oder die umgestalteten und erweiterten Grünflächen entlang der Fabrikstraße und Ekbertstraße.

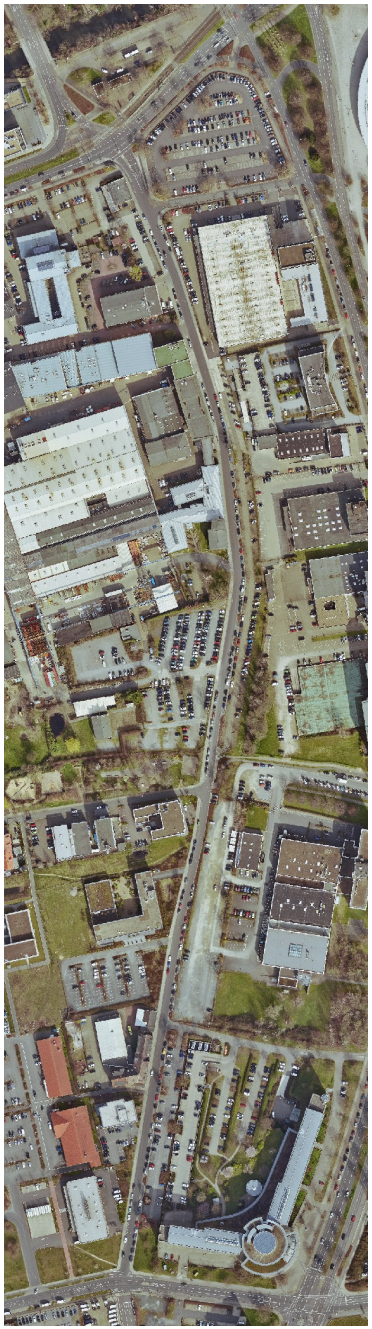
Zusätzlich kann durch eine Erweiterung und Umgestaltung des Straßenraumes Am Alten Bahnhof Grün in den Straßenraum integriert werden.

Auf den Grundstücken können zusätzlich Grünflächen durch Entsiegelungsmaßnahmen geschaffen werden.

Die Dächer der Neubauten sollen als Gründächer in Kombination mit Photovoltaik errichtet werden.

Die Dargestellten Grünflächenpotenziale sind eine pauschale Annahme auf Basis des städtebaulichen Entwurfes.

6. VERTIEFUNGEN



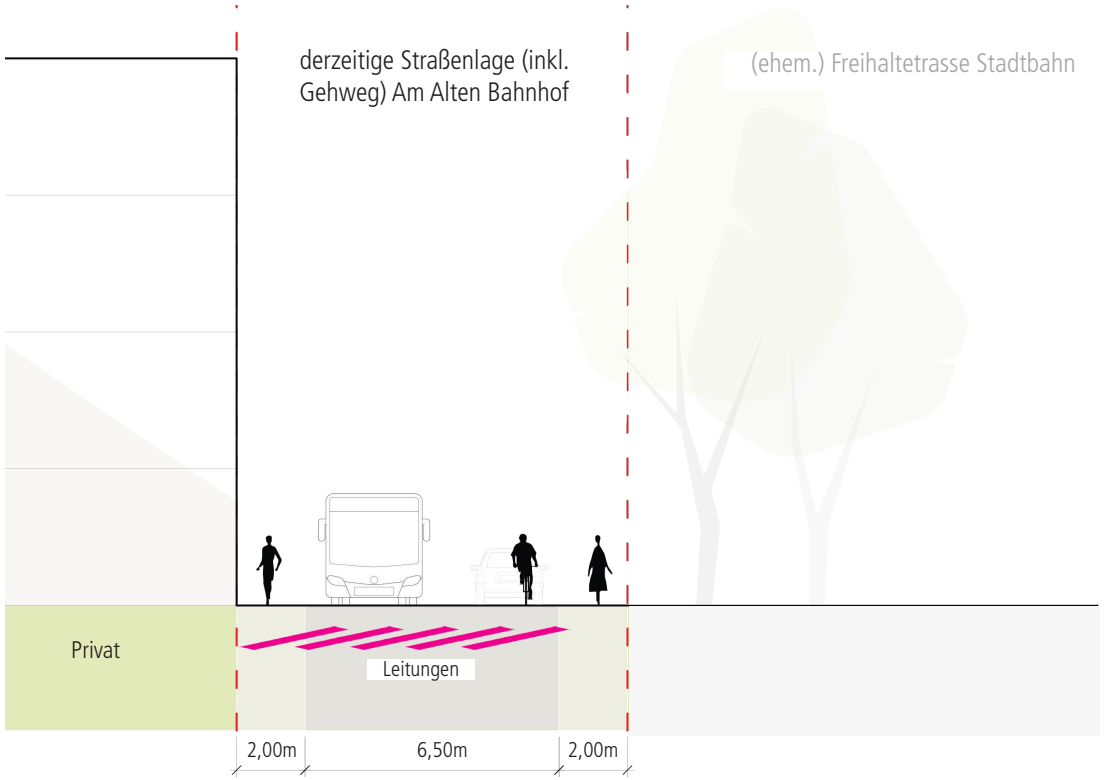
Luftbild Straße Am Alten Bahnhof

6.1 GRÜNER BOULEVARD AM ALTEN BAHNHOF

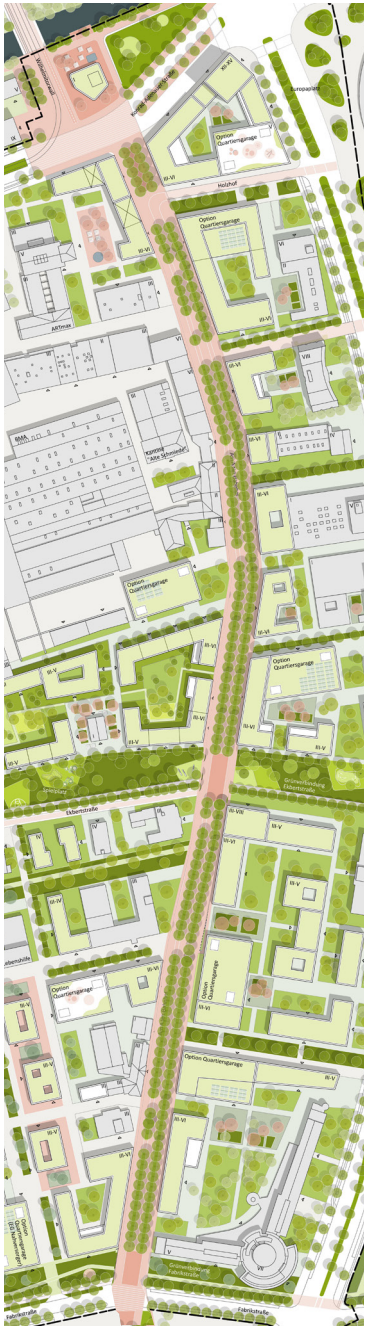
BESTANDSSITUATION

Die Straße Am Alten Bahnhof ist in der Bestandssituation eine reine Verkehrstrasse. Die Fahrbahnbreite von 6,50 m erlaubt den Schwerlastenverkehr, der hier regelmäßig frequentiert. Gerahmt wird die Straße beidseitig durch schmale Gehwege von ca. 1,75 m bis zu 2,00 m Breite (in Teilen auch breiter), die bestehende Stadtstruktur gibt der Straße keine klare Fassung. Unterhalb der Straße sind Leitungen verlegt, die bei einer Umgestaltung des Straßenraums zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist die Aufenthaltsqualität entlang der Straße gering: Der Raum wird von parkenden und fahrenden Autos dominiert und bietet keine Orte zum Verweilen und wenig Grün, sodass er sich bei sommerlichen Temperaturen stark erhitzen kann. Auch für den Fahrradverkehr ist die Straße wenig attraktiv, da es keinen markierten Fahrradweg gibt und der ruhende Verkehr die Sicht einschränken kann. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden wird somit beeinträchtigt.



Prinzipschnitt Am Alten Bahnhof - Bestandssituation



Lageplan „Grüner Boulevard" V1

6.1 GRÜNER BOULEVARD AM ALTEN BAHNHOF

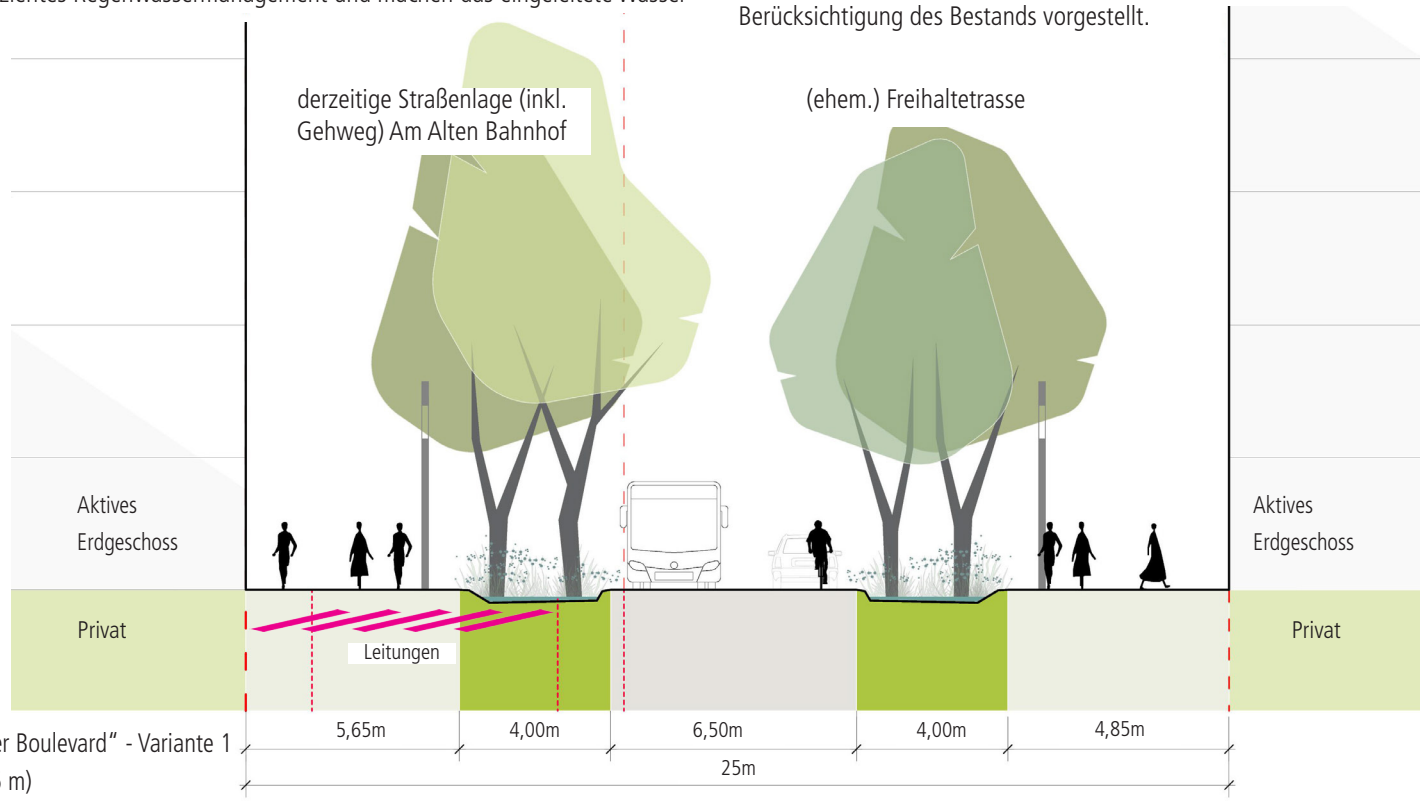
VARIANTE 1 (VISION)

Die Straße Am Alten Bahnhof wird auf 25 m erweitert und durch die neue städtebauliche Struktur klar eingefasst. Durch die neue Straßenaufteilung wird der Bestand (dargestellt durch rote gestrichelte Linien) größtenteils umgestaltet. Der Straßenabschnitt östlich des Bestands bis zur neu definierten Gebäudekante entspricht den ehemals für die Straßenbahn freigehaltenen Flächen. Beidseitig des Boulevards werden großzügige Gehbereiche eingerichtet, die gleichzeitig Platz für belebte Vorzonen der gemischt genutzten Erdgeschosse bieten.

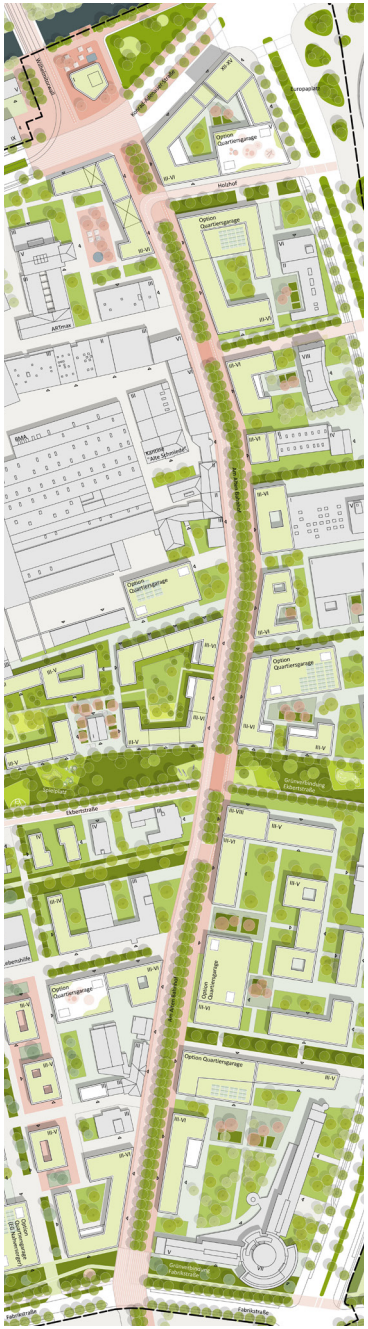
Der Grünanteil im Straßenraum wird durch flächiges Grün und beidseitige Baumpflanzungen deutlich erhöht. Retentionsmulden und Baumrigolen sorgen für ein effizientes Regenwassermanagement und machen das eingeleitete Wasser für Neupflanzungen wurzelverfügbar. Das Klima im Straßenraum wird durch die Begrünungsmaßnahmen reguliert.

In die Grünstreifen werden abschnittsweise Multifunktionsflächen mit versickerungsfähigen Belägen integriert und bieten Raum für Kurzzeitparken, Lieferdienste und Fahrradständer.

Da sich unter der Bestandsstraße sämtliche Leitungen befinden (magentafarbene Schraffur) wird von einer Umgestaltung der existierenden Straße jedoch abgesehen. Auf den folgenden Seiten werden alternative Vorschläge zur Ausgestaltung des Boulevards unter Berücksichtigung des Bestands vorgestellt.



Schnitt „Grüner Boulevard" - Variante 1 (Profilbreite 25 m)



Lageplan „Grüner Boulevard" V2

6.1 GRÜNER BOULEVARD AM ALTEN BAHNHOF

VARIANTE 2 (BESTANDSORIENTIERT)

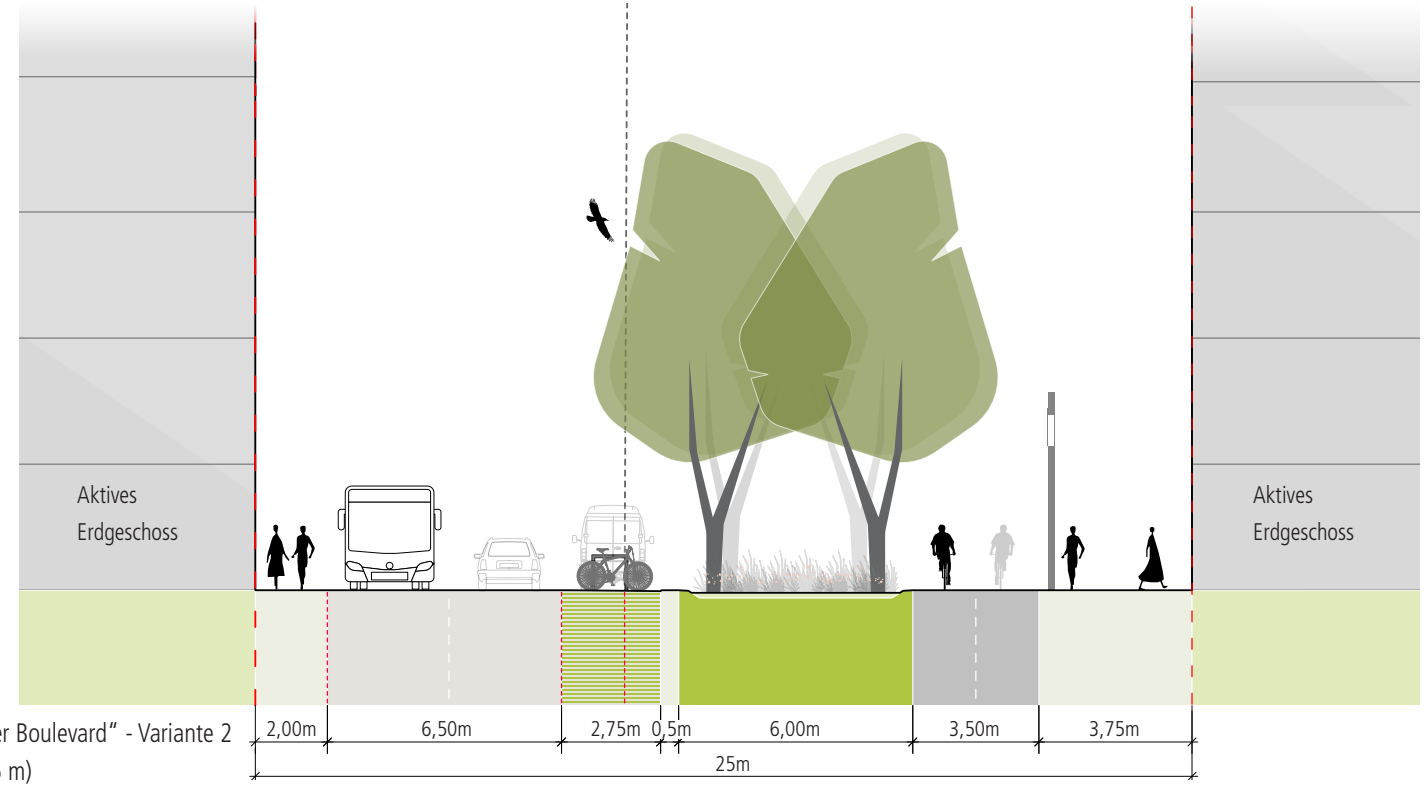
Da die Straße erst vor wenigen Jahren neu ausgebaut wurde, wird eine bestandserhaltende Gestaltung angestrebt, die den westlichen Gehweg trotz der geringen Breite beibehält und die Fahrbahn bei den vorhandenen 6,50 m Breite belässt. Die ergänzende Neugestaltung erfolgt also daran östlich anschließend bis zu einer Gesamtbreite des Straßenraums von 25 m. Der Radverkehr wird als Gegenverkehrsradweg mit 3,50 m Breite neben der 6,00 m breiten grünen Achse geführt und ist vom Fußverkehr gut separiert.

Die ehemalig für die Stadtbahn vorbehaltenen Flächen bieten Raum für großzügiges, straßenbegleitendes Grün mit einseitiger Baumbepflanzung, die für ein angenehmes Klima sorgen und den Straßenraum ästhetisch aufwerten.

Um eine Vitalität und Langlebigkeit der Neupflanzungen zu gewährleisten, werden klimaresiliente und standortangepasste Straßenbäume vorgesehen.

Integrierte Retentionsmulden und Baumrigolen können insbesondere bei Starkregenereignissen Regenwasser effizient aufnehmen, speichern und versickern bzw. wurzelverfügbar machen.

Fahrbahn und Grünflächen werden durch einen Multifunktionsstreifen mit versickerungsfähigem Belag getrennt. Dieser bietet Platz für Fahrradstellplätze, Kurzzeitparken und Anlieferungsdienste.

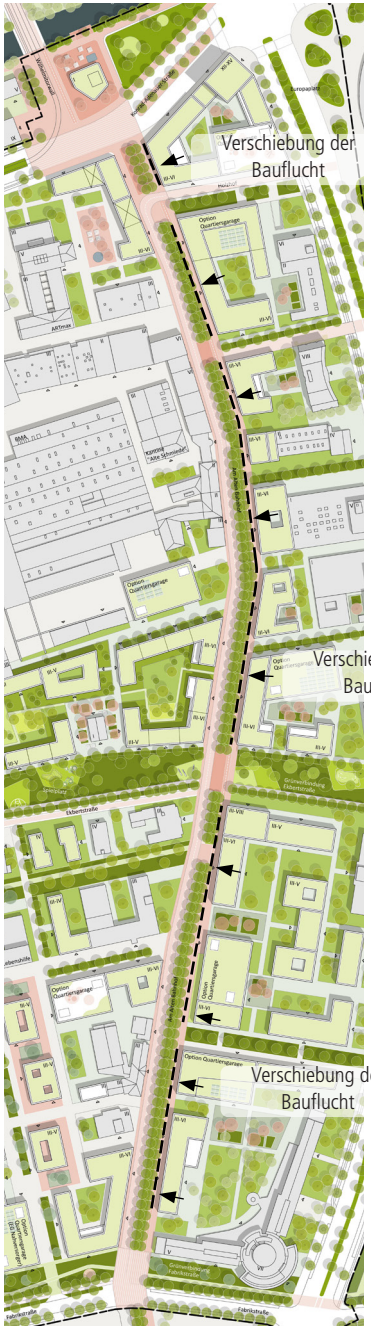


Schnitt „Grüner Boulevard" - Variante 2
(Profilbreite 25 m)

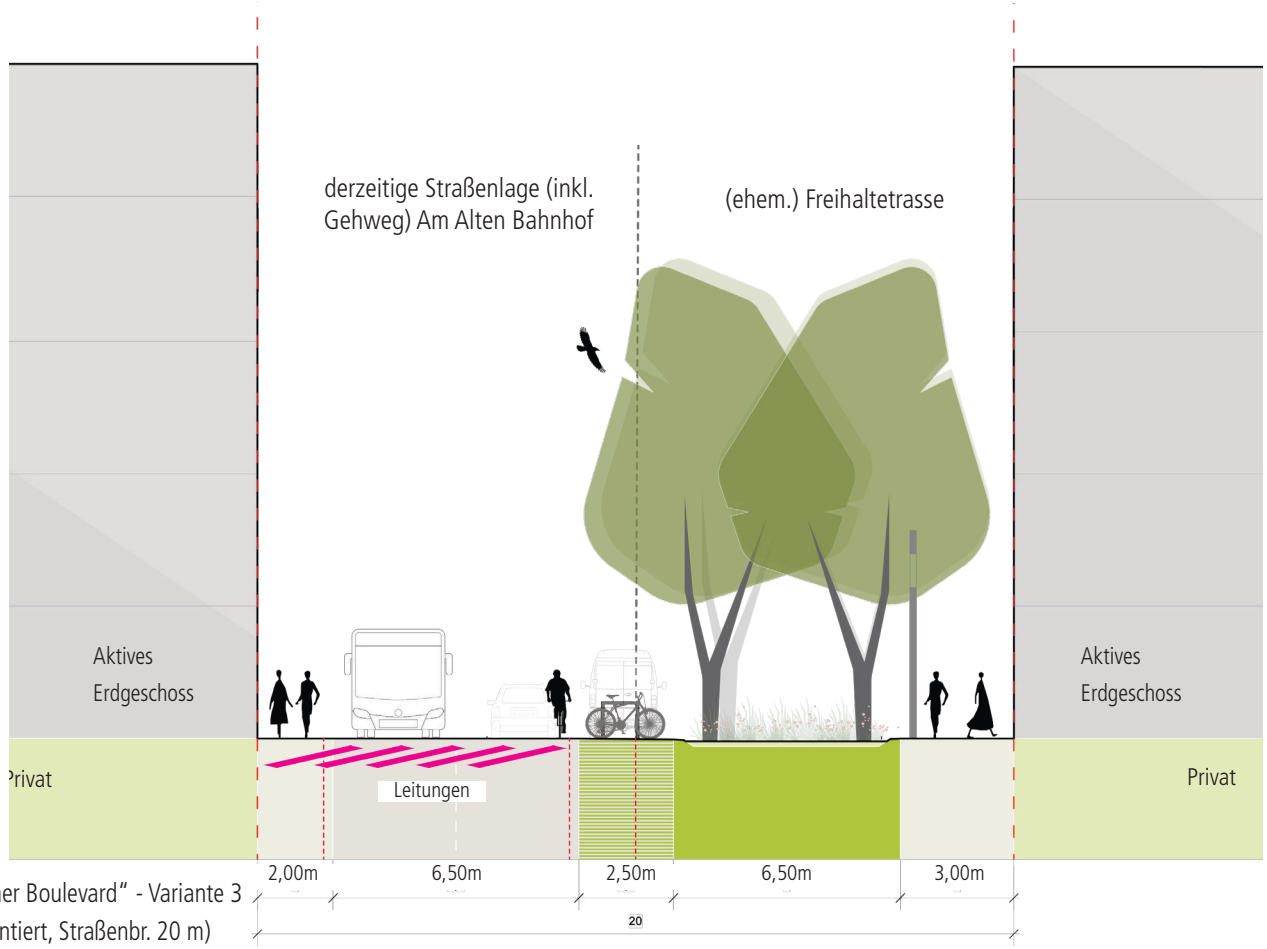
6.1 GRÜNER BOULEVARD AM ALTEN BAHNHOF

VARIANTE 3 (BESTANDSORIENTIERT, BREITE 20 M)

In einer weiteren Variante wird die Straße Am Alten Bahnhof auf eine Breite von 20 m reduziert. Grundlage bildet wie in Variante 2 eine bestandserhaltende Gestaltung, die den westlichen Gehweg trotz der geringen Breite beibehält und die Fahrbahn bei den vorhandenen 6,50 m Breite belässt. Der Charakter des grünen, klimawirksamen Boulevards wird mit der Kombination von flächigem Grün und Baumpflanzungen weiterverfolgt, der Radverkehr wie in der Visionsvariante auf der Straße geführt. Der reduzierte Straßenquerschnitts führt zu einer geringeren Gehwegbreite entlang der östlichen Gebäudeflucht.

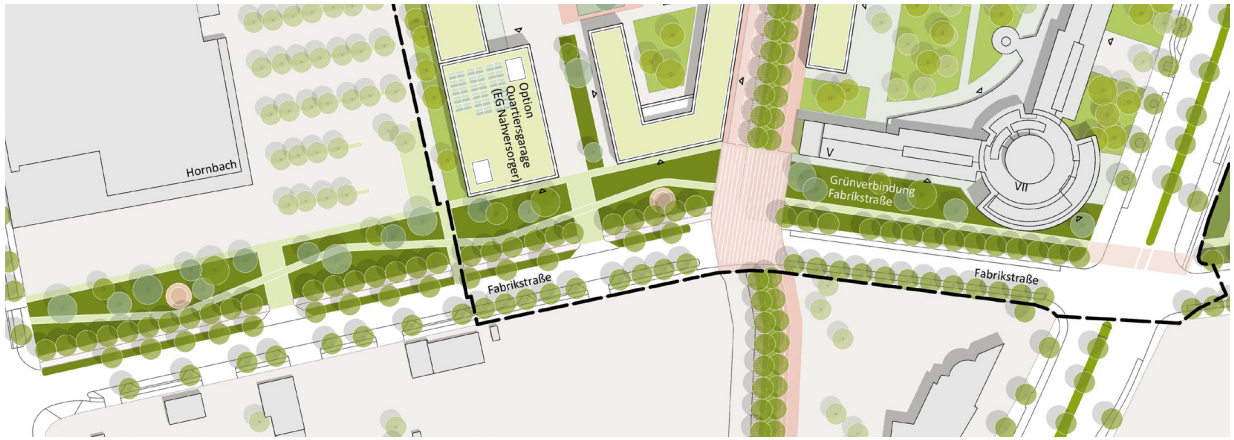


Lageplan „Grüner Boulevard" V3



Schnitt „Grüner Boulevard" - Variante 3 (bestandsorientiert, Straßenbr. 20 m)

6.2 TEILRAUM FABRIKSTRAßE



Lageplan Fabrikstraße





Schnitt Freiraum Fabrikstraße

Der Grünzug entlang der Fabrikstraße bildet den südlichen Abschluss des Quartiers Am Alten Bahnhof und dient als wichtige Verbindung zwischen dem westlichen Ringgebiet und dem Bürgerpark. Die durch das grüne Band verlaufende Wegeerschließung macht hier das Zufußgehen attraktiv.

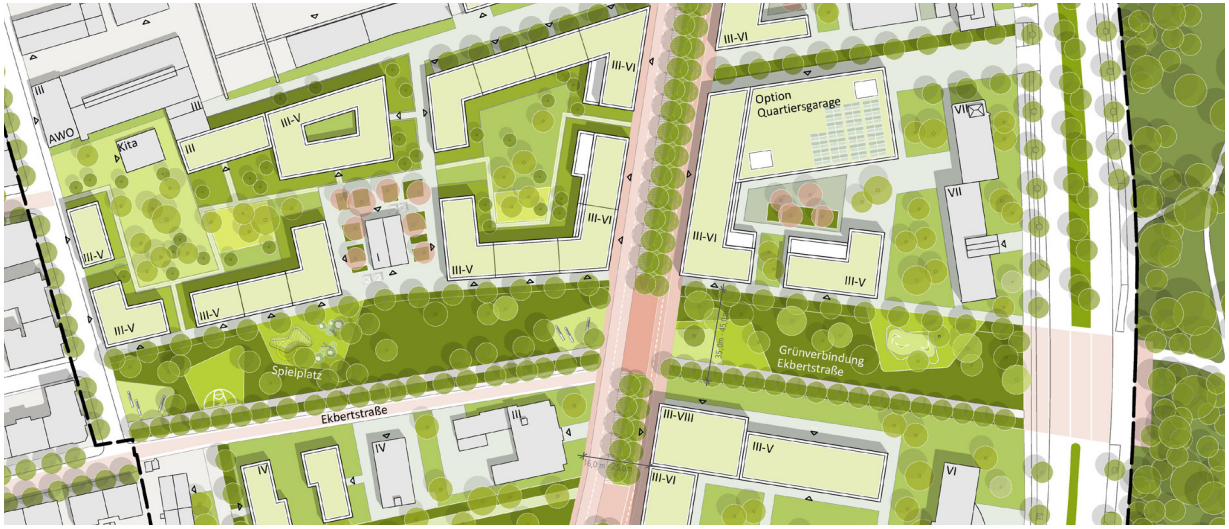
Als öffentliche Grünfläche bietet der Grünzug künftig schattenspendende Bäume und angenehme Aufenthaltsbereiche für (gemeinschaftliche) Freizeit- und Sportaktivitäten. Dazu wird das Blätterdach durch Baumneupflanzungen verdichtet. Ziel ist es auch, die Grünfläche durch die Integration privater Grundstücke zu erweitern und somit zusätzliche Bereiche zu entsiegeln. Die Versickerung von Regenwasser ist nicht möglich, da in den Böden Altlasten vorhanden sind.

Der bestehende Straßenraum südlich des Grünzugs wird durch Baumreihen ergänzt und so mit den anderen Teilbereichen des Quartiers verknüpft. Dadurch kann sowohl die Aufenthaltsqualität entlang der Straßen als auch die Orientierung im Quartier gestärkt werden.

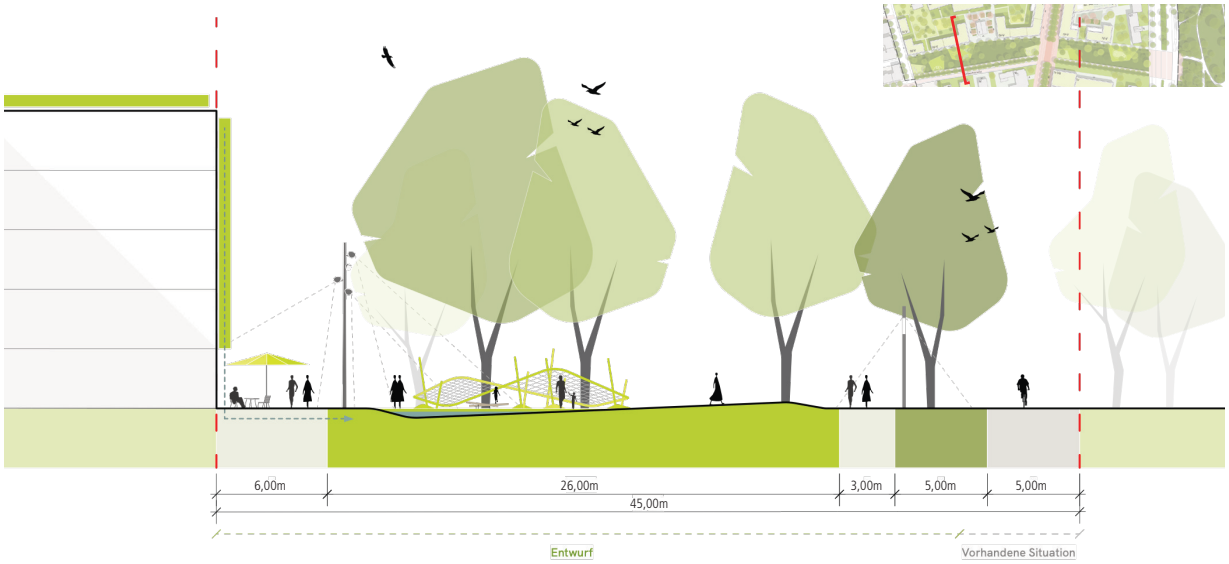
Schnitt Grünzug an der Fabrikstraße

- Ökologische Aufwertung durch Baumpflanzungen.
- Wegeverbindung Richtung Bürgerpark im Grünen.
- Punktuelle Fitnessbereiche innerhalb der Freifläche.
- Quartiersgarage mit Grünfassade und einer aktiven Dachnutzung.
- Im Erdgeschoss Nahversorgung im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes.

6.3 TEILRAUM EKBERTSTRAßE



Lageplan Ekbertstraße



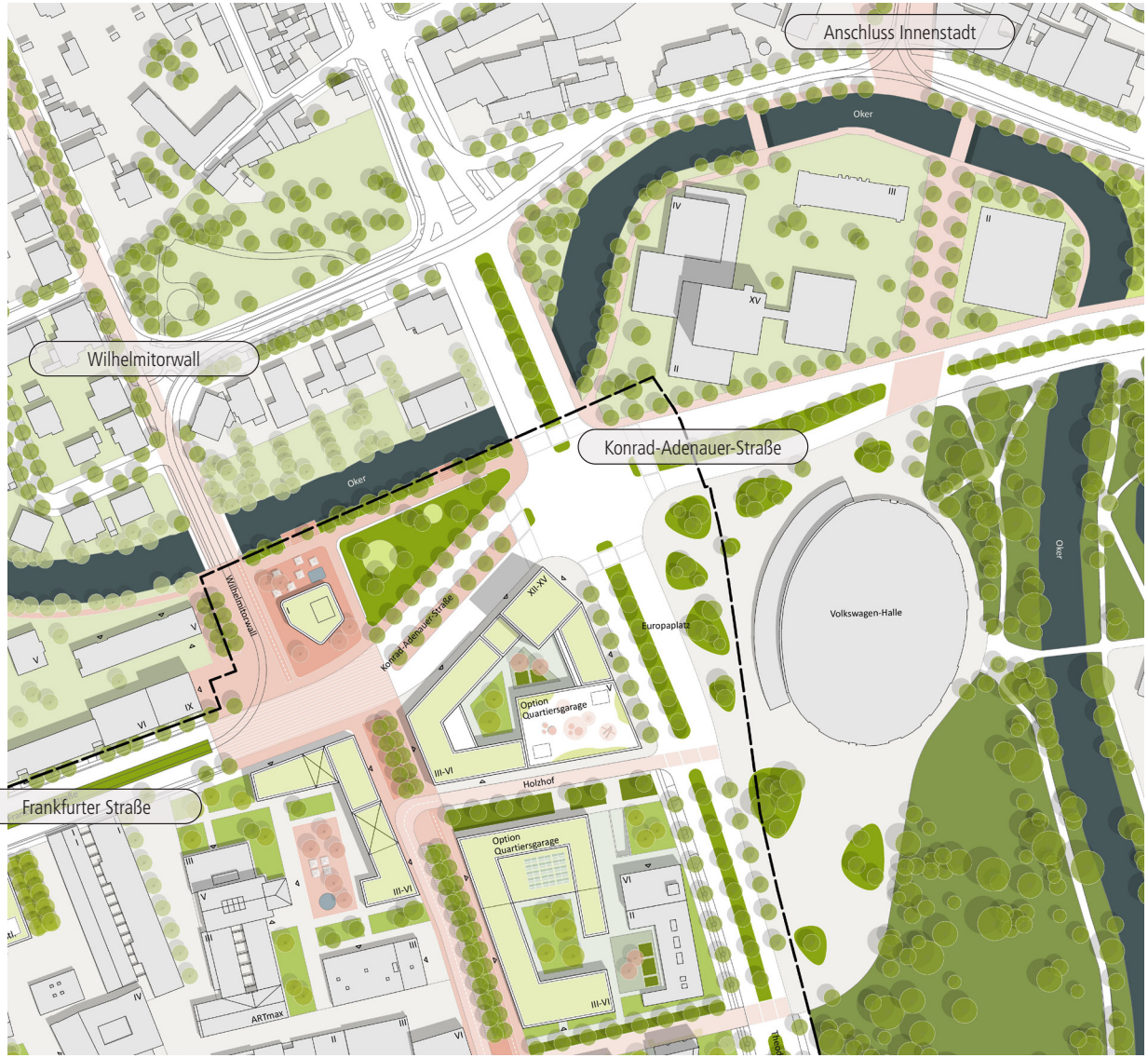
Schnitt Freiraum Ekbertstraße

Die Grünfläche entlang der Ekbertstraße wird qualifiziert und nach Osten erweitert. Als Grünzug in Ost-West Richtung stellt sie den zentralen Link zwischen dem westlichen Ringgebiet und dem Bürgerpark dar. Die bestehende Topographie wird teilweise abgetragen, um dem Parkbereich eine Großzügigkeit zu verleihen und eine bessere Durchgängigkeit zu entwickeln. Der Großteil der Bestandsbäume kann dabei erhalten bleiben. In der Parkanlage finden sich unterschiedliche Spiel- und Sportangebote sowie klimakomfortable Aufenthaltsbereiche. Um die Verknüpfung der unterschiedlichen Teilbereiche zu stärken, werden kleine Platzbereiche am „Grünen Boulevard" als Auftaktsituation ausgebildet. Gleichzeitig wird der Straßenraum in diesem Bereich als Mischfläche ausgeführt, die eine Priorisierung des Fußverkehrs vorsieht. Nördlich des Parks verläuft die Ekbertpromenade mit belebten Vorzonen der Erdgeschosse. Daran angrenzend wird das denkmalgeschützte Bürogebäude durch einen öffentlichen Quartiersplatz gefasst und räumlich hervorgehoben. Künftig soll das Gebäude öffentliche Nutzungen und einen Gastronomiestandort im Erdgeschoss erhalten, durch die auch der Außenbereich bespielt werden kann. Das Gebäude markiert außerdem den Übergang zu zwei über den Platz verbundenen Wohnhöfen. Die gemeinschaftlichen Flächen mit geschützten Kleinkindspielplätzen werden hier von Privatgärten gesäumt. Die an der Kramerstraße gelegene KITA wird samt Außenbereich in den Wohnhof integriert.

Schnitt Grünzug an der Ekbertstraße

- Einfassung der Parkanlage durch Baumreihen.
- Ekbertpromenade als Übergangsbereich mit belebter EG-Zone.
- Parkanlage mit Spiel- und Sportangeboten mit Bestandsbäumen.
- Leichte Landschaftsmodellierung zur Einleitung von Regenwasser (ggf. auf Dächern anfallendes Wasser) in Versickerungsmulden.
- Alternative Erschließung durch den Park für Fußgänger, von Verkehrsstraße getrennt.

6.4 TEILRAUM EUROPAPLATZ/ ARTMAX



Lageplan Europaplatz und ARTmax - Verknüpfung zur Stadt und in das Quartier

Der Gestaltungsvorschlag für den Europaplatz greift die zukunftsorientierte Idee der grundlegenden Umgestaltung des Knotenpunktes auf. Die aus der Idee der autogerechten Stadt entwickelte derzeitige Lösung wird auf ein den verkehrlichen Belangen entsprechendes angemessenes Maß reduziert. Die Straßenbahn wird nördlich der Oker geführt und quert diese in Höhe des Wilhelmitorwalls, wo eine zentrale Haltestelle ausgebildet wird. Dadurch behält die nördliche Uferseite im Wesentlichen Erschließungsfunktion für den Kfz-Verkehr und nimmt den Straßenbahnverkehr auf. Südlich der Oker wird der Kraftfahrzeugverkehr geführt. Die Erschließung der Tiefgarage der Sparkasse muss entsprechend angepasst werden. Dafür entsteht über den derzeitigen Parkplatz der Sparkasse hinweg eine attraktive Verbindung aus dem Bruchtorwall über die Oker und die Konrad-Adenauer-Straße zur Volkswagen-Halle. Die Verbindung von der Straße Am Alten Bahnhof zum Wilhelmitorwall über die Frankfurter Straße hinweg wird als attraktive, fuß- und radverkehrsfreundliche Signalisierung ausgebildet.

Der Gestaltungsvorschlag für den Europaplatz ist eine langfristige Vision, die im näheren Umfeld ganz neue Sichtweisen ermöglicht. Die vorgeschlagene, südlich angrenzende Bebauung am Holzhof ist auch ohne diesen Eingriff in das Hauptverkehrsstraßennetz möglich. Es muss dann lediglich der Abbieger aus der Frankfurter Straße in die Theodor-Heuss-Straße angepasst werden.

6.4 TEILRAUM EUROPAPLATZ/ ARTMAX









Als Auftaktplatz zur Innenstadt mit direktem Bezug zur Oker bietet der Europaplatz als öffentlicher Freiraum ein besonderes Gestaltungspotenzial. Durch eine klar gefasste Platzsituation mit einem Pavillon als Gastronomiestandort, einem Wasserspiel sowie einer kleinen Parkanlage für Spiel- und Sportmöglichkeiten erhält der Ort eine hohe Aufenthaltsqualität. Punktuelle Zugänge zum Wasser machen die Oker und den historischen Umflutgraben erlebbar.

Der Kulturstandort ARTmax erhält einen teilweise entsiegelten Vorplatz, der sich in Form und Größe an der Architektur des Bestandsgebäudes orientiert. Der durch Grünflächen eingefasste Platz kann für Veranstaltungen genutzt werden und ermöglicht Sichtbeziehungen zum Holzhof und zum Europaplatz über Durchgänge im Neubau.



Ausschnitt Lageplan Europaplatz



Ausschnitt Lageplan Bereich ARTmax

7. FAZIT UND AUSBLICK

FAZIT UND AUSBLICK



Schwarzplan Bestand

Mögliche Entwicklungsschwerpunkte

Bestand

Entwurf



Schwarzplan mit Entwurf

Der vorliegenden Rahmenplan stellt das Ergebnis eines umfassenden und integrierten interdisziplinären Planungsprozesses mit Einbeziehung vieler Aktuere dar. Der Rahmenplan dient als langfristige Vision, die nicht nur die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch die zukünftigen Anforderungen berücksichtigt.

Es ist unvermeidlich, dass in einem solch komplexen Vorhaben, wie der Transformation eines Gewerbegebietes zu einem innerstädtisch angebundenen gemischten Quartier mit urbanem Charakter und neuen Freiraumqualitäten, verschiedene Einzelinteressen aufeinandertreffen. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, eine gemeinsame Grundverabredung im Sinne eines gefestigten Leitbildes zu treffen. Nur so kann eine nachhaltige und langfristige Entwicklung ermöglicht werden, die die verschiedenen Belange angemessen berücksichtigt.

Ein konsistenter Rahmenplan sollte robust und resilient sein. Er sollte nicht nur eine klare städtebauliche Zielsetzung formulieren, sondern auch eine hohe Flexibilität aufweisen, um auf unvorhergesehene Veränderungen reagieren zu können. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar, da die Belange der Eigentümer:innen und der Stadtöffentlichkeit oft unterschiedlich sind. Hier ist der Diskurs von entscheidender Bedeutung, basierend auf dem Qualitätsversprechen, das der Rahmenplan gibt.

Um die Verbindlichkeit des Rahmenplans sicherzustellen, sollten seine Grundzüge in Bebauungsplänen verankert werden. Im nächsten Schritt werden daher Bebauungsplanverfahren angestrebt. Dabei werden fachliche Untersuchungen, wie beispielsweise zur Erschließung, durchgeführt. Weitere Gespräche mit den Eigentümer:innen und den betroffenen Parteien sind notwendig. Das Ziel besteht darin, den angestoßenen Planungsprozess konsequent voranzutreiben. Nur so kann man sicherstellen, dass der Rahmenplan nicht nur eine Vision bleibt, sondern die Ergebnisse des Prozesses umgesetzt werden.

ANHANG - QUELLENVERZEICHNIS

Bei allen nicht aufgeführten Abbildungen, Grafiken und Plänen liegen die Rechte bei der Stadt Braunschweig oder den Büros:
Machleidt GmbH - Städtebau + Stadtplanung, Planorama Landschaftsarchitektur. Eine Weiterverwendung ohne Nennung der Urheber ist untersagt.

Seite 09 links:	Räumliches Leitbild Braunschweig, Grafik: S.21 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030„Denk deine Stadt": urbanista
Seite 09 rechts:	Rahmenprojekt R.04 „Europaviertel", Grafik: S.202 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030„Denk deine Stadt": urbanista
Seite 15 links:	studio muc - Olympia Gate, München, steidle architekten, 2016, Bild: Stefan Müller-Naumann
Seite 15 rechts:	Internationale Bauausstellung Hamburg - Welt-Gewerbehof, 2014, Bild: Martin Kunze
Seite 16 rechts:	Modal Split der Stadt Braunschweig, Grafik: S.163 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030„Denk deine Stadt": urbanista
Seite 32 links/oben:	Stadtpark Norderstedt Fitness-Parcours, Annabau, 2013, Bild: Arne Vollstedt
Seite 32 links/mitte:	Spielplatz Choriner Straße, hochC Landschaftsarchitekten, 2021, Bild: Kukuk GmbH
Seite 32 links/unten:	Skatepark Soest, DSGN Concepts, 2016, Bild: Alexandra Kern
Seite 32 rechts/oben:	Park 'n' Play, Kopenhagen, JAJA Architects, 2016, Bild: JAJA Architects
Seite 32 rechts/mitte:	Dachfarm ØsterGRO, Kopenhagen, 2014, Bild: Andrea Fjordside Pontopiddan / ØsterGRO / TMN
Seite 32 rechts/unten:	Zalando Firmenzentrale, Berlin, HENN Architekten, 2019, Bild: Hans-Georg Hesch
Seite 35 links:	Maria-Tusch-Straße, Seestadt Aspern, 3:0 Landschaftsarchitektur, 2015, Bild: Hertha Hurnaus
Seite 35 lmitte:	Jaktgatan/ Lövängsgatan, Norra Djurgårdsstaden, Stockholm, AJ Landskap AB, 2015, Bild: AJ Landskap AB
Seite 35 rechts:	Great Land, Rom, Studio CORTE, 2015, Bild: Musacchio Ianniello
Seite 36 links/oben:	Dachbegrünung, Contec Deutschland GmbH, Bild: Contec Deutschland GmbH
Seite 36 links/mitte:	RAG Zeche Zollverein, kadawittfeldarchitektur, Essen, 2018, Bild: Nikolai Benner
Seite 36 links/unten:	„ZinCo Retentions-Gründach", Henke Dachdecker, Bild: ZinCo GmbH
Seite 36 rechts/oben:	Vertiko Living Wall, Wohnhaus Berlin, Vertiko GmbH, Bild: Vertiko GmbH
Seite 36 rechts/mitte:	Stadthaus M1, Green City Hotel, Freiburg-Vauban, Barkow-Leibinger Gesellschaft von Architekten mbH, 2013, Bild: dpa
Seite 36 rechts/unten:	Lineares Regalsystem Brise Soleil (Sky-Frame Fensterfabrik), Frauenfeld, Ganz Landschaftsarchitekten, 2014, Bild: Ganz Landschaftsarchitekten
Seite 51 oben:	Stadtlichtung Theodor-Heuss-Park, Düren, Reepel Schirmer Landschaftsarchitektur, 2018, Bild: Reepel Schirmer Landschaftsarchitektur
Seite 51 oben/mitte:	Landesgartenschau Deggendorf, k1 Landschaftsarchitekten, 2014, Bild: k1 Landschaftsarchitekten
Seite 51 unten/mitte:	Parkhaus Opéra Zürich, Zürich, Geilinger AG, 2012, Bild: Geilinger AG
Seite 51 unten:	Henning G. Kruses - Plads BIG, Bjarke Ingels Group, 2021, Bild: Rasmus Hjortshøj

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22221-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Rahmenplanung Am Alten Bahnhof

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	23.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	05.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Die Rahmenplanung „Am Alten Bahnhof“ wird in der vorliegenden Form entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und dient als Grundlage und Leitbild für die weitere städtebauliche Entwicklung des Gebietes.“

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 310 hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 der Beschlussvorlage zur Rahmenplanung Am Alten Bahnhof (23-22221) mit folgender Ergänzung einstimmig zugestimmt:

„Bei der Umsetzung der Rahmenplanung ist aus dem Abschnitt 6.1 Grüner Boulevard Am Alten Bahnhof die Variante 2 (Profilbreite 25 m) mit einem selbständigen Gegenverkehrsradweg zu priorisieren.“

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:
Die Rahmenplanung stellt in allen ihren Aussagen einen Rahmen der möglichen Entwicklung dar. Die Straßenplanung bzw. Straßenbreite ist an verschiedenen Punkten bereits Gegenstand der Diskussion mit angrenzenden Grundstückseigentümern gewesen. Dabei hat sich auch gezeigt, dass hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es nicht sachgerecht, die Straßenbreite des Boulevards vorab festzulegen. Es sollte vielmehr im weiteren Verfahren eine letztlich abgestimmte und damit auch trag- bzw. realisierungsfähige Variante gefunden werden.

Empfehlung der Verwaltung
Die Verwaltung empfiehlt, die Rahmenplanung in der vorliegenden Fassung zu beschließen und die Entscheidung bezüglich der Trassenbreite im folgenden Bebauungsplanverfahren zu treffen.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Zeichnerische Darstellung Rahmenplanung RAAB 1000
Anlage 2: Ergebnisbericht Rahmenplanung RAAB

BRAUNSCHWEIG **AM ALTEN BAHNHOF**

Städtebaulicher Rahmenplan

M 1:1.000 (DIN A0+)

Stand 10.10.2023

Auftraggeber

Braunschweig Löwenstadt

Stadt Braunschweig

Auftragnehmer

MACHLEIDT STÄDTEBAU + STADTPLANUNG

PLANORAMA

SHP Ingenieure

„AM ALTEN BAHNHOF“ BRAUNSCHWEIG

STÄDTEBAULICH-LANDSCHAFTSPLANERISCHE RAHMENPLANUNG



ERGEBNISBERICHT

Stand 10.Oktober 2023

MACHLEIDT
STÄDTEBAU + STADTPLANUNG

PLANORAMA

SHP Ingenieure

Auftraggeber



Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Tel 0531 4 70-1 (Bürgertelefon)
Fax 0531 470942619
Mail stadtplanung@braunschweig.de

Auftragnehmer

MACHLEIDT
STÄDTEBAU + STADTPLANUNG

Mahlower Straße 23/24
12049 Berlin
www.machleidt.de

Tel 030 . 609 777 0
Fax 030 . 609 777 29
Mail mail@machleidt.de



Sprengelstraße 15
13353 Berlin
www.planorama.eu

Tel 030 .40 00 98 70 0
Mail info@planorama.eu



Plaza de Rosalia 1
30449 Hannover
www.schnuell-haller.de

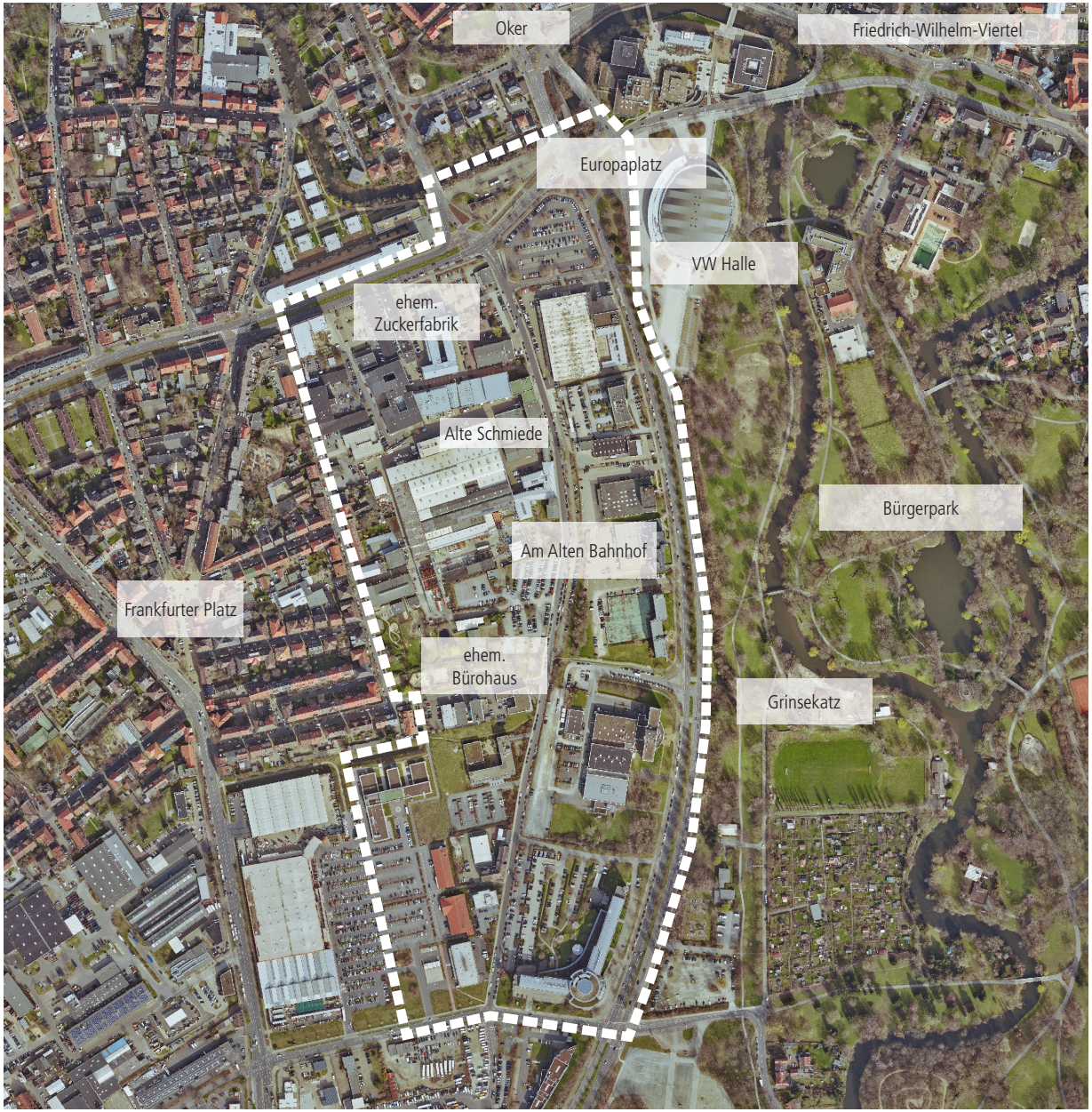
Tel 0511. 3584 450
Fax 0511. 3584 477
Mail info@shp-ingenieure.de

INHALT

1. Einführung
   - 1.1 Vorwort
   - 1.2 Planungsprozess
2. Ausgangslage
   - 2.1 Einordnung des Planungsgebietes
   - 2.2 Planungsaufgabe und Herausforderungen
3. Ziele der Rahmenplanung und Integriertes Leitbild
   - 3.1 Ziele der Rahmenplanung
   - 3.2 Integriertes Leitbild
4. Variantenentwicklung
   - 4.1 Varianten
   - 4.2 Ergebnis der Beteiligungen
5. Integrierter Rahmenplan
   - 5.1 Städtebaulicher Entwurf
   - 5.2 Freiraum
   - 5.3 Ökologie und Nachhaltigkeit
   - 5.4 Mobilität und Erschließung
   - 5.5 Städtebauliche Kennwerte
6. Vertiefungen
   - 6.1 Grüner Boulevard - Am Alten Bahnhof
   - 6.2 Teilraum Fabrikstraße
   - 6.3 Teilraum Ekbertstraße
   - 6.4 Teilraum Europaplatz/ ARTmax
7. Ausblick und Fazit

1. EINFÜHRUNG

1.1 VORWORT



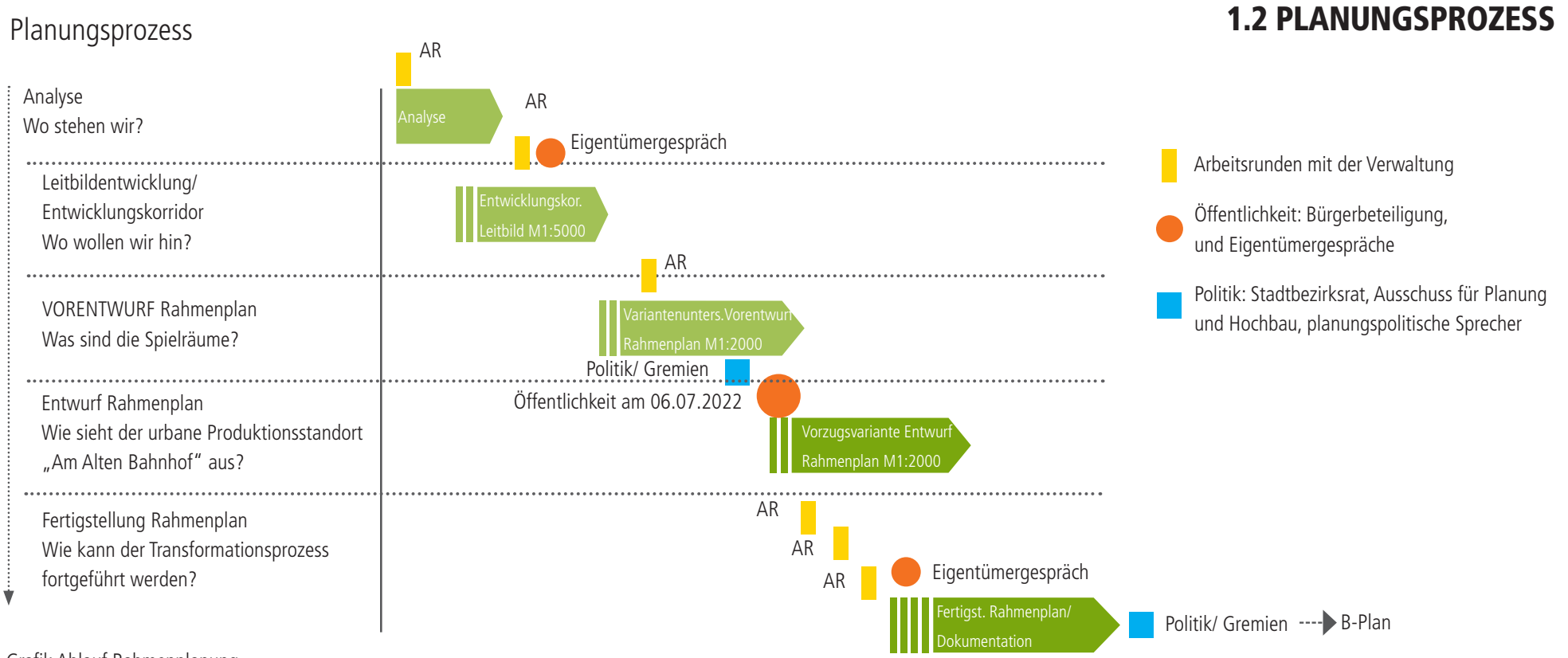
Luftbild mit Grenze des Rahmenplangebietes

Das Planungsgebiet zwischen Europaplatz und Fabrikstraße hat mit seiner Nähe zur Innenstadt und der Funktion des Stadteinganges eine wichtige Rolle im Stadtgebiet. Das Gebiet ist geprägt durch seine gewerblichen Nutzungen. Viele Flächen sind städtebaulich untergenutzt, weisen ein Defizit an Grünflächen auf und sind gekennzeichnet von großflächigen Stellplatzanlagen. Im Gebiet gibt es ein großes Potential für eine flächen- und ressourcenschonende bauliche Entwicklung in unmittelbarer Innenstadtnähe. Im ersten Schritt wurden dafür die Entwicklungspotentiale anhand von Leitbildern und städtebaulichen Varianten für das Gebiet ausgelotet. Diese wurden mit den zuständigen Fachämtern, der Lokalpolitik und interessierten Bürger:innen diskutiert. Nach der Beteiligung wurde aufbauend auf dem Feedback eine Synthesevariante ausgerarbeitet. Diese bildet die Grundlage für den vorliegenden Rahmenplan.

Der vorliegende Rahmenplan definiert Spielräume und Regeln für einen langfristig angelegten Entwicklungsprozess. Er ist ein informelles städtebauliches und strategisches Instrument um eine qualitätsvolle Entwicklung zu steuern. Der Rahmenplan soll die Grundlage bilden, die Entwicklungsziele schrittweise und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten umzusetzen, um ein lebenswertes und nachhaltiges Quartier zu gestalten.

Die Bearbeitung des Rahmenplans erfolgte durch das interdisziplinäre Team aus Stadtplanern (Machleidt GmbH STÄDTEBAU + STADTPLANUNG, Berlin, Köln), Landschaftsarchitekten (PLANORAMA LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Bamberg) und Verkehrsplanern (SHP Ingenieure, Hannover).

1.2 PLANUNGSPROZESS



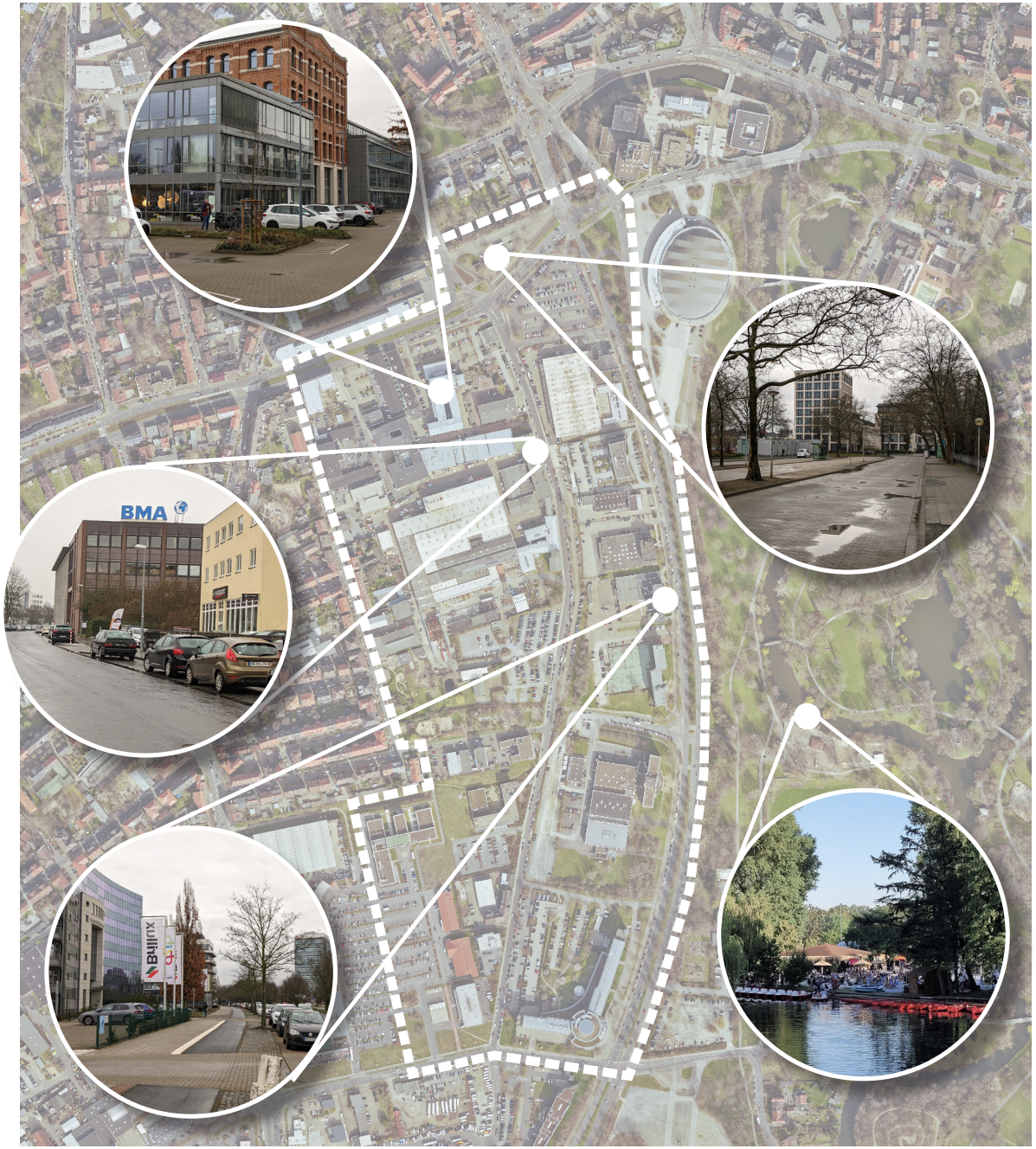
Grafik Ablauf Rahmenplanung

Durch eine breit angelegte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Gewerbetreibenden und der ortsansässigen Betriebe, der Lokalpolitik und der Fachämter der Verwaltung Braunschweig, wurden viele verschiedene Interessen und Wünsche aufgenommen und diskutiert. Ziel und gleichzeitig größte Herausforderung war es, diese untereinander und im Planungsprozess in Einklang mit den städtebaulichen Zielen zu bringen. Dieser partizipative Ansatz war entscheidend, um sicherzustellen, dass die Entwicklung des Gebiets sowohl den Bedürfnissen der Gemeinschaft als auch den langfristigen Zielen der Stadtentwicklung gerecht wird.

Regelmäßige Abstimmungsrunden innerhalb einer fachlichen Arbeitsrunde zwischen der Stadtverwaltung und dem Rahmenplanteam ermöglichten einen kontinuierlichen fachlichen Dialog und einen Informationsaustausch. Ebenso fanden Termine mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den ansässigen Gewerbebetrieben statt, um ihre Perspektiven und Anliegen in den Planungsprozess einzubeziehen. Die Vorstellung und Diskussion der Planung mit der Lokalpolitik ermöglichte es, weitere Unterstützung und Rückmeldungen zu erhalten, die die Planung verfeinerten und optimierten. Die große Bürgerinformationsveranstaltung am 06.07.2022 vor Ort war ein wichtiger Meilenstein, bei dem alle Interessierten Rückfragen stellten und wertvolle Anregungen einbrachten. Diese umfassende Beteiligung zeigt das große Interesse daran, das Gebiet nachhaltig zu entwickeln und zu aktivieren.

Eine der größten Herausforderungen bestand darin, trotz der vielfältigen Interessen nicht die Gesamtqualität und den übergeordneten Mehrwert einer städtebaulichen Entwicklung aus den Augen zu verlieren. Hierbei war es wichtig, Einzelinteressen mit den langfristigen Zielen in Einklang zu bringen.

2. AUSGANGSLAGE



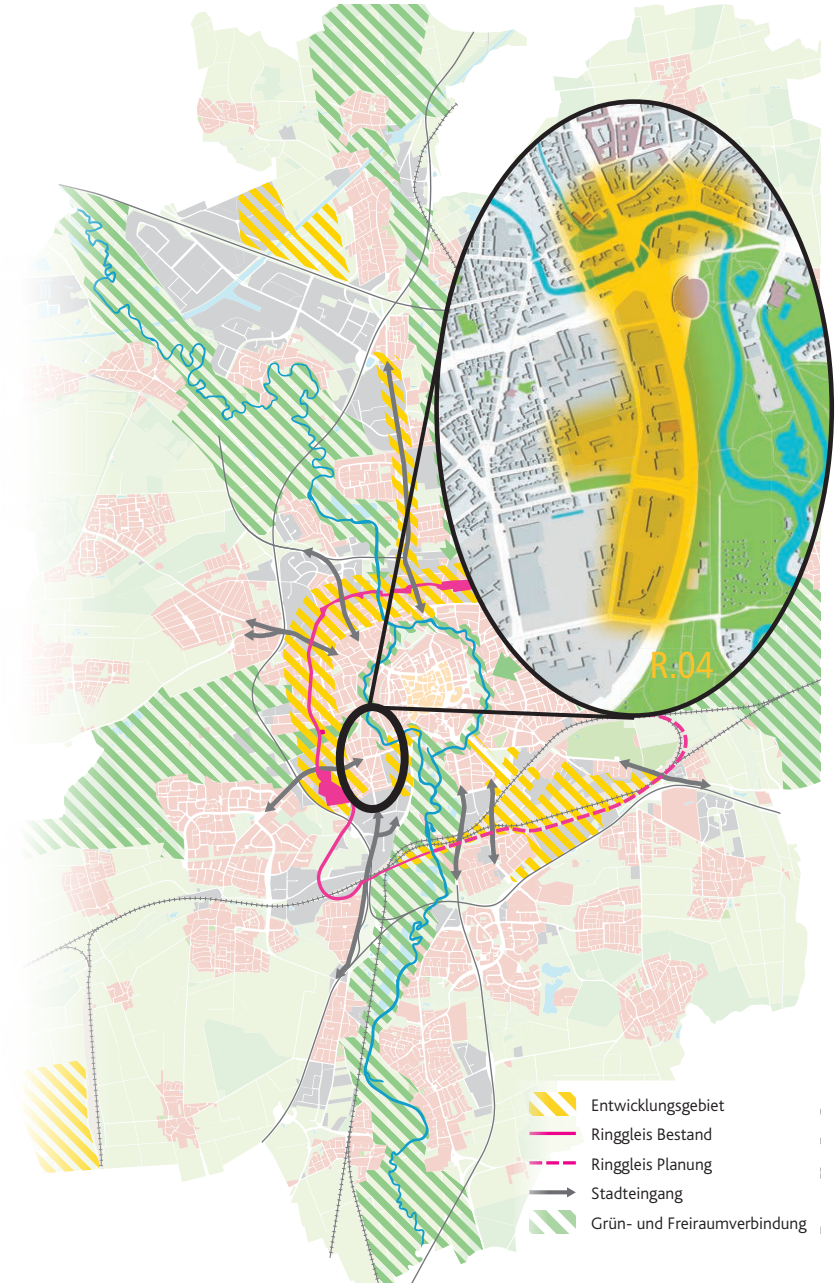
Luftbild und Fotos vom Rahmenplangebiet

2.1 EINORDNUNG DES PLANUNGSGEBIETES

STADTGEBIET ZWISCHEN EUROPAPLATZ UND FABRIKSTRASSE

Bei dem Plangebiet für den städtebaulichen Rahmenplan handelt es sich um die Zu- und Abfahrtsstrecke des ehemaligen Braunschweiger Kopfbahnhofs und die dort angesiedelten Industriebetrieben, vornehmlich Konservenfabriken und Maschinenbauunternehmen. Das historische Erbe des ehemaligen Kopfbahnhofes nebst Gleiszuführung und den damals dort angelagerten Industrieunternehmen hatte dazu geführt, dass das Westliche Ringgebiet durch ein kaum durchdringbares Gewerbeband vom Bürgerpark getrennt war. Jahrzehnte nach Aufgabe des Bahnhofes, der Bahntrassen und Großteilen der großmaßstäblichen gewerblich/industriellen Nutzung besteht nun die Chance, das Stadtgefüge hier neu zu ordnen.

Das Planungsgebiet hat mit seiner Nähe zur Innenstadt und der Funktion des Stadteinganges eine wichtige Rolle im Stadtgebiet. Das Gebiet ist geprägt durch seine gewerblichen Nutzungen. Im Gebiet gibt es ein großes Potential für eine flächen- und ressourcenschonende bauliche Entwicklung in unmittelbarer Innenstadtnähe.



Räumliches Leitbild Braunschweig (ISEK Braunschweig 2030)

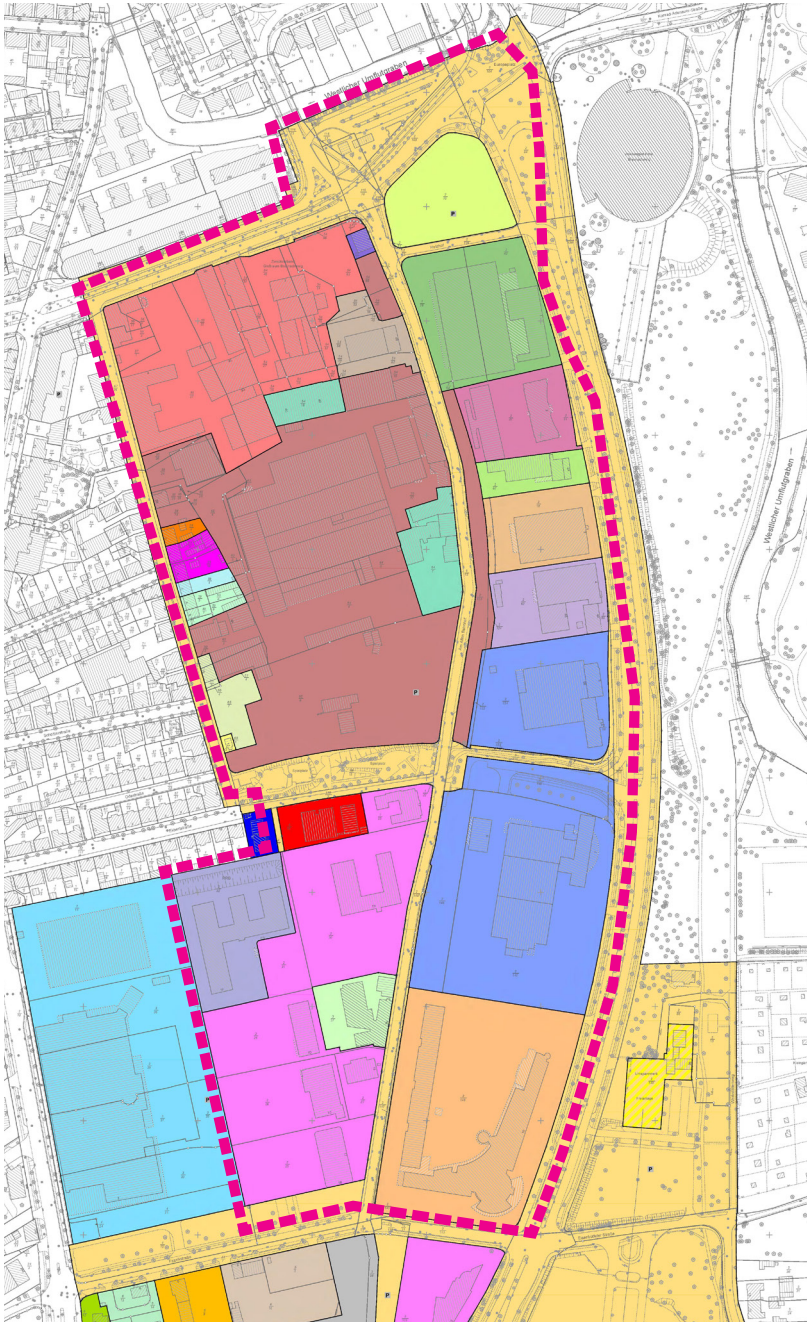
2.2 PLANUNGSAUFGABE UND HERAUSFORDERUNGEN

AUFGABENSTELLUNG

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig sieht unter dem Leitziel „die Stadt kompakt weiterbauen" das Rahmenprojekt R.04 „Europaviertel" vor. Unter anderem werden folgenden Aufgaben darin formuliert:

„Der Europaplatz und die Theodor-Heuss-Straße liegen auf den ehemaligen Gleisanlagen des alten Braunschweiger Hauptbahnhofs. Der Platz und die Einfallstraße, welche die A391 mit der Innenstadt verbindet, wurden Ende der Siebzigerjahre angelegt. Die Entwicklung der Westseite der Theodor-Heuss-Straße zum hochwertigen Gewerbe- und Bürostandort erfolgte ab den Achtzigerjahren. Zusammen mit dem schon in den Sechzigerjahren entstandenen Hochhaus der Norddeutschen Landesbank am alten Kopfbahnhof, dem ARTmax in den Räumen einer ehemaligen Zucker- und Verpackungsfabrik sowie dem erst 2013 eröffneten Kontorhaus ist diese Seite der Theodor-Heuss-Straße eine der wichtigsten Geschäftsadressen in Braunschweig.
Die städtebauliche Situation an der Theodor-Heuss-Straße präsentiert sich demgegenüber als unbefriedigend. Dem östlich der Straße gelegenen historischen Bürgerpark steht eine lose Aneinanderreihung von Zweckbauten gegenüber. Die großzügigen, gut erschlossenen und innenstadtnahen Grundstücke in zweiter Reihe werden zudem mit Stellplätzen und niedriger Bebauung nur schlecht ausgenutzt. Und auch der Europaplatz ist, anders als der Name vermuten lässt, kein Ort des vielfältigen öffentlichen Lebens, sondern vielmehr eine überdimensionierte Verkehrskreuzung, flankiert von einem ehemaligen Busbahnhof und Parkplätzen. Mit der Eröffnung der Volkswagen-Halle im Jahr 2000 ist am Nordkopf des Bürgerparks zwar ein Publikumsmagnet entstanden, der den Europaplatz aber nur bei Veranstaltungen im Zuge der An- und Abreise kurzzeitig belebt. Die historischen Wallstraßen Bruchtorwall und Kalenwall werden ebenfalls vom Verkehr dominiert und können ihre Potenziale als repräsentative urbane Stadtstraßen direkt an der Oker heute kaum noch entfalten.
In der öffentlichen Debatte werden der Europaplatz und sein Umfeld als Potenzialflächen für eine weitere Bebauung durchaus schon heute wahrgenommen. Eine städtebauliche Neufassung und -gestaltung des Europaplatzes würde die Lage als Bürostandort umso attraktiver machen. Insbesondere die rückwärtigen Flächen zur Straße Am Alten Bahnhof bieten, unter anderem durch die Freigabe der nicht mehr benötigten Stadtbahnvorhalteflächen, zudem noch große Entwicklungsmöglichkeiten. Neben Büroräumen und stadtverträglichem Gewerbe ist hier auch der Neubau von Wohnungen denkbar. Das Gelände des Bürgerparks östlich der Theodor-Heuss-Straße soll dagegen auch zukünftig ausschließlich der Erholung dienen und steht für eine Bebauung weiterhin nicht zur Verfügung."

Der städtebauliche Rahmenplan soll somit zur Konkretisierung und Umsetzung der genannten Ziele des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 im Bereich beiderseits der Straße Am Alten Bahnhof zwischen Europaplatz und Fabrikstraße beitragen.



Karte Eigentümerstruktur

EIGENTÜMERSTRUKTUR UND ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN DURCH B-PLAN-VERFAHREN

Eine große Herausforderung in diesem Projekt besteht darin, dass fast das gesamte Gebiet, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Grünflächen sowie der Fläche des ehemaligen Busbahnhofs im Norden, in privater Hand ist. Daher erfordert es einen flexiblen Rahmenplan, der in Teilabschnitten umsetzbar ist und die individuellen Grundstückszuschnitte berücksichtigt. Die Vorschläge des Rahmenplans dienen den Eigentümerinnen und Eigentümern als Angebote. Da bisher ein stark eingeschränktes Baurecht besteht, bieten neue Bebauungspläne, die auf dem Rahmenplan basieren, die Möglichkeit, attraktive Entwicklungsperspektiven zu schaffen. Das Ziel ist, eine „Win-Win-Situation" zu schaffen. Die Entwicklung soll den Bedürfnissen der Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechen und gleichzeitig die übergeordneten Interessen der Stadtöffentlichkeit berücksichtigen, so etwa eine Zunahme von öffentlichen Grünflächen, eine bessere Durchwegung und eine Belebung des Quartiers durch eine erweiterte Nutzungsmischung. Um die Grüne Infrastruktur zu verbessern und attraktive Straßenräume für alle Verkehrsteilnehmer zu gestalten, sind Grundstücksgeschäfte zwischen Stadt und privaten Eigentümern erforderlich. Ein Beispiel ist die Umgestaltung und Erweiterung des öffentlichen Straßenraums Am Alten Bahnhof durch die beabsichtigte Inanspruchnahme der privaten, bisher nicht bebaubaren Flächen entlang der ehemaligen Stadtbahnfreihaltetrasse. Ebenso soll der Grünzug an der Ekbertstraße in Richtung Bürgerpark ausgeweitet werden. Im Gegenzug sollen die bestehenden und betroffenen Grundstücke durch neue Bebauungspläne wirtschaftlicher und vielfältiger nutzbar gemacht werden.

Somit ergeben sich zahlreiche Vorteile:

- Die Lage und Potenziale des Gebiets können optimal genutzt werden.
- Der Rahmenplan bildet die Orientierung der erforderlichen liegenschaftlichen Anpassungen.
- Der Bestand kann immer erhalten werden, eine Entwicklung erfolgt nach Bedarf.
- Die Erschließung für alle Verkehrsträger, einschließlich Anlieferverkehr, wird optimiert.
- Es besteht eine hohe Flexibilität, die ein breites Nutzungsspektrum bis hin zum Wohnen ermöglicht.
- Die Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfelds durch attraktive öffentliche Räume, die Anbindung an Grünflächen und Parks, die Nähe zur Innenstadt und eine vielfältige Nutzungsmischung schafft einen Mehrwert für Anwohner:innen, Unternehmen, Entwickler:innen.

Rahmenplangebiet

städtisches Eigentum

240 von 447 in Zusammenstellung

3. ZIELE DER RAHMENPLANUNG UND INTEGRIERTES LEITBILD

LEITZIELE DER RAHMENPLANUNG

- **Entwicklung einer maßgeschneiderten Identität aus dem Bestand heraus**
  Die Planung soll die bestehenden Qualitäten und Charakteristika des Standorts respektieren und eine Identität schaffen, die sich harmonisch in die Umgebung einfügt.
- **Leitbild als langfristige Entwicklungsperspektive**
  Das erstellte Leitbild dient als langfristige Vision, die als Orientierung für einen schrittweisen Transformationsprozess fungiert. Es bildet den roten Faden für die zukünftige Entwicklung.
- **Nachhaltige Mischung aus Bestandsnutzungen und ergänzenden belebenden Funktionen**
  Die Planung strebt eine ausgewogene Kombination aus bestehenden Nutzungen und neuen, belebenden Elementen an, um ein harmonisches und verträgliches Miteinander zu schaffen.
- **Aufenthaltsqualitäten schaffen**
  Die Gestaltung von qualitativ hochwertigen Grünanlagen, Straßenräumen und Baufeldern ist ein zentraler Aspekt, um attraktive Aufenthaltsorte zu schaffen und die Lebensqualität vor Ort zu steigern.
- **Nachhaltige Mobilitätsstrategien**
  Die Planung umfasst zukunftsfähige Lösungen für die Mobilität, einschließlich innovativer Parkierungslösungen, um die Verkehrssituation zu optimieren und die Umweltauswirkungen zu minimieren.
- **Innovative Nachhaltigkeitsstrategie - „urbanes Gewerbegebiet der Zukunft" bzw. „Produktive Stadt"**
  Die Planung zielt darauf ab, ein modernes und nachhaltiges Quartier zu entwickeln, das den Anforderungen einer sich wandelnden Wirtschaft gerecht wird.
- **Klimaschutz und Klimaresilienz als Herausforderung**
  Die Planung soll einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergreifen. Dies soll mit der Umsetzung nachhaltiger Gebäudestandards, ressourcenschonender Bauweise und einem ökologisch nachhaltigen und naturnahem Regenwasserhaushalt, viel Stadtgrün und offene, nicht versiegelte Flächen mit geeigneten Pflanzungen, erreicht werden.
- **Intensiver Entwicklungs- und Abstimmungsprozess**
  Ein umfassender Entwicklungs- und Abstimmungsprozess ist von entscheidender Bedeutung, um die verschiedenen Interessen in die Planung einzubeziehen und sicherzustellen, dass die Entwicklungsziele umgesetzt werden können.
- **Resilienter, integrierter Rahmenplan als Ergebnis**
  Als Ergebnis des Planungsprozesses soll ein resilienter und integrierter Rahmenplan stehen, der die unterschiedlichen Aspekte der Entwicklung berücksichtigt und langfristige nachhaltige Entwicklung gewährleistet.

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

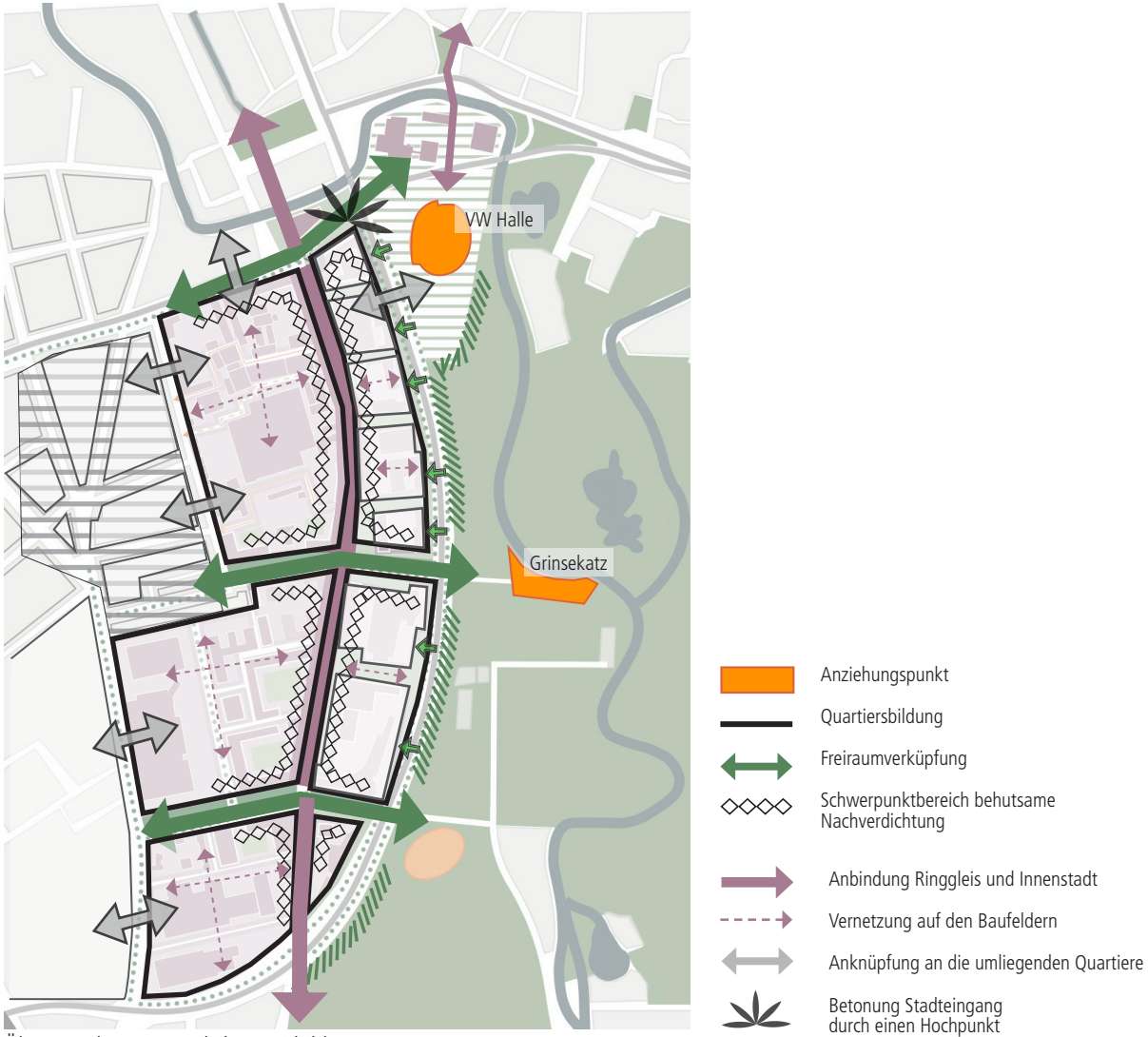
ÜBERGEORDNETE LEITZIELE

Die übergeordneten Leitziele für die Rahmenplanung „Am Alten Bahnhof" zielen darauf ab, eine nachhaltige und maßgeschneiderte Entwicklung dieses Standorts sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Leitziele erfordert eine sorgfältige Planung und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten, um sicherzustellen, dass der Standort „Am Alten Bahnhof" seine Potenziale entfalten kann und gleichzeitig den Bedürfnissen der Gemeinschaft gerecht wird.

Das wesentliche Ziel für das Gebiet ist es, eine zukunftsorientierte städtebauliche Lösung für eine Umstrukturierung in ein Gebiet mit urbanem Charakter zu finden. Es gilt eine Perspektive für die untergenutzten, gut erschlossenen und innenstadtnahen Grundstücke zu finden. Hierfür soll es eine städtebauliche Neugestaltung und urbane Nutzungsmischung geben.

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

STÄDTEBAU UND NUTZUNGSMISCHUNG



Übergeordnetes räumliches Leitbild

Das Hauptziel besteht darin, das Gebiet städtebaulich aufzuwerten und es zu einem modernen, urbanen und nachhaltigen Quartier mit einem gewerblichen Schwerpunkt zu transformieren. Dabei sollen die Potenziale im Bestand für ergänzende Bebauung herausgearbeitet werden, wobei gleichzeitig Rücksicht auf die bestehenden Nutzungen genommen wird.

Die vielfältigen bestehenden Raumstrukturen werden bewahrt und gestärkt. Klare Raumkanten mit Innenhöfen sollen die Stadtstruktur besser erfassen. Gleichzeitig wird angestrebt, die Verbindungen zu den umliegenden Quartieren und zur Innenstadt zu verbessern und die Integration mit den nahegelegenen Freiräumen wie den Bürgerpark zu fördern.

Stadträume im Quartier sollen dabei baulich gefasst und funktional aktiviert werden. Die Vernetzung und Orientierung im Quartier soll verbessert werden.

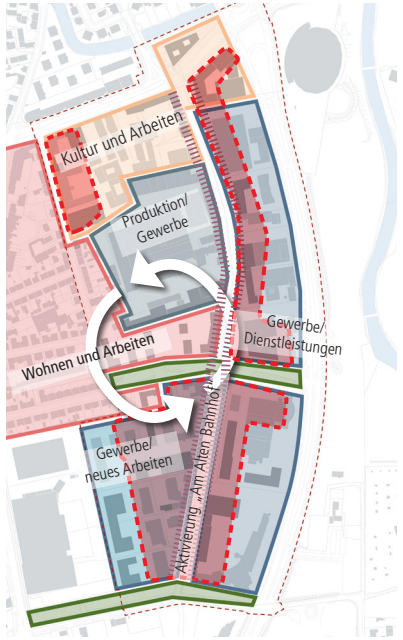
Der Europaplatz ist momentan kein geschlossener Platzraum und kein Ort des vielfältigen öffentlichen Lebens, sondern eine überdimensionierte Verkehrskreuzung. Ziel ist eine städtebauliche Neufassung und -gestaltung des Europaplatzes, um den Innenstadteingang räumlich zu formulieren.

An der Straße Am Alten Bahnhof sollen insbesondere die „Rückseiten" der großen Bürogebäude der Theodor-Heuss-Straße durch eine attraktive Bebauung gestaltet und so der städtische Raum neu gefasst werden. Dabei entsteht eine attraktive Wegeführung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen zwischen der Ringgleisanbindung südlich der Fabrikstraße und dem Europaplatz. Stadtverträgliches Gewerbe, Büroräume, Kultur- und Gastronomie, ggf. auch Neubau von Wohnungen sind an dieser Stelle denkbar.

243 von 447 in Zusammenstellung

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

STÄDTEBAU UND NUTZUNGSMISCHUNG



Leitbild Nutzungsmischung

- Wohnen und Arbeiten
- Potenzialräume für Wohnen und Arbeiten
- Gewerbe und Dienstleistung
- Produktion und Gewerbe
- Gewerbe und neues Arbeiten
- Kultur und Arbeiten

Die bestehenden Nutzungen im Rahmenplangebiet können um ein breites Spektrum an vielfältigen Nutzungsangeboten ergänzt werden. Dabei sollen die umliegenden Quartiere mit einbezogen werden. Hierdurch kann ein lebendiges Miteinander zwischen Bestand und Neuplanung erzeugt werden.

ARBEITEN & HANDWERK

- HANDEL: Penny, DM — Nahversorgung, Handel- und Dienstleistungsbetriebe
- NEUES ARBEITEN & DIENSTLESTUNGEN: Versicherung, Verlag — Büro, Co-Working, Kreativwirtschaft, Forschung, Beherbergung
- URBANE PRODUKTION & GEWERBE: BMA — Handwerk, urbane Produktion, urbane Manufaktur, Techbetriebe

KULTUR UND LEBEN

ARTmax, Moon - Deli, Kantine „Alte Schmiede", McFIT Fitnessstudio — Veranstaltung, Ausstellungen, Gastronomie, Treffpunkte

SOZIALES

BESTAND

Spielplätze, Lebenshilfe, Kindertagesstätten — Generationswohnprojekte, Kitas, Werkstätten für Menschen mit Behinderung

VIELFÄLTIGES WOHNEN

Gründerzeitquartier Westliches Ringgebiet — Miete, Eigentum, Gemeinschaftsprojekte, Studierendenwohnen, Baugruppen, Kurzzeitwohnen, gefördertes Wohnen

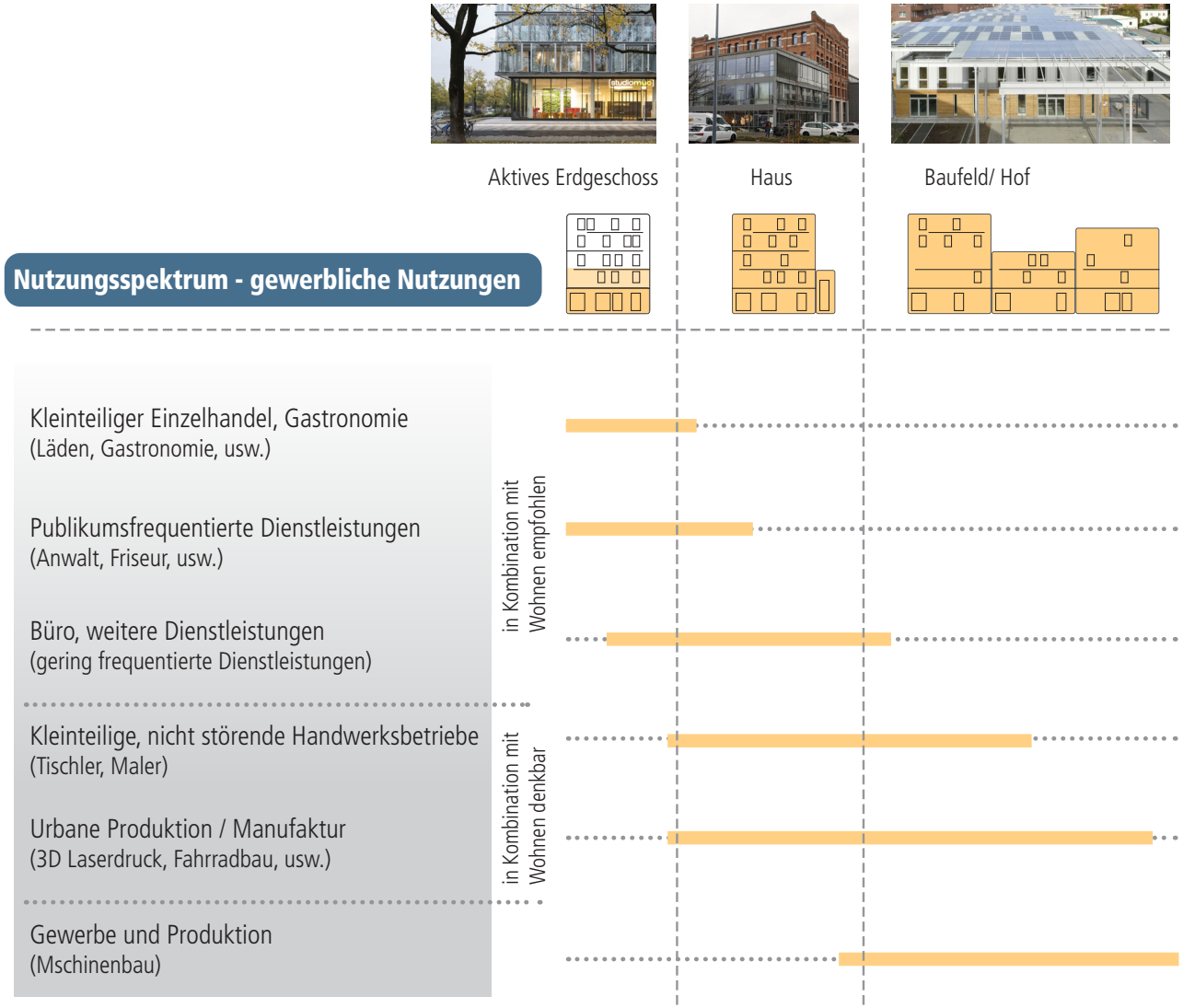
MOBILITÄT

Parkplätze — Mobility-Hubs/ Quartiersgaraen, sichere Fußwege, Logistik/ Packstationen, ÖPNV, Fahrradinfrastruktur (Servicecenter mit Pumpstation)

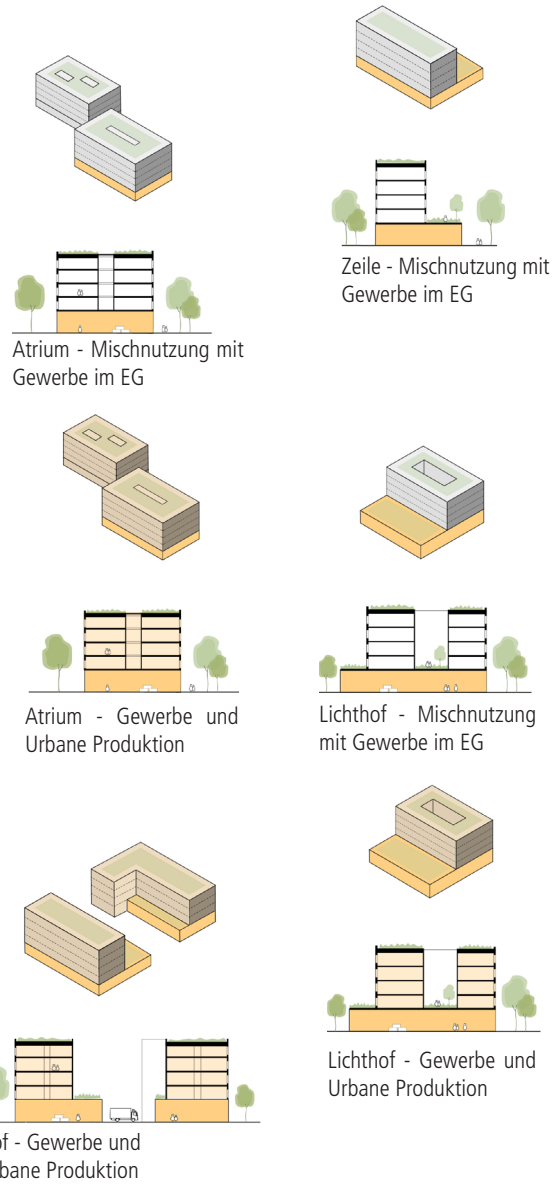
Erweiterungsmöglichkeiten des Nutzungsspektrums zu einem gemischt genutzten Standort

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

NUTZUNGSMISCHUNG - MÖGLICHE TYPOLOGIEN



Nutzungsspektrum gewerbliche Nutzungen und deren Anforderungen



3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

MOBILITÄT

Die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellung soll durch neue Mobilitätsansätze und eine Aufwertung der Straßenräume unterstützt werden. Von zentraler Bedeutung ist die Umgestaltung der heutigen Gewerbestraße Am Alten Bahnhof, die zukünftig eine lebendige Quartiersmitte ausbilden soll.

Die für den Transformationsprozess notwendige Nachverdichtung kann nur gelingen, wenn die heute vom Parken beherrschten Flächen einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden und das Parken künftig effektiver und platzsparender gelöst wird. In Verbindung mit der angestrebten Mobilitätswende kann das Quartier damit – in Kombination mit anderen Maßnahmen – einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

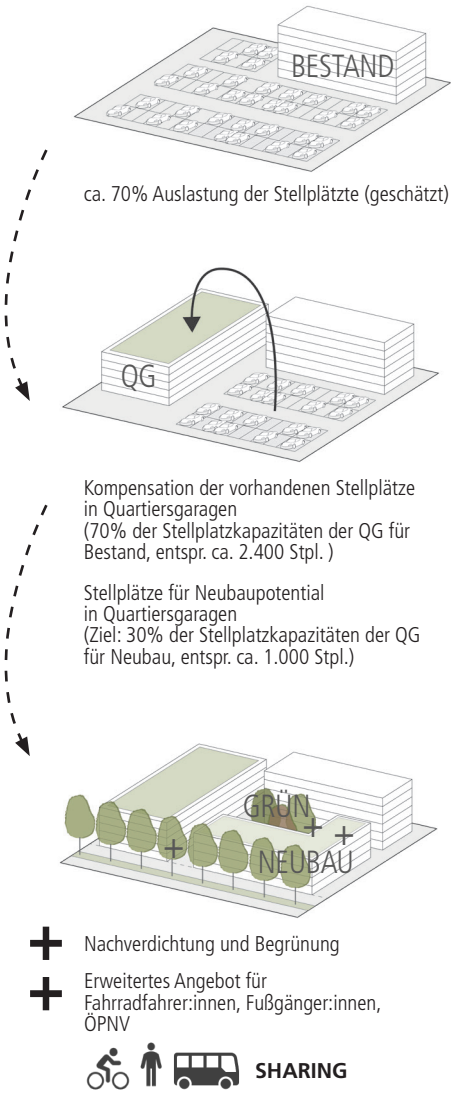
Der Straße Am Alten Bahnhof kommt dabei in mehrfacher Hinsicht eine Schlüsselrolle zu: Der heute vom Parken dominierte Straßenraum soll ein grüner Boulevard mit Aufenthaltsqualität werden, die vorherrschende Erschließungsfunktion wird teilweise auf die Theodor-Heuss-Straße verlagert und die Straße wird eine weitere attraktive Nord-Süd-Achse im Radverkehr. Ein weiteres städtebauliches Ziel ist die stärkere Vernetzung vom Westlichen Ringgebiet über das Quartier hinweg zum Bürgerpark. Hier gilt es vor allem, die Barriere der Theodor-Heuss-Straße angemessen zu überwinden.



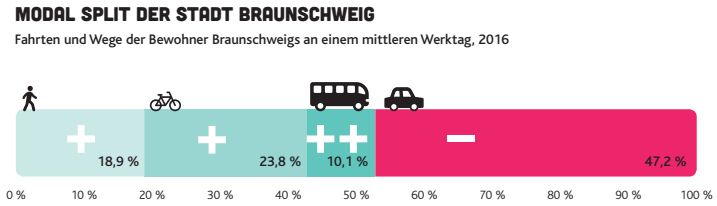
Flächenpotenziale Quartiersgaragen (QG)

Suchraum Quartiersgaragen

Einzugsbereich 350 Meter



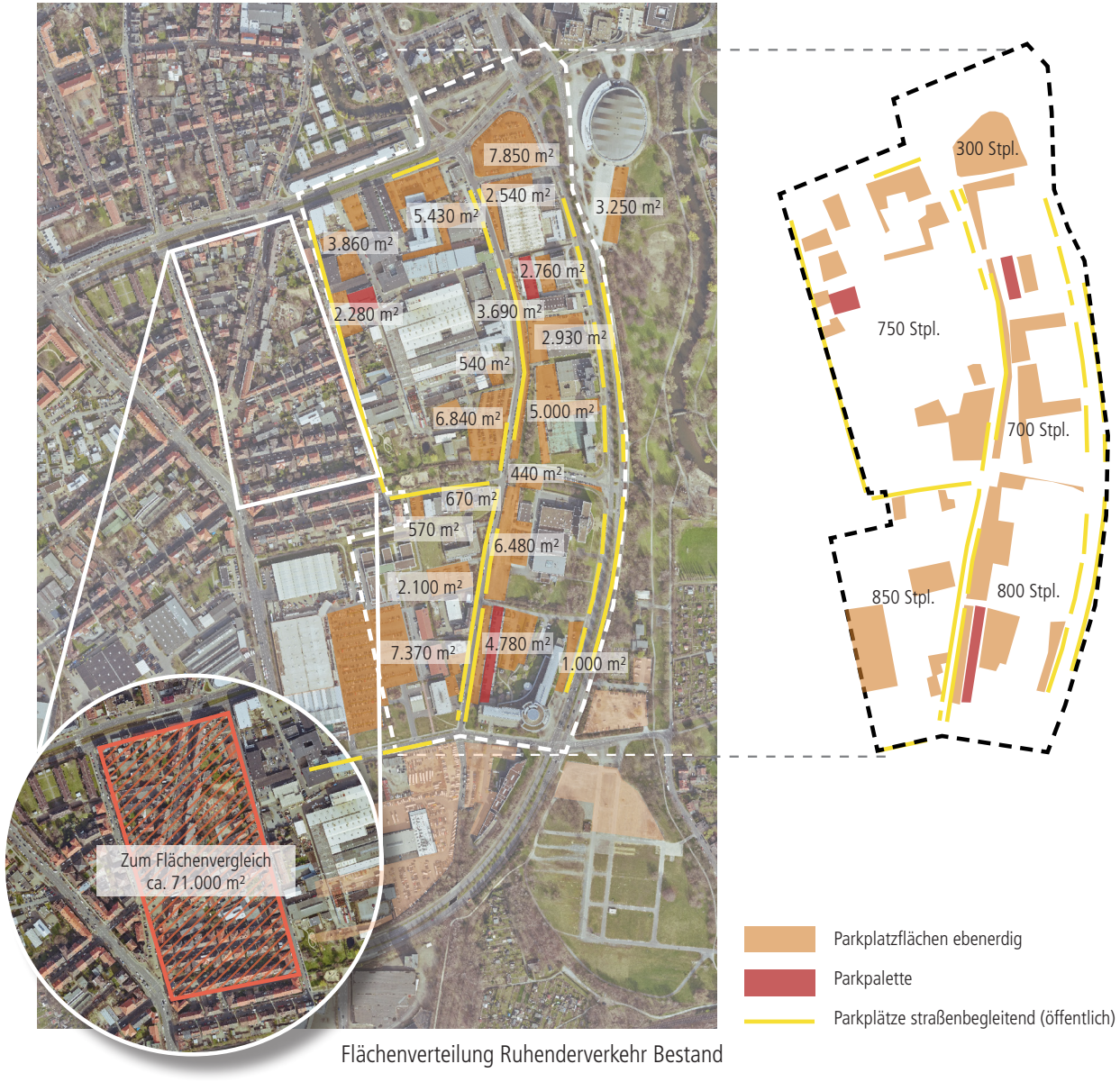
Bündelung ebenerdiger Stellplätze in Quartiersgaragen



Modal Split der Stadt Braunschweig, Veränderungspotenzial

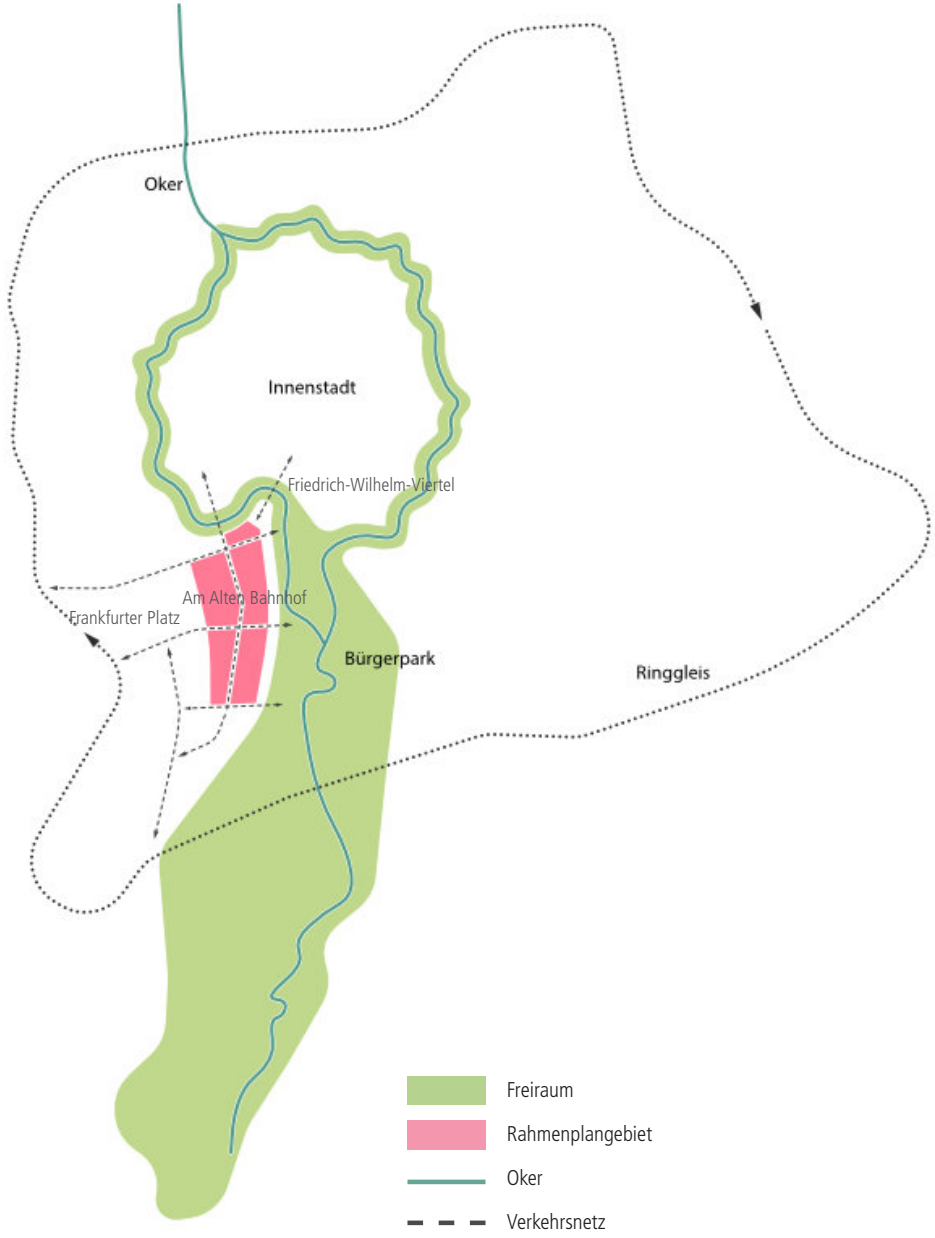
3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

MOBILITÄT



Flächenverteilung Ruhenderverkehr Bestand

Innenstadtnahe Bereiche und das dicht bebaute westliche Ringgebiet Braunschweigs sind stark durch den ruhenden Verkehr belastet. Momentan verfügt das Planungsgebiet über ca. 71.000 m² Stellplatzfläche, die sich auf die privaten Grundstücke und die straßenbegleitenden Parkflächen verteilt. Das Ortsbild wird stark durch die straßenbegleitenden Stellplätze dominiert.



Einbindung des Quartiers in den städtischen Kontext

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

FREIRAUM UND NACHHALTIGKEIT

Das Quartier Am Alten Bahnhof wird durch ein differenziertes Konzept aus unterschiedlichen Grünstrukturen ergänzt. Dabei werden bestehende Potenziale gestärkt sowie neue Qualitäten hinzugefügt und übergeordnete Freiräume miteinander verknüpft.

Freiraum als verbindendes System:

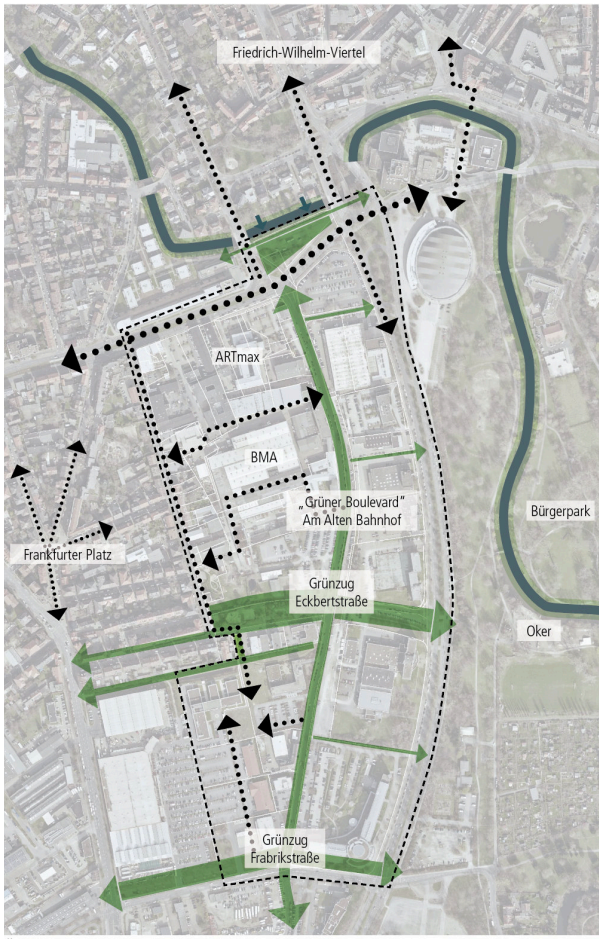
Mit dem Freiraumkonzept werden die Verbindungen des neuen Quartiers zu seinen Nachbarschaften gestärkt und eine hohe Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrende im Sinne der Stadt der kurzen Wege gewährleistet. Dazu werden unterschiedliche Wegehierarchien etabliert, die vielfältige Raumerfahrungen und ein sicheres Bewegen durch das Quartier ermöglichen. Besondere Orte und übergeordnete Plätze, wie der Frankfurter Platz im Westen, das Friedrich-Wilhelm Viertel im Norden, die Volkswagen Halle sowie die an der Oker gelegenen Gastronomie- und Freizeitangebote (u.a. die Bar „Grinsekatz" und die Kleingartenkolonie „Okerwiese") im westlich gelegenen Bürgerpark werden somit besser angebunden.

Der angrenzende Bürgerpark bildet die zentrale Grünstruktur, die neben seiner Erholungsfunktion als Frisch- und Kaltluftkorridor stadtklimatisch von hoher Bedeutung ist. Ziel ist es, das Quartier über Grünbänder mit dem Bürgerpark zu verweben und mit dem Ringgleisgebiet in West-Ost-Richtung zu verknüpfen.

Die Straße Am Alten Bahnhof verbindet das südliche Ringgleisgebiet über das neue Quartier mit der Innenstadt. Von Süden kommend führt sie zum Europaplatz, dem durch seine Lage am Okerring eine besondere Bedeutung zukommt. Ziel ist es, die Straße als Boulevard, einen linearen öffentlichen und multifunktionalen Raum, auszugestalten und als Rückgrat des Quartiers zu stärken. Der Europaplatz bildet dabei den nördlichen Abschluss des Boulevards und wird zu einem Ort mit hoher Aufenthaltsqualität und attraktivem Grün entwickelt.

3.1 ZIELE DER RAHMENPLANUNG

FREIRAUM UND NACHHALTIGKEIT

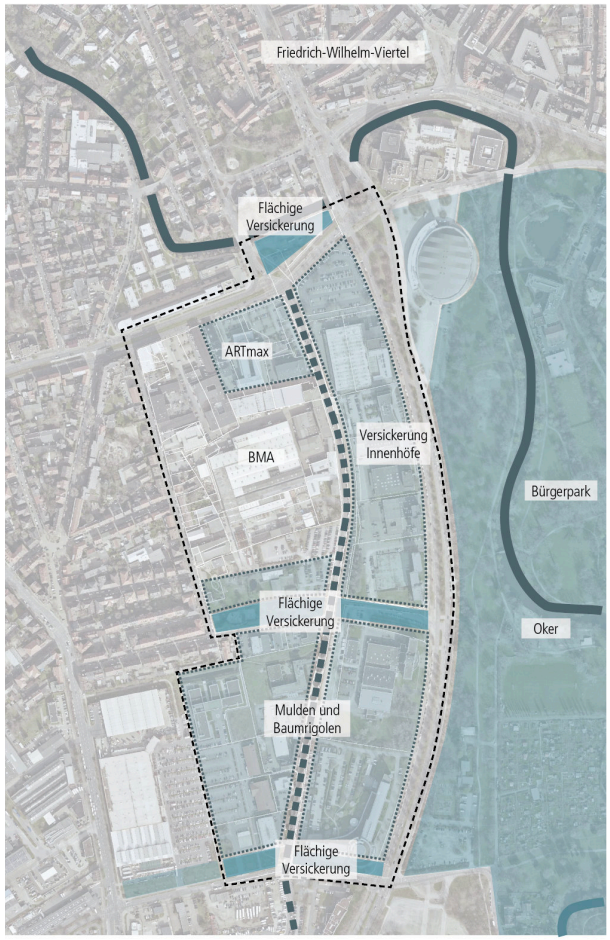


Offene Grünstrukturen und Verbindungen

Freiraumverbindungen

Ergänzende Wegeverbindungen

Grenze Rahmenplangebiet



Retentionspotenzial

Potenzialraum für Retentionsflächen auf den Baufeldern

öffentlicheRetentionsfläche (Park)

Mögliche Integration von Retentetion im Straßenraum

Grenze Rahmenplangbiet

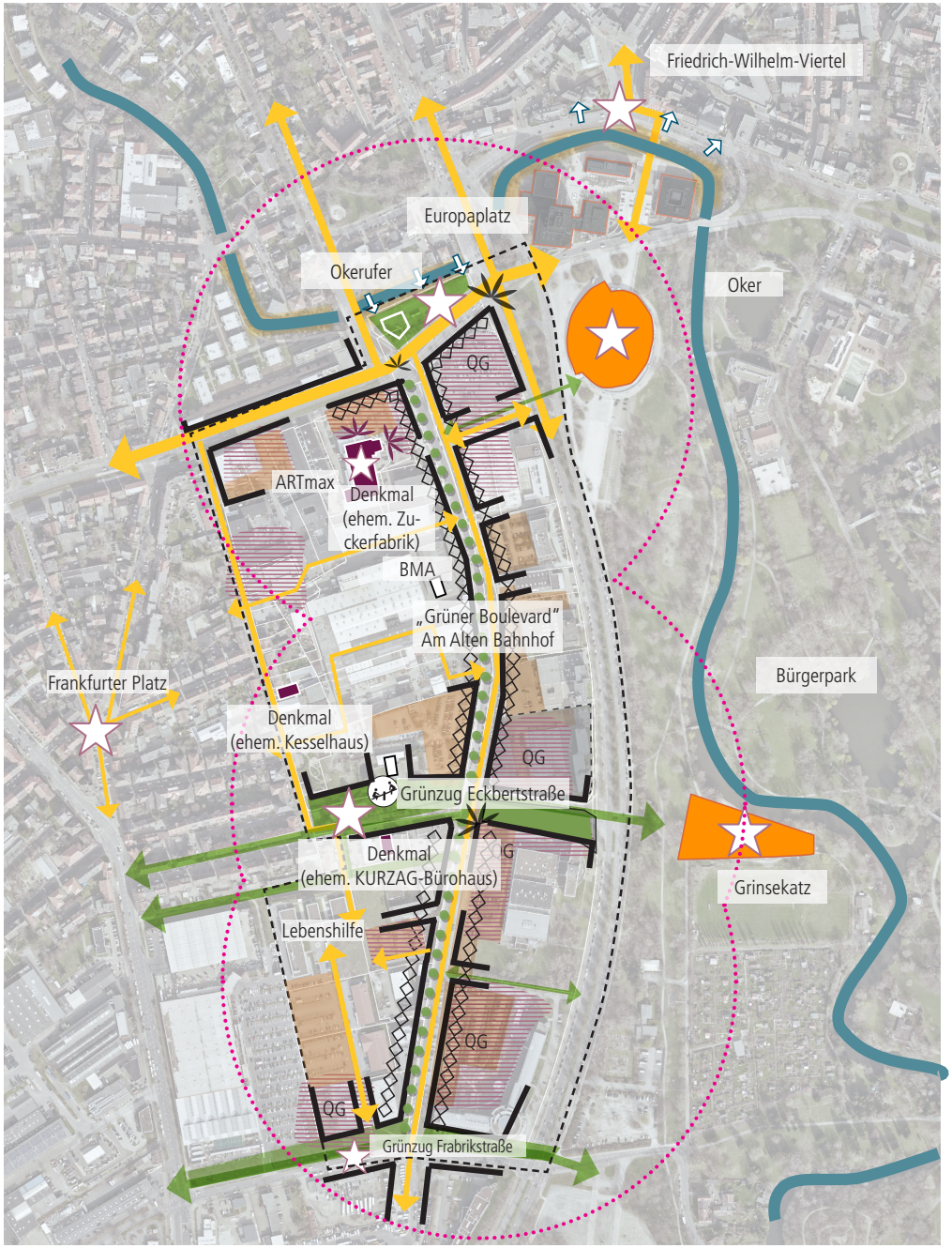
Freiraum qualifizieren, Freiraum schaffen:

Im Quartier Am Alten Bahnhof werden bestehende Freiräume qualifiziert, sodass insbesondere viel frequentierte öffentliche Orte an Aufenthaltsqualität gewinnen. Zusätzlich werden neue Freiräume geschaffen und punktuell um Spiel- und Sportnutzungen ergänzt, um das Angebot an Naherholung und Freizeitaktivitäten auszubauen. Bei der Planung von Neubauten sind auch die Potenziale der Dachflächen mitzudenken, die mit öffentlichen Nutzungen bespielt werden können (z.B. Dachflächen der Quartiersgaragen).

Die städtebauliche Neuordnung und der Rückbau überdimensionierter Stellplatzflächen ermöglichen es, das Areal stärker zu durchgrünen. Eine abwechslungsreiche Begrünung und Raumbildung bieten hohe Aufenthaltsqualitäten sowie Möglichkeiten Erdgeschossnutzungen in den Freiraum auszuweiten.

Nachhaltig planen:

Die großflächige Entsiegelung sowie Dachbegrünungen auf Neubauten ermöglichen die Integration eines dezentralen Regenwassermanagements. Im Sinne des Prinzips der „Schwammstadt" wird das Regenwasser künftig möglichst lokal innerhalb der öffentlichen Freiflächen sowie auf den einzelnen Baufeldern versickert und der Stadtteil Am Alten Bahnhof zukunftsfähig gemacht. Wo möglich werden Quartiersstraßen von Baumreihen und Retentionsmulden begleitet und zu multifunktionalen Straßenräumen mit blau-grüner Infrastruktur umgestaltet. Durch die Auswahl standortangepasster, klimaresilienter Baumarten wird deren Vitalität und Langlebigkeit sowie ein geringer Pflegebedarf gewährleistet und somit dauerhaft eine Verbesserung des lokalen Mikroklimas erzielt.



Integriertes Leitbild

3.2 INTEGRIERTES LEITBILD

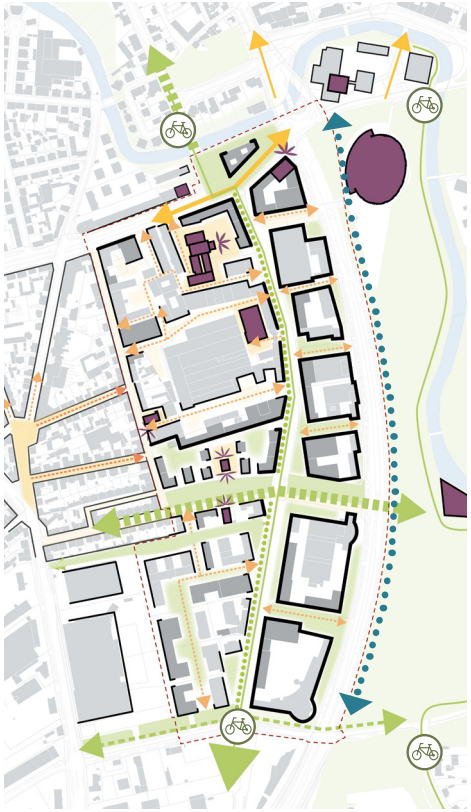
Die Leitziele und das integrierte Leitbild für die Entwicklung des Quartiers ist von entscheidender Bedeutung, denn es fungiert als langfristige Entwicklungsstrategie. Der Transformationsprozess wird sukzessive erfolgen und von „Interimszuständen" geprägt sein. Daher ist eine Flexibilität innerhalb eines robusten städtebaulichen Grundgerüstes von hoher Bedeutung, um auf Veränderungen flexibel reagieren zu können. Das Leitbild dient als gemeinsame Rahmenvereinbarung für die weitere Entwicklung, das Meilensteine setzt und die Leitplanken für die folgenden Schritte definiert. Dieses integrierte Leitbild bildet die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Quartiers.

- Grenze Rahmenplangebiet
- Verknüpfungen
- Grün (-verbindung)
- Denkmal
- Raumbildung
- Einzugsbereiche Quartiersgarage (ca. 300m)
- QG — Quartiersgarage
- Suchraum Standort Quartiersgarage
- „Grüner Boulevard" Am Alten Bahnhof
- Adressbildung und Aktivierung der Erdgeschosse
- Anziehungspunkt
- Orientierungsgeber
- Rückbau Stellplatzflächen

4. VARIANTENENTWICKLUNG



Variante „Grünes Cluster"



Leitbild „Grüne Cluster"

- Bestand
- Entwurf
- Platzsituation
- Raumbildung
- Anziehungspunkt
- Freiraumverbindung
- Verknüpfung
- Radschnellweg
- Fahrradverbindung

4.1 VARIANTEN

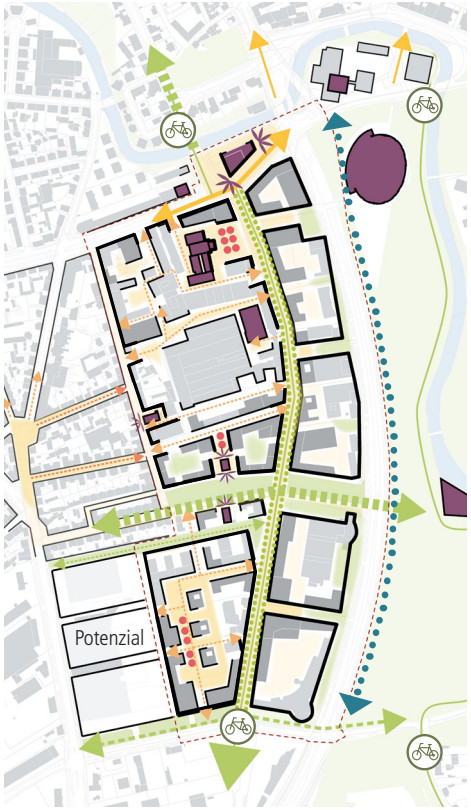
VARIANTE „GRÜNE CLUSTER"

Zwei Planungsvarianten setzten die definierten übergeordneten Ziele und das Leitbild der Rahmenplanung auf unterschiedliche Weise um.

Die Variante der „Grünen Cluster" entwickelt sich stark aus den bestehenden Strukturen. Im Bereich zwischen der Theodor-Heuss-Straße und der Straße Am Alten Bahnhof werden die bestehenden Bebauungen zu Clustern arrondiert, die von Grünflächen durchzogen sind. Dadurch bilden sich grüne Vorzonen zur Straße „Am Alten Bahnhof", die auf der gegenüberliegenden westlichen Seite durch eine geschlossene Bebauung gefasst werden. Die vorhandenen Grünstrukturen des Bürgerparks und der Oker werden besser an das Gebiet angebunden. Am Grünzug an der Ekbertstraße sind Wohnnutzungen denkbar. Der Europaplatz wird am Bereich der Oker als grün geprägter Ort mit einer ergänzenden Bebauung gestaltet und der Stadteingang, auf der gegenüberliegenden Seite, durch einen Hochpunkt markiert.



Variante „Vielfältige Quartiere"



Leitbild „Vielfältige Quartiere"

- Bestand
- Entwurf
- Platzsituation
- Raumbildung
- Anziehungspunkt
- Freiraumverbindung
- Verknüpfung
- Radschnellweg
- Fahrradverbindung

4.1 VARIANTEN

VARIANTE „VIELFÄLTIGE QUARTIERE"

Die Variante der „Vielfältigen Quartiere" fasst den Raum baulich stärker und schafft somit einen klar definierten Stadtraum mit belebenden Erdgeschosszonen. Die Straße „Am Alten Bahnhof" wird zu einem grünen und lebendigen Boulevard ausformuliert. Der Europaplatz ist urban gestaltet und mit einem Hochpunkt auf der Fläche des ehemaligen Busbahnhofs bebaut. Im südlichen Bereich werden Flächen, beispielsweise für neues innovatives Arbeiten geschaffen. Auch die übergeordnete Vernetzung in Ost-West-Richtung wird städtebaulich gestärkt, um eine bessere Anbindung in die umliegenden Stadt- und Freiräume zu gewährleisten.

253 von 447 in Zusammenstellung



Prasentationsvorstellung bei der Bürgerbeteiligung



Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

4.2 ERGEBNIS DER BETEILIGUNGEN

AUSWERTUNG

Nach der umfassenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Lokalpolitik und der Fachämter der Stadtverwaltung Braunschweig sowie der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, erfolgte eine Auswertung und Abwägung der Hinweise und Anregungen zu den Varianten. Ziel war es eine sinnvolle Synthese im Sinne einer „Best-Of Variante" aus beiden Ansätzen zu entwickeln.

Grundsätzlich wurde sich für die Variante „Vielfältige Quartiere" ausgesprochen. Positiv wurde unter anderem das vorgeschlagene Parkierungskonzept mit Quartiersgaragen gesehen, welches Entsiegelungspotenziale und eine behutsame Nachverdichtung ermöglicht. Die Herausforderung besteht allerdings darin Organisations- und Betreibermodelle zu finden. Die Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie der Durchwegung und Anbindung an die Parks und die Innenstadt wurden positiv aufgenommen. Eine starke Nutzungsmischung mit einem höheren Wohnanteil, mit Kultureinrichtungen, Läden, Gastronomie und sozialen Angeboten standen ebenfalls im Fokus der Diskussionen. Die Belebung der heutigen Gewerbestraße Am Alten Bahnhof durch eine Umgestaltung und Neubebauung mit aktiven Erdgeschosszonen wurde sehr positiv aufgenommen, eine Bebauung durch einen Hochpunkt an der Oker wurde kritisch gesehen. Die Erlebbarkeit und Zugänglichkeit zur Oker sowie eine städtebauliche Aufwertung des Europaplatzes war ein großer Wunsch der Öffentlichkeit.

254 von 447 in Zusammenstellung

5. INTEGRIERTER RAHMENPLAN



Integrierter Rahmenplan

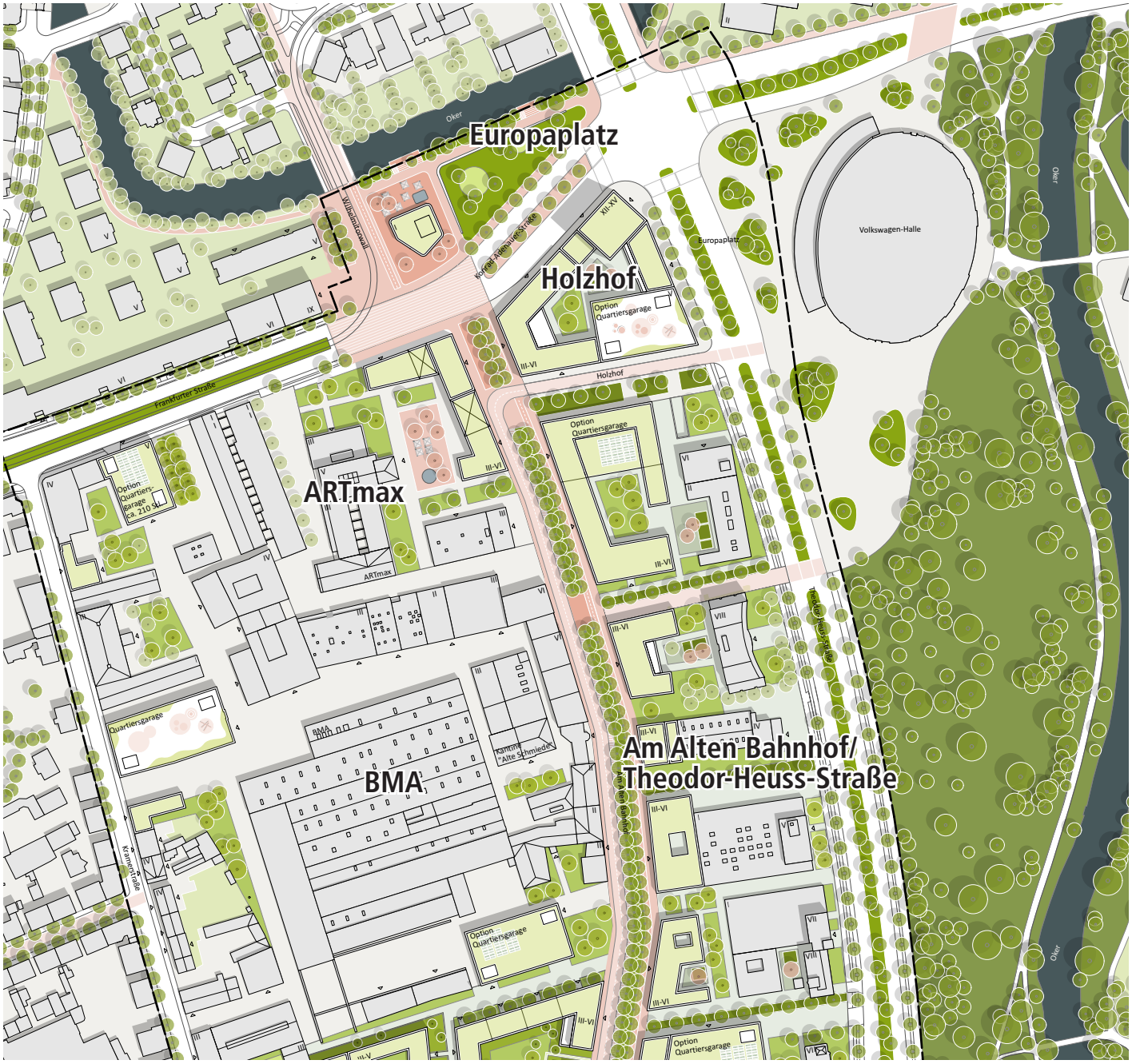
5.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Die bestehenden übergeordneten Ziele, eine Belebung des Quartiers durch Schaffung attraktiver Stadt- und Grünräume sowie eine deutliche Verbesserung der Orientierung durch Stärkung der Hauptwegebeziehungen in die umliegenden Quartiere und Freiräume, setzt der städtebauliche Entwurf auf verschiedene Art und Weise um:

Die differenzierten bestehenden Raumstrukturen werden in ihrer Eigenart gestärkt und herausgearbeitet. Die großformatigen baulichen wie eigentumsrechtlichen Einheiten beidseitig der Straße Am Alten Bahnhof werden aufgegriffen und arrondiert bzw. als neue Einheiten implementiert. Dabei werden die intakten baulichen Bestandsstrukturen erhalten bzw. erst langfristig ersetzt. Ebenerdige Stellplätze und eingeschossige Gewerbebauten werden dagegen in Frage gestellt und durch Quartiersgaragen bzw. Integration der Gewerbenutzung in das Erdgeschoss künftiger Gebäude kompensiert.

Der städtebauliche Entwurf sieht somit eine Strukturierung und Nachverdichtung des Quartiers durch eine baulich-räumliche Fassung der wichtigen übergeordneten öffentlichen Räume vor. Übergeordnete Wege- und Grünverbindungen werden durch die städtebauliche Neuordnung baulich an den Rändern definiert. Das sehr große Gebiet wird in mehrere Teilquartiere mit einer angemessenen Größe gegliedert. Sie alle werden durch das neue Rückgrat, den Grünen Boulevard Am Alten Bahnhof, in Nord-Süd-Richtung verbunden.

In Ost-West-Richtung bieten zwei übergeordnete, als Quartierspark angelegte, Grünverbindungen (Grünzug an der Ekbertstraße und Grünzug an der Fabrikstraße) eine attraktive Vernetzung zwischen Quartier und Bürgerpark. Die Grünverbindung an der Ekbertstraße wird bis an den Bürgerpark fortgeführt. Der Entwurf sieht eine optimale Breite der Grünverbindung von rund 45 m vor. Im Sinne eines flexiblen städtebaulichen Grundkonzeptes kann In den fortführenden Untersuchungen und Planungsverfahren ein Spektrum zwischen 35 m und 45 m Breite für die Grünverbindungen untersucht werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Verschmälerung der Grünverbindungen zu Lasten der freiräumlichen Qualität und der Stadtökologie geht.



Rahmenplan - Vergrößerung der Teilräume Europaplatz, Holzhof, ARTmax, BMA, Am Alten Bahnhof/ Theodor-Heuss-Straße (Nordteil)

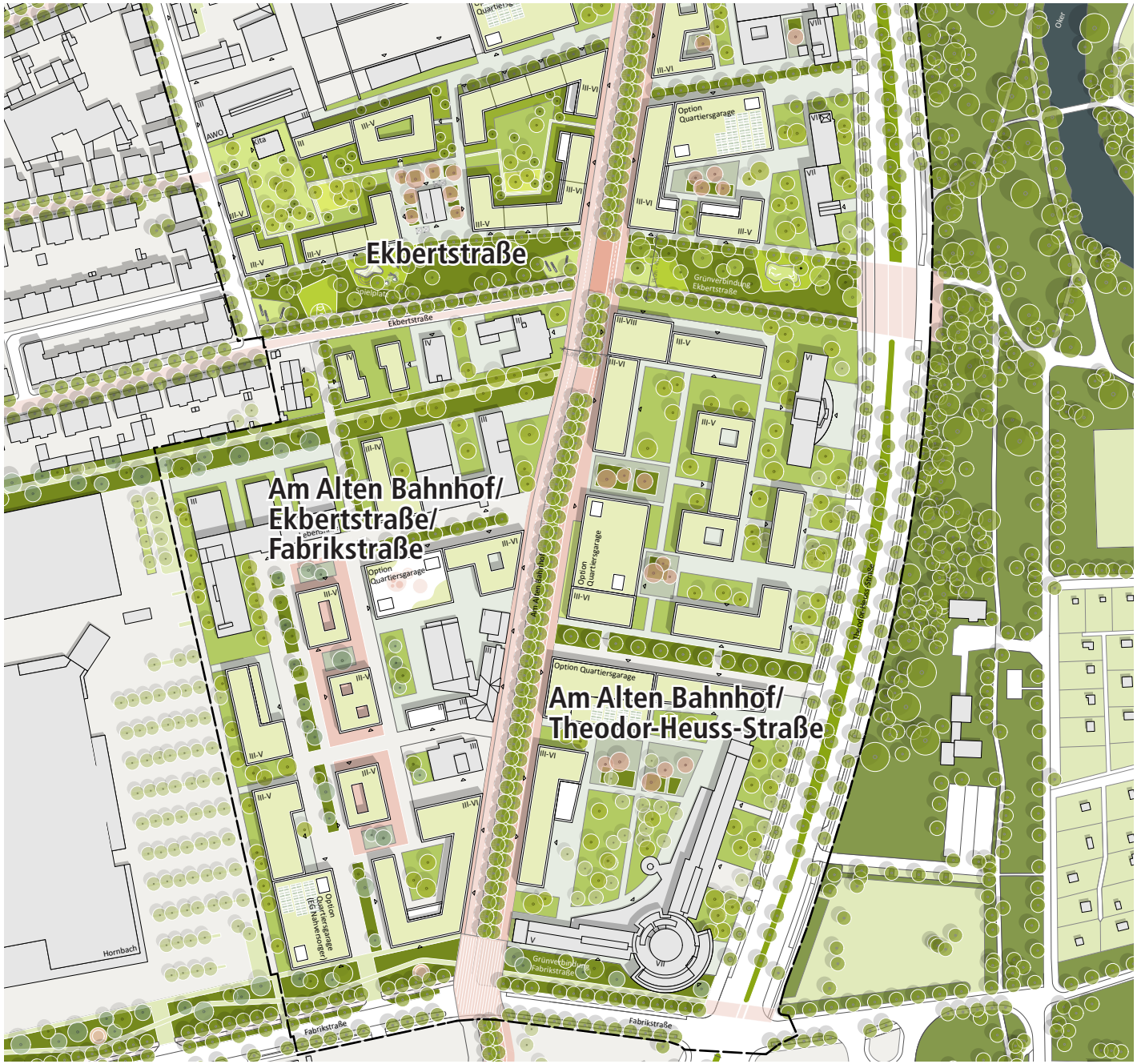
257 von 447 in Zusammenstellung

5.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Im Norden entsteht auf dem Gelände des ehemaligen Busbahnhofes ein öffentlicher Freiraum mit Bezug zur Oker und einem Pavillon für Gastronomie. Die großflächige Parkplatzanlage auf der Holzhoffläche wird zu einem kompakten raumbildenden Baufeld mit einer geschlossenen Bauweise und einem Hochhaus entwickelt.

Auf dem ARTmax Gelände südlich der Frankfurter Straße und westlich des Boulevards wird das Denkmalensemble der ehemaligen Zuckerraffinerie baulich in Richtung der Straßen ergänzt, so dass ein großer Kulturhof mit Aufenthaltsqualtität entsteht. Der räumliche Bezug zum ARTmax Ensemble wird über großzügige, öffentlich zugängliche Durchlässe im Gebäude ermöglicht.

Der neue grüne Boulevard Am Alten Bahnhof verknüpft das südlich anschließende Ringbahngleis über die Frankfurter Straße und die Oker mit der Innenstadt im Norden. Diese wichtige Ader wird städtebaulich und freiräumlich neu formuliert und als zentrale belebte Nord-Süd-Achse aktiviert.
Die Raumkante westlich des Grünen Boulevards, welche überwiegend durch den baulichen Bestand bereits vorhanden ist, wird behutsam durch Neubauten ergänzt. Auf der gegenüberliegenden östlichen Seite ergeben sich durch einen bisher von der Bebauung freigehaltenen Korridor für die obsolete Verlängerung der Stadtbahn, welche noch durch einen derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan gesichert ist, neue Spielräume.



Rahmenplan - Vergrößerung der Teilräume Am Alten Bahnhof/ Ekbertstraße/ Fabrikstraße, Am Alten Bahnhof/ Theodor-Heuss-Straße (Südteil)

5.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Der Entwurf sieht eine bauliche Ergänzung der Baufelder zwischen Theodor-Heuss-Straße und Am Alten Bahnhof auf den freigehaltenen Flurstücken mit einer überwiegend geschlossenen Bebauung vor. Dabei wird als Vorzugsvariante ein Licht-Raum-Profil von 25m bei einer Geschossigkeit der angrenzenden Neubauten von drei bis fünf Vollgeschossen empfohlen. Die Flexibilität des städtebaulichen Entwurfes ermöglicht dieses Maß in den fortlaufenden Planungen ggf. zu reduzieren. Die Dimensionierung innerhalb eines Korridors von 16 m bis 25 m ist in Abhängigkeit der Gebäudehöhen und der Möglichkeit der Pflanzung von Bäumen zu einer zweireihigen Allee mit grünem Charakter zu prüfen. Dabei wird empfohlen das Mindestmaß auf 20 m zu setzen, um den gewünschten Charakter eines grünen Boulevards noch ermöglichen zu können.

Nördlich der Grünfläche an der Ekbertstraße entstehen neue aufgelockerte Wohnblöcke am Park mit großzügigen Gemeinschaftsgärten und einem integrierten denkmalgeschützten Gebäude als Nachbarschaftstreff oder Café.

Nördlich der Grünfläche an der Fabrikstraße und westlich des Boulevards entsteht ein gemischtes Teilquartier mit einer inneren Campusstruktur mit Gewerbe, Büros und Nahversorgung im Rahmen des Einzelhandelkonzeptes. Am Park und am Boulevard ist zudem Wohnen denkbar.



Axometrische Darstellung des Entwurfes

5.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Im Sinne eines urbanen gemischten Quartiers ist je nach Nutzung eine Regelgeschossigkeit von drei bis fünf Vollgeschossen vorgesehen. An stadträumlich bedeutenden Orten wie im Norden an der Frankfurter Straße Ecke Theodor-Heuss-Straße (Stadteingang) oder an den Kreuzungspunkten zwischen den übergeordneten Freiräumen (z.B. Freiraum an der Ekbertstraße) und dem Boulevard Am Alten Bahnhof sind jeweils ein Hochpunkt als Orientierungsgeber möglich, wobei der Hochpunkt im Norden als städtebauliche Dominante und Hochhaus das höchste Gebäude im Quartier ausbildet.



Freiraumkonzept

5.2 FREIRAUM

1 Im Bereich des Bürgerparks wird auf eine städtebauliche Erweiterung verzichtet und entlang der Theodor-Heuss -Straße eine durchgängig grüne Kulisse entwickelt. Die klare Kante zwischen bebautem Stadtgebiet und Park wird somit gestärkt.

2 Zwischen der Frankfurter Straße im Norden und der Fabrikstraße im Süden stellt der Grüne Boulevard eine wichtige Nord-Süd-Verknüpfung dar und verbindet die Innenstadt mit dem südlichen Ringgleis. Die Straße am Alten Bahnhof wird verbreitert (16-25m) und zu einem multifunktionalen und zukunftsgerechten Straßenraum umgestaltet, der neben einer sicheren Verkehrsführung auch qualitative Aufenthaltsräume und klimawirksame Grünflächen bietet.

3 Der Europaplatz ist Verknüpfungspunkt von Mobilität und Freiraum und bildet den Abschluss des Boulevards Am Alten Bahnhof. Mit seinem direkten Bezug zur Oker bietet der Platz als öffentlicher Freiraum ein besonderes Gestaltungspotenzial.

4 Das Grünband an der Ekbertstraße wird im Sinne eines Quartiersparks für gemeinschaftliche Nutzungen qualifiziert, im Querschnitt verbreitert (35-45m) und mit Spiel- und Sportangeboten für unterschiedliche Zielgruppen ausgestattet.

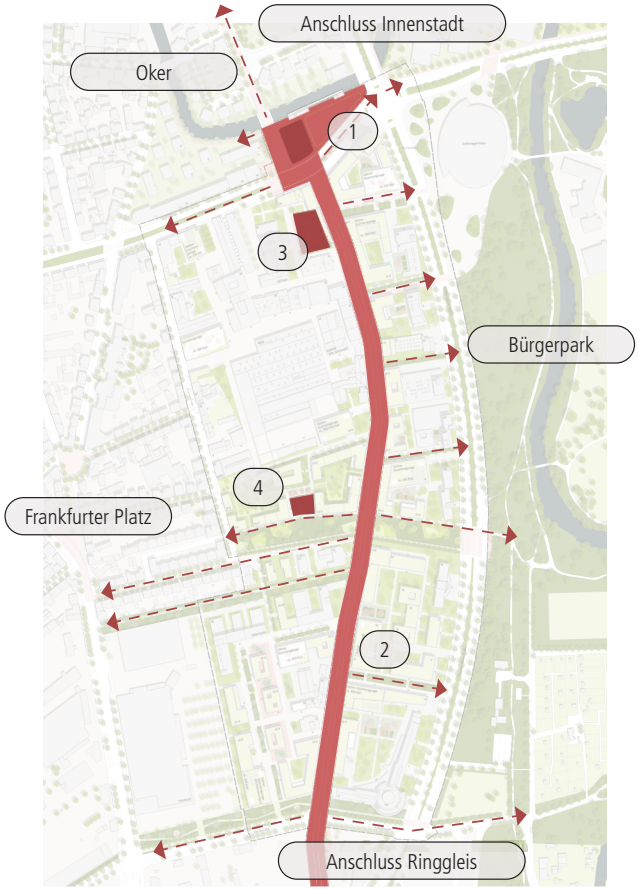
5 Die Ekbertstraße wird durch Begleitgrün aufgewertet und verbindet das westliche Ringgleisgebiet mit dem Park.

6 Die Grünflächen an der Fabrikstraße werden als West-Ost-Verbindung zu einem Grünband entwickelt. Dort finden sich künftig attraktive Orte zum Verweilen und eine schattenspendende Begrünung.

7 Die Anbindung an die Innenstadt über den Friedrich-Wilhelm-Platz wird gestärkt.

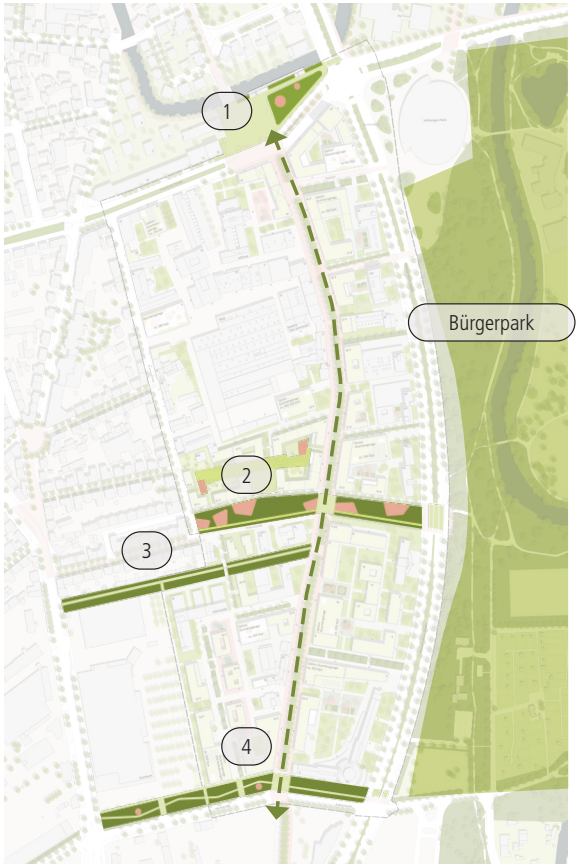
8 Über das differenzierte Wegenetz im Quartier Am Alten Bahnhof werden im Norden und im Westen des Quartiers mehrere Anknüpfungspunkte an den Okerrad- und Wanderweg im Bürgerpark geschaffen.

5.2 FREIRAUM



Öffentliche Plätze

1. Europaplatz
2. „Grüner Boulevard"
3. Freiraum am Kulturstandort ARTmax
4. Quartiersplatz am Grünband Ekbertstraße



Öffentliche / Gemeinschaftliche Grünflächen

1. Grünfläche am Europaplatz
2. Grünband an der Ekbertstraße
3. Grünverbindung
4. Grünband an der Fabrikstraße



Übergeordnete Fahrradwege

1. „Urbane Fahrradroute" auf dem Grünen Boulevard
2. Radschnellweg entlang der Theodor-Heuss-Straße
3. „Grüne Fahrradroute" durch den Bürgerpark

5.2 FREIRAUM

GEMEINSCHAFTLICHE NUTZUNGEN







Spiel- und Sportangebote







Mögliche Dachbespielungen von Quartiersgaragen

Unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten wie Spiel- und Sportangebote sollen ausgebaut werden, sodass sich das von Gewerbe und Verkehr dominierte Gebiet zu einem lebenswerten Quartier entwickeln kann. Ungenutzte, monofunktionale Freiflächen werden in diesem Zusammenhang gestalterisch diversifiziert, Grünbereiche entwickelt und Plätze qualifiziert. Insbesondere werden gemeinschaftliche Nutzungen gefördert, die zu einem starken sozialen Zusammenhalt führen können. Spiel- und Sportangebote nehmen dabei eine wichtige Rolle ein, denn sie bieten einen guten Ausgleich zum Alltag und fördern die Gesundheit. Weiterhin können im Sinne der produktiven Stadt Flächen für Urban Gardening vorbehalten werden.

Neben Grünflächen und Plätzen bieten auch Dachflächen z.B. auf Quartiersgaragen Raum für gemeinschaftliche Nutzungen und sollen in der Planung berücksichtigt werden. Durch ihre besondere Lage mit Aussicht auf die Stadt stellen sie besonders attraktive Freiräume dar und wirken der hohen Flächenkonkurrenz entgegen.

5.3 ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

PRINZIPIEN

VEGETATION

- Sensibler Umgang mit dem Baumbestand und Integration in die Planung.
- Ersatzpflanzungen bei notwendigen Baumfällungen.
- Vielfältige Neupflanzung aus klimaresilienten Stauden, Wiesenansaaten und Baumarten.

HITZEANGEPASSTE STADT

- Großflächige Entsiegelung wo möglich und sinnvoll, Neuplanung mit hohem Grünanteil.
- Vermeidung von Hitzeinseln durch geringen Versiegelungsgrad und helle Bodenbeläge.
- Förderung der lokalen Wasserrückhaltung und Verdunstung zur mikroklimatischen Kühlung.
- Schaffung angenehmer Aufenthaltsorte durch Integration von Wasserspielen und Sonnenschutz.
- Verschattung durch Großbäume.

BELEUCHTUNG

- Einsatz von energiesparender Lichttechnik/ LED.
- Reduktion von Lichtemissionen.
- Berücksichtigung lichtsensibler Tierarten.

WASSERSENSIBLE STADT / SCHWAMMSTADT

- Rückhaltung wurzelverfügbaren Wassers für die Vegetation
- Ausbau der blau-grünen Infrastruktur für ein dezentrales Regenwassermanagement:
  - Mulden-Rigolensysteme in öffentlichen Freiflächen.
  - Ausstattung von Straßenräumen mit Retentionsflächen.
  - Versickerungs- und Verdunstungsbeete auf Platzflächen.
  - Planung von Gründächern und Retentionsdächern auf Neubauten und im Bestand, wo bautechnisch möglich.
  - Möglichst geringer Versiegelungsgrad und Integration von versickerungsfähigen Bodenbelägen.
  - Wasserspeicherung in Zisternen.
  - Integration von Wasser in die Freiraumgestaltung.

MOBILITÄT

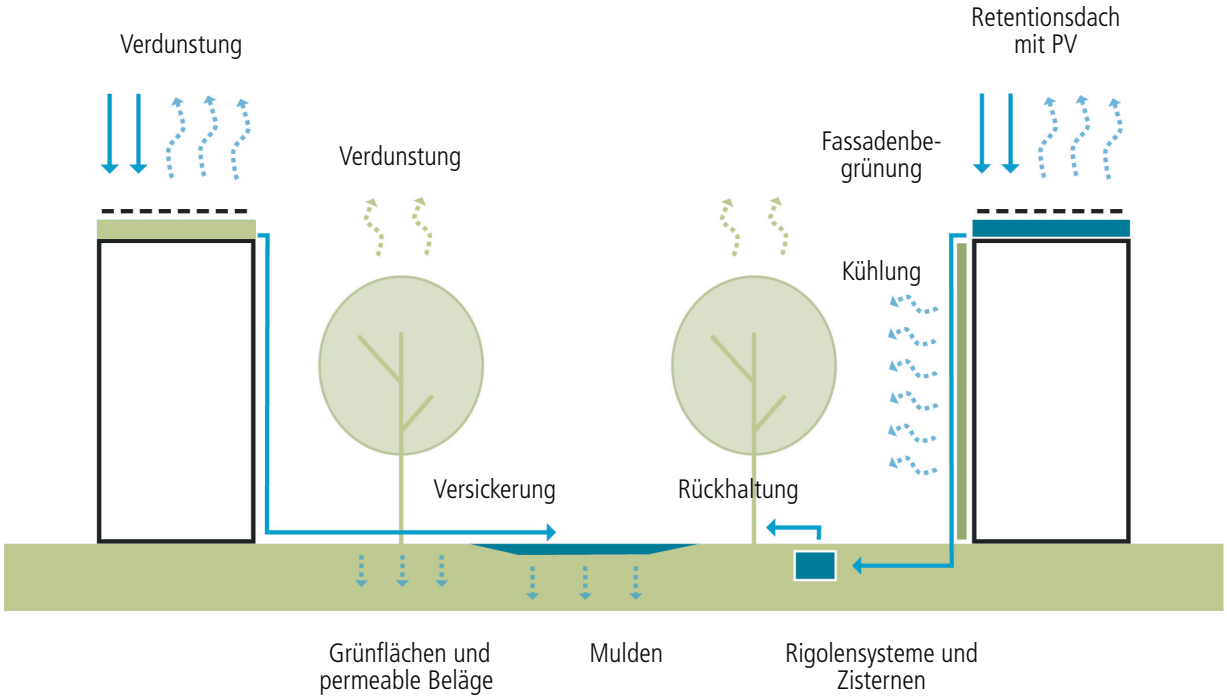
- Stärkung des Fuß- und Radverkehrs sowie ÖPNV durch den Ausbau von Radwegen und öffentlichen Nahverkehrswegen und Reduktion von PKW Stellplätzen.
- Integration von Quartiersgaragen oder Mobilityhubs zum flächensparenden stapeln von Stellplätzen.
- Qualifizierung der öffentlichen Straßenräume und Schaffung von Aufentahltasqualitäten durch straßenbegleitende Begrünung.
- Ausbau der Radwege.

5.3 ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

DAS PRINZIP „SCHWAMMSTADT"

Trotz Nachverdichtung soll die Bilanz versiegelter Flächen im gesamten Planungsgebiet reduziert werden. Durch die großflächige Entsiegelung können entsprechend der Prinzipien der Schwammstadt Grünbereiche integriert werden, die der Retention, der Verdunstung und der Versickerung von Regenwasser dienen. Das Zusammenspiel von flächigem, klimaoptimiertem Grün (u. a. Pflanzflächen, Grünfassaden, Grün-/Retentionsdächer), schattenspendenden Bäumen und Wasserelementen trägt zu einem angenehmen städtischen Klima und hoher Aufenthaltsqualität bei.

Durch die Maßnahmen kann das angefallene Regenwasser vor Ort aufgefangen und gespeichert werden, ohne das Kanalsystem insbesondere bei Starkregenereignissen zu überlasten. Einen großen Mehrwert bietet auch die Möglichkeit, den Pflanzen das Wasser unmittelbar vor Ort zur Verfügung stellen zu können. Gerade Bäume, die in städtischen Gebieten einen wichtigen mikroklimatischen Beitrag leisten, sind bei zunehmender Hitze und Trockentagen zusätzlichem Stress ausgesetzt und haben einen erhöhten Wasserbedarf.

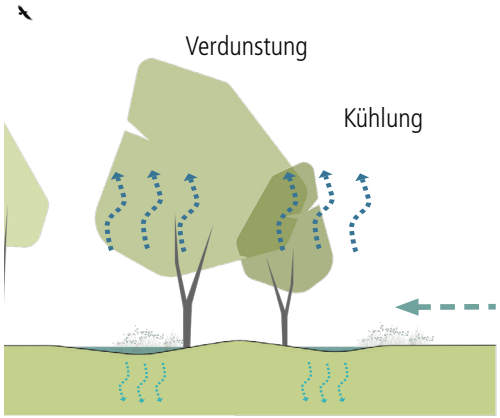


Das Prinzip „Schwammstadt"

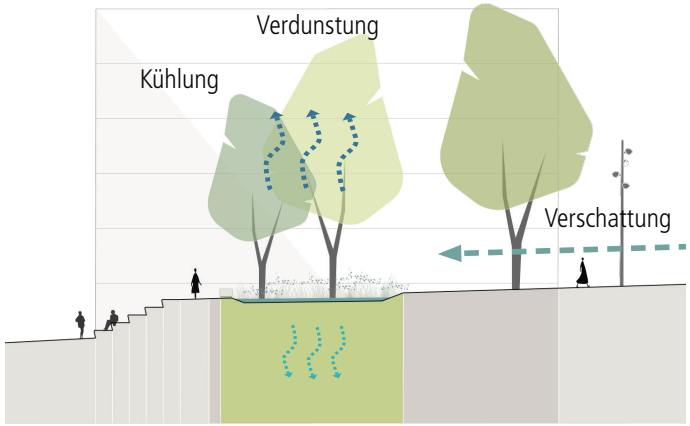
5.3 ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

VEGETATION UND RETENTION

Modellierte Grünflächen



Mulden-Rigolensysteme und Retentionsbeete



Die Freiräume im Quartier Am Alten Bahnhof werden vielerorts mit blau-grüner Infrastruktur ausgestattet. Dadurch kann Regenwasser dezentral vor Ort gespeichert, versickert und den Pflanzen zur Verfügung gestellt werden.

Wasserrückhalteflächen können z.B. in Form von modellierten Grünflächen, Mulden, bzw. Mulden-Rigolensystemen, Baumrigolen oder auch Retentionsbeeten ausgestaltet werden.

Eine weitere wichtige Maßnahme in der Grünflächengestaltung ist die Wahl klimaangepasster Baumarten, extensiver Stauden und naturnaher Wiesen, die gegenüber langen Trocken- und Hitzeperioden resilient sind.







Gestaltungsbeispiele Retentionsflächen

5.3 ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

VEGETATION UND RETENTION









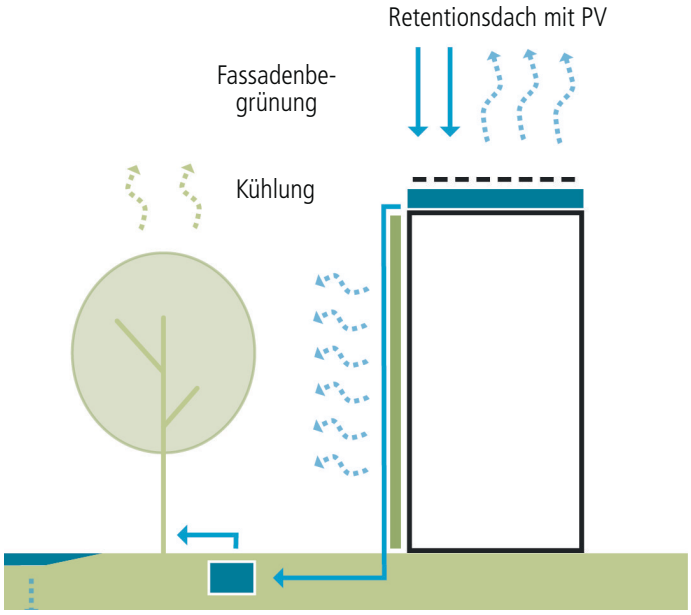


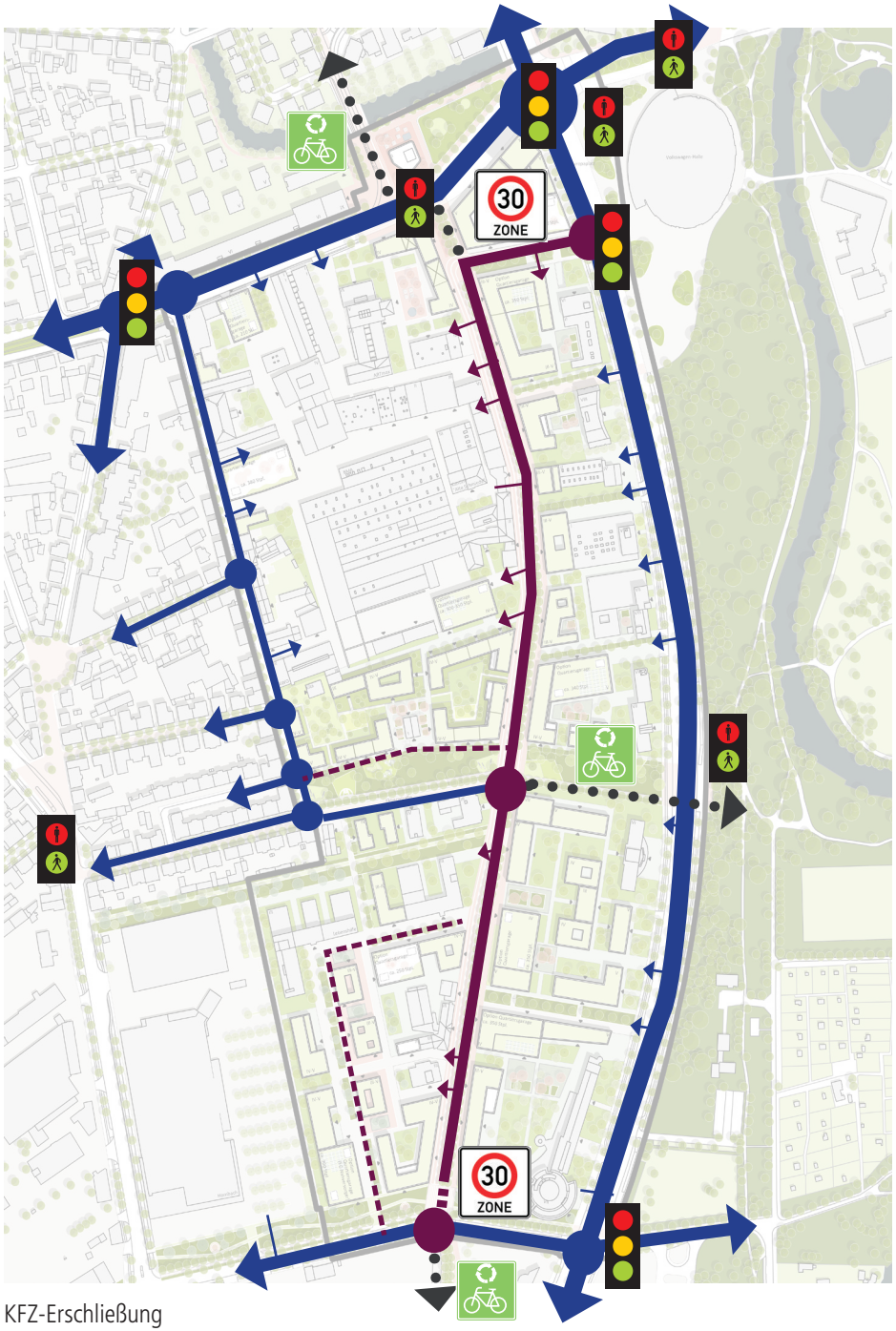


Fassaden- und Dachbegrünungen haben nicht nur einen hohen aesthetischen Wert, sondern sorgen auch durch entsprechende Vegetation für mehr Biodiversität und für mikroklimatische Abkühlung durch Verdunstung.

Je nach Ausführung bieten Retentions- bzw. Gründächer unterschiedliche Wasserretentionskapazitäten. Das aufgefangene Regenwasser kann entweder lokal auf der Dachfläche zurückgehalten werden oder durch Einleitung in Zisternen Bäumen zur Verfügung gestellt werden.

In Verbindung mit Photovoltaikanlagen können Retentionsdächer zusätzlich der lokalen Energieerzeugung dienen. Gründächer bieten außerdem eine gute Gebäudedämmung, sodass weniger Energie zum Beheizen und Kühlen der Innenräume benötigt wird.





KFZ-Erschließung

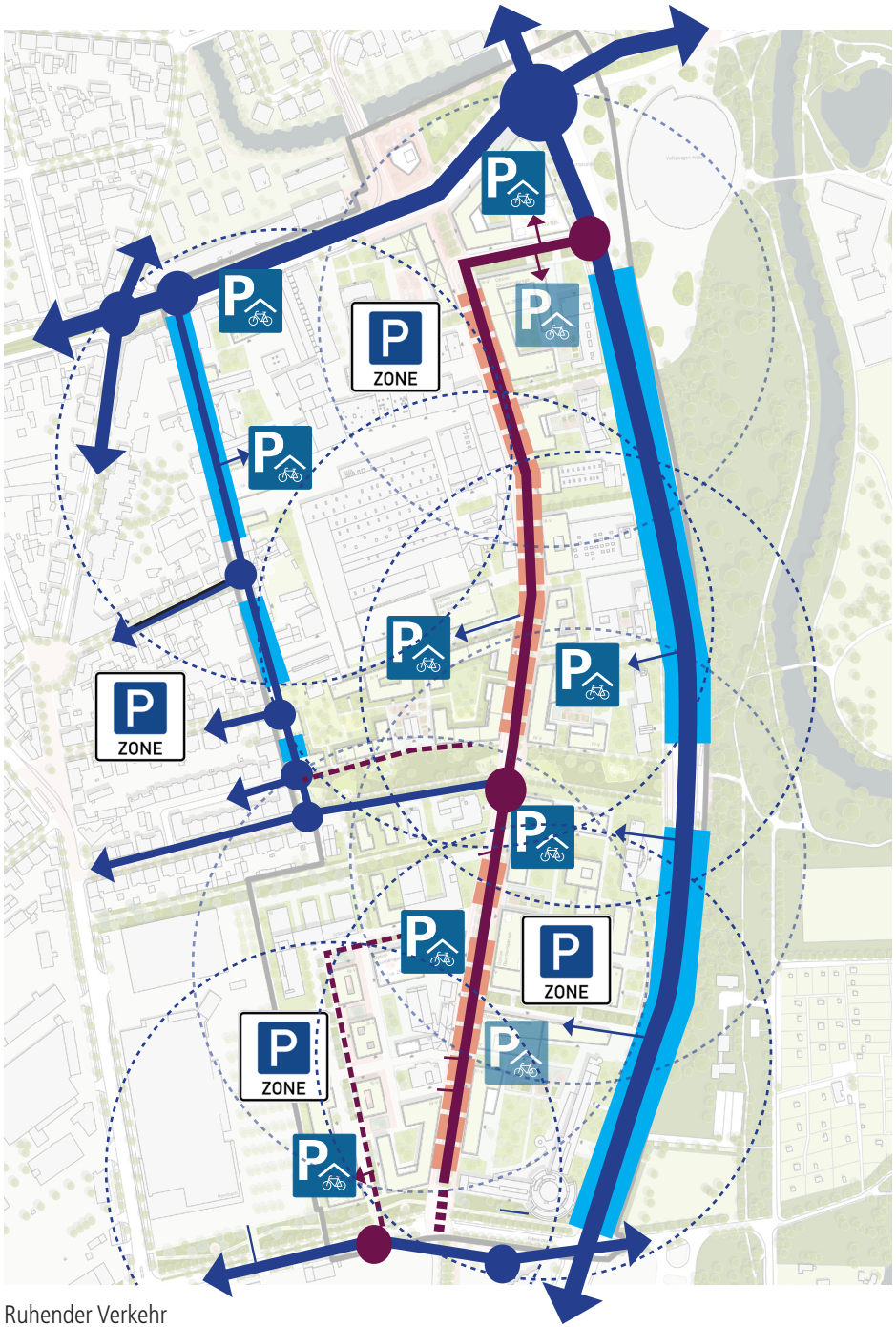
5.4 MOBILITÄT UND ERSCHLIEßUNG

KFZ-ERSCHLIEßUNG

Das Rückgrat der Erschließung mit adressbildender Funktion ist künftig die Straße Am Alten Bahnhof. Zur Stärkung der Platzsituation vor dem ARTmax-Gelände und zur Vereinfachung der Verkehrsabwicklung am Europaplatz wird die Straße Am Alten Bahnhof für den allgemeinen Kfz-Verkehr künftig nicht bis zur Frankfurter Straße geführt, sondern über die Straße Holzhof mit der Theodor-Heuss-Straße verbunden. Dies führt zu einer verkehrlichen Entlastung der Straße Am Alten Bahnhof und stärkt deren Funktion als Achse für den Radverkehr und grünem Boulevard mit Aufenthaltsqualität. Die Verbindung zur Theodor-Heuss-Straße erfolgt erst wieder im Süden über die Fabrikstraße.

Da ein Großteil der neuen Parkmöglichkeiten künftig über die Theodor-Heuss-Straße erschlossen werden, ist eine verkehrliche Entlastung zu erwarten. Gleichzeitig ist im Entwurf aber sicherzustellen, dass Schwertransporte zu BMA und ggf. anderen Gewerbebetrieben weiterhin möglich sind. Das Quartier wird künftig wesentlich stärker durch Wohnen und soziale Infrastrukturen geprägt sein als heute. Deshalb ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone anzustreben. Damit wird auch die im Freiraumkonzept intendierte Betonung der Querrichtung aus dem bestehenden Wohnquartier um den Frankfurter Platz zum Bürgerpark unterstrichen.

- Außere Erschließung
- Innere Erschließung
- Innere Erschließung untergeordnet
- Fußgängerampel
- Ampel
- Durchfahrt für Fahrräder



Ruhender Verkehr

5.4 MOBILITÄT UND ERSCHLIEßUNG

RUHENDER VERKEHR

Das Quartier ist heute sehr stark durch parkende Fahrzeuge geprägt. 3.400 Stellplätze stehen derzeit zur Verfügung und nehmen insgesamt über 71.000 m² versiegelte Fläche ein. Die städtebauliche Aufwertung und Nachverdichtung wird nur möglich sein, wenn diese Situation grundlegend verändert wird. Hierzu ist vorgesehen, in bis zu 8-10 Quartiersgaragen eine der Nachfrage angemessene Anzahl von Stellplätzen anzubieten. Die Quartiersgaragen können als Mobilitäts-Hubs ausgebildet werden, d.h. es entstehen nicht nur Stellplätze, sondern es sind zusätzlich Radabstellmöglichkeiten und diverse Sharing-Angebote vorgesehen. In den Erdgeschossen sind Nutzungen möglich, die zu einer Belebung des Straßenraums beitragen werden.

Die Stellplatzbedarfe aus den zusätzlichen, durch Nachverdichtung entstehenden städtebaulichen Nutzungen werden dabei angemessen berücksichtigt. Allerdings wird der Stellplatzschlüssel so gewählt, dass die Ziele einer nachhaltigen Mobilitätsplanung, die weniger als bisher auf das Auto als Hauptträger der Mobilität setzt, beachtet werden.

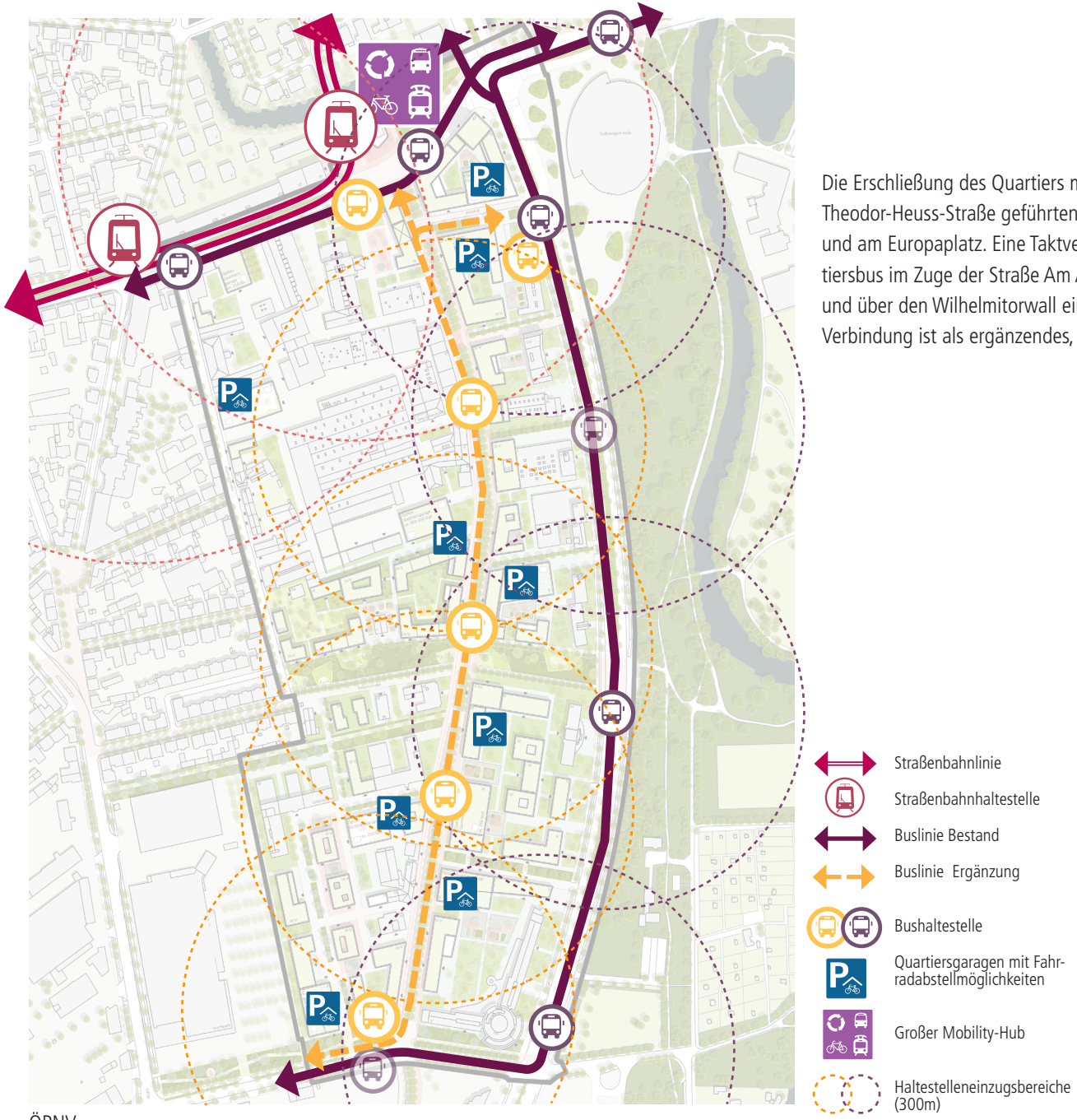
Das Parken in den Straßenräumen soll künftig im Wesentlichen auf mobilitätseingeschränkte Personen begrenzt werden. Ferner sind ausreichend Flächen für Liefern und Laden vorgesehen.

- Äußere Erschließung
- Innere Erschließung
- Straßenbegleitendes Parken
- Lade- und Lieferzone
- Quartiersgaragen mit Fahrradabstellmöglichkeite
- Quartiersgaragen (Optional)
- Parkraumbewirtschaftung
- Einzugsradius Quartiersgaragen (300m)

5.4 MOBILITÄT UND ERSCHLIEßUNG

ÖPNV

Die Erschließung des Quartiers mit dem ÖPNV erfolgt grundsätzlich (wie bisher) über die auf der Theodor-Heuss-Straße geführten Buslinien und die Straßenbahnlinien im Zuge der Frankfurter Straße und am Europaplatz. Eine Taktverdichtung ist anzustreben. Perspektivisch ist ein zusätzlicher Quartiersbus im Zuge der Straße Am Alten Bahnhof möglich, der die barrierefreie Erschließung verbessert und über den Wilhelmitorwall eine direkte Verbindung in die Innenstadt herstellen könnte. Diese Verbindung ist als ergänzendes, ggf. autonom fahrendes Busangebot möglich.



ÖPNV



Rad- und Nahmobilität

5.4 MOBILITÄT UND ERSCHLIEßUNG

RADVERKEHR UND NAHMOBILITÄT

Radverkehr

Zentrale Achse des Radverkehrs im Quartier ist die Radverbindung im Zuge des Grünboulevards der Straße Am Alten Bahnhof. Diese Radverbindung stellt eine zusätzliche Nord-Süd-Verbindung dar und steht nicht in Konkurrenz zu einem geplanten Radschnellweg im Zuge der Theodor-Heuss-Straße oder der stärker freizeitorientierten Führung des Radverkehrs durch den Bürgerpark. Als ergänzendes Angebot schafft sie eine neue Qualität des Radfahrens und ist vor allem für die Nahmobilität im Quartier selbst und vom angrenzenden Westlichen Ringgebiet als Verbindung zur Innenstadt interessant. Durch die Weiterführung nach Süden mit der Unterführung der Theodor-Heuss-Straße wird der Anschluss an das Ringgleis hergestellt.Radabstellanlagen werden bedarfsgerecht dezentral vorgesehen und entstehen mit leichter, d.h. ebenerdiger Zugangsmöglichkeit in den neuen Gebäudestrukturen. Zu beachten ist die differenzierte Nachfrage für Radabstellmöglichkeiten für Räder mit Anhängern, Lastenräder und Ladestationen für E-Bikes. In den Mobilitäts-Hubs sind in den Erdgeschossen ebenfalls Radabstellmöglichkeiten vorgesehen.

Nahmobilität

Die Nahmobilität zu Fuß ist die umweltfreundlichste und gesündeste Art der Fortbewegung. Ihre Förderung wird deshalb ein zentraler Punkt des Mobilitätskonzeptes werden. Wichtige Aspekte sind die Barrierefreiheit und die gestalterische Qualität der Räume, die zu Fuß zu durchqueren sind. Neben den wichtigen bereits genannten Achsen, wie der Straße Am Alten Bahnhof mit dem Grünboulevard und der beiden Ost-West-Achsen im Zuge der stark durchgrünten Ekbertstraße und der als Freiraum aufgewerteten Fabrikstraße, kommen den kleinen Durchwegungen zwischen den Baublöcken und als Verbindung zwischen kleinen Plätzen und Aufweitungen eine große Bedeutung zu. Derartige Verbindungen machen Wege zu Fuß spannend und abwechslungsreich.

Die Theodor-Heuss-Straße, die bislang eine starke Barriere darstellt, kann künftig an vier Stellen, nämlich in Höhe der Konrad-Adenauer-Straße, der Straße Holzhof und der Fabrikstraße mit Lichtsignalanlagen gesichert gequert werden. Eine Lichtsignalanlage für den Fuß- und Radverkehr in Höhe der Ekbertstraße komplettiert die Verbindungen zum Bürgerpark. Durch das autofreie nördliche Teilstück der Straße Am Alten Bahnhof entsteht für den Fuß- und Radverkehr eine schnelle Verbindung über die Okerbrücke im Zuge des Wilhelmitorwalls in die innere Stadt bzw. die Innenstadt.



Nutzungsverteilung



Schwarzplan

Bestand

Entwurf

Option Rückbau

Neubau Mischnutzung mit überwiegend Gewerbe

Bestand Gewerbe

Neubau überwiegend Wohnen

Potenzialflächen für Wohnnutzungen

Bestand Wohnen

Mögliche Standorte für Quartiersgaragen

Soziale Einrichtungen (Bestand)

5.5 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

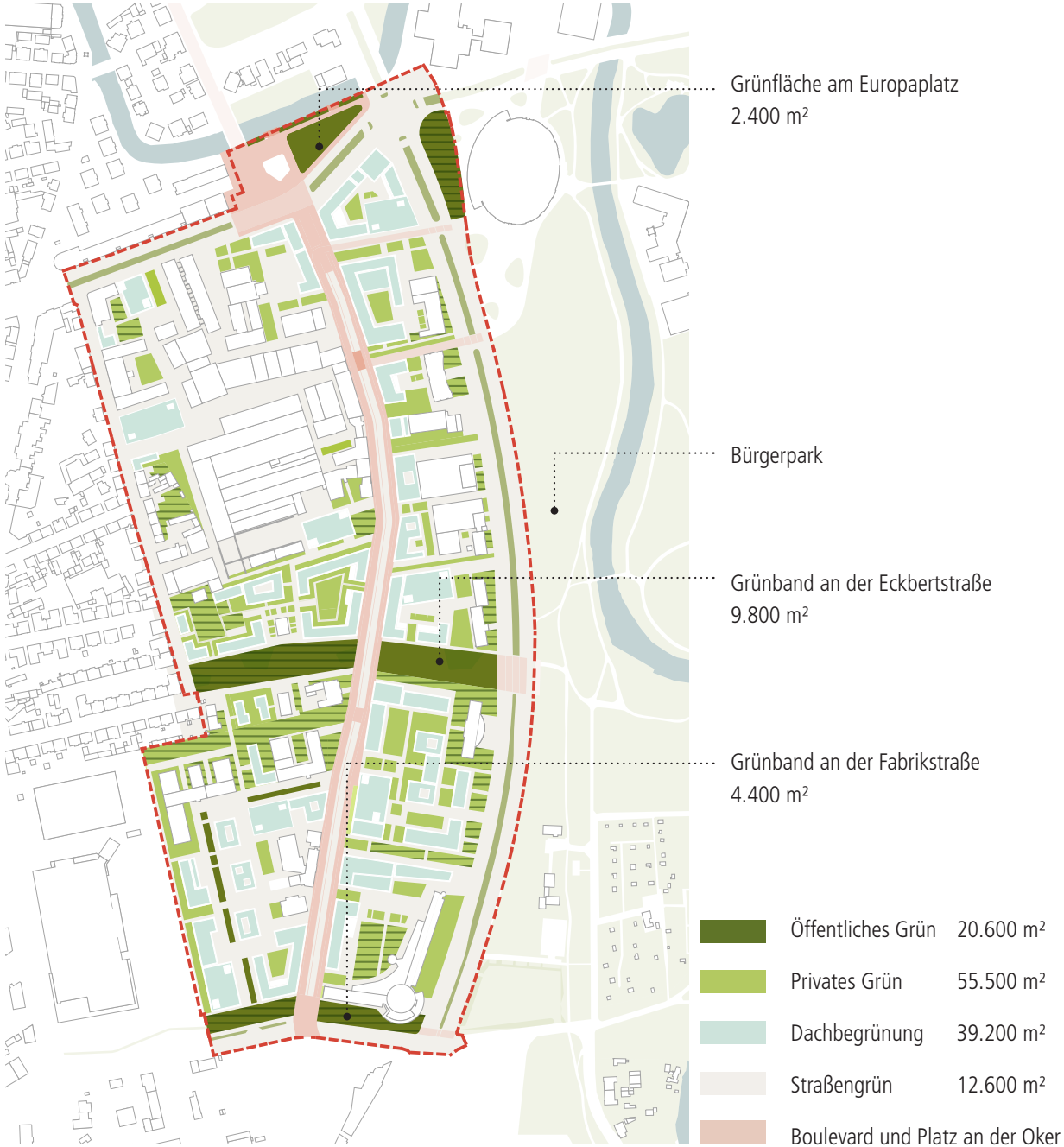
Der Gebietscharakter soll von einem überwiegend monostrukturierten Gewerbegebiet zu einem lebendigen gemischten Quartier im Sinne eines Urbanen Gebietes entwickelt werden. Es soll sichergestellt werden, dass alteingesessene Gewerbebetriebe wie beispielsweise BMA (Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG) nicht gefärdet werden. Der Rahmenplan erlaubt eine grundsätzliche Nutzungsmischung, setzt jedoch teilräumliche Schwerpunkte. Im Bereich des übergeordneten Grünzuges Ekbertstraße wird ein Schwerpunkt mit Wohnnutzungen gesetzt. Entlang des Grünen Boulevards ist ebenso ein Wohnanteil denkbar. Insgesamt wird auf Grund der Gebietsprägung ein Schwerpunkt auf gewerbliche Nutzungen bestehen bleiben.

Der städtebauliche Entwurf stellt eine mögliche bauliche Entwicklung und Nutzungsverteilung dar. Die Kennzahlenermittlung erfolgte auf Basis des vorliegenden Entwurfes und ist als Orientierungswert bzw. als Annäherungswert zu begreifen. Die tatsächliche bauliche Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen wird im B-Planverfahren festgelegt.

Überschlägige Kennzahlen

Gebietsgröße:	38,30 ha
Geschossfläche Gesamt (Neubau und Bestandserhalt):	ca. 460.000 m²
davon Bestand (erhalt):	ca. 175.000 m²
davon Neubau (Nutzungen im Sinne eines MU mit Schwerpunktsetzungen):	ca. 190.000 m²
davon Sonstige (z.B. Quartiersgaragen):	ca. 95.000 m²
GRZ1 (bezogen auf überbaubare Flächen):	0,4-0,8 / im Durchschnitt 0,5
GFZ (Bestand und Neubau, bezogen auf überbaubare Flächen):	1,6-2,4 / im Durchschnitt 1,8

5.5 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE



Grünflächenpotenziale

Das Freiraumgefüge setzt sich aus einer ausgewogenen Mischung von öffentlichen und privaten Freiflächen zusammen. Zu den übergeordneten öffentlichen Grünräumen zählen beispielsweise die neue Grünfläche am alten Busbahnhof oder die umgestalteten und erweiterten Grünflächen entlang der Fabrikstraße und Ekbertstraße.

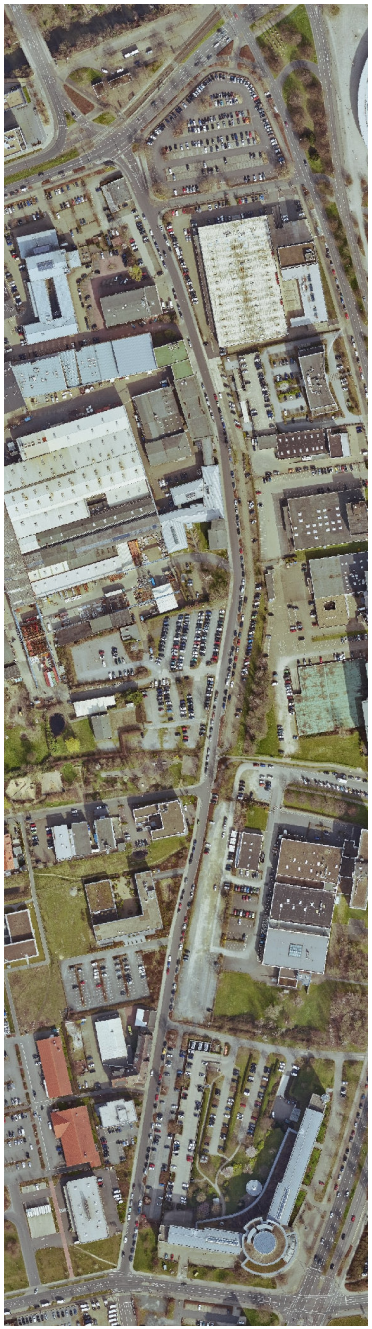
Zusätzlich kann durch eine Erweiterung und Umgestaltung des Straßenraumes Am Alten Bahnhof Grün in den Straßenraum integriert werden.

Auf den Grundstücken können zusätzlich Grünflächen durch Entsiegelungsmaßnahmen geschaffen werden.

Die Dächer der Neubauten sollen als Gründächer in Kombination mit Photovoltaik errichtet werden.

Die Dargestellten Grünflächenpotenziale sind eine pauschale Annahme auf Basis des städtebaulichen Entwurfes.

6. VERTIEFUNGEN



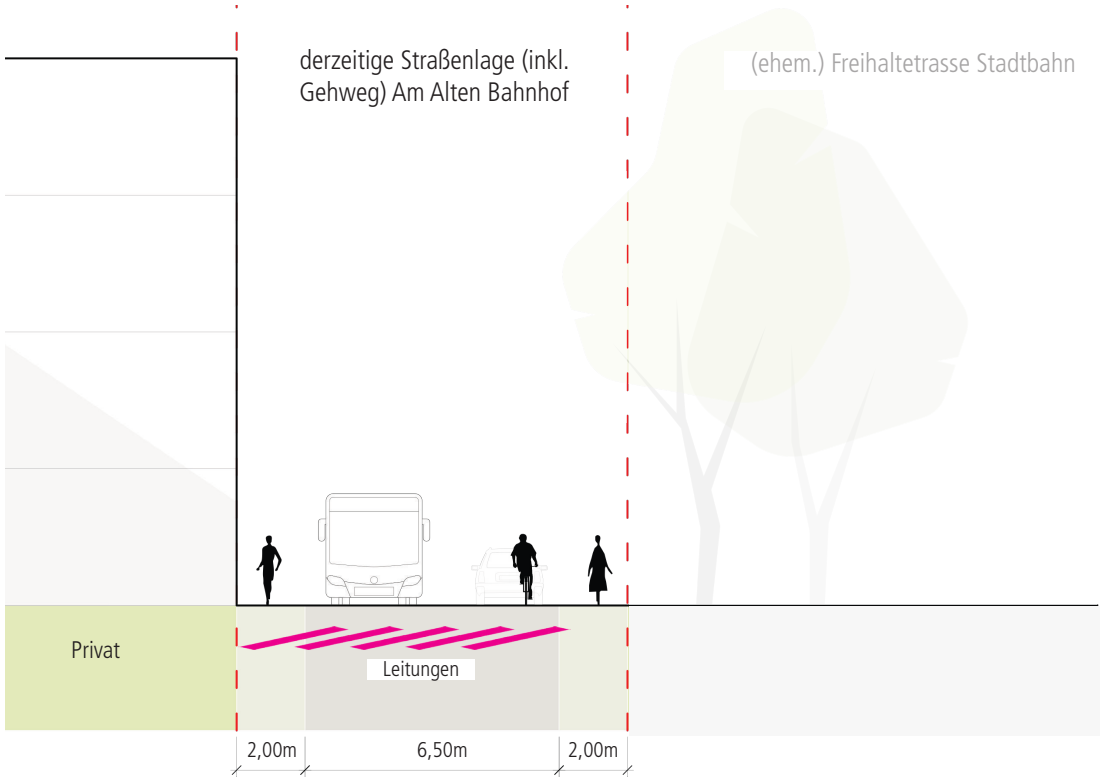
Luftbild Straße Am Alten Bahnhof

6.1 GRÜNER BOULEVARD AM ALTEN BAHNHOF

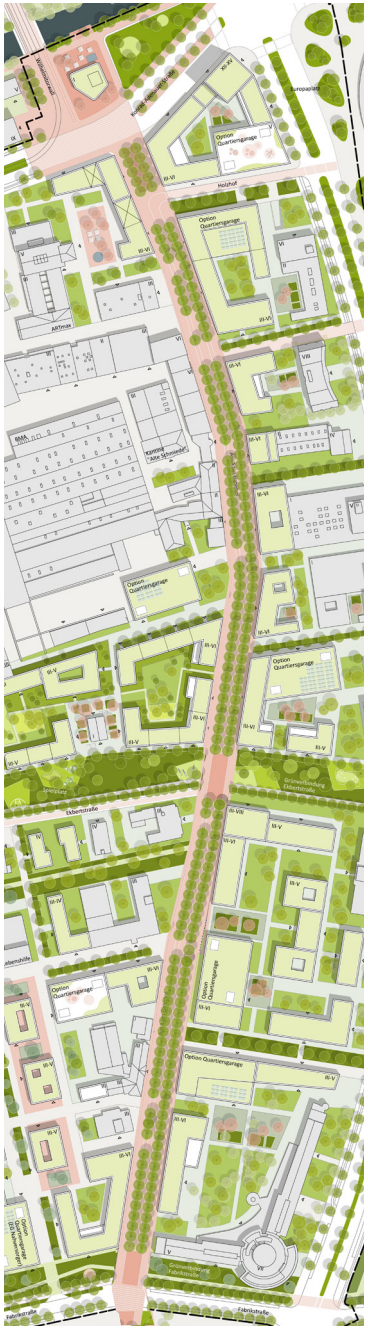
BESTANDSSITUATION

Die Straße Am Alten Bahnhof ist in der Bestandssituation eine reine Verkehrstrasse. Die Fahrbahnbreite von 6,50 m erlaubt den Schwerlastenverkehr, der hier regelmäßig frequentiert. Gerahmt wird die Straße beidseitig durch schmale Gehwege von ca. 1,75 m bis zu 2,00 m Breite (in Teilen auch breiter), die bestehende Stadtstruktur gibt der Straße keine klare Fassung. Unterhalb der Straße sind Leitungen verlegt, die bei einer Umgestaltung des Straßenraums zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist die Aufenthaltsqualität entlang der Straße gering: Der Raum wird von parkenden und fahrenden Autos dominiert und bietet keine Orte zum Verweilen und wenig Grün, sodass er sich bei sommerlichen Temperaturen stark erhitzen kann. Auch für den Fahrradverkehr ist die Straße wenig attraktiv, da es keinen markierten Fahrradweg gibt und der ruhende Verkehr die Sicht einschränken kann. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden wird somit beeinträchtigt.



Prinzipschnitt Am Alten Bahnhof - Bestandssituation



Lageplan „Grüner Boulevard" V1

6.1 GRÜNER BOULEVARD AM ALTEN BAHNHOF

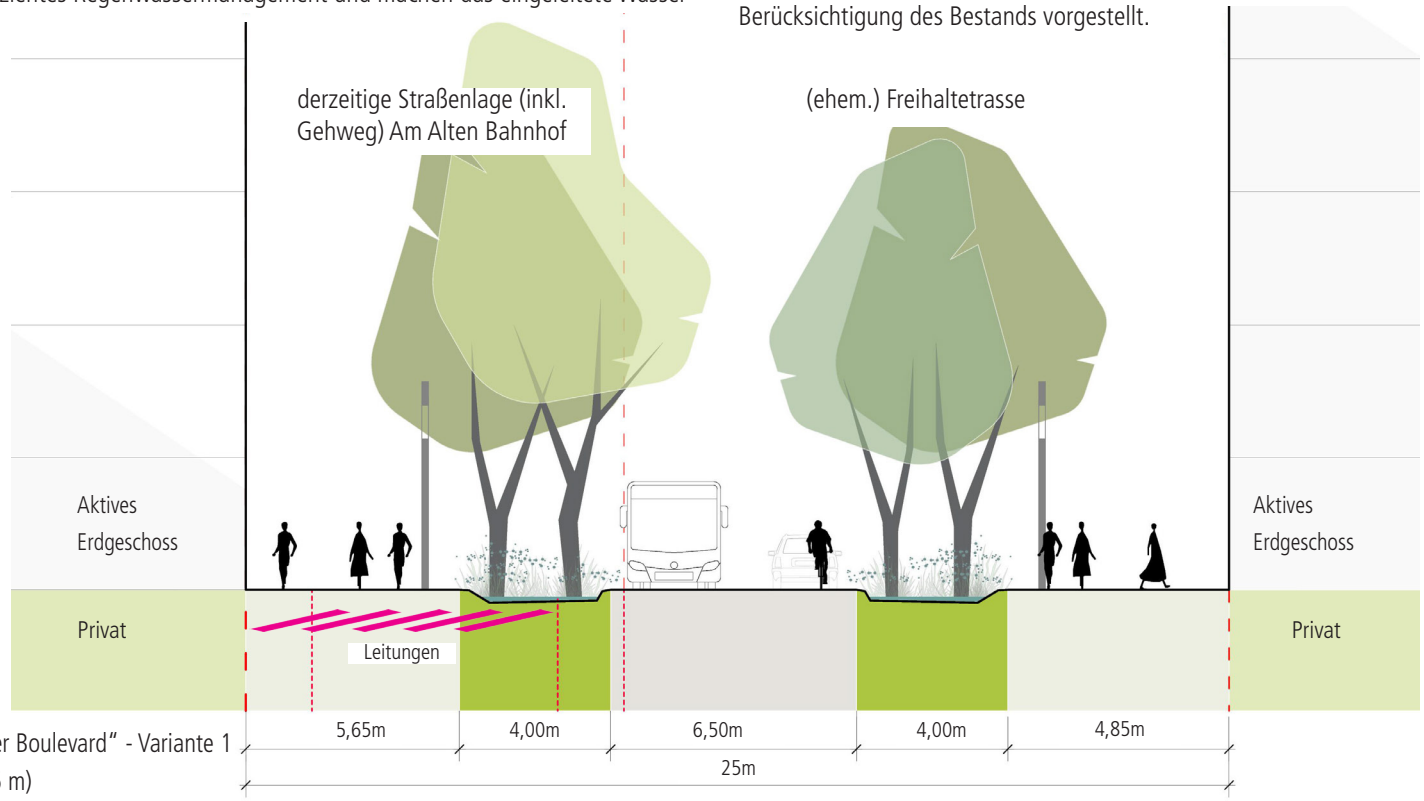
VARIANTE 1 (VISION)

Die Straße Am Alten Bahnhof wird auf 25 m erweitert und durch die neue städtebauliche Struktur klar eingefasst. Durch die neue Straßenaufteilung wird der Bestand (dargestellt durch rote gestrichelte Linien) größtenteils umgestaltet. Der Straßenabschnitt östlich des Bestands bis zur neu definierten Gebäudekante entspricht den ehemals für die Straßenbahn freigehaltenen Flächen. Beidseitig des Boulevards werden großzügige Gehbereiche eingerichtet, die gleichzeitig Platz für belebte Vorzonen der gemischt genutzten Erdgeschosse bieten.

Der Grünanteil im Straßenraum wird durch flächiges Grün und beidseitige Baumpflanzungen deutlich erhöht. Retentionsmulden und Baumrigolen sorgen für ein effizientes Regenwassermanagement und machen das eingeleitete Wasser für Neupflanzungen wurzelverfügbar. Das Klima im Straßenraum wird durch die Begrünungsmaßnahmen reguliert.

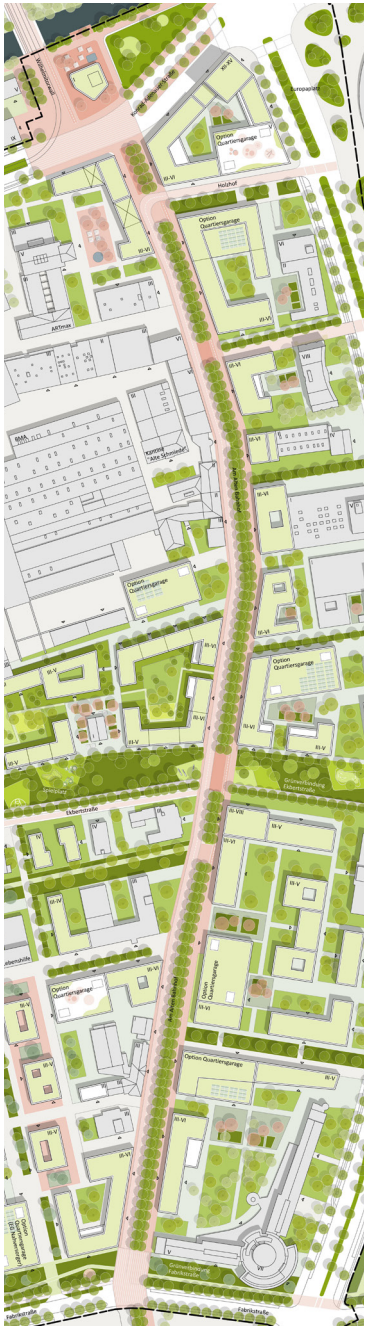
In die Grünstreifen werden abschnittsweise Multifunktionsflächen mit versickerungsfähigen Belägen integriert und bieten Raum für Kurzzeitparken, Lieferdienste und Fahrradständer.

Da sich unter der Bestandsstraße sämtliche Leitungen befinden (magentafarbene Schraffur) wird von einer Umgestaltung der existierenden Straße jedoch abgesehen. Auf den folgenden Seiten werden alternative Vorschläge zur Ausgestaltung des Boulevards unter Berücksichtigung des Bestands vorgestellt.



Schnitt „Grüner Boulevard" - Variante 1 (Profilbreite 25 m)

275 von 447 in Zusammenstellung



Lageplan „Grüner Boulevard" V2

6.1 GRÜNER BOULEVARD AM ALTEN BAHNHOF

VARIANTE 2 (BESTANDSORIENTIERT)

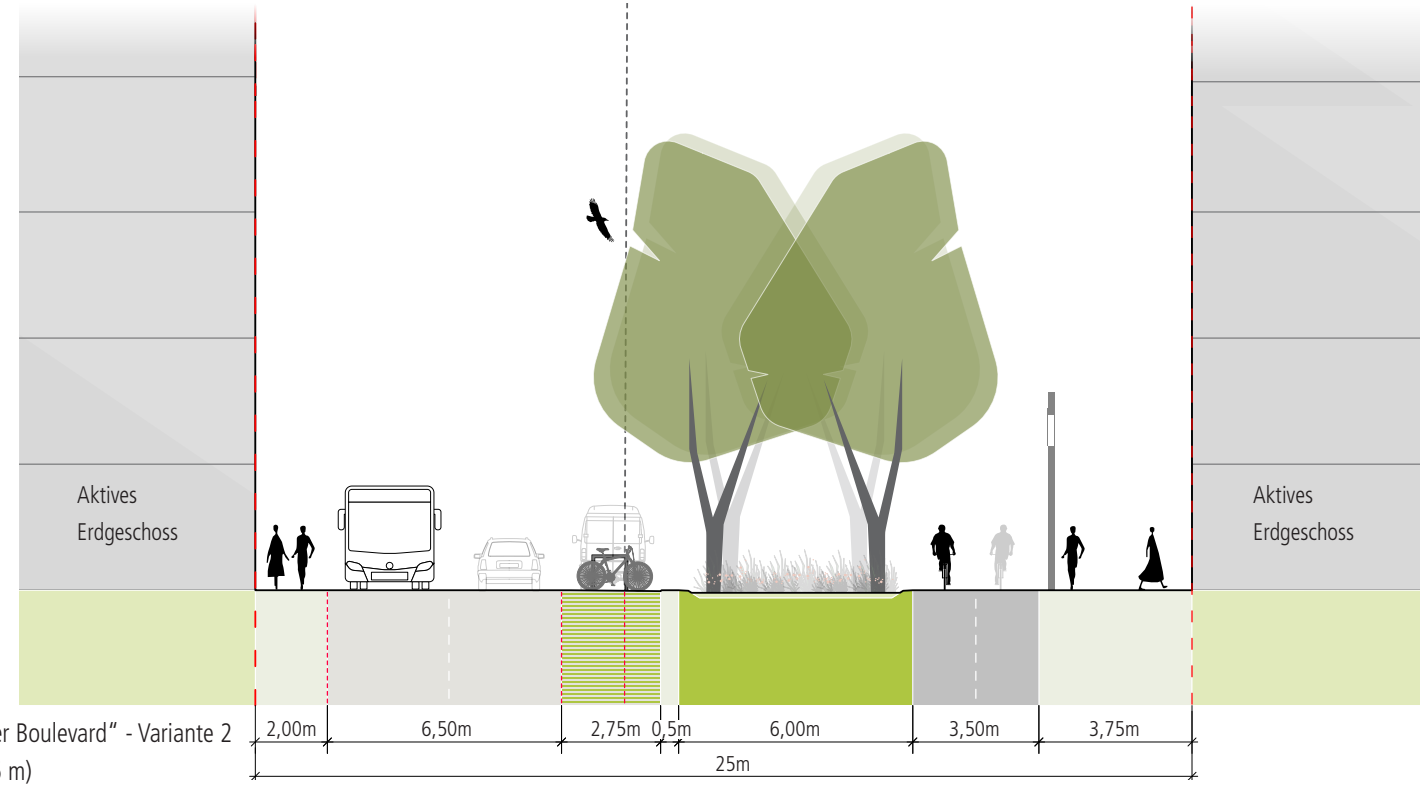
Da die Straße erst vor wenigen Jahren neu ausgebaut wurde, wird eine bestandserhaltende Gestaltung angestrebt, die den westlichen Gehweg trotz der geringen Breite beibehält und die Fahrbahn bei den vorhandenen 6,50 m Breite belässt. Die ergänzende Neugestaltung erfolgt also daran östlich anschließend bis zu einer Gesamtbreite des Straßenraums von 25 m. Der Radverkehr wird als Gegenverkehrsradweg mit 3,50 m Breite neben der 6,00 m breiten grünen Achse geführt und ist vom Fußverkehr gut separiert.

Die ehemalig für die Stadtbahn vorbehaltenen Flächen bieten Raum für großzügiges, straßenbegleitendes Grün mit einseitiger Baumbepflanzung, die für ein angenehmes Klima sorgen und den Straßenraum ästhetisch aufwerten.

Um eine Vitalität und Langlebigkeit der Neupflanzungen zu gewährleisten, werden klimaresiliente und standortangepasste Straßenbäume vorgesehen.

Integrierte Retentionsmulden und Baumrigolen können insbesondere bei Starkregenereignissen Regenwasser effizient aufnehmen, speichern und versickern bzw. wurzelverfügbar machen.

Fahrbahn und Grünflächen werden durch einen Multifunktionsstreifen mit versickerungsfähigem Belag getrennt. Dieser bietet Platz für Fahrradstellplätze, Kurzzeitparken und Anlieferungsdienste.

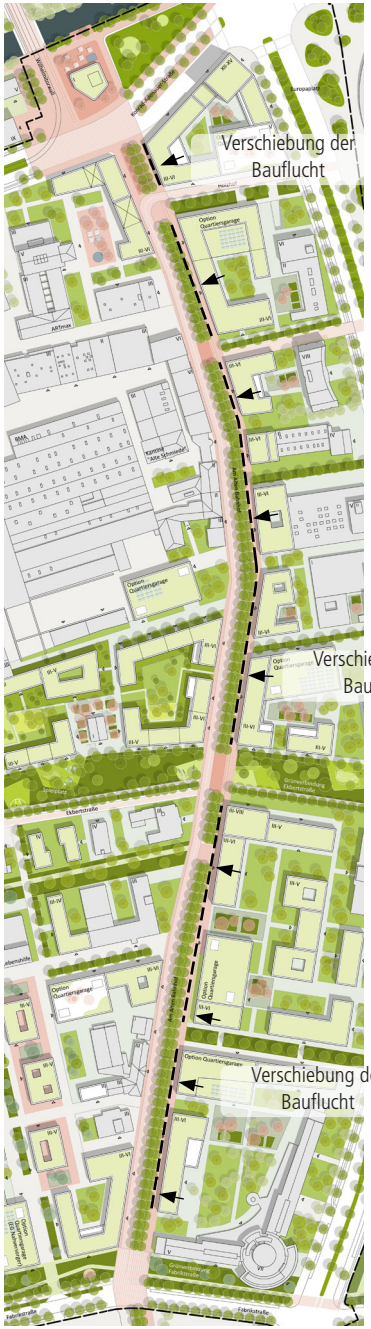


Schnitt „Grüner Boulevard" - Variante 2
(Profilbreite 25 m)

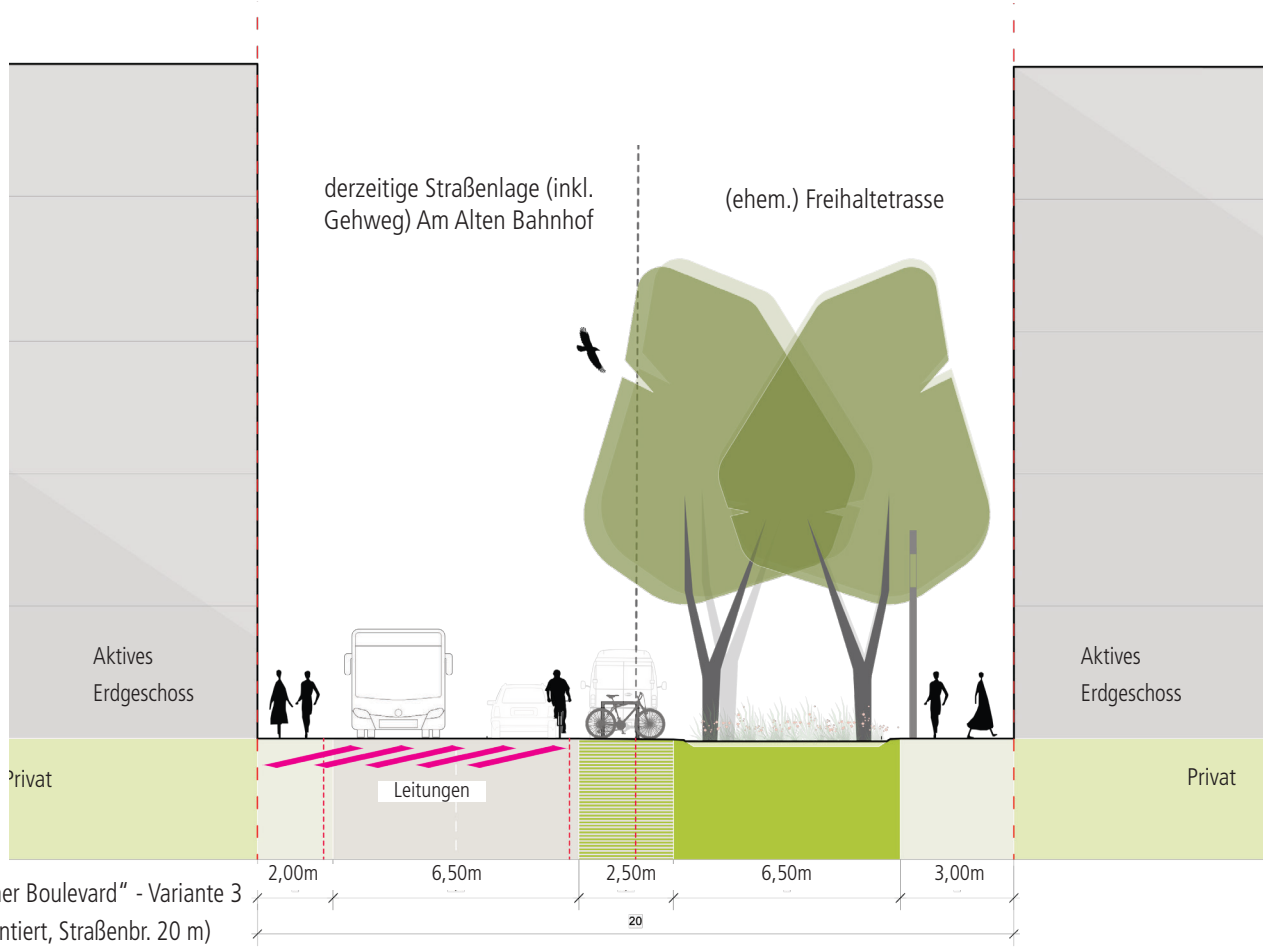
6.1 GRÜNER BOULEVARD AM ALTEN BAHNHOF

VARIANTE 3 (BESTANDSORIENTIERT, BREITE 20 M)

In einer weiteren Variante wird die Straße Am Alten Bahnhof auf eine Breite von 20 m reduziert. Grundlage bildet wie in Variante 2 eine bestandserhaltende Gestaltung, die den westlichen Gehweg trotz der geringen Breite beibehält und die Fahrbahn bei den vorhandenen 6,50 m Breite belässt. Der Charakter des grünen, klimawirksamen Boulevards wird mit der Kombination von flächigem Grün und Baumpflanzungen weiterverfolgt, der Radverkehr wie in der Visionsvariante auf der Straße geführt. Der reduzierte Straßenquerschnitts führt zu einer geringeren Gehwegbreite entlang der östlichen Gebäudeflucht.

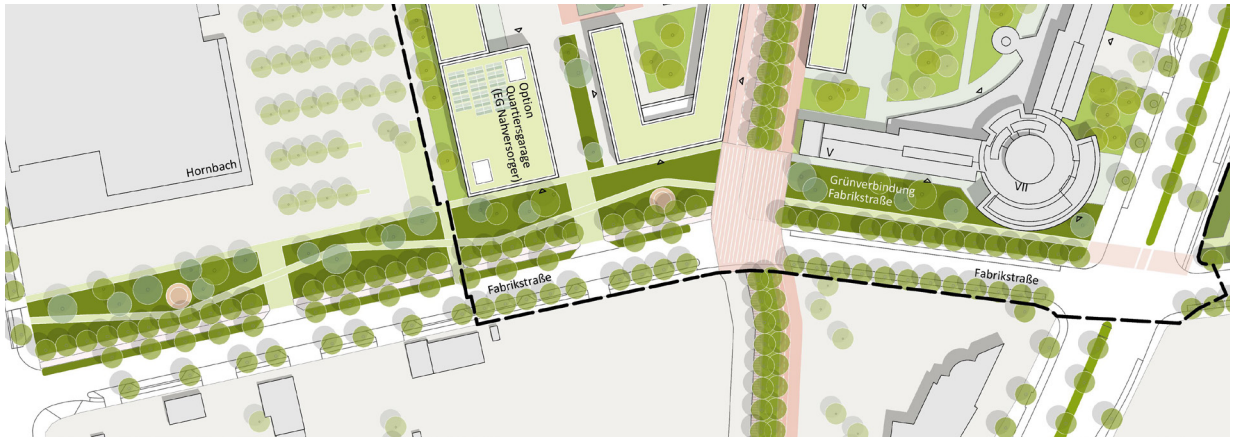


Lageplan „Grüner Boulevard" V3



Schnitt „Grüner Boulevard" - Variante 3 (bestandsorientiert, Straßenbr. 20 m)

6.2 TEILRAUM FABRIKSTRAßE



Lageplan Fabrikstraße





Schnitt Freiraum Fabrikstraße

Der Grünzug entlang der Fabrikstraße bildet den südlichen Abschluss des Quartiers Am Alten Bahnhof und dient als wichtige Verbindung zwischen dem westlichen Ringgebiet und dem Bürgerpark. Die durch das grüne Band verlaufende Wegeerschließung macht hier das Zufußgehen attraktiv.

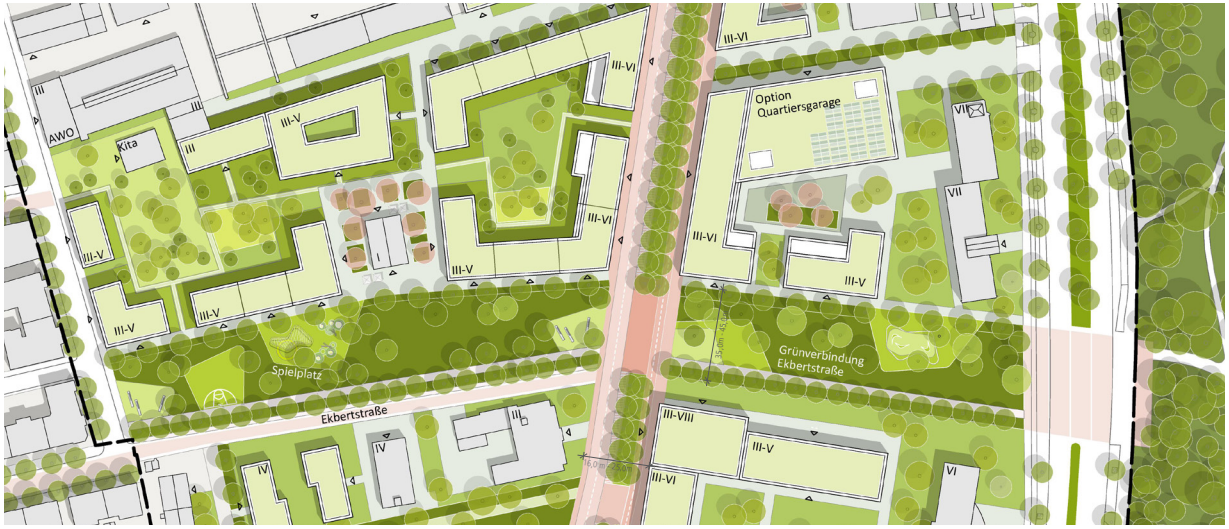
Als öffentliche Grünfläche bietet der Grünzug künftig schattenspendende Bäume und angenehme Aufenthaltsbereiche für (gemeinschaftliche) Freizeit- und Sportaktivitäten. Dazu wird das Blätterdach durch Baumneupflanzungen verdichtet. Ziel ist es auch, die Grünfläche durch die Integration privater Grundstücke zu erweitern und somit zusätzliche Bereiche zu entsiegeln. Die Versickerung von Regenwasser ist nicht möglich, da in den Böden Altlasten vorhanden sind.

Der bestehende Straßenraum südlich des Grünzugs wird durch Baumreihen ergänzt und so mit den anderen Teilbereichen des Quartiers verknüpft. Dadurch kann sowohl die Aufenthaltsqualität entlang der Straßen als auch die Orientierung im Quartier gestärkt werden.

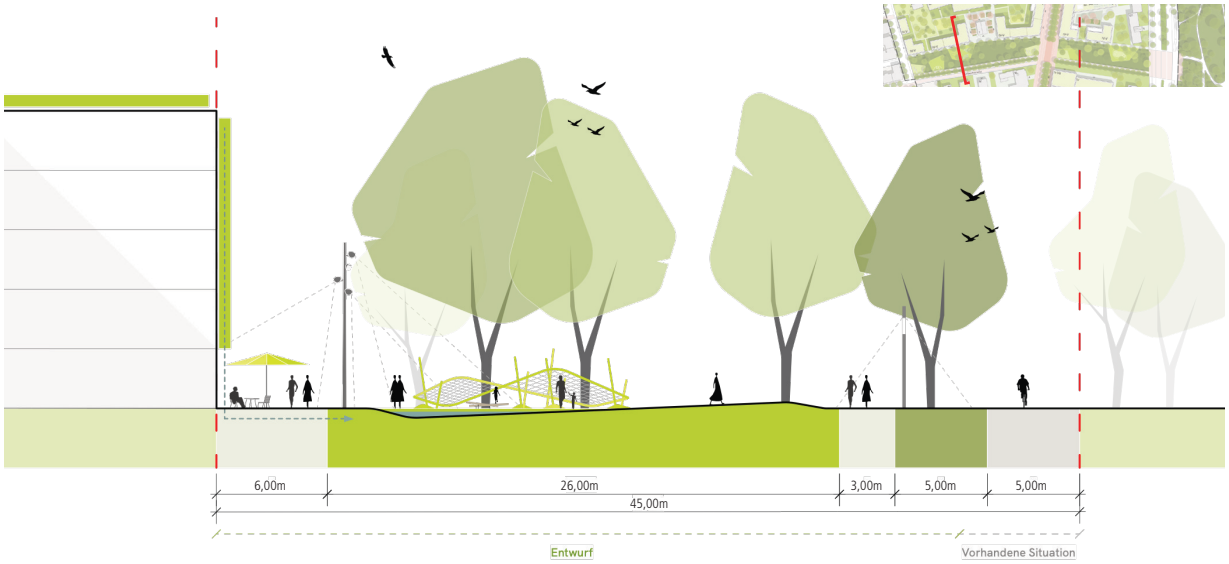
Schnitt Grünzug an der Fabrikstraße

- Ökologische Aufwertung durch Baumpflanzungen.
- Wegeverbindung Richtung Bürgerpark im Grünen.
- Punktuelle Fitnessbereiche innerhalb der Freifläche.
- Quartiersgarage mit Grünfassade und einer aktiven Dachnutzung.
- Im Erdgeschoss Nahversorgung im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes.

6.3 TEILRAUM EKBERTSTRAßE



Lageplan Ekbertstraße



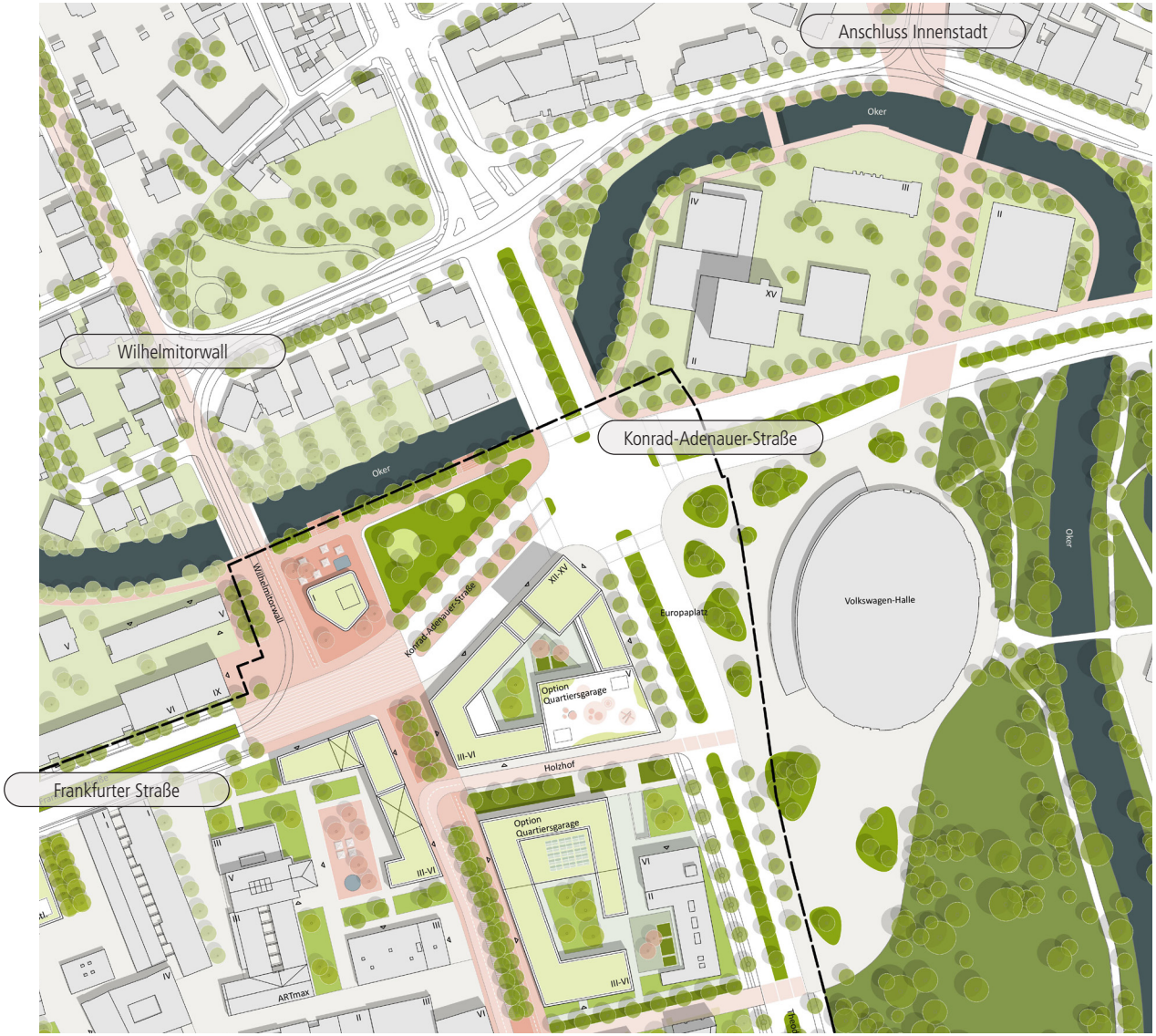
Schnitt Freiraum Ekbertstraße

Die Grünfläche entlang der Ekbertstraße wird qualifiziert und nach Osten erweitert. Als Grünzug in Ost-West Richtung stellt sie den zentralen Link zwischen dem westlichen Ringgebiet und dem Bürgerpark dar. Die bestehende Topographie wird teilweise abgetragen, um dem Parkbereich eine Großzügigkeit zu verleihen und eine bessere Durchgängigkeit zu entwickeln. Der Großteil der Bestandsbäume kann dabei erhalten bleiben. In der Parkanlage finden sich unterschiedliche Spiel- und Sportangebote sowie klimakomfortable Aufenthaltsbereiche. Um die Verknüpfung der unterschiedlichen Teilbereiche zu stärken, werden kleine Platzbereiche am „Grünen Boulevard" als Auftaktsituation ausgebildet. Gleichzeitig wird der Straßenraum in diesem Bereich als Mischfläche ausgeführt, die eine Priorisierung des Fußverkehrs vorsieht. Nördlich des Parks verläuft die Ekbertpromenade mit belebten Vorzonen der Erdgeschosse. Daran angrenzend wird das denkmalgeschützte Bürogebäude durch einen öffentlichen Quartiersplatz gefasst und räumlich hervorgehoben. Künftig soll das Gebäude öffentliche Nutzungen und einen Gastronomiestandort im Erdgeschoss erhalten, durch die auch der Außenbereich bespielt werden kann. Das Gebäude markiert außerdem den Übergang zu zwei über den Platz verbundenen Wohnhöfen. Die gemeinschaftlichen Flächen mit geschützten Kleinkindspielplätzen werden hier von Privatgärten gesäumt. Die an der Kramerstraße gelegene KITA wird samt Außenbereich in den Wohnhof integriert.

Schnitt Grünzug an der Ekbertstraße

- Einfassung der Parkanlage durch Baumreihen.
- Ekbertpromenade als Übergangsbereich mit belebter EG-Zone.
- Parkanlage mit Spiel- und Sportangeboten mit Bestandsbäumen.
- Leichte Landschaftsmodellierung zur Einleitung von Regenwasser (ggf. auf Dächern anfallendes Wasser) in Versickerungsmulden.
- Alternative Erschließung durch den Park für Fußgänger, von Verkehrsstraße getrennt.

6.4 TEILRAUM EUROPAPLATZ/ ARTMAX



Lageplan Europaplatz und ARTmax - Verknüpfung zur Stadt und in das Quartier

Der Gestaltungsvorschlag für den Europaplatz greift die zukunftsorientierte Idee der grundlegenden Umgestaltung des Knotenpunktes auf. Die aus der Idee der autogerechten Stadt entwickelte derzeitige Lösung wird auf ein den verkehrlichen Belangen entsprechendes angemessenes Maß reduziert. Die Straßenbahn wird nördlich der Oker geführt und quert diese in Höhe des Wilhelmitorwalls, wo eine zentrale Haltestelle ausgebildet wird. Dadurch behält die nördliche Uferseite im Wesentlichen Erschließungsfunktion für den Kfz-Verkehr und nimmt den Straßenbahnverkehr auf. Südlich der Oker wird der Kraftfahrzeugverkehr geführt. Die Erschließung der Tiefgarage der Sparkasse muss entsprechend angepasst werden. Dafür entsteht über den derzeitigen Parkplatz der Sparkasse hinweg eine attraktive Verbindung aus dem Bruchtorwall über die Oker und die Konrad-Adenauer-Straße zur Volkswagen-Halle. Die Verbindung von der Straße Am Alten Bahnhof zum Wilhelmitorwall über die Frankfurter Straße hinweg wird als attraktive, fuß- und radverkehrsfreundliche Signalisierung ausgebildet.

Der Gestaltungsvorschlag für den Europaplatz ist eine langfristige Vision, die im näheren Umfeld ganz neue Sichtweisen ermöglicht. Die vorgeschlagene, südlich angrenzende Bebauung am Holzhof ist auch ohne diesen Eingriff in das Hauptverkehrsstraßennetz möglich. Es muss dann lediglich der Abbieger aus der Frankfurter Straße in die Theodor-Heuss-Straße angepasst werden.

6.4 TEILRAUM EUROPAPLATZ/ ARTMAX









Als Auftaktplatz zur Innenstadt mit direktem Bezug zur Oker bietet der Europaplatz als öffentlicher Freiraum ein besonderes Gestaltungspotenzial. Durch eine klar gefasste Platzsituation mit einem Pavillon als Gastronomiestandort, einem Wasserspiel sowie einer kleinen Parkanlage für Spiel- und Sportmöglichkeiten erhält der Ort eine hohe Aufenthaltsqualität. Punktuelle Zugänge zum Wasser machen die Oker und den historischen Umflutgraben erlebbar.

Der Kulturstandort ARTmax erhält einen teilweise entsiegelten Vorplatz, der sich in Form und Größe an der Architektur des Bestandsgebäudes orientiert. Der durch Grünflächen eingefasste Platz kann für Veranstaltungen genutzt werden und ermöglicht Sichtbeziehungen zum Holzhof und zum Europaplatz über Durchgänge im Neubau.



Ausschnitt Lageplan Europaplatz



Ausschnitt Lageplan Bereich ARTmax

7. FAZIT UND AUSBLICK

FAZIT UND AUSBLICK



Schwarzplan Bestand

Mögliche Entwicklungsschwerpunkte

Bestand

Entwurf



Schwarzplan mit Entwurf

Der vorliegenden Rahmenplan stellt das Ergebnis eines umfassenden und integrierten interdisziplinären Planungsprozesses mit Einbeziehung vieler Aktuere dar. Der Rahmenplan dient als langfristige Vision, die nicht nur die Bedürfnisse der Gegenwart, sondern auch die zukünftigen Anforderungen berücksichtigt.

Es ist unvermeidlich, dass in einem solch komplexen Vorhaben, wie der Transformation eines Gewerbegebietes zu einem innerstädtisch angebundenen gemischten Quartier mit urbanem Charakter und neuen Freiraumqualitäten, verschiedene Einzelinteressen aufeinandertreffen. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, eine gemeinsame Grundverabredung im Sinne eines gefestigten Leitbildes zu treffen. Nur so kann eine nachhaltige und langfristige Entwicklung ermöglicht werden, die die verschiedenen Belange angemessen berücksichtigt.

Ein konsistenter Rahmenplan sollte robust und resilient sein. Er sollte nicht nur eine klare städtebauliche Zielsetzung formulieren, sondern auch eine hohe Flexibilität aufweisen, um auf unvorhergesehene Veränderungen reagieren zu können. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar, da die Belange der Eigentümer:innen und der Stadtöffentlichkeit oft unterschiedlich sind. Hier ist der Diskurs von entscheidender Bedeutung, basierend auf dem Qualitätsversprechen, das der Rahmenplan gibt.

Um die Verbindlichkeit des Rahmenplans sicherzustellen, sollten seine Grundzüge in Bebauungsplänen verankert werden. Im nächsten Schritt werden daher Bebauungsplanverfahren angestrebt. Dabei werden fachliche Untersuchungen, wie beispielsweise zur Erschließung, durchgeführt. Weitere Gespräche mit den Eigentümer:innen und den betroffenen Parteien sind notwendig. Das Ziel besteht darin, den angestoßenen Planungsprozess konsequent voranzutreiben. Nur so kann man sicherstellen, dass der Rahmenplan nicht nur eine Vision bleibt, sondern die Ergebnisse des Prozesses umgesetzt werden.

ANHANG - QUELLENVERZEICHNIS

Bei allen nicht aufgeführten Abbildungen, Grafiken und Plänen liegen die Rechte bei der Stadt Braunschweig oder den Büros:
Machleidt GmbH - Städtebau + Stadtplanung, Planorama Landschaftsarchitektur. Eine Weiterverwendung ohne Nennung der Urheber ist untersagt.

Seite 09 links:	Räumliches Leitbild Braunschweig, Grafik: S.21 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030„Denk deine Stadt": urbanista
Seite 09 rechts:	Rahmenprojekt R.04 „Europaviertel", Grafik: S.202 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030„Denk deine Stadt": urbanista
Seite 15 links:	studio muc - Olympia Gate, München, steidle architekten, 2016, Bild: Stefan Müller-Naumann
Seite 15 rechts:	Internationale Bauausstellung Hamburg - Welt-Gewerbehof, 2014, Bild: Martin Kunze
Seite 16 rechts:	Modal Split der Stadt Braunschweig, Grafik: S.163 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030„Denk deine Stadt": urbanista
Seite 32 links/oben:	Stadtpark Norderstedt Fitness-Parcours, Annabau, 2013, Bild: Arne Vollstedt
Seite 32 links/mitte:	Spielplatz Choriner Straße, hochC Landschaftsarchitekten, 2021, Bild: Kukuk GmbH
Seite 32 links/unten:	Skatepark Soest, DSGN Concepts, 2016, Bild: Alexandra Kern
Seite 32 rechts/oben:	Park 'n' Play, Kopenhagen, JAJA Architects, 2016, Bild: JAJA Architects
Seite 32 rechts/mitte:	Dachfarm ØsterGRO, Kopenhagen, 2014, Bild: Andrea Fjordside Pontopiddan / ØsterGRO / TMN
Seite 32 rechts/unten:	Zalando Firmenzentrale, Berlin, HENN Architekten, 2019, Bild: Hans-Georg Hesch
Seite 35 links:	Maria-Tusch-Straße, Seestadt Aspern, 3:0 Landschaftsarchitektur, 2015, Bild: Hertha Hurnaus
Seite 35 lmitte:	Jaktgatan/ Lövängsgatan, Norra Djurgårdsstaden, Stockholm, AJ Landskap AB, 2015, Bild: AJ Landskap AB
Seite 35 rechts:	Great Land, Rom, Studio CORTE, 2015, Bild: Musacchio Ianniello
Seite 36 links/oben:	Dachbegrünung, Contec Deutschland GmbH, Bild: Contec Deutschland GmbH
Seite 36 links/mitte:	RAG Zeche Zollverein, kadawittfeldarchitektur, Essen, 2018, Bild: Nikolai Benner
Seite 36 links/unten:	„ZinCo Retentions-Gründach", Henke Dachdecker, Bild: ZinCo GmbH
Seite 36 rechts/oben:	Vertiko Living Wall, Wohnhaus Berlin, Vertiko GmbH, Bild: Vertiko GmbH
Seite 36 rechts/mitte:	Stadthaus M1, Green City Hotel, Freiburg-Vauban, Barkow-Leibinger Gesellschaft von Architekten mbH, 2013, Bild: dpa
Seite 36 rechts/unten:	Lineares Regalsystem Brise Soleil (Sky-Frame Fensterfabrik), Frauenfeld, Ganz Landschaftsarchitekten, 2014, Bild: Ganz Landschaftsarchitekten
Seite 51 oben:	Stadtlichtung Theodor-Heuss-Park, Düren, Reepel Schirmer Landschaftsarchitektur, 2018, Bild: Reepel Schirmer Landschaftsarchitektur
Seite 51 oben/mitte:	Landesgartenschau Deggendorf, k1 Landschaftsarchitekten, 2014, Bild: k1 Landschaftsarchitekten
Seite 51 unten/mitte:	Parkhaus Opéra Zürich, Zürich, Geilinger AG, 2012, Bild: Geilinger AG
Seite 51 unten:	Henning G. Kruses - Plads BIG, Bjarke Ingels Group, 2021, Bild: Rasmus Hjortshøj

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22585
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan "Wendenring-Nord", HA 143
Stadtgebiet zwischen Feuerwehrstraße, Hasenwinkel, Wendenring und Tunicastraße (Geltungsbereich A)
Stadtgebiet südlich der Straße Am Fuhsekanal, Teilfläche des Flurstückes 102/88 in der Flur 4 Gemarkung Rüningen (Geltungsbereich B)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	27.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	05.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan „Wendenring-Nord“, HA 143, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz
Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel
In seiner Sitzung am 10.12.2019 hatte der Verwaltungsausschuss die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Hohe Anmeldezahlen sowie mangelnde Kapazitäten verwehren derzeit noch vielen Schülerinnen und Schülern den Unterricht an einer Integrierten Gesamtschule (IGS). Aus diesem Grund hatte die Stadt Braunschweig im Jahr 2018 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um einen geeigneten Standort zur Realisierung der 6. IGS zu finden. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Studie hatte der Rat der Stadt Braunschweig im darauffolgenden Jahr beschlossen, den Standort „Tunica-Gelände“ für den Bau der neuen IGS zu nutzen.

Eine entscheidende Voraussetzung ist die Tatsache, dass sich das Grundstück im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Das Gelände besitzt kaum städtebauliche Einschränkungen und ist aufgrund seiner Größe für viele unterschiedliche Bebauungskonzepte geeignet. Zudem kann das Tankstellengrundstück am Wendenring mit einbezogen werden, da der bestehende Pachtvertrag zwischen Stadt und Tankstellenbetreiber nicht verlängert wird. Durch diese Grundstückserweiterung zum Wendenring hin kann dort eine Adresse ausgebildet werden.

Die bestehende Tunica-Sporthalle ist baulich abgängig. Sie soll daher im Zuge der Neubebauung abgerissen und durch eine neue Sporthalle ersetzt werden. Damit der Sportbetrieb auch während der Bauphase fortgeführt werden kann, wird der Abriss erst nach Errichtung der neuen Sporthalle erfolgen.

Gegenwärtig gilt auf dem Grundstück der Bebauungsplan HA 65, der eine öffentliche Freifläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Erholungsfläche“ festsetzt. Zur Umsetzung der 6. IGS ist somit eine Änderung des Planungsrechts erforderlich.

Vorgesehen ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf. Im Zuge der Planung soll das Planungsrecht im Bereich der neuen Feuerwehr-Leitstelle angepasst werden. Die über das Gelände verlaufende Nord-Süd-Wegeverbindung zwischen Ringgleis und Innenstadt wird über ein Wegerecht gesichert. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Die durch den Bebauungsplan überplanten Flächen der aktuell rechtsverbindlichen Bebauungspläne „HA 65“ und „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, treten in den überplanten Bereichen außer Kraft.

<u>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen</u>
Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 09.06.2023 bis 14.07.2023 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

<u>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB</u>
Am 12.09.2023 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 06.10.2023 bis 07.11.2023 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

<u>Empfehlung</u>
Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 6 und Nr. 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Wendenring-Nord“, HA 143, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlagen:

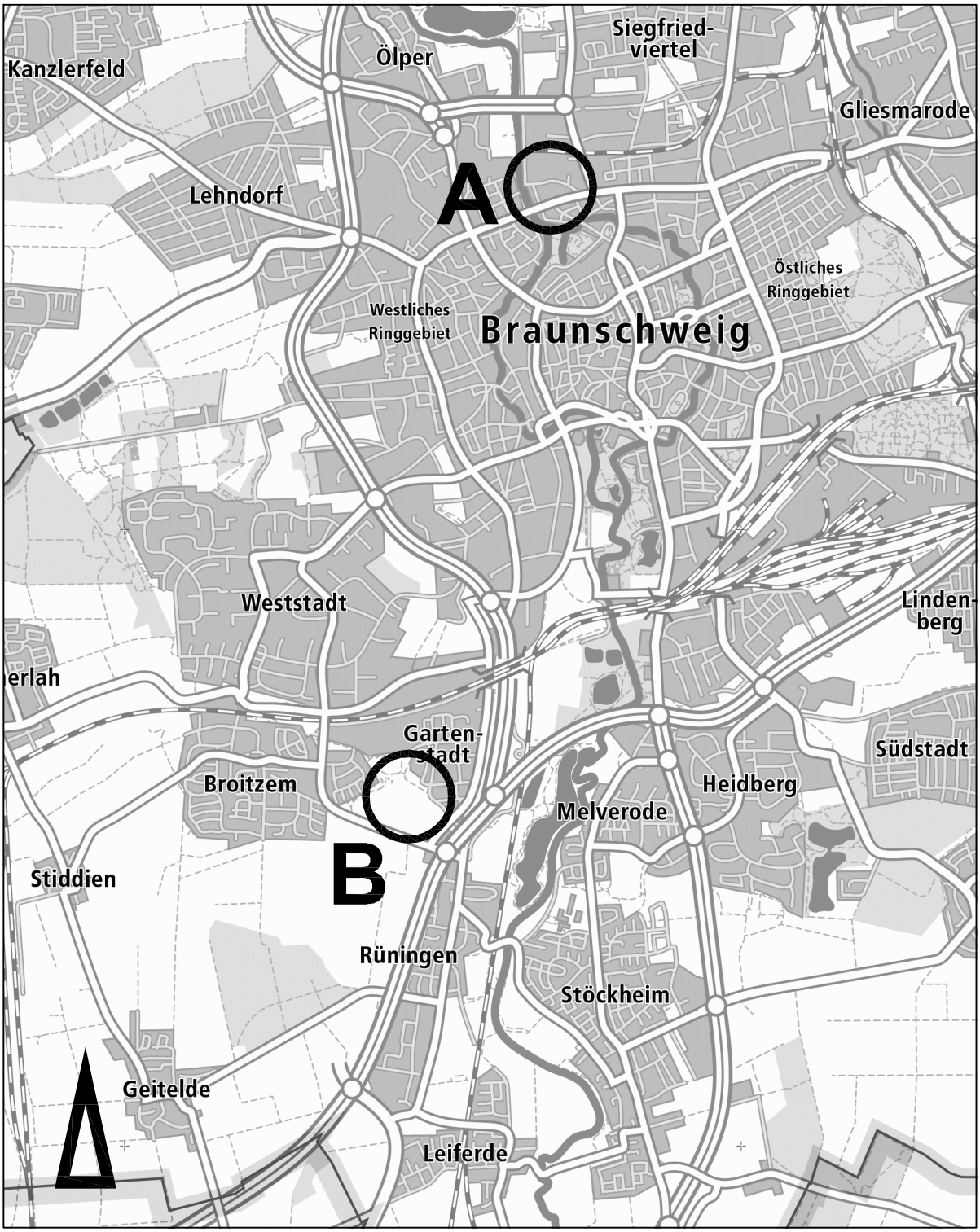
Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A und B im Stadtgebiet
Anlage 2.1: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)
Anlage 2.2: Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
Anlage 2.3: Planzeichenerklärungen
Anlage 3: Nutzungsbeispiel
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Anlage 1

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**

Übersichtskarte zur Lage der Geltungsbereiche A und B im Stadtgebiet
Stand 16.11.2023 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



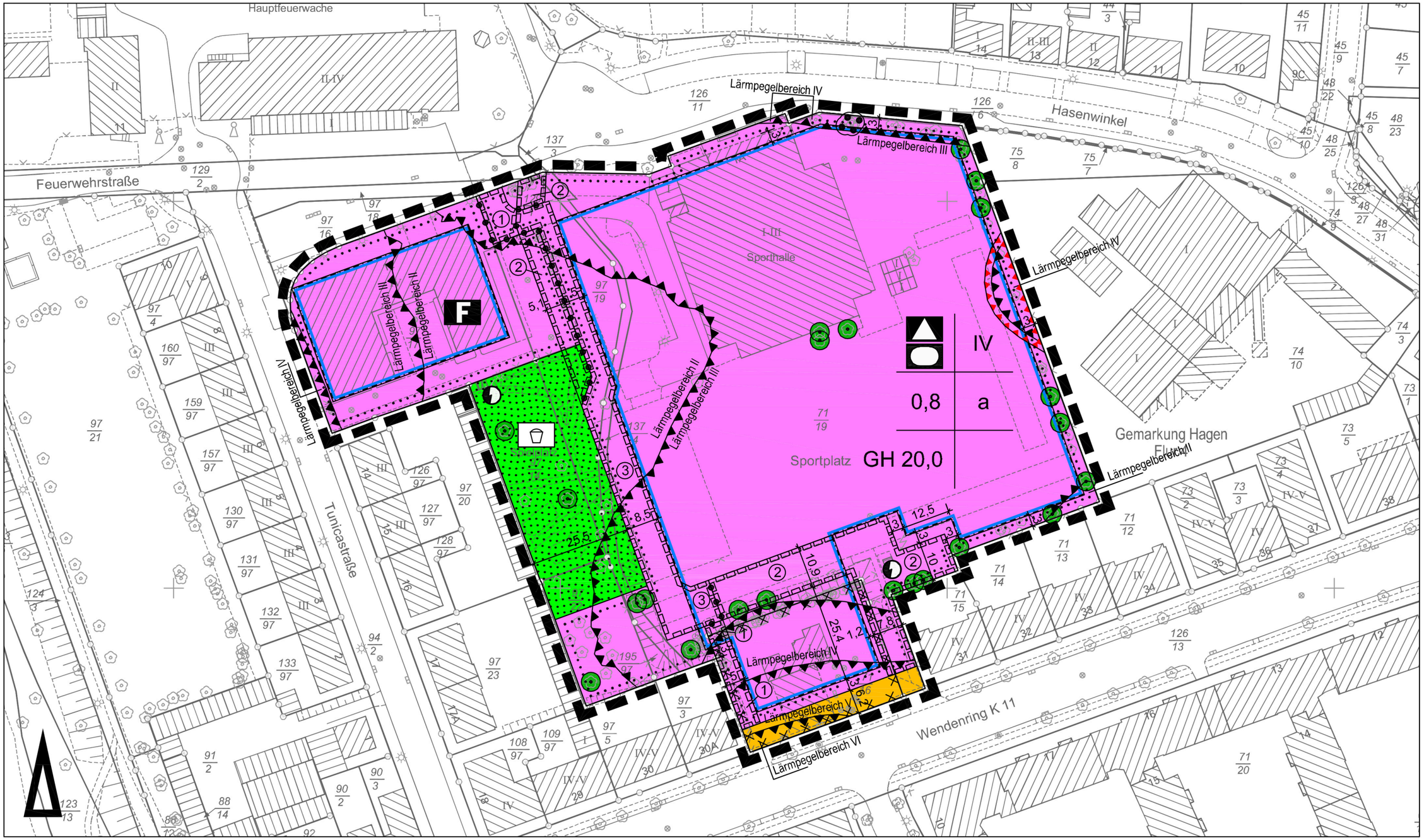
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)
Stand: 16.11.2023, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

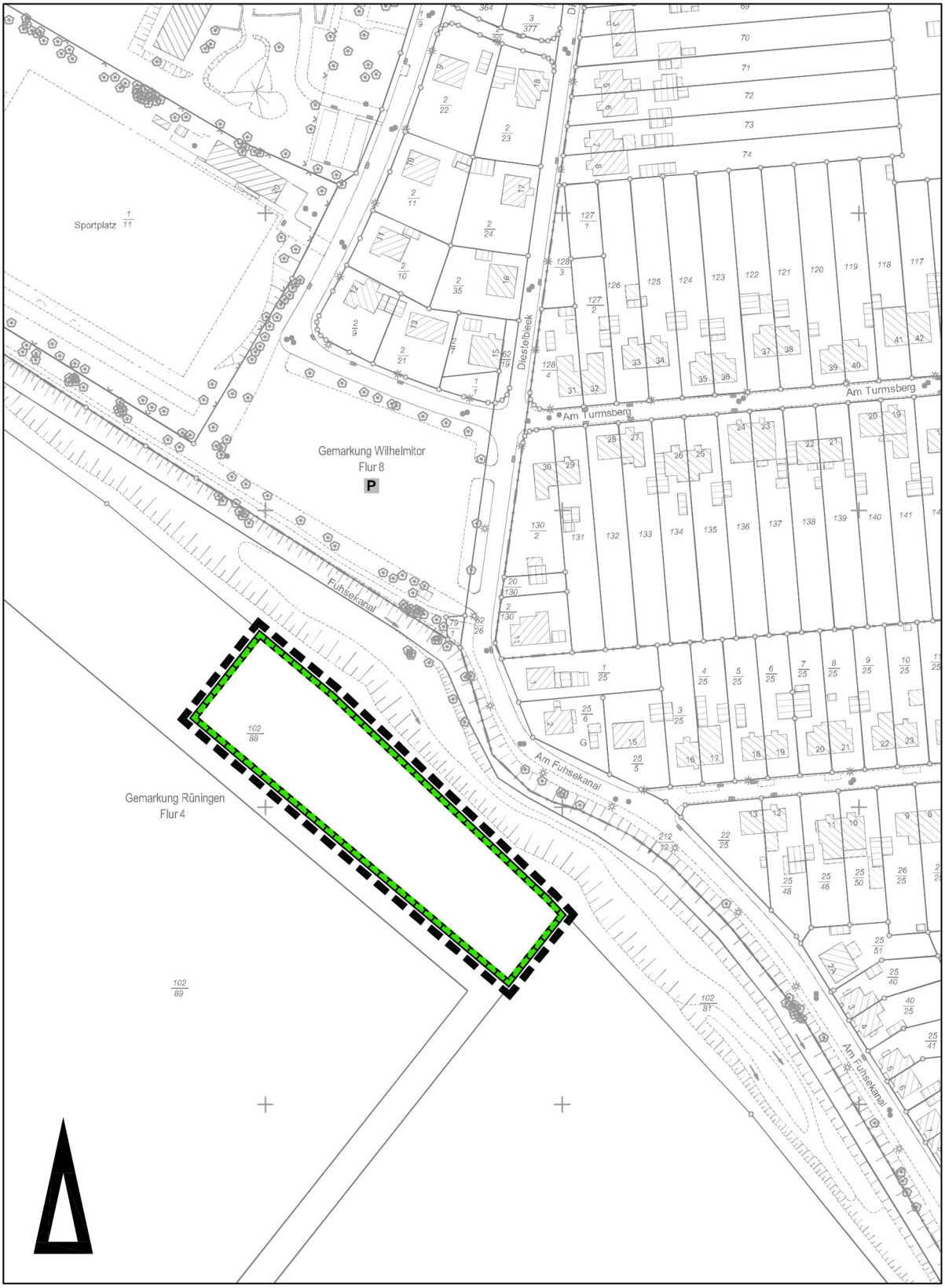
[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**

Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich B)
Stand: 16.11.2023, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt **Braunschweig**

Anlage 2.3

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**
Planzeichenerklärungen (Zahlenangaben sind Beispiele)
Stand 16.11.2023 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH 20,0	Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
	Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

- Elektrizität

Grünflächen

- Spielplatz

Maßnahmen für Natur und Landschaft

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung (nur Geltungsbereich B)
- Erhaltung einzelner Bäume
- Erhaltung eines Baumensembles

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Nutzungsabgrenzung
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
- Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche
- Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend textlicher Festsetzung

Hinweise

- 3,0 — Maßangaben in Metern

Kennzeichnung

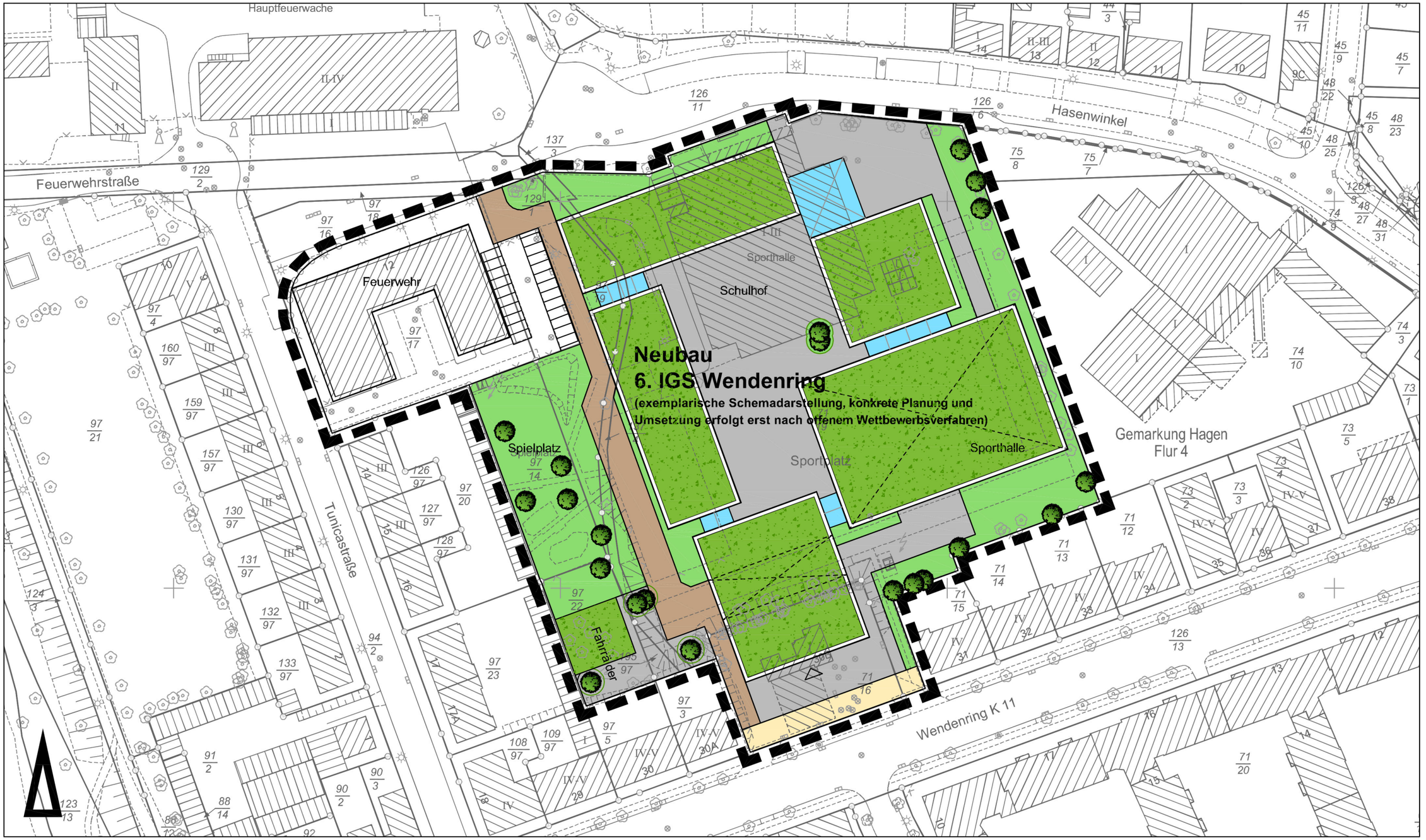
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
- Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
- Flurstücksgrenze
- II — vorh. Geschosszahl
- 303 117/18 — Flurstücksnummern
- 74,0 / 73,5 — Höhenangaben über NN
- Böschung

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**
Nutzungsbeispiel (Stand: 16.11.2023, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB)



Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind Schulgebäude einschließlich der erforderlichen Freianlagen und Nebenanlagen sowie eine Sporthalle einschließlich eines Außensportbereiches zulässig.

   Ausnahmsweise können folgende Nutzungen zugelassen werden, sofern sie dem Gemeinbedarf dienen:

   Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke.

2. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind (Verwaltungs-) Gebäude der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Freianlagen und Nebenanlagen zulässig.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. Gebäudehöhe

   Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist in Metern über dem Bezugspunkt zeichnerisch festgesetzt.

   Bezugspunkt für die Höhenangabe ist 69,5 m NHN. Dies entspricht der Kanaldeckelhöhe in der Fahrbahnmitte des Wendenrings auf Höhe der Huttenstraße.

   Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

2. Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe

   Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhe sind für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser und -aufgänge, Aufzüge) bis zu 2,0 m ausnahmsweise zulässig, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

III Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen, Grundstückszufahrt

1. Abweichende Bauweise

   Es sind Baukörper mit einer Länge von über 50 m zulässig.

2. Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

   Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen die als Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte festgesetzten Bereiche ①, ② und ③ ab einer lichten Höhe von 5,0 überbaut werden.

3. Grundstückszufahrt

   Für die Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist max. eine Zufahrt über die Straße Hasenwinkel zulässig. Davon ausgenommen sind notwendige Rettungs- und Havariezufahrten.

IV Grünordnung

1. Flächen für Gemeinbedarf

1.1 Bei Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind mindestens 70 % der Dachflächen
- von Hauptgebäuden,
- von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ab einer jeweils zusammenhängenden Größe der Dachfläche von 25 m²

mindestens extensiv zu begrünen, zum Beispiel mit einer Gräser-/ Kräutermischung oder mit Stauden und Sedumsprossen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm ist vorzusehen. Es sind Variationen in der Höhe der Substratmenge und das Einbringen von Totholz vorzusehen.

Anlagen für Solarthermie-, Photovoltaik- und andere Solaranlagen auf Dächern sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

1.2 Die Fassaden der Außenwände sind auf mindestens 20% der Länge der Fassade mit bodengebundenen Kletter-/Rankpflanzen zu begrünen. Vor den zu begrünenden Fassadenabschnitten sind mindestens 1,0 m breite Vegetationsstreifen herzustellen. Alternativ kann eine wandgebundene Fassadenbegrünung hergestellt werden.

1.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (u. a. Müllboxen, Fahrradabstellanlagen etc.) sind mit Laubgehölzen/berankten Stabgitterzäunen in einer Höhe von mind. 1,2 m einzugrünen.

1.4 Folgende Festsetzungen für Stellplatzanlagen gelten nur für oberirdische Stellplätze, welche nicht durch ein Obergeschoss überbaut sind:

Auf Stellplatzanlagen mit mind. sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mind. mittelkroniger Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage anzupflanzen.

Stellplatzanlagen für jeweils mindestens sechs Pkw sind, mit Ausnahme der Zufahrten, mit einer 0,8 m bis 1,2 m hohen Anpflanzung oder Hecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

Bei Anordnung der Stellplätze als zusammenhängende Stellplatzanlage mit mind. 10 Stellplätzen sind die Baumstandorte als gliedernde Elemente in die Stellplatzanlage zu integrieren, um großflächig versiegelte Fläche, die zu einer Überhitzung und Belastung des Kleinklimas beitragen, zu vermeiden.

Die Baumstandorte im Bereich der Stellplatzanlagen sind gemäß 1.6 auszuführen.

1.5 Baumstandorte für mittelkronige Bäume sind mit einer offenen, vollflächig zu begrünenden Vegetationsfläche von mindestens 12 m² netto in einer Mindestbreite von 2 m netto, mit einer Baumgrubentiefe von mindestens 1,5 m, einem Substratvolumen von mindestens 18 m³ herzustellen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

1.6 Die nicht überbaubaren Flächen / festgesetzten Flächen für Anpflanzungen und Erhalt sind wie folgt zu begrünen:

- Pflanzung von Strauchgruppen auf mind. 50 % der Flächen,
- Herstellung der gehölzfreien Flächen als extensive Wiesenflächen,
- Pflanzung mind. eines Laub-/Obstbaums je 500 m².

2. Öffentliche Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dient in Gänze der Deckung des örtlichen Bedarfes von 1.700 m² Kinderspielfläche. Die Fläche ist mit Gehölzflächen, Einzelbäumen sowie offenen Rasen- und Wiesenflächen strukturreich zu gestalten und überwiegend extensiv zu pflegen. Die Anlage von Freizeitwegen sowie Möblierungen zum Aufenthalt und Spiel sind zulässig.

3. Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung

3.1 Für die festgesetzten Anpflanzungen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden, artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Laubbäume: Hochstamme, Stammumfang 18-20 cm. Gemessen in 1,0 m Höhe,
- Obstbäume: Hochstamme, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
- Sträucher: mindestens 2 x verpflanzt, 60-100 cm Höhe,
- Extensive Wiesen: Einsaat von artenreichen Kräuter- und Gräsermischungen,
- Rank-/Kletterpflanzen: mind. 2 x verpflanzt, 3 Triebe, 40-60 cm.

3.2 Für die Anpflanzung sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden.

3.3 Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode herzustellen, die auf den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der neu errichteten Gebäude auf der Fläche für Gemeinbedarf folgt.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

4. Erhaltung von Baumbeständen

Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen vom Erhaltungsgebot können auf Antrag bei der zuständigen Fachbehörde der Stadt Braunschweig zugelassen werden, wenn dies durch die Realisierung baulicher Anlagen im Plangebiet erforderlich ist. Der Eingriff ist durch die Neuanpflanzung nach Vorgabe der o. a. Fachbehörde im Plangebiet auszugleichen.

V Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Maßnahmen an Gebäuden

Für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) sind Nist- und Ruhestätten im Bereich der Gebäude durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. An Gebäuden im Geltungsbereich A sind insgesamt mindestens 15 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

2. Flächen für Maßnahmen

Die im Geltungsbereich B festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

- Pflanzung von 5 Laubbäumen,
- Pflanzung von Strauchgruppen auf 10 % der Fläche,
- Entwicklung der übrigen Flächen als extensive Wiesen. Die Wiesen sind einmal jährlich frühestens Mitte Juli zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

3. Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung

3.1 Für die festgesetzten Maßnahmen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden, artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Laubbäume: Hochstamme, Stammumfang 18-20 cm. Gemessen in 1,0 m Höhe,
- Obstbäume: Hochstamme, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
- Sträucher: mindestens 2 x verpflanzt, 60-100 cm Höhe,
- Extensive Wiesen: Einsaat von artenreichen Kräuter- und Gräsermischungen,

3.2 Für die Anpflanzung sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden.

3.3 Die festgesetzten Anpflanzungen sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

3.4 Die Maßnahmen im Geltungsbereich A sind spätestens in der Pflanzperiode herzustellen, die auf den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der neu errichteten Gebäude auf der Fläche für Gemeinbedarf folgt.

Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches B müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umgesetzt werden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

4. Zuordnung

Die im Geltungsbereich B festgesetzte Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient im Sinne des § 1a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Öffentliche Straßenverkehrsfläche	3,4 %
Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“	19,8 %
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 2: Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (Strom und Telekommunikation), auf der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“	1,9 %
Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	50,3 %
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 1: Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht zugunsten der Rettungsfahrzeuge, auf der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	2,7 %
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 2: Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (Strom und Telekommunikation), auf Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	11,3 %
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 3: Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht zugunsten der Rettungsfahrzeuge. Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (Strom und Telekommunikation), auf Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	10,6 %

VI Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Passiver Schallschutz, Lärmpegelbereiche

Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2. Gewerbelärm

In der in den Zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nur dann zulässig, wenn ein schalltechnischer Nachweis darüber erbracht wird, dass durch bauliche Maßnahmen (z.B. vorgesetzte Loggien, Laubengänge oder Prallscheiben) die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

3. Sportnutzung

   Eine Vereinsnutzung der Sportanlage (inkl. Pkw-Stellplätze) nach 22 Uhr ist nur dann zulässig, wenn durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass die Vorgaben der 18.BImSchV eingehalten werden.

4. Von diesen Festsetzungen A VI 1 – 3 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

VII Erneuerbare Energien

1. Auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und der Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ sind bei der Errichtung von Gebäuden folgende baulichen und sonstigen technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien zu treffen:

   Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 % der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

2. Die Pflicht nach VII 1. entfällt,
   - wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
     - anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widerspricht,
     - technisch unmöglich ist,
     - wirtschaftlich nicht vertretbar ist,
   - oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.

3. Auf Dachflächen, die gemäß A IV 1.1 zu begrünen sind, sind Anlagen zur Solarenergienutzung (Photovoltaik, Solarthermie) so auszuführen, dass sie mit der Dachbegrünung vereinbar sind (z. B. aufgeständerte Bauweise).

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

① Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht zugunsten der Rettungsfahrzeuge.

② Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (Strom und Telekommunikation).

③ Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht zugunsten der Rettungsfahrzeuge. Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (Strom und Telekommunikation).

B Hinweise

1. Grundwasser

   Das Grundwasser steht im Plangebiet hoch an.

   Eine Versickerung ist im Plangebiet nicht möglich.

   Für Kellergeschosse sind entsprechende Abdichtungen gegen von außen drückendes Grundwasser und/oder aufstauendes Sickerwasser erforderlich. Vorzugsweise sind wasserundurchlässige Betonbauweisen („Weiße Wanne“) geeignet.

2. Hochwasserschutz

   Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrisikobereich HQ 200.

3. Starkregen

   Innerhalb des Plangebietes befinden sich Flächen, die bereits bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI 7) ein mäßiges (Wassertiefe 10 – 30 cm) und in Teilen hohes (Wassertiefe 30 – 50 cm) Gefahrenpotential besitzen. Weiterhin gibt es für Starkregenereignisse relevante Fließwege, die auch die Starkregengefahren der angrenzenden Flächen beeinflussen.

   Werden die bei Starkregen überfluteten Flächen überbaut oder durch Auffüllungen verändert, müssen im Plangebiet diese Flächen/Volumina zur Verfügung stehen. Sie können als sogenannte Multifunktionsflächen, unter Berücksichtigung der temporär möglichen Überflutungen, auch für andere Nutzungen (Grünflächen, PKW-Stellplätze o. ä.) verwendet werden.

   Die Neubauten sind gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser zu schützen. Insbesondere Gebäudeeingänge, Keller und Tiefgaragen sind baulich gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser bei größeren Regenereignissen zu schützen. Auf § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen.

4. Dachbegrünung

   Die Dachbegrünung ist gem. den FLL-Richtlinien durchzuführen.

5. Baumschutz

   Im Bereich zu erhaltender Bäume sind – beginnend mit der Baustelleneinrichtung – über die gesamte Bauphase die Vorschriften der einschlägigen Regelwerke DIN 18920, RASLP 4 und ZTV-Baumpflege (FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) in den jeweils aktuellen Ausgaben zu beachten und umzusetzen. Die Anwendung der Regelwerke ist durch einen vereidigten Baumsachverständigen zu begleiten.

6. Schallschutz

   Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist eine detaillierte Untersuchung des Nutzungskonzeptes erforderlich.

6.1 Informationen zu passiven Schallschutzmaßnahmen

   Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VI „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1999.
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin,1987.
- 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV), 2020 (BGBl. I S. 2334).
- „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, (RLS 19), 2019 (VkBl. S. 698).
- „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2017 (GMBl Nr. 26/1989 S. 503).
- Niedersächsische Freizeitlärmrichtlinie, 2017 (gem. RdErl.-40502/7.0).
- 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV): „Sportanlagenlärmschutzverordnung“, 2017 (BGBl. I S. 1468).
- Berechnung des Beurteilungspegels von Schienenwegen“ (Schall 03), 2014 (BGBl. I S. 2271-2313).

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen – Bauen – Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

7. Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Auf die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ wird hingewiesen.

8. Abfall, Boden

8.1 Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Beim Umgang mit Bodenaushub ist grundsätzlich die LAGA-M 20 (Mitteilung 20 der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen –Stand 6. November 2003) zu beachten.

8.2 Auf dem südlichen Teilstück am Wendenring befindet sich eine Tankstelle, bei der es sich um eine altlastenverdächtige Fläche handelt (Wendenring 30B). Es liegen Hinweise auf Schadstoffbelastungen in diesem Bereich vor. Daher sind auf dem Grundstück Wendenring 30B Altlastenuntersuchungen auszuführen.

8.3 Der Abfall nach 8.1 und 8.2 sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemeinen gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

9. Qualifizierter Freiflächenplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

10. Starkregen

Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und dem gültigen Regelwerk dimensioniert. Im Falle seltener Regenereignisse (seltener als 20jährliche Wiederkehrwahrscheinlichkeit) können Überlastungen der Entwässerungsanlagen mit einem verbundenen Überstau nicht ausgeschlossen werden. Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser zu schützen. Insbesondere Gebäudeeingänge, Keller und Tiefgaragen sind baulich gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser bei größeren Regenereignissen zu schützen. Auf § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen.

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 10.11.2023 - 5
2 Bisherige Rechtsverhältnisse 7
2.1 Regional- und Landesplanung 7
2.2 Flächennutzungsplan 7
2.3 Bebauungspläne 7
3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes 8
4 Umweltbericht 9
4.1 Beschreibung der Planung 9
4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen 9
4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen 10
4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen 11
4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit 11
4.4.1.1 Betroffenheit Mensch 11
4.4.1.2 Lärm 11
4.4.1.3 Lärmpegelbereiche 19
4.4.1.4 Maßnahmen zum Schallschutz 20
4.4.1.5 Lärm in der Bauphase 20
4.4.1.6 Sonstige Emissionen / Immissionen 20
4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 20
4.4.3 Fläche 25
4.4.4 Boden 26
4.4.5 Wasser 29
4.4.6 Klima, Luft 32
4.4.6.1 Stadtklima Klimaanpassung 32
4.4.6.2 Klimaschutz 34
4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung 36
4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 37
4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 38
4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten 39
4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 39
4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen 40
4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG) 40
4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind 41
4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 41

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 41
4.9 Zusammenfassung 42
5 Begründung der Festsetzungen 44
5.1 Art der baulichen Nutzung 44
5.2 Maß der baulichen Nutzung 44
5.2.1 Grundflächenzahl 44
5.2.2 Zahl der Vollgeschosse 45
5.2.3 Höhen baulicher Anlagen 45
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise 45
5.4 Stellplätze und Garagen 46
5.5 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen 46
5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV 47
5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV 47
5.5.3 Fuß- und Radverkehr 48
5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 48
5.6.1 Grünordnung 48
5.6.1.1 Flächen für Gemeinbedarf 48
5.6.1.2 Öffentliche Grünfläche 49
5.6.1.3 Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung 50
5.6.1.4 Erhaltung von Baumbeständen 50
5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung 50
5.6.2.1 Maßnahmen an Gebäuden 50
5.6.2.2 Flächen für Maßnahmen, Qualität und zeitliche Umsetzung 51
5.6.2.3 Zuordnung 51
5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 52
5.7.1 Einwirkungen auf das Plangebiet 52
5.7.2 Auswirkungen des Planvorhabens auf die umliegenden Nutzungen 55
5.8 Soziale Infrastruktur 56
5.9 Weitere technische Infrastruktur 56
5.10 Örtliche Bauvorschriften 58
6 Gesamtabwägung 59
7 Zusammenstellung wesentlicher Daten 61
7.1 Geltungsbereich A 61
7.2 Geltungsbereich B 61
8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes 61
8.1 Maßnahmen 61
8.2 Kosten und Finanzierung 62

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll 63

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne 63

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **10.11.2023** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3905)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2240) m. W. v. 14.12.2022

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBI S. 250)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als Teil des Allgemeinen Siedlungsbereiches der Stadt Braunschweig als Oberzentrum dargestellt.

Somit folgt die Aufstellung des Bebauungsplanes HA 143 „Wendenring-Nord“ den Zielen der Regional- und Landesplanung. Durch die Entwicklung eines ergänzenden Schulstandortes und die Erweiterung des bestehenden Feuerwehr-Standortes wird Braunschweig als Oberzentrum gestärkt und durch die innerstädtische Lage werden vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt und ausgebaut.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Schulstandorte sind im FNP entsprechend seiner sehr abstrakten Darstellungssystematik in der Regel nicht als Gemeinbedarfsfläche, sondern als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem ist schalltechnisch sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte an den benachbarten Wohnorten eingehalten werden.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Gegenwärtig gilt im Plangebiet der qualifizierte Bebauungsplan HA 65, der eine öffentliche Freifläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Erholungsfläche“ festsetzt. Zur Umsetzung der 6. Integrierten Gesamtschule (IGS) im Stadtgebiet ist somit eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird das Planungsrecht für die angrenzende, bereits bestehende Feuerwehrleitstelle gesichert. Der geltende Bebauungsplan HA 65 umfasst ebenfalls die Fläche der Feuerwehr und setzt hier eine Stellplatzfläche fest.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes werden beide Teilbereiche als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt (hierzu siehe Pkt. 5.1 „Art der baulichen Nutzung“). Ein dritter Teilbereich bleibt als öffentliche Grünfläche bestehen und wird mit dem Zusatz der Zweckbestimmung „Spielplatz“ planungsrechtlich gesichert.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Seit dem Jahr 2018 wird in Braunschweig diskutiert, an welchem Standort die 6. Integrierte Gesamtschule (IGS) realisiert werden kann. Aufgrund steigender Schülerzahlen hat die Stadt Braunschweig beschlossen, in Ergänzung zu den fünf bisher in Braunschweig existierenden Integrierten Gesamtschulen eine weitere IGS in innerstädtischer Lage zu realisieren.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie[1] wurden zwei alternative Standorte für die Errichtung eines Schulneubaus untersucht. Basierend auf stadtplanerischen und architektonischen Konzepten wurde ein Standortvergleich vorgenommen, der den politischen Gremien als Entscheidungsvorlage vorgelegt wurde.

Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie beschloss der Rat der Stadt Braunschweig, den Standort „Tunicagelände“ für den Bau einer neuen IGS zu nutzen. Für das Stadtgebiet zwischen Feuerwehrstraße, Hasenwinkel, Wendenring und Tunicastraße wurde am 10.12.2019 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wendenring-Nord“, HA 143, gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst den Standort der geplanten IGS sowie den Standort einer Feuerwehrleitstelle, die sich angrenzend an den geplanten Schulstandort, östlich angrenzend an die „Tunicastraße“ befindet. Die Feuerwehrleitstelle soll im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung planungsrechtlich gesichert werden. Dabei befinden sich folgende Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches: 97/14, 97/17, 97/19, 97/22, 129/1, 137/4, 71/16, 71/19, 195/97, der Flur 4, Gemarkung Hagen. Insgesamt handelt ist um eine Fläche von 20.664 m². Geltungsbereich B umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 102/88, Flur 4, Gemarkung Rüningen und wird als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen genutzt. Die Flächengröße beträgt rund 4.932 m².

[1] farwick+grote Architekten BDA Stadtplaner 2019: Machbarkeitsstudie 6. Integrierte Gesamtschule Braunschweig. Abschlussbericht Stand 21.08.2019. Ahaus

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wendenring Nord“, HA 143 schafft die Stadt Braunschweig die planungsrechtlichen Vorrausetzungen für die Errichtung einer neuen integrierten Gesamtschule auf dem ehemaligen Tunicagelände im nördlichen Ringgebiet von Braunschweig. Das Plangebiet umfasst auch das Gelände der neuen Feuerwehrleitstelle.
Das Plangebiet befindet sich zwischen den Straßen Hasenwinkel im Norden, Wendenring im Süden sowie der Feuerwehr- und Tunicastraße im Nordosten und Osten.

Gegenwärtig gilt im Plangebiet der rechtskräftige Bebauungsplan HA 65 aus dem Jahr 1963, der in dem zu überplanenden Bereich eine Sporthalle, eine öffentliche Freifläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Erholungsfläche“ sowie im Nordwesten Parkplätze festsetzt.

Zukünftig wird das 2,06 ha große Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Der im Westen vorhandene Spielplatz wird durch Ausweisung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in seinem Bestand gesichert. Der Bereich der Feuerwehr im Nordwesten wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.
Für die Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine abweichende Bauweise sowie viergeschossige Gebäude mit einer max. Gebäudehöhe von 20 m vorgesehen. Damit kann im Plangebiet maximal eine Fläche von 1,52 ha Fläche versiegelt werden. Aktuell sind im Plangebiet 0,95 ha befestigt, so dass es die max. Neuversiegelung 0,57 ha beträgt.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008

- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 für die Stadt Braunschweig, 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2013

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Wendenring-Nord HA 143 Braunschweig (Planungsgemeinschaft GbR LaReG 2020)
- Bautechnisches Bodengutachten Bebauungsplan „Wendenring-Nord“, HA 143 (Ingenieurbüro BGA GbR, 2020)
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Wendenring-Nord“ HA 143 in Braunschweig, Nummer 166364-1 (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 08.06.2023)
- Verkehrsgutachten B-Plan HA 143 „Wendenring-Nord“ -Bericht zum Projekt Nr. 21050 (SHP Ingenieure, Hannover, Dez. 2022
- Machbarkeitsstudie 6. Integrierte Gesamtschule Braunschweig, Abschlussbericht 21.08.2019, Farwick und Grote, Ahaus

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich mit den Festsetzungen des bislang rechtsverbindlichen Bebauungsplanes HA 65 und den aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Das Osnabrücker Mo-

dell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm, Grundlagen

Für den Bebauungsplan „Wendenring-Nord“, HA 143, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Darin wurden die Auswirkungen der geplanten integrierten Gesamtschule auf die Umgebung und die Auswirkungen der Umgebung auf die geplante integrierte Gesamtschule in Bezug auf den Aspekt Lärm untersucht.
Für die derzeitige Bestandsaufnahme wurden als relevante Geräuschquellen Straßen- und Schienenverkehr, Gewerbliche und industrielle Anlagen (inkl. Feuerwehr) sowie die geplanten Nutzungen berücksichtigt.
Generell ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten, die Orientierungswerte enthält und die Grundlage für die planerische Abwägung darstellt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Verkehrslärm geht im Plangebiet von den angrenzenden öffentlichen Straßen aus, es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Straßenabschnitte Hasenwinkel, Wendenring Ost, Wendenring Mitte, Wendenring West und Tunicastraße. Hinzu kommt der Lärm der vom Stadtbahnverkehr ausgeht. Dabei handelt es sich um die östlich des Plangebiets verlaufenden Stadtbahnlinien 1 und 2 der Braunschweiger Verkehrs-GmbH. Außerdem wirkt sich der Gewerbelärm von der östlich des Plange-

biets gelegenen Gärtnerei und einem Café auf das Plangebiet aus. Die wesentlichen Geräuschquellen umfassen dabei die Stellplatznutzung, Anlieferung (inkl. Verladung), Containereinwurf und -austausch und die Freisitzfläche des Cafés.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B wird insbesondere durch den Verkehrslärm aus der Westerbergstraße und der A 39 beeinflusst. Da es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, sind diese Immissionen nicht relevant und wurden deshalb nicht ermittelt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorhandenen Gegebenheiten und Nutzungen im Plangebiet erhalten, weshalb die vorliegenden Verhältnisse unverändert bleiben.

Geltungsbereich B

Die Lärmimmissionen auf den landwirtschaftlichen Flächen können mit zunehmendem Straßenverkehr gemäß dem Prognose - Nullfall 2030 geringfügig zunehmen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Durch die Planung kommen zusätzlich zu den bereits vorhandenen Geräuschquellen im Umfeld des Plangebietes noch die Geräuschquellen der geplanten Nutzungen hinzu. Aufgrund der geplanten Schulnutzung werden als Geräuschquellen die Parkplätze, die Anlieferung und die Abluft der Mensa sowie die Fernwirkung durch den zusätzlich auftretenden Straßenverkehr berücksichtigt.

Straßen- und Schienenverkehrslärm

Im Folgenden wird zusammenfassend der Straßen- und Schienenverkehrslärm und deren Auswirkungen auf das Plangebiet dargestellt.

Straßenverkehr
Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die Verkehrszahlen einschließlich Schwerlastanteil für die auf das Plangebiet einwirkenden Straßen untersucht. Diese beinhalten neben dem Analyseverkehr auch die zu erwartenden Neuverkehre durch den Schulbau. Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgte nach Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19). Die Lkw-Anteile wurden in Anlehnung an die Standardvorgaben der RLS-19 berechnet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu Grunde gelegt. Die Zuschläge für Knotenpunkte werden gemäß der RLS-19 berücksichtigt. Stellplätze entlang öffentlicher Straßen (Längs- und Querparkstreifen, Parkbuchten) werden nicht separat betrachtet. Man kann davon ausgehen, dass hier die Geräusche des fließenden Verkehrs überwiegen.

Schienenverkehr
Für die Ermittlung der Geräuschemissionen wurde für die Stadtbahn die Fahrbahnart „Schwellengleis im Schotterbett“ und „straßenbündiger Bahnkörper“ angesetzt und von der Zuggattung Stadtbahn mit 6 und 8 Achsen pro Zug ausgegangen. Trotz

evtl. geringerer möglicher Geschwindigkeiten wird im gesamten Abschnitt mit einer maximalen Geschwindigkeit von 50 km/h gerechnet. Der erhöhte Ansatz der Schallemissionen berücksichtigt u. a. Haltestellen und enthält in diesen Bereichen auftretende typische Geräusche wie z. B. Anfahr- und Bremsgeräusche. Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgen jeweils streng nach den Vorgaben der aktuellen Richtlinie zur Berechnung der Geräuschimmissionen an Schienenwegen (Schall 03, Anlage 2 der Verkehrslärmschutzverordnung).
Für die Ausbreitungsrechnungen werden Aufpunkthöhen von 3 m über Gelände für den Erdgeschossbereich und von jeweils 2,8 m für die weiteren Obergeschosse unterstellt.

Lärmbelastung
Tagsüber sind aufgrund des Verkehrslärms an den Gebäudefassaden Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts für ein Allgemeines Wohngebiet um 6 dB(A) zu erwarten. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet werden um bis zu 1 dB(A) überschritten. An den Plangebietsgrenzen ergeben sich entlang der Straße Wendenring Geräuschimmissionen von bis zu 73 dB(A) am Tag sowie 64 dB(A) in der Nacht. Pegelbestimmend ist dabei der Straßenverkehrslärm.

In Anlehnung an die Festsetzung der Verkehrslärmschutzverordnung wurden außerdem die Beurteilungspegel in der Mitte des geplanten Schulhofes in einer Höhe von 2 m berechnet. Es ergibt sich ein Beurteilungspegel am Tag von 47 dB(A). Die abschirmende Wirkung der Schulgebäude bzw. der Sporthalle wurde dabei berücksichtigt. Pegelbestimmender Verursacher ist dabei der Straßenverkehr.

Da im Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte durch den Verkehrslärm festgestellt werden, ist im Zuge der Aufstellung ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten.

Als Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm kommen grundsätzlich in Betracht:
- Planerische Maßnahmen
- Aktiver Schallschutz
- Passiver Schallschutz

Da das Plangebiet jedoch von verschiedenen Himmelsrichtungen aus verlärmt wird, kommen zur Bewältigung des Immissionskonfliktes vorrangig passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht. Alternativ können auch durch planerische Maßnahmen (Gebäudestellung, Raumbelegung etc.) gesunde Aufenthaltsverhältnisse erreicht werden.

Gewerbelärm (inkl. Feuerwehr)

Östlich des Plangebiets grenzt unmittelbar der Betrieb der Gärtnerei Volk GmbH an das geplante Schulgrundstück. In diesem Zusammenhang wurden folgende Geräuschquellen untersucht:

- Stellplatznutzung,
- Anlieferung (inkl. Verladung),
- Containereinwurf und –austausch,
- Freisitzfläche Café Flora.

Weiterhin befinden sich nördlich des Plangebietes einige gewerbliche Anlagen, welche in Form eines flächenbezogenen Schallleistungspegels in die Berechnungen

eingehen. Dazu gehören die Berufsfeuerwehr Braunschweig, das Autohaus Holzberg sowie die gewerblichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan HA 102 der Stadt Braunschweig.

Stellplatznutzung
Für die Stellplätze der Gärtnerei erfolgt die Ermittlung der Geräuschemissionen auf Grundlage des zusammengefassten Verfahrens der Parkplatzlärmstudie unter Berücksichtigung der Angaben zur Netto-Verkaufsfläche. Dieses Verfahren gewährleistet, dass alle Geräuschquellen eines Parkplatzes berücksichtigt werden. Die Netto-Verkaufsfläche wurde mit etwa 650 m² abgeschätzt. Die Anfahrt der Stellplätze erfolgen über die Zufahrt im Osten zur Straße Hasenwinkel. Nachts werden keine Bewegungen auf dem Parkplatz berücksichtigt. Aus der Anzahl der Fahrzeugbewegungen sowie den Zuschlägen gemäß Parkplatzlärmstudie ergeben sich die Schallemissionen. Die Rollgeräusche der Einkaufswagen auf dem Parkplatz werden durch den Berechnungsansatz bereits abgedeckt.

Anlieferung (inkl. Verladung)
Für die Anlieferung wurden nach Rücksprache mit dem Betreiber bis zu 3 Lkw pro Tag angenommen, zusätzlich wurde noch ein Sprinter berücksichtigt. Die Anlieferung soll grundsätzlich am Tag außerhalb der Ruhezeit erfolgen. Die An- und Abfahrt für die Anlieferung erfolgt ebenfalls von der Straße Hasenwinkel über den Kundenparkplatz. Für die abgestrahlte Schallleistung der Lkw-Fahrbewegungen kann nach einer Untersuchung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ein Schallleistungspegel von $L_{WA'1h}$ = 63 dB(A)/m für Lkw bzw. $L_{WA'1h}$ = 57 dB(A)/m für Sprinter pro Meter und Stunde angenommen werden. Für die Rangiergeräusche, die im Wesentlichen bei Rückwärtsfahrt im Anlieferbereich auftreten, ist ein um 5 dB(A) höherer Schallleistungspegel anzusetzen. Für die Entladung werden zusätzlich die Geräuschemissionen eines Palettenhubwagens gemäß den Angaben des HLUG mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} = 92 dB(A) (mittlerer Wert) und eines Elektro-Gabelstapler mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} = 93 dB(A) berücksichtigt. Die Entladung im Außenbereich wird zusammen mit den Rangierbewegungen als Flächenschallquelle in einer Höhe von 1 m im Modell verortet.

Containereinwurf- und austausch
Die Einwurfvorgänge werden gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufstellung von Wertstoffcontainern im Modell berücksichtigt. Es wird von jeweils drei Einwurfvorgängen mit Bauschutt und Holz ausgegangen. Die Einwirkdauer wird mit jeweils zwei Minuten in Ansatz gebracht. Dies entspricht mindestens 30 Einwürfen. Es wird davon ausgegangen, dass der Container an einem Tag getauscht wird. In den Berechnungen werden sowohl die Wechselvorgänge als auch der Fahrweg von jeweils einem Lkw berücksichtigt. Die Maximalpegel für den Containerwechsel liegen gemäß LfU bei bis zu L_{WAmax} = 123 dB(A). Der Fahrweg der Lkw wird analog zu dem Vorgehen bei den Anlieferungsvorgängen entsprechend den Angaben des HLUG mit einem längenbezogenen Schalleistungspegel pro Stunde von $L_{WA'}$ = 63 dB(A)/m im Modell berücksichtigt.

Freisitzfläche Café Flora
Zusätzlich zu den Verkehrsgeräuschen der Gärtnerei wurden die Außengeräusche des Café Flora mit 40 Sitzplätzen berücksichtigt. Gemäß dem Emissionsansatz vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für „Geräusche aus „Biergärten“ wird pro Person ein Schallleistungspegel von L_{WA} = 63 dB(A) angenommen. Für 40 Sitzplätze ergibt sich daher ein Schallleistungspegel von L_{WA} = 79 dB(A) für die Außensitzfläche. Unter der Annahme, dass 50% der Gäste gleichzeitig sprechen, ergibt sich ein Zuschlag für impulshaltige Geräusche von K_I = 3,6 dB(A) gemäß VDI 3770. Die Geräusche werden als Flächenschallquelle mit einer Emissionshöhe von 1,2 m für sitzende Personen modelliert.

Feuerwehr, Autohaus, gewerbliche Anlagen
Für die Berechnungen der nördlich gelegenen Immissionsquellen werden Berechnungsansätze mit typischen flächenbezogenen Schalleistungspegeln berücksichtigt. Für die Flächenquellen des Autohauses sowie des Bebauungsplan Nr. 102 wird eine Emissionshöhe von 5 m berücksichtigt. Eine Feuerwehr stellt keine gewerbliche Nutzung bzw. Anlage im eigentlichen Sinne der TA Lärm dar, sodass eine Beurteilung der Geräuschimmissionen des Regelbetriebes in Anlehnung an die Regularien der TA Lärm erfolgt. Der Dienst einer Feuerwehr dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist somit als sozialadäquat einzustufen (vgl. Beschluss zum Urteil 9 ME 334/05, 2 B 47/05 des OVG Niedersachsen). Soziale Einrichtungen sind im Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen, jedoch wird die Anwendung der TA Lärm von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) auch für die ausgenommenen Anlagen empfohlen, soweit keine anerkannte Richtlinie zur Beurteilung von Geräuschimmissionen existiert. Emissionsseitig werden bei der Berechnung für die Feuerwehr (Hauptfeuerwache) typische flächenbezogene Schallleistungspegel in Ansatz gebracht. Bei der Vergabe der Emissionspegel wurde für ein Ergebnis auf der sicheren Seite von der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen ausgegangen. Die horizontale Flächenschallquelle wurde in einer Emissionshöhe von 2 m über Gelände verortet.

Für die Ausbreitungsrechnungen werden Aufpunkthöhen von 2 m über Gelände für den Erdgeschossbereich und von jeweils 2,8 m für die weiteren Obergeschosse unterstellt.

Tagsüber sind aufgrund des Gewerbelärms keine Überschreitungen des Immissionsrichtwerts für ein Mischgebiet (MI) bezogen auf die Entwurfsplanung zu erwarten. Der Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) wird um maximal 3 dB(A) überschritten. An der Plangebietsgrenze im Nahbereich zur Gärtnerei ergeben sich Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für ein Mischgebiet von bis zu 6 dB(A) bzw. für ein Allgemeines Wohngebiet von 11 dB(A).

Die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet werden an den geplanten Gebäudefassaden eingehalten und bei freier Schallausbreitung lediglich in einem kleinen Bereich in der Nähe zu der Gärtnerei überschritten. Im östlichen Teil des Plangebiets sind Beurteilungspegel oberhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet durch den Gewerbelärm auch an den geplanten Gebäudefassaden zu erwarten.

Für den von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) betroffenen Bereich kann mit aktiven Schallschutzmaßahmen oder dem Ausschluss von schutzbedürftigen Räumen reagiert werden. Für den Bereich mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte eines Mischgebiets kann eine Festsetzung aufgenommen werden, die öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen ausschließt und somit Immissionsrichtwerte im Sinne der TA Lärm vermeidet.

Schulbetriebslärm

Zum Schulbetriebslärm zählen die Emissionsquellen Parkplatz, Anlagenlärm (Mensa) sowie Schulhof. Die TA Lärm findet bei der Beurteilung von Schulen Anwendung, da sie als selbstständige Anlagen aus dem Bereich Bildung und Kultur unter den Begriff „Anlage für kulturelle Zwecke“ fallen. Ausgenommen von der Beurteilung nach TA Lärm ist hingegen der von Kindern auf dem Pausenhof oder auf

Sportplätzen erzeugte Lärm, welcher gemäß § 22 BImSchG keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Dennoch wurde dieser informativ berücksichtigt.

Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die anlagenbezogenen Geräusche werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen, die nicht überschritten werden dürfen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Parkplatz
Im Plangebiet sind insgesamt maximal 80 Pkw-Stellplätze vorgesehen. Diese sollen unter der aufgeständerten Sporthalle platziert werden. Die genaue Lage der Stellplätze kann erst im weiteren Planungsprozess abschließend erarbeitet werden und ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht bekannt. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von ggfs. notwendigen Lärmschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, da die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist.
Die Berechnung der Geräuschemissionen aufgrund der Parkplatznutzung erfolgt nach den Angaben der Parkplatzlärmstudie in Verbindung mit einer Untersuchung zu den Geräuschemissionen von Parkhäusern aus der Fachzeitschrift „Lärmbekämpfung“. Dafür wird eine Bewegungshäufigkeit mit 0,3 Bewegungen pro Stunde und Stellplatz im Beurteilungszeitraum eines Tages angesetzt. Dies entspricht etwa 380 Bewegungen am Tag. Die Fassadenkonstruktion um den Parkplatz wird als vollständig offen angesetzt. Die Geräusche werden als vertikale Flächenquellen entlang der Fassaden im Simulationsmodell modelliert.

Es wird der Fahrweg der Fahrzeuge gem. RLS-90 bis zum Parkplatz erfasst. Der Schallleistungspegel für den Fahrweg ergibt sich aus dem längenbezogenen Schallleistungspegel eines Autos pro Stunde von ($L_{WA'1h}$ = 47,5 dB(A)/m) sowie einer Geschwindigkeit von 30 km/h und den Bewegungen pro Stunde und Stellplatz. Es wird von einer asphaltierten Fahrbahnoberfläche ausgegangen. Im Bereich von Pkw-Stellplätzen sind kurzzeitige Geräuschspitzen (maximale Schallleistungspegel L_{WAmax} von bis zu 100 dB(A)) durch das Zuschlagen von Pkw Türen oder Heckklappen zu erwarten.

Anlagenlärm
Da die genaue Lage der geplanten Mensa zum Zeitpunkt des Schallgutachtens noch nicht klar definiert war, wurde konservativ angenommen, dass diese sich im westlichen Bereich der IGS befindet. Dieser Bereich ist einem reinen Wohngebiet (WR) zugewandt. Auf dem Dach des Schulgebäudes wurde eine Punktquelle mit einem typischen Schallleistungspegel von L_{WA} = 85 dB(A) und einer täglichen Betriebsdauer von 7 Stunden für die Abluftanlage der Mensa berücksichtigt. Zusätzlich wird die Anlieferung der Mensa als Flächenschallquelle mit einer Quellhöhe von einem Meter in das Modell aufgenommen. Für die abgestrahlte Schallleistung der Lkw-Fahrbewegungen kann nach einer Untersuchung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ein Schallleistungspegel von L_{WA} '$_{1h}$ = 63 dB(A)/m für Lkw bzw. L_{WA} '$_{1h}$ = 57 dB(A)/m für Sprinter pro Meter und Stunde angenommen werden. Für die Rangiergeräusche, die im Wesentlichen bei Rückwärtsfahrt im Anlieferbereich auftreten, ist ein um 5 dB(A) höherer Schallleistungspegel anzusetzen. Die Anlieferung wurde dabei im westlichen Bereich des Plangebietes angenommen. Die Entladung mit Hubwagen wurde ebenfalls gemäß den Angaben der HLUG mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} = 92 dB(A) (mittlerer Wert) berücksichtigt. Bei der Anlieferung sind Geräuschspitzen (Schallleistungspegel $L_{WA,max}$ = 108 dB(A)) durch das Entlüftungsgeräusch der Lkw-Bremsen zu erwarten.

Schulhof
Bei einer weiterführenden Schule ist davon auszugehen, dass in den Außenbereichen geringere Schallemissionen als beispielsweise beim Spielen von Kindern einer Grundschule auftreten. Für das Planvorhaben wurde auch der durch den Schulhof verursachte Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten untersucht. Gemäß den Angaben der VDI 3770 wird für den Pausenbereich ein Schallleistungspegel von L_{WA} = 70 dB(A) pro Person (gehobenes Sprechen) für eine Dauer von 120 Minuten pro Tag veranschlagt. Der gesamte Schallleistungspegel je Pausenfläche ergibt sich anhand der Schülerzahl. Es wird davon ausgegangen, dass sich ca. 500 Schüler gleichzeitig im Außenbereich aufhalten. Die Geräuschquellen werden in einer Höhe von 1,6 m verortet.

Zusätzlich wird eine informative Berechnung der Schulhofnutzung durch Kinder durchgeführt. Die Geräuschemissionen von Kindern stellen gemäß § 22 BImSchG keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Besondere Umstände, die die Annahme eines Sonderfalls rechtfertigen, liegen nicht vor. Für die Berechnung wurde konservativ „Kinderschreien“ mit einem Schallleistungspegel L_{WA} = 87 dB(A) pro Kind für 500 Kindern mit einer Einwirkzeit von 60 Minuten am Tag (Dauer der Lautäußerung) auf dem geplanten Pausenhof angenommen.

Lärmbelastung
Die Prognose der zukünftig zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Schulbetrieb (Parkplatz, Anlagenlärm und Schulhof) zeigt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Beurteilungszeitraum Tag (06 – 22 Uhr) an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Auch Die Kriterien für kurzzeitige Geräuschspitzen werden an allen Immissionsorten eingehalten. Rechnerisch wird der zulässige Immissionsrichtwert bereits in 10 m Abstand zur Geräuschquelle (Lkw-Entlüftungsgeräusch) bei einem Reinen Wohngebiet unterschritten.

Auch der informativ dargestellte Lärm durch die Schulhofnutzung durch Kinder unterschreitet die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, sodass erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden können.

Da aufgrund des Schulbetriebs keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm festgestellt wurden, sind bei dem betrachteten Nutzungskonzept des Schallgutachtens keine Schallschutzmaßnahmen notwendig. Sofern die Genehmigungsplanung stark von den hier getroffenen Annahmen abweicht, sollte im Zuge der Baugenehmigung eine detaillierte Betrachtung erfolgen.

Sportlärm

Im Zuge des Neubaus der IGS wird ebenfalls eine neue Sporthalle errichtet. Da diese auch von Vereinen außerhalb des Schulbetriebes genutzt werden soll, ist eine separate Betrachtung nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung durchzuführen. Da zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes noch kein Belegungsplan für die Sporthalle vorliegt, wird die Annahme einer Nutzung der Anlage durch den Vereinssport zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr getroffen.

Zur Berücksichtigung des Sportanlagenlärms ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu prüfen. Dabei sind die Beurteilungszeiträume der 18. BImSchV zu beachten. Wird die Sporthalle ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren oder zum reinen Schulsport genutzt, so sind die Lärmemissionen nicht zu betrachten. Für die Beurteilung von Kinderlärm bzw. Schulsport sind grundsätzlich keine Richtwerte heranzuziehen. Der Zeitraum des

Schulsports ist gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung von der Beurteilung auszuschließen.

Als Nutzung der Sporthalle wurden Fußballspiele zugrunde gelegt, da beim Fußball im Vergleich zu anderen Sportarten tendenziell die höchsten Geräuschemissionen zu erwarten sind. Die Gebäudeabstrahlung über eventuelle Fenster wird durch eine vertikale Flächenquelle mit einem Schalldämm-Maß von 10 dB für gekippte Fenster bei einem Innenpegel von 78 dB(A) (Sporthallenvolumen von 22 320 m2) und einer durchgängigen Einwirkzeit zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr im Modell berücksichtigt. Für die Gebäudeabstrahlung über das Dach (mit einigen geöffneten Dachluken) wurde eine Flächenquelle mit einem Schalldämm-Maß von 25 dB bei identischen Innenpegel berücksichtigt. Die Gebäudeabstrahlung über die Wände Sporthalle ist aufgrund der hohen Schalldämm-Maße der Bauteile nicht immissionsrelevant und wird vernachlässigt. Für die Parkplatznutzung auf dem Anlagengelände werden parallel zur Schulnutzung alle 80 Stellplätze betrachtet. Es wird eine Bewegungshäufigkeit von einer Bewegung pro Stunde und Stellplatz am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeit sowie in der Nacht angenommen. Dies entspricht der Befüllung bzw. Räumung des gesamten Parkplatzes in jeder Stunde und ist als typischer Ansatz für eine dauerhafte Nutzung der Sporthalle einzustufen.

Die Untersuchung zeigt auf, dass die Nutzung der Sporthalle sowie der Parkplätze durch den Vereinssport am Tag keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte erwarten lässt.

In der Nacht sind Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten. Aufgrund dessen und aufgrund von kurzzeitigen Geräuschspitzen durch den Parkplatz ist eine Nutzung der Sportanlagen im Beurteilungszeitraum Nacht auszuschließen.

Um den Schutz der umliegenden schutzbedürftigen Gebäude vor Sportlärm durch die Vereinsnutzung der geplanten Sporthalle gewährleisten zu können, ist zum einen der Betrieb von leistungsstarken Beschallungsanlagen, die nicht nur der Hintergrundbeschallung dienen (z. B. bei Fitnesskursen), auszuschließen. Zum anderen müssen Sportkurse um ca. 21:30 Uhr enden, damit eine Parkplatznutzung im Beurteilungszeitraum Nacht nach 22 Uhr nicht mehr erfolgt.

Die Nutzung der Sporthalle durch außerschulische Vereine ist ggf. nach Fertigstellung der städtebaulichen Entwurfsplanung gesondert zu prüfen, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes weder die abschließende Lage und Ausführung der Sporthalle noch die Abschirmung durch Gebäude bzw. die Art der Nutzung abschließend geklärt ist.

Vorhabenbezogener Verkehrslärm

Durch die geplante Schulnutzung inkl. Sporthalle wird auf den umliegenden Verkehrswegen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugt, welches zu höheren Verkehrslärmimmissionen an der umgebenden Bebauung führt. Die Auswirkung dieses vorhabenbezogenen Verkehrslärms werden in Anlehnung an die Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung bzw. TA Lärm untersucht.

Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den vorhabenbezogenen Verkehrslärm wird in Anlehnung an die Regelungen der TA Lärm die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen. Es wird geprüft, ob sich der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht, sodass eine wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung vorliegen würde. Ist dies der Fall, so werden die ermittelten Beurteilungspegel aus den prognostizierten Verkehrsmengen unter Be-

rücksichtigung der Zu- und Abfahrten aus dem Schulbetrieb mit den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) verglichen. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der TA Lärm zur Beurteilung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Emissionspegel $L_{m,E}$ der betrachteten Straßenabschnitte verändern sich mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch die Schule und die Sporthalle um maximal 1,6 dB(A) am Tag (Straße Hasenwinkel von 50,7 auf 52,3). Der Nachtwert erhöht sich nicht.

Die Differenz zwischen dem Null- und Planfall beträgt an allen Immissionsorten ≤ 1,6 dB(A), sodass die einschlägigen Kriterien der Rechtsvorschriften nicht erfüllt werden. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Ergebnisse der Ermittlung der Geräuschbelastung

Die Ermittlung der Geräuschbelastung für das geplante Schulgelände zeigt, dass es innerhalb des Plangebiets teilweise zu Immissionskonflikten kommt. Um einen ausreichenden Schutz vor Lärmbelastungen zu gewährleisten sind im Plangebiet Schallschutzmaßnahmen notwendig. Diese werden in den textlichen Festsetzungen und in Kapitel „5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ genauer aufgeführt. Zudem sind die entsprechenden Lärmpegelbereiche in der in den zeichnerischen Festsetzungen dargestellt.

Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen sind an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Schule und der Sporthalle zu erwarten.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten bzw. werden als nicht relevant eingestuft.

4.4.1.3 Lärmpegelbereiche

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A geplanten Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für eine Immissionshöhe von 5,8 m über dem Grund (1. Obergeschoss) bei freier Schallausbreitung ohne bauliche Anlagen schalltechnisch berechnet.

Da im Plangebiet die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen herrührt, ist die Überlagerung dieser verschiedenen Schallimmissionen zu berücksichtigen. Entsprechend berechnen sich gemäß DIN 4109 die resultierenden Außenlärmpegel („Summenpegel“) aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln – hier: von Verkehr und Gewerbe – zuzüglich 3 dB(A).

Damit ergeben sich auf der Fläche des Geltungsbereichs A bei freier Schallausbreitung maßgebliche Außenlärmpegel zwischen LPB II (ab 56 dB(A)) und LPB VI (bis zu 80 dB(A)). Dementsprechend sind die Lärmpegelbereiche LPB II bis LPB VI anzusetzen, wobei die LPB V und LPB VI nur einen kleinen Teilbereich im Süden des Plangebietes entlang des Wendenrings umfassen.

Die so ermittelten Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan als Grundlage für die durchzuführenden passiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (s. Kap. 5.7).

4.4.1.4 Maßnahmen zum Schallschutz

Zur Gewährleistung der zu berücksichtigenden Schutzansprüche sowie zur Vermeidung von Nutzungseinschränkung der umliegenden Gewerbebetriebe sind Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzes zu prüfen und werden nach planerischer Abwägung im erforderlichen Umfang festgesetzt (s. Kap. 5.7).

4.4.1.5 Lärm in der Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb einer Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und einschließlich des Baustellenverkehrs, sind bezüglich Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 Uhr und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 Uhr und 7 Uhr notwendig werden – z.B. typischerweise Betonagen – so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.4.1.6 Sonstige Emissionen/Immissionen

Geltungsbereich A

Sowohl im Zusammenhang mit der Schul- als auch mit der Sporthallennutzung sind bei der Durchführung der Planung keine Emissionen wie Staub, elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen zu erwarten, die im Plangebiet selbst oder in den benachbarten Gebieten zu negativen Beeinträchtigungen führen könnten. Bezüglich Lichtemissionen sind im Hinblick auf die Schul- und Sporthallennutzung ebenfalls keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten. Zum einen findet kein Nachtbetrieb statt, zum anderen werden außerhalb der Gebäude allenfalls Zugänge und ggfs. der Stellplatzbereich ortsüblich zur Verkehrssicherheit ausgeleuchtet. Insofern sind diesbezüglich keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu erwarten.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Aussagen zur Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und die Prognosen des Umweltzustandes mit und ohne Durchführung der Planung basieren auf den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Planungsgemeinschaft GbR LaReG aus dem Jahr 2020 und einer Ortsbegehung im Juni 2022.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Biotop- und Nutzungstypen

Im Norden des Plangebietes dominieren mit der Feuerwehrhauptwache und der Tunica-Sporthalle und den zugeordneten Parkplätzen großflächig versiegelte Flächen. Nördlich der Tunica-Sporthalle befindet sich ein kleines Ziergebüsch u. a. aus Bergahorn und Strauchrose. Hier tritt zum Hasenwinkel auch ein deutlicher Geländesprung auf, der mit Stützmauern, die überwiegend mit wildem Wein begrünt sind, abgefangen wird; das eigentliche Plangebiet liegt deutlich tiefer.
Das zentrale Planareal wird durch einen Rasensportplatz mit randlichen Strauchbeständen, Einzelbäumen und Baumgruppen aus überwiegend einheimischen Gehölzarten geprägt, die das Gelände zu den benachbarten Nutzungen abgrenzen. Als solitäre Einzelbäume treten vornehmlich Hainbuchen, sowie einzelne Exemplare von Ahorn, Esche, Erle, Eiche, Weide und Kirschpflaume auf. Die Bäume weisen für städtische Standortverhältnisse einen z.T. beachtlichen Kronen- und Stammdurchmesser vor. Die Strauchbestände setzten sich u. a. aus Birke, Holunder, Hartriegel, Hundsrose, Hasel, Weide und Traubenkirsche zusammen. Innerhalb des Sportgeländes kommen eine Sprunggrube und eine Laufbahn vor. Im Süden zum Wendenring befindet sich ein stark versiegeltes Tankstellengelände und ein Fußweg, der das Plangebiet fußläufig an den Wendenring anbindet.
Der westlich gelegene Spielplatz wird durch Gehölzanpflanzungen, Rasen- und Sandflächen geprägt.

Den größten Anteil im Untersuchungsgebiet nehmen Biotoptypen von geringer Bedeutung der Wertstufen I ein. Für Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen gilt eine gesonderte Betrachtungsweise je nach Zustand, Alter und Art. Biotoptypen mit besonderer Bedeutung (V), besonderer bis allgemeiner Bedeutung (IV) und allgemeiner Bedeutung (III) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen und/oder Biotoptypen, welche den Kriterien eines europäischen Lebensraumtyps gemäß Anhang I FFH-Richtlinie entsprechen.

Es wurde keine naturschutzfachlich besonders relevante Pflanzenart (nach dem BNatSchG besonders oder streng geschützt sowie Arten der Roten Liste) festgestellt.

Tiere

Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse und Vögel wurde im Jahr 2020 im Rahmen von Detektorbegehungen und einer Brutvogelerfassung ermittelt. Im Rahmen der Brutvogelerfassung konnten 21 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon sieben Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden. Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG. Die Nahrungsgäste Mäusebussard, Rotmilan sowie Weißstorch zählen zu den streng geschützten Arten.

Im Eingriffsbereich und dessen Umgebung verteilen sich Gebäude und Gehölze mosaikartig. Die Sporthalle bietet für Brutvögel mit Bindung an Bauwerke Bruthabitate. Für Brutvögel mit Bindung an Gehölze stellen die randlichen Baumreihen und Gebüsche entlang des Sportplatzes potentielle Bruthabitate dar. Diese können ebenfalls von nahrungssuchenden Vögeln genutzt werden. Insbesondere die Baumreihe

nördlich der Tankstelle bietet mit zahlreichen Baumhöhlen Bruthabitate für Höhlenbrüter.

Insgesamt konnten keine Brutvorkommen gefährdeter Vogelarten oder Vogelarten aus dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet wird mit einer geringen Bedeutung bewertet.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) nachgewiesen, die Zwergfledermaus war die mit Abstand häufigste Art. Einige Rufsequenzen konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden; sie werden dem Artkomplex Nyctaloid zugeordnet. Aufgrund der umliegenden Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den unbestimmten Rufsequenzen ebenfalls um den Großen Abendsegler oder die Breitflügelfledermaus handelt.

Regelmäßige Jagdgebiete der Zwergfledermaus konnten an der südlichen Baumreihe, beim Spielplatz Tunicastraße sowie an der Baustelle des Feuerwehrgebäudes festgestellt werden. Weitere Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen an der östlichen Baumreihe und entlang der Bäume an der Tunica-Sporthalle. Das einzige Jagdgebiet des Großen Abendseglers liegt am Rande des Spielplatzes. Aufgrund der hohen Mobilität der Fledermäuse handelt es sich bei allen Nachweisen um Momentaufnahmen, weshalb vor allem die Grenzen der Jagdgebiete nicht als trennscharf zu betrachten sind.

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten, gilt die Breitflügelfledermaus nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet. Dem Untersuchungsgebiet kommt insgesamt eine geringe Bedeutung zu.

Der Eingriffsbereich des Vorhabens sowie die angrenzenden Bereiche bieten keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien. Ein Vorkommen von im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten kann im Bereich des Vorhabens somit ausgeschlossen werden. Auch das Vorkommen weiterer Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da sich das Untersuchungsgebiet nicht im Verbreitungsgebiet weiterer, relevanter Arten befindet und/oder keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Ein Vorkommen von streng geschützten Wirbellosenarten aus den Artengruppen der Insekten – v. a. Schmetterlinge – kann aufgrund der Habitatstruktur der Vorhabenfläche und der Verbreitung dieser Arten in Niedersachsen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich B

Eine Erfassung des Geltungsbereiches B war nicht erforderlich, da die Planung den Bereich lediglich als Maßnahmenfläche vorsieht, wodurch dieser weiter aufgewertet wird.

Schutzgebiete

Geltungsbereich A

Der Geltungsbereich A befindet sich nicht innerhalb von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, FFH- oder Vogelschutzgebieten und umfasst keine Geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B des Bebauungsplans liegt außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, EU-Vogelschutzgebieten oder FFH-Gebieten. Weiterhin sind keine Naturdenkmale und keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Dieser besteht ausschließlich aus Ackerland. Im Bereich des Fuhsekanals, nördlich des Geltungsbereichs, ist eine Kompensationsfläche aus dem Planfeststellungsverfahren Autobahndreieck Braunschweig-Südwest vorhanden. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Gelände der Autobahnmeisterei.

Die Biotopausstattung innerhalb des Geltungsbereichs B ist wenig divers. Das Areal wird durch intensiv bewirtschaftete Lehmackerflächen dominiert. An der südlichen und nördlichen Bewirtschaftungsgrenze liegen schmale Streifen mit halbruderaler Gras- und Staudenflur. Der Bereich des Fuhsekanals, nördlich des Geltungsbereichs, zeichnet sich hingegen als reich strukturierter und artenreicher Bachlauf mit Auwaldvegetation und Uferstaudenfluren aus. Gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Auwald entlang des Fuhsekanals ist hingegen als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG einzustufen.

Der Fuhsekanal eignet sich als Fließgewässer grundsätzlich nur eingeschränkt als Laichgewässer für Amphibien. Das Gewässer und sein Auenbereich liegen außerhalb des Geltungsbereiches B. Wanderbewegungen von Amphibien Richtung Süden, die durch den Geltungsbereich B beeinträchtigt werden könnten, sind aufgrund der vorhanden Biotope (ausschließlich Ackerflächen) nicht ableitbar. Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist durch die Planung nicht erkennbar, eine Erfassung wurde somit nicht als notwendig angesehen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei der Nichtdurchführung der Planung ist bei gleichbleibender Nutzung davon auszugehen, dass die vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben.

Geltungsbereich B

Sollte die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ausgeübt werden, bleiben die vorliegenden Verhältnisse vorerst unverändert. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Mit dem Bebauungsplan „Wendenring-Nord“ wird das „Tunicagelände“ neu strukturiert. Das Gelände umfasst aktuell eine Sporthalle, einen Sportplatz, einen Spielplatz sowie mehrere Stellplätze und den Standort der Feuerwehrleitstelle.

Die vorhandene Sporthalle wird abgerissen und durch den Neubau einer Integrierten Gesamtschule (IGS) im Bereich der Sporthalle und des Sportplatzes ersetzt. Für

den Bau der IGS wird bisher unversiegelte Fläche des Sportplatzes in Anspruch genommen, gem. Vorentwurf ist eine Neuversiegelung von ca. 0,57 ha anzunehmen. Zudem werden mehrere Gehölze auf dem Gelände entfernt. Jedoch werden gem. textlicher Festsetzungen Maßnahmen zur Gebäude- und Freianlagenbegrünung zwecks Schaffung von kleinräumigen neuen Lebensraumstrukturen etc. durchgeführt sowie die Erhaltung von Bestandsbäumen umgesetzt. Dabei handelt es sich um drei Bäume südlich der Tunicahalle sowie mehrere Gehölze am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes sowie zwei Bäume auf der Spielplatzfläche.

Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet sowie eine Erfassung der vorhandenen Vogel- und Fledermausarten durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Gebietes von der Planung betroffen sein können.

Baubedingt kann die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG durch die Baufeldfreimachung und die Errichtung der Schulgebäude während der Brutzeit (1. März bis 31. August) sowie während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (1. März bis 31. Oktober) und während des Winterschlafes nicht ausgeschlossen werden. Durch Gehölz- und Vegetationsentfernungen und den Abriss der Sporthalle können Brutvögel mit Bindung an ältere Bäume/ Höhlenbrüter, Gebäude, Gebüsche und sonstige Gehölze durch das Vorhaben betroffen sein. Dies betrifft auch gehölz- und gebäudebewohnende Fledermäuse.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in den Gehölzen und an Gebäuden brütenden / wohnenden Vogel- und Fledermausarten kommen und dabei den Erhaltungszustand der Population gefährden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Da das Vorhabengebiet in einem Siedlungsgebiet liegt, ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Arten bereits eine gewisse Störtoleranz besitzen und es durch zusätzliche Störungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen kommt. Störungen auf nahrungssuchende Tiere werden ebenfalls als nicht erheblich erachtet, da im Umkreis der Fläche ausreichend vergleichbare, für die Nahrungssuche geeignete Strukturen zur Verfügung stehen.

Anlagebedingt kommt es durch die Vollversiegelung der Fläche inkl. Gehölzfällungen zum Lebensraumverlust für Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im gesamten Vorhabengebiet (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Da im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare potentielle Brut- und Nahrungshabitate existieren, wird der Verlust für Gebäudebrüter und Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze sowie für Nahrungsgäste als nicht erheblich eingestuft. Für Brutvögel und Fledermäuse mit Bindung an ältere Gehölze / Höhlenbäume kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob ausreichende Brutplätze bzw. Quartierstrandorte in den umliegenden Gebieten vorkommen, wodurch der Verlust der Lebensstätten als erheblich eingestuft wird.

Betriebsbedingt sind für Vögel und Fledermäuse keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Es wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung und der Nachbarschaftsbeziehungen das untersuchte Gebiet, mit Ausnahme der Höhlenbäume, wahrscheinlich nur eine geringe Bedeutung als (Teil)Lebensraum für potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten hat.

Unter Einhaltung und Berücksichtigung von landschaftspflegerischen Schutz-, Vermeidungs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen wird das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert oder kann soweit vermindert werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG nicht eintreten. Diese Maßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (Erschließung und Freimachung der Baustellenflächen erfolgen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen) sowie die Kontrolle von Gehölzen (Höhlenbäume) und Gebäudefassade der Sporthalle (Vor der Fällung der Höhlenbäume / Abriss der Gebäudefassade der Sporthalle, werden diese von einer/m Fachgutachter im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft und ggf. verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können). Da durch die Fällung von Höhlenbäumen Fledermausquartiere und Brutplätze dauerhaft verloren gehen, ist ein Ausgleich in Form von Ersatzkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse notwendig. Der Umfang der Ersatzquartiere und Nistkästen ist je nach tatsächlichem Verlust im Vorfeld der Gehölzentnahme durch die UNB Braunschweig festzulegen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist festgesetzt, dass für gebäudebrütende/ -bewohnende Vogel- und Fledermausarten Nist- und Ruhestätten im Bereich der Gebäude durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen sind. Es sind pro Gebäude mindestens 15 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel: Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler und Fledermäuse: Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich somit trotz des (potenziellen) Vorkommens als relevant zu beachtenden Arten im Untersuchungsgebiet und durch die vorhabenbedingten Störungen keine rechtlichen Konsequenzen, die einen Verbotstatbestand auslösen und eine Ausnahmeprüfung erforderlich machen.

Für keine der als artenschutzrechtlich relevant zu beachtenden Tierarten aus den Gruppen der Vögel und Fledermäuse kommt es zu „nachhaltigen“ Beeinträchtigungen.

Eine Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) erfolgt nicht.

Geltungsbereich B

Die geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich B wirken sich durch ihren Beitrag zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich naturschutzrechtlicher wie auch naturschutzfachlicher Belange positiv auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

4.4.3 Fläche

Das Schutzgut Fläche umfasst den Aspekt des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Gemäß § 1a (2) des BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dies soll insbesondere durch die Wiedernutzung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung erfolgen. Die Bodenversiegelung soll zudem auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen, Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt und die Notwendigkeit der Umwandlung dieser Flächen begründet werden.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich, mit Ausnahme des Sport- und Spielplatzes, bereits heute ganz überwiegend um versiegelte Bereiche.

Geltungsbereich B

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei der Nichtdurchführung der Planung ist keine zusätzliche Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes geplant. Jedoch wäre gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan HA 65 eine zusätzliche Versiegelung durchaus denkbar und zulässig.

Geltungsbereich B

Wesentlich Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Umnutzung der vorhandenen in Nutzung befindlichen Flächen. Die Nutzung als Schulstandort ist mit den im Umfeld des Plangebietes bestehenden Nutzungen gut zu vereinbaren, so dass eine Integration in das umgebene Quartier städtebaulich möglich ist. Die städtebauliche Entwicklung des Standortes stellt somit eine sinnvolle Arrondierung der Siedlungsstruktur dar und knüpft an bestehende Infrastruktur an. Mit der Planung wird eine integrierte Fläche städtebaulich sinnvoll nachgenutzt. Insofern handelt es sich bei dem Planvorhaben um ein Flächenrecycling, dass dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden entspricht. Da durch die Planung zusätzliche Flächen im Plangebiet versiegelt werden wird eine Kompensationsfläche benötigt werden.

Geltungsbereich B

Durch die Umsetzung der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gehen als landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Für den Geltungsbereich A liegt ein Bautechnisches Bodengutachten des Ingenieurbüro BGA (09.06.2020) vor.

In dem nordwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich der Neubau der Feuerwehrleitzentrale mit versiegelten Verkehrs- und Freiflächen. Östlich schließen sich versiegelte Parkplätze sowie eine große Sporthalle an. In dem zentralen Teil des Plangebietes besteht ein Rasensportplatz, im nordöstlichen Teil eine Grünfläche sowie im westlichen Teil ein Kinderspielplatz. Auf dem südlichsten Teilstück am Wendenring befindet sich eine Tankstelle, bei der es sich um eine altlastverdächtige Fläche handelt.

Nach der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50 NIBIS® Kartenserver) befindet sich das Plangebiet vollständig in einem Bereich in dem sich der Bodentyp Gley entwickelt hat.

Die Oberböden der Grünflächen sind allerdings stark anthropogen überprägt. Der Natürlichkeitsgrad der Böden ist insofern als gering zu bewerten.

Unter Oberboden bzw. unter den vorhandenen Flächenbefestigungen liegen Aufschüttungen (hauptsächlich Sande) in Stärken zwischen wenigen Dezimetern und maximal 2 m vor. Darunter steht schwach wasserdurchlässiger Tallehm (Ton, schluffig, z. T. organisch) mit Mächtigkeiten zwischen wenigen Dezimetern und mehr als 2 m an. Im Liegenden folgen natürlich anstehende Sande der Niederterrasse. Lokal sind zur Tiefe Schluffe in die Sande eingeschaltet.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter. Das Grundwasser steht in hydraulischer Verbindung zum Wasserspiegel der Oker. Unter dem schwach durchlässigen Tallehm ist der Grundwasserspiegel gespannt. Der Druckspiegel lag zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung zwischen 0,9 m und 2,7 m unter Geländeoberkante. Die höchsten Grundwasserspiegel (Druckspiegel) sind dicht unter der Geländeoberfläche zu erwarten.

Auf dem Tallehm kann sich nach Niederschlägen Stauwasser mit geländenahen Stauwasserspiegeln bilden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (Grundwasserstand, Baugrundaufbau) hier nicht möglich.

Im Rahmen des Bautechnischen Bodengutachtens wurden auf zwei Teilflächen Oberflächenmischproben in Tiefen von 0,0 m bis 0,3 m und von 0,3 m bis 0,6 m entnommen und auf Schadstoffparameter gemäß BBodSchV untersucht. Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch für eine Nutzung als Kinderspielflächen werden von den gemessenen Konzentrationen eingehalten und sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Geländes als Schule unkritisch.

In Mischproben aus dem Oberboden und den aufgeschütteten Sanden wurden erhöhte PAK-Konzentrationen festgestellt. Diese Böden sind somit nur eingeschränkt verwertbar.

In den aufgeschütteten Sanden aus dem Spielplatzbereich sowie in den natürlich anstehenden Böden (Sand, Ton, Schluff) wurden leicht erhöhte Schwermetallkonzentrationen analysiert. Diese Böden sind daher ebenfalls nur eingeschränkt verwertbar.

Im Bereich der Tankstelle wurden erhöhte Schadstoffbelastungen in der Bodenluft festgestellt. Die altlastverdächtige Fläche ist in der Anlage gekennzeichnet. Hier liegen noch keine ausreichenden Untersuchungsergebnisse zur abschließenden Beurteilung des Altlastenverdachtes vor. Es sind zusätzliche Untersuchungen erforderlich. Erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse kann entschieden werden,

ob die beabsichtigte Nutzung in diesem Teilbereich ohne weiteres möglich ist und /oder, ob eine Kennzeichnung als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, erfolgen muss. Falls eine entsprechende Altlast bestehen sollte, sind vor Nutzung der Fläche geeignete Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Baugrundverhältnisse sind als vergleichsweise ungünstig einzustufen. Bis rd. 3 m Tiefe liegt nur eine unzureichende Tragfähigkeit für Gebäude, Kanäle und Straßen vor. Hier sind Bodenaustauschmaßnahmen bzw. für die Gebäude ggf. Tiefgründungen einzuplanen.

Für die Erdarbeiten bzw. Bodenaustauschmaßnahmen sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels bzw. des Druckspiegels in den Sanden vorzusehen. Aufgrund des gespannten Grundwasserspiegels besteht die Gefahr von Sohlaufbrüchen in den Aushubsohlen.

Geltungsbereich B

Für die Fläche im Geltungsbereich B war keine Baugrunduntersuchung mit Baugrundgutachten erforderlich.

Es handelt sich um eine historisch genutzte Ackerfläche mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Durchwurzelungstiefe bei sehr hoher nutzbarer Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes durch sehr hohes pflanzenverfügbares Bodenwasser aus.

Es handelt sich um keinen seltenen, jedoch um einen empfindlichen, zur Verdichtung neigenden Boden, der durch seine gesunden Bodenfunktionen und durch seine hohe bis sehr hohe Ertragsleistung als bodenökologisch sehr wertvoll und erhaltenswert einzustufen ist.

Kampfmittel
Der Geltungsbereich A ist kampfmittelverdächtig: Der Bereich wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bezogen auf den aktuellen Zustand sind keine Änderungen zu erwarten. Gegenüber der Planung bleiben die in Teilbereichen noch vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes für die neue IGS müssten dann an anderer Stelle ggf. hochwertigere Flächen in Anspruch genommen werden.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Durch die aktuellen Planungen nimmt die Versiegelung des Areals weiter zu. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben allenfalls in kleineren Teilbereichen erhalten, nehmen allerdings auch zurzeit nur kleine Flächen ein.

Abfall
Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen werden keine Festsetzungen getroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV (Verordnung über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung- vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der derzeit geltenden Fassung) am 1. August 2023 die dort genannten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe, an die Probennahme und Untersuchung von Bodenmaterial sowie an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke zu beachten sind.

Kampfmittel
Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Auf die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ wird hingewiesen.

Geltungsbereich B

Die Maßnahmen auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

Abfall
Abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen werden keine Festsetzungen getroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

Kampfmittel
Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Auf die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ wird hingewiesen.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Die in der Bodenstruktur des Plangebietes vorhandenen Sande führen Grundwasser. Der Grundwasserspiegel ist unter der Schicht aus Tallehm gespannt. Zwischen den grundwasserführenden Sanden des Plangebiets und der westlich vom Gebiet verlaufenden Oker besteht eine hydraulische Verbindung. Zum Zeitpunkt der Erkundung lagen niedrige bis mittlere Grundwasserstände vor (Grundwasserspiegel rd. 0,96 bis 2,64 m unter den Ansatzpunkten, entsprechend einem Niveau von NHN +67,76 bis 66,67 m). Die Schwankungsbreite der Grundwasserspiegelhöhen in benachbarten Messstellen beträgt rd. 1,5 m. Daher müssen die höchsten Grundwasserstände in dieser Position rd. 1 m über den gemessenen Werten, d. h. bereichsweise dicht unter der Geländeoberfläche erwartet werden. Nach Niederschlägen

kann sich über dem Tallehm zeitweise Stauwasser ansammeln. Derartige Stauwasserstände können ebenfalls bis dicht unter die Geländeoberfläche ansteigen.
Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserrisikobereich HQ 200.

„Starkregen“ bezeichnet solche Ereignisse, die die Bemessungsereignisse für die Kanalisation übersteigen: Mit der Veröffentlichung der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig für das Stadtgebiet beschreibt „Starkregen“ Regenereignisse, bei denen so hohe Wassermengen auftreten, dass die Bemessungsgrenzen bzw. die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisationen erheblich überschritten werden und die Niederschläge daher unkontrolliert abfließen. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und dem gültigen Regelwerk dimensioniert. Im Falle seltener Regenereignisse (seltener als 20jährliche Wiederkehrwahrscheinlichkeit) können Überlastungen der Entwässerungsanlagen mit einem verbundenen Überstau nicht ausgeschlossen werden.

Die Bezeichnung Starkregen beschreibt daher einen Bereich, der außerhalb der kommunalen Überflutungsvorsorge liegt.

Bei der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig ergeben sich für das Plangebiet verschiedene Punkte die bei einem außergewöhnlichen Starkregen durch eingestaute Bereiche oder als relevante Fließwege betroffen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um den westlich gelegenen Parkplatz, auf dem Einstautiefen von bis zu 0,5 m erreicht werden können. Am östlichen Rand des Plangebietes liegen weitere Flächen auf denen Einstautiefen zwischen 0,1 und 0,3 m auftreten können. Im Umfeld des Plangebiets ist vor allem die Gärtnerei mit Einstautiefen von über 0,5 m besonders stark durch Starkregenereignisse betroffen. Fließwege mit sehr geringen Geschwindigkeiten kommen von der Feuerwehrwache westlich des Plangebietes. Weitere Fließwege von denen Niederschlagswasser mit Geschwindigkeiten von bis zu 2 m/s ins Plangebiet abfließt befinden sich an der südlichen Grenze des Plangebietes.

Geltungsbereich B

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt; eine gezielte Ableitung von Niederschlagswasser findet nicht statt. Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert bzw. durch Bewuchs aufgenommen.

Nördlich des Geltungsbereichs B liegt der Fuhsekanal, der zwischen Südsee und Salzgitter Stichkanal verläuft. Eine Gefährdung der Fläche durch Okerhochwasser ist nicht bekannt.

Genaue Aussagen zum Schwankungsbereich des Grundwassers, zum Beispiel langjähriger Pegeldaten, liegen zum derzeitigen Stand nicht vor. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jedoch davon auszugehen, dass nach langanhaltenden Niederschlagsereignissen und bei jahreszeitlichen und langjährigen Schwankungen die Grundwasserstände ansteigen und über den gemessenen Grundwasserständen liegen.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch die Düngung, können Schadstoffe (Nitrat, Pestizide / Insektizide) in das Grundwasser gelangen.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorhandenen Gegebenheiten im Plangebiet erhalten, weshalb keine Veränderungen des Oberflächen- und Grundwassers zu erwarten sind.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Durch den Bau der neuen Schulgebäude und den dazugehörigen Zuwegungen kommt es durch die Neuversiegelung der Flächen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Durch die Bebauung wird auf einem Großteil der Fläche eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zukünftig nicht mehr möglich sein.

Wie bereits dargelegt, stellen Starkregen Ereignisse dar, die außerhalb der kommunalen Überflutungsvorsorge liegen. Gleichwohl müssen auch solche Ereignisse betrachtet werden. Eine entsprechende Entwässerungsplanung kann erst zum Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Planung des Schulneubaus vorgelegt werden. Eine effektive Entwässerungsplanung kann nur erreicht werden, wenn diese auf den Neubau abgestimmt wird. Durch die Planung darf das Überflutungsrisiko des Plangebietes bei Starkregenereignissen nicht auf die angrenzenden Flächen verschoben werden. Auch der Einfluss der geplanten Maßnahmen auf vorhandenen Fließwege muss berücksichtigt werden. Daher muss in einem Entwässerungskonzept auf Ebene der Genehmigungsplanung nachgewiesen werden, dass das bei Starkregenereignissen anfallende Niederschlagswasser weiterhin im Plangebiet verbleibt oder schadlos für angrenzende Flächen abgeleitet wird.

Die Neubauten sind gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser zu schützen. Insbesondere Gebäudeeingänge, Keller und Tiefgaragen sind baulich gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser bei größeren Regenereignissen zu schützen.

In den textlichen Festsetzungen wird festgehalten, dass bei den geplanten Gebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen ist. Durch die Dachbegrünung soll ca. ein Drittel des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche zurückgehalten werden.

Im Bereich des Spielplatzes bleiben die aktuellen Gegebenheiten erhalten, weshalb dort kein verändertes Abflussverhalten des Niederschlagswassers zu erwarten ist.

Vor diesem Hintergrund sind keine negativen Wirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Geltungsbereich B

Die wasserwirtschaftlichen Funktionen wie Versickerung und Verdunstung werden auch weiterhin bei Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bestehen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Umsetzung der Maßnahmen

kann sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirken, da die Bewirtschaftung als Ackerland und somit die Bearbeitung des Bodens durch Düngemittel o. ä. eingestellt wird.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Klimaanpassung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

In der Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017 wird die Bioklimatische Situation am Tag (14 Uhr) für die Grün- und Freiflächen des Plangebietes in der Kategorie „extreme Wärmebelastung“ (>41°C) dargestellt. Die an das Plangebiet angrenzenden bebauten Flächen werden größtenteils in der Kategorie „starke Wärmebelastung (>35 bis 38°C)“ und teilweise in der Kategorie „starke Wärmebelastung (>38 bis 41°C)“ dargestellt, auch die Straße wird in der letzteren Kategorie aufgeführt.
In der Nachtsituation werden die offenen Flächen des Plangebietes mit einer Kaltluftlieferung von bis zu 50 m³/s dargestellt. Zudem wird auf der Fläche die Hauptströmungsrichtung der Flurwinde mit Windgeschwindigkeiten bis 0,3 m/s in östlicher Richtung dargestellt. Die bebauten Flächen im Umfeld sind mit einem Wärmeinseleffekt in der Kategorie „>4 bis 5“ (Temperaturabweichung zu Freiflächen um 04:00 Uhr [K]) abgebildet. Im dicht bebauten Umfeld leistet das Gebiet mit seinen relativ großen Freiflächen einen Beitrag als Kaltluftentstehungsgebiet mit direktem Bezug auf die angrenzenden Bebauungen.

Stadtklimatisch stellt das Gebiet, entsprechend der Planungshinweiskarte des aktuellen Klimagutachtens nachts, zusammen mit den nördlich angrenzenden Kleingartenflächen, einen Ausgleichsraum mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung dar. Die angrenzenden Siedlungsflächen weisen nachts eine mittlere bis hohe bioklimatische Belastung auf und werden entsprechend der Klimaprognose 2050 zukünftig eine höhere Belastungsstufe aufweisen. Tagsüber besitzt das Plangebiet aufgrund der geringen Strukturvielfalt nur eine mittlere bioklimatische Bedeutung. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind tagsüber bioklimatisch gering bis mittel belastet.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B liegt im Bereich der Grün- und Freiflächen Westerberg / Rüningen. Es handelt sich hier um einen Ausgleichsraum mit einer sehr hohen bioklimatischen Bedeutung und um ein Kaltluftentstehungsgebiet welches für die Luftleitbahn IXa von wesentlicher Bedeutung ist. Im Klimagutachten der Stadt Braunschweig (Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017 GeoNet Teil I: „Modellergebnisse und Planungskarten“, Dezember 2017) wird hier die Luftleitbahn IXa verortet. Diese Luftleitbahn sorgt für eine günstige bioklimatische Situation der nördlich gelegenen Siedlungsbereiche.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei der Nichtdurchführung der Planung bleiben die vorhandenen Gegebenheiten im Plangebiet erhalten, weshalb keine klimatischen Veränderungen im Plangebiet entstehen.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten. Eventuelle Baugebiete im südlich und westlich angrenzenden Umfeld, die sich wesentlich auf diesen Ausgleichsraum auswirken würden, sind nach aktuellem Stand der städtischen Planungen nicht vorgesehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die neuen Schulgebäude werden die bisher offenen Flächen des Plangebiets größtenteils ersetzen. Durch die damit einhergehende Neuversiegelung von 0,57 ha der Flächen kommt es zu negativen kleinklimatischen Effekten, dazu gehört z. B. eine verstärkte Überwärmung und eine Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen. Die klimaökologischen Funktionen des Ausgleichsraumes gehen verloren. Zudem werden durch die Bebauungen innerhalb des Plangebietes und ggf. durch die Stellung der Gebäude zueinander Ausgleichsströmungen (Durchströmbarkeit) verhindert, sodass die Luft nicht mehr ungehindert über die Fläche fließen kann. Aufgrund dieser Änderungen ist es möglich, dass sich die Bioklimatische Situation am Tag und der Wärmeinseleffekt bei Nacht negativ verändern wird. Diese Änderungen können sich nicht nur auf die Flächen innerhalb des Plangebiets auswirken, sondern können auch die umliegenden Bebauungen beeinflussen. Daher sind in den textlichen Festsetzungen verschiedene Maßnahmen wie z. B. Dach- und Fassadenbegrünungen formuliert worden, um diesen möglichen negativen Entwicklungen an den Gebäuden innerhalb des Plangebieten entgegenzuwirken. Weiterhin werden 22 Bestandsbäume als zu erhaltende Bäume in die Planung integriert. Zudem sind mit den Grünflächen im Norden (Kleingartenfläche), der westlich gelegenen Okeraue als regionale Luftleitbahn und dem südlich gelegenen Inselwall Park klimatische Ausgleichsräume im Umfeld der Planung vorhanden. Somit kommt es zu kleinräumigen Veränderungen, die sich gering negativ auf das Schutzgut Lokalklima auswirken.

Um die negativen genannten kleinklimatischen Effekte zu minimieren ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Weiterhin sind nicht nur die Bestandbäume zu erhalten, sondern zusätzliche klimanagepasste Bäume zu pflanzen.

Im Rahmen der Klimawandelanpassung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Grünflächen und Baumpflanzungen: In Neubaugebieten sollte ausreichend Grünfläche und Baubestand vorgesehen werden, um die Wärmeinsel-Effekte zu reduzieren. Bäume bieten Schatten und tragen zur Luftzirkulation bei, was die Temperaturen senkt. Dies trägt auch zur Verbesserung der Luftqualität bei und hilft bei der Regulierung von Wasserständen.
2. Klimaresiliente Gebäudeplanung: Die Gebäudeplanung sollte auf eine klimaresiliente Bauweise ausgerichtet sein, um sich besser auf den Klimawandel vorzubereiten. Dazu zählt die Verwendung von energieeffizienten Materialien und Technologien, die zur Verringerung des Energiebedarfs von Gebäuden beitragen, wodurch auch die Treibhausgasemissionen gesenkt werden.
3. Regenwassermanagement: Das Regenwassermanagement ist ein wichtiger Faktor für die Reduzierung von Überschwemmungen und Überflutungen. Regenwasseraufbereitungssysteme oder Regenwasserrückhaltebecken können in Gebäuden integriert werden, um Regenwasser zu filtern, damit es recycelt und wiederverwendet werden kann.

4. Hitzebeständige Oberflächen: Die Wahl von wärmeabsorbierenden Materialien kann dazu beitragen, den enormen Einfluss von Hitze auf die Gebäude zu reduzieren. Außerdem kann auch der Einsatz von speziellen Beschichtungen auf Fassaden und Dachflächen die Wärmestrahlung reduzieren. Helle Oberflächen sind dunklen Oberflächen vorzuziehen.
5. Wasseraufbewahrung und -verteilung: Neubaugebiete können mit Wasserspeichern ausgestattet werden, um die Wasserversorgung zu sichern und die Natur zu schützen.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Der gegenwärtige Umweltzustand des Plangebietes weißt durch die betriebliche und verkehrliche Nutzung Treibhausgasemissionen auf. Zusätzlich dazu sind die grauen Emissionen der Bestandsgebäude zu beachten.

Die hohen Treibhausgasemissionen, insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u. a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene. Die Stadt Braunschweig hat hierzu im Jahr 2022 ein „Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0“, mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030, beschlossen.

Geltungsbereich B

Die derzeitig landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z.B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z.B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Eine Veränderung der aktuell induzierten THG-Emissionen ist nur bei einer Nutzungsänderung des Gebietes zu erwarten.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z.B. durch Nutzung erneuerbarer Energien.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die geplante Bebauung stellt aus Klimaschutzsicht durch den damit verbundenen Ressourcen- und Energieverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb eine Verschlechterung des Zustands dar, da zusätzliche Treibhausgase verursacht werden. Die Schule wird im „Betrieb“ insgesamt einen hohen Energiebedarf haben (Strom, Wärme). Neben dem Energiebedarf der Gebäude und des Arbeitens ist auch der Energiebedarf der Mobilität zu berücksichtigen. Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen im Betrieb ist in erster Linie von der Energieversorgung und -effizienz der baulichen Anlagen und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (insbesondere MIV) in diesen Bereichen abhängig. Darüber hinaus müssen die Emissionen in der Vor- und Nachkette (Bau, Materialien/Rohstoffe, Rückbau usw.) Betrachtung finden.

Bauweise und Energiestandard
Jeder Neubau von Gebäuden muss aus Klimaschutzsicht immer kritisch betrachtet werden. Grundsätzlich gilt im Sinne des Klimaschutzes, dass der Erhalt oder die Umnutzung von Bestandsgebäuden eine höhere Priorität zugesprochen werden sollte als dem Neubau. Dieser Sachverhalt ist nicht auf alle Sachverhalte anzuwenden und die Anforderungen an die entsprechenden Gebäude sowie die Wirtschaftlichkeit einer Umnutzung muss ebenfalls Betrachtung finden.

Vor dem Hintergrund der grauen Energien muss bei Neubauten insbesondere auf die Wiederverwendbarkeit (Recyclingpotential), Langlebigkeit, Herkunft der Baustoffe geachtet werden. Ganz im Sinne des ressourcenschonenden und nachhaltigen Bauens.

Hierzu eignen sich Holzbauweisen oder die Verwendung von Recyclingbeton. Auch eine DGNB-Zertifizierung kann angestrebt werden.

Ein hoher Energiestandard dient der Minimierung der im Betrieb entstehenden Emissionen und muss bei der weiteren Planung angestrebt werden. Dieser sollte mindestens die gesetzlichen Standards erfüllen. Höhere Standards sind i. d. R. positiv zu bewerten. Bei einer Lebenszyklusbetrachtung besteht allerdings die Möglichkeit, dass ein Gebäude mit einem hohen Energiestandard i. V. m. einer nicht nachhaltigen Bauweise schlechter abschneiden kann als Gebäude mit geringeren Standards und weniger/nachhaltigeren Materialien. Es muss demnach eine gesamtheitliche Betrachtung der weiteren Planung vorgenommen werden.

Die in dieser Planung angestrebte Nachverdichtung von innenstadtnahen Flächen ist positiv zu bewerten.

Solarisierung des Plangebietes, Dächer
Weiterhin ist die Art der Energieversorgung von Bedeutung. Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, den Einsatz fossiler Brennstoffe in Neubaugebieten zu unterbinden und die Produktion von Erneuerbaren Energien zu erhöhen. In Braunschweig kommt der Solarenergie diesbezüglich eine herausragende Rolle zu, da andere erneuerbare Energiequellen in einer Stadt nur sehr minimiert zur Verfügung stehen.

Daher wird, in Anlehnung an § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Diese Pflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widerspricht, technisch unmöglich ist, wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind. Auch sind etwaige Dächer in solaroptimierter Weise herzustellen. Eine solaroptimierte Bauweise wird von der Nutzungsart des Solarstroms bestimmt. Für öffentliche Gebäude, wie Schulen oder Sporthallen bieten sich Dachbauweisen an, die optimiert für die Volleinspeisung in das Stromnetz geeignet sind.

Die zu großen und begrünten Dachflächen sollten für eine maximal mögliche Solarstromproduktion hergestellt und Verschattungen durch andere Gebäude oder Vegetation sollten minimiert werden. Hierbei ist auf die positive Wechselwirkung zwischen PV-Modulen und Dachbegrünung hinzuweisen. Die Kühlende Wirkung der Vegetation sorgt für eine erhöhte Effizienz der Module.

Verkehr
Ein nachhaltiges Mobilitätskonzept sollte in der weiteren Planung angestrebt werden. Eine überdurchschnittliche Anbindung an die bestehende Infrastruktur des Umweltverbundes sowie dessen Förderung. Auch wirken sich Maßnahmen zur Reduktion von MIV (geringer Stellplatzschlüssel, (Verkehrliche-) Maßnahmen gegen Elterntaxis) positiv aus. Alternative Mobilitätsformen können zusätzlich geprüft werden (bspw. Sharing-Angebote).

Geltungsbereich B

Der Wegfall von landwirtschaftlicher Nutzung führt ebenfalls zum Wegfall der direkten sowie indirekten Treibhausgasemissionen, welche im Zuge der Bewirtschaftung der Fläche anfallen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebietes wird aktuell durch die Sporthalle und die Gebäude der Tankstelle und der Feuerwehrleitstelle sowie durch die offenen Flächen der Stellplätze und die Grünflächen im Bereich des Sport- und des Spielplatzes geprägt. Das Plangebiet liegt im Übergang von dichter Wohnbebauung zu gewerblicher Nutzung. Im südlichen und westlichen Umfeld befinden sich 4-geschossige Wohnbebauungen. Östlich an das Plangebiet grenzt eine Gärtnerei an. Im Norden befinden sich weitere 1 bis 2-geschossige Wohnbebauungen sowie mehrere Gärten, nordwestlich liegt die Feuerwehr-Hauptwache. Das Plangebiet wird im Süden, Westen und Osten durch dichte, ca. 15 m hohe Vegetationsstrukturen bestehend aus heimischen Laubgehölzen eingegrünt. Am Rand des Sportplatzes wachsen zudem einige ortsbildprägende Solitärbäume. Eine fußläufige Wegeverbindung verläuft über das Gelände und verbindet den Wendenring für Fußgänger und Radfahrer mit dem Hasenwinkel im Norden.

Geltungsbereich B

Die Fläche stellt ausgeräumte Ackerflächen dar, eingerahmt durch den nordöstlich angrenzenden Bereich des Fusekanals mit den dort vorhandenen begrünten Bereichen. Die Fläche ist für Erholungssuchende nicht zugänglich und hat insofern nur eine optische Wirkung als Erholungsraum in freier Landschaft, zum Beispiel für Radfahrer und Fußgänger auf der Westerbergstraße.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei der Nichtdurchführung der Planung und gleichbleibender Nutzung ist von keiner wesentlichen Veränderung des Ortsbildes auszugehen. Die Nachpflanzung von abgängigen Gehölzen wäre nicht sichergestellt.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche kommt es durch die Planung zu Veränderungen des Ortsbildes. Über die Festsetzungen wird die umfängliche Begrünung der Außenanlagen sowie der Gebäudekörper geregelt. So ist eine Eingrünung zukünftiger Stellplatzanlagen geplant, die Anpflanzung von Gehölzen auf den nicht überbaubaren Flächen und es werden 22 Bäume als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Der vorhandene Spielplatz wird durch Ausweisung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz in seinem Bestand gesichert. Aufgrund des bereits dicht bebauten Umfelds des Plangebiets entstehen durch die Errichtung der Schulgebäude keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild, da diese sich in die vorhandenen Bebauungen eingliedern. Zudem wird über eine verpflichtende Teil-Begrünung der Gebäudefassaden für eine attraktive, klimaangepasste Gestaltung der Bebauung gesorgt. Auch zukünftig ist eine Erschließung für Fußgänger und Radfahrer in Nord-Südrichtung durch das Plangebiet gegeben.

Geltungsbereich B

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang des Fuselkanals wird sich bereichernd auf das Landschaftsbild auswirken.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A und B

Geschützte Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung, sind nicht vorhanden. Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das Auftreten von Bodenfunden möglich, die der ehemaligen Braunschweiger Landwehr zugehören. Die Ackerflächen sind aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft sehr wertvoll.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A und B

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter, so dass insoweit bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderungen eintreten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Auswirkungen auf sonstige Kulturgüter sind nicht bekannt. Sollten wider Erwarten bei Bauarbeiten Gegenstände oder Spuren auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind grundsätzlich die Regelungen des § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz beachtlich und diese einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Geltungsbereich B

Vor Erdarbeiten im Bereich der ehemaligen Landwehr entlang des Fuhsekanals ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege von den geplanten Arbeiten zu unterrichten, damit eine archäologische Begleitung der Bauarbeiten erfolgen kann. Die landwirtschaftliche Nutzung des hochwertigen Ackerbodens entfällt.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich wie in Tab. 1 skizziert.

Tab. 1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere *Lebensraumfunktion*	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)
Pflanzen *Biotopfunktion*	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)
Boden *Lebensraumfunktion*	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen

Speicher und Reglerfunktion	Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser)
Grundwasser *Grundwasserdargebotsfunktion*	Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von Klima, Boden und Vegetation
Grundwasserschutzfunktion	Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern
Funktion im Landschaftswasserhaushalt	Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf den Wirkpfad Grundwasser - Mensch
Luft *lufthygienische Belastungsräume*	Lufthygienische Situation für den Menschen (Staubentwicklung, Schadstoffe)
lufthygienische Ausgleichsräume	Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Staubfilter) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch
Klima *Regionalklima*	Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen
Geländeklima	Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation
Klimatisch Ausgleichsräume	Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation/Nutzung
Klimaschutz *Energie und Ressourcen*	Abhängigkeit des Klimaschutzes durch betriebliche und verkehrliche Treibhausgasemissionen sowie Ressourcen- und Energieverbrauch
Landschaft *Landschaftsbild*	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Vegetation/Nutzung und städtebaulichen Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen

Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind durch das Vorhaben nicht erkennbar.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gem. § 1a (3) i.V. mit § 2 (4) BauGB werden die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen ermittelt. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer

Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie unter dem Schutzgut Fläche bereits erwähnt stellt die geplante städtebauliche Entwicklung des Standortes eine sinnvolle Arrondierung der Siedlungsstruktur dar und knüpft an bestehende Infrastruktur an. Mit der Planung wird eine integrierte Fläche städtebaulich sinnvoll nachgenutzt. Insofern handelt es sich bei dem Planvorhaben um ein Flächenrecycling, dass dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden entspricht. Damit hat schon bei der Standortwahl das Vermeidungs- und Verminderungsprinzip gegriffen.

Weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die dem Schutz von Natur und Umwelt, der Gestaltung des Ortsbildes und der Durchgrünung des Vorhabengebietes dienen, sind in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dargestellt und werden hier zusammenfassend wiedergegeben:
Festsetzung u. a. von

- erhaltenswerten Bäumen,
- Gehölzanpflanzungen auf den nicht überbaubaren Flächen und von Flächen zur Anpflanzung bzw. Erhaltung von Gehölzen,
- Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte,
- einer Dach- und Fassadenbegrünung,
- Maßnahmen zur Begrünung der Stellplätze und Nebenanlagen,
- einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“,
- Verpflichtung zur aktiven Nutzung der Solarenergie,
- Nachverdichtung vorhandener Flächen,
- Maßnahmen des Boden-, Wasser- und allgemein des Klimaschutzes.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

In Kap. 4.5.1 sind auch die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Im Folgenden werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.

Unter Anwendung des Osnabrücker Modells wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich B entwickelt.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche vorgesehen:

- textliche Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Punkt V).
- Pflanzung von 5 Laubbäumen, Pflanzung von Strauchgruppen auf 10 % der Fläche, Entwicklung der übrigen Flächen als extensive Wiesen. Die Wiesen sind einmal jährlich frühestens Mitte Juli zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.
- Für die festgesetzten Maßnahmen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden, artbedingte Abweichungen sind möglich: Laubbäume: Hochstamme, Stammumfang 18-20 cm. Gemessen in 1,0 m Höhe. Obstbäume: Hochstamme, Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1,0 m Höhe. Sträucher: mindestens 2 x verpflanzt, 60-100 cm Höhe. Extensive Wiesen: Einsaat von artenreichen Kräuter- und Gräsermischungen.
- Für die Anpflanzung sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden.
- Die festgesetzten Anpflanzungen sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Mit der Überplanung des ehemaligen Tankstellengeländes wird eine Altlastenverdachtsfläche überplant, für die im Rahmen der Genehmigungsplanung weitere Untersuchungen erforderlich werden, um hieraus ggf. entsprechende Sanierungsmaßnahmen abzuleiten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Durchführung von Monitoringmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Für die Standortfindung eines Standortes für die integrierte Gesamtschule Braunschweig wurde eine Machbarkeitsstudie in 2019 erstellt, die im Ergebnis das Tunica-Gelände als geeigneten Standort ausweist. Anderweitige, für den Schulstandort besser geeignete Flächen, stehen nicht zur Verfügung.

4.9 Zusammenfassung

Die Stadt Braunschweig plant für die Errichtung einer neuen integrierten Gesamtschule auf dem ehemaligen Tunicagelände im nördlichen Ringgebiet von Braunschweig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Vorrausetzungen wird daher der Bebauungsplan „Wendenring Nord“, HA 143 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wendenring Nord“, HA 143, nimmt eine Fläche von ca. 2,06 ha ein und umfasst neben dem Tunicagelände auch die Fläche der neuen und bereits errichteten Feuerwehrleitstelle. Die Fläche ist zwischen den Straßen Hasenwinkel, Wendenring sowie der Feuerwehr- und Tunicastraße gelegen. Zukünftig sollen die Flächen im Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt werden.

Der Umweltbericht stellt in den Kapiteln 4.4.1 bis 4.4.8 die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen mit direkt anschließender Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen bezogen auf das jeweilige Schutzgut dar. In die Beurteilung der umweltrelevanten Wirkungen fließen die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Wirkungen ein. Für die betrachteten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen resultieren erhebliche und nachhaltige aber ausgleichbare Veränderungen durch die Inanspruchnahme von Boden und Biotoptypen.

In Bezug auf den Artenschutz sind aus gutachterlicher Sicht Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Diese Maßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (Erschließung und Freimachung der Baustellenflächen erfolgen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen) sowie die Kontrolle von Gehölzen (Höhlenbäume) und Gebäudefassade der Sporthalle (Vor der Fällung der Höhlenbäume / Abriss der Gebäudefassade der Sporthalle, werden diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft und ggf. verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können). Da durch die Fällung von Höhlenbäumen potentielle Fledermausquartiere und Brutplätze dauerhaft verloren gehen ist ein Ausgleich in Form von Ersatzkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse notwendig, dies umfasst den Ersatz von allen potenziellen Wochenstuben (14 Stück) und Winterquartieren (8 Stück).

Für das Schutzgut Klima / Luft kommt es zu kleinräumigen Veränderungen, die sich gering negativ auf das Schutzgut Lokalklima auswirken.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben sich für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Orts- und Landschaftsbild / Erholung, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben sowie eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung fehlen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Bau der Integrierten Gesamtschule.

Bei der Gegenüberstellung der Planungs- mit der Bestandssituation für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ergibt sich ein Defizit von 4.920 ökologischen Werteinheiten.

Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffsfolgen sind im Geltungsbereich B auf einer ca. 4.930 m² großen Fläche Pflanzungen von Laubbäumen, Strauchgruppen sowie die Entwicklung der übrigen Fläche als extensive Wiese durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der zu erbringenden externen Kompensation ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gemeinbedarfsfläche

Die zukünftigen Bauflächen im Plangebiet werden als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Damit werden sowohl die künftige integrierte Gesamtschule sowie Sporthalle als auch die bestehende Feuerwehrleitstelle erfasst.

Dabei wird die östliche Teilfläche im Bebauungsplan mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. In diesem Bereich sind die Entwicklung von Schulgebäuden einschließlich der erforderlichen Freianlagen und Nebenanlagen sowie einer Sporthalle einschließlich eines Außenbereiches zulässig.

Ausnahmsweise sind auch folgende andere Nutzungen zulässig, sofern sie dem Gemeinbedarf dienen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke. Damit wird ermöglicht, dass auch andere Nutzungen, die dem Allgemeinwohl dienen, im Schulgebäude außerhalb des schulischen Betriebes ausgeübt werden können.

Die westliche Teilfläche wird im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. In diesem Bereich ist ein Verwaltungsgebäude der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Freianlagen und Nebenanlagen zulässig.

Derzeit gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „HA 65“. Dieser setzt auf der Fläche der geplanten Schul- und Sportgebäude eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Erholungsfläche“ fest. Die bereits bestehende Feuerwehrleitstelle befinde sich auf einer Fläche, welche im Bebauungsplan „HA 65“ als Parkplatzfläche für den MIV deklariert ist.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Unter Beachtung der Vorgaben von § 16 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen sowie die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sieht für die Flächen für Gemeinbedarf keine Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) vor. Um die nötigen Anforderungen der neuen integrierten Gesamtschule umsetzen zu können, wird eine GRZ von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Mit dieser Ausnutzung lassen sich nicht nur die Gebäude für den Schul- und Sportbetrieb realisieren, sondern ebenfalls sämtliche Versiegelungen durch Nebenanlagen sowie Zuwegungen inkl. Schulhofflächen umsetzen. Dabei ist ein nicht unerheblicher Teil bereits durch die noch vorhandene Sporthalle sowie Zuwegungen versiegelt. Ein geringerer Versiegelungsgrad würde dazu führen, dass die wesentlichen Anforderungen an die IGS inklusive Sporthalle nicht umsetzbar wären. Daher wird die GRZ nicht niedriger als 0,8 festgesetzt.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Um sich optisch in die Bestandsbebauung einzufügen, wurde die Anzahl der Vollgeschosse auf vier begrenzt. Dies entspricht der Anzahl an Vollgeschossen der Bebauung an der südlichen Hauptstraße „Wendenring“ sowie dem bestehenden Gebäude der Feuerwehrleitstelle innerhalb des Plangebietes.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 20,0 m festgesetzt. Bei einer durchschnittlichen Geschosshöhe einer Schule von 4,0 m sind somit die maximal zulässigen vier Vollgeschosse plus ein Staffelgeschoss möglich. Dadurch wird sichergestellt, dass das nötige Raumprogramm der integrierten Gesamtschule auch tatsächlich umgesetzt werden kann und genügend erforderliche Fläche zur Verfügung steht. Gleichzeitig wird durch die Höhenfestsetzung erreicht, dass sich die Bebauung an der angrenzenden Bestandsbebauung orientiert und sich in diese einfügt. Somit wird dem zu errichtenden Gebäude der IGS ein Spielraum bezogen auf die Gebäudehöhe gegeben, der eine optimale Gebäudeausformung zulässt und sich trotzdem an den Gebäudehöhen im Umfeld orientiert.

Mit der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wird die eigentliche städtebaulich wirksame Gebäudekubatur definiert. Technisch untergeordnete Anlagen entfalten nicht dieselbe städtebauliche Wirkung wie Gebäude. Um eine Flexibilität im Umgang mit technischen Anlagen zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass technische Bauwerke, Anlagen und Dachaufbauten (z. B. Fahrstuhlanlagen, Solaranlagen, Klimageräte) die festgesetzte maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlagen ausnahmsweise und soweit funktional erforderlich um maximal 2,0 m überschreiten dürfen. Dabei sind die technischen Anlagen um ihre Höhe von der äußeren Gebäudekante zurückzuversetzen, um aus dem öffentlichen Raum sowie aus den privaten Gartenbereichen nicht bzw. weniger einsehbar zu sein und so keine Störung des städtebaulichen Erscheinungsbildes zu verursachen.

Der festgesetzte Bezugspunkt für die Höhenangabe (69,5 m ü. NHN) entspricht der Kanaldeckelhöhe in der Fahrbahnmitte des Wendenrings auf Höhe der Huttenstraße.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche

Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird für die überbaubare Grundstücksfläche die Fassade der bereits bestehenden Feuerwehrleitstelle aufgegriffen. Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Leitstelle planungsrechtlich gesichert.

Auf der Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird für eine größtmögliche Flexibilität der Grundstücksnutzung das Fenster der überbaubaren Grundstücksfläche großzügig durch Baugrenzen festgesetzt. Dabei wird nach Norden, Osten und Süden der vorgeschriebene Mindestabstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze eingehalten, sofern dieser nicht durch andere Vorgaben (Leitungsrechte etc.) bestimmt wird. Im Westen des Plangebietes wird die überbaubare Grundstücksfläche durch ein festgesetztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht beschränkt. Dadurch wird gewährleistet, dass die öffentliche Nord-Süd-Wegeverbindungen weiterhin bestehen bleibt.

Bauweise
Der Bebauungsplan setzt eine abweichende Bauweise fest. Diese ist dadurch bestimmt, dass Baukörper mit einer Länge von über 50,0 m zulässig sind. Dadurch wird für die Schulbauten eine größtmögliche Flexibilität in Bezug auf die Abmessung der Baukörper ermöglicht.

5.4 Stellplätze und Garagen

Nach den Ausführungsempfehlungen zu § 47 NBauO ist entsprechend der Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf sonstiger allgemeinbildender Schulen ein Stellplatz je 25 Schülerinnen und Schüler sowie zusätzlich ein Stellplatz je 5 – 10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre nachzuweisen. Darüber hinaus ist für den Neubau der Sporthalle ein Stellplatz je 50 m² Hallenfläche und zusätzlich ein Stellplatz je 10 – 15 Besucherinnen und Besucher nachzuweisen.

Die Sporthallennutzung wird auch außerhalb des Schulbetriebes durch andere Nutzergruppen ausgeführt. Da diese jedoch nicht parallel zum eigentlichen Schulbetrieb stattfindet, wird von einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ausgegangen. Daher ist als Stellplatznachweis lediglich der größere Bedarf von den beiden Nutzungen nachzuweisen und im Baugenehmigungsverfahren darzulegen.

Um ein mögliches Erweiterungspotential der bereits außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bestehenden Stellplätze nicht zu unterbinden, sind Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5.5 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen

Das geplante Schulgrundstück kann von zwei Seiten aus über öffentliche Verkehrsflächen erschlossen werden. Dabei befindet sich der Haupteingang der Schule im südlichen Bereich am Wendenring, welcher durch einen großzügigen Eingangsbereich entsprechend erkenntlich gemacht werden soll. Der Nebeneingang befindet sich im Norden des Plangebietes und ist von der Straße Hasenwinkel aus zugänglich.

Die Erschließung zu den grundstückseigenen Stellplätzen für den Motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt sowohl für die IGS als auch für die Sporthalle von Norden über die Straße Hasenwinkel. Um eine Ballung des MIV am stark frequentierten Wendenring zu vermeiden, ist eine Erschließung von Süden aus nicht vorgesehen. Gerade mit Blick auf „Eltern-Taxis“, welche ihre Kinder durch kurzzeitiges Halten aus dem Auto austeigen lassen, wäre eine Behinderung des fließenden Verkehrs mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Da die Straße Hasenwinkel aufgrund eines Durchfahrverbotes zwischen der westlichen Tunicastraße und dem Hasenwinkel zugunsten der ansässigen Feuerwehrleitstelle in einer Sackgasse mündet (Absperrung durch ein Schiebetor), ist im Vergleich zum Wendenring von einer sehr geringen bis keinen Behinderung des Verkehrs auszugehen, da die Straße nicht als Durchfahrtsstraße genutzt werden kann. Zudem bietet die Straße Hasenwinkel eine großzügige Wendemöglichkeit für den MIV und legt dadurch einen Grundstein für mögliche Hol- und Bringverkehre. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass maximal eine Zufahrt über die Straße Hasenwinkel zulässig ist. Davon ausgenommen sind notwendige Rettungs- sowie Havariezufahrten.

Aus der zentralen Lage resultiert eine gute Anbindung des Plangebietes an das umgebende öffentliche Fuß- und Radwegenetz. Über das Ringgleis im Norden, das als Folgenutzung aus aufgegebenen Bahnanlagen entwickelt wurde und einen stadtumschließenden Freiraumring mit hohem Naherholungs- und Freizeitwert sowie integrierten Fuß- und Radwegen darstellt, wird das Plangebiet an das städtische Fuß- und Radwegenetz angeschlossen. Das Ringgleis ist in einer fußläufigen Entfernung

von ca. 200 m nördlich des Plangebietes zu erreichen. Südlich knüpft das Plangebiet direkt an das Fuß- und Radwegenetzt am Wendenring an.

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Der Standort ist gut an das bestehende ÖPNV-Netz und somit an weite Teile des Stadtgebietes angebunden. Mehrere Stadtbahn- und Buslinien sind fußläufig gut zu erreichen.

Die Stadtbahnlinien 1 und 2 verlaufen entlang der „Hamburger Straße“ und fahren dort die Haltestellen „Hamburger Straße“ und „Ludwigstraße“ an. Beide Haltestellen sind in einer fußläufigen Entfernung von ca. 400 m vom Plangebiet zu erreichen. Die Stadtbahnlinie 1 verläuft zwischen „Wenden“ / „Heideblick“, der Innenstadt („Rathaus“), dem Hauptbahnhof und „Stöckheim“ / „Salzdahlumer Weg“ in einem mindestens 15-Minuten-Takt. Die Stadtbahnlinie 2 verläuft zwischen „Siegfriedviertel“ / „Ottenroder Straße“, der Innenstadt („Rathaus“) und „Heidberg“ / „Anklamstraße“ / „Heidbergpark“ in einem mindestens 15-Minuten-Takt.

Auf der Straße „Wendenring“ befindet sich die Haltestelle „Maschplatz“ in einer fußläufigen Entfernung von ca. 200 m. Diese Haltestelle wird von der Buslinie 426 zwischen „Siegfriedviertel“ / „Ottenroder Straße“ und „Am Jödebrunnen“ in einem 30-Minuten-Takt (werktags) angefahren. Auch die Buslinie 419 und 429 als Ringlinien um die Braunschweiger Innenstadt über die Haltestellen „Hauptbahnhof“ und „Messegelände“ fahren diese Haltestelle in einem 15-Minuten-Takt (Sonn- und Feiertage 30-Minuten-Takt) an. Die Buslinie 433 zwischen „Hondelage“ / „Berggarten“ und „Völkenrode“ / „Karl-Sprengel-Straße“ fährt ebenfalls die Haltestelle „Maschplatz“ in einem 30-Minuten-Takt (werktags) an.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens wurden die verkehrlichen Auswirkungen der Planung durch den MIV auf das umliegende Verkehrsnetz untersucht. Dabei wurden die neu erzeugten Verkehre auf Grund des Schulstandortes und der Sporthalle berücksichtigt.

Auf eine allgemeine Verkehrsprognose im Planungsnullfall wurde bewusst verzichtet. Die Entwicklungen der Querschnittswerte vom Analysefall 2016 zum aktuellen Prognosefall 2030 zeigen, dass im Bereich des Wendenrings und des Neustadtrings keine Verkehrszunahme prognostiziert wird. Leichte Verkehrszunahmen gibt es lediglich in den Querschnitten Hamburger Straße, Rebenring und Celler Straße. Darüber hinaus haben Erfahrungen in den letzten zwei Jahren gezeigt, dass auf Grund verschiedener Faktoren (Homeoffice, Verkehrswende etc.) nicht mehr zwangsläufig von einer Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs auszugehen ist und damit häufig ein überdimensionierter Prognosefall angesetzt wird.

Die durch die Planung erzeugten Neuverkehre liegen in den morgendlichen Spitzenstunden zwischen 5,0 % und 18,4 % (je nach Betrachtung des jeweiligen Knotenpunktes). Dabei weißt der Knotenpunkte Hasenwinkel/Wendenring die höchste Zunahme auf. Nachmittags liegen diese mit 2,1 % bis 7,4 % deutlich darunter, was u. a. mit der zeitlichen Konzentration der Schulverkehre zusammenhängt. Zusammenfassend ist jedoch zu erwähnen, dass die prozentualen Verkehrszunahmen in beiden Zeiträumen in einer überschaubaren Größenordnung liegen.

Die Ergebnisse einer Leistungsfähigkeitsuntersuchung der zusätzlichen Neuverkehre zeigen auf, dass die Verkehre an den Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden können und es nur leichte Abnahmen hinsichtlich der Verkehrsqualitäten im Prognosefall gibt. Sowohl die beiden äußeren signalisierten Knotenpunkte

(Hamburger Straße/Wendenring und Celler Straße/Neustadtring) als auch die dazwischenliegenden kleineren Knotenpunkte weisen überwiegend gute Verkehrsqualitäten auf.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Für den Rad- und Fußverkehr ist im gesamten Stadtgebiet ein engmaschiges Wegenetz vorhanden. An den Hauptverkehrsstraßen stehen überwiegend straßenbegleitende Radverkehrsanlagen (Radwege oder Radfahrstreifen) zur Verfügung, so dass der Radverkehr hier getrennt vom Kfz-Verkehr geführt wird. Des Weiteren weist das Straßennetz überwiegend in kurzen Abständen gesicherte Querungsstellen auf. Sowohl vollsignalisierte Knotenpunkte als auch Bedarfssignalisierungen entlang der Fahrbahnen ermöglichen somit das gesicherte Queren. Im unmittelbaren Bereich des zukünftigen Haupteingangs der Schule ist jedoch keine gesicherten Querungsstelle vorhanden. Die nächstgelegene Querungshilfe befindet sich rund 100 m westlich des Schulgrundstücks auf Höhe der Tunicastraße.

Um eine direkte Überquerung des Wendenrings mit dem Fahrrad auch aus Richtung der Innenstadt sicher zu gestalten, ist die Installation einer Querungshilfe auf Höhe der Huttenstraße vorgesehen. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, den Wendenring sicher und direkt auf dem Fahrrad überqueren zu können und so das Grundstück zu erreichen, ohne einen Umweg über die 100 m entfernte Querungshilfe auf Höhe der Tunicastraße tätigen zu müssen, zumal diese in der entgegengesetzten Fahrtrichtung für Radfahrer liegt. Für eine Nutzung der dort vorhandenen LSA wäre daher das Absteigen und Schieben des Fahrrads nötig. Für die Realisierung der Querungshilfe ist ein Verschwenken der öffentlichen Verkehrsfläche am Wendenring nötig, um so den nötigen Platz in der Fahrbahnmitte herzustellen.

Südlich des Schulstandorts wird der Radverkehr entlang des Wendenrings auf Radwegen geführt. In den weiteren Straßen, überwiegend Wohn- und Sammelstraßen, wie beispielsweise dem Hasenwinkel, wird der Radverkehr auf Grund der geringen Kfz-Verkehrsbelastungen auf der Fahrbahn geführt.

Eine öffentliche Nord-Süd-Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr sorgt für eine Verbindung zwischen dem nördlich gelegenen Ringgleis und der südlichen Innenstadt. Die Verbindung verläuft senkrecht zwischen der geplanten IGS und der bestehenden Feuerwehrleitstelle hindurch. Gleichzeitig wird so die Erreichbarkeit des im Geltungsbereich vorhandenen Spielplatzes gesichert.

In Zuge der hochbaulichen Planungen der 6. IGS werden auf dem Gelände ausreichend Parkmöglichkeiten für Fahrräder vorgesehen. Auf eine Ausweisung spezieller Flächen wird vor dem Hintergrund einer flexiblen Planung verzichtet.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.6.1 Grünordnung

5.6.1.1 Flächen für Gemeinbedarf

Die Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird aufgrund der nötigen Funktionalität und Unterbringung des Raumprogrammes einen hohen Anteil an versiegelter Fläche aufweisen. Die Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ ist bereits zu einem Großteil versiegelt. Zur Sicherung eines adäquaten Orts- und Landschaftsbildes, zur Anreicherung mit Biotopstrukturen, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Drosselung des

Niederschlagswassers werden folgende Mindestanforderungen an die Begrünung der Flächen und der Gebäude festgesetzt:

- Bei Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind mindestens 70 % der Dachflächen von Hauptgebäuden, von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ab einer jeweils zusammenhängenden Größe der Dachfläche von 25 m² mindestens extensiv zu begrünen, zum Beispiel mit einer Gräser-/ Kräutermischung oder mit Stauden und Sedumsprossen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm ist vorzusehen. Es sind Variationen in der Höhe der Substratmenge und das Einbringen von Totholz vorzusehen. Anlagen für Solarthermie-, Photovoltaik- und andere Solaranlagen auf Dächern sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

- Die Fassaden der Außenwände sind auf mindestens 20% der Länge der Fassade mit bodengebundenen Kletter-/Rankpflanzen zu begrünen. Vor den zu begrünenden Fassadenabschnitten sind mindestens 1,0 m breite Vegetationsstreifen herzustellen. Alternativ kann eine wandgebundene Fassadenbegrünung hergestellt werden.

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (u. a. Müllboxen, Fahrradabstellanlagen etc.) sind mit Laubgehölzen/berankten Stabgitterzäunen in einer Höhe von mind. 1,2 m einzugrünen.

- Eine Anrechnung der Pflanzbeete als unbebaute Fläche im Sinne der Baunutzungsverordnung kann nur bei einer Breite von mind. 3 Metern und einer Größe der Einzelfläche von 50 m² erfolgen.

- Auf Stellplatzanlagen mit mind. sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mind. mittelkroniger Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage anzupflanzen. Stellplatzanlagen für jeweils mindestens sechs Pkw sind, mit Ausnahme der Zufahrten, mit einer 0,8 m bis 1,2 m hohen Anpflanzung oder Hecke aus Laubgehölzen einzugrünen. Bei Anordnung der Stellplätze als zusammenhängende Stellplatzanlage mit mind. 10 Stellplätzen sind die Baumstandorte als gliedernde Elemente in die Stellplatzanlage zu integrieren, um großflächig versiegelte Fläche, die zu einer Überhitzung und Belastung des Kleinklimas beitragen, zu vermeiden.

- Baumstandorte für mittelkronige Bäume mit einer offenen, vollflächig zu begrünenden Vegetationsfläche von mindestens 12 m² netto in einer Mindestbreite von 2 m netto, mit einer Baumgrubentiefe von mindestens 1,5 m, einem Substratvolumen von mindestens 18 m³ herzustellen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

- Die nicht überbaubaren Flächen / festgesetzten Flächen für Anpflanzungen und Erhalt sind wie folgt zu begrünen: Pflanzungen von Strauchgruppen auf mind. 50 % der Flächen, Herstellung der gehölzfreien Flächen als extensive Wiesenflächen sowie Pflanzung mind. eines Laub-/Obstbaumes je 500 m².

5.6.1.2 Öffentliche Grünfläche

Die bereits bestehende öffentliche Grünfläche mit dem vorhandenen Kinderspielplatz soll auch weiterhin bestehen bleiben und wird deshalb planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gesichert. Sie soll

auch weiterhin als „grüne Oase“ innerhalb des hoch versiegelten Geltungsbereiches dienen und gleichzeitig als Freizeitangebot für Kinder zur Verfügung stehen.

5.6.1.3 Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung

Die allgemeinen Festsetzungen zur Begrünung stellen sicher, dass nicht nur die grünordnerischen Ziele für den Bebauungsplan, sondern auch die unterstellten Ausgleichswirkungen in Bezug auf Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erreicht werden. Deshalb werden Festsetzungen zu folgenden Aspekten getroffen:

- Hochstämme und Stammumfänge bei Bäumen, Zahl der Verpflanzungen und Höhe bei Sträuchern und Rank-/Kletterpflanzen,
- Verwendung heimischer und standortgerechter Arten,
- Die festgesetzten Anpflanzungen sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen,
- Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode herzustellen, die auf den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der neu errichteten Gebäude auf der Fläche für Gemeinbedarf folgt. Eine frühere Durchführung kann nicht vorgegeben werden, da voraussichtlich auch das Umfeld des Baugrundstücks während der Bauphase als Baustellenbereich genutzt werden muss.

5.6.1.4 Erhaltung von Baumbeständen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich erhaltenswerte Baumbestände. Da diese sowohl aus naturschutzrechtlicher als auch klimaökologischer Sicht einen besonderen Wert aufweisen, werden sie auch als solche in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichnet und gesichert. Bei anstehenden Bauarbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufe plus 1,5 m) der als zu erhalten festgesetzten Bäume ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine baumfachliche Baubegleitung zu beauftragen. Ausnahmen bzgl. einer Fällung müssen von der zuständigen Fachbehörde der Stadt Braunschweig geprüft und zugelassen werden.

5.6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung

5.6.2.1 Maßnahmen an Gebäuden

Aufgrund des Vorhabens bleibt es nicht aus, dass innerhalb des Plangebietes Lebensräume für Tiere verloren gehen. Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungsverfahren, werden keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr geboten. Daher werden folgende Festsetzungen getroffen, die Lebensräume für gebäudebewohnende Arten schaffen, um so möglichst hohe ökologische Wirkungen zu entfalten:

- Für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) sind Nist- und Ruhestätten im Bereich der Gebäude durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. An Gebäuden im Geltungsbereich A sind insgesamt mindestens 15 Nist- und Ruhestätten anzubringen, die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind. Die Einrichtungen sind im Rahmen des

Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

5.6.2.2 Flächen für Maßnahmen, Qualität und zeitliche Umsetzung

Bei der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft handelt es sich um die Fläche des Geltungsbereich B, Gemarkung Rüningen, Flur 4, Flurstück 102/88. Sie verläuft entlang des Fuhsekanals, wird als extensive Wiesen entwickelt und durch Baum und Strauchgruppen angereichert. Somit entsteht ein naturnaher Raum als vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, der die Kompensationsflächen entlang des Fuhsekanals aus dem Bau des Autobahnfreiecks Braunschweig Südwest wirksam erweitert. Da hier besonders naturnahe Flächen entwickelt werden sollen, sind nur heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. In Bezug auf die festgesetzten artenreichen Kräuter- und Gräsermischungen kommt insbesondere das sogenannte „Regio-Saatgut“ in Betracht, welches die entsprechenden regionalen Standortfaktoren bereits in der Mischung berücksichtigt.

Abweichend von den Festsetzungen der Grünordnung sind die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich B spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umzusetzen. Da die Maßnahmenfläche nicht als eventuelles Baustellengelände benötigt wird, können diese Maßnahmen zeitlich enger an den Eingriff gekoppelt werden und so ihre ausgleichende Wirkung früher entfalten. Gleichbleibend zu den Festsetzungen der Grünordnung ist jedoch, dass die Anpflanzungen im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin sind die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

5.6.2.3 Zuordnung

Die im Geltungsbereich B festgesetzte Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient im Sinne des § 1a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes ermöglicht werden.

Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Öffentliche Straßenverkehrsfläche	3,4 %
Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“	19,8 %
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 2: Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (Strom und Telekommunikation), auf der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“	1,9 %
Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	50,3 %
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 1: Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht zugunsten der Rettungsfahrzeuge, auf der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	2,7 %
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 2: Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (Strom und Telekommunikation), auf Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	11,3 %

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 3: Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht zugunsten der Rettungsfahrzeuge. Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger (Strom und Telekommunikation), auf Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	10,6 %

Mit dieser Zuordnung wird verdeutlicht, welchen Anteil an den Ausgleichsmaßnahmen die Flächen haben. Die Zuordnung kann im Rahmen der Finanzierung der einzelnen Maßnahmen relevant sein.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

5.7.1 Einwirkungen auf das Plangebiet

Grundlagen
Für den Bebauungsplans HA 143 ist zu prüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten werden. Es handelt sich dabei um Empfehlungen für die städtebauliche Planung, deren Einhaltung wünschenswert ist, damit die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen erfüllt wird. Die berechneten Geräuschimmissionen werden dabei für jede Geräuschart einzeln mit den schalltechnischen Orientierungswerten verglichen.

Gemäß DIN 18005-1 sind die schalltechnischen Orientierungswerte für sonstige Sondergebiete anhand der Nutzungsart festzulegen, sofern ein Schutzbedarf besteht. Schulen sind gemäß BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) allgemein zulässig. Nach der einschlägigen Literatur sowie nach der bekannten Rechtsprechung ist bei Schulen die Qualität eines Allgemeine Wohngebiets (WA) anzustreben, wobei grundsätzlich jedoch gesunde Verhältnisse auch dann gegeben sind, wenn die Orientierungswerte für ein Mischgebiet (MI) eingehalten werden.

Anders als Immissionsgrenzwerte stellen die Orientierungswerte keine verbindlich einzuhaltende Obergrenze für die Geräuschimmissionen dar. Überschreitungen der Orientierungswerte sind demnach der Abwägung mit anderen Belangen wie beispielsweise dem Wohnraumbedarf, der infrastrukturellen Lage des Plangebiets etc. zugänglich. Im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz unverträglicher Nutzungen sowie das Minimierungserfordernis schädlicher Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei einer Überschreitung der Orientierungswerte die Durchführbarkeit von Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und die Verhältnismäßigkeit abzuwägen.

Verkehrslärm
Die für das Plangebiet relevanten Verkehrsmittel setzen sich aus dem Straßen- sowie dem Schienenverkehr zusammen. Tagsüber sind aufgrund des Verkehrslärms an den Gebäudefassaden Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts für ein Allgemeines Wohngebiet um 6 dB(A) zu erwarten. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Mischgebiet werden um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Schallschutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm
Da im Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag durch den Verkehrslärm festgestellt werden, ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ein Schallschutzkonzept für das Plangebiet zu erarbeiten. Dabei ist eine sachgerechte städtebauliche Abwägung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich und es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Lärmschutzes planungsrechtlich festzulegen.

Das Plangebiet wird durch den Verkehrslärm aus verschiedenen Himmelsrichtungen verlärmt. Planerische und aktive Schallschutzmaßnahmen sind großflächig daher nicht sinnvoll umsetzbar. Es ist nicht möglich, geeignete Abstände zu den immissionsrelevanten Verkehrswegen einzuhalten, ohne die Bauflächen erheblich zu verkleinern. Aktive Lärmschutzmaßnahmen müssten das Plangebiet an der Süd-Grenze umfassen und für eine wirksame Abschirmung in Höhe der Obergeschosse selbst eine ähnliche Höhe wie die Gebäude aufweisen. Zudem müssten Lücken für eine Zuwegung vorgesehen werden, welche die Abschirmwirkung deutlich mindern.

Zur Bewältigung des Immissionskonfliktes kommen daher vorrangig passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht. Im Bebauungsplan werden daher Lärmpegelbereiche definiert, welche als Eingangsgröße für die Berechnungen zum Schutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109:2018-01 dienen. Alternativ können durch geeignete planerische Maßnahmen (Anordnung von Sporthalle und Schulgebäude sowie Ausrichtung von Unterrichtsräumen) gesunde Aufenthaltsverhältnisse erreicht werden.

Daher werden folgende textliche Festsetzungen bestimmt:

Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

Von diesen Festsetzungen kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

Gewerbelärm
Der Gewerbelärm berücksichtigt die Nutzungen gewerblicher Anlagen nördlich des Plangebiets (Berufsfeuerwehr, Autohaus sowie gewerbliche Anlagen innerhalb des Bebauungsplanes HA 102) sowie den östlich des Plangebiets liegenden Betrieb der Gärtnerei Volk GmbH.

Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ richtet sich als einzige Norm konkret an die schalltechnischen Belange bei der Bauleitplanung und ist somit auch bei der Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen unmittelbar anzuwenden. Andere Richtlinien haben im Rahmen der Bauleitplanung zunächst die Funktion einer „Orientierungshilfe“.

Bei Gewerbelärmkonflikten kann allerdings auch die TA Lärm eine mittelbare Anwendbarkeit im Rahmen der Bauleitplanung finden. Steht bereits auf der Planungsebene fest, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden können, so fehlt der Bauleitplanung die Vollzugsfähigkeit. Nach der bekannten Rechtsauffassung verstößt beispielsweise eine Wohnbebauung, welche an bestehendes Gewerbe heranrückt, bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gegen das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme, da dies eine Einschränkung der zulässigen Schallemissionen spiegelbildlich zur Folge hätte.

Faktisch sind damit auch bei der Bauleitplanung die Vorgaben der TA Lärm zu beachten. Da die DIN 18005 beim Berechnungsverfahren zum Gewerbelärm auf die TA Lärm verweist und auch die Orientierungswerte der DIN 18005 mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm weitestgehend übereinstimmen, unterscheidet sich hauptsächlich die Beurteilung etwaiger Überschreitungen der Orientierungs- bzw.

Richtwerte voneinander. Diese können im Rahmen der Bauleitplanung (nach DIN 18005) mit anderen Belangen abgewogen werden, wohingegen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur in bestimmten Fällen - z.B. bei einer bereits vorliegenden Gemengelage – toleriert wird. Um eine Betrachtungsweise auf der sicheren Seite einzunehmen, werden in der Untersuchung die Beurteilungsmaßstäbe der TA Lärm herangezogen. Die TA Lärm definiert Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vor der Mitte des geöffneten Fensters eines schutzbedürftigen Raumes.

Der Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) wird um maximal 3 dB(A) überschritten. An der Plangebietsgrenze im Nahbereich zur Gärtnerei ergeben sich Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für ein Mischgebiet von bis zu 6 dB(A) bzw. für ein Allgemeines Wohngebiet von 11 dB(A).

Schallschutzmaßnahmen gegen den Gewerbelärm
Die Definition des Immissionsortes in der TA Lärm sieht eine Lösung von Immissionskonflikten vor dem geöffneten Fenster vor, sodass passive Schallschutzmaßnahmen gegenüber Gewerbelärm nicht in Betracht kommen. Zur Konfliktbewältigung in Bezug auf Gewerbelärm sind damit aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände, -wälle) oder die Vermeidung eines Immissionsortes im Sinne der TA Lärm durch geeignete bauliche oder planerische Vorkehrungen (Ausschluss öffenbarer Fenster von schutzbedürftigen Räumen in bestimmten Bereichen, vorgesetzte Loggien, Prallscheiben) möglich. Im Hinblick auf den Ausschluss öffenbarer Fenster von schutzbedürftigen Räumen ist zu beachten, dass die Niedersächsische Bauordnung bei Aufenthaltsräumen die Möglichkeit der Belüftung des Raumes über ein Fenster fordert. Festverglaste Fenster können somit nur bei Aufenthaltsräumen mit mehr als einem Fenster Anwendung finden, sofern der Immissionsrichtwert nicht an allen Fenstern überschritten wird.

Im östlichen Teil des Plangebiets sind Beurteilungspegel oberhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet durch den Gewerbelärm auch an den geplanten Gebäudefassaden zu erwarten.

Für den von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) betroffenen Bereich kann mit aktiven Schallschutzmaßahmen oder dem Ausschluss von schutzbedürftigen Räumen reagiert werden. Mit einer geeigneten Grundrissgestaltung können schutzbedürftige Räume in der Regel so konzipiert werden, dass innerhalb des betroffenen Bereiches nur nicht schutzbedürftige Räume wie Toiletten, Flure oder Abstellräume liegen. Sofern die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden, kann auf Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden. Für den Bereich mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes wird eine Festsetzung aufgenommen, die öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen ausschließt, sofern kein schalltechnischer Nachweis darüber erbracht wird, dass durch bauliche Maßnahmen die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Daher werden folgende textliche Festsetzungen bestimmt:

In der in den Zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nur dann zulässig, wenn ein schalltechnischer Nachweis darüber erbracht wird, dass durch bauliche Maßnahmen (z.B. vorgesetzte Loggien, Laubengänge oder Prallscheiben) die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Von diesen Festsetzungen kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

5.7.2 Auswirkungen des Planvorhabens auf die umliegenden Nutzungen

Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebiets sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Vorfeld nicht auszuschließen.

Schulbetriebslärm
Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die anlagenbezogenen Geräusche werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen, die nicht überschritten werden dürfen.

Die TA Lärm findet bei der Beurteilung von Schulen Anwendung, da sie als selbstständige Anlagen aus dem Bereich Bildung und Kultur unter den Begriff „Anlage für kulturelle Zwecke“ fallen.

Schallschutzmaßnahmen gegen den Schulbetriebslärm
Es sind keine Schallschutzmaßnahmen gegen den Schulbetriebslärm erforderlich. Sofern die Genehmigungsplanung stark von den im Schallgutachten getroffenen Annahmen abweicht, sollte im Zuge der Baugenehmigung eine detaillierte Betrachtung erfolgen.

Sportlärm
In der Nacht sind Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten. Aufgrund dessen und aufgrund von kurzzeitigen Geräuschspitzen durch den Parkplatz ist eine Nutzung der Sportanlagen im Beurteilungszeitraum Nacht auszuschließen.

Schallschutzmaßnahmen gegen den Sportlärm
Um den Schutz der umliegenden schutzbedürftigen Gebäude vor Sportlärm durch die Vereinsnutzung der geplanten Sporthalle gewährleisten zu können, ist zum einen der Betrieb von leistungsstarken Beschallungsanlagen, die nicht nur der Hintergrundbeschallung dienen (z. B. bei Fitnesskursen), auszuschließen. Zum anderen müssen Sportkurse um ca. 21:30 Uhr enden, damit eine Parkplatznutzung im Beurteilungszeitraum Nacht nach 22 Uhr nicht mehr erfolgt.

Die Nutzung der Sporthalle durch außerschulische Vereine ist ggf. nach Fertigstellung der städtebaulichen Entwurfsplanung gesondert zu prüfen, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes weder die abschließende Lage und Ausführung der Sporthalle noch die Abschirmung durch Gebäude bzw. die Art der Nutzung abschließend geklärt ist.

Daher werden folgende textliche Festsetzungen bestimmt:

Eine Vereinsnutzung der Sportanlage (inkl. Pkw-Stellplätze) nach 22 Uhr ist nur dann zulässig, wenn durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass die Vorgaben der 18.BImSchV eingehalten werden.

Von diesen Festsetzungen kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn schalltechnisch nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Art und Weise gewährleistet ist.

5.8 Soziale Infrastruktur

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wendenring-Nord“, HA 143, soll Planungsrecht für den Schulneubau der 6. Integrierten Gesamtschule in Braunschweig inklusive einer Sporthalle geschaffen werden. Im Zuge der Planung soll das Planungsrecht im Bereich der bereits bestehenden Feuerwehrleitstelle angepasst sowie der vorhandene Spielplatz planungsrechtlich gesichert werden.

Integrierte Gesamtschule
Aufgrund hoher Anmeldezahlen sowie mangelnder Kapazitäten, bleibt vielen Schülerinnen und Schülern der Unterricht an einer IGS verwehrt. Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Braunschweig aufbauend auf den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zur Findung eines geeigneten Schulstandortes beschlossen, den Standort „Tunicagelände“ für den Bau der neuen IGS zu nutzen. Neben dem Schulsport soll die neue Sporthalle auch für andere Vereinssportarten außerhalb der Schulnutzung dienen.

Wegeverbindung und Spielplatz
Durch die Festsetzung eines öffentlichen Freizeitweges für Fußgänger und Radfahrer bleibt die jetzige Nord-Süd-Wegeverbindung weiterhin bestehen und verbindet auch in Zukunft das nördlich gelegenen Ringgleis mit der südlich liegenden Innenstadt. Gleichzeitig sichert der Weg die Erreichbarkeit des auf der öffentlichen Grünfläche vorhandenen Spielplatzes, welche eine Fläche von rund 1.700 qm umfasst. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wird ebenfalls planungsrechtlich gesichert. Es handelt sich um den Spielplatzbereich 16-1-2.

5.9 Weitere technische Infrastruktur

Stromversorgung
Im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes sind Anlagen der Stromversorgung vorhanden. Hervorzuheben sind dabei die erdverlegten 110 kV und 20 kV Kabel, dessen Zugänglichkeit durch die Eintragung eines Leitungsrechtes zugunsten der BS|Netz gesichert wird. Eine Überbauung der Kabeltrasse ist nur ab einer lichten Höhe von 5,0 m zulässig, um die Anfahrbarkeit mit Service- und Wartungsfahrzeugen zu gewährleisten. Auf dem Gelände der IGS ist bereits eine Ortsnetzstation installiert, welche im Bebauungsplan als Trafostation übernommen wird. Eine weitere Trafostation für die Feuerwehrleitstelle befindet sich auf dem Gelände des Spielplatzes und wird ebenfalls in den Bebauungsplan übernommen.

Wasserversorgung
Sowohl das Gelände der IGS als auch das Gelände der Feuerwehrleitstelle sind an das städtische Trinkwassersystem angeschlossen.

Löschwasser
Der Grundschutz auf Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W405 von 96m³/h im Umkreis von 300 m (Radius) wird im Bereich des Bebauungsplanes gewährleistet. Unter Einbezug der in der Umgebung vorhandenen Hydranten werden die Forderungen des W405 hinsichtlich des Grundschutzes unter Grundlast, nach Tabelle 1, erfüllt.

Schmutzwasser
Die Schmutzwasserentwässerung ist grundsätzlich über den vorhandenen Schmutzwasserkanal möglich.

Wärmeversorgung
Die bestehenden Gebäude der Feuerwehrleitstelle sowie der Tunicahalle werden bereits mir Fernwärme versorgt. Die Wärmeversorgung für die neu zu erstellende IGS kann ebenfalls mit Fernwärme erfolgen. Die Erschließung würde voraussichtlich aus Richtung Feuerwehrstraße erfolgen, eine genaue technische Untersuchung erfolgt jedoch erst im Rahmen der späteren Abstimmungen zum Fernwärmeanschluss des Gebietes. Anlagen für Gasversorgung sind nicht vorhanden.

Die Braunschweiger Fernwärme wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und ist als Ersatzmaßnahme für die nach dem EEWärmeG vorgeschriebenen Verwendung von regenerativen Energien bei Neubauten anerkannt. Das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BS|ENERGY weist einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von nur 0,27 auf. Die Fernwärmeversorgung ermöglicht mit dem guten Primärenergiefaktor eine umweltverträgliche Energiebilanz des geplanten Gebäudes. Gleichzeitig würde mit der Fernwärmeversorgung ein emissionsfreies Vorhaben umgesetzt und somit ein Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig geleistet werden.

Breitband- und Kommunikationstechnik
Im Geltungsbereich A befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Weiterhin liegen Anlagen der Breitbandversorgung und Steuerungstechnik für den Netzschutz aus, welche durch ein Leitungsrecht zugunsten der BS|NETZ gesichert werden. Eine Anbindung der vorhandenen Ortsnetzstation mit Glasfasertechnik ist geplant.

Entwässerung von Regenwasser
Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über die Anbindung an den RW-Kanal in der Straße Hasenwinkel. Aufgrund der am Standort vorhandenen hydrogeologischen Bedingungen ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich. Unter hydraulischen Gesichtspunkten bestehen weder beim Kanal selbst noch an der Einleitstelle Forderungen an einen gedrosselten Anschluss. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist dies auf Grundlage der finalen Planung nochmals abschließend zu prüfen. Gemäß der geltenden DWA-A 102 sind die vorhandenen Flächen der Belastungsklasse II zuzuordnen, was eine stoffliche Belastung des abzuleitenden Niederschlagswassers mit sich führt. Dementsprechend ist das anfallende Niederschlagswasser vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gemäß den Vorgaben der DWA-A 102 behandlungsbedürftig.

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche sind bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex (SRI 7)) sowohl durch eingestaute Bereiche als auch durch relevante Fließwege betroffen. Dabei können Einstautiefen zwischen 0,1 m und 0,5 m auftreten. Durch die zukünftigen Maßnahmen (u.a. Errichtung von Gebäuden, Umgestaltung der Außenflächen, Geländemodellierung) darf das Überflutungsrisiko des Plangebietes nicht auf die angrenzenden Flächen verschoben werden. Zudem muss die Funktionalität relevanter Fließwege weiterhin gewährleistet bleiben oder auf anderem Wege sichergestellt werden.

Grundsätzlich müssen durch einen wasserwirtschaftlichen Fachplaner die Ergebnisse der Starkregenanalyse geprüft und in Bezug auf das geplante Vorhaben bewertet werden. Hierbei muss in einem Entwässerungskonzept nachgewiesen werden, dass durch bestimmte technische Ausführungen auch das bei einem Starkregenereignis anfallende Niederschlagswasser schadlos für angrenzende Flächen abgeleitet werden kann und keine nachteiligen Veränderungen der Fließwege durch die Eingriffe entstehen.

Eine zielführende Entwässerungsplanung kann erst im Zuge einer konkreten Projektplanung erfolgen, welche zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht vorliegt. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist im Rahmen des Entwässerungsantrages im weiteren Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Abfälle
Die Abfallentsorgung erfolgt über den in der Stadt Braunschweig tätigen Betreiber ALBA. Da es sich um ein Privatgrundstück handelt und dementsprechend nicht von ALBA befahren wird, sind die Tonnen und Behälter so zu platzieren, dass sie zur Abholung nicht weiter als fünfzehn Meter vom Fahrbahnrand entfernt stehen.

5.10 Örtliche Bauvorschriften

Die Federführung bei der Errichtung der IGS sowie der Sporthalle liegt in öffentlicher Hand, was eine Steuerung des Bauprojektes ohne weiteres ermöglicht. Die Vorgaben und Standards der Stadt Braunschweig werden bei den Ausführungen der Planung berücksichtigt. Aus diesem Grund wird kein Erfordernis für eine örtliche Bauvorschrift gesehen.

6 Gesamtabwägung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen sind, zusammenfassend beschrieben und bewertet. Nähere Angaben und Bewertungen, die zur Gesamtabwägung- und Entscheidung geführt haben, sind in den betreffenden Kapiteln von Begründung und Umweltbericht wiedergegeben. Auf Wiederholungen der teils komplexen Zusammenhänge wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet.

Aufgrund hoher Anmeldezahlen sowie mangelnder Kapazitäten, bleibt vielen Schüler:innen der Unterricht an einer IGS verweht. Der Bebauungsplan „Wendenring-Nord“, HA 143, hat das wesentliche Planungsziel, die Errichtung einer neuen 6. Integrierten Gesamtschule in Braunschweig zu ermöglichen. Der Neubau der IGS soll auf dem Gelände der Tunicahalle zwischen den Straßen Hasenwinkel, Tunicastraße, Feuerwehrstraße und Wendenring errichtet werden. Dies geht aus dem Ergebnis einer Machbarkeitsstudie hervor, in der sich mit der Standortsuche für eine neue IGS auseinandergesetzt wurde. Für die Errichtung der Schule ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wendenring-Nord“, HA 143, nötig, um Planungsrecht für den Schulbau zu schaffen. Im Zuge des Neubaus wird die auf dem Grundstück bestehende Sporthalle abgebrochen und neu errichtet. Gleichzeitig wird die Fläche der bereits bestehenden Feuerwehrleitstelle in den Geltungsbereich mit aufgenommen und somit ebenfalls planungsrechtlich gesichert. Die bereits bestehende öffentliche Grünfläche wird mit dem Zusatz der Zweckbestimmung „Spielplatz“ versehen und bleibt ebenso erhalten, wie die öffentliche Nord-Süd-Wegeverbindung.

Die Größe und innerstädtische Lage sorgen für einen attraktiven Schulstandort, an dem rund 1300 Schüler:innen unterrichtet werden sollen.

Aus diesem Grund hat die Realisierung der IGS in der Abwägung mit anderen Belangen eine hohe Priorität. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende andere Belange:

Der Geltungsbereich A ist zwar bereits durch bestehende Gebäude und Versiegelung vorbelastet, jedoch entstehen bei der Umsetzung der Planung weitere erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, welche sich nicht vermeiden lassen. Diese sind im Umweltbericht ausführlich dargestellt. Dennoch wird auf eine bereits zum Teil versiegelte, innerstädtische Fläche zurückgegriffen, was den schonenden Umgang mit Grund und Boden unterstreicht. Die Eingriffe werden durch verschiedene vorgesehene Maßnahme innerhalb der Geltungsbereich A und B im erforderlichen Umfang ausgeglichen. Dadurch werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter minimiert. Die Belange der Landwirtschaft im Geltungsbereich B werden nur unwesentlich durch die Umnutzung von bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Flächen für Ausgleichsmaßnahmen berührt. In der Gesamtabwägung wird dem sozialen Interesse durch den Neubau einer Schule mit zugehöriger Sporthalle eine höhere Gewichtung zugesprochen als den verbleibenden Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft. Auch das lokale Kleinklima wird negativ beeinflusst. Durch die weitere Bebauung der Fläche werden Ausgleichsströmungen verhindert, was zulasten der Abkühlung der Fläche und Umgebung führt. Festgesetzte Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Festsetzung von Bestandsbäumen sind aber geeignet, um die negativen Folgen innerhalb des Plangebietes zu minimieren. Dennoch kommt es zu kleinräumigen Veränderungen, welche jedoch dem öffentlichen und sozialen Interesse als untergeordnet angesehen werden.

Die geplante Bebauung stellt aus Klimaschutzsicht durch den damit verbundenen Ressourcen- und Energieverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb eine Verschlechterung des Zustands dar, da zusätzliche Treibhausgase verursacht werden.

Vor diesem Hintergrund muss bei Neubauten nicht nur auf die Wiederverwendbarkeit (Recyclingpotential), Langlebigkeit und Herkunft der Baustoffe geachtet werden, sondern ebenfalls ein hoher Energiestandard angestrebt werden, um die im Betrieb entstehenden Emissionen zu minimieren. Zur Minderung der Treibhausgasemissionen kann u. a. die Nutzung von Solarenergie durch PV-Anlagen auf den Dächern beitragen. Neben dem Energiebedarf der Gebäude und des Arbeitens ist auch der Energiebedarf der Mobilität zu berücksichtigen. Jedoch kann die gute Anbindung an den ÖPNV sowie das Fuß- und Radwegenetz für eine mindernde Wirkung des zusätzlichen MIV und den damit verbundenen zusätzlichen Treibhausgasemissionen sorgen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden, eher geringen negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse, werden diese gegenüber dem wichtigen öffentlichen Interesse des Schulneubaus als nachrangig betrachtet.

Die Errichtung von Schule und Sporthalle bringt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich, was auch zu zusätzlicher Lärmbelastung des Gebietes führt. Diese zusätzliche Lärmbelastung wird jedoch als verträglich eingeschätzt, da die Werte rechnerisch bei ≤ 1,6 dB(A) liegen. Die Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt bei 3 dB(A).

Sonstige Auswirkungen der Schule sowie der Sporthalle können auf Basis dieses Bebauungsplanes sowie der zugrundeliegenden Fachplanungen und Gutachten bewältigt werden. Die Begründung und der Umweltbericht erhalten hierzu ausführliche Angaben, Bewertungen sowie Hinweise.

Unter Abwägung der betroffenen Belange ist die vorgesehene Planung insgesamt mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial-gerechte Bodennutzung. Verbleibende einzelne Belastungen für Umwelt und Menschen können hier als vertretbar eingestuft werden und treten hinter der Umsetzung der dringend benötigten 6. Integrierten Gesamtschule Braunschweig als zentraler Bestandteil der Schulentwicklung der Stadt Braunschweig zurück.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Fläche für Gemeinbedarf Schule / Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	ca. 1,57 ha
Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr	ca. 0,29 ha
Öff. Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz	ca. 0,17 ha
Öff. Straßenverkehrsfläche	ca. 0,03 ha
Geltungsbereich A insgesamt	**ca. 2,06 ha**

7.2 Geltungsbereich B

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaften (Ausgleichsmaßnahmen)	ca. 0,49 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Die wesentliche Maßnahme zur Durchführung dieses Bebauungsplanes ist die Errichtung der neuen 6. Integrierten Gesamtschule Braunschweig inklusive des Neubaus einer 4-Feld-Sporthalle. Gleichzeitig wird die bereits bestehende Feuerwehrleitstelle in den Geltungsbereich mit aufgenommen, um diese planungsrechtlich zu sichern. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist ebenfalls vorhanden und wird lediglich planungsrechtlich gesichert.

Um den Neubau der Schule und Sporthalle auf dem Grundstück realisieren zu können, muss die aktuelle Bebauung, ebenfalls eine Sporthalle, abgebrochen werden. Dies ist insofern sinnvoll, da der jetzige Bestand baulich abgängig ist.

Da das Grundstück schon vor der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die bestehende Tunica-Sporthalle sowie der Feuerwehrleitstelle genutzt wurde bzw. genutzt wird, ist eine grundlegende Erschließung der Flächen bereits vorhanden und muss nicht erst im Zuge des Neubaus hergestellt werden. Aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung gilt es jedoch, die Ableitung des Niederschlagswassers neu zu betrachten und sicherzustellen.

Die Inbetriebnahme der Integrierten Gesamtschule ist für das Schuljahr 2027/2028 vorgesehen und wird jahrgangsweise aufsteigend – beginnend mit dem 5. Schuljahr – erfolgen. Die 4-Fach-Sporthalle soll in einem 1. Bauabschnitt noch vor Abriss der bestehenden Tunicahalle errichtet werden und könnte voraussichtlich bereits am dem Schuljahr 2025/2026 genutzt werden.

Weiterhin wird vorgesehen, südlich außerhalb des Geltungsbereichs auf der Straße Wendenring eine Querungshilfe zu installieren, um somit eine sichere radläufige Erschließung aus Richtung der Innenstadt zu gewährleisten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Geltungsbereich B entwickelt. Die Fläche umfasst ca. 4.930 m² und befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Rüningen, Flur 4, Flurstück 102/88.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Mittel für die von der Stadt zu übernehmenden Kostenanteile sind von den zuständigen Fachbereichen / Referaten rechtzeitig zur Aufnahme in den Haushaltsplan bzw. in das Investitionsprogramm der Stadt Braunschweig anzumelden.

Es ist von den nachfolgend aufgeführten Kosten auszugehen.

8.2.1 Grunderwerb

Die Grundstücke im Geltungsbereich A und B befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig. Kosten für den Grunderwerb fallen nicht an.

8.2.2 Schulgebäude und Sporthalle

Maßnahme	Kosten (brutto)
Neubau der Schule sowie der 4-Feld-Sporthalle	ca. 80.000.000 €

8.2.3 Öffentliche Grünfläche

Maßnahme	Kosten (brutto)
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz	ca. 14.000 €

8.2.4 Öffentliche Verkehrsfläche

Maßnahme	Kosten (brutto)
Errichtung eines ca. 6,20 m breiten Weges für Fußgänger und Radfahrer	ca. 103.500 €

8.2.5 Querungshilfe

Maßnahme	Kosten (brutto)
Querungshilfe für Radfahrer im Bereich Wendenring/Huttenstraße	ca. 140.000 €

8.2.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahme	Kosten (brutto)
Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich B	ca. 50.800 €

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Die für die Realisierung des Bebauungsplans HA 143 benötigten Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Bodenordnende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Die Bebauungspläne „HA 65“ aus dem Jahr 1963 und „Feuerwache Westerbergstraße“, RN 46, aus dem Jahr 2023 treten in den mit diesem Bebauungsplan überplanten Bereichen außer Kraft.

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 09.06.2023 bis 14.07.2023
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Braunschweiger Verkehrs-GmbH **Schreiben vom 12.07.2023**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir weisen darauf hin, dass die im Textteil aufgeführte Buslinie 426 in der Hauptverkehrszeit im 30 min Takt verkehrt. Bereits im vorherigen Beteiligungsverfahren hatten wir darauf hingewiesen, dass ggf. die Schule mit z.B. freigestellten Schülerverkehren bedient werden soll oder Schulfahrten zum Schwimmunterricht, zu Klassenfahrten o.ä stattfinden sollen, die es erfordern, dass ein Bus längere Zeit in Schulnähe stehen muss. Dazu wäre eine Busbefahrbarkeit der Straße Hasenwinkel mit Wendemöglichkeit und Halteposition sowie ein sicheres Ein- und Ausbiegen am Ring wünschenswert. Da aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, ob und wie unsere Anmerkung berücksichtigt wurde, bitten wir erneut darum, dieses bei Ihren Überlegungen mit zu prüfen und zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Befahrbarkeit des Hasenwinkels durch Schul- und Reisebusse sowie deren Halte- und Wendemöglichkeiten wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gem. §3(2) BauGB innerhalb des angefertigten Verkehrsgutachtens berücksichtigt. Die Punkte wären grundsätzlich umsetzbar und könnten durch verschiedene Maßnahmen (bspw. Multifunktionsflächen für den Hol- und Bringverkehr sowie zum Halten von Bussen) realisiert werden. Der Hinweis wird dennoch an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Hinweise wurden bereits zur öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB im Bebauungsplan berücksichtigt.
BS/ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Abt. VW) **Schreiben vom 13.07.2023**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Stellungnahme zur Wärmeversorgung Vertrieb Sehr geehrter Herr Vollmer, zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Wärmeversorgung wie folgt Stellung: Für das Stadtgebiet "Wendenring-Nord" zwi-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Art der Wärmeversorgung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

schen Feuerwehrstraße, Hasenwinkel, Wendenring und Tunicastraße, bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Denn unsere Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie besonders geringe CO2-Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich befindet sich unter anderem eine Fernwärmehauptleitung, so dass eine zukünftige Versorgung des Areals gut möglich ist. Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit unserer klimafreundlichen Fernwärme versorgen dürfen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Der Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB im Bebauungsplan berücksichtigt.
BS/Netz GmbH Abt. NVc (Abt. NVc) Schreiben vom 12.07.2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sehr geehrter Herr Vollmer, zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH. Stromversorgung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die erforderlichen Leitungstrassen sind im Bebauungsplan entsprechende Leitungsrechte festgesetzt.

Im Geltungsbereich des o.g. B-Plans sind Anlagen der Stromversorgung vorhanden. Hervorzuheben sind hier die erdverlegten 110 kV und 20 kV Kabel. Die 110 kV Trassen sind ein wesentlicher Bestandteil der Stromversorgung Braunschweigs und dürfen während der gesamten Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Um mögliche Gefährdungen auszuschließen, ist ein Abstand zwischen der Kabeltrasse und dem geplanten Schulgebäude von mindestens 2,50 m einzuhalten. Alle Maßnahmen zur Tiefgründung des Schulgebäudes sollten mit einem Mindestabstand von mehr als 2,00 m zur Kabeltrasse ausgeführt werden. Eine Überbauung der Kabeltrasse ist nicht zulässig. Die Anfahrbarkeit mit Service- und Wartungs-Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Aussage hinsichtlich weiterer benötigter Trassenräume kann erst erfolgen, wenn detaillierte Angaben über mögliche Eigenerzeugungsanlagen am Nieder- oder Mittelspannungsnetz und der Gesamtleistungsbedarf u.a. auch für E-Mobilität im Bereich vorliegen. Gas- und Wasserversorgung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Trinkwasser-Hausanschlüsse für die Sporthalle sowie für die Tankstelle am Wendenring. Die Anschlüsse der Sporthalle und der Tankstelle können nach Abmeldung durch den Anschlussnehmer von der BSI-NETZ außer Betrieb genommen werden, um somit einen Rückbau zu ermöglichen. Ein entsprechender Lageplan der Bestandsanlagen ist beigefügt. Der neue Anschluss des Plangebietes an die Trinkwasserversorgung ist vom Hasenwinkel oder vom Wendenring möglich. Weitere Anlagen der Gas- und Wasserversorgung sind nicht vorhanden. Fernwärme: Die bereits bestehenden Gebäude FLZ und Sporthalle sind aktuell an das Fernwärmenetz angeschlossen. Der Anschluss der Sporthalle kann nach Abmeldung durch den Anschlussnehmer außer Betrieb genommen und rückgebaut werden. Im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich befindet sich eine nicht mehr genutzte	

unterirdische Dampfleitung. Diese kann bei Tiefbauarbeiten entfernt werden. Breitbandversorgung: Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der Breitbandversorgung. Die Gebäude der Schule können an das Glasfasernetz der BSIENERGY angeschlossen werden. Kommunikationstechnik: Im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich LWL-Kabelanlagen der BSIENERGY (parallel der 110-kV Leitung). Ein Rückbau ist nicht möglich. Eine Überbauung der Kabeltrasse ist nicht zulässig.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Kreisgruppe Braunschweig **Schreiben vom 13.07.2023**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir begrüßen, dass im aktuellen Entwurf des Rechtsplans der Erhalt einiger Bäume, insbesondere der älteren Bäume an der Südseite der Tunicahalle, festgeschrieben ist. Allerdings können wir nicht nachvollziehen, warum von rund 80 Bäumen lediglich ~25 % erhalten werden sollen - erstaunlicherweise auch auf dem Kinderspielplatz (s. Rechtsplan 2 Bäume). Dort und insbesondere im östlichen und südlichen Randbereich sollten deutlich mehr Bäume erhalten werden. Es sollte neben dem ökologischen und klimatischen Nutzen, den ältere Bäume im Vergleich zu jungen Bäumen haben, auch die Wirtschaftlichkeit unter dem Aspekt berücksichtigt werden, dass eine Neuanpflanzung eines Baumes mindestens 2000 Euro kostet, ohne dass sichergestellt ist, dass dieser Baum anwächst. Insbesondere die Höhlenbäume sollten erhalten werden.	Aufgrund der integrierten Lage des Baugrundstücks und seiner kompakten Größe müssen bei der Planung die Belange des Städtebaus (Errichtung des Schulgebäudes mit Nebenanlagen), der Umweltplanung (Erhalt von Bäumen und Grünflächen), der Erschließung (notwendige Stellplätze) sowie des Brandschutzes (notwendige Feuerwehrzufahrt) gegeneinander abgewogen werden. Da die konkrete Entwurfsplanung für den Schulkomplex noch nicht abgeschlossen ist, soll mit den Festsetzungen zur überbaubaren Grundfläche und den zu erhaltenden Bäume eine größtmögliche Flexibilität für die Planung der Baukörper und der erforderlichen Erschließungsflächen geschaffen werden. Im Geltungsbereich A ist der vorhandene Gehölzbestand im Hinblick auf seinen Gestaltungswert, der Vitalität und seinen siedlungsökologische Funktionen unterschiedlich zu bewerten. Unter Abwägung der o.a. Belange und der möglichen baulichen Alternativen wird dem Erhalt der wertvollsten Bäume gegenüber den geringer wertigen Bäumen der Vorrang eingeräumt. Es wurde also eine Auswahl der wertvollsten Bäume als zu erhalten festgesetzt, um die Planer während der nachfolgenden Entwurfs- und Ausführungsphase besonders für die Erhaltung dieser Bäume zu

	sensibilisieren, mit dem Ziel, die hoch- und tiefbauliche Planung entsprechend an die vorhandenen Baumstandorte anzupassen, um den dauerhaften Erhalt dieser Bäume sicherzustellen. Des Weiteren wurden innerhalb der öffentlichen Grünfläche die beiden prächtigsten Bäume zum Erhalt festgesetzt. Die Grünfläche wird wie bisher von der Stadt Braunschweig gepflegt. Es ist davon auszugehen, dass der Gehölzbestand in seinen Strukturen unverändert bleibt und der Verbleib der beiden prägendsten Bäume aufgrund ihrer Erhaltungsfestsetzung in das Pflegekonzept integriert werden.
Gemäß dem Entwurf des Bebauungsplans (V Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, (1)) sind pro Gebäude 5 Nisthilfen für Vögel bzw. für Fledermäuse anzubringen. Diese Zahl ist nicht nachvollziehbar, da derzeit überhaupt nicht geklärt ist, wie viele Gebäude auf dem Gelände errichtet werden. Im Umweltbericht werden aktuell für Fledermäuse folgende Zahlen für potentielle Wochenstuben und Winterquartiere angegeben: 14 bzw. 8. Dementsprechend müssten, die Vögel einberechnet, entsprechend mehr Quartiere und Nisthilfen an den Gebäuden angebracht werden. Dabei sollte bei einem Schulneubau nicht nur die Mindestzahl angestrebt werden, sondern darüber hinaus zusätzliche Nisthilfen z. B. für Turmfalken oder Schwalben vorgesehen werden, letztere können im Bereich der Oker, des Ölper Sees und der Kleingärten zusätzlich geeignetes Baumaterial finden.	Gemäß Umweltbericht handelt es sich bei dem beschriebenen Ersatz (Wochenstuben (14 Stück) und Winterquartieren (8 Stück)) um den Ausgleich für potentielle Quartiere im Bereich der vorhandenen Gehölze. Da nur eine Erfassung vom Boden aus erfolgt ist, ist aktuell nicht bekannt, ob tatsächlich mehr Baumhöhlen vorhanden sind. Weiterhin ist noch nicht bekannt, welche Bäume letztendlich im Rahmen der Maßnahme erhalten werden können. Daher ist, wie im Umweltbericht aufgeführt, die Anzahl an notwenigen Nisthilfen im Bereich der Gehölze in Absprache mit der UNB Braunschweig je nach Verlust von tätlichen Höhlenbäumen festzulegen. Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Nisthilfen im Bereich der Gebäude werden zusätzlich zu den Nisthilfen an den Gehölzen ausgebracht. Die Anzahl wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gem. §3(2) BauGB auf insgesamt 15 Nist- und Ruhestätten im Geltungsbereich erhöht. Je nach Gebäudestruktur werden Nisthilfen für unterschiedliche Vogel- und Fledermausarten ausgewählt.
Von Schülern und Lehrern wird immer wieder von Unfällen von Flugtieren an Fenstern von Schulgebäuden berichtet. Fenster und Außenflächen der Gebäude sollten vogel- und fledermausfreundlich gestaltet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechende Fachdienststelle weitergeleitet.
Die Beleuchtungsmittel sollten nicht nur vogel- und fledermausfreundlich sondern auch insektenfreundlich ausgerüstet und ausgerichtet werden.	Die Beleuchtung richtet sich nach dem Beleuchtungskonzept der Stadt Braunschweig, in der u. a. die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln enthalten ist.
Im Dokument "Begründung und Umweltbericht" ist in Zusammenhang mit dem Schutz von Vögeln die Feststellung "Da im näheren Umfeld ausreichend vergleichbare potentielle	Da es sich ausschließlich um sehr häufige und weit verbreitete Brutvögel sowie Nahrungsgäste mit geringeren Ansprüchen an

Brut- und Nahrungshabitate existieren, wird der Verlust für Gebäudebrüter und Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze sowie für Nahrungsgäste als nicht erheblich eingestuft." fragwürdig. Wie sieht die Besiedlung mit Vögeln im Umfeld tatsächlich aus? Gibt es genügend freie Reviere, die noch nicht besetzt sind?	ihre Habitate handelt und der Geltungsbereich nach Bebauung weiterhin für die Arten zu Verfügung steht, ist der temporäre Verlust als nicht erheblich einzustufen. Eine Erfassung außerhalb des Geltungsbereichs wurde nicht durchgeführt. Von einer vollständigen Belegung aller möglichen Brutreviere der vorhandenen Arten ist allerdings nach Einschätzung der UNB nicht auszugehen.
Ebenfalls fragwürdig ist der Satz "Erschließung und Freimachung der Baustellenflächen sowie die Errichtung der Schulgebäude erfolgen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen" - Wie kann die Errichtung der Schulgebäude innerhalb einer so eingeschränkten Zeit (Okt - Februar) erfolgen?	Der Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB berücksichtigt und angepasst.
Unter VII Erneuerbare Energien (1) ist im Bebauungsplan vorgesehen, dass auf 50 % der Dachflächen, die größer als 50 m2 sind, Photovoltaikanlagen installiert werden sollen. Dieser Flächenanteil sollte deutlich erhöht werden, zumal die Verwaltung der Stadt Braunschweig in der Vergangenheit geäußert hat, städtische Dachflächen maximal für Solarenergie nutzen zu wollen.	Die textlichen Festsetzungen setzen den Mindestanteil der Dachfläche fest, auf der Photovoltaikanlagen zu installieren sind. Die Festsetzung korrespondiert mit den Regelungen der NBauO und vermeidet so einen Widerspruch im Genehmigungsverfahren. Auch größere Anteile sind zulässig. Da der Bauherr die Stadt Braunschweig selbst ist, werden die städtischen Standards und Anforderungen für Photovoltaikanlagen auf Dachflächen entsprechend umgesetzt.
Im Bereich des Bebauungsplans sollen 80 Stellplätze entstehen. Diese Stellplätze sollten für aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, zumal die Landesregierung plant, ab 25 Stellplätze eine Nutzung durch Photovoltaik-Anlagen vorzuschreiben.	Es ist vorgesehen, die Stellplätze unterhalb einer aufgeständerten Sporthalle zu errichten. Das Dach der Sporthalle ist ebenfalls mit Photovoltaik-Anlagen auszustatten.
Auch die Wärmeversorgung sollte regenerativ ausgelegt werden, z. B. durch einen Eisspeicher unter dem Schulhof für eine niedertemperierte Wärmeversorgung. Im Sommer könnte dieser Eisspeicher auch für Kühlung der Unterrichtsräume sorgen und zugleich Wärme für die Heizperiode speichern. Die regenerative Wärmeversorgung sollte unter VII Erneuerbare Energien ergänzt werden.	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen über die Art der Wärmeversorgung. Da der Bauherr die Stadt Braunschweig selbst ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Wärmeversorgung den gesetzten klimatischen Zielen gerecht wird. Der Hinweis wird an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet.
Es sollte konkret dargestellt, im Wettbewerbsverfahren berücksichtigt und im Bebauungsplan festgeschrieben werden, wie mit dem anfallenden Oberflächenwasser umgegangen werden soll. Die Planung von naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken sollte bevorzugt werden, da damit auch Anschauungsbiotope für den Unterricht gegeben wären. Alternativ bzw. ergänzend könnten Zisternen eingerichtet werden, um die Schule	Eine effektive Entwässerungsplanung kann erst erfolgen, wenn konkrete Unterlagen über das Bauvorhaben vorliegen. Da diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht erarbeitet worden und der eigentliche Schulneubau im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren stattfindet, kann die Erstellung und Überprüfung einer Entwässerungsplanung erst zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Der Hinweis

mit Brauchwasser zu versorgen. Bisher ist nur unter "Hinweise" (1) festgehalten, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Der Schulhof sollte soweit wie möglich grün gestaltet werden, um eine übermäßige Aufheizung zu vermeiden und die Aufenthaltsqualität für die Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Wir geben zu bedenken, dass die Nutzung des Spielplatzes während der Bauphase nicht eingeschränkt werden sollte, die vorgesehene Erhaltung von lediglich 2 Bäumen im Rechtsplan lässt die Frage aufkommen, ob der Spielplatz während der Bauphase anderweitig genutzt werden soll. Wir bitten Sie, unsere Hinweise auch in das geplante Wettbewerbsverfahren einfließen zu lassen, damit nicht ,wie im Nutzungsbeispiel geschehen, von den im Rechtsplan zu erhaltenen 22 Bäumen 5 "überplant" werden.	wird an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet. Die Schulhoffläche nimmt mit ihren versiegelten Teilen an der Berechnung der zulässigen GRZ teil. Gleichwohl wird der Schulhof auch im wesentlichen Teil versiegelt sein, um den Nutzungsansprüchen einer Schule gerecht zu werden. Die Festsetzung von zwei Bestandsbäumen dient der konkreten Sicherung der Bäume. Eine Nutzung des Spielplatzes für die Bauphase ist nicht angestrebt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Schreiben vom 14.07.2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. Senderichtfunkstelle Frequenzband Funkfeldlänge Empfangsrichtfunkstelle Name Name Koordinate Ost Koordinate Ost Koordinate Nord Abstrahlrichtung Koordinate Nord Abstrahlrichtung HüNN in m Antennenhöhe HüNN in m Antennenhöhe Braunschweig-Wenden 18 Ost: 10° 34 4,9 Nord: 52° 19 50,3 83m 209,1° 25m 18,7 13,19 km Braunschweig 3 Ost: 10° 28 27,3 Nord: 52° 13 37,2 104m 29,0° 84,5m	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan werden keine Störungen der vorhandenen Richtfunkstrecken erzeugt.

Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Technik Niederlassung Nord PTI 24 B1 Schreiben vom 03.07.2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen. Ein Rückbau unserer Telekommunikationslinien bei Abriss von Gebäuden muss durch den Anschlussinhaber/ Grundstücksbesitzer über den Bauherren-Service der Telekom beauftragt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) Schreiben vom 14.07.2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
...siehe Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (L 3.3) Schreiben vom 14.07.2023	Stellungnahme der Verwaltung
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.	Bei der Fläche handelt es sich um eine bereits zum Teil versiegelte Fläche der Innenentwicklung. Von einer natürlichen Bodenfunktion kann auch auf den unversiegelten Flächen nicht ausgegangen werden. Der sparsame Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche wird berücksichtigt. Dabei ist zu bedenken, dass der Standort innerstädtisch und in einem verdichteten städtebaulichen Bereich liegt. Die Notwendigkeit, mit der 6. IGS an dieser Stelle eine zukunftsgerichtete Bildungs-infrastruktur zu errichten, wird an dieser Stelle höher bewertet als die Wiederherstellung einer vollständigen natürlichen Bodenfunktion.
Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB im Bebauungsplan berücksichtigt.
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	
Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.	Eine entsprechende Kompensation wurde im Zuge der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Der Hinweis wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB im Bebauungsplan berücksichtigt.
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein bautechnisches Bodengutachten erstellt, um ausreichende Kenntnis über die Bodenverhältnisse zu erhalten.

Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	

Bebauungsplan
Wendenring-Nord **HA 143**

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 6.10.2023 bis 07.11.2023

Stellungnahme Nr. 1.1 **Schreiben vom 19.10.2023**	**Stellungnahme der Verwaltung**
… vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der o.g. Bebauungsplanänderung. Nach der Durchsicht der Unterlagen habe ich die folgenden Anmerkungen mitzuteilen: Die Stadt Braunschweig hat beschlossen zwischen den Straßen Hasenwinkel, Wendenring sowie der Feuerwehr- und der Tunicastraße eine neue Integrierte Gesamtschule zu bauen. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dar. Aus Sicht der Stadt wäre der Bebauungsplan somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO 1968 sind Schulen in einem allgemeinen Wohngebiet, auch wenn ihr Einzugsbereich über das Gebiet hinausreiche, zwar allgemein zulässig. Ein im allgemeinen Wohngebiet regelhaft zulässiges Vorhaben könnte jedoch den Gebietscharakter gefährden und sich als gebietsunverträglich erwiesen, wenn das Vorhaben auf Grund seiner typischen Nutzungsweise und aufgrund seiner Größe störend auf den Gebietscharakter des allgemeinen Wohngebietes wirken könnte. Ihrer Homepage ist zu entnehmen, dass es sich bei der geplanten Schule um eine Integrierte Gesamtschule mit bis zu 180 Schüler/innen pro Jahrgang handelt. Diese Größenordnung ist, lt. einem Urteil des OVG Lüneburg (Az. 4 B 12304/17) geeignet, die Zweckbestimmung des Gebiets, welches vorwiegend dem Wohnen dienen soll, zu stören.	Bei dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB werden die Unterlagen nicht an Träger öffentlicher Belange oder sonstige Stellen übermittelt. Die Unterlagen sind frei einsehbar. Das angeführte Urteil bezieht sich auf einen Fall mit spezifischen Rahmenbedingungen, die nicht mit dem Plangebiet des Bebauungsplans HA 143 vergleichbar sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Sachlage hinsichtlich des Gerichtsurteils in der Stellungnahme nicht korrekt dargelegt wurde. Das Az. 4 B 12304/17 bezieht sich auf ein Urteil des VG Hannover (nicht des OVG Lüneburg). Gemäß diesem Urteil wurde der Bau einer IGS mit 720 Schülern und einer Kita mit 70 Plätzen in einem Bebauungsplangebiet aus dem Jahr 1975 einstweilig gestoppt. Als Urteilsbegründung wurde u.a. angeführt, dass das Nachbargrundstück der Klägerin in einem WA „de luxe“ liege, das einen verstärkten, an ein reines Wohngebiet angelehnten Schutz beanspruche. Am 05.03.2018 wies das zuständige OVG Lüneburg den zum Baustopp führenden Eilantrag jedoch ab (hierauf wird in der ArL-Stellungnahme nicht Bezug genommen); der Bau wurde fortgesetzt. (s. Pressemitteilung https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/igs-suedstadt-in-hannover-darf-weitergebaut-werden--162487.html). Gründe dafür sind u.a., dass sich die Größe der Schule (720 Schüler) in dem Rahmen hält, der einer Anlage für kulturelle Zwecke dort wegen der Pflicht zur sog. „Gebietsverträglichkeit“ gezogen ist.

(s. Urteil: https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/presse-mitteilungen/sanierung-und-erweiterung-der-igs-suedstadt-vorerst-gestoppt-161387.html). Dementsprechend kann der Bebauungsplan „Wendenring-Nord“ nicht, wie in der Begründung angegeben, als nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.	Zudem seien die mit der IGS verbundenen konkreten Beeinträchtigungen der Antragstellerin zuzumuten. An- und Abfahrtsverkehr würden sich in dem Rahmen halten, der in einem allgemeinen Wohngebiet hingenommen werden muss. Im Fall der 6. IGS wird die Zahl von 180 Schülern pro Jahrgang ebenfalls als gebietsverträglich eingestuft. Gemäß beauftragtem Lärmgutachten zum Bebauungsplan HA 143 ist nicht mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die dem Charakter einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche entgegenstehen. Darüber hinaus eignet sich der Standort in integrierter Lage, da mit ihm das Leitbild einer durchmischten Stadt mit kurzen Wegen nachgekommen wird.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 1.2 Schreiben vom 25.10.2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
…die Stadt Braunschweig führt derzeit das Beteiligungsverfahren gemäß §3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Wendenring-Nord HA 143 zum Bau einer neuen Integrierten Gesamtschule zwischen den Straßen Hasenwinkel, Wendenring sowie der Feuerwehr- und der Tunicastraße durch. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet eine Wohnbaufläche und eine Grünfläche dar. Für den Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Wendenring-Nord“ wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule, Sport“ festgesetzt. In der Begründung wird erklärt, dass der Bebauungsplan somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wäre. Es handelt sich außerdem nicht um einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB. Auf der Ebene des Bebauungsplans ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche folgerichtig, denn nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind Schulen in einem allgemeinen Wohngebiet, auch wenn ihr Einzugsbereich	Siehe Stellungnahme Nr. 1.1.

über das Gebiet hinausreiche, zwar allgemein genehmigungsfähig. Ein im allgemeinen Wohngebiet regelhaft zulässiges Vorhaben könnte jedoch den Gebietscharakter gefährden und sich als gebietsunverträglich erweisen, wenn das Vorhaben aufgrund seiner typischen Nutzungsweise und aufgrund seiner Größe störend auf den Gebietscharakter des allgemeinen Wohngebietes wirken könnte. Ihrer Homepage ist zu entnehmen, dass es sich bei der geplanten Schule um eine Integrierte Gesamtschule mit bis zu 180 Schüler/innen pro Jahrgang handelt. Diese Größenordnung ist, lt. eines Urteils des OVG Lüneburg (Az. 4 B 12304/17) geeignet, die Zweckbestimmung des Gebiets, welches vorwiegend dem Wohnen dienen soll, zu stören. (s. Urteil: https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/presse-mitteilungen/sanierung-und-erweiterung-der-igs-suedstadt-vorerst-gestoppt-161387.html). Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus den Flächennutzungsplänen in der Weise "zu entwickeln", dass durch ihre Festsetzungen die zugrundeliegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet und damit zugleich verdeutlicht werden. Dieser Vorgang der Konkretisierung schließt nicht aus, dass die in einem Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen von den vorgegebenen Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen. Derartige Abweichungen sind jedoch nur zulässig, wenn sie sich aus dem Übergang in eine konkretere Planungsstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen. In der Regel gehört zu der vom Bebauungsplan einzuhaltenden Grundkonzeption des Flächennutzungsplans die Zuordnung der einzelnen Bauflachen zueinander und zu den von Bebauung freizuhaltenden Gebieten (BVerwG, Urteil vom 28.Februar 1975 — BVerwG 4 C 74.72 — BVerwGE 48,70 [74 f.]). Gemessen hieran widerspricht der Plan der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans für diesen Bereich. Dementsprechend kann der Bebauungsplan „Wendenring-Nord“ nicht, wie in der Begründung angegeben, als nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Beabsichtigt eine Gemeinde einen dem Entwicklungsgebot entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen und verkennt sie dabei dessen Grenzen, liegt ein Fall des § 214 Abs. 2	

Nr. 2 BauGB vor. Ein nach dieser Vorschrift unbeachtlicher Fehler lässt den Bebauungsplan weiterhin genehmigungsfrei sein. Setzt sich die Gemeinde dagegen bewusst über das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 1 BauGB hinweg, d.h. wollte sie nachweislich nicht den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln, liegt kein Fall des § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vor, mit der Folge, dass ein solcher Bebauungsplan wegen materiellen Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot an einem beachtlichen Mangel leidet. Rechtlich ließe sich das Problem lösen, wenn entweder der Flächennutzungsplan parallel geändert wird, oder der Bebauungsplan als vorzeitiger Plan gemäß § 8 Abs.3 BauGB von der Aufsichtsbehörde genehmigt würde. Anwendbar ist diese Vorschrift dann, wenn ein ursprünglich gültiger Flächennutzungsplan von der tatsächlichen Entwicklung derart überholt worden ist, dass er seine Rechtsgültigkeit eingebüßt hat. Ich bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 22.11.2023, würde aber auch eine persönliche Erörterung der Problematik begrüßen. Teilen Sie hierfür gern Terminvorschläge mit.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 2 Schreiben vom 06.11.2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 07.11.2023	**Stellungnahme der Verwaltung**
… der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung: Die derzeitige Version der textlichen Festlegungen enthält weiterhin keine Festsetzungen zur Wärmeversorgung. Wir erwarten, dass die Wärmeversorgung regenerativ erfolgt.	Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen über die Art der Wärmeversorgung. Da der Bauherr die Stadt Braunschweig selbst ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Wärmeversorgung auf klimagerechte Art erfolgen wird. Der Hinweis wird an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet.
Auch die Anzahl der Nisthilfen bzw. Fledermausquartiere ist zu gering, um die nachgewiesene Zahl von Nistmöglichkeiten von Vögeln und Fledermausquartieren auszugleichen. Für jede Höhle, die durch Baumfällungen verloren geht, sollten drei Nisthilfen bzw. Fledermausquartiere installiert werden.	Gemäß Umweltbericht handelt es sich bei dem beschriebenen Ersatz (Wochenstuben (14 Stück) und Winterquartieren (8 Stück)) um den Ausgleich für potentielle Quartiere im Bereich der vorhandenen Gehölze. Da nur eine Erfassung vom Boden aus erfolgt ist, ist aktuell nicht bekannt, ob tatsächlich mehr Baumhöhlen vorhanden sind. Weiterhin ist noch nicht bekannt, welche Bäume letztendlich im Rahmen der Maßnahme erhalten werden können. Daher ist, wie im Umweltbericht aufgeführt, die Anzahl an notwenigen Nisthilfen im Bereich der Gehölze in Absprache mit der UNB Braunschweig je nach Verlust von tätlichen Höhlenbäumen festzulegen. Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Nisthilfen im Bereich der Gebäude werden zusätzlich zu den Nisthilfen an den Gehölzen ausgebracht. Die Anzahl wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gem. §3(2) BauGB auf insgesamt 15 Nist- und Ruhestätten im Geltungsbereich erhöht. Je nach Gebäudestruktur werden Nisthilfen für unterschiedliche Vogel- und Fledermausarten ausgewählt.
Außerdem sollten weitere Bäume zur Erhaltung festgesetzt werden.	Aufgrund der integrierten Lage des Baugrundstücks und seiner kompakten Größe müssen bei der Planung die Belange des Städtebaus (Errichtung des Schulgebäudes mit Nebenanlagen), der Umweltplanung (Erhalt von Bäumen und Grünflächen), der Erschließung (notwendige Stellplätze) sowie des Brandschutzes (notwendige Feuerwehrzufahrt) gegeneinander abgewogen werden.

	Da die konkrete Entwurfsplanung für den Schulkomplex noch nicht stattgefunden hat, soll mit den Festsetzungen zur überbaubaren Grundfläche und den zu erhaltenden Bäume eine größtmögliche Flexibilität für die Planung der Baukörper und der erforderlichen Erschließungsflächen geschaffen werden. Im Geltungsbereich A ist der vorhandene Gehölzbestand im Hinblick auf seinen Gestaltungswert, der Vitalität und seinen siedlungsökologischen Funktionen unterschiedlich zu bewerten. Unter Abwägung der o.a. Belange und der möglichen baulichen Alternativen wird dem Erhalt der wertvollsten Bäume gegenüber den geringer wertigen Bäumen der Vorrang eingeräumt. Es wurde also eine Auswahl der wertvollsten Bäume als zu erhalten festgesetzt, um die Planer während der nachfolgenden Entwurfs- und Ausführungsphase besonders für die Erhaltung dieser Bäume zu sensibilisieren, mit dem Ziel, die hoch- und tiefbauliche Planung entsprechend an die vorhandenen Baumstandorte anzupassen, um den dauerhaften Erhalt dieser schönen Bäume sicherzustellen.
Für weitere Ausführungen verweise ich auf die Stellungnahme vom 13. Juli 2023. Zur Förderung von Wiesenbrütern wie z. B. dem Braunkehlchen regen wir an, im Geltungsbereich B jeweils eine kleine, wechselnde Teilfläche ungemäht zu lassen, s. auch NLWKN, Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK), 2023.	Das Schreiben vom 13.07.2023 ist mit einem Abwägungsvorschlag in Anlage 6 behandelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechende Fachdienststelle weitergeleitet.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22253
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel" Überarbeitung der Förderrichtlinie für das Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	01.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	15.11.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	05.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Die neue Förderrichtlinie für das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ wird hiermit beschlossen. Nach ihrer Maßgabe wird die Gewährung von Zuwendungen (Förderung durch Zuschüsse nach Städtebauförderungsrecht) für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ künftig durchgeführt. Die bisherige Richtlinie tritt damit außer Kraft.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Hintergrund:
Der Rat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 die Vorlage DS 19-10550 „Richtlinien über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung nach Städtebauförderungsrecht“ beraten und einstimmig beschlossen.

Anlässlich der Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinie durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung ist eine Anpassung der kommunalen Modernisierungsrichtlinie notwendig, da sich grundlegende Regelungen geändert haben. Die Gemeinden sind rechtlich verpflichtet, bis spätestens 1. Januar 2024 ihre kommunalen Richtlinien anzupassen.

Die Anpassung der Förderrichtlinie wirkt sich auf die zukünftige Berechnung der Fördersumme von privaten Gebäuden und Freiflächen aus (§ 4). Die alte Förderrichtlinie sah neben der Berechnung des Kostenerstattungsbetrags (KEB) im Regelfall eine pauschale Förderung mit nachstehenden Förderquoten vor. Eine maximale Förderhöhe gab es nicht.

- Hochbau (Farbanstriche im Rahmen einer Modernisierung/Sanierung, Überdachung, Türen): 15 %
- Außenanlagen (Rampen, Terrassen, Stellplatzflächen): 40 %
- Freianlagen (Wege, Grünflächen vor den Gebäuden): 50 %

In der neuen Förderrichtlinie wird die pauschale Förderung vereinheitlicht und eine maximale Förderquote von 30 % sowie eine maximale Förderhöhe i. H. v. 30.000 Euro pro Gebäude festgelegt. Außenanlagen (z. B. Spielplätze) die dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, können in Einzelfällen mit bis zu 100% gefördert werden.

Maßnahmen im öffentlichen Raum (Straßensanierungen, Aufwertung Grünflächen, Erneuerung Spielplätze) die von den städtischen Fachstellen begleitet und umgesetzt werden, sind von den Änderungen nicht betroffen. Der Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ räumlich und zeitlich beschränkt.

Im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ fördert die Stadt Braunschweig im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel aus der Programmkomponente „Soziale Stadt“ - jetzt „Sozialer Zusammenhalt“ - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 177 Baugesetzbuch (BauGB) an privaten Gebäuden und Freiflächen und weitere Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung des Gebietes.

Die geförderten Maßnahmen müssen den Zielen der städtebaulichen Aufwertung, der Gebäudemodernisierung und -instandsetzung, der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Wohnumfeldverbesserung sowie der Stadtbildpflege im Sinne der im Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) beschriebenen Ziele und den jeweils entsprechenden Maßnahmen und Projekten entsprechen.

Die Förderung wird im Rahmen von jeweils abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträgen (Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvertrag oder sonstige Förderungsvereinbarung) mit der Eigentümerin/dem Eigentümer durchgeführt. Durch die Förderung kleinteiliger, privater Maßnahmen sollen insbesondere Anreize für private Folgeinvestitionen geschaffen werden.

Die neue Förderrichtlinie ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen
der ursprünglichen Förderrichtlinie zur Neufassung 2023 können der Anlage 2 entnommen werden.

Beteiligung:
Der Sanierungsbeirat wird in die Beratungsfolge mit seiner Sitzung am 9. November 2023 einbezogen.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: Richtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“
Anlage 2: Richtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ (Gegenüberstellung)

Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig
Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ 2023

für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Präambel

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit Städtebaufördermitteln zu bezuschussen.

Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 177 BauGB.

Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrages – KEB (Gesamtertragsberechnung) ergeben.

Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmodernisierung (z. B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB-Berechnung nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

§ 1
Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und des Wohnumfeldes

1. Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“, auf Antrag des Eigentümers die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach Maßgabe des § 164 a BauGB und gemäß der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF).

   Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen.

   Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.

   Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermitteln nicht möglich.

2. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ räumlich beschränkt (siehe Anlage 1).

§ 2
Voraussetzung für die Förderung

1. Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.

2. Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.

§ 3
Förderungsfähige Maßnahmen

1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 BauGB, zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

   Dies sind im Wesentlichen:

   a) Sanierung der Außenhülle:

Fassade:	Gestalterische Aufwertung der Außenfassaden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenkonzepte (Putz, Sichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen, Balkonanbauten, Wärmedämmung)
Dach:	Dacheindeckungen, Wärmedämmung
Fenster:	Fenster, Türen, Tore (baustilgerechte Gestaltung)

   b) Wohnungsmodernisierung:

   Anpassung und Umbau von Wohnungsgrundrissen, Wohnungszusammenlegung, Komplettmodernisierung einschl. Heizung, Baumaßnamen zur Umsetzung modellhafter Wohnformen

   c) Wohnumfeldmaßnahmen:

   z. B. Anlegen und Neugestaltung von Eingangsbereichen, Terrassen- bzw. Mietergärten, Herstellung von Barrierefreiheit, Einfriedungen, Begrünung und soziale Treffpunkte bei Mehrfamilienhäusern

2. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmanns und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsuntersuchung fordern. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.

3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie Krankenhäuser.

   Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.

§ 4
Förderungsgrundsätze

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.

2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen.

3. Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß § 4 Satz 4 wird dieser Abzug nicht vorgenommen.

4. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der R-StBauF des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.

4.1. Einzelfallbezogene Pauschale
Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022
- 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und
- 30.000,00 € (Stand 2022)
nicht überschreiten.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu
- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu
- 50.000,00 € (Stand 2022)
betragen.

Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

4.2 Gesamtertragsberechnung
Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrages (Gesamtertragsberechnung).

4.3. Außenanlagen
Werden Außenanlagen (z. B. Spielplätze) nach ihrer Sanierung dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind in Einzelfällen Förderungen von bis zu 100 % möglich. In diesen Fällen ist ein Vertrag zwischen Kommune und dem privaten Eigentümer über die Durchführung der Ordnungsmaßnahme und der dauerhaften öffentlichen Nutzung zu schließen.

5. Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten (Bau- und Nebenkosten) der Maßnahme gewährt. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel (insbesondere die der niedersächsischen Wohnungsbauförderung) sind vorrangig einzusetzen.

6. Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.

7. Für Wohneinheiten, die gemäß dieser Richtlinie modernisiert werden und für die zusätzliche städtische Fördergelder gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen bewilligt werden, kann darüber hinaus auf Antrag ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro Wohneinheit genehmigt werden.

§ 5
Förderrechtliche Abwicklung

1. Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Braunschweig.

2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Braunschweig, Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Stadterneuerung. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.

3. Im Falle eines Modernisierungsgutachtens ist dieses Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Braunschweig und eine Anpassung des Vertrages.

4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat.

5. Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt.

6. Eigenleistungen des Eigentümers können im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadt berücksichtigt werden.

7. Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen.

8. Bei einer Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.

Anlage
Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt – Donauviertel“ Brauschweig,

den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer Stadtbaurat

TOP 24

Gebietsabgrenzung

Stadtgrundkarte[1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte[2]

[1] © Stadt **Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Stadt **Braunschweig**

Fachbereich Stadtplanung & Umweltschutz
Stelle Stadterneuerung
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Maßstab:	ohne
Plan-Nr.:	
gesehen:	
Datei:	
gezeichnet:	04.10.2016 / SP4
bearbeitet:	04.10.2016 / SP4

Projekt:	Fördergebiet "Soziale Stadt - Weststadt-Donauviertel"
Plan:	Geltungsbereich

Legende Gegenüberstellung

~~Mehrertrags- oder~~	Text in neuer Richtlinie (2023) gestrichen
in Verbindung mit § 177 BauGB	Text in neuer Richtlinie (2023) ergänzt

Alte Förderrichtlinie (2019)	Neue Förderrichtlinie (2023)
Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ **für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes**	**Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ 2023** **für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes**
Präambel Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit Städtebaufördermitteln zu bezuschussen. Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrages – KEB (~~Mehrertrags- oder~~ Gesamtertragsberechnung) ergeben. Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmodernisierung (z. B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB-Berechnung nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.	**Präambel** Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit Städtebaufördermitteln zu bezuschussen. Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 177 BauGB. Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrages – KEB (Gesamtertragsberechnung) ergeben. Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmodernisierung (z. B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB-Berechnung nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.
§ 1 Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und des Wohnumfeldes	**§ 1 Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und des Wohnumfeldes**

1. Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“, auf Antrag des Eigentümers die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach Maßgabe des § 164 a BauGB und gemäß der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF). Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen. 2. Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. 3. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ räumlich beschränkt (siehe Anlage 1).	1. Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“, auf Antrag des Eigentümers die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach Maßgabe des § 164 a BauGB und gemäß der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF). Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen. Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit. Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermitteln nicht möglich. 2. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ räumlich beschränkt (siehe Anlage 1).
	§ 2 **Voraussetzung für die Förderung** Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen. Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.

§ 2 Förderungsfähige Maßnahmen	§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen
1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 BauGB, zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen. Dies sind im Wesentlichen: a) Sanierung der Außenhülle: Fassade: Gestalterische Aufwertung der Außenfassaden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenkonzepte (Putz, Sichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen, Balkonanbauten, Wärmedämmung) Dach: Dacheindeckungen, Wärmedämmung Fenster: Fenster, Türen, Tore (baustilgerechte Gestaltung) b) Wohnungsmodernisierung: Anpassung und Umbau von Wohnungsgrundrissen, Wohnungszusammenlegung, Komplettmodernisierung einschl. Heizung, Baumaßnamen zur Umsetzung modellhafter Wohnformen c) Wohnumfeldmaßnahmen: z. B. Anlegen und Neugestaltung von Eingangsbereichen, Terrassen- bzw. Mietergärten, Herstellung von Barrierefreiheit, Einfriedungen, Begrünung und soziale Treffpunkte bei Mehrfamilienhäusern 2. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmanns und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsuntersuchung fordern. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst. 3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen, Krankenhäuser ~~sowie~~	1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 BauGB, zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen. Dies sind im Wesentlichen: a) Sanierung der Außenhülle: Fassade: Gestalterische Aufwertung der Außenfassaden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenkonzepte (Putz, Sichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen, Balkonanbauten, Wärmedämmung) Dach: Dacheindeckungen, Wärmedämmung Fenster: Fenster, Türen, Tore (baustilgerechte Gestaltung) b) Wohnungsmodernisierung: Anpassung und Umbau von Wohnungsgrundrissen, Wohnungszusammenlegung, Komplettmodernisierung einschl. Heizung, Baumaßnamen zur Umsetzung modellhafter Wohnformen c) Wohnumfeldmaßnahmen: z. B. Anlegen und Neugestaltung von Eingangsbereichen, Terrassen- bzw. Mietergärten, Herstellung von Barrierefreiheit, Einfriedungen, Begrünung und soziale Treffpunkte bei Mehrfamilienhäusern 2. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmanns und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsuntersuchung fordern. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst. 3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im

~~städtische Einrichtungen in denen Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden.~~ Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.	Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie Krankenhäuser. Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.
§ 3 **Förderungsgrundsätze** 1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach. 2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen. 3. Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß § 3 Satz 4 wird dieser Abzug nicht vorgenommen. 4. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der R-StBauF des Landes Niedersachsen. ~~Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrags (KEB). Bei Einzelmaßnahmen, bei denen die Anwendung einer KEB nicht zweckmäßig ist (Teilmodernisierung), erfolgt die Förderung aufgrund einer Pauschale.~~ ~~Der Fördersatz beträgt im Regelfall für~~ ~~Hochbau (Farbanstriche im Rahmen einer Modernisierung/Sanierung, Überdachung, Türen): 15 %~~ ~~Außenanlagen (Rampen, Terrassen, Stellplatzflächen): 40 %~~ ~~Freianlagen (Wege, Grünflächen vor den Gebäuden): 50 %~~ ~~In Ausnahmefällen können höhere Fördersätze als die o. g. gewährt werden, wenn die Maßnahmen der Erreichung der Ziele der Sanierung in besonderem Maße dienen oder eine hohe Unrentierlichkeit vorliegt.~~ 5. Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten (Bau und Nebenkosten) der Maßnahme gewährt. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel (insbesondere die	**§ 4** **Förderungsgrundsätze** 1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach. 2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen. 3. Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß § 4 Satz 4 wird dieser Abzug nicht vorgenommen. 4. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der R-StBauF des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen. 4.1. Einzelfallbezogene Pauschale Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022 - 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und - 30.000,00 € (Stand 2022) nicht überschreiten. Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu - 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu - 50.000,00 € (Stand 2022) betragen.

der niedersächsischen Wohnungsbauförderung) sind vorrangig einzusetzen. 6. Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert. 7. Für Wohneinheiten, die gemäß dieser Richtlinie modernisiert werden und für die zusätzliche städtische Fördergelder gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen bewilligt werden, kann darüber hinaus auf Antrag ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro Wohneinheit genehmigt werden.	Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht. 4.2 Gesamtertragsberechnung Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrages (Gesamtertragsberechnung). 4.3 Außenanlagen Werden Außenanlagen (z. B. Spielplätze) nach ihrer Sanierung dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind in Einzelfällen Förderungen von bis zu 100 % möglich. In diesen Fällen ist ein Vertrag zwischen Kommune und dem privaten Eigentümer über die Durchführung der Ordnungsmaßnahme und der dauerhaften öffentlichen Nutzung zu schließen. 5. Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten (Bau- und Nebenkosten) der Maßnahme gewährt. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel (insbesondere die der niedersächsischen Wohnungsbauförderung) sind vorrangig einzusetzen. 6. Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert. 7. Für Wohneinheiten, die gemäß dieser Richtlinie modernisiert werden und für die zusätzliche städtische Fördergelder gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen bewilligt werden, kann darüber hinaus auf Antrag ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro Wohneinheit genehmigt werden.
§ 4 **Förderrechtliche Abwicklung** 1. Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Braunschweig.	**§ 5** **Förderrechtliche Abwicklung** 1. Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Braunschweig.

2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Braunschweig, Dezernat III, ~~Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Stelle Stadterneuerung~~. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern. 3. Im Falle eines Modernisierungsgutachtens ist dieses Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Braunschweig und eine Anpassung des Vertrages. 4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat. 5. Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt. 6. Eigenleistungen des Eigentümers können im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadt berücksichtigt werden. 7. Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen. 8. Bei einer Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.	2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Braunschweig, Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Stadterneuerung. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern. 3. Im Falle eines Modernisierungsgutachtens ist dieses Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Braunschweig und eine Anpassung des Vertrages. 4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat. 5. Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt. 6. Eigenleistungen des Eigentümers können im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadt berücksichtigt werden. 7. Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen. 8. Bei einer Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.
§ 5 **Inkrafttreten** Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.	**§ 6** **Inkrafttreten** Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.
Anlage (in Gegenüberstellung nicht beigefügt, ist identisch mit 2023) Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt – Donauviertel“	Anlage (in Gegenüberstellung nicht beigefügt, ist identisch mit 2019) Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt – Donauviertel“

Braunschweig, den Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat	Brauschweig, den Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22648
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anpassung der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima ("Ökotopf")

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	23.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	01.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„1. Die Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung durchzuführen.“

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 29. März 2022 hatte der Rat der Stadt Braunschweig eine Neufassung der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima ("Ökotopf"), ehemals Richtlinie zur Förderung von Umweltorganisationen, beschlossen.

Das Ziel der Neufassung war eine Anpassung der Förderinhalte und der Verfahrensvorschriften. Mit der neuen Namensgebung der Förderrichtlinie sollte die Zielrichtung der Förderrichtlinie verdeutlicht werden. Es geht nicht in erster Linie darum, Umweltorganisationen zu fördern, sondern mit der Förderung positive Auswirkungen in den Bereichen Gewässer- und Naturschutz sowie zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes auch in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu erzielen.

Weiterhin wurde mit der Neufassung eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Aufteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zwischen Projektförderungen und institutionellen Förderungen beabsichtigt. Statt ursprünglich die Summe der Zuschussbewilligungen für institutionelle Förderungen auf die Hälfte der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für Zuschüsse an Umweltorganisationen zu begrenzen, wurde in der neuen Richtlinie vorgesehen, dass mindestens 40 % der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für Zuschüsse im Rahmen dieser Förderrichtlinie für Projektförderungen vorzusehen sind.

Die Förderjahre 2022 und 2023 haben gezeigt, dass die Neufassung der Richtlinie zu einer größeren Klarheit und Rechtsicherheit geführt hat. Die Richtlinie ist weiterhin ein wichtiges und bewährtes Instrument für den Gewässer- und Naturschutz sowie nunmehr auch

verstärkt für den Klimaschutz in Braunschweig.

Gleichwohl ergeben sich aus der Förderpraxis auch immer wieder Ansatzpunkte, die weiter konkretisiert werden sollten.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Richtlinie anzupassen. Folgende wesentliche Änderungen sind seitens der Verwaltung beabsichtigt:

Personalkosten:

Es hat sich gezeigt, dass die Vorgaben zur Förderung von Personalkosten im Rahmen dieser Förderrichtlinie konkretisiert werden müssen. Mit der Richtlinie soll im Bereich der Projektförderung in erster Linie die Durchführung ehrenamtlicher Projekte gefördert werden. Gleichwohl ist es im Ausnahmefall notwendig, auf externen Sachverstand, wie z.B. Fachreferenten, zurückgreifen zu müssen. Die Fachkenntnisse müssen nachgewiesen und die Notwendigkeit von der Fachabteilung der Verwaltung bestätigt werden. Außerdem sind ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € für Personaldienstleistungen in der Regel drei Angebote einzuholen und der Vergabevorgang detailliert schriftlich zu dokumentieren. Eine Mitgliedschaft im geförderten Verein/Initiative/Zusammenschluss schließt grundsätzlich eine Förderung aus.

Im Bereich der institutionellen Förderung wird mit der neuen Richtlinie dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere mitgliederstarke Vereine Personalaufwendungen für Bürokräfte und externe Steuerberatungen haben. Gleichwohl möchte die Verwaltung vermeiden, dass der Fördertopf in hohen Maße für die Begleichung von Personalaufwendungen genutzt wird und dadurch geringere Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung stehen. Daher schlägt die Verwaltung vor, Personalaufwendungen i.d.R. mit einem maximalen Anteil in Höhe von 30 % der Gesamtförderung zu fördern und auch hier die Vereine zu verpflichten, das Erfordernis der jeweiligen Personalaufwendungen schriftlich zu begründen. Analog zur Projektförderung sind ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € für Personaldienstleistungen (bspw. externe Steuerberatung, IT) in der Regel drei Angebote einzuholen. Der Vergabevorgang ist detailliert schriftlich zu dokumentieren. In Vereinsorganen tätige Personen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Personalaufwendungen für Freiwilligendienste sind von den oben angeführten Beschränkungen ausgenommen, um das hohe soziale Engagement der Vereine hierbei zu würdigen.

Mittelverwendung:

Die bisherige Regelung, dass mindestens 40 % der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Umsetzung im Sinne der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) als Projektförderung gewährt werden müssen, wird um eine Bindungsfrist ergänzt. Nach Ablauf des 31. August des jeweiligen Förderjahres können bis dahin für die Projektförderung nicht abgerufene Fördermittel auch für weitere institutionelle Förderungen verwendet werden. Dadurch soll vermieden werden, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht vollständig abgerufen werden können.

Herlitschke

Anlage/n:

Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“)

Inhaltsverzeichnis

Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) 2
1. Förderziel 2
2. Räumlicher Geltungsbereich 2
3. Förderkulisse – Projektförderung 2
a) Fördervoraussetzungen 2
b) Förderinhalt 2
c) Weitere Bedingungen 3
4. Förderkulisse – Institutionelle Förderung 3
a) Fördervoraussetzungen 3
b) Förderinhalt 3
c) Weitere Bedingungen 4
5. Antrag 4
6. Verwendungsnachweis 4
7. Auszahlung der Zuwendung 4
8. Allgemeines Verfahren 5
9. Inkrafttreten 5

Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“)

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Maßnahmen, Organisationen und Veranstaltungen, die eine Verbesserung des Gewässer-, Natur-, Klimaschutzes oder der Klimafolgenanpassung im Stadtgebiet Braunschweig (im Folgenden bezeichnet als städtischer Umweltschutz) herbeiführen. Mit der Förderung soll die Attraktivität insbesondere der ehrenamtlichen Durchführung von allgemeinen Maßnahmen unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Förderkulisse – Projektförderung

In der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) wird zwischen der Projektförderung und der institutionellen Förderung unterschieden. Nachfolgend wird die Förderkulisse der Projektförderung dargestellt.

a) Fördervoraussetzungen

Antragsbefugt sind ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen oder vergleichbare Zusammenschlüsse, die sich für eine Verbesserung des städtischen Umweltschutzes einsetzen. Es werden keine Zuschüsse an gewerbliche Organisationen vergeben oder solche, die aus ihren Aktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen möchten.

b) Förderinhalt

Gefördert werden Projekte mit einer Relevanz für den städtischen Umweltschutz, die in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Projekte sollen im Interesse der Öffentlichkeit stehen.

Förderkulissen können beispielsweise sein:

- Biotoppflegemaßnahmen
- Maßnahmen für die Lebensraumverbesserung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten
- Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt
- Einschlägige Bildungsarbeit
- Maßnahmen zur Förderung der Klimafolgenanpassung
- Entsiegelungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung
- Gewässerrenaturierungen

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Grunderwerb

Personalkosten sind nur im Ausnahmefall und bei erkennbarem Mehrwert sowie dokumentierten Fachkenntnissen förderfähig. Das Vorliegen dieser zusätzlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Personalkosten ist gesondert schriftlich zu begründen und mit dem Antrag einzureichen. Ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € für Personaldienstleistungen (bspw. Referent/in) sind in der Regel drei Angebote einzuholen und der Vergabevorgang detailliert schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus schließt die Mitgliedschaft im geförderten Verein/Initiative/Zusammenschluss grundsätzlich eine Förderung aus.

c) Weitere Bedingungen

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die zuständige Fachabteilung ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit bzw. über den förderfähigen Umfang. Sollte die beantragte Förderhöhe einen Gremienbeschluss erfordern, stellt das Ergebnis der fachlichen Prüfung eine Empfehlung gegenüber der Politik dar.

Abweichend zu § 4 Abs. 3 der allg. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig muss ein vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt und vom Fachbereich Umwelt genehmigt worden sein.

Maßnahmen sollen bis zum 31. Dezember des betreffenden Förderjahres abgeschlossen werden. Sollte sich das beantragte und genehmigte Projekt auf Grund von nachzuweisenden, nicht eigenverantwortlich verursachten Umständen verzögern, so kann auf Antrag und vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Wenn Kosten im Zuge des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entstanden sind und die Förderung abgelehnt wird, sind die entstandenen Kosten selbst zu tragen.

4. Förderkulisse – Institutionelle Förderung

In der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) wird zwischen der Projektförderung und der institutionellen Förderung unterschieden. Nachfolgend wird die Förderkulisse der institutionellen Förderung dargestellt.

a) Fördervoraussetzungen

Antragsbefugt sind ehrenamtlich tätige Vereine, die sich nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend für die Belange des städtischen Umweltschutzes einsetzen und im Vereinsregister eingetragen sind. Es werden keine Zuschüsse an gewerbliche Organisationen vergeben oder solche, die aus ihren Aktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen möchten.

b) Förderinhalt

Gefördert werden die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs des Vereins notwendigen Ausgaben, wie beispielsweise die in dem jeweiligen Förderjahr anfallenden

- Miet- und Unterhaltskosten,
- Aufwendungen für Bürobedarf und
- Verwaltungskosten (externe Dienstleistungen (Steuerberatung).

Die einzelnen Positionen müssen in einem Wirtschaftsplan, der detailliert alle Ausgaben und Einnahmen auflistet, aufgeführt werden.

Personalkosten sind nur im Ausnahmefall und bei erkennbarem Mehrwert sowie dokumentierten Fachkenntnissen förderfähig. Das Vorliegen dieser zusätzlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Personalkosten ist gesondert schriftlich zu begründen und mit dem Antrag einzureichen. Ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € für Personaldienstleistungen (bspw. externe Steuerberatung, IT) sind in der Regel drei Angebote einzuholen und der Vergabevorgang detailliert schriftlich zu dokumentieren. In Vereinsorganen tätige Personen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Die Personalkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtfördersumme (i. d. R. 30 %) stehen, über diesen Anteil hinaus können keine weiteren Personalkosten berücksichtigt werden. Die Personalaufwendungen für Freiwilligendienste sind von der Regelung ausgenommen.

Personalkosten, die über das Förderjahr hinausgehen, erfordern einen entsprechenden Gremienbeschluss und zugleich einer zusätzlichen Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

c) Weitere Bedingungen

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die zuständige Fachabteilung ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit bzw. über den förderfähigen Umfang. Sollte die beantragte Förderhöhe einen Gremienbeschluss erfordern, stellt das Ergebnis der fachlichen Prüfung eine Empfehlung gegenüber der Politik dar.

Es können nur institutionelle Förderungen vergeben werden, wenn die genehmigten und förderfähigen Kosten sowie Ausgaben im Jahr der Antragsstellung angefallen sind.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Wenn Kosten im Zuge des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entstanden sind und die Förderung abgelehnt wird, sind die entstandenen Kosten selbst zu tragen.

5. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab dem 1. Januar jeden Jahres.

Die Antragstellung erfolgt über das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Braunschweig.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

6. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei einer Projektförderung die Kopien der Originalrechnungen für die Durchführung und Ausgaben der Projekte vorzulegen. Personalkosten müssen detailliert nachgewiesen werden (z.B. über Stundennachweise), sodass nachvollziehbar ist, wofür die Personalkosten verwendet wurden.

Bei einer institutionellen Förderung sind im Verwendungsnachweis alle Ausgaben und Einnahmen übersichtlich und verständlich aufzuführen und ggf. Nachweise in Form von Rechnungen und Kostenaufstellungen (in Kopie) einzureichen. Es ist außerdem ein Jahresbericht beizulegen, in dem alle Projekte für den Zweck des „Ökotopfes“ beschrieben werden.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Projektvorhaben oder Organisationen zu besichtigen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bei Projektförderungen im Regelfall nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Sie kann im Bedarfsfall auch auf Antrag und nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig zur Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Bei institutionellen Förderungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Regelfall direkt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

8. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Förderung der Zielsetzung dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig. Die Förderung ist mit anderen städtischen Zuschüssen nicht kumulierbar. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Eine positiv beschiedene Förderung ersetzt kein für das Vorhaben notwendiges Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung, Sondernutzungserlaubnis etc.).

Mindestens 40 % der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Umsetzung im Sinne der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) müssen als Projektförderung gewährt werden. Diese Bindungsfrist besteht bis zum 31. August des jeweiligen Förderjahres. Nicht bis dahin abgerufene Fördermittel können dann auch für weitere institutionelle Förderungen verwendet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ersetzt die bislang geltende Fassung der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“).

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22553
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	28.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	01.12.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	05.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

"1. Die Förderrichtlinien „Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom", "Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand" und "Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand" des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

2. Die Gesamtfördersumme in Höhe von 500.000 € für das Jahr 2024 wird dahingehend aufgeteilt, dass bis zum 30. Juni 2024 maximal 200.000 € für die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Ab dem 1. Juli 2024 können auch weitere steckerfertige PV-Anlagen gefördert werden, sofern noch Fördermittel zur Verfügung stehen.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung durchzuführen."

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Sachverhalt:

Mit dem Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen fördert die Stadt Braunschweig seit 2012 die Reduktion lokaler Treibhausgasemissionen durch Umstellung der Energieerzeugung auf regenerative Energien in privaten Haushalten. Das Förderprogramm ist eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme des städtischen Klimaschutzes und wird von den Bürger*innen der Stadt in hohem Maße nachgefragt. Das Förderprogramm leistet zudem einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien.

Unter Bezugnahme auf die geänderten Förderkulissen der Bundesförderung im bisherigen Verlauf des Jahres 2023 sowie unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus den Antragsprüfungen des Förderjahres 2023 schlägt die Verwaltung eine

erneute Anpassung der Förderrichtlinien für das Jahr 2024 vor.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Mieterstrom

Die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen wurde zusammengefasst und auf 200 € reduziert. Sie gilt zukünftig für Anlagen mit einer Ausgangsleistung des Wechselrichters von mindestens 0,35 kWp bis maximal 0,8 kWp. Damit wird finanziell auf sinkende Marktpreise und bezüglich der maximalen Ausgangsleistung des Wechselrichters auf eine sich im Jahr 2024 verändernde Gesetzesgrundlage reagiert.

Um auf die fortbestehend angespannte finanzielle Situation von (Sozial)-Leistungsbeziehenden (Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld und BAföG) zu reagieren, wird bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug der genannten Leistungen berechtigt sind, die Förderung für steckerfertige PV-Anlagen um bis zu 150 € erhöht. Die daraus resultierende maximale Förderhöhe von 350 Euro darf die Gesamtkosten dabei jedoch nicht überschreiten.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Mieterstrom“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Förderrichtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Im Bereich der regenerativen Wärme im Bestand werden Solarthermieanlagen zukünftig ab 3 m² Bruttokollektorfläche mit 500 € unterstützt. Dies gilt sowohl für Anlagen mit oder ohne Heizungsunterstützung.

Der Fördersatz für Brauchwasserwärmepumpen wird auf Grund einer angepassten Bundesförderung auf 500 € reduziert. Durch die Förderung von Brauchwasserwärmepumpen wird indirekt der Einbau von Luft/Luft-Wärmepumpen mitgefördert. Diese sind ein kostengünstiger und klimafreundlicher Ersatz von Gas-Etagenheizungen, machen jedoch eine zusätzliche Anlage zur Warmwasserbereitung (z. B. eine Brauchwasserwärmepumpe) notwendig.

Auf Grund eines Förderprogramms des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA), welches Schulungen zum Einbau von Wärmepumpen nach VDI 4645 mit einem Fördersatz in Höhe von 90 % unterstützt, wird dieser Förderschwerpunkt im städtischen Förderprogramm gestrichen.

Die Einrichtung des Förderschwerpunktes im Förderprogramm 2023 hat dazu beigetragen, dass die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Fortbildungen in diesem Bereich nun auch in Braunschweig anbietet.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

In Anbetracht der verbesserten Förderkulisse ab 2024 auf Bundesebene, muss auch die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand angepasst werden. Dies betrifft jedoch nur den städtischen Zuschuss für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle. Dieser richtet sich weiterhin nach der Fördersumme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA). Da die förderfähigen Kosten vom BAfA jedoch temporär auf 60.000 Euro erhöht werden und somit eine maximale Fördersumme von 18.000 Euro ermöglicht wird, reduziert sich die städtische Förderhöhe auf 25 % (entspricht maximal 4.500 Euro städtische Förderung)

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Aufteilung der Fördermittel:

Die Nachfrage nach Förderungen für steckerfertige PV-Anlagen hält an. Im Förderjahr 2023 wurden insgesamt 741 steckerfertige PV-Anlagen beantragt. Damit war bereits ein großer Teil der für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Fördersumme in Höhe von 500.000 € kurz nach der Öffnung des Förderprogramms gebunden.

Da Vorhaben wie Mieterstrom, der Einbau von Wärmepumpen und auch die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen im Vergleich zum Erwerb und der Installation von steckerfertigen PV-Anlagen eine längere Vorbereitungszeit benötigen schlägt die Verwaltung vor, zunächst maximal 200.000 € für die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Somit haben die Interessent*nnen der weiteren Förderschwerpunkte ausreichend Zeit, um einen Antrag zu stellen und die geforderten Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Nach Ablauf des 31. Juni 2024 wird der Fördertopf wieder zusammengelegt, sodass bei entsprechenden verfügbaren Fördermitteln auch weitere steckerfertige PV-Anlagen gefördert werden können. Sollte das Antragsvolumen die für steckerfertige PV-Anlagen verfügbare Fördersumme in Höhe von 200.000 € überschreiten, wird eine Warteliste eröffnet, die nach Ablauf des 31. Juni 2024 bei der Verfügbarkeit weiterer Fördermittel entsprechend vorrangig berücksichtigt wird.

Herlitschke

Anlage/n:

Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung und der erleichterte Zugang zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung soll der Anteil an Solarenergie im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (bspw. N-Bank)
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

4. Was wird gefördert?

a) Steckerfertige-PV-Anlagen (Stecker-PV), die den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der Strom wird aus der steckerfertigen PV-Anlage („Stecker-PV“) erzeugt.
- Die Mindestausgangsleistung von 350 Watt-Peak (Wp) oder 0,35 Kilowatt-Peak (kWp) und die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsleistung) von 800 Wp oder 0,8 kWp (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.

Folgende Bedingungen müssen hierbei eingehalten werden:

- Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- Es handelt sich um eine fest montierte Stecker-PV-Anlage.
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlagen und für die sachgerechte Installation zuständig.
- Es gibt keine bereits bestehende PV-Anlage in der Liegenschaft.
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergemeinschaft liegt vor.
- Es sind außerdem die etwaigen Vorgaben von BSINetz einzuhalten.

Bonus für Steckerfertige PV-Anlagen
Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug der nachfolgenden Leistungen berechtigt sind, erhöht sich die Förderung der steckerfertigen PV-Anlagen um bis zu 150 €.

- Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung.
- Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.
- BAföG gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz.

b) Vertikale PV-Anlagen (Stromerzeugende Fassade und Zäune) an Hauswänden und Zäunen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Eine Neigung von 70 Grad darf **nicht unterschritten** werden.
- Die installierte Leistung der vertikalen PV-Module beträgt 3 bis 20 kWp.

c) Mieterstromprojekte, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Strom wird aus PV-Anlagen erzeugt.
- Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
- Für das Mieterstromprojekt **besteht** gemäß der gültigen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) **Anspruch** auf den Mieterstromzuschlag, auch wenn dieser nicht beantragt wird.
- Alle geltenden bundesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.

d) Die **Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)**
- Fördervoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen einer schriftlichen Abschlussprüfung.
- Als Nachweis dient das Zertifikat: Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS).
- Antragsberechtigt sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig.
- Erstattet werden 50 % der Kursgebühren (maximal 1.000 €), welche die teilnehmende Person oder der jeweilige Betrieb selbst bezahlen muss.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:
- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende PV-Anlagen
- Prototype.
- Mobile PV-Anlagen.
- Anlagen aus Eigenbau.
- Anlagen von Leasingsystemen.
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten setzten sich aus den Anschaffungskosten sowie Installations- und Anschlusskosten bzw. bei Weiterbildungen der Kursgebühr zusammen.

Steckerfertige PV-Anlagen, Mieterstromprojekte und Weiterbildungen werden folgendermaßen gefördert:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Steckerfertige PV-Anlagen (0,35 – 0,8 kWp)	200 €
Bonus für Steckerfertige PV-Anlagen bei Bezug von Wohngeld, Bürgergeld, Grundsicherung oder BAföG	150 €
Stromerzeugende Fassade/Zäune (vertikale PV-Anlage, 3 - 20 kWp)	200 € je kWp
Mieterstromprojekte	2.000 € + 200 € je kWp, max. 15.000 € je Liegenschaft
Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)	50 % der Kursgebühren, maximal 1.000 €

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Bei Mieterstromprojekten gilt abweichend ein Maximalbetrag von 15.000 € je Liegenschaft.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben und Weiterbildungen können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.
Bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig antragsberechtigt.

Für den Antrag eines Mieterstromprojektes, einer vertikalen PV-Anlage oder Weiterbildung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 8 Wochen nachzureichen. Bei Antragstellung einer steckerfertigen PV-Anlage sind

die Unterlagen erst nach Beendigung der Maßnahme einzureichen (s. hierzu Ziffer 8 dieser Richtlinie).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung aller Maßnahmen sind die Kopien der Originalrechnungen der Anlage bzw. Weiterbildung vorzulegen.

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind außerdem der Nachweis über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister und ein Foto der installierten Anlage einzureichen.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ist diese über das Zertifikat „Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)“ oder Vergleichbares nachzuweisen.
- Für vertikale PV-Anlagen sowie bei Mieterstromprojekten ist zusätzlich noch das Inbetriebnahmeprotokoll einzureichen

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von solarthermischen Anlagen und Grundwasser-, Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Bereitstellung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll der Anteil an regenerativer Wärme im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die beantragten Installationsvorhaben müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG WG, BEG NWG und BEG EM) umgesetzt werden (Ausnahme bei Brauchwasserwärmepumpen). Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich.

Die Anlagen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden klimafreundliche Anlagen zur Wärmeerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien.
Förderfähig sind nur geräuscharme Luftwärmepumpen, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten.

Wärmepumpen, welche ein Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von kleiner gleich 150 verwenden (GWP ≤ 150, z.B. Propan), erhalten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Solarthermieanlagen (ab 3 m² Bruttokollektorfläche)	500 €
Brauchwasserwärmepumpen	500 €
Geräuscharme Luftwärmepumpen (Luft/Wasser)	1.000 €
Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)	4.000 €
Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	4.000 €
Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel (GWP ≤ 150)	500 €

Die finanzielle Förderung wird auf ein BEG-förderfähiges Vorhaben und als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich) direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 8 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden.

Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen.
Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Maßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudebereich gesenkt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Stadt Braunschweig[1] oder bei einer für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberatung (Energieberater-/innenliste: www.energie-effizienz-experten.de) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich und im Falle der Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA, BEG, EM Fördervoraussetzung

Die Maßnahmen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Gesamtkosten bestehend aus den Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gemäß BAfA BEG EM
2. Die Bestandssanierung von Gebäuden zum KfW Effizienzhaus gemäß BEG WG oder BEG NWG

5. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA BEG EM	25 % der BAfA-Fördersumme*
Sanierung von bestehenden Immobilien zum KfW Effizienzhaus	
Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal	1.500 €
Sanierung zum Effizienzhaus 85, 85 EE und 85 NH	2.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 70, 70 EE und 70 NH	3.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 55, 55 EE und 55 NH	4.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 40, 40 EE und 40 NH	4.500 €

* aufgerundet auf den vollen Hunderter

[1] Kostenlose Energieberatung der Stadt Braunschweig, E-Mail: energieberatung@braunschweig.de, Tel.: 0531/470-39 48

Bei Antragstellung zu Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfolgt die Ermittlung der vorläufigen Fördersumme anhand des **Zuwendungsbescheides des BAfA**.

Ist die Fördersumme des BAfA im **Festsetzungsbescheid** (nach Realisierung und positiver Prüfung durch das BAFA) niedriger als die angegebene Fördersumme im Zuwendungsbescheid, so gelten die Angaben im Festsetzungsbescheid der BAfA als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 25 % der BAfA-Fördersumme (gegen Vorlage des Festsetzungsbescheids) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Maßnahme auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben.

Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich) direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 8 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist der **Festsetzungsbescheid** des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22553-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	11.12.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

"1. Die Förderrichtlinien „Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom", "Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand" und "Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand" des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

2. Die Gesamtfördersumme in Höhe von 500.000 € für das Jahr 2024 wird dahingehend aufgeteilt, dass bis zum 30. Juni 2024 maximal 200.000 € für die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Ab dem 1. Juli 2024 können auch weitere steckerfertige PV-Anlagen gefördert werden, sofern noch Fördermittel zur Verfügung stehen.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung durchzuführen.“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitung des Förderprogramms hat sich eine textliche Ungenauigkeit bzgl. der elektrischen Leistungseinheit bei den Förderbedingungen von „Steckerfertigen-PV-Anlagen“ ergeben.

Abweichend von großen PV-Anlagen, bei denen die maximale Peak-Leistung (Wp oder kWp) der PV-Module angegeben wird, ist bei „Steckerfertigen-PV-Anlagen“ die maximale Nennausgangsscheinleistung des Wechselrichters mit der Einheit Voltampere (VA) von Bedeutung. Diese findet sich in den Herstellerangaben der Wechselrichter und sollte deshalb auch treffend bezeichnet werden.

Die Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom, insbesondere Absatz 4a, wird dementsprechend folglich geändert:

Die Mindestausgangsleistung von 350 Voltampere (VA) oder 0,35 Kilovoltampere (kVA) und die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsscheinleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.

In der Anlage sind die aktualisierten Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen beigefügt.

Herlitschke

Anlage/n:

Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung und der erleichterte Zugang zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung soll der Anteil an Solarenergie im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (bspw. N-Bank)
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

4. Was wird gefördert?

a) Steckerfertige-PV-Anlagen (Stecker-PV), die den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der Strom wird aus der steckerfertigen PV-Anlage („Stecker-PV“) erzeugt.
  - Die Mindestausgangsleistung von 350 Voltampere (VA) oder 0,35 Kilovoltampere (kVA) und die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsscheinleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.

Folgende Bedingungen müssen hierbei eingehalten werden:

- Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- Es handelt sich um eine fest montierte Stecker-PV-Anlage.
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlagen und für die sachgerechte Installation zuständig.
- Es gibt keine bereits bestehende PV-Anlage in der Liegenschaft.
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergemeinschaft liegt vor.
- Es sind außerdem die etwaigen Vorgaben von BSINetz einzuhalten.

Bonus für Steckerfertige PV-Anlagen
Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug der nachfolgenden Leistungen berechtigt sind, erhöht sich die Förderung der steckerfertigen PV-Anlagen um bis zu 150 €.

- Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung.
- Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.
- BAföG gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz.

b) Vertikale PV-Anlagen (Stromerzeugende Fassade und Zäune) an Hauswänden und Zäunen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Neigung von 70 Grad darf **nicht unterschritten** werden.
- Die installierte Leistung der vertikalen PV-Module beträgt 3 bis 20 kWp.

c) Mieterstromprojekte, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus PV-Anlagen erzeugt.
- Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
- Für das Mieterstromprojekt **besteht** gemäß der gültigen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) **Anspruch** auf den Mieterstromzuschlag, auch wenn dieser nicht beantragt wird.
- Alle geltenden bundesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.

d) Die **Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)**

- Fördervoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen einer schriftlichen Abschlussprüfung.
- Als Nachweis dient das Zertifikat: Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS).
- Antragsberechtigt sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig.
- Erstattet werden 50 % der Kursgebühren (maximal 1.000 €), welche die teilnehmende Person oder der jeweilige Betrieb selbst bezahlen muss.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende PV-Anlagen
- Prototype.
- Mobile PV-Anlagen.
- Anlagen aus Eigenbau.
- Anlagen von Leasingsystemen.
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten setzten sich aus den Anschaffungskosten sowie Installations- und Anschlusskosten bzw. bei Weiterbildungen der Kursgebühr zusammen.

Steckerfertige PV-Anlagen, Mieterstromprojekte und Weiterbildungen werden folgendermaßen gefördert:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Steckerfertige PV-Anlagen (0,35 – 0,8 kVA)	200 €
Bonus für Steckerfertige PV-Anlagen bei Bezug von Wohngeld, Bürgergeld, Grundsicherung oder BAföG	150 €
Stromerzeugende Fassade/Zäune (vertikale PV-Anlage, 3 - 20 kWp)	200 € je kWp
Mieterstromprojekte	2.000 € + 200 € je kWp, max. 15.000 € je Liegenschaft
Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)	50 % der Kursgebühren, maximal 1.000 €

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Bei Mieterstromprojekten gilt abweichend ein Maximalbetrag von 15.000 € je Liegenschaft.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben und Weiterbildungen können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.
Bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig antragsberechtigt.

Für den Antrag eines Mieterstromprojektes, einer vertikalen PV-Anlage oder Weiterbildung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 8 Wochen nachzureichen. Bei Antragstellung einer steckerfertigen PV-Anlage sind

die Unterlagen erst nach Beendigung der Maßnahme einzureichen (s. hierzu Ziffer 8 dieser Richtlinie).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung aller Maßnahmen sind die Kopien der Originalrechnungen der Anlage bzw. Weiterbildung vorzulegen.

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind außerdem der Nachweis über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister und ein Foto der installierten Anlage einzureichen.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ist diese über das Zertifikat „Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)“ oder Vergleichbares nachzuweisen.
- Für vertikale PV-Anlagen sowie bei Mieterstromprojekten ist zusätzlich noch das Inbetriebnahmeprotokoll einzureichen

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von solarthermischen Anlagen und Grundwasser-, Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Bereitstellung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll der Anteil an regenerativer Wärme im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die beantragten Installationsvorhaben müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG WG, BEG NWG und BEG EM) umgesetzt werden (Ausnahme bei Brauchwasserwärmepumpen). Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich.

Die Anlagen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden klimafreundliche Anlagen zur Wärmeerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien.
Förderfähig sind nur geräuscharme Luftwärmepumpen, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten.

Wärmepumpen, welche ein Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von kleiner gleich 150 verwenden (GWP ≤ 150, z.B. Propan), erhalten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Solarthermieanlagen (ab 3 m² Bruttokollektorfläche)	500 €
Brauchwasserwärmepumpen	500 €
Geräuscharme Luftwärmepumpen (Luft/Wasser)	1.000 €
Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)	4.000 €
Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	4.000 €
Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel (GWP ≤ 150)	500 €

Die finanzielle Förderung wird auf ein BEG-förderfähiges Vorhaben und als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich) direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 8 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden.

Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen.
Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Maßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudebereich gesenkt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Stadt Braunschweig[1] oder bei einer für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberatung (Energieberater-/innenliste: www.energie-effizienz-experten.de) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich und im Falle der Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA, BEG, EM Fördervoraussetzung

Die Maßnahmen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Gesamtkosten bestehend aus den Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gemäß BAfA BEG EM
2. Die Bestandssanierung von Gebäuden zum KfW Effizienzhaus gemäß BEG WG oder BEG NWG

5. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA BEG EM	25 % der BAfA-Fördersumme*
Sanierung von bestehenden Immobilien zum KfW Effizienzhaus	
Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal	1.500 €
Sanierung zum Effizienzhaus 85, 85 EE und 85 NH	2.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 70, 70 EE und 70 NH	3.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 55, 55 EE und 55 NH	4.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 40, 40 EE und 40 NH	4.500 €

* aufgerundet auf den vollen Hunderter

[1] Kostenlose Energieberatung der Stadt Braunschweig, E-Mail: energieberatung@braunschweig.de, Tel.: 0531/470-39 48

Bei Antragstellung zu Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfolgt die Ermittlung der vorläufigen Fördersumme anhand des **Zuwendungsbescheides des BAfA**.

Ist die Fördersumme des BAfA im **Festsetzungsbescheid** (nach Realisierung und positiver Prüfung durch das BAFA) niedriger als die angegebene Fördersumme im Zuwendungsbescheid, so gelten die Angaben im Festsetzungsbescheid der BAfA als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 25 % der BAfA-Fördersumme (gegen Vorlage des Festsetzungsbescheids) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Maßnahme auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben.

Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich) direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 8 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist der **Festsetzungsbescheid** des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

23-22301
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 0670 Sportreferat	23.11.2023

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Sportausschuss (Vorberatung)	30.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:
„Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 22. November 2022 beschlossene Sportförderrichtlinie wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.3 S. 1 wird nach „schriftlich“ wie folgt ergänzt:

   „oder elektronisch“

2. Ziffer 3.6.2 S. 5 erhält folgenden Text:

   „Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.“

3. In Ziffer 3.6.3 Abs. 1 S. 1 entfällt der Passus „und Teilnahme an Meisterschaften“.

4. In Ziffer 3.7 wird S. 7 aufgenommen mit folgendem Text:

   „Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.“

5. In Ziffer 3.8.2 wird das Wort „projektorientiert“ gestrichen.

6. Ziffer 4 (Inkrafttreten, Übergangsregelung) erhält folgenden Text:

   “Die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 22. November 2022 außer Kraft.“

Sachverhalt:
Die überarbeitete Fassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig ist nunmehr seit zwei Jahren in Kraft. In diesen zwei Jahren konnte die Verwaltung Erfahrungen mit der Sportförderrichtlinie sammeln und erste Änderungsbedarfe erkennen.

Kurzfristig wurden bereits kleine redaktionelle Änderungen mit Beschluss des Rates vom 22. November 2022 vorgenommen. So ist der letzte Satz der Ziffer 3.9 („Ausgeschlossen ist die

Förderung bereits bestehender Sportangebote.“) gestrichen und Ziffer 4 (Inkrafttreten) in die Sportförderrichtlinie eingefügt.

Die geplanten Änderungen der laufenden Nummern 1 bis 5 begründet die Verwaltung wie folgt:

Zu 1.:
Im Zuge der Digitalisierung erscheint es geboten, den Weg der digitalen/elektronischen Antragstellung zu ermöglichen. Da keine rechtlichen Gründe für eine lediglich schriftliche Formvorschrift der Antragstellung ersichtlich sind, soll die bisherige Vorschrift der schriftlichen Antragstellung um den digitalen Weg ergänzt werden.

Zu 2.:
Durch die Ergänzung der Ziffer 3.3 S. 1 (siehe Nr. 1) ist das Erwähnen der Formvoraussetzung in Ziffer 3.6.2 entbehrlich.

Zu 3. und 4.:
Die Bezuschussung der Teilnahme an Meisterschaften fand bisher lediglich in einem Halbsatz unter Ziffer 3.6.3 (Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten) Erwähnung. Da die Teilnahme an Meisterschaften im Themenfeld „Sportveranstaltungen“ zu verorten ist, soll die Erwähnung dieser Fördermöglichkeit durch die geplante redaktionelle Änderung in die Ziffer 3.7 verschoben werden.

Zu 5.:
Die Einzelförderung nach Ziffer 3.8.2 stellt einen Auffangtatbestand im Bereich der Förderung des Leistungssportes dar. Die Beschränkung der Einzelförderung auf Projekte läuft dem Sinn der Förderung des Leistungssportes zuwider.

Projekte sind zeitlich begrenzt und somit endlich. Sofern im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes durch die städtische Förderung die Erfolge jedoch konstant gehalten oder sogar gesteigert werden können, erscheint es falsch, diese Förderung einzustellen. Vielmehr sollte in diesen Fällen eine städtische Förderung weiterhin möglich sein, Erfolge im Leistungs- und Spitzensport tragen letztlich wesentlich zur Imageförderung der Stadt als Sportstadt bei.

Die geplanten Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Sportförderrichtlinie entsprechend der Beschlussziffern 1 bis 6 anzupassen.

Herlitschke

Anlage/n:
Entwurf aktualisierte Sportförderrichtlinie
Synopse Sportförderrichtlinie

Stadt Braunschweig

Sport und Bewegung in Braunschweig

- Sportförderrichtlinie -

Entwurf vom 17. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Starker Sport – starkes Braunschweig ... 3

2 Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig ... 5

3 Sportförderung der Stadt Braunschweig ... 7

3.1 Allgemeines ... 7
3.2 Antragsberechtigt ... 7
3.3 Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen ... 7
3.4 Förderung der Vereinsentwicklung ... 8
3.4.1 Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer ... 8
3.4.2 Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“ ... 8
3.4.3 Inklusion im und durch Sport ... 8
3.5 Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. ... 9
3.6 Förderung von Sportstätten ... 10
3.6.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten ... 10
3.6.2 Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten ... 10
3.6.3 Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten ... 11
3.7 Förderung von Sportveranstaltungen ... 12
3.8 Förderung des Leistungssports ... 13
3.8.1 Förderung von Leistungszentren ... 13
3.8.2 Einzelförderung ... 13
3.9 Projektförderung ... 13
3.10 Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen ... 14

4 Inkrafttreten, Übergangsregelung ... 14

1 Starker Sport – starkes Braunschweig

In Anlehnung an die Kooperationsvereinbarung des Deutschen Städtetags, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Olympischen Sportbund unter der Überschrift „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ anerkennt die Stadt Braunschweig die Leistungen von Sport und Bewegung bei Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Inklusion und Integration, der Gesundheitsförderung, der Werteorientierung und der Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben. Sport und Bewegung sind unverzichtbare Teile unseres kulturellen und sozialen Lebens – auch in Braunschweig.

Für die Stadt Braunschweig sind Sport, Bewegung und Freizeit wichtige **Standortfaktoren** und unverzichtbare Bestandteile der **kommunalen Daseinsvorsorge**. Die Lebensqualität in unserer Stadt wird durch attraktive Sport- und Bewegungsangebote und durch vielfältige Sport- und Bewegungsräume für alle Bevölkerungsgruppen deutlich gesteigert.

Die Stadt Braunschweig hat aus diesem Grund eine Vereinbarung mit dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, allen Menschen in Braunschweig ein attraktives Sport- und Bewegungsangebot zu offerieren, bedarfsorientiert städtische Sport- und Bewegungsräume zur Verfügung zu stellen, Sportvereine und -verbände über die städtische Sportförderung zu unterstützen, Sport und Bewegung nach den Leitzielen der Sportentwicklungsplanung und den satzungsmäßigen Aufgaben des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. nachhaltig weiterzuentwickeln und zu sichern sowie das jahrelange durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt geprägte partnerschaftliche Verhältnis weiter zu vertiefen.

Einen besonderen Stellenwert nehmen in Braunschweig die **Sportvereine** ein, die einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Allgemeinwohl leisten und maßgeblich für die Aufrechterhaltung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport verantwortlich zeichnen.

Sport und Bewegung sind in Braunschweig unverzichtbar hinsichtlich eines **funktionierenden Gemeinwesens**. Besonders die Sportvereine sind neben dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. wichtige Partner der Stadt Braunschweig in Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Jugendarbeit, Gesundheitsförderung, Inklusion und Integration. Durch Sport und Bewegung kann die soziale Teilhabe alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden.

Wir verstehen Sport und Bewegung als zentrale Instrumente zur **Gesundheitsförderung** und zur **Gesundheitsprävention** – und dies für alle Bevölkerungsgruppen und in allen Lebenslagen. Dies umfasst neben Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch Angebote in Sportvereinen und anderen Institutionen sowie die Möglichkeit individueller Zugänge zum Sport. Darunter verstehen wir u.a. die Schaffung eines bewegungsförderlichen Wohnumfeldes und einer entsprechenden Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Sport und Bewegung tragen zur **Bildung** bei – insbesondere durch die Jugendarbeit der Sportvereine. Neben körperlichen und motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen Kinder in den Sportvereinen Werte, die das gesellschaftliche Zusammenleben prägen und die mit den Schlagworten Respekt, Toleranz, Solidarität, Verantwortung und Teamgeist charakterisiert werden können.

Gerade durch die **Jugendarbeit** begleiten Sportvereine Kinder und Jugendliche das Aufwachsen junger Menschen und integrieren sie in soziale Netzwerke unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihres sozioökonomischen Status.

Menschen mit und ohne Behinderung können selbstbestimmt und gleichberechtigt an Sport und Bewegung teilhaben. Die Stadt Braunschweig anerkennt dies durch die gezielte Förderung entsprechender Angebote und durch die Förderung barrierefreier Sport- und Bewegungsräume.

Nicht zuletzt sind Sport und Bewegung ideale Medien, um Menschen aus **verschiedenen Kulturkreisen** zusammen zu führen und allen Menschen einen geeigneten Zugang zur sozialen Integration anzubieten. Gerade den Sportvereinen kommt hier eine besondere Stellung zu.

2 Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig

Aufbauend auf dem Masterplan Sport 2030 verfolgt die Stadt Braunschweig die sportpolitische Strategie der Förderung von Sport und Bewegung in den vielfältigen Facetten. Im Kern unserer Förderung von Sport und Bewegung stehen dabei sechs übergeordnete Leitziele:

1. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Sportvereinen

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung, die Pflege und Instandhaltung von Sportstätten
- durch die Unterstützung von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten
- durch die Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen
- durch die Förderung von gesellschaftspolitisch wirksamen Projekten in den Sportvereinen
- durch die Förderung von qualifizierten Übungsleitern und Trainern in den Sportvereinen
- durch die Unterstützung der Sportvereine bei der Schaffung von leistungsfähigeren Organisationsstrukturen

2. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Bildungseinrichtungen

- durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen
- durch die Unterstützung von Projekten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

3. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung im öffentlichen Raum

- durch die nachfrageorientierte Bereitstellung von Sport- und Bewegungsräumen und deren kontinuierliche Pflege und Instandhaltung

4. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung für alle Bevölkerungsgruppen (Sport für Alle)

- durch die Förderung von inklusiven und integrativen Sport- und Bewegungsangeboten
- durch die Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten von sozial benachteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern
- durch die Förderung von Initiativen außerhalb des vereinsorganisierten Sports
- durch die Verbesserung der Informationen über Sport und Bewegung
- durch die institutionelle Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. als Dachorganisation der Sportvereine und -verbände

5. Die Stadt Braunschweig fördert den Nachwuchsleistungssport

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Sportstätten
- durch die Förderung von professionellen Struktur in den Sportvereinen

6. Die Stadt Braunschweig fördert den Amateur-Spitzensport

- durch die Förderung von überregional bedeutsamen Sportveranstaltungen
- durch die Förderung von Leistungsstützpunkten und -zentren auf Regional-, Landes- und Bundesebene

3 Sportförderung der Stadt Braunschweig

3.1 Allgemeines

Die Stadt Braunschweig fördert gemäß des in der Landesverfassung des Landes Niedersachsen formulierten Staatsziels den Sport und vor allem die Sportvereine ideell und materiell.

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine und -verbände bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages (siehe Kapitel 1). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig ist verantwortlich für die Ausführung der Förderung im Sinne dieser Sportförderrichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind.

3.2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige Vereine, die im Vereinsregister der Stadt Braunschweig eingetragen sind und die die Förderung von Bewegung und Sport in der Satzung verankert haben (nachfolgend „Sportvereine“ genannt). Der Sportverein muss Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und damit auch des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. sein. Der antragstellende Verein muss ab 01.01.2022 einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 120,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 60,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig spätestens alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie (erstmalig zum 01.01.2025).

Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten mit 2., 3. und 4. Priorität (siehe Punkt 3.6.2) nur unter folgender Voraussetzung:

- Förderfähig sind Sportvereine, die zum 01.01.2022 mindestens 50 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2024 sind Sportvereine dann förderfähig, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2026 sind Sportvereine förderfähig, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.

3.3 Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.

3.4 Förderung der Vereinsentwicklung

3.4.1 Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer

Die Stadt kann Sportvereinen für Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit gültiger DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren, sofern sie für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Honorar erhalten haben.

Die Sportvereine melden die Anzahl der Lizenzen, für die sie einen Zuschuss beantragen. Jede Lizenz erhält den Punktwert 1, Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C Breitensport Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter-C Breitensport Kinder) den Punktwert 1,5. Das zur Verfügung stehende Budget wird dann entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte verteilt.

3.4.2 Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“

Sportvereine, die Ehrenamtliche im Rahmen einer Vereinsmanager/-in-Ausbildung C-Lizenz nach Vorgaben des Landessportbunds Niedersachen e.V. schulen, können auf Antrag einen Zuschuss von 50 v. H. der angefallenen Ausbildungskosten (Seminarkosten), jedoch mit einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Person pro Jahr, erhalten.

3.4.3 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 v. H. der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport / Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200,00 Euro monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführten Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

3.5 Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.

Die Stadt kann dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung gewähren, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird. Grundlage für die institutionelle Förderung ist die derzeit bestehende Vereinbarung „Gemeinsam für den Sport in Braunschweig“ zur Unterstützung des organisierten Sports.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6 Förderung von Sportstätten

3.6.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Sportvereine / Sportverbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

3.6.2 Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.

Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.

Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden.

Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:

1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr
2. Priorität: sonstige Instandsetzung
3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten
4. Priorität: Bauliche Erweiterung und Neubau

Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6.3 Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten

Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen-, Kunststoffrasen- und Kunststoffspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 1. April des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen. Eigenarbeiten können nur anerkannt werden, wenn sie tatsächlich vergütet wurden und darüber ein prüffähiger Zahlungsnachweis vorliegt (Kontoauszug).

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.7 Förderung von Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können in der Regel 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen. Ebenfalls nicht zuschussfähig sind Personalkosten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.

3.8 Förderung des Leistungssports

3.8.1 Förderung von Leistungszentren

Für vom jeweiligen Sportfachverband anerkannten Leistungszentrum, Landes- oder Bundesstützpunktes kann die Stadt Braunschweig auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat. Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Braunschweiger Trägerverein.

Sportvereinen mit Sportarten, die über kein von einem Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum oder über einen anerkannten Landes- oder Bundesstützpunkt verfügen, kann nach Vorlage einer Leistungssportkonzeption für die Dauer von maximal drei Jahren eine jährliche Zuwendung von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

Die Leistungssportkonzeption muss die angestrebte sportliche Entwicklung beschreiben und deutlich machen, in welcher Form die Stadt Braunschweig davon profitieren kann.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und der damit erreichten Ziele muss in Berichtsform erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.8.2 Einzelförderung

Die Stadt Braunschweig kann die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt. Über die Förderhöhe und über die Dauer der Förderung entscheidet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig.

3.9 Projektförderung

Die Stadt Braunschweig kann innovative Sportangebote z.B. in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breiten-, Seniorensport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern.

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss in der Regel spätestens 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Braunschweiger Sportvereinen / Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende

Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

3.10 Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinskooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 22. November 2022 außer Kraft.

Anhang 1: Einzelansätze

Einzelansätze für Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportstätteninfrastrukturelemente			
Bezeichnung	**Fördergegenstand**	**Einheit**	**Zuschussbetrag pauschal**
Großspielfelder	Rasen:		
	Mähen und Mähgut auf der Fläche belassen	je qm und Schnitt	0,02 €
	Frühjahrsdüngung	je qm	0,04 €
	Folgedüngung April/Mai	je qm	0,07 €
	Folgedüngung Juli/August	je qm	0,05 €
	Herbstdüngung	je qm	0,05 €
	Besandung	je qm	0,10 €
	Sand/Boden Gemisch aufbringen	je qm	0,05 €
	Aerifizieren	je qm	0,04 €
	Abschleppen	je qm	0,01 €
	Nachsaat	je qm	0,17 €
	Schnitt aufnehmen und entsorgen	je qm	0,03 €
	Tiefenlockerung	je qm	0,11 €
	Vertikutieren	je qm	0,05 €
	Striegeln	je qm	0,03 €
	Herbizide gegen Wildkrautbewuchs ausbringen	je qm	0,02 €
	Kunststoffrasen	je qm	0,44 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je qm	0,20 €
	Tenne	je qm	1,26 €
Kleinspielfelder	Rasen, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	1.350,00 €
	Tenne, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	600,00 €
Bewässerung Großspielfelder	Rasen, sofern keine Brunnenversorgung	je Feld	1.500,00 €
	Tenne	je Feld	500,00 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je Feld	1.000,00 €
Trainingsbeleuchtung		je 2.000 Watt	150,00 €
Leichtathletische Anlagen	400 m Leichtathletik-Rundlaufbahnen	je Rundlaufbahn	3.622,00 €
	100 m Laufbahnen	je Laufbahn	948,00 €
	Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen	je Anlage	146,00 €
Tennisplätze	Tenne	je Tennisplatz	465,00 €
	Kunststoff	je Tennisplatz	241,00 €
BTHC-Tennisanlage	Sportanlage von überregionaler Bedeutung	Sportanlage	9.315,00 €
Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.		2017	2.100,00 €
		2018 - 2020	2.900,00 €
		2021 - 2023	3.200,00 €
Beachvolleyballfelder		je Feld	250,00 €
Umkleide- und Sanitärbereiche	bis 100 qm	je Bereich	1.897,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Bereich	2.415,00 €
	über 200 qm	je Bereich	2.932,00 €
Turnhallen und Fitness-Studios (nicht gewerblich)	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Tennishallen	mind. zwei Spielfelder	je Tennishalle	1.897,00 €
Judohallen	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Skatehallen	reine Hallensportfläche	je qm	8,30 €
Tanzsporthallen	reine Tanzsportfläche	je qm	8,63 €

Reithallen		je Reithalle	1.897,00 €
Bootshäuser	bis 100 qm	je Gebäude	465,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Gebäude	931,00 €
	über 200 qm	je Gebäude	1.397,00 €
Segelfliegerhöfe	Gebäude-Innenfläche	je qm	5,18 €
Freibäder		je Freibad	2.500,00 €
Rollschuhbahnen		je Rollschuh-bahn	931,00 €
Kegelsporthallen		je Kegelbahn	241,00 €
Golfsportanlagen		je Golfsportan-lage	25.000,00 €
BMX-Bahnen		je BMX- Bahn	1.897,00 €
Billardräume		je Billardtisch	250,00 €
Bahnengolfanlagen		je Bahnengol-fanlage	465,00 €
Schießsportanlagen	Luftgewehr	je Schießstand	46,00 €
	Bogen, Kleinkaliber	je Schießstand	93,00 €
Vereinsturnhallen	Mehrzweckhalle Dibbesdorf	je Anlage	3.093,00 €
	Turnhalle SV Olympia	je Anlage	6.607,00 €
	Turnhalle Gliesmarode	je Anlage	6.016,00 €
Skihütten		je Skihütte	1.250,00 €
Outdoor Boulder- und Kletter-park		je Anlage	8.000,00 €

Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften			
Bezeichnung	**Förderung**	**Einheit**	**Zuschussbe-trag**
Fahrtkostenzuschuss	bis zu 50 v. H. der entstandenen Kosten	je Teilnehmer	
Verpflegungskostenzuschuss	pro Veranstaltungstag (An- und Abreisetag gelten als ein Veranstaltungstag)	je Teilnehmer	7,00 €
Übernachtungszuschuss	pro Übernachtung	je Teilnehmer	7,00 €

Synopse - Sportförderrichtlinie

Nr.	Ziffer	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
1.	3.3 S. 1	„Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen. Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.“	„Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen. Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.“
2.	3.6.2 S. 5	„Der Antrag muss schriftlich erfolgen und grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.“	„Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.“
3.	3.6.3 Abs. 1 S. 1	„Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren.“	„Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren.“
4.	3.7 S. 7	n. v.	„Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.“
5.	3.8.2	„Die Stadt Braunschweig kann projektorientiert die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt.“	„Die Stadt Braunschweig kann die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt.“

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

23-22718
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Ein Jahr Doppelhaushalt - welche Änderungen ergeben sich?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	06.12.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:
Mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2023/2024 (DS.-Nr. 23-20805) wurde in der Ratssitzung am 21. März dieses Jahres erstmalig ein Doppelhaushalt für Braunschweig beschlossen. Ziel eines Doppelhaushaltes ist es, eine nachhaltige und strategische Finanzplanung zu ermöglichen. Deshalb hatten sich die Fraktionen von CDU und FDP bereits in der Vergangenheit für einen solchen Schritt ausgesprochen und hatten das Einlenken der rot-grünen Ratsmehrheit in dieser Frage daher außerordentlich begrüßt. Gleichwohl steigen mit der Ausdehnung des konkreten Planungs- und Ermächtigungszeitraums auch die Planungsunsicherheiten im Vergleich zu einem regulären einjährigen Haushaltsentwurf – und selbst bei diesem hat es in den zurückliegenden zehn Jahren regelmäßig Abweichungen zwischen Plan und Abschluss im hohen zweistelligen Millionenbereich gegeben.

Unsicherheitsfaktoren wie die konjunkturelle Entwicklung (mit ihren Auswirkungen u.a. auf die Steuereinnahmen), unvorhergesehene Krisen und zusätzliche Be- sowie Entlastungen verlangen stärker nach einer unterjährigen Steuerung des Doppelhaushaltes. Vor allem in Hinblick auf eine Rekordverschuldung in Höhe von rund einer Milliarde Euro am Ende des Jahres 2027 und der Tatsache, dass – laut Haushaltssatzung 2023/2024 – bereits ab dem kommenden Jahr wieder Kassenkredite im großen Umfang benötigt werden, muss es im städtischen Interesse sein, den Jahresverlauf kritisch im Blick zu behalten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Änderungen für die Haushaltsplanung ergeben sich aus der Steuerschätzung von Anfang November 2023?

2. Welche maßgeblichen Änderungen beim Doppelhaushalt 2023/2024 ergeben sich auf der Ausgabenseite?

3. Inwiefern hat das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches zu einem Fehlbetrag im Bundeshaushalt von 60 Milliarden Euro führt, unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Einnahmensituation der Stadt Braunschweig?

Anlagen:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

23-22652
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Modellprojekt "Drug Checking" zur Schadensminimierung und Suchtprävention

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.11.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:
Drug-Checking kann Leben retten und ist ein wichtiger erster Kontakt mit Beratungsstellen. Der Konsum unbekannter psychoaktiver Substanzen kann mit erheblichen Risiken verbunden sein, insbesondere wenn es sich um auf dem Schwarzmarkt gehandelte und potenziell gefährliche Substanzen handelt. Durch Fehleinschätzungen und Mischkonsum von Drogen kommt es vermehrt zu Not- und Todesfällen. Durch die Identifizierung besonders gesundheitsschädlicher Präparate, des tatsächlichen Wirkstoffgehalts und giftiger Streckmittel können Verbraucher frühzeitig gewarnt werden und besonders starke Nebenwirkungen sowie Überdosierungen vermieden werden.

Das "Drug-Checking"-Programm umfasst die chemische Analyse von psychotropen und potentiell gefährlichen Substanzen. Dabei werden alle bisher bekannten Substanzen identifiziert und ihr Gehalt (Menge) bestimmt. Die Ergebnisse dieser Analysen dienen als Grundlage für eine Gefahrenberatung der Konsumierenden, damit sie wissen, was möglicherweise ihren Drogen beigemischt wurde und welche Substanzen sie tatsächlich zu sich nehmen. Wichtig sind zeitnahe Ergebnisse, da Drogenkonsum oft eine impulsive Entscheidung ist. Das Ziel solcher Projekte ist die Suchtprävention, Aufklärung über die Gefahren sowie die Schadensminimierung beim Drogenkonsum. Gerade Freizeitkonsumierende können so noch früh erreicht werden und für Risiken sensibilisiert werden. Das Angebot muss kostenlos und anonym sein. Daher muss eine Übernahme der Kosten geklärt werden.

Auch abhängige Konsumierende sollen mit dem Projekt erreicht werden, da gerade hier das Gesundheitsrisiko besonders hoch ist. In einem aktuellen Artikel aus der Braunschweiger Zeitung wurde davon berichtet, dass vor allem in der Heroin-Szene vermehrt die gefährliche synthetische Droge "Peevee" konsumiert wird, die sich auf dem illegalen Braunschweiger Drogenmarkt verbreitet und die Konsumierenden aggressiv und unberechenbar macht.
Die Drogenberatungsstelle warnte davor, dass gerade die unbekannte Zusammensetzung die Droge gefährlich macht.

https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article239715169/Fachleute-alarmiert-In-Braunschweig-kursiert-gefaehrliche-Droge.html

Die Möglichkeit, illegale Drogen legal testen zu lassen, wurde Ende Juni im Bundestag beschlossen. Nach dem Tod junger Menschen durch die Ecstasy-Pille "Blue Punisher" erscheint ein solcher Schritt dringlicher denn je. In Berlin wird Drug checking bereits seit Juni 2023 angeboten.

Eine Zusammenarbeit mit Organisationen wie der Drogenberatungsstelle Braunschweig (Drobs), dem Gesundheitsamt, Streetworkern, der Aids-Hilfe und der Party- und Clubszene Braunschweig wäre dabei sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche rechtlichen und organisatorischen Schritte wären für die Einrichtung einer Drug Checking Station in unserer Kommune notwendig?

2. Welche finanziellen Ressourcen wären erforderlich, um ein effektives und zuverlässiges Drug-Checking-Programm in unserer Kommune zu etablieren und aufrechtzuerhalten?

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

23-22721
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Wo sind die ausreisepflichtigen Personen in Braunschweig?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	06.12.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:
Am 03.11. berichtete die Onlineplattform regionalHeute über die Anzahl ausreisepflichtiger Personen in unserer Region, aufgeschlüsselt für die jeweiligen Städte und Landkreise (https://regionalheute.de/wie-viele-ausreisepflichtige-personen-gibt-es-in-unserer-region-1699693206/). Aus Braunschweig wurden damals insgesamt 318 Ausreisepflichtige gemeldet, davon 165 Asylbewerber, die nur noch über eine Duldung verfügen.

Wie viele Personen der letztgenannten Gruppe sind aktuell in der LAB untergebracht?

Wie viele dieser Personen leben zur Zeit in städtischen Unterkünften, etwa den Wohnstandorten oder von der Stadt bereitgestellten Wohnungen?

Wie viele dieser Personen wohnen in privaten Unterkünften?

Anlagen:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

23-22720
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Eine Zukunft für die Kita Sterntaler - vielleicht in den Räumlichkeiten der Astrid-Lindgren-Schule?!

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	06.12.2023

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	19.12.2023	Ö

Sachverhalt:
Die Kita Sterntaler und das Familienzentrum Morgenstern am Steinriedendamm mit ihren mehr als 150 Betreuungsplätzen in Krippe, Kindertagesstätte und Hort sind seit vielen Jahren eine wichtige Einrichtung für eine verlässliche Betreuung in Braunschweigs Nordosten. Denn neben Kindern aus Kralenriede und der Schunteraue besuchen auch etwa 60 Kinder aus Querum diese beiden Institutionen – die Kinder werden teilweise sogar durch einen eigens eingerichteten Fahrdienst direkt von der dortigen Grundschule abgeholt. Die Eltern schätzen das vielfältige Angebot in der Betreuung, welches sich auch auf zahlreiche Aktivitäten in Querum ausdehnt.

Darüber hinaus ist im gleichen Gebäude die Christliche Schule beheimatet, die Grundschulplätze für knapp 45 Kinder anbietet.

Nun wurden der Kita Sterntaler von ihrem Vermieter einzelne Räumlichkeiten und Flächen gekündigt, so dass sich für den Betreiber die grundsätzliche Frage stellt, ob es am bisherigen Standort Steinriedendamm eine Zukunft geben kann oder ob diese gefährdet ist. Bereits Ende September hat man sich deshalb an die Verwaltung gewandt mit der Frage, ob in den Räumlichkeiten der heutigen Astrid-Lindgren-Förderschule am Tostmannplatz die Möglichkeit besteht, eine ortsnahe Alternative zu finden. Bekanntermaßen laufen die Förderschulen Lernen in Niedersachsen seit dem Sommer 2023 jahrgangsweise aus, so dass grundsätzlich Räumlichkeiten zur Verfügung stehen sollten.

Leider gab es nach unserem Kenntnisstand seit einer Eingangsbestätigung am 29. September keinerlei inhaltliche Reaktion aus dem Fachbereich Schule.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie würde sich nach Einschätzung der Verwaltung der Wegfall von mehr als 150 Betreuungsplätzen in Krippe, Kita und Hort auf die ohnehin schon angespannte Betreuungssituation auswirken?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um der Kita Sterntaler und dem Familienzentrum Morgenstern adäquate Räumlichkeiten im Gebäude der heutigen Astrid-Lindgren-Schule zur Verfügung zu stellen?

3. Ab wann könnten erste Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden (dann weiter anwachsend parallel zum Auslaufen der Astrid-Lindgren-Schule)?

Anlagen:
keine